



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Jur 1384



UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

01 0101



9510

Digitized by Google

Neues System

eines

aus der Menschheit entwickelten

Naturrechts

von

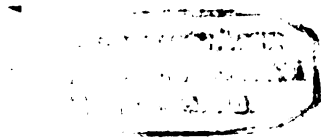
Johann Heinrich Abicht

Doktor, und Professor der Philosophie an der Universität
zu Erlangen.



Bayreuth

bey Johann Andreas Lübeck's Erben
1792.



Sr. Erzbischöflichen Gnaden

dem Freyherrn

Carl Theodor Anton

Maria von Dalberg

Koadjutor des hohen Erzstifts Mainz, und der

Hochstifte Worms und Constanz,

Erzbischoff zu Tarsus &c. &c.

Dem gepriesenen Forscher und Beförderer der

Wahrheit und Gerechtigkeit

widmet

diesen Versuch
als ein Zeichen seiner Verehrung

Der Verfasser.

V o r r e d e.

Jedermann wird einräumen müssen, daß es der Rechtslehre an einer beträchtlichen Menge von Materialien nicht mangelt. Nur eins ist ihr noth, und zwar eben dasjenige, wodurch sie allein auf Wissenschaft und Gültigkeit Anspruch machen kan, nämlich Bewährung und Ordnung ihrer Lehren nach absoluten Grundsätzen. Nach absoluten, unbezweifelten Grundsätzen; — denn an Sätzen und Aussprüchen, die man in derselben als Grundlehren gebraucht, gebricht es ihr nicht; an diesen konnte es ihr eben so wenig fehlen, als es der menschlichen Vernunft bisher am Drange und Streben, Grundbegriffe zu bilden, kurz an ihrer Natur fehlen konnte. Aber nicht alle Versuche der Vernunft sind Meisterwerke und vollendete Arbeiten; in der Geschichte ihrer Produkte kommt unter hundert Hypothesen, und schwankenden, vorurtheiligen Grundbegriffen kaum Ein Grundsatz zum Vorschein, mit dem sie selbst zufrieden seyn kan. Man würde es der menschlichen Vernunft umsonst verargen, daß sie auch in der Rechtslehre von dem Gange ihrer allmählichen Cultur nicht abgewichen ist, und zuvor und lange Zeit hindurch ihre Kraft an Rechtshypothesen, an unbestimmten, vorurtheiligen Rechtsmaximen versuchte. Sie mußte aus diesen ihren Versuchen ihre eignen Bedürfnisse, und die Quellen der Befriedigung derselben erst kennen lernen; — das Gefühl des Uebelstandes, der aus ihren mangelhaften Versuchen ent-

Vorrede.

stand, mußte sie zur Prüfung ihrer Versuche, und zur Benutzung ihrer bessern Erkenntniß anspornen, — jenes Gefühl des Uebelstandes, welches wohl noch niemals zu der Stärke angewachsen ist, wie in unsern Tagen.

Und welches wären denn nun die, aus den Versuchen der Vernunft erkannten Bedürfnisse der Rechtslehre, und die Quellen ihrer Befriedigung? — Ihre Bedürfnisse sind keine andern, als: genaue Bestimmung der Grundbegriffe der Gerechtigkeit, hinreichender Beweis ihrer Vollständigkeit und Gültigkeit oder ihrer wirklichen Gegenstände, und mit diesen erwiesenen Grundbegriffen die vollständige Anzahl der Rechtsgrundsätze, von welchen die untrügliche Gewährung aller besondern Rechte und Befugnisse abhängt. — „Und die Quelle ihrer Befriedigung? — „ Nicht Erfahrung allein, nicht Autorität, nicht Uebereinkunft der Menschen nach ihren Meinungen, nicht Thatsachen; — Erfahrung kan uns nicht von dem belehren, was seyn soll; Menschenautorität entscheidet nichts, die unmittelbare Autorität eines Gottes ist unerweislich, und kan für allerley Anmassungen erborgt werden; gleichartige, übereinstimmende Meinungen sind und können keine Gesetze unsers Willens werden; und eine Thatsache kan man bald zum Grunde dieser, bald zum Grunde einer andern jener entgegengesetzten Befugniß machen, je nachdem man Grundsätze annimmt, durch welche den Thatsachen die Kraft zu berechtigen ertheilt wird, — — sondern die Geistesnatur, oder die Menschheit, vollständige Zergliederung und Darstellung des bestimmten

Vorrede.

Zusammenhangs ihrer Theile — ist die einzige ächte Quelle, aus welcher jene bedürftlichen Rechtsgrundsätze geschöpft werden können, — die Menschheit, von welcher alle unsre Rechtsansprüche ausgehen, und zu welcher sie alle wieder zurücklaufen.,,

Gerechtigkeit nämlich ist Angemessenheit, und Angemessenheit ist nur gedenkbar, wo Etwas ist, dem etwas anders angemessen seyn kan, und Etwas anders, welches jenem angemessen seyn soll, kurz ein Verhältniß zwischen Zweck und Mittel. Es ist nun geradezu unmöglich, von der wahren Gerechtigkeit eine entscheidende, gültige Lehre zu geben, wenn man noch nicht diejenigen absoluten Zwecke, denen alles übrige als Mittel dienen muß, bestimmt und vollständig angegeben und erwiesen hat. Dergleichen absolute Zwecke liegen aber nur allein in der Menschheit, d. h. in der Natur des menschlichen Geistes, in dem, was eine Person nun einmal unveränderlich ist, und sich, weil sie dieß nur ist und seyn kan, zum Ziele des Bestrebens ihrer Kräfte setzen muß. Die Mittel zu diesen Zwecken, und ihre verschiedene Ordnung unter einander, also blos dasjenige, was den Zwecken gerecht oder angemessen seyn soll, muß die Erfahrung zu erkennen geben. Beyde, Menschheit und Erfahrung, sind demnach zwar ächte Quellen der Rechtslehre, aber blos in dem angegebenen Verhältnisse, nämlich die Menschheit ist die einzige Quelle der Rechtsgrundsätze, welche die absoluten Zwecke, als die letzten und absoluten Berechtigungsgründe, angeben, — die Erfahrung hingegen kan blos eine Quelle von denjenigen Rechtslehren seyn,

Vorrede.

welche die zu prüfenden Mittel, zu welchen jene Zwecke und Rechtsgrundsätze Befugnisse geben, erkenntlich machen.

Es ist nun kein Zweifel, daß in den bisher angenommenen Rechtslehren manche Zwecke und Mittel mit ihrer Angemessenheit ganz richtig, d. h. den absoluten Zwecken der Menschheit gemäß, angegeben seyn werden; denn die Menschheit konnte ihre wahren eignen Forderungen nie ganz bergen. Allein es ist auch nicht zu zweifeln, daß viele Mißverständnisse, viele Täuschungen in der Wahl der Unterzwecke und Mittel, und in der Beurtheilung ihrer Angemessenheit werden mit untergelaufen seyn; denn man mußte in dieser Wahl und Beurtheilung so lange im Dunkeln und im Halbdunkeln tappen, ergreifen und anpassen, so lange man die absoluten Zwecke nicht hell und bestimmt im Auge hatte, und die Mittel in eben dieser Helle und Deutlichkeit mit ihnen zusammenstellen konnte. — Welche von den angenommenen Rechtslehren nun richtig und folglich gültig seyn werden? läßt sich also nicht eher entscheiden, als bis man die absolut befugenden letzten Zwecke und ihre vollständige Anzahl aus der Menschheit entwickelt, und hell und bestimmt der Ueberlegungskraft darstellt, und alsdann die mannichfaltigen Mittel dieser Zwecke aus der Erfahrung hohlet, sie deutlich macht, mit den absoluten Zwecken der Menschheit, und unter sich selbst zusammenhält, nach ihrer Angemessenheit zu jenen Zwecken und zu sich selbst unter einander (als Mittel zu Mitteln jener Zwecke) ordnet, und auf diese Weise ein wohlgeordnetes, regelmäßiges Ganzes von Rechten

Vorrede.

ten und vom Berechtigten, kurz ein gültiges Rechtssystem herausbringt.

Dieser Gang zu einer gültigen Rechtslehre, den die Vernunft sich selbst vorschreiben muß, mag manchem mühsam und vielleicht langsam vorkommen. Er ist es allerdings; allein was zu thun? er ist, wie man sieht, der einzig mögliche, den man einschlagen kan. — So viel zur Rechtfertigung, wenn es scheinen sollte, daß der Plan dieses Werks zu tief angelegt und zu weit hergeholt sey.

Es sind diese Gründe der Rechtfertigung dieses meines Versuchs zugleich auch die Gründe der Prüfung aller der mannichfaltigen Versuche, die Rechtslehre zu begründen, und zwar sowohl derjenigen, die man den Philosophen, als auch derjenigen, die man den privilegierten Rechtslehrern zu verdanken hat. — Gleich der erste Anblick des verschiedenen Ganges ihrer Untersuchungen kan uns versichern, daß sie mit ihrem respektiven Scharfsinne der Rechtslehre weit grössere Dienste geleistet haben würden, als sie wirklich geleistet haben mögen, wenn sie zuvor den sichern Weg ihrer Untersuchung hätten aufsuchen, und alsdann pünktlich verfolgen wollen; — allein dieß kan ihnen, wie gesagt, zu keinem entehrenden Vorwurfe gereichen; genug, sie folgten den allmähligen Schritten der Vernunft, und halfen ihr zur Selbsterkenntniß. Eine genaue Prüfung ihrer schätzbaren Versuche, nach jenen Gründen wird man hier, in den engen Grenzen einer Vorrede nicht erwarten; — auch deucht es mir immer
besser,

Vorrede.

besser, dem Bewohner eines haufälligen Hauffes eine andre fertige Wohnung anzuweisen, und ihm durch die augenscheinlichen Vorthelle, die sie ihm gewährt, zu bewegen, das seinige zu verlassen, als ihm mit ängstlichen Rufen und Demonstrationen der Gefährlichkeiten, die ihm in seinem Hauffe drohen, endlich bestürzt, und glaubend zu machen, daß er wohl ein anders suchen müsse. Warum soll ich ihm, der vielleicht das seinige durch den langen Besiz und Genuß, und weil es ein väterliches ihm heiliges Erbstük ist, sehr lieb gewonnen hat, mit Tadel und ängstlichen Rufen lästig werden? warum ihn der Gefahr aussetzen, der er sich gewiß unterziehen wird, wenn ihn nun seine Vorliebe und jener Tadel zu dem eigenwilligen Entschlusse bringt, lieber in seinem Hauffe zu verbleiben, als entweder die ihm lästige und vielleicht unmögliche Arbeit zu unternehmen, sich ein neues zu erbauen, oder als nach seinem Bedünken sich so weit zu erniedrigen und beschämen zu lassen, und Jemanden ein andres Haus verdanken zu müssen? — „Ist es aber nicht eine Anmassung, deine neue Wohnung als ein sichres besseres Gebäude anzubieten? „Ist es Anmassung, wenn der Künstler sein nach einem geprüften Plane errichtetes Werk hinstellt, die Regeln der Zweckmäßigkeit seines ganzen Plans und der Ausführung desselben angibt, aus ihnen zeigt, warum er das Werk für zweckmäßig und gut hält, — und nun begründeten Bepfall oder Tadel, Annahme oder Nichtannahme desselben, Dank oder Gleichgültigkeit von der ungehinderten Prüfung anderer ruhig erwartet? —

Eben

Vorrede.

Eben jene Vernachlässigung, sich zuvor den festen gewissen Gang der Untersuchung zu sichern, ehe man zur Untersuchung selbst schreitet, hat eine ganz eigne Erscheinung hervorgebracht, nämlich — eine Eintheilung in ein juristisches, und in ein philosophisches Naturrecht. In beyden mußte es wohl darauf angesehen seyn, gültige Rechtsgrundsätze mit ihren Folgen darzustellen; und diese konnten und durften nur einzig seyn — wie konnte man aber denn doch auf diesen Unterschied verfallen? Ohnstreitig durch den verschiedenen Gang, den beyde Partheyen nahmen. Der Philosoph gieng von Grundsätzen — wahren oder vermeinten — aus, und folgerte aus ihnen so gut, und was er konnte, weniger bekümmert, wohin ihn seine Grundsätze führen würden. Es war sehr natürlich, daß sie ihn zu Folgen führten, die den angenommenen und autorisirten Rechtslehren mannichfaltig entgegen standen. Und da nun gemeiniglich nur dasjenige Raisonnement für brauchbar gehalten wird, welches die angenommenen und geheiligten Meinungen bestätigt; so war leicht zu erwarten, daß die Versuche des Philosophen für unnütze, im Leben und Handeln unbrauchbare Schulspeculationen bey den Praktikern gelten würden, — und so war es auch. — Der privilegirte Jurist, als ein Lehrer des juristischen Naturrechts, hielt sich hingegen bey seinen Untersuchungen mehr oder weniger, an die ihm gewohnten, und seiner Seele gegenwärtigen Rechtslehren aus seinem angenommenen, autorisirten Rechte; ihre Bestätigung war ihm sein, wenn auch nicht im-

Vorrede.

immer absichtlich vorgestektes, Ziel, zu dem er den Weg seiner Untersuchungen richtete, sie war ihm gleichsam der Prüfstein der Richtigkeit seiner Rechtsgrundsätze, die er zur Unterstützung derselben nöthig hatte. Es ergieng ihm, wie ehemals den sogenannten Dogmatikern in der Theologie; nur um die Bestätigung und Begründung der symbolischen Lehren war es zu thun, — die Lehren mußten die Gründe derselben herbeiziehen, bündige oder nicht bündige, wenn nur dem Vernunftverlangen nach Gründlichkeit und Beweis auf irgend eine scheinbare Weise Gnüge geschah, wenn es nur Gründe waren, die den Lehren den Anschein von Vernünftigkeit, Wahrheit oder Gültigkeit gaben — ganz so wie bey den christlichen Philosophen findet man es also auch bey den juristischen Philosophen. — Auf diesem Wege konnte der Jurist die Brauchbarkeit seiner Rechtsgrundsätze, nämlich die Brauchbarkeit in dem gewöhnlichen Sinne des Worts, nicht verfehlen; aber wohl um so leichter die Wahrheit und Gültigkeit derselben. — Man sieht leicht, daß die Frage: welche von beyden uns gegebenen Rechtslehren, die juristischen oder philosophischen, einander vorzuziehen seyen? eine ungereimte Frage ist; es kan in der einen, in so fern sie juristischen oder philosophischen Ursprungs ist, so viel wahres und falsches seyn, wie in der andern. Aber, was in einer jeden wahr und gültig sey oder nicht? in welcher Einen wahren Rechtslehre sich wohl jene beyden vereinigen müssen, weil es endlich doch nur Eine wahre Rechtslehre geben kan —? Dieß ist die Frage, auf welche die Vernunft auch durch jenen Gegensatz

Vorrede.

faz der Rechtslehren geführt wird, — und diese Frage leitet wieder geradezu auf eine genaue Erforschung des sichern Weges in den Untersuchungen der Rechtslehren.

— —

Ich würde vorliegendes Werk gerne mehr abgekürzt haben, wenn ich mit ihm bloß meiner academischen Schule, und nicht auch denjenigen, welchen dergleichen rechtliche Untersuchungen sowohl um ihres eignen, innern Interesses willen, als auch besonders wegen der gegenwärtigen durchaus mißlichen Lage der bisher angenommenen Rechtslehren, welche von der Vernunft überall in Anspruch genommen werden, am Herzen liegen, hätte nach meinen Kräften dienen wollen.

Auch würde ich gerne auf eine schöne, fließende Darstellung Fleiß verwendet haben, wenn mir Glück und Gerechtigkeitsliebe diejenigen Bedürfnisse hätte vergönnen wollen, welche man haben muß, wenn man neben der Zeit und Anstrengung, die zur genauen, vollständigen Vergliederung, zum Auffassen, Vergleichen und Prüfen so vieler Begriffe und Sätze, die das eigentliche System ausmachen, und zum bestimmten Bezeichnen dieser Begriffe nöthig ist, auch auf eine genauere Wahl der Worte für die Nebengriffe, und auf eine wohlgeordnete Zusammenstellung derselben neue gesammelte Kraft und neue übrige Zeit verwenden will.

Man-

Vorrede.

Manche in dem ersten Theile dieses Werks vorkommende Lehren können nur aus den von mir schon bearbeiteten Theilen der Philosophie ihr volles Licht erhalten; ich wünschte deswegen voraus setzen zu können, daß wenigstens der Critiker dieses Werkes mit jenen vorausgehenden Philosophemen etwas vertraut seyn möge.

Erlangen den 5. Jun.

Der Verfasser.

1792.

Inhaltsanzeige.

Erster Theil.

Rechtsgrundsätze der Weisheit.

Einleitung: Grundsätze der Menschheit, oder
Entwicklung und Zusammenhang
der rechtlichen Begriffe. Seite
171.

Erstes Hauptstück.

Absolutes reines Naturrecht.

Unbedingte Rechte der Menschheit.

Erster Abschnitt: Allgemeines reines Naturrecht,
oder Rechte der Menschheit, die in einem
Willen überhaupt begründet sind. 72: 110.

Zweiter Abschnitt: Bestimmtere Rechte der
Menschheit.

Einleitung. 110: 114.

Kap. 1. Rechte des Verstandes.

I. Rechte auf Gebrauch des Ver-
standes überhaupt. 114: 119.

II. Rechte auf verständige Eigenhei-
ten einer Person u. ihrer Kräfte. 119: 135.

Kap. 2. Rechte der Besonnenheitskraft.

I. Rechte auf Gebrauch der Besonnen-
heitskraft überhaupt. 136: 147.

II. Rechte auf besonnene Verhältnisse. 148: 150.

Kap. 3. Rechte der Vernunft.

I. Rechte auf Vernunftgebrauch. 150: 152.

II. Unbedingtes Recht auf vernünftige
Beschaffenheit der persönlichen Kräf-
te und ihres Werthes. 153: 156.

Zweyter Theil.
Rechtsgrundsätze der Klugheit.

Zweytes Hauptstück.
Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.

	Seite
Einleitung. Allgemeiner Begriff und Theile dieses Hauptstücks	159, 161.
Erster Abschnitt. Ursprüngliches hypothetisches Naturrecht.	162, 167.
Zweyter Abschnitt. Von den bedingten Rechten des Erwerbes, Besizes, Gebrauchs, und der Vertheidigung überhaupt.	167, 168.
Kap. 1. Allgemeinste Rechte des Erwerbes.	168, 174.
Kap. 2. Allgemeinste Rechte des Besizes eines Eigenthums.	175, 177.
Kap. 3. Allgemeinste Rechte des Gebrauchs eines Eigenthums.	177, 179.
Kap. 4. Allgemeinste Rechte der Schätzung und Vertheidigung desselben.	180, 183.

Erste Abtheilung.

Bedingte Rechte des isolirten Menschen 183, 191.

Zweite Abtheilung.

Bedingte Rechte der zusammenlebenden Menschen, oder das Gesellschaftsrecht. 191, 194.

Abschnitt I.

A b s c h n i t t 1.

	Seite.
Rechte der natürlichen Gesellschaft.	195 : 217.
Kap. 1. Erwerbrecht des Menschen in Gesellschaft.	217 : 224.
Titel 1. Gesellschaftliche rechtliche Erwerbart der herrenlosen Güter.	224 : 251.
Von der Ersaze.	244 : 245.
Von der Entschädigung.	246 : 248.
Titel 2. Gesellschaftliche rechtliche Erwerbart der schon eigenthümlichen Güter.	251 : 320.
Einleitung in die Lehre von den Verträgen.	251 : 257.
Von den Verträgen.	257 : 280.
Einige nahmhafte Arten der Verträge.	280 : 296.
Von der Verjährung.	296 : 300.
Von dem Familienerbrechte.	300 : 309.
Von den Testamenten.	309 : 313.
Aufhebungsarten der Verträge.	313 : 320.
Kap. 2. Besizrecht des Menschen in Gesellschaft.	320 : 323.
Kap. 3. Gebrauchrecht des Menschen in Gesellschaft.	323 : 327.
Kap. 4. Schüzungs, Vertheidigungs, und Verfolgungs, Befugnisse der Rechte des Menschen in Gesellschaft, oder von den gesellschaftlichen Rechten, in so fern sie zu Nöthigungsmitteln berechtigen.	328 : 347.
Verlezungsarten der Rechte in Gesellschaft.	329 : 347.

A b s c h n i t t 2.

	Seite.
Rechte einer künstlichen Gesellschaft überhaupt.	347, 394.

Unterabtheilung.

Allgemeines angewandtes Recht einer künstlichen Gesellschaft.

Einleitung.	394, 396.
-------------	-----------

T h e i l 1.

Rechte der einfachen häuslichen Umstände.

Kap. 1. Das Eherecht.	396, 418.
Kap. 2. Rechte der Gesellschaft zwischen Mältern und Kindern.	419, 434.
Kap. 3. Herrenrechte.	434, 441.
Kap. 4. Familienrechte.	441, 443.
Kap. 5. Rechte einer Lehrgesellschaft überhaupt.	444, 457.
Rechte einer Lehrgesellschaft der Religion und Sitten.	457, 475.

T h e i l 2.

Rechte einiger namhaften zusammengesetzten Gesellschaften.

Kap. 1. Rechte eines Staats.

Einleitung.	475, 480.
Titel 1. Allgemeines absolutes Staatsrecht.	480, 497.
Titel 2. Allgemeines angewandtes Staatsrecht	497, 499.

Abschnitt 1.

	Seite.
Abchnitt 1. Pflichten und Rechte eines Staatsdieners.	500, 506.
Von der Vertheilung der Staatsge- walt oder von den Regierungsfor- men.	506, 519.
Abchnitt 2. Pflichten und Rechte der Unterthanen im Staate.	519, 525.
Kap. 2. Allgemeine Rechte eines Volks.	525, 552.

Des Naturrechts
Erster Theil.
Rechtsgrundsätze
der Weisheit.

Einleitung.

Grundsätze der Menschheit

oder

Entwicklung und Zusammenhang der rechtlichen Begriffe.

§. 1.

Der Mensch ist ein Wesen. Jedes Wesen ist eine Kraft. Eine Kraft ist ein für sich selbst, nicht in etwas anderm, bestehendes (substantielles) verursachendes Etwas. Jede Kraft bringt Wirkungen hervor, die in ihr selbst ihren Grund haben; eben weil sie ein selbstständiges und also selbstverursachendes Etwas ist. Jede Kraft hat ihre selbst eigenen Bestimmungen, so zu wirken und nicht anders; sie würde sonst nichts bestimmtes, d. h. nicht eine solche und keine andere Kraft seyn. Diese Bestimmungen der Kraft sind unveränderlich; denn die Kraft ist immer diese, die sie einmal ist. Diese Bestimmungen sind die Gründe, warum die Kraft immer so wirkt und nicht anders. Diese festgesetzten unveränderlichen Wirkungs-Gründe, wodurch eine Kraft an sich bestimmt ist, immer nur eine solche und keine andere zu seyn, h. die Gesetze der Kraft. Diese Gesetze zusammen machen das Wesen oder die Natur der Kraft aus. Das Wesen oder die Natur, folglich auch die Gesetze einer Kraft sind so unveränderlich und dauern so lange, so lange die Kraft nicht vergeht und zu Nichts wird.

Abichts Natur.

X

§. 2.

§. 2.

Der Mensch, das Seelenwesen, ist eine sich bewusste Kraft. Eine sich bewusste Kraft kan sich dessen, was sie sich selbst ist, oder ihrer Bestimmungen, ihrer eigenen Arten zu wirken, oder ihrer Gesetze bewusst seyn, und diese ihre Selbstbestimmungen, diese ihre Natur oder ihre Gesetze zu bewussten Gründen ihrer Handlungen machen. Eine mit Bewusstsein und durch bewusste Gründe wirkende Kraft heist ein Wille (in weiterm Sinne des Worts vgl. §. 20.) oder eine wollende Kraft. Jeder Wille hat also eigene festgesetzte Bestimmungen oder Gesetze zu wirken (§. 1.), und kan sie zu bewussten Gründen seines Wirkens, oder (beym Willen) seines Handelns machen.

§. 3.

Dasjenige, was eine Kraft mit ihrem Wirken und Handeln zu erzielen, und wirklich zu machen strebt, heist, in so fern das zu Erzielende zugleich Grund ihres Bestrebens ist, der Zweck ihres Wirkens.

Was eine Kraft mit ihrem Wirken erzielen soll, darauf muß sie in ihrem Wirken gerichtet seyn; und worauf sie im Wirken gerichtet seyn soll, darauf muß sie durch das Ziel selbst, als durch einen (mittelbaren oder unmittelbaren) Grund gelenkt werden. Eine Kraft, die einen Zweck erzielen soll, muß also immer diesen Zweck selbst zum Grunde ihres Strebens nach dem Zwecke haben. Dieß ist nur möglich, wenn der Zweck als Grund, vor dem Wirken der Kraft in der Kraft vorhanden ist. Dieß kan aber nur alsdann geschehen, wenn der Zweck als etwas Vorgestelltes und Mögliches in einer Vorstellung oder in einem Gedanken, und dieser als Grund des bestimmten Wirkens und Strebens nach dem Zwecke in der Kraft vorhanden ist. Die Vorstellung eines Zwecks, als Grund des bestimmten Wirkens, kan aber nur in ei-

ner

ner mit Bewußtsein, und nach bewußten Vorstellungen handelnden Kraft vorhanden seyn, d. h. in einer Seelenkraft; folglich handelt nur jede Seelenkraft, aber diese auch als eine solche nothwendig, nach Zwecken.

Grundsatz: Der Mensch ist also ein nach Zwecken handelndes Wesen.

Ein Zweck heißt, wenn er vor dem Handeln zu einem bewußten Grunde des Handelns in einer Kraft gemacht wird, eine Absicht; folglich ist das Ich, oder das Seelenwesen, eine nach Absicht handelnde Kraft, oder ein nach Absicht handelnder Wille.

Anmerkung. Ein Zweck unterscheidet sich also von einer Absicht, wie das Objektive von dem Subjektiven; jeder Zweck kann zur Absicht gemacht werden, aber nicht ein jeder ist von Jedermann beabsichtigt; und jede Absicht ist ein Zweck.

§. 4.

Grundsatz: Jedes wollende Wesen muß sich als ein solches bey allen seinen Handlungen Selbstzweck seyn, d. h. der eigene Grund, warum es handelt, und warum es nur so und nicht anders handelt.

Denn 1.) alles, was eine Kraft mit einer Vorstellung desselben zum Grunde ihrer Handlungen macht, ist Zweck der Handlungen dieser Kraft; und 2.) Jede Kraft muß bey allen ihrem Wirken ihrer eignen Natur folgen, d. h. diese ihre Natur den Grund ihres Wirkens seyn lassen (§. 1.) 3.) Eine sich bewußte und sich selbst vorstellende Kraft aber muß als eine solche mit Bewußtsein ihrer Natur handeln, und folglich diese ihre Natur in einer Vorstellung zum Grunde ihres Handelns machen, sonst wär sie nicht, was sie ist, nämlich Wille (§. 2.); folglich muß ein wollendes Wesen bey allen seinem Handeln sich selbst in einer Vorstellung seiner selbst zum Grunde seines Handelns machen. 4.) Was aber eine Kraft

A 2

mit

mit und in einer Vorstellung zum Grunde ihres Handelns macht, ist Zweck ihres Handelns (1.); nun muß eine Willenskraft sich selbst bey allen ihrem Handeln zum Grunde ihrer Handlungen machen (2.); folglich muß eine Willenskraft als eine solche bey allen ihren Handlungen sich selbst zum eigenen Zwecke ihres Handelns machen.

Ann. 1. Daß das, was hier von der Menschheit ausgesagt wird, nicht von dem Körper gelten könne, leuchtet schon daraus ein, daß der Körper nicht mit Selbstbewußtsein handelt, also kein vollendes Wesen ist; auch unterscheidet sich das vollende Wesen von seinem Körper als von seinem Organe, und seinem bloßen Mittel auf das genaueste.

Ann. 2. Der in dem Grundsätze angegebene unauslöschliche Charakter der Menschheit, welcher mit jenem ihren Charakter des Bewußtseins unzertrennlich verbunden ist, ist eine Hauptstütze des Naturrechts: Jeder Mensch, als ein solcher, muß um sein selbstwilleu handeln, er muß sich immer Selbstzweck, aber niemals bloßes Mittel zu einem Zwecke, der außer ihm, dem vollenden Wesen, liegt, seyn; denn das letztere, nämlich bloßes Mittel zu seyn zu einem außer ihm liegenden Zwecke, ist dem, was sich ein mit Selbstbewußtsein handelndes Wesen ist und seyn kan, geradezu entgegen. Vgl. S. 17.

§. 5.

Grundsatz: Der Mensch, das Seelenwesen, ist eine Person; Persönlichkeit ist ein unverteilbarer Charakter der Menschheit.

Dieser Charakter ist mit dem vorher (§. 4.) genannten einerley. Denn, eine Person ist ein Wesen, das den Endzweck seiner Handlungen in sich selbst hat. Ein Wesen aber, das so wie der Mensch, das Seelenwesen, bey und zu allen seinen Handlungen den Handlungsgrund in sich selbst haben und bey allen seinen Handlungen sich selbst Zweck seyn muß, muß eben deswegen auch allen oder den vollständigen Handlungsgrund, also den letzten (finem ultimum) und höchsten Zweck (finem summum),
oder

oder den Endzweck seiner Handlungen in sich selbst haben, d. h. er muß sich selbst Endzweck seyn.

Ann. Der beständige, festgesetzte, letzte, und vollständige Grund der Wirkungen einer Kraft heißt das höchste Gesez; derselben. Nun hat der Mensch, das Seelenwesen, den vollständigen Handlungsgrund, der zugleich sein Endzweck ist, nothwendig in sich selbst; folglich ist es einerley gesagt: der Mensch hat sein höchstes Gesez in sich selbst, oder auch: Er ist und muß sich selbst sein höchstes Gesez seyn, und: Er ist eine Person, und muß immer um sein selbst willen handeln, oder sich Selbstendzweck seyn.

§. 6.

Grundsatz: Die letzte und vollendete Bestimmung des Menschen liegt in ihm selbst; der Mensch ist bloß für sich selbst bestimmt, oder er ist sich selbst seine Endbestimmung.

Derjenige Zweck, zu welchem eine Kraft von ihrer eignen Natur geleitet wird, und welchen zu erreichen sie ein geschicktes und an sich selbst taugliches Mittel ist, h. die Bestimmung dieser Kraft; und der letzte vollständige Zweck, zu welchem sie, von ihrer Natur angeleitet, sich immerdar hinneigt, und mit allen ihren eigenthümlichen Wirkungen taugliches Mittel ist, h. ihre höchste und letzte Bestimmung. — Nun aber liegt der Endzweck einer Willenskraft in ihr selbst (§. 5.) und sie ist sich auch mit ihrem eigenthümlichen Handlungsarten selbsttaugliches Mittel zu diesem ihrem Endzwecke; denn die Natur des Seelenwesens kan sich etwas als Etwas ihr unmögliches nicht zum Zwecke vorsezen, und, da sie sich des Unmöglichen bewußt werden kan, zu keinem ihrer eignen Kraft unmöglichen Zwecke unveränderlich hinneigen. — Man sieht hieraus zugleich, daß die Endbestimmung des Menschen, und sein Endzweck, eben so sein höchstes Gesez, und der letzte Grund seiner Handlungen eins und das nämliche sind.

Ann. 1. Man versteht zuweilen unter der Bestimmung einer Kraft nicht sowohl den Zweck selbst, zu dem sie mit ihren eigenthüm-

lichen Wirkungsarten taugliches Mittel ist, sondern diese ihre Tauglichkeit zu dem ihr vor ihrer Natur angewiesenen Zwecke selbst. Da die Bestimmung eines Dinges nicht gedacht werden kan ohne einen Zweck, wozu es, und ohne eine Tauglichkeit, wodurch es zu dem Zwecke bestimmt ist, da folglich die Beziehung von beyden, nämlich des Zwecks und der Tauglichkeit, auf einander erst den Begriff der Bestimmung möglich macht; so bleibt obiger Grundsatz der Menschheit gültig, man mag die eine oder die andere Bedeutung des Worts ergreifen.

Ann. 2. Da, wo der Endzweck des Menschen aus dessen Natur bestimmter angegeben wird, läßt sich auch die Tauglichkeit der menschlichen Kraft zu ihrem von sich selbst aufgegebenen Zwecke aus jener Natur näher entwickeln und deutlich zeigen, daß der Endzweck des Menschen und seine Endbestimmung in Eins zusammen fallen, und daß beyde im Menschen selbst liegen. Auch wird sich alsdann zeigen lassen, daß und in wie fern in der Bestimmung des Menschen für sich selbst zugleich seine Bestimmung für andere Menschen, als für seinen Mittelzwecke, mitbegriffen sey.

§. 7.

Grundsatz: Der Mensch, das Seelenwesen, ist sich selbst sein unbedingtes Gut, oder sein Gut an sich.

Denn das Seelenwesen, das Ich, ist der unmittelbare Grund seiner Gefühle; weil es selbst das Fühlende ist, weil seine Gefühle ihm nicht eingestößt und von aussen zugeführt werden können, sondern vielmehr in und durch dasselbe selbst hervorgebracht werden müssen. Was aber unmittelbarer Grund und Quelle annehmlicher Gefühle ist, das ist an und für sich, oder unmittelbar, unbedingt, und absolut gut, oder ein Gut für sich selbst; folglich ist sich das Seelenwesen das Gut an sich selbst.

§. 8.

Grundsatz: Dasjenige, was das Seelenwesen an sich selbst reales positives findet, und zu haben von Natur sich vorsetzen muß, ist namentlich sein Gut an sich.

Denn

Denn der Mensch, das Seelenwesen ist sich nur durch das Bewußtsein dessen, was er selbst reales an sich hat und zu haben sich vorsezen muß, der Selbstgrund aller seiner annehmlichen Gefühle; und da das Bewußtsein von irgend Etwas nur vermittelt einer Vorstellung desselben möglich ist; so ist das Reale des Seelenwesens nur durch das Bewußtsein desselben, vermittelt einer Vorstellung desselben, die unmittelbare Quelle seiner annehmlichen Gefühle, d. h. das Gute an sich.

Denn zu jedem Gefühle muß der Mensch Etwas oder einen Gegenstand haben, den er fühlen kan, und fühlt; Und dieser Gegenstand muß zugleich der Grund seines Gefühls, das er vom Gegenstande haben soll oder wirklich hat, seyn; aber für den Menschen ist nichts ein Gegenstand, auffer nur durch die Vorstellung, die er von dem Gegenstande in sich hat; es kan also kein Gegenstand Grund eines Gefühls für den Menschen werden, auffer durch die Vorstellung, die der Mensch von dem Gegenstande in sich hat, (daher besteht auch kein Gefühl im Menschen ohne eine Vorstellung dessen, was er fühlt; dieß ist auch Thatsache). Nun ist aber alles Gefühl des Menschen bloßes Selbstgefühl, das Seelenwesen ist sich immer selbst der unmittelbare und nächste Gegenstand, den es fühlen kan, (denn das Seelenwesen ist immer der unmittelbare Grund alles seines Gefühls, folglich auch der unmittelbare nächste Gegenstand, den es fühlt §. 7.; da nun der Gegenstand des Gefühls immer nur gefühlt wird, vermittelt des Bewußtseins und durch die Vorstellung desselben,) so muß folglich das Seelenwesen immer nur sich selbst, vermittelt des Bewußtseins und einer Vorstellung seiner selbst der unmittelbare Grund, folglich das Gut an sich seyn.

Ann. Die weitere Auseinandersezung dieser Gründe findet man in dem neuen philos. Magazin von Abicht und Born herausgegeben, und namentlich in der darinnen enthaltenen Theorie des Gefühlvermögens; ferner auch in meiner Metaphysik des Vernügens, Leipzig. 1789.

§. 9

Grundsatz: Die Theile des Guten an sich müssen, da das Seelenwesen ausschließlich das ganze Gut an sich ist, die verschiedenen Kräfte des Seelenwesens, und deren positive Bestimmungen und Eigenheiten seyn.

Die Vorstellungen von diesen Selbstkräften und von ihren positiven Bestimmungen sind also Vorstellungen von einzelnen Gütern an sich.

Nun ist aber das Seelenwesen oder die Person sich selbst der Grund ihrer Handlungen, nämlich ihre persöhnlichen Kräfte und deren Eigenheiten sind die festgesetzten Gründe oder die Gesetze ihrer Handlungen (§. 2.); da nun diese persöhnlichen Kräfte, also auch die persöhnlichen Güter zugleich die Zwecke und Absichten der Handlungen einer Person seyn müssen (§. 4.); so sind die Gründe der menschlichen Handlungen und die Gesetze derselben, und die absoluten Zwecke und Absichten dieser Handlungen, und die unbedingten Theilgüter an sich Eins und das Nämliche.— Eine Person wird also nur durch Vorstellungen und Gefühle ihrer persöhnlichen Zwecke, welche ihre persöhnlichen Güter und ihre persöhnlichen Kräfte und Eigenheiten sind, sich Selbstgrund und Selbstgesetz ihrer Handlungen.

Anm. Ohne diese Identität und Vereinigung eines Gesetzes, eines unbedingten Gutes, eines absoluten Zweckes, und eines Handlungsgrundes ist gar kein Wollen des Menschen oder gar kein menschlicher Wille gedenkbar.

§. 10.

Grundsatz: Eine Person ist sich selbst ihr unbedingtes höchstes Gut.

Denn eine Person giebt sich selbst ihr höchstes Gesetz, und dieses ist nur in ihrer höchsten Bestimmung und in ihrem Endzwecke enthalten. Allein die eigenen Gesetze und un-

unbedingten Zwecke einer Person sind keine andern, als ihre persöhnlichen Güter; folglich muß ihr höchstes Gut ein persöhnliches Gut oder die Person selbst muß sich selbst ihr höchstes Gut seyn.

§. II.

Grundsatz: Eine Person kan nur ein sich selbst höchstbeseligendes Wesen seyn.

Kan sich nemlich eine Person ihr unmittelbares höchstes Gut nur selbst seyn (§. 10.); so kan sie sich auch nur selbst der vollständige Grund eines vollendeten Maasses von Selbstgefühl d. h. Quelle der Seligkeit seyn. Denn ein unmittelbares Gut an sich, welches sich jede Person ist, ist nur dadurch ein solches, daß es unmittelbarer Grund des annehmlichen Gefühles ist. — Eine Person ist sich aber wirklich ein Gut und Grund eines angenehmen Gefühls durch das Bewusstsein und durch die Vorstellungen ihrer eigenen Kräfte und deren positiven Eigenheiten; die Vorstellungen dieser Eigenheiten der persöhnlichen Kräfte sind aber auch ihre Gesetze, und mit diesen Vorstellungen stellt sie sich zugleich ihre absoluten Zwecke, ihre unbedingte Bestimmung, und ihr unbedingtes Gutes vor; demnach kan sich eine Person nur durch ihre persöhnlichen Gesetze, oder durch Vorstellungen ihrer persöhnlichen Zwecke beseligern, und ihre Seligkeit kan nur in ihrem höchsten persöhnlichen Zwecke, also in ihrem höchsten persöhnlichen Gute enthalten seyn. — Mit dem höchsten persöhnlichen Gute muß sich also auch eine Person die höchste Selbstbeseligung zum Gegenstande und Grunde ihres Wollens und Handelns machen; und die Bestimmung einer Person muß nicht allein das höchste persöhnliche Gut, sondern auch ihre Seligkeit seyn; weil beyde unzertrennlich vereiniget sind, und sich keines ohne das andere von der Person als Bestimmung vorsezen läßt.

Anm. Könnte man auch sonst eine Person, wenn sie nicht Selbstquelle ihrer Seligkeit wäre, als ein selbst, frei oder sittlich

lich handeln des Wesen annehmen? Denn könnte eine Person frei handeln, wenn sie nicht Selbstgrund ihrer Handlungen seyn könnte? Könnte sie aber Selbstgrund ihrer Handlungen seyn, wenn sie nicht Selbstgrund aller ihrer Gefühle, folglich aller Triebfedern aller ihrer Handlungen ist? Oder wenn sie sich nicht Selbstzweck ist, und als ein solcher nicht auch Selbstgrund alles angenehmen Gefühls, das sie sich in ihrem Zwecke unumgänglich vorsetzen und zum Grunde ihres Wollens machen muß? Es wird also jene Theorie des Gefühlsvermögens durch das unumgängliche und unverrückte Bewußtsein der Freiheit und Eittlichkeit bewährt; denn dieses Bewußtsein der Freiheit und Eittlichkeit ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß diese Theorie ihre Gültigkeit hat.

§. 12.

Grundsatz: Jede Handlung des Willens hängt ab von einem bewußten Richtungs- oder Lenkungs-Grunde, und von einer bewußten Triebfeder; nur unter der Voraussetzung dieser beyderley Gründe ist einer Person eine Handlung möglich.

Das unverlierbare Eigenthum einer Person ist nämlich, eine Willenskraft zu haben. Eine Willenskraft ist aber eine solche Kraft, die nach und durch bewusste Gründe bestimmt handelt (§. 2.) — Ferner, jede Handlung einer Kraft muß durch zweyerley Gründe begründet werden; denn einmal ist die bestimmte Richtung oder die Art der Handlung, und alsdann auch ihre Wirklichkeit oder bestimmte Position in einer gewissen Zeit zu begründen. Beydes, sowohl die Richtung als die Wirklichkeit der Handlung, muß einen eigenthümlichen Grund haben; der Mangel des Daseins eines oder des andern Grundes macht die Handlung unmöglich. Der Grund der Richtung oder der Art des Wirkens einer Kraft heiße der Richtungs- oder Lenkungs-Grund, und der Grund, warum die gelenkte Kraft in einer bestimmten Zeit sich wirklich äußert, heiße die Triebfeder, und eine bewusste Triebfeder heiße ein Beweggrund. Es muß folglich die Willenskraft, als solche, zu jeder ihrer Handlungen einen bewußten Len-

Lenkungsgrund und einen bewussten Nöthigungsgrund, oder eine bewusste Triebfeder, oder einen Beweggrund haben.

§. 13.

Grundsatz: Die Willenskraft einer Person richtet sich in ihrem Handeln blos nach Vorstellungen und Gedanken; die Richtungs- oder Lenkungs-Gründe des Willens können nur Vorstellungen und Gedanken seyn.

Die Handlungsgründe des Willens müssen als solche in Bewußtsein vorkommen, sie sind sonst keine Willensgründe (§. 2.). Nun kommen im Bewußtsein nur Vorstellungen und Gefühle vor. Es ist aber nur den Vorstellungen und Gedanken eigen, daß sich mit ihnen Güter und Zwecke des Bestrebens denken und bewußt werden lassen; die Güter und Zwecke des Willens sind aber nur allein die Gründe, warum die Willenskraft, wenn sie handelt, nur so und nicht anders handelt, d. h. die Richtungs- oder Lenkungsgründe des Willens. Demnach können nur Vorstellungen und Gedanken, mit welchen Güter, Zwecke und Gegenstände des Bestrebens zu bewussten Gründen des Handelns gemacht werden können, die Lenkungsgründe unsers Willens seyn.

§. 14.

Grundsatz: Die Willenskraft einer Person kan nur durch Gefühle zum wirklichen Handeln in einer gewissen Zeit bestimmt werden, oder die Beweg- und Nöthigungsgründe, oder die Triebfedern des Willens, können blos Gefühle seyn.

Gefühle stellen nichts vor, sie geben keinen Zweck, kein Zielgut des Willens zu erkennen; folglich können sie auch keine Lenkungsgründe des Willens werden. Allein, Gefühle nöthigen und treiben die Willenskraft zum Handeln

an c

an: dieß bezeugt einmüthig die Erfahrung; — und Gefühle sind auch, wenn es den Vorstellungen und Gedanken ganz allein eigen ist, Lenkungsgründe des Willens zu seyn, das einzige übrige im Bewußtsein, was die Stelle bewußter Triebfedern, die vorhanden seyn müssen, weil wir nach bewußten Gründen wirklich handeln oder in der That wollen, einnehmen kan, indem auffer Vorstellungen und Gefühlen nichts weiter im Bewußtsein vorkommt: die Gefühle sind demnach unausbleiblich und jederzeit die Triebfedern oder die Nöthigungs- und Beweggründe des Willens.

§. 15.

Grundsatz: Der Wille kan nur unter der Voraussetzung eine Handlung erzielen, wenn sich ein Lenkungsgrund (ein Gedanke) mit einer Triebfeder (mit einem Gefühle) zu Einem Grunde des Handelns und Wollens im Bewußtsein verbunden hat.

Denn jede Handlung ist erstlich bestimmt diese und keine andere, jede hat ihre Art: folglich geht auch einer jeden ein bewußter Grund voraus, warum sie diese Art Handlung ist und keine andere; und jede Handlung ist etwas zu einer bestimmten Zeit gesetztes: demnach geht auch einer und der nämlichen Handlung ein bewußter Grund voraus, warum sie in der bestimmten Zeit geschieht. Beydes, Art und Gesetzsein der Handlung kommen zugleich und zusammen an jeder Handlung vor: folglich müssen auch die Gründe von diesen beyden im Bewußtsein zusammen kommen und zu einem den Willen bestimmenden Grunde verbunden seyn. Fehlte es dem Willen an einem Lenkungsgrunde, oder an einem bestimmten Gedanken von einem Gute und Zwecke; so hätte er keinen Grund, warum er jetzt dahin sich neigte und nur dieß und nichts anders bewirkte: mangelte es ihm an einem Beweggrunde; so hätte er keinen Grund, warum er wirklich in einer gewissen Zeit

Zeit nach der Neigung und Richtung handelste, die ihm etwa irgend ein Lenkungsgrund gegeben hat: wäre endlich die Triebfeder nicht für irgend einen vorhandenen Gedanken als Lenkungsgrund gestimmt, und dieser nicht für die Triebfeder, wären sie beyde zu einem Grunde nicht dadurch vereinigt, daß der Lenkungsgrund, nämlich der Gedanke, als ein Grund die Triebfeder, nämlich das Gefühl, nach sich zieht, und es auf diese Weise mit sich vereinigt; so würde die Triebfeder nicht für die Neigung, die der Gedanke dem Willen giebt, den Willen antreiben, und der Gedanke würde für den Antrieb der Triebfeder den Willen keine bestimmte Neigung geben, kurz es würde keine Handlung erfolgen können.

§. 16.

Grundsatz: Diese nothwendige Vereinigung der Lenkungsgründe des Willens mit den Beweggründen desselben ist in den Menschen nur alsdann möglich, wenn die Lenkungsgründe Gedanken von den Eigenheiten seiner eigenen Person sind, also Gedanken von Zwecken, die in seiner eigenen Person anzutreffen sind; oder auch, wenn die Lenkungsgründe, die eignen Gesetze der Person, Gedanken ihrer persönlichen Güte oder von dem, wozu die Person absolut bestimmt ist, d. h. von ihrer Bestimmung sind. Denn das Gefühl, als die alleinige Triebfeder des Willens, kan nur allein mit dem Bewußtsein unserer eigenen Person, also nur mit Vorstellungen und Gedanken, mit denen wir uns unserer Person und ihrer Eigenheiten bewußt werden müssen, als mit ihren Gründen verbunden seyn (§. 7. 8.).

§. 17.

Daraus folgt denn von neuem und noch klärer: daß eine Person bey allem ihren Handeln nur allein sich selbst and namentlich gewisse bestimmte Eigenheiten ihrer selbst, zum

zum letzten und unmittelbaren Zwecke machen könne und müsse, kurz, daß sie sich bey allen ihren Handlungen Selbstzweck seyn müsse.

Denn wenn keine Person rechtmäßigerweise, oder nach der Anleitung ihrer Natur (§. 7. 8.) mit keinem andern Vorgestellten, das sie mit ihrer Willenskraft hervorbringen und welches der Lenkungsgrund ihrer Handlungen werden soll, irgend ein Gefühl als Triebfeder ihres Willens im Bewusstsein verknüpfen kan, als nur mit den vorgestellten und also bewussten Eigenheiten ihrer selbst; so kan auch keine Person ihren Willen einen andern letzten (noch nicht höchsten) und unmittelbaren Zweck durch eine Vorstellung desselben vorsezen, als nur denjenigen, der in ihrer eignen Person zu finden ist, eben weil sie mit dem Gedanken und Bewusstsein eines ausser ihrer eignen Person liegenden Zwecks, als eines solchen, d. h. als eines von ihr getrennten Zwecks, der keine Beziehung als Mittel und Grund auf ihren persöhnlichen Zweck hat, kein Gefühl, also keine Triebfeder im Bewusstsein verbinden, folglich auch zur Bewirkung eines solchen, ausser ihrer Person liegen sollenden Zwecks kein Bestreben in sich erzeugen kan, indem ja alles Bestreben nach einen Zweck blos durch eine Triebfeder möglich ist, demnach nur dadurch möglich ist, daß der zu erstrebende Zweck oder eigentlich der Gedanke an denselben, der gewisse Grund eines Gefühls ist.

Ann. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, daß hier blos angegeben und bestimmt werden soll, 1.) welches der unmittelbare oder letzte Zweck des Willens (*finis ultimus*, nicht der vollendete und höchste *finis summus*) bey jeder seiner Handlungen seyn könne? Aeußere Zwecke können dem Menschen nur unmittelbare Zwecke, d. h. solche, die sich als Mittel und Bedingungen nach seinen persöhnlichen Zwecken richten müssen, und nur als Mittel gesucht und beabsichtigt werden können, seyn und werden; 2.) es soll ferner nur hier bestimmt werden, wie der menschliche Wille, wenn er der Leitung seiner deutlich erkannten Natur folgt, und also rechtmäßig und nicht durch Selbsttäuschung irre geführt, in seinem Handeln jedesmal verfahren müsse?

§. 18.

Grundsatz: Die Freyheit einer Kraft ist ihre Selbstthätigkeit; das Freysein eines Wesens ist das Selbstgrundsein, oder das Selbstbegründen seines Handelns. Dieses Selbstbegründen des Handelns ist der Kraft eines Wesens nur alsdann möglich, wenn das Wesen die Lenkungsgründe und Triebfedern seiner Handlungen, also die Gesetze und die diesen Gesetzen zugehörige Triebfedern in sich selbst und in seiner eigenen Kraft hat, und folglich seine Handlungsgründe nicht von aussen empfängt, und durch Aufsendinge auf eine leidende und abhängige Weise sie in sich erzeugen läßt. Jedes Wesen und jede Kraft hat ihre eignen Gesetze in sich; denn ein jedes Wesen und jede Kraft ist mit einer Natur begabt (§. 1.).

§. 19.

Grundsatz: Eine Kraft, die und in so fern sie ohne Bewusstsein ihrer eigenen Gesetze, aber durch diese bestimmt wirkt, und also blindlings denselben folgt, hat physische Freyheit. Blinde, physische Freyheit nennt man schon zuweilen auch Naturnothwendigkeit *). Alle Wesen und Kräfte, die ohne Selbstbewusstsein wirken, stehen unter der Naturnothwendigkeit, und diese ist jederzeit blind; aber auch umgekehrt: wo und wann eine Kraft blindlings wirkt und handelt, da und alsdann hat sie sich unter die Naturnothwendigkeit begeben.

§. 20.

Grundsatz: Ein Wesen, das mit Selbstbewusstsein überhaupt, und folglich auch bestimmt durch bewusste eigene Gründe handeln kan, hat als ein solches nur noch
Will-

*) Eine nähere Entwicklung dessen, was man sich bey Naturnothwendigkeit zu denken hat, kommt im §. 25. vor; man vergl. in dem 2ten Theile der Philosophie der Erkenntnisse den §. 90. u. §. 155 u. 156.

Willkühr (Spontaneität); Willkühr ist, wenn sie von Freyheit unterschieden werden soll, das Vermögen, mit Selbstbewußtsein zu handeln. — Kan ein Wesen aber noch außerdem auch mit klarem und deutlichem Selbstbewußtsein, folglich durch bewusste, klar und deutlich von allem Fremdartigen unterschiedene eigene Gründe und Gesetze bebestimmt handeln; so kommt ihm ein (moralisches) Freyheitsvermögen zu, und es ist mit einem Willen in engerer Bedeutung begabt (Wille in einem weitem Sinne des Wortes wird eine jede Kraft genannt; die mit Selbstbewußtsein handeln kan).

Ann. 1. Eine mit Selbstbewußtsein handelnde Kraft vermag nur alsdann frey zu handeln, wenn sie zugleich ein klar und deutlich unterscheidendes Urtheilsvermögen hat.

Ann. 2. Willkühr und Wollen schließt Wahl in sich, diese aber erfordert ein Ziel der Wahl, und dieses Ziel muß, damit jedes wählen entscheidend werden könne, etwas dem Willen unveränderlich festgesetztes, oder ein Gesetz für ihn, folglich etwas nothwendiges seyn. Freyheit oder Selbstthätigkeit kan folglich keine Gesetzlosigkeit seyn, sondern sie schließt immer Nothwendigkeit, oder Bestimmtheit durch unveränderliche Gesetze und Gründe in sich; nur ist sie kein blindes, und kein aufseres oder bedingtes, sondern ein blos innerlich nothwendiges, d. h. ein durch die Natur, und durch die von ihr aufgegebene Zwecke des wollenden Wesens selbst unveränderlich bestimmbares handeln.

§. 21.

Grundsatz: Jede Persohn soll moralisch (mit ihrem Willen) frey handeln.

Denn eine Persohn behauptet sich nur alsdann und dadurch als Persohn, wenn sie sich selbst, und namentlich ihre persöhnlichen Kräfte und die ihr von ihrer eigenen Natur aufgegebenen Eigenheiten derselben, als ihr einziges Gutes an sich mit seinem beseligenden Gefühle, oder auch als ihre letzten Zwecke und ihre Bestimmung, zu ausschließenden Gründen und Gesetzen ihres Wollens und Handelns mache

macht (§. 16.); und eine Person soll immer als Person, als das, was sie ist, handeln. Allein, blos aus bewußten eignen und nur von der handelnden Person abhängigen Gründen handeln h. selbst oder frey handeln, oder seinem eignen Willen folgen. Eine Person handelt also nur alsdann als Person, ein Mensch handelt als Mensch, wenn er selbst und frey handelt, und er soll auch als ein Mensch, und von seiner unveränderlichen Natur geführt, immer frey d. h. blos durch seine persöhnlichen, von seiner Natur ihm aufgegebenen, Zwecke bestimmt und geleitet handeln. — Thätig seyn und handeln h. leben; der Mensch lebt demnach als ein solcher, wenn er frey, oder wenn er blos seiner eignen Person lebt, und nur ihr zu Gunsten handelt.

§. 22.

Grundsatz: Eine Person kan auch immer frey handeln und sich selbst leben; es ist dem Menschen durch seine Natur zu jeder Zeit möglich gemacht, selbstthätig zu seyn.

Denn es ist dem Menschen möglich, frey zu handeln und selbst zu wollen, wenn es ihm möglich ist, seine Handlungsgründe blos aus sich selbst zu nehmen und sie als die seinigen von allen fremdartigen Gründen zu unterscheiden; seine Handlungsgründe können aber nur Vorstellungen und Gefühle seyn. 1.) Vorstellungen von seiner eignen Person, von seinen persöhnlichen Kräften und Eigenschaften nebst den Gefühlen derselben stehen aber nun dem Menschen immer zu Gebote; dafür bürgt ihm seine Natur: denn er ist von Natur aus und immer eine sich selbst vorstellende und fühlende Person; demnach kan der Mensch jederzeit eigne Handlungsgründe in sich selbst haben. — 2.) Der Mensch kan auch immer die Vorstellungen seiner Person und mit ihnen die Gefühle seiner selbst von dem

B

denjenigen Vorstellungen, die ihm nicht seine Person, und nichts an ihr zu erkennen geben, klar und deutlich unterscheiden, folglich auch das persönliche und nicht persönliche Gute, die persönlichen und nicht persönlichen Zwecke; denn eine Person ist ursprünglich, unveränderlich und immer mit einer Unterscheidungs- oder Urtheilskraft begabt, die durch ihre eigne Natur zu einem solchen klaren und deutlichen Unterscheiden aufgelegt ist.

Ann. Man hat sich also in Absicht des freyen Handelns und Wohls des Menschen an seine Urtheilskraft zu wenden, auf ihre Rechte hat man vorzüglich zu sehen, wenn man den Menschen will seyn, werden und handeln lassen, was seine Menschheit oder persönliche Natur ihm aufgibt.

§. 23.

Grundsatz: Der menschliche Wille, oder eine Person kan sich nur durch sich selbst verpflichten, und sie soll auch nur durch sich selbst verpflichtet werden; und es gibt folglich für einen Menschen ausser denjenigen Pflichten, zu welchen er die Verpflichtungsgründe in seiner eignen Person hat, keine Pflichten mehr, es kan ausser diesen Pflichten keine andere für ihn geben; folglich kan und muß der Mensch nur durch sich selbst, d. h. durch seine eignen Verpflichtungsgründe verpflichtet werden.

Verpflichtung ist die Nöthigung des Willens zum bestimmten Handeln durch eine gewisse Art bewusster Gründe. Verpflichtung findet nur bey einem Willen statt: weil blos die Willenskraft durch bewusste Gründe zu Handlungen bestimmt und genöthiget werden kan. — Nun ist aber eine Person und ihre Willenskraft in allen ihrem Handeln blos an ihre eignen Gesetze, oder ihre persönlichen Güter und Zwecke gebunden (§. 16. 17.); diese in ihren Gesetzen vorgestellten und zum Bewußtsein gebrachten eignen persönlichen Zwecke sind ausschliessend die bewussten Nöthigungsgründe ihres Willens: nicht aber

vorgestellte Zwecke und Güter, die und in so fern sie sich ausser ihrer eignen Person verlieren und enden: folglich kan sich der menschliche Wille nur durch sich selbst verpflichten. — Ist aber nur auf die besagte Weise in den persöhnlichen, von der eignen Natur einer Person ihr auferlegten und vorstellig gemachten, Zwecken und namentlich in den Gefühlen dieser eignen persöhnlichen Zwecke das Müssen und Sollen (letztes angesehen als ein von der Person abhängiges und zugleich ihr bewusstes Müssen) für den Willen enthalten, d. h. sind nur sie, diese persöhnlichen vorgestellten Zwecke und ihre Gefühle, unzertrennlich verknüpft mit einem bestimmten Handeln der Person; so bringt es die Natur einer Person mit sich, daß sie sich blos durch sich selbst verpflichten solle und müsse, daß sie es nur durch sich selbst thun könne. — Es ist einleuchtend, daß dieser Charakter der Menschheit, nämlich Selbstverpflichtung, einerley sey mit ihrem Charakter der Freyheit.

Pflichten sind Handlungsarten, die einem Willen durch Verpflichtungsgründe, also durch bewusste Gründe abgennöthigt werden. Da es nun für eine Person keine Verpflichtungs- oder bewussten Nöthigungsgründe geben kan, ausser denjenigen, welche ihr in Vorstellungen und Gefühlen ihrer eignen persöhnlichen Zwecke und Güter von ihrer Natur aufgegeben werden: so folgt, daß es für eine Person keine Pflichten gebe und geben könne, als nur solche, die ihr eigener persöhnlicher Wille ihr durch seine eignen Verpflichtungsgründe ihr auferlegt und abfordert; ferner: daß man keine Person anders als durch sich selbst, durch ihren eignen Willen, oder durch ihre eignen persöhnlichen Verpflichtungsgründe, und namentlich durch die Vorstellungen und Gefühle ihrer eignen persöhnlichen Eigenheiten, als ihrer persöhnlichen Güter, verpflichten könne und müsse; endlich, daß einer Person keine Pflichten von einer andern Person vorgeschrieben und aufgegeben

geben werden können, wenn es nicht diejenigen Pflichten sind, die die Natur und der unveränderliche Wille einer Person ihr selbst auferlegen muß, daß aber eine solche Vorschrift einer andern Person kein Befehl (mandatum), sondern nur eine Erklärung und Verdeutlichung des eignen Willens der Person, der die Vorschrift gegeben wird, seyn könne und müsse.

Anm. Da nun blos die Gefühle, als bewusste Triebfedern und Beweggründe, den Willen einer Person zu Handlungen antreiben und nöthigen, also verpflichten können; so folgt: daß jede wahre Verpflichtung einer Person nur durch Gefühle ihrer wahren persönlichen Zwecke und Güter, also ihrer wahren, ihr von ihrer Natur in der That aufgegebenen, persönlichen Eigenheiten, die mit wahren Vorstellungen derselben ihr zum Bewusstsein gebracht werden müssen, geschehen könne; daß folglich durch Gesetze, in welchen oder auch mit welchen dergleichen wahre Vorstellungen des persönlichen Guten mit ihren Gefühlen nicht zum Bewusstsein der Person gebracht werden, eine Person nicht verpflichtet werde, und der Natur des Willens gemäß nicht verpflichtet werden könne, — ein Grundsatz, der in der Gesetzgebung vielleicht noch nicht genug beherzigt worden ist. — Nur allein Pflichten sind freye Handlungen; — und der Mensch soll seinen Pflichten leben, er soll verpflichtet werden, und frey handeln.

§. 24.

Grundsatz: Der Gegensatz von Verpflichtung ist Zwang; den Verpflichtungsgründen stehen Zwangsgründe entgegen: wer verpflichtet wird, wird nicht gezwungen, und wer gezwungen wird, wird nicht verpflichtet. Jeder Zwang in dem angegebenen wahren Sinne des Wortes ist widernatürlich.

Alle Handlungsgründe, die etwas den wahren persönlichen Zwecken und deren dienlichen Mitteln zuwiderlaufendes verlangen, sind Zwangsgründe, und die von ihnen abhängige Willensnöthigung, es mag nun durch dieselbe geradezu etwas Zweckwidriges erzielt, oder es mögen auch nur mit ihr Handlungen des Widerstandes, die die Person,

sohn, blos von ihren wahren Zwecken geleitet, nicht würde unternommen haben, nöthwendig gemacht werden, ist Zwang. Jeder Zwang thut als solcher der Freyheit des Willens Eintrag, und ist in so fern zweckwidrig; jede Person ist von Natur und durch ihren persöhnlichen Zweck verpflichtet, allem Zwange zu widerstehen; denn sie ist verpflichtet, frey zu handeln und ihrem Zwecke zu leben.

Der Zwang ist entweder ein physischer, oder ein moralischer Zwang: ein physischer, wenn die Zwangsgründe von der blinden Natur, ein moralischer, wenn sie von irgend einem Willen herkommen. — Wenn man den moralischen Zwang für denjenigen hält, dessen Gründe moralische, d. h. bewusste Gründe, nämlich Vorstellungen und Gefühle sind; so ist aller Zwang ein moralischer, es mögen nun diese Vorstellungen und Gefühle, als die zwingenden Willensgründe, durch dieses oder jenes Organ einer Person geweckt werden; — auch ist diese angenommene Bestimmung des Zwangs für die Beurtheilung des Zwanges nicht so fruchtbar, wie diejenige, welche von der Herkunft der Zwangsgründe von moralischen oder nicht moralischen Wesen hergenommen ist.

Der Zwang ist ferner entweder blos ein objektiver Zwang, — wenn die vorhandenen Willensgründe die Person wirklich auf etwas Zweckwidriges hinführen, die gezwungene Person mag sie als Zwangsgründe anerkennen oder nicht, wenn nur der wahre Zweck der Person die Zweckwidrigkeit der vorgelegten Willensgründe erkenntlich und erweislich macht, — oder er ist ein subjektiver und dabey wahrer Zwang, wenn die gegebenen falschen, zweckwidrigen Willensgründe (Regeln, Gesetze) von dem gezwungenen Subjekte selbst, oder von der Person, der sie vorgelegt worden sind, für Zwangsgründe anerkannt werden. — Der Zwang bleibt widernatürlich und verwerflich, sey

er bey einer Persohn ein bloß objektiver, oder auch zugleich ein subjektiver Zwang.

Anm. 1. Sowohl der Sprachgebrauch, als auch die Natur der Sache will es, daß man auf die erwähnte Art Zwang und Verpflichtung oder Freyheit entgegen setze; aber man darf nun auch, eben weil beyde in diesem Verhältnisse und Gegensätze stehen, diejenigen Handlungsgründe nicht unter die Zwangsgründe rechnen, sondern unter einen ganz andern Titel bringen, welche eine Persohn zur Pflicht, und zu ihren wahren persöhnlichen Zwecken führen, und die als zweckdienliche Mittel und als Vorkehrungen zum Besten des freyen Willens angesehen werden müssen; dergleichen Handlungsgründe gehören theils zu den Bildungsmitteln der Freyheit, theils zu den Strafmitteln.

Anm. 2. Unter die Zwangsgründe zehle man alles, was den menschlichen Willen von seinem geraden Gange zu seinen eignen persöhnlichen Zwecken abführt, und ihm in so fern jederzeit Zwang anthut; also alles, was den Menschen nöthigt, Zwecke und Mittel zu ergreifen und Anstalten zu treffen, die er um der schnellen Beförderung seines wahren persöhnlichen Zwecks willen nicht hätte ergreifen und treffen müssen. Es kommt bey solchen Zwangsgründen nicht darauf an, daß sie den Menschen, welchen sie treffen, von seinem wahren Menschheitszwecke ganz abbringen; — welches wohl kein Zwang je erreichen wird, denn keiner kan die Natur und ihre Gewalt vernichten, — sondern nur darauf, daß sie die Schritte des Menschen zu seinem richtigen Lebensendzwecke mehr oder weniger verzögern und aufhalten.

§. 25.

Grundsatz: Blindwirkende Wesen, Kräfte, die bedingt nothwendig wirken, sind keiner Zurechnung fähig, ihre Wirkungen sind ihnen nicht imputabel.

Dasjenige, was einem Wesen zugerechnet werden soll, sind Handlungen mit ihren Gründen und Folgen. Einem Wesen etwas zurechnen h. urtheilen und behaupten, daß das Wesen der ausschließende und Alleingrund dessen sey, was man ihm zuurtheilt, oder daß das Zugerechnete von ihm als einem Alleingrunde abhängt; Dasjenige, wovon ein Wesen nicht Alleingrund war, woran also ein und andres

dres Wesen als Grund Theil genommen hat, kan auch nicht jenem allein, oder nicht ihm zugeschrieben werden. Zurechnung setzt also Selbstgrundsein oder Freyheit eines Wesens voraus. — Nun kan aber eine blinde, sich ihrer selbst unbewusste Kraft der Gründe und Gesetze ihrer eignen Natur sich nicht unterscheidend bewusst werden, und sie, folglich auch sich selbst, vor ihrem Wirken nicht zum ausschliessenden und Alleingrunde ihres Wirkens machen; sondern sie muß die Bestimmungen ihres Wirkens, die ihr durch das unaufhörliche Einwirken der sie umgebenden Wesen zu Theil werden, zugleich mit ihren eignen Gesetzen die Mitgründe ihres Wirkens seyn lassen, sie kan nie für sich und von sich allein und unabhängig, sondern immer nur durch äufre Kräfte mitbestimmt Wirkungen von sich geben; diese Wirkungen können deswegen auch einer solchen blinden Kraft nicht als ihre Wirkungen, und die Gründe derselben nicht als ihre Gründe zugeschrieben werden. Bey einem blindwirkenden Wesen gilt demnach nie das Zurechnungsurtheil; daß etwas ausschliessend von ihm und seiner (nicht anderer) Begründung abhängig gewesen sey, oder hätte seyn können, oder noch seyn könne.

§. 26.

Grundsatz: Eine sich selbst bewusste und unterscheidende, oder eine frey zu handeln vermögende, und sich selbst verpflichtende Persohn ist, jederzeit der Zurechnung fähig, und wegen ihrer Handlungen sich selbst verantwortlich; diese Fähigkeit, dieses Zulassen und Wahrnehmen eines über sie gefällten Zurechnungsurtheils ist mit in ihrer Persöhnlichkeit begriffen.

Denn eine Persohn kan als solche ihre persöhnlichen eignen Zwecke, die sie sich durch sich selbst vorsetzt, mit Unterscheidung und ausschliessend zu Gründen ihres Handelns machen; sie kan also blos um ihres persöhnlichen Guten

willen handeln; folglich kan sie selbst ausschließender und Alleingrund ihrer Handlungen seyn: das Zurechnungs-urtheil wird demnach durch sie, als eine Person, immer gültig und wahr gemacht: daß gewisse Handlungen mit ihren Gründen und Folgen blos von ihr hergekommen seyen, oder hätten herkommen können, oder noch herkommen können. — Das Urtheil: daß eine Person ein freyhandelndes und sich selbst verpflichtendes Wesen sey, ist demnach einerley mit dem Zurechnungsurtheile überhaupt; und der Grund aller dieser Urtheile ist dieser: das Wesen ist ein sich selbst bewusstes und sich selbst unterscheidendes Wesen.

Ann. Es kan dem menschlichen Willen, seinen nothwendigen Zwecken und deren dienlichen Mitteln, vieles zuwider, und ihm also unmöglich, folglich der Person, die den Willen hat, moralisch (der Natur ihres Willens) unmöglich seyn. Für das moralisch Unmögliche hat eine Person keinen Verpflichtungsgrund, und indem sie es zu bewirken suchte, handelte sie nicht frey. Alles dasjenige nun, zu dem eine Person in ihrem Willen, in dem ihr nothwendigen Lebenszwecke und dessen dienlichen Mitteln keinen Verpflichtungsgrund finden, bey dessen Bewirkung sie also auch nicht frey handeln kan, darf und kan ihr auch nicht zugerechnet werden; und nun auch umgekehrt; was den Willen einer Person wegen der Zweckwidrigkeit desselben nicht zugerechnet werden kan, zu dem kan auch die Person nicht verpflichtet werden.

§. 27.

Grundsatz: Eine Person kan und soll sich Verdienste erwerben; sie ist des Verdienstes fähig, und ist durch ihre Natur, d. h. in so fern sie Person ist, zum Erwerbe des Verdienstes verbunden; sie soll und kan blos für ihr eignes Verdienst leben. Allein keine Person hat ursprünglich Verdienste, diese können keiner Person angebohren, oder auf irgend eine andere Weise mitgetheilt und gegeben werden.

Eine Person kan sich Verdienste erwerben; weil sie ein

ein frey und selbst zu handeln, und sich selbst zu verpflichten vermögendes, oder auch ein der Zurechnung fähiges Wesen ist. — Das Verdienst einer Person kan nur ihr Selbstbewirktes, kan nur das durch Selbstverpflichtung von ihr hervorgebrachte, also nur das ihr zum Lobe Anzurechnende seyn. — Folgende Grundsätze sagen gleichviel: das absolut Verdienstliche einer Person ist nichts anders, als der letzte Zweck ihrer Handlungen; dieser letzte Zweck kan aber bloß in ihr selbst liegen: demnach kan sich eine Person nur dasjenige, was in ihr Selbstzweck ist, nämlich ihre eigne Güte, ihre damit verbundene Selbstbefeligung, oder ihre letzte Bestimmung, als absolutes Verdienst erwerben: und diese ihre Selbstgüte mit ihrer Befeligung, die ihr letzter Zweck ist, kan nun auch wieder umgekehrt nur allein und ausschliessend ihr eignes, reines (von Glück und Schenken freyes), absolutes Verdienst seyn und werden; und auch: die letzte Bestimmung einer Person ist und kan bloß ihr eignes Verdienst seyn; — endlich: eine Person kan sich nur Verdienste erwerben, wenn und in so weit sie ihre eignen Gesetze befolgt, oder in so fern sie bloß ihre absoluten persöhnlichen Zwecke zu Gründen ihrer Handlungen macht; — ohne Freyheit ist kein Verdienst möglich; — Zwang gründet kein Verdienst.

Verdienst muß ein Gut sein; aber ein Gut, das nicht geschenkt (kein Geschenk) und kein Glücksgut oder Glück ist. Das einer Person zugehörige Gut ist nämlich abhängig entweder von der Güte einer andern Person, alsdann ist es ein Geschenk, oder von keiner Person, sondern von Dingen, alsdann ist es ein Glück, oder von der Person, der es zugehört, selbst; nur in diesem Falle ist es ein Verdienst. Nun kan aber von einer Person ein ihr zugehöriges Gut wirklich abhängig seyn, weil eine Person frey handeln, also etwas bloß durch sich selbst hervorbringen kan; folglich ist eine Person ein verdienstfähiges Wesen. Das bloß von der Per-

sohn abhängige und ihr zugehörige Gute kan, aber nur ein solches seyn, zu dessen Bewirkung sie in sich selbst Gründe hat; dergleichen Gründe sind aber die Verpflichtungsgründe, die eignen Gesetze, mit welchen die eignen persöhnlichen möglichen Zwecke und Güter gedacht werden; — folglich kan das reine Verdienst einer Persohn kein andres seyn, als ihr eignes persöhnliches Gute — und auf diese Weise ergibt sich die Wahrheit aller im §. angegebenen Grundsätze.

Ann. 1. Jedes Verdienst ist etwas, wozu eine Persohn verpflichtet ist; denn es ist das von den eignen Gründen einer Persohn, also von ihren Verpflichtungsgründen Abhängige, folglich dasjenige, wozu sie verpflichtet ist. — Verdienst h. zuweilen der Werth oder das Maas der Kraft, davon das Verdiente abhängt, nicht sowohl das Verdiente selbst, z. B. wenn man sagt: dieser Mensch hat viel Verdienst; so will man zuweilen sagen: er hat ein großes Maas von Selbstkraft, womit er viel Gutes schaffen und von sich abhängig machen kan. Obige Grundsätze bleiben gültig, auch wenn man von dieser Bedeutung des Wortes ausgeht.

Ann. 2. Da das Verdienst einer Persohn ein von ihr abhängiges Gut ist, und letzteres theils ein Gut an sich, theils ein Mittelgut seyn kan; so läßt sich auch ein unbedingtes, reines (absolutes), und ein bedingtes, gemischtes oder ein Mittelverdienst einer Persohn denken. Ein Mittelgut kan aber kein bedingtes Verdienst einer Persohn seyn, wenn sich die Persohn in dem Erwerbe dieses Mittelguts nicht zugleich ein unbedingtes oder reines Verdienst, also eigne persöhnliche Güte erworben hat. — Neussre Güter können also auf diese Weise weder für sich allein Verdienste einer Persohn werden, noch können sie auch ein reines, d. h. von Glück und Schenken ganz freyes Verdienst eines Menschen seyn und werden.

§. 28.

Grundsatz: Eine Persohn ist der Schuld fähig; aber sie soll nichts verschulden, d. h. eine Persohn kan ihrem Willen keine Schuld als Zweck seines Handelns vorsetzen, sie kan keine Schuld als solche haben und erlangen

gen wollen; — sie kan nicht; dieses Nichtkönnen ist bey ihr ein bewusstes, von ihrer eignen Natur abhängiges Nichtmüssen, oder eine von ihr abhängige bewusste Nothwendigkeit d. h. ein Sollen.

Die Schuld ist, wie das Verdienst, theils eine absolute oder unbedingte und reine, theils eine bedingte; diese letztere muß, wenn sie wahr seyn soll, jederzeit mit einer absoluten, reinen Schuld, als mit ihrer Ursache und Endfolge verbunden seyn.

Schuld ist entgegengesetzt der Beleidigung und dem Unglücke. Ist nämlich das Uebel einer Persohn von einer andern Persohn und ihrem Willen abhängig; so ist es eine Beleidigung: kommt es ihr von dem unverschuldeten Einflusse der Dinge; so ist es ein Unglück: ist es aber von ihrem eignen Willen abhängig; so ist es ihre eigene Schuld. Die Schuld einer Persohn ist demnach ein von ihr selbst abhängiges Uebel oder Böses. Nun ist eine Persohn in der That ein Wesen, welches selbst oder frey zu handeln, folglich etwas von sich selbst abhängig zu machen vermögend ist; demnach ist sie ein schuldfähiges Wesen. — Eine Persohn soll aber nichts verschulden, d. h. kein Uebel von sich abhängig machen; denn Schuld ist ein Böses mit seinem widrigen Gefühle; aber ein Böses und das widrige Gefühl desselben kan kein letzter Zweck und Grund des Wollens einer Persohn seyn: oder auch, das Böse an sich, das unbedingte, persöhnliche Uebel (dessen wirkliche Bedingung und Ursache ein wahres bedingtes oder mittelbares Uebel ist) kan nur die Abwesenheit oder der Mangel einer positiven persöhnlichen Eigenschaft, oder eines persöhnlichen Werthes seyn; es müste folglich der Wille, wenn er eine Schuld, oder ein persöhnliches Uebel als ein Ziel seiner Handlungen sollte beabsichtigen können, seinen eignen Mangel, seine Zernichtung und sein Nichtseyn wollen können. — Der persöhnliche Unwerth
und

und Mangel, von dessen Abwesenheit eine Person mit einer Handlung, zu welcher sie die Gründe in sich finden konnte, hätte Ursache seyn können, ist ein unbedingtes Uebel oder ein Böses an sich; denn das Bewußtsein desselben ist unmittelbarer Grund eines widrigen Selbstgefühls: ein solches Uebel ist also eine unbedingte oder absolute Schuld der Person. Hingegen ist alles dasjenige in und außer der Person, welches Mittel und Bedingung eines persönlichen Uebels ist, und dessen Abwesenheit der Wille der Person hätte verursachen können, eine mittelbare oder bedingte Schuld dieser Person. Das Hervorbringen oder auch das Nichtvermeiden eines solchen Mittels setzt nun allezeit theils persönlichen Unwerth, also persönliche Schuld voraus, theils ist ein solcher persönlicher Unwerth wieder eine Endfolge davon.

Alles, was sich als Uebel, und zwar entweder als Uebel an sich, also als persönliches Uebel, oder als Mittel und Bedingung zu einem persönlichen Uebel in und außer der Person erkennen läßt, folglich welches von beyden eine Person Verneinend beabsichten, und mit ihrer Willenskraft erreichen kan, das kan eine Schuld der Person werden.

Ann. Schuld heißt zuweilen diejenige Beschaffenheit des Willens, vermöge welcher er Ursache des verschuldeten Uebels ist, nicht sowohl das verschuldete Uebel selbst. In dieser Bedeutung ist Schuld jederzeit ein Mangel des persönlichen Werthes, nämlich ein Verstandes- und Vernunftmangel, oder richtiger ein Mangel und Unvermögen der Urtheilskraft (also ein Uebel an sich), der durch die verschuldende Handlung oder Unterlassung als ein an der Person vorhandener Mangel und Unwerth zu erkennen gegeben wird. Die Beurtheilung einer Schuld bleibt bey diesem Wortsinne die nämliche; nur wird sie sicherer und leichter, wenn man die im §. angegebene Bedeutung vor Augen hat, weil man durch dieselbe auf die Folge der Willenshandlung zu sehen veranlaßt wird, an welcher Folge der bestimmte Charakter einer Verschuldung und des Mangels eines persönlichen Werthes nur allein sicher erkannt werden kan, so wie die Beschaffenheit einer Ursache

che und Kraft (in unserm Falle, des Willens) immer nur aus ihrer Wirkung erkannt werden kan.

§. 29.

Hauptgrundsatz: Eine Person hat als eine solche, die Belohnung und Bestrafung ihrer Handlungen in sich selbst; sie kan beyde nur in sich selbst finden, und durch sich selbst hervorbringen: weder die Belohnung noch die Bestrafung kan ihr von aussen her mitgetheilt und gegeben werden; — Jede Person kan und muß sich also selbst belohnen und bestrafen, und sie kan und muß auch nur durch sich selbst belohnt und bestraft werden.

Die Belohnung ist ein verdientes Gut an sich mit seinem angenehmen Gefühl, in so fern beyde als Zweck und Folge einer Willenshandlung betrachtet werden; und die Strafe ist ein verdientes Uebel an sich mit seinem widrigen Gefühle, in so fern beyde als zweckdienliche Folgen angesehen werden.

G r u n d s a z 1.

Eine Belohnung ist, ohne daß sie zugleich ein Verdienst ist, ein moralisches Ueding; eben so eine Strafe, wenn sie nicht eine Schuld, oder ein verschuldetes Uebel ist. Denn ein Gut mit seinem Gefühle ist, wenn es nicht Verdienst derjenigen Person, der es zu Theil wird, ist, entweder ein Geschenk oder ein Glück, aber keine Belohnung.

G r u n d s a z 2.

Eine Strafe kan bey einer Person nicht Zweck an sich seyn und werden; sie kan nicht daseyn, damit sie dasey, oder eine Strafe um ihrer selbst willen ist ein moralisches Ueding. — Kan aber ein verdientes Uebel vor einer Person niemals als Zweck an sich bestehen, und muß

es doch, damit es Strafe sey, einen Zweck haben; so kan es nur als Mittelzweck, d. h. als Mittel zu einem andern Zwecke einer Person Strafe seyn und genannt werden. Da nun bey einer Person nur ihr persöhnliches Gutes mit seiner Befeligung der letzte und absolute Zweck, zu dem alles andere als Mittel dienen soll, seyn kan; so kan auch ein verdientes Uebel bey einer Person nur Mittelzweck zu ihrem persöhnlichen Guten seyn, folglich nur als Beförderungsmittel ihrer Selbstgüte zu einer Strafe werden. Es muß demnach jede Strafe die Güte der bestraften Person bezwecken, sonst ist sie nicht, was sie seyn soll, und rechtmäßiger Weise seyn kan, nämlich Strafe, d. h. ein verdientes Uebel, welches Zweck, nämlich, da es nicht Zweck an sich seyn kan, Mittelzweck ist. — Strafe um des Beyspiels für andre willen ist also auch ein moralisches Uebling.

Am. Die eigentliche und wahre Strafe, ist ein persöhnliches Uebel mit seinem widrigen Gefühle. Eine Strafe, die nicht Gefühl des persöhnlichen Unwerthes oder Uebels ist, und folglich nicht durch die Erkenntniß dieses durch Handlungen bezugten Unwerthes erzeugt wird, kan keine Strafe seyn. — Alle bey einer Person anwendbaren Strafmittel sind demnach nur alsdann rechtmäßig und weise gewählt, wenn sie in der That Mittel sind, wodurch in der zu bestrafenden Person die Erkenntniß und das Bewußtsein des Maaßes ihrer bezugten Schuld, oder ihres Unwerthes hervorgebracht wird, und mit diesem Bewußtsein das eigentliche wahre Strafgefühl! — Dieses Strafgefühl wird Mittel zu dem persöhnlichen Zwecke, oder es wird Mittelzweck dadurch, daß es, seiner Natur nach, zu einer Triebfeder in der Person wird, die ihren Willen bewegt, schuldvolle Handlungen und Zwecke zu fliehen, und an deren statt verdienstliche zu wählen. Man sieht, daß dieser letzte Zweck, der durch jede Strafe erreicht werden soll, nur alsdann erlangt werden könne, wenn die Person ihre strafwürdige Schuld oder ihr persöhnliches Böses, als ein solches, bestimmt anerkennt und fühlt: Denn, erzeugt man in der Person das Gefühl eines andern Uebels, als das Gefühl des erkannten verschuldeten persöhnlichen Uebels; so wird die Person durch dieses andere Gefühl, welches Nichtgefühl ihrer Schuld ist, nur angetrieben, das andere (oft nur

vorurtheilige, täuschende) Uebel, welches sie mit jenem Gefühl fühlt, zu vermeiden, nicht aber ihre Schuld, die bestraft und verbessert werden soll; denn, jedes Gefühl treibt den Willen nur an, dasjenige bestimmte Uebel zu entfernen, dessen Gefühl es ist. Das heißt nun aber eben soviel, als: eine Strafe ist keine Strafe, wenn sie nicht Gefühl der persöhnlichen Schuld ist, also wenn sie nicht entspringt aus der Erkenntniß dieser Schuld; weil sie sonst ihren Zweck nicht erreicht.

Grundsatz 3.

Die wahre Belohnung einer Persohn kan nur ihr persöhnlicher Werth, und namentlich das damit verbundene beseligende Gefühl desselben seyn.

Denn dieser persöhnliche Werth ist allein das durch eine Handlung verdiente Gut an sich, und dieses verdiente Gut an sich mit seinem Gefühle kan nur allein der letzte Zweck, und die Endfolgen einer verdienstlichen Willenshandlung seyn. (Vgl. die Erklärung einer Belohnung, S. 27.); — und umgekehrt: der letzte Zweck der Willenshandlung einer Persohn soll, der Forderung ihrer Natur zufolge, eine Belohnung seyn.

Ann. Belohnung ist vom Lohne zu unterscheiden. Lohn ist ein verdientes Mittelgut, in so fern es als Zweck, folglich als Grund einer persöhnlichen Handlung betrachtet wird. — Mit einem Lohne ist also noch keine Belohnung gegeben, sondern höchstens nur ein Belohnungsmittel, oder höchstens ein Beförderungsmittel des persöhnlichen Verdienstes und der eigentlichen Belohnung. Wer einen Lohn zum absoluten, letzten Zwecke seiner Handlungen macht, oder bloß um des Lohnes willen handelt, ist ein Lohndiener (auch ein Eigennütziger): Eine Persohn ist von Natur kein Lohndiener, und soll es auch nicht seyn.

Grundsatz 4.

Anderer Persohnen können einer Persohn zu ihrer innern Selbstbelohnung und Selbstbestrafung nur behülflich

sich seyn. Dieß können sie durch Belohnungs- und Strafmittel; denn die Belohnung (den Selbstwerth, die eigene Güte und Würde mit ihrem Gefühle) kan eine Person der andern nicht geben; eben so wenig die Strafe (den persönlichen Unwerth und Mangel mit seinem widrigen Gefühle).

Anm. Belohnungsmittel ist alles dasjenige, wodurch eine Person sich ihres wahren Verdienstes, also ihres wirklich bezugten Werthes bewußt wird, und eben dadurch zum Gefühle und Gesuffe ihres Werthes Veranlassung bekommt. Ein Belohnungsmittel ist demnach wahr und gut, wenn es wirklich geschieht, die belohnenswerthe Person zur richtigen Erkenntniß und zum öftern Bewußtsein ihres bezugten Verdienstes und Selbstwerthes, folglich zum belohnenden Gefühle des Maasses ihrer persönlichen Würde zu verhelfen. Alle sogenannten Belohnungsmittel, wodurch ein Bewußtsein von einem eingebildeten Selbstwerthe, und von einer nichtbezugten Größe desselben in einer Person erzeugt wird, sind verwerflich. — Bestrafungsmittel (sonst fälschlich Strafe genannt) ist alles dasjenige, wodurch sich eine Person ihrer wahren Schuld, demnach ihres wirklich bezugten persönlichen Unwerthes bewußt, und dadurch zum Strafgeföhle desselben veranlaßt wird. Ein Strafmittel kan also nur wahr und rechtmäßig seyn, wenn es in der That geschieht, die schuldige und sträfliche Person zur wahren Erkenntniß, und folglich zum Geföhle der Größe ihrer Nichtswürdigkeit zu verhelfen, und zwar zu einem so wiederholten und starken Bewußtsein und Geföhle ihres Unwerthes zu verhelfen, als nöthig ist, wenn die Strafe ihren Zweck, nämlich Vermeidung der sträflichen Handlung, woraus sie entspringt, und Wahl der gegenseitigen verdienstlichen Handlungen und Zwecke, erreichen, d. h. Strafe seyn soll. Alle Strafmittel, die diesen Zweck nicht erzielen und erreichen helfen, sind verwerflich und ungerecht.

Grundsatz 5.

Eine Person kan und muß sich belohnenswerth machen durch die Befolgung ihrer eignen Gesetze, oder durch ihre Selbstverpflichtung, also durch Handlungen der Freyheit; — und eine Person kan nur strafwürdig werden durch die Uebertretung ihrer eignen Gesetze. Ist sie gezwun-

zungen worden, von ihren eignen Gesetzen abzuweichen, und fremden ihr aufgelegten Gesetzen zu folgen, oder Zwecke zu wählen und Mittel zu ergreifen, die sie, ohne den obwaltenden Zwang, nicht hätte wählen sollen, und nach ihren eignen Gesetzen nicht gewählt haben würde; so ist sie nicht strafwürdig.

Grundsatz 6.

Eine Person soll sich belohnen und bestrafen, sie soll belohnt und bestraft werden.

Es ist nämlich jeder Person Gesetz der Menschheit: ihre eigne Güte mit deren Befeligung, d. h. ihren absoluten letzten Zweck ohne Unterlaß zu erhöhen, und dadurch zu ihrem Endzweck aufzusteigen. Dieß kan nur durch immerfortgesetzte Thätigkeit ihres eignen Willens, durch Verpflichtung desselben mit eignen Gründen des Selbstwerthes und dessen Gefühls, oder durch freie, verdienstliche und belohnenswerthe Handlungen geschehen, d. h. durch solche Handlungen, mit welchen die Person gute Vorsätze und Zwecke zu erreichen sucht. Wahre Belohnungen aber (also auch die ächten Mittel derselben) erzeugen solche gute Vorsätze, also neue Verpflichtungsgründe zu verdienstlichen Handlungen in einer Person; mit ihnen erfüllt demnach die Menschheit ihren Zweck, der erfüllt werden soll, um dessen willen also auch eine Person sich belohnen soll, und soll belohnt werden. Auch wahre Strafen (folglich auch die Mittel derselben) erwecken solche gute Vorsätze, auch mit ihnen erreicht also die Menschheit in einer Person ihren Zweck, welcher erreicht werden soll; folglich soll auch das von der Menschheit selbst veranstaltete unfehlbare Mittel dazu, nämlich die Strafe, gebraucht werden.

Anm. Daß wahre Belohnungen und Bestrafungen, bey welchen eine Person das Gute und das Uebel an sich bestimmt vor Augen hat und fühlt, weitere gute Vorsätze und Triebfedern in der Person erzeugen müssen, erhellt daraus: die Person

Nichts Natur.

E

m u ß.

muß, dazu ist sie von ihrer Vernunft gedrungen, das Mehr des Guten und des angenehmen Gefühls desselben suchen und erstreben; die Persohn kan also bey einer gegebenen einzelnen Belohnung nicht stehen bleiben, sondern sie muß, von dieser einzelnen Belohnung aufgefordert und angereizt, ein Mehreres dergleichen wollen, und sich zum Vorkäze machen. — Ferner: die Persohn muß die widrigen Gefühle des persönlichen Unwerthes verdrängen, und an deren statt die annehmlichen Gefühle des eignen Verdienstes und Selbstwerthes sich erwerben wollen; denn sie kan ihrer Natur gemäs das Widrige nicht dulden. Jedes widrige Strafgefühl ist deshalb eine Triebfeder zu guten Vorsäzen, aber dieß ist es nur alsdann unausbleiblich, wenn das Strafgefühl als ein bestimmtes Gefühl einer bestimmten erkannten Schuld und Unwürde, so wie sie in einer bestimmten That bezeugt worden ist, in dem Gemüthe einer Persohn vorkommt. Unbestimmte Gefühle, sie mögen als Belohnungen oder Strafen angesehen werden sollen, und noch mehr, Gefühle, die nicht einmal Gefühle eines bezeugten persönlichen Werthes oder Unwerthes sind, können höchstens nur unbestimmte und allgemeine Vorsäze, die zum Zwecke der Menschheit wenig oder nichts beytragen können, bey welcher vielmehr eine Persohn leicht zu Einbildungen von Güte und Werth, die das Bestreben nach Güte hemmen, verleitet wird, zur Folge haben; — darauf beziehen sich die Grundsätze 2. u. 3. mit ihren Erklärungen. —

§. 30.

Alles, was entsteht, hat seinen Grund. Nach der Art und Beschaffenheit des Grundes richtet sich auch allezeit die Art und Beschaffenheit dessen, was entsteht. Alles, was für und durch den Willen einer Persohn entsteht, ist von einer gewissen Art und Beschaffenheit, und hat seinen bestimmtgearteten Willensgrund, oder seinen so und nicht anders beschaffenen Lenkungs- und Richtungsgrund.

Dasjenige, was entsteht, ist recht, wenn es seinem gegebenen bestimmtgearteten Richtungsgrunde angemessen ist, wenn es so beschaffen ist, wie es der gegebene so beschaffene Richtungsgrund fordert und nothwendig macht. Auch

Nach der entstandene Richtungsgrund ist recht, wenn er so beschaffen ist, wie ihn ein anderer gegebener so beschaffener Richtungsgrund sich nothwendig macht. — Das Rechte ist demnach das einem gegebenen Richtungsgrunde Angemessene oder das mit seinem Grunde Uebereinstimmende; das Unrechte ist das einem gegebenen Richtungsgrunde Unangemessene und Zuwiderlaufende. — Etwas erscheint als recht oder unrecht, je nachdem man Arten von Richtungsgründen nimmt, und es mit diesem oder mit einem andern zusammenstellt, und in Vergleichung bringt. — Das Rechte und das Wahre sind der Beurtheilungsart nach nicht im mindesten unterschieden.

Das moralisch = oder sittlich = rechte ist das einem Richtungsgrunde des Willens angemessene, oder das practisch = Wahre. Die Gerechtigkeit ist die practische Wahrheit, oder die Angemessenheit und Uebereinstimmung, welche zwischen der bestimmten Art und Beschaffenheit eines Willensgrundes und zwischen der bestimmten Beschaffenheit von etwas andern, das dem Willen zugehört, bey der Ausgleichung von beyden gefunden wird. — Um die Gerechtigkeit dessen, was den Willen einer Person angeht, zu beurtheilen, muß man sehen einmahl auf den Richtungsgrund, dem etwas sittliches angemessen seyn soll, und zweytens auf das sittliche, welches gerecht oder angemessen seyn soll. — Da alles sittliche endlich auf Gedanken beruht, (dieß gilt von den Gefühlen sowohl, wie von den Neigungen und Handlungen des Willens,) und da diese nur theils Gedanken von Zwecken, theils Gedanken von Mitteln und Bedingungen der Zwecke seyn können; so hat man bey der Beurtheilung der Gerechtigkeit des Willens einer Person auf die Angemessenheit und Wahrheit dieser beyderley Gedanken, nach welchem sich alles übrige, was den Willen angeht, richten muß, zu sehen. — Gedanken von andern Zwecken geben andre Gefühle, andre Neigungen und Handlungen; ihnen sind

Gedanken von andern Mitteln und Bedingungen angemessen und gerecht. — Gewisse Gedanken von gewissen bestimmten Zwecken des Willens müssen einer Person un-
veränderlich gegeben und nothwendig seyn; und diese müssen es seyn, denen alle übrigen Gedanken von Zwecken, Mitteln und Bedingungen, und alle Gefühle als Triebfedern, und alle Neigungen und Handlungen des Willens angemessen und gerecht seyn müssen; — diese festgesetzten Gedanken von gewissen unveränderlichen Zwecken und Gütern des Willens sind also die Grundsätze oder die Gesetze der Gerechtigkeit des Willens einer Person; ohne diese Gesetze, ohne sichere Vollständigkeit derselben, ohne Einsicht ihrer wirklichen Unveränderlichkeit und Gültigkeit für den Willen einer jeden Person, und ohne daß man sie bestimmt und deutlich vor Augen hat, läßt sich eine auch nur leidliche Beurtheilung der Gerechtigkeit der Personen, und namentlich alles dessen, was auf den Willen Einfluß hat und von ihm abhängt, niemals erwarten — vgl. die Anmerk. 1. zu dem Grundf. 6. in diesem §.

Grundsatz. 1.

Eine Person kan recht und unrecht handeln.

Diese Möglichkeit, recht oder unrecht, einem Lenkungsgrunde und Gedanken angemessen oder zuwider zu handeln, entspringt aus dem eigenthümlichen Charakter einer Person. Sie ist nämlich nur dadurch eine Person, daß sie durch bewusste Gründe, und durch Unterscheidung derselben handeln kan. Sie kan sich die Wirkungen ihres Willens vor dem Handeln als etwas ihr mögliches vorstellen, sie kan ihre zu bewirkende Zwecke beurtheilen, ob sie solche sind, wie gewisse ihr aufgegebenen Zwecke, als ihre Beurtheilungsgründe, sie verlangen oder wie sie diesen Zwecken angemessen sind; — es ist also in ihrer Gewalt, gerechte und wahre Lenkungsgründe ihrem Willen vorzulegen

gen, und ihn durch dieselben zu gerechten Neigungen und Handlungen zu richten und zu lenken. — Allein eine Person kan auch diese Beurtheilung unterlassen, und ihren Willen durch unrechte, vermeinte und falsche Gedanken und Gefühle lenken und bewegen, und folglich unrecht handeln.

Grundsatz 2.

Eine Person handelt und will nur alsdann recht, wenn dasjenige, was sie beabsichtigt, und bewirken will, so beschaffen oder so etwas ist, wie es ein ihr gegebener unveränderlicher, absoluter Zweck, als Willensgrund, erfordert, begründet oder wahr und recht macht.

So wie eine jede Erkenntniß nur alsdann erst Wahrheit hat, wenn sie so beschaffen ist, wie ein gegebener letzter, unveränderlicher Wahrheitsgrund verlangt, daß sie beschaffen sey; eben so ein Gedanke des Willens, ein Gedanke von einem Zwecke oder Mittel; denn auch ein solcher Gedanke ist eine Erkenntniß, und steht folglich unter absoluten Wahrheitsgründen. Also, eine Willensmeinung, eine Absicht, oder ein Handlungsgrund (eine Willensregel) ist nur erst alsdann vollgültig und recht, und folglich auch die nach ihm unternommene und von ihm regierte Handlung des Willens, wenn der Gedanke dieser Absicht, oder der regierende Grund (Regel) so beschaffen ist, wie ein gegebener unveränderlicher Gedanke von einem absoluten Zwecke der Person, oder ein absoluter Rechtsgrund verlangt, daß er sey, oder wenn beyde einander angemessen sind.

Grundsatz 3.

Eine Person kan ihren unveränderlichen, letzten Willensgrund, den bestimmten Gedanken von ihrem letzten und höchsten Zwecke des Willens, welchem alle andre Gedanken von Zwecken und Mitteln angemessen und gerecht

seyn, dem alle Gefühle, Neigungen und Handlungen des Willens als ihrem vollständigen Bewährungsgrunde folgen müssen, mit einem Worte, ihren absoluten Rechts- oder Richtungsgrund (den praktischen Grundsatz —) nur in sich selbst haben, und aus ihrer Persohn nehmen; er kan ihr nur von ihrer eignen Persohn gegeben werden; es liegt demnach der Grund alles Rechtens und aller Gerechtigkeit in dem eignen unveränderlichen Willen einer Persohn.

Denn eine Persohn ist nur dadurch eine solche, daß sie, und namentlich ihr persöhnliches Gute, bey allen ihren Handlungen letzter Zweck, also daß ihr persöhnlicher Werth, die Vermehrung desselben, und mit ihm in unzertrennlicher Verbindung die erhöhtere Selbstbesichtigung, der letzte Grund, nach welchem sich alles, was ihren Willen angeht, richten muß, folglich der absolute Rechtsgrund für sie ist. Diesen Gedanken von ihrem eignen persöhnlichen Werthe und das damit verbundene Gefühl kan aber eine Persohn nur aus sich selbst nehmen und erzeugen; folglich liegt der Grund alles Rechtens und aller Gerechtigkeit — der Gerechtigkeit der Zwecke, der Mittel, der Beweggründe, der Regeln und Geseze, und der davon abhängigen Handlungen einer Persohn — in einer jeden Persohn selbst. Es kan demnach keine Persohn von Etwas oder von Jemand auffer ihr zu Zwecken und Handlungen berechtigt werden, wosern sie nicht durch ihre eignen absoluten persöhnlichen Zwecke selbst dazu berechtigt wird; die Gerechtigkeit einer Persohn, und die Geseze derselben können also von keines andern Menschen Meinung und Gutdünken abhängen; und es kan auch rechtmäßiger Weise, d. h. diesem Grundsätze der Menschheit gemäs, niemand einer Persohn dasjenige verbieten, was ihre eignen Geseze der Gerechtigkeit ihr gerecht und wahr machen, oder ihr irgend etwas gebieten und auferlegen, was ihren un-

unveränderlichen eignen persöhnlichen Zwecken, als den Gesetzen der Gerechtigkeit, zuwider ist.

G r u n d s a z. 4.

Alles, alle vorgelegten Regeln und Gesetze, alle in ihnen vorgeetzten Zwecke und Mittel oder vermeinten Güter, die nicht durch die eignen nothwendigen persöhnlichen Gesetze der Persohn, oder durch die in denselben der Persohn vorgeetzten absoluten persöhnlichen Zwecke und Güter (ihre Bestimmung) berechtigt, begründet, wahr und gültig gemacht sind, sind einer Persohn ungerechte Gesetze, und verpflichten sie nicht.

Denn eine Persohn soll und darf nichts wählen, und thun, als was ihre persöhnlichen unveränderlichen Zwecke heischen, als wozu ihre eignen Gesetze, also die Gesetze der Freiheit sie berechtigen. — Aller Zwang ist ungerecht.

G r u n d s a z. 5.

Alles, was nicht Pflicht einer Persohn ist, ist nicht recht, und umgekehrt: was einer Persohn recht seyn soll, muß ihre Pflicht seyn, das muß sie entweder verpflichten können, oder dazu muß sie verpflichtet werden können.

Denn, einer Persohn ist nur dasjenige recht, was ihrem absoluten persöhnlichen Zwecke gemäs und förderlich ist; der absolute persöhnliche Zweck aber ist ein Nöthigungs- oder Verpflichtungsgrund für den Willen einer Persohn, sie soll ihn erringen; — durch diesen ihren Zweck ist demnach auch eine Persohn genöthigt oder verpflichtet, dasjenige zu wählen und zu thun, was denselben erreichbar macht und fördert: allein eben dieses, was als Bedingung und Mittel den unveränderlichen persöhnlichen Zweck fördert, ist und kan einer Persohn nur allein recht seyn; folglich

ist und kan das Rechte einer Person, und dasjenige, wozu sie verpflichtet ist, immer nur einerley seyn.

Ann. Schon hieraus erhellt zur Gnüge, was von dem Unterschiede, den man zwischen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu machen pflegt, zu halten sey.

G r u n d s a z. 6.

Was einer Person nicht verdienstlich und belohnens- auch lobenswerth ist, das ist bey ihr auch nicht recht; eine Person kan nur zu dem Verdienstlichen und Belohnenswerthen berechtigt seyn.

Denn, dasjenige, was einer Person recht seyn soll, muß etwas seyn, wozu sie durch ihren absoluten persönlichen Zweck verpflichtet wird (Grds. 4. 5.). — Allein dasjenige, was eine Person durch die Verpflichtung ihres absoluten persönlichen Zwecks an Zwecken und Mitteln erzielen darf und muß, ist etwas Verdienstliches und Belohnenswerthes (§. 29. Grds. 5.); denn es ist und muß jederzeit etwas Gutes seyn, dessen Dasein von dem eignen Willen der Person abhängt; und ein dergleichen Gut ist etwas verdienstliches und belohnenswerthes.

Ann. 1. Zu noch genauerer Einsicht der Wahrheit dieser Grundsätze kan noch folgende Betrachtung dienen. — Das Rechte ist das vor der praktischen Urtheilskraft Wahre. Die absoluten Rechts- oder praktischen Wahrheits-Gründe, oder die unveränderlichen Rechtsgesetze einer Person, nach welchen die praktische Urtheilskraft alles rechtliche beurtheilen kan und muß, sind ihr eben so von der moralischen Natur der Person gegeben, wie der theoretischen Urtheilskraft die absoluten theoretischen Wahrheitsgründe oder Gesetze der Wahrheit von der Erkenntnisnatur gegeben werden. Diese Rechtsgesetze sind die von der moralischen Natur aufgegebenen absoluten persönlichen Zwecke, oder das mannichfaltige persönliche Gute mit seinem Gefühle, welche beyde, wenn man sie in Gedanken, folglich als Willensgründe vorstellt, Gesetze oder Gebote des Willens genannt werden, und die in einem obersten Gesetze, in einem Gedanken von der höchsten Selbstgüte, zusammenlaufen. Diese absoluten persönlichen Zwecke sind nun auch die Ver-

pflicht-

pflichtungsgründe des Willens, und, wenn sie als Folgen des Willens angesehen werden, heißen sie das Verdienst und die Belohnung einer Person. Was nun als Bedingung und Mittel mit diesen Zwecken übereinstimmend von der Urtheilskraft gefunden wird, dieß, aber auch nur dieses ist recht oder praktisch (moralisch, dem Willen) wahr; denn es gibt sonst keine Rechtsgesetze, nach welchen das rechtliche beurtheilt werden könnte, als eben diese natürlichen persöhnlichen absoluten Zwecke. — Es gibt auch sonst kein rechtliches Verhältniß, als 1.) Das zwischen den gegebenen absoluten persöhnlichen Zwecken, und zwischen der persöhnlichen moralischen Natur, die sie gibt, und die der Grund derselben ist — und 2.) das Verhältniß der Zusammenstimmung, welches zwischen jenen absoluten Zwecken und zwischen den Bedingungen und Mitteln derselben statt findet. Nur dasjenige also, was in einem dieser beiden Verhältnisse der Uebereinstimmung steht, kan recht seyn. Diese nähere Beleuchtung des Ursprungs und des Umfangs des Rechtlichen ist nothwendig, weil sonst die Ungerechtigkeit, die mit den willkührlichen sogenannten positiven Rechtsgesetzen getrieben wird, schwerlich in derjenigen Blöße und Schändlichkeit vor Augen gestellt werden kan, die sie vor der praktischen Vernunft wirklich hat.

Ann. 2. Die Uebereinstimmung der absoluten persöhnlichen Zwecke mit der unveränderlichen moralischen Natur einer Person ist die absolute, unbedingte Gerechtigkeit; diese kommt also jenen Zwecken, oder den moralischen Grundgesetzen zu, sie sind das unbedingte Rechte oder absolut (der moralischen Natur) Gerechte und Angemessene. Hingegen die Uebereinstimmung der Mittelzwecke, oder der Mittel und Bedingungen mit jenen rechten absoluten persöhnlichen Zwecken oder moralischen Grundgesetzen und Rechtsgesetzen ist die bedingte Gerechtigkeit, und die jenen Zwecken gemäßen Mittelzwecke selbst sind das Bedingte, Rechte oder Gerechte und Anpassende. Mit beiden ist das ganze Reich der Gerechtigkeit geschlossen und begrenzt.

Ann. 3. Eine gesetzmäßige Absicht und Handlung ist eine solche, welche so ausfällt, als wenn sie den Rechtsgesetzen angemessen wäre, bey welcher aber die Zwecke der Rechtsgesetze nicht erfüllt werden; z. B. nicht betrügen, aber um der Geldsumme willen, die man etwa dem Betrüger als ein Strafmittel abfordert, oder weil die Betrügerey Folgen haben möchte, die manchem täuschenden Zwecke des Betrügers Eintrag thun können. Mit solchen Absichten und Handlungen werden die persöhnlichen Zwecke, nämlich das verschiedene persöhnliche Gute, nicht erreicht;

ben ihnen bleibt die Thorheit und die Schändlichkeit des Menschen stehen, ja sie wird noch mehr verstärkt und vermehrt. Dergleichen Absichten und Handlungen können also nicht gerecht seyn. Hingegen Absichten und Handlungen, welche um der persöhnlichen Zwecke willen und zur wirklichen Förderung der persöhnlichen Güte gefaßt und vorgenommen werden, sind gesetzliche Absichten und Handlungen; nur sie können moralisch gut und gerecht seyn. — Die Gesetzgebung ist ungerecht und verderblich, wenn und in so weit sie bey Persöhnern bloße gesetzliche Absichten und Handlungen zu befördern bemüht ist, wenn sie bloß für gewisse Handlungen und Unterlassungen, aber nicht um den gültigen Endzweck derselben bey Persöhnern besorgt ist, also in so fern sie keine gesetzlichen und gerechten Handlungen der Persöhnern erzielt, wenn es ihr also nicht um die Beförderung der persöhnlichen Güte überall zu thun ist. Man sagt in einem solchen Falle mit Recht: es mangle der Gesetzgebung am Geiste. Möchte dieser Geist, der alles auf persöhnliche Güte zurückführt, in den gewöhnlichen Gesetzbüchern nur nicht zu vielfältig fehlen und von dem leibigen Buchstaben des Gesetzes ersist seyn!

§. 31.

Ein Recht (Jus agendi) ist ein Handlungs- und namentlich ein Lenkungsgrund des Willens einer Persöhn, also ein Willensgrund, der es dem Willen möglich macht, eine bestimmte Art gerechter Handlungen vorzunehmen, kurz ein Recht ist ein Berechtigungsgrund des Willens zu einer bestimmten Art von Handlungen oder Unterlassungen (ratio, quae dat facultatem agendi). — Nur die Erkenntniß und der Gedanke von einem Zwecke und Gute kan dem Willen einer Persöhn eine gewisse Art von Handlungen möglich machen, nur ein solcher Gedanke ist der Grund, nach welchem sich die Art der Willenshandlungen richtet und möglich wird; jedes Recht muß also eine Vorstellung oder ein Gedanke seyn. — Die Gefühle, sie für sich allein genommen, sind keine Rechte (gleichsam keine den Willen richtende oder in seiner Art zu handeln lenkende Gründe); denn sie sind keine Gründe, die es dem Willen möglich machen, gerechte, also

also eine bestimmte Art von Handlungen vorzunehmen; sondern sie sind Nöthigungs- oder Berücksichtungsgründe, sie begründen also die Wirklichkeit, nicht die Möglichkeit (facultatem) zu handeln; und jedes Recht muß doch etwas seyn, wovon gerechte, also eine bestimmte Art von Handlungen des Willens abhängen können, nicht aber etwas, wovon die Wirklichkeit gewisser Handlungen abhängt.

Ann. Ein Recht kan weder das Vermögen oder die Möglichkeit (facultas) des Willens seyn, gerecht, folglich auf eine gewisse bestimmte Weise zu handeln: denn eine solche Möglichkeit läßt sich allein und ohne den Grund, in welchem sie enthalten ist, zu gar keinem Gegenstande unsrer Erkenntniß und Beurtheilung machen; ein Recht muß sich aber nach seiner Wahrheit oder Falschheit beurtheilen, also zum Gegenstande einer Erkenntniß machen lassen; nicht zu gedenken, wie sie sich von mehreren Arten von Rechten sprechen lasse, wenn ein Recht eine Möglichkeit oder ein Vermögen (facultas) des Willens seyn sollte; — noch kan ein Recht eine Handlung selbst seyn; denn aus einem Rechte sollen erst gerechte Handlungen fließen; — endlich kan es auch nicht der Gegenstand und das Gut des Willens und seiner Handlungen seyn: denn auf den Gegenstand und auf das Gut hat der Mensch ein Recht: beyde, das Recht und sein Gegenstand-sind folglich unterschieden. Es bleibt also in aller Rücksicht nur die angegebene Bestimmung eines Rechts übrig, nach welcher es ein Richtungs- oder Lenkungs- und Rechtfertigungsgrund, folglich eine Willens- oder moralische Vorstellung und Erkenntniß von einem Gute ist, welche zugleich immer nur den Grund der Möglichkeit enthält, daß der Wille eine in ihrer Art bestimmte, d. h. dieser Erkenntniß genau angemessene oder gerechte, Handlung unternehmen kan.

Grundsatz. I.

Eine Person kan nach Rechten handeln; sie hat als Person ihre Rechte.

Denn eine Person kan nach Vorstellungen und Gedanken von gewissen Gütern, als nach Lenkungsgründen ihres Willens handeln; und sie hat Vorstellungen von

Zwe-

Zwecken und Gütern; schon ihre eigne Natur gibt ihr Gedanken von gewissen Zwecken, nach welchen sich ihr Wille richten muß und kan; demnach hat sie auch Rechte.

Grundsatz 2.

Die wahren Rechte oder Berechtigungsgründe einer Person können keine andern seyn, als Rechte der Freyheit.

Rechte der Freyheit sind solche Berechtigungsgründe, welche von der Natur der Person selbst ausschliessend herkommen, die also freye, von der Person selbst und allein abhängige, Handlungen begründen und möglich machen. — Nun kan es bey einer Person keine andern Handlungsgründe, die sie berechtigen, oder gewisse Handlungen ihr recht machen könnten, geben, als ihre eignen persöhnlichen absoluten Zwecke, die ihr von ihrer unveränderlichen Natur vorgeschrieben und in und mit Vorstellungen bekannt gemacht sind. Berechtigende Handlungsgründe heißen aber Rechte; folglich kan es für eine Person keine andern wahren Rechte geben, als Rechte der Freyheit. — Auch soll eine Person immer nur selbst oder frey handeln, folglich nach selbsteignen Gründen, oder nach Gründen der Freyheit: also sind blos diese selbsteignen, oder Freyheitsgründe die Berechtigungsgründe oder Rechte einer Person — alle wahren Rechte sind demnach Rechte der Freyheit.

Grundsatz 3.

Die wahren Berechtigungsgründe oder Rechte einer Person können nur ihre Verpflichtungsgründe seyn; oder eine Person kan keine andere wahre gültige Rechte haben, als diejenigen, welche sie auf ihre wahre Pflichten berechtigen; nur auf diejenigen Gegenstände kan eine Person durch ihre Rechte berechtigt seyn, zu welchen sie zugleich verpflichtet ist.

Rei

Keine Handlung einer Person kan recht seyn, wenn sie nicht zu den unveränderlichen von ihrer eignen Natur aufgegebenen Zwecken führt; folglich wenn diese ihre absoluten persönlichen Zwecke und die Gedanken derselben nicht die Gründe der Handlungen sind. Aber eben diese unveränderlichen persönlichen Zwecke, welche allein die alles berechtigende Berechtigungsgründe oder Rechte einer Person seyn können, sind zugleich die Nöthigungs- oder Verpflichtungsgründe der Person, durch sie ist die Person verpflichtet, und soll sie Handlungen vornehmen, wodurch sie die gedachten möglichen Zwecke erreicht; demnach können die wahren Rechte einer Person keine andern seyn, als ihre in ihren persönlichen Zwecken und in denen Bedingungen und Mitteln gegebenen Verpflichtungsgründe, und es kan keine andern Gegenstände ihrer wahren Rechte geben, als ihre Pflichten — nur was eine Person soll, das darf sie, darauf hat sie ein wahres Recht.

Ann. Ohnefreitig einer der wichtigsten, aber auch der verkanntesten Grundsätze: das Feld der Berechtigung einer Person ist kein andres, und ist nicht grösser und kleiner als ihr Feld der Verpflichtung; — ein Grundsatz, der den Anmassungen der Leidenschaften aller Art freylich sehr im Wege steht, und deshalb mit allen Waffen der Sophisterey bestritten, verdunkelt und vergessen gemacht worden ist, — und doch, so lange dieser Grundsatz seine gesetzliche Kraft unter uns Menschen nicht in allen Fällen erhält, so lange ist an keine ausgebreitete Gerechtigkeit zu denken. — In dem eben angeführten Grundsatz dürfte folgende kleine Schwierigkeit aufstossen: die Gedanken von den absoluten persönlichen Zwecken sind, wie gleich anfänglich gezeigt wurde, nur Gründe, die es dem Willen einer Person möglich machen, bestimmte Arten von Handlungen vorzunehmen, also nur Berechtigungsgründe, nicht aber zugleich auch, wie in diesem Grundsatz behauptet zu werden scheint, Verpflichtungsgründe; denn nur die Gefühle verpflichten eigentlich, oder nöthigen und treiben den Willen. Wenn man dasjenige, was §. 16. 17. auseinandergesetzt und erwiesen wurde, hieher ziehen will, so wird sich diese Schwierigkeit von selbst lösen; der Verf. hat nämlich in diesem Grundsatz die persönlichen Handlungsgründe, näm-

nämlich die Gedanken und Gefühle der persöhnlichen Zwecke und Güter, in der unzertrennlichen Vereinigung vor Augen, in der sie wirklich die Natur gibt, so daß also der Grundsatz nichts anders aussagt, als was §. 16. und 17. gesagt worden ist, nämlich: mit den Gedanken von persöhnlichen Zwecken und Gütern (also mit den Berechtigungsgründen) sind unzertrennlich Gefühle, Gefühle des persöhnlichen Guten (also Verpflichtungsgründe) verknüpft; beiderley Gründe sind also nothwendig und immer vereinigt, so daß kein Berechtigungsgrund (kein Gedanke von irgend einem Zwecke, der etwas persöhnliches betrifft) ohne Verpflichtungsgrund (ohne Gefühl, als Triebfeder) dem Gesetze eines Seelenwesens und ihrer Gefühlkraft zufolge angenommen werden kan; folglich findet auch kein Recht statt, das nicht zugleich (als ein Gedanke von einem persöhnlichen gesuchten Gute) ein Gefühl zu sich nähme, und also zu einem Verpflichtungsgrunde würde — vgl. §. 30. Grdsf. 5.

Grundsatz 4.

Die wahren Rechte können einer Persohn von andern Persohnen nicht gegeben werden; sondern sie lassen sich nur aus den absoluten Zwecken einer Persohn bestimmen und ableiten, oder erklären und erweisen, sie lassen sich also blos, als etwas, das eine Persohn schon hat, anerkennen und bekannt machen.

Die persöhnlichen absoluten Zwecke einer Persohn können die einzige Quelle aller gültigen Berechtigung seyn; denn alle Handlungsgründe einer Persohn sind nur rechte und berechtigte, oder Rechte, wenn sie zu den unveränderlichen Zwecken der Persohn führen; im Gegentheile sind sie unrechte, unberechtigte Gründe und Anmassungen. Man kan nicht sagen: ich will dir diese und jene Rechte geben, du sollst ihnen gemäs gewisse Handlungen vornehmen und ihre Folgen genießen können, weil ich es will, weil mir es gut deucht; sondern, weil deine unveränderlichen persöhnlichen Zwecke und ihre Bedingungen erweislich diese Rechte fordern, mache ich sie dir daraus bekannt als gültige, und erkenne sie eben daher für gültig an. — Welcher

Der Unfug von der Willkühr mit den Rechten getrieben werde, wenn sie durch diesen Grundsatz nicht zurückgewiesen wird, läßt sich leicht denken; und die Willkühr (in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs) ist regel- und zügellos, sie hat den Schein der Freyheit für sich, den Schein mit dem geringsten Aufwande von Kraft und Mühe viel thun und großes erlangen zu können — ihre Führer sind die Begierden und Leidenschaften; — es ist also kein Wunder, wenn man die Menschen so häufig geneigt findet, den angeführten Grundsatz zu bestreiten, zu verdunkeln, mannichfaltig einzuschränken, und zu verkennen, und auch verkennen zu machen.

G r u n d s a z. 5.

Die Rechte einer Person sind entweder absolute und unbedingte (Rechte der Menschheit), oder bedingte Rechte (menschliche Rechte).

Jene sind diejenigen Lenkungsgründe des Willens einer Person, welche unbedingt und geradezu durch ihre persönliche Natur selbst recht und gültig gemacht werden, welche blos deswegen recht und gültig sind, weil sie der Person von ihrer Natur gegeben, und folglich derselben angemessen sind. Es sind nämlich überhaupt die Gedanken von den unveränderlichen Zwecken und deren Mitteln, welche der Person von ihrer eignen Natur aufgegeben und gegeben sind; demnach sind sie nichts anders, als die unveränderlichen Gesetze des Willens einer Person; denn in diesen sind die unveränderlichen Zwecke und deren Mittel, welche einer Person von ihrer Natur gegeben werden, ausgedrückt, — Die bedingten oder menschlichen Rechte sind die Gedanken und Gründe des Willens einer Person, warum sie zu ihren absoluten Zwecken diese und jene bestimmten Mittelzwecke, oder Mittel und Bedingungen, zu den andern macht, Mittelzwecke, welche ihr ihre eig-

eigne Natur nicht unmittelbar aufgegeben und gegeben hat. — Alle bedingte Rechte können nur durch die absoluten Rechte, oder durch die absoluten persöhnlichen Zwecke gültig und wahr werden; sie sind nämlich nur alsdann gültige und gerechte Rechte, wenn sie zu wahren Mitteln und Bedingungen der absoluten persöhnlichen Zwecke berechtigen.

§ F u n d s a z. 6.

Die unbedingten Rechte, oder die Rechte der Menschheit sind (aber sie nicht ausschliessend) angebörne Rechte, und sie sind unveränderlich, nothwendig, und von der Persohn auf immer unzertrennlich.

Denn sie sind einer Persohn mit ihrem Dasein und mit ihrer Natur gegeben, und diese Natur, als der einzige Grund derselben, ist etwas der Persohn unveränderlich zugethanes, etwas von ihr, als einem Wesen, unzertrennliches — und wie der Grund (die Natur der Persohn), so die Folge (die Rechte der Menschheit). Eine Persohn kan also ihre Rechte der Menschheit nie verschenken, oder auf irgend eine Weise veräußern, (außer sich geben); denn sie kan sich und ihre Natur, folglich auch das mit ihr unzertrennlich verbundene nicht in ein Zugehör einer andern Persohn verwandeln, sie bleibt unveränderlich selbstständig und Selbstzweck. — Die bedingten Rechte einer Persohn sind hinzugekommene; einige derselben sind natürliche, d. h. durch die Freygebigkeit der Natur allen Persohnen verliehene, und von diesen sind wieder einige angebörne, die mehrsten der hinzugekommenen Rechte müssen aber erworben werden, und stehen als solche sowohl den von der freygebigen Natur verliehenen, als auch den angebörnen an der Seite. — Viele der hinzugekommenen und bedingten Rechte sind veränderlich und temporell, d. h. es betreffen verschiedene derselben solche Mittel und Bedingungen, die jetzt zu den persöhnlichen absoluten Zwecken einer Persohn dienen können, und jetzt wie

wieder nicht. Dergleichen veränderliche Rechte sind deswegen auch veräußertlich; Die Veräußerung derselben ist aber immer durch die unveränderlichen persöhnlichen Zwecke, also durch die Rechte der Menschheit bestimmt und folglich nicht willkürlich — vgl. Grds. 12.

Grundsatz 7.

Alle gültigen Rechte einer Person können nur Berechtigungsgründe zum Verdienst, zum wahren Guten, zu Belohnungen und Bestrafungen, und zur Bestimmung der Person selbst, welcher sie zugehören sollen, und endlich zu den Mitteln und Bedingungen dieser ihrer Bestimmung — seyn.

Denn Handlungen, wodurch sich eine Person kein Verdienst, kein wahres Gut, keine Belohnung und Bestrafung ihrer selbst (letztere als Mittel) erwirbt, und nichts von ihrer Bestimmung erfüllt, sind unrecht, zu solchen Handlungen kann also eine Person keine Berechtigungsgründe oder Rechte haben. Und auch: eine Person soll nur Handlungen vornehmen, wodurch sie sich ihren persöhnlichen Zweck, als ihr Verdienst, ihr wahres Gute an sich u. s. w. erwirbt; sie kann also auch nur zu solchen Handlungen Berechtigungsgründe oder Rechte haben.

Grundsatz 8.

Alle Personen haben einerley oder gleiche Rechte der Menschheit, oder absolute und unbedingte Rechte; aber nicht alle Personen können einerley oder gleiche hinzugekommene Rechte haben.

Was die Rechte der Menschheit anbelangt; so sind sie mit der Natur oder mit dem unveränderlich Eigenthümlichen einer Person unzertrennlich verbunden; eine Person müßte nicht mehr eine Person seyn, dem Menschen müßte nichts Natur. die

die Menschheit (das ihm absolut Eigenthümliche, das ihn zum Menschen macht) nicht mehr zukommen, wenn diese absoluten Berechtigungsgründe in ihm der Art und Zahl und der Dauer nach nicht eben so liegen und ihm gegeben seyn sollten, wie einer andern Person. — Hingegen haben nicht alle Personen gleiche hinzugekommene Rechte; weil nicht alle Personen zu ihrem Lebenszwecke eben so viele, und einerley Mittel und Bedingungen zu allen Zeiten bedürfen; sie können also auch nicht alle eben dieselben und eben so viele bedingte Berechtigungsgründe, d. h. bedingte und hinzugekommene Rechte auf Bedingungen und Mittel haben: ferner, nicht alle Personen sind sich gleich in ihrem Erwerbsefleisse; demnach können sie auch einander nicht alle gleich seyn in dem Besitze der erworbenen Rechte.

Grundsatz 9.

Wenn äussre Rechte einer Person solche Berechtigungsgründe seyn sollen, die von andern Personen erkannt werden können, und innre Rechte solche, die sich von andern Personen nicht erkennen lassen; so sind alle Rechte einer Person äussre Rechte, und es gibt keine innern; denn alle wahren Berechtigungsgründe (wahre Gedanken von den Zwecken einer Person, und von den Bedingungen und Mitteln derselben) lassen sich erkennen und erweisen, ob gleich viele von dieser und jener Person noch nicht erkannt sind, und von einer und der andern Person bald schwerer, bald leichter erkannt werden mögen; — aber sie sollen alle von allen Personen erkannt werden, weil sonst eine Person der andern keine volle Gerechtigkeit kan wiederfahren lassen, auf die doch jede Person ein unveräusserliches und unverjährbares Recht in ihrem Menschheitszwecke hat. — Man hat sich in der Beurtheilung äussrer Rechte in diesem Sinne des Wortes sehr zu hüten, das Erkantsein und die grössere oder geringere

re Schwierigkeit des Erkenntwerdens derselben (also das Subjektive) nicht mit der Erkennbarkeit (mit dem Objektiven) zu verwechseln, und diesem Kennzeichen der äussern Rechte (im obigen Sinne) nicht jene zwey falschen Merkzeichen zu unterschieben. Es läßt sich demnach nach dieser Eintheilung der Rechte kein besonders Forum für die äussern und kein anders für die innern Rechte denken und einrichten — in jedem Foro müssen und sollen alle Rechte einer Person, über welche der Richter richten soll, respektirt werden, und der Richter soll nicht bloß auf diejenigen sehen, die man für erkennbare, oder erkannte d. h. sogenannte äussre Rechte hält und ausgibt. — Und lassen sich denn die Rechte so abschneiden, und, gleichsam als hiengen sie nicht zusammen, in zwey ganz heterogene Fächer theilen, deren jedes ohne das andre seine eigne Existenz habe?

Sollen aber äussre Rechte solche seyn, die auf etwas dem äussern Sinne Darstellbares, auf den Erwerb, Besitz und Gebrauch äusserer Dinge gehen, und innre Rechte solche, die sich bloß dem innern Sinne darstellen lassen, und welche auf Seelenzustände und geistige Beschaffenheiten gehen; so darf man nicht schliessen, daß solche äussre Rechte ausschliessend erkennbar wären, oder daß sie von andern leichter erkannt und erwiesen werden könnten, indem auch diese Rechte, mögen sie immerhin auf etwas äusseres Anschauliches gehen, doch nicht selbst etwas äusseres Anschauliches seyn können, und da auch ihre Wahrheit und Gültigkeit doch zuletzt durch etwas Innres, nämlich durch die wahren Zwecke der Person, durch die absoluten Rechte, die nur etwas Geistiges seyn, und auf etwas Geistiges gehen können, erwiesen und erkannt werden kan; oder auch, weil die äussern Erwerbhandlungen, der Besitz, und die äussern Gebrauchshandlungen der äussern Mittelgüter nur aus der Zusammenstellung und Vergleichung derselben, als der Bedingungen und Mittel, mit den in der

D 2

Per-

Persohn vorhandenen geistigen Zwecken, Bedürfnissen und innern Handlungen erst als etwas Berechtigtes und Wahres erkannt werden müssen, und man also bey jeder Beurtheilung eines Rechts nicht bey dem, was sich dem äußern Sinne darstellt, stehen bleiben kan. Eine sogenannte äuffre Gerechtigkeit ist, wenn sie nicht durch eine solche Zusammenhaltung und Vergleichung entspringt, ein morakisches Unding; weil sie alsdann keine Uebereinstimmung und Angemessenheit der Mittel und Bedingungen mit den persöhnlichen Zwecken seyn kan, folglich keine Gerechtigkeit vgl. S. 30. Anm. 3.

G r u n d s a t z. 10.

Wenn Zwangsrechte solche sind, die es der berechtigten Persohn zugleich recht machen und erlauben, alles zu entfernen, durch welches zweckmäßige Nöthigungsmittel es sey, was nur andre Persohnen der Ausübung jener Rechte entgegensetzen können; so sind alle Rechte Zwangsrechte: denn jedes Recht einer Persohn rechtfertigt und begründet ihr die Möglichkeit gewisser Handlungen, folglich auch die Aufhebung alles dessen, oder die Hemmung und den Zurückstoß einer jeden Kraft, die diese Möglichkeit der Handlungen zur Unmöglichkeit zu machen droht. —

Sollen aber Zwangsrechte solche seyn, die es zugleich recht machen, physische Nöthigungsmittel zur Entfernung der von andern Persohnen entgegengesetzten Hindernisse zu gebrauchen; so darf man die Berechtigung zu solchen Mitteln nicht in dem Inhalte eines Rechts suchen, sondern in den Umständen, in der das Recht verletzenden Persohn und in ihrem Verhältnisse zu der Ausübung des Rechts, ferner in der Wichtigkeit desjenigen Zwecks, der durch die Ausübung des Rechts erlangt werden soll u. a. m.; davon in der Folge ein mehreres. Das nämliche Recht kan nach den vorliegenden Umständen bald ein Zwangs-

Zwangsrecht in dieser Bedeutung, bald kein Zwangsrecht seyn; — und jedes Recht kan in gegebenen Fällen zu physischen Nöthigungsmitteln berechtigen d. h. ein Zwangsrecht in diesem zweyten Sinne des Worts werden. Allein, in keinem Rechte, es für sich allein genommen, liegt irgend ein Kennzeichen, woran sich erkennen liesse, daß es zu allen Zeiten, bey und gegen alle Personen unter allen Umständen zu physischen Nöthigungsmitteln berechtige, oder überhaupt zu irgend bestimmten Nöthigungsmitteln des Willens einer andern Person und zu ihrem Gebrauche; indem ein jedes Recht, in so fern seiner Ausübung noch keine nachtheiligen Hindernisse mit den bestimmten Umständen entgegenstehen, nur die Möglichkeit solcher Handlungen und ihrer Folgen begründet, durch welche der Zweck des Rechts erreicht werden soll und kan. — Es ist folglich gerade zu unmöglich und undenkbar, in einer lehre bloße Zwangsrechte in der andern Bedeutung des Worts zusammenzustellen, und eines aus dem andern systematisch abzuleiten; weil sich, wie gesagt, aus den Rechten selbst, und auch noch nicht einmahl aus der bloßen Zusammenhaltung derselben mit ihren Zwecken ersehen läßt, ob sie immer und bey und gegen jede Person zu physischen Nöthigungsmitteln berechtigen können. Diesem zu folge ist ein Naturrecht, in welchem bloße Zwangsrechte vorge tragen werden sollen, eine übelverstandne ungeprüfte Idee, die nicht ausgeführt werden kan, — und die, wenn man sie denn doch ausführen will, leicht zu schädlichen und ungerechten Rechtsgrundsätzen verleitet. Es ist zu wünschen, daß diese Idee, und der Gedanke ihrer Ausführung nicht von der trägen Neigung, alles nach dem Buchstaben zu richten, unterhalten werde.

Anm. Der in diesem Grundsätze gemeinte Zwang ist eine ganz andre Nöthigung des Willens, und die denselben bewirkenden Zwangsmittel sind ganz andre Nöthigungsmittel, als beyde gemeint seyn können, wenn Zwang und Zwangsmittel der Verpflichtung und den Verpflichtungsmitteln entgegen gesetzt werden §. 24.. Der hier gemeinte Zwang kan Verpflichtung (Nöthigung

gung durch wahre Gedanken und Gefühle des Selbstwerthes) und die sogenannten Zwangsmittel Verpflichtungsmittel seyn, beyde schließen in diesem Grundsatz einander nicht aus; aber der eigentliche Zwang und die eigentlichen Zwangsmittel §. 24. sind der reine Gegensatz von Verpflichtung und Verpflichtungsmitteln. In dem obigen Grundsatz wird mit Recht behauptet: ein jedes Recht berechtigt, eines andern dem Rechte zuwider vollenden Willen durch zweckmäßige Mittel zu nöthigen, von dem rechtswidrigen Vorfatz und Bestreben abzustehen; — nun entsteht die sehr wichtige Frage; was für eine Nöthigung kan hier gemeint seyn? Verpflichtung ist eine Nöthigung des Willens, aber auch der Zwang ist eine Willensnöthigung: jene geschieht durch wahre Gedanken und Gefühle des Selbstwerthes, der Zwang durch dumme, unrichtige und täuschende Gedanken und Gefühle der Selbstgüte und des eignen Unwerthes. Nun bedenke man: daß jeder Mensch als ein solcher und unter allen Umständen das unverletzliche Recht der Menschheit auf Verpflichtung seines Willens hat; weil durch sie nur allein sein Zweck der Menschheit, nämlich eigne Güte und Werth mit dessen Genuße, erreicht werden kan. Diesem Rechte zuwider eines andern Willen durch einen Zwang zum handeln nöthigen; kan in dem sogenannten Zwangsrechte eines andern nicht liegen, mein Recht kan mich nicht zu etwas des andern Menschheitsrechte zuwiderlaufenden berechtigen, sondern nur immer, des andern seinem Rechte der Menschheit auf Verpflichtung gemäß seinen Willen zu nöthigen, und zwar durch Verpflichtungsgründe. — Man sieht, daß das Wort, Zwang, wenn man es für jede Art Nöthigung eines Willens gebraucht, die Beurtheilung, zu welcher Art von Willensnöthigung ein Recht berechtige, verwirre, und verleite, beyderley ganz entgegengesetzte Arten von Willensnöthigung, nämlich Verpflichtung und Zwang, und ihre ganz verschiedenen Mittel, zu verwechseln, wobey die größten Ungerechtigkeiten unvermeidlich sind. Alsdaun glaubt man nämlich, weil ein Recht zu einer Nöthigung des Willens einer andern Person berechtige, man habe bey der Wahl der Mittel dieser Nöthigung blos darauf zu sehen, daß sie die Nöthigung erreichen, man möge übrigens an dem Willen der Person eine Verpflichtung oder einen Zwang mit ihnen erzielt haben, kurz man behandelt eine Person nicht, wie sie ihrem Menschheitszwecke und Rechte gemäß behandelt werden soll, und ist folglich gegen sie ungerrecht, — aber, man darf einer Ungerechtigkeit nicht mit einer Ungerechtigkeit begegnen. — Diese Verwirrung zu vermeiden,

meiden, möchte es wohl besser gethan seyn, die Rechte, in so fern sie überhaupt zur Nöthigung des Willens eines dritten berechtigen, Nöthigungsrechte, und diese, wenn sie zur Nöthigung des Willens durch ein Strafgefühl (Gefühl der wahren eignen Nichtswürdigkeit) berechtigen, Strafrechte zu nennen, und unter jenen die Verpflichtung des Willens durch Gefühle des wahren Werthes der zu nöthigenden Person mit zu begreifen; — damit zugleich die Ausdrücke auf die durch ein Recht berechnete Art der Nöthigung, und auf die dienlichen rechtlichen Mittel derselben aufmerksam machen.

G r u n d s a z. 11.

Sollen vollkommene Rechte einerley seyn mit äussern und mit sogenannten Zwangsrechten; so gilt das von beyden letztern Gesagte auch von jenen. — Wenn sie aber solche seyn sollen, denen bey andern Personen (nicht blos zulassende, und unterlassende, sondern) leistende Pflichten entgegenstehen; so sind nicht alle äussere oder Nöthigungsrechte auch vollkommene Rechte: Denn auch diejenigen Rechte, die nur blos zu der Forderung, daß mich andre in der Ausübung desselben nicht stören sollen, berechtigen, machen auch die Willensnöthigung eines Beleidigers gültig und recht; noch weniger können alle Rechte vollkommene Rechte in diesem zweyten Sinne des Wortes seyn, sondern nur solche, die mit rechtmässigen Verpflichtungen anderer Personen zu gewissen Leistungen verbunden sind, deren Quellen denn am gehörigen Orte aufgesucht werden müssen.

G r u n d s a z. 12.

Ausser den absoluten Rechten sind auch diejenigen bedingten Rechte unveräusserlich, ohne welche die unbedingten nicht geltend gemacht werden können, oder welche auf Bedingungen und Mittel gehen, ohne welche der Zweck der absoluten Rechte unerreichbar ist. Man kan dergleichen bedingte Rechte füglich bedürftliche bedingte Rechte nennen.

G r u n d s a t z . 13.

Jedem wahren Rechte einer Person steht bey andern Personen eine Verbindlichkeit oder eine Verpflichtung gegen über, vermöge welcher sie gehalten sind, entweder die Ausübung des Rechts jener Person zuzulassen, und alles zu unterlassen, was diese Ausübung hindert und zur bestimmten Zeit unmöglich macht —: denn ohne die Verbindlichkeit bey andern Personen wäre das Recht kein Recht mehr, d. h. kein Grund mehr, der es der Person recht und möglich macht, etwas bestimmtes vorzunehmen und die Folgen davon zu erhalten; weil, wenn andre Personen diese Verbindlichkeit der Unterlassung nicht hätten, sie gegenseitig ein Recht haben müßten, das, weil es dem Rechte der einen Person gerade entgegengesetzt wäre, dieses Recht der letzten Person zum Unrechte machte, und zugleich die Möglichkeit, zu der es berechtigte, zur Unmöglichkeit: allein, ein Recht, dem bey andern Menschen ein andres wahres Recht gerade entgegenstände, könnte nicht auch zugleich ein wahres Recht seyn; ist es aber ein wahres, so ist das bey andern Personen entgegenstehende falsch, oder ein Unrecht, jenem wahren Rechte entgegen zu handeln, und nur Recht, nichts entgegen zu setzen. — Oder die einem Rechte einer Person bey andern Personen gegenüber stehende Verpflichtung betrifft eine Nothwendigkeit, der das Recht imhabenden Person etwas bestimmtes zu leisten.

Num. Um die Verwirrung, die mit den Ausdrücken, vollkommene und unvollkommene Rechte, verbunden sind, zu vermeiden, kan man die zur Forderung der Unterlassung andrer berechtigenden Rechte *Unterlassungs-Rechte*, und die zur Leistung andrer berechtigenden Rechte *Leistungs-Rechte* nennen.

G r u n d s a t z . 14.

Jedes Recht gibt der Person, die das Recht hat, eine Befugniß oder Erlaubniß zu dem, was der Berechtigungs-

gungsgrund an Handlungen und Unterlassungen bestimmtes angibt, oder was er recht macht, wozu er berechtigt.

Befugniß ist die Anfügung eines bestimmten Wollens, oder die Anpassung einer bestimmten Handlungsart an einen Berechtigungsgrund oder an ein Recht; sie ist das nämliche, was man mit Berechtigung und Gerechtigkeit eines Wollens oder einer Handlungsart sagt, oder auch: sie ist die Zusammenstimmung einer bestimmten Handlungsart mit einem Rechte. Da nun auch das mit einem Berechtigungsgrunde Uebereinstimmende ein dem Willen Mögliches ist; so ist auch die Befugniß nichts anders, als die moralische Möglichkeit, eine bestimmte Handlungsart vorzunehmen, in so fern diese Möglichkeit von dem Berechtigungsgrunde begründet wird. Daß nun ein jedes Recht den Willen einer Person zu einer bestimmten Handlungsart befuge, ihm die Handlungsart möglich, befugt und recht (angefügt) mache, leuchtet aus der gegebenen Erklärung einer Befugniß, und aus dem, was ein Recht ist, von selbst ein. — Erlaubniß will auch nichts anders sagen, als die Möglichkeit, das Können und Dürfen des Willens, etwas bestimmtes zu wollen, in so fern dieses Können von einem Berechtigungsgrunde abhängt. Man sieht nun schon, daß jedes Recht ein Grund ist, dem zufolge der Wille etwas bestimmtes vornehmen kan, oder vermöge dessen es ihm recht und erlaubt ist, etwas bestimmtes zu wollen. — Ein wahres Recht gibt dem Willen eine wahre Befugniß und Erlaubniß; ein falsches aber begründet eine angemastete Befugniß. — Die bedingten Rechte geben bedingte Befugniß d. h. eine nur unter der Bedingung gültige Befugniß, wenn das bedingte Recht selbst wahr, und mit den absoluten Rechten übereinstimmend ist; unbedingte Rechte befugen und erlauben aber unbedingt.

Ann. Jedes Recht hat, so wie jeder andre Gedanke, einen bestimmten Inhalt, d. h. eine bestimmte und geschlossene Anzahl

zahl von Merkmalen, deren jedes einen Grund zu erkennen gibt, warum von den Willen nur diese und keine andere Handlungsart vorgenommen werden kan. Der ganze Inhalt eines wahren Rechts muß aus den absoluten Rechten und aus den Bedingungen; sie zu erfüllen, erwiesen und bewährt seyn; der wahre ganze Inhalt der absoluten Rechte aber aus der Theorie oder aus den Gesetzen des Willens einer Person. In den Inhalt eines Rechts ein neues ihm noch fremdes Merkmal, also einen neuen Theil des Berechtigungsgrundes, hinzuschleiben, h. das Recht ausdehnen und erweitern; und aus dem Inhalte desselben ein Merkmal wegnehmen und für ungültig erklären h. das Recht einschränken: beides kan mit Recht d. h. aus einem wahren Berechtigungsgrunde geschehen; aber auch mit Unrecht oder ohne gültigen und hinlänglichen Grund.

Grundsatz. 15.

Diejenigen Rechte, welche man positive zu nennen pflegt, können nur bedingte, nicht aber absolute Rechte der Menschen seyn; es gilt also von ihnen alles, was von den bedingten Rechten, von ihren Gegenständen und Quellen der Berechtigung gilt. —

1. Sollen die positiven Rechte kontradiktorisch entgegengesetzt werden den natürlichen Rechten, d. h. denjenigen Berechtigungsgründen, die aus der Natur einer Person, oder aus der Menschheit und ihren absoluten Zwecken, und aus den dazu nöthigen Bedingungen und Mitteln abgeleitet werden; so sind positive Rechte etwas Ungereimtes; denn es müßten Rechte seyn, die keine Rechte seyn können, weil sie den wahren Rechten, deren Quelle ausschließend die Zwecke der Menschheit und die erweislichen Bedingungen derselben sind, zuwider also Unrechte wären. —

2. Sollen ferner positive Rechte solche seyn, die durch bloße Meinungen (nicht durch zureichende Gründe, die aus den Zwecken der Menschheit und ihren erwiesenen Mitteln hergenommen sind), und durch anmaßliche menschliche, oder vermeinte göttliche Autorität (diese wieder entgegengesetzt

setzt und als etwas von der Autorität der eben genannten wahren Beweisgründe verschiedenes betrachtet,) sey sie von Tausenden als eine Quelle von Rechten angenommen, (wieder aus bloßer Meinung, durch einen solchen Beyfall wird nach der Logik ein Präjudiz und ein falscher Wahrheitsgrund zu keinem ächten Wahrheitsgrunde) zur Befolgung als gültige Rechte gleichsam hingestellt werden; so sind positive Rechte nur bloße vermeinte vorurtheilige Rechte, deren Gültigkeit erst erwiesen werden muß, ehe man sich durch sie wahrhaft berechtigt und verpflichtet halten kan; denn der Zweck eines jeden Menschen gebietet ihm; er solle nicht nach bloß vermeinten, und noch unerwiesenen Rechten handeln, so wie er auf gleiche Weise ihm auferlegt: er solle nicht nach bloßen Meinungen vom Guten und Bösen, oder vom Wahren und Falschen handeln, oder welches einerley sagt: er solle nicht thörichter weise seinen Menschheitszweck, sein heiligstes und Kostbares, in dem alle seine Wünsche zusammenfließen müssen, aufs Ungewisse, wie die Meinungen und Vorurtheile sind, bauen! — Positive Rechte in diesem Sinne des Wortes können, so wie alle Meinungen, wahr aber auch falsch, und auch halb- wahr und halbfalsch seyn; sie sind also bloße Aufgaben. —

3. Sollen endlich, und mehr als diese dreyerley Hauptbedeutungen des Wortes lassen sich nicht denken, sollen positive Rechte seyn, welche aus der Erfahrung erlernte Bedingungen und Mittel betreffen, die aber zugleich, in so fern sie wahre und gültige Rechte seyn sollen; durch die absoluten oder Menschheitsrechte als wahre, zweckmäßige und rechte Bedingungen erprüft und erwiesen sind; so sind sie die bloß angewandten natürlichen Rechte des Menschen, und machen zusammen das bedingte hypothetische oder angewandte Naturrecht aus, und sind also dem Natur- und Bernunftrechte nicht entgegen oder als ein ergänzender Theil an die Seite gesetzt; es kan auch alsdann in der Bestimmung und Festsetzung derselben kei-

ne Willkür, keine bloße Meinung und Menschenautorität statt finden, sondern sie können nur, so wie jede bedingte Wahrheit, aus den Grundsätzen (hier aus den Rechtsgrundsätzen der Menschheitsrechte) erwiesen werden; endlich können auch durch sie die Grundsätze des Naturrechts eben so wenig geändert, erweitert oder eingeschränkt werden, so wenig in der Logik durch die bedingten Sätze, die unter Grundsätze subsumirt und aus denselben gefolgert werden müssen, diese Grundsätze geändert, an ihrem Inhalte erweitert oder eingeschränkt werden können. —

§. 32.

Alles, was einem Dinge und Wesen ursprünglich zugehört (welches in den Principien, die über das Wesen gefällt werden, angegeben wird), und welches das Wesen zu diesem und keinem andern macht, ist das dem Wesen unzertrennlich Eigene, das absolute ursprüngliche und angebohrne Mein (*res meum*) oder Eigenthum des Wesens. — Was das Wesen durch sich selbst noch besonders an sich selbst hervorbringt, ist das hinzugekommene oder erworbene innre Eigenthum des Wesens; und was endlich das Wesen seinen Gesetzen nach an sich selbst hervorbringen soll, das ist das hinzukommende oder erwerbliche Mein oder Eigenthum des Wesens.

G r u n d s a z. 1.

Jede Person hat, so wie ein jedes Wesen, ein ursprüngliches, angebohrnes, von ihr unzertrennliches Eigenthum, und dieß gehört ihr ausschließend zu; denn es kan nicht das Eigenthum einer andern Person seyn und werden, sonst müßte eine Person in eine bloße Eigenschaft verwandelt werden können.

G r u n d s a z. 2.

Dieses ursprüngliche Eigenthum einer Person ist ihre

re Natur, und diese ist nichts anders als ihre Kraft mit ihrem unveränderlichen Bestimmungen und Eigenheiten, und diese sind ihre Gesetze, und diese sind die Angaben ihrer Zwecke, und diese Angaben sind ihre Freiheits- und Verpflichtungsgründe, und auch ihre absoluten Berechtigungsgründe oder Rechte; — eben diese bestimmten Kräfte der Person sind auch zugleich ihre Güter an sich; — auch sind jene ihre Gesetze, in so fern sie den Kräften der Person nur bestimmte Arten von Aeusserungen möglich machen, die Fähigkeiten, und in so fern sie bestimmte Arten von Bestrebungen ihrer Kräfte bestimmen, die Urtriebe und ursprünglichen Neigungen der Person nach gewissen Zwecken. — Es hat folglich jede Person zu ihrem ursprünglichen, von ihr unzertrennlichen Eigenthum ihre persönlichen Kräfte, die Gesetze, mit welchen sie begabt sind, ihre absoluten Zwecke, ihre Verpflichtungs- und Freiheitsgründe (Freiheitsvermögen, und Freiheitsbestreben und Trieb) ihre absoluten Rechte, ihre unbedingten Güter mit ihren Gefühlen, ihre ursprünglichen Fähigkeiten und Vermögenheiten, ihre Urtriebe und angebohrnen Neigungen. —

Grundsatz 3.

Jede Person hat ein hinzugekommenes, oder sich erworbenes innres Eigenthum; denn eine jede Person hat Kräfte, welche, so wie sie gesetzt und vorhanden sind, nach eignen Gesetzen wirken, und folglich an der Person etwas hervorbringen: allein, das von der Person an sich selbst hervorgebrachte ist ein sich erworbenes innres Eigenthum,

Grundsatz 4.

Dieses sich erworbene innre Eigenthum einer Person kan nichts anders seyn, als ihr persönlicher Werth und Un-

Unwerth, ihr Verdienst und ihre Schuld, ihre Belohnung und ihre Strafe, ihr unbedingtes Gutes und Böses; — denn eine Person kan durch sich selbst an sich selbst nur dieses Genannte hervorbringen, an sich wirklich und ihr zugehörig machen oder sich erwerben.

Grundsatz 5.

Jede Person hat ein ihr hinzukommliches, oder ihr erwerbliches Eigenthum. — Denn in dem angebohrnen innern Eigenthum einer jeden Person, nämlich in ihrer persöhnlichen Natur sind ihr aufgegeben und mögliche vollendete Zwecke begriffen, die sie sich als wirkliche eigen machen, oder als wirkliche zum Eigenthume machen und erwerben soll, d. h. sie sind als ein erwerbliches Eigenthum ihr ursprünglich eigen. — Mit und in diesen absolut zu erwerbenden Zwecken, als ihrem ursprünglichen Eigenthum, besitzt auch jede Person ursprünglich den Berechtigungsgrund oder das Recht des Erwerbes aller derjenigen äussern Mittel und Bedingungen dieser ihrer erwerblichen Zwecke, die ihr nicht schon bey ihrer Geburt von der freygebigen Hand der Natur gegeben sind.

Grundsatz 6.

Dieses erwerbliche Eigenthum, welches einer Person ursprünglich als ein solches zugehört, kan kein andres seyn, als ihr absoluter persöhnlicher Zweck, nämlich ihre eigene vollendete Güte mit der vollendeten Befeligung derselben, folglich ihr vollendetes eignes Verdienst, die vollendete Selbstbelohnung in ihrem eignen vollendeten Werthe und in dessen Genusse, oder ihre Endbestimmung; ferner das Recht, sich alle äussern Bedingungen und Mittel als ihr mehr oder weniger bleibendes Eigenthum zu erwerben, die die freygebige Hand der Natur ihr ohne ihr Zuthun nicht schon verliehen hat, und auch diese schon verliehenen Bedingun-

gen

gen so wie die erworbenen zu ihrem erwerblichen Zwecke zu verwenden.

Ann. 1. Jede Person besitzt also ursprünglich theils in *nur* Rechte auf ein ursprüngliches, und auf ein erworbenes, und auf ein zu erwerbendes in *nur* es Eigenthum, d. h. solche ursprüngliche Rechte, die auf ein in *nur* es Eigenthum gehen; theils besitzt sie ursprünglich *auf* ihre Rechte auf ein ursprüngliches, und auf ein erwerbliches Eigenthum, d. h. Rechte, die auf ein *auf* ihre es Eigenthum, auf *auf* ihre eigne Güter (*auf* ihre Bedingungen und Mittel ihres persönlichen Zwecks) berechtigten. —

Ann. 2. Die Lehre von dem erwerblichen Eigenthum einer Person, und von den Rechten, die eine Person darauf hat, welche Lehre hier begründet und eingeleitet worden ist, ist ohne freizig einer der wichtigsten und fruchtbarsten, aber auch wohl der vernachlässigsten Theile der Rechtslehre. Es ist dem Menschen, der seiner Natur zufolge nach seinem Endzweck des Lebens streben muß, oft mehr daran gelegen, daß seine Rechte auf sein erwerbliches Eigenthum nicht eingeschränkt und verletzt werden, als seine Rechte auf sein erworbenes; — und wie viele glückliche, und vielleicht kaum geahndete, wenigstens gewiß noch wenig anerkannte Abänderungen, Einschränkungen und Bestimmungen die Rechtslehre von dieser Lehre der Rechte auf das erwerbliche Eigenthum erhalten müsse; wie viel Licht durch sie auf die Lehre von dem Erwerbs- und Gebrauchs- und Veräußerungsrechten anderer verbreitet werde, wird sich schon in der allgemeinen angewandten Rechtslehre zeigen lassen. Es ist deswegen sehr viel daran gelegen, gleich anfänglich auf diesen Zweig der Rechtslehre besonders aufmerksam zu machen.

Grundsatz 7.

Jede Person ist sich selbst ihr ursprüngliches und unveräußerliches Eigenthum; sie kan kein Eigenthum eines andern werden; — denn ihre Kräfte können nicht Kräfte eines andern, ihre Eigenschaften nicht Eigenschaften eines andern, ihr Verdienst nicht das Verdienst eines andern, und ihr absoluter persönlicher Zweck, zu dem sie ihre Kräfte als ein ihr eigenthümliches Mittel verwenden muß, kan nicht Zweck eines andern werden; ihre Kräfte und Eigenschaften können einer andern Person nur in so fern

fern als Mittel dienen, in so fern und so weit dieses Verwenden der Kräfte für einen andern der Person selbst Bedingung und Mittel ihres eignen persönlichen Zwecks ist und seyn kan.

Ann. Anwendung dieses Grundsatzes zur Berichtigung der Mißverständnisse, die in den Meinungen von der Zueignung des Verdienstes, so wie auch der Schuld einer andern Person vorkommen, — mag diese Zueignung auf eignem Urtheile, oder auf dem Urtheile anderer, auf dem Urtheile der Staats- oder der Kirchenregenten beruhen —

Grundsatz 8.

Verletzung (laesio) des Eigenthums ist diejenige Handlung, wodurch ein wahres Gut als ein Eigenthum einer Person ihr aufhört, (sey es temporär oder auf immer), von dem Werthe zu seyn, den es vor der Handlung hatte, oder wodurch der Werth eines wahren Gutes, als eines Eigenthums verringert oder sogar aufgehoben wird. — Es gibt eine Selbstverletzung, die eine Person an ihrem Eigenthume selbst begen kan, und eine fremde Verletzung; ferner gibt es eine Verletzung des ursprünglichen, des erworbenen, und des erwerblichen Eigenthums.

Ann. 1. Man verletzt das ursprüngliche Eigenthum einer Person unter andern auch alsdann, wenn man ihr ihre ursprünglichen persönlichen Rechte, und das absolute Eigenthum, worauf sie gehen, abläugnet, und sie glauben macht, sie seyen nicht ihr Eigenthum; wenn man sie ihr eben dadurch so wenig gebrauchen läßt, als wären sie nicht vorhanden. Man rechne einstweilen dahin die Ueberredungen von Nichtfreyheit, von der Verderbtheit der menschlichen Natur u. d. gl.

Ann. 2. Verletzung des Eigenthums, als des Gegenstandes eines Rechts, ist Verletzung des Rechts auf dieses sowohl, als auch des Rechts auf das bey dem Besitze und Gebrauche desselben noch überdies erwerbliche Eigenthum; denn, hört das eigenthümliche Gut durch eine Verletzung auf, für den berechtigten Besitzer desselben von der Güte zu seyn, die es vorher hatte, so kan das darauf gehende Recht nicht alle diejenige Behandlung desselben mehr möglich machen, welche es vorher möglich

lich gemacht haben würde; folglich ist auch das Recht auf dieses Gut nicht mehr der ganze, vollständige Berechtigungsgrund der Person, der er vor der Verletzung des Eigenthums, als des Gegenstandes desselben, war.

Grundsatz 9.

Vertheidigung der Rechte und des durch sie berechtigten Eigenthums ist diejenige Handlung, wodurch eine Verletzung der Rechte und ihrer Gegenstände abgewehrt werden soll. —

§. 33.

Naturrecht ist die Wissenschaft der menschlichen Rechte, in so fern sie aus der Natur des Menschen, und aus der Natur aller Dinge, welche die menschliche Natur als Bedingungen und Mittel ihrer Zwecke fordert, abgeleitet und bewährt sind.

Grundsatz 1.

In dem Naturrechte müssen alle Lehren und Sätze objektiv, d. h. durch die von der Natur gegebene Gründe, oder Rechtsgrundsätze entschieden seyn; keine Lehren darf in derselben von dem bloßen Gutedünken und von dem Meynen der Menschen, keine von ihrer individuellen (subjektiven) Beurtheilungsfähigkeit abhängen, keine vom Herkommen, und von menschlicher Autorität; — es würde sonst das Naturrecht keine Wissenschaft seyn, d. h. kein selbstständiges Ganzes von Lehren, die durch die aus der Sache selbst fließende unveränderliche Gründe in unzertrennlicher Verbindung stehen, und unveränderliche, notwendige, allgemeine, und allzeitige Gültigkeit und Wahrheit haben; sondern nur eine Geschichte der Meinungen über Recht und Unrecht.

Wichtiges Naturr.

§

Grund-

G r u n d s a z . 2 .

Alle Rechte müssen, wenn sie wahre und gültige Rechte seyn sollen, natürliche Rechte, d. h. solche seyn, die aus der Menschennatur und ihren Zwecken und Mitteln, wie auch aus der Natur der zu diesen Zwecken nöthigen äussern Bedingungen abgeleitet und erwiesen sind. — Will man positive Rechte diesen natürlichen Rechten entgegensetzen; so sind positive Rechte blos angenommene, angemessene und falsche Rechte, vgl. S. 31.

G r u n d s a z . 3 .

Das Naturrecht und die Moral sind unzertrennlich mit einander verbunden; sie lassen unter sich keinen Gegensatz, sondern nur eine Unterordnung zu, vgl. S. 31.

Der Unterschied zwischen der Moral und zwischen dem Naturrechte kan nämlich nur darinnen bestehen, daß in der Moral und in den Gesetzen derselben einer Person Zwecke vorgehalten werden, die von ihr erreicht werden sollen, und Bedingungen, die zu diesen Zwecken gewählt, erworben, gebraucht — werden sollen; Kurz die Moral trägt Gesetze vor, die die Personen verpflichten, oder Nöthigungs- und Verpflichtungsgründe. Das Naturrecht setzt einer Person in ihren eignen Gesetzen die nämlichen Zwecke, und die nämlichen Bedingungen derselben vor, denn es kan sonst keine andern Gesetze für die Personen geben, als eben diejenigen, welche die Moral vorschreibt, weil sowohl die verpflichtenden (moralischen) als auch die berechtigten (rechtlichen) Gesetze um die Zwecke und Bedingungen derselben, die bey den Personen, welche in der Moral und in der Rechtslehre die nämlichen sind, auch die nämlichen seyn müssen, herumgehen; allein im Naturrechte kommen diese Gesetze der Zwecke und deren Bedingungen nur als Berechtigungsgründe vor, als

als Gründe, die den Willen einer Person befugen, es ihm erlauben und möglich machen, durch zweckmäßige Handlungen nach diesen ihren Zwecken und Mitteln zu streben, sich die Möglichkeit und Erreichbarkeit der Zwecke dadurch zu erhalten, daß sie sich die Möglichkeit der Bedingungen und Mittel derselben, die Möglichkeit des Erwerbes, und des Gebrauchs dieser Bedingung erhält; — mit einem Worte: die Moral zeigt einer Person einen fernern ihr nothwendigen Zweck, und den sichern Weg zu demselben; sie bezeichnet ihr jeden Schritt, der auf diesem Wege zum Zwecke gethan werden soll; das Naturrecht zeigt der Person den nämlichen Zweck und Weg, und bezeichnet die nämlichen Schritte, aber nur von Seiten der Befugniß und Erlaubniß; es sagt ihr: daß sie den Zweck suchen könne und dürfe, daß sie den sichern Weg zu demselben zu gehen berechtigt sey; — die Moral besteht ihr: daß sie die Hindernisse, die sich ihr auf diesem Wege entgegensetzen, entfernen solle und müsse; das Naturrecht sagt: daß sie dazu befugt und berechtigt sey, daß es ihr ohne Widerrede eines gerechten Willens erlaubt sey, daß sie es nach dem gesetzmäßig eingerichteten Willen aller Personen könne und dürfe — So ist also das Naturrecht der Moral untergeordnet, und der Grundsatz dieser Ordnung ist: was eine Person nach der Forderung ihrer Natur und des von ihr aufgegebenen Zwecks soll, das darf sie auch.

Grundsatz 4.

Das Naturrecht und die Politik können auch einander nicht entgegengesetzt, und aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden; sondern ein Theil der Politik ist selbst ein Theil des Naturrechts, und ein anderer Theil derselben ist ein Zweig der Moral, und jener ist diesem untergeordnet.

Die Politik ist nämlich die Lehre von den Mitteln,
 E 2 die

die von Menschen unter Menschen anzuwenden sind, wenn von ihnen der Zweck der Moral erreicht werden soll. (Die Politik unterscheidet sich noch von der Lehre der Kunst, in welcher die Mittel, die die Menschen zu ihrem Zwecke der Moral in den Dingen zu suchen und anzuwenden haben, vorgetragen werden müssen). Trägt nun die Politik Regeln vor, die den Menschen zu einer bestimmten Behandlungsart der Menschen, wodurch sie zu geschickten Mittelpersöhnen seines Zwecks gestimmt werden, verpflichten; so muß sie als ein Theil der angewandten Moral angesehen werden; denn diese Regeln der Behandlung müssen moralisch, d. h. nach den absoluten Gesetzen der Moral bewährt seyn, und durch ihre Befolgung soll auch der Zweck der Moral mit erlangt werden. Dieser Theil der Politik ist ein Theil der Gesetzgebung im engeren Sinne des Worts, in welchem sie es mit befehlen der Handlungsarten, die zum Zwecke führen, zu thun hat, und sich von der Rechtsverfügung unterscheidet. Enthält hingegen die Politik Regeln, welche gewisse Berechtigungsgründe zu bestimmten Behandlungsarten der Menschen, durch welche sie zu geschickten Mittelpersöhnen für persönliche Zwecke gestimmt werden können und dürfen, angeben; so gehört sie zu der Rechtslehre, und ist ein Theil des angewandten oder hypothetischen Naturrechts; man könnte sie alsdann die Rechtslehre der Klugheit, oder das politische Recht nennen. Sie muß als eine solche aus den Rechten der Menschheit in Verbindung mit der empirischen Psychologie bewährt und gerechtfertigt werden. — Aus diesem Verhältnisse des politischen Rechts ist es schon einleuchtend, daß durch dasselbe das Naturrecht nicht eingeschränkt werden könne und dürfe; sondern daß vielmehr umgekehrt das politische Recht durch das absolute Naturrecht und seine Grundsätze eingeschränkt, bestimmt und gerechtfertigt werden müsse.

Anm. Wollte man das Naturrecht in einem engerm und weitem Sinne nehmen so, daß das Naturrecht in weiter Bedeutung sowohl die absoluten und unbedingten Rechte der Menschheit, als auch alle angewandten und hypothetischen Rechte; in engerer Bedeutung aber nur die absoluten Rechte der Menschheit, und höchstens noch die allgemeinsten hypothetischen Rechte enthalte; so würde man dem Naturrechte in engerer Bedeutung das positive Recht, als eine Lehre der angewandten und speciellern Rechte, an die Seite setzen oder vielmehr unterordnen können. Allein da es bey der ganzen Rechtslehre alles auf die Quelle, woraus man Rechte ableitet, ankömmt, und man bey positiven Rechten an eine unreine Quelle, nämlich an Meinung, Gutdünken, menschliche Autorität, und an Herkommen zu denken, und sie für gültig anzunehmen gewohnt ist: so wird der Rechtslehre und ihrem guten Schicksale besser gerathen seyn, wenn man die ganze Eintheilung der Rechtslehre in Natur- und positives Recht fahren läßt, eben so wie eine Eintheilung der Moral in natürliche und positive, oder auch so wie eine Eintheilung der Physik, der Aesthetik, u. a. in eine natürliche und positive Physik, und Aesthetik u. s. w.

§. 34.

Th e i l e d e s N a t u r r e c h t s.

Es kan hier die Absicht nicht seyn, die vollständige natürliche Rechtslehre abzuhandeln; sondern mit den ersten Rechtsgesetzen, und mit der Anwendung derselben auf allgemeine Verhältnisse und Lagen der Menschen die Grundlage der gesammten Rechtswissenschaft zu legen. Zu dem Ende müssen

1. die absoluten, ersten Rechtsgrundsätze, welche in der Menschheit, in der Persönlichkeit, oder in der gegebenen unveränderlichen Natur des menschlichen Willens gegeben sind, in dem absoluten, reinen Naturrechte, oder in der Metaphysik desselben dargestellt und erörtert werden. — Da wir nun die Natur einer Person und ihres Willens theils nach ihren allgemeinsten Bestimmungen, so wir bisher in dieser Einleitung, theils nach ihren besondern, aber eben so natürlichen und unveränderlichen Eigenheiten

betrachten müssen; so müssen wir auch in dem absoluten Naturrechte

a. Diejenigen Menschenheitsrechte angeben, die und in so fern sie aus den bisher abgehandelten allgemeinsten Bestimmungen der moralischen Natur des Menschen fließen, oder in so fern sie ihren Grund in einem Willen überhaupt haben, — allgemeines reines Naturrecht — und alsdann

b. zu denjenigen absoluten Rechten der Menschheit übergehen, die von den besondern Eigenheiten einer Person und ihres Willens, die noch auseinandergesetzt werden müssen, unzertrennlich sind, und in denselben gegeben und begründet werden, — besondres reines, oder absolutes Naturrecht.

2. Nach diesen absoluten Rechten folgen die allgemeinsten bedingten oder hypothetischen Rechte a priori, d. h. diejenigen, die nur unter der Bedingung und Voraussetzung gültig sind, daß sie als Rechte auf Mittel und Bedingungen der absoluten Zwecke, worauf die absoluten Rechte berechtigen, durch diese absoluten Rechte bewährt werden, die aber doch, ohne bestimmte erfahrbare Verhältnisse des Menschen vorauszusetzen, schon aus den von der menschlichen Natur ursprünglich gegebenen Bedingungen und Mitteln zu ihrem Zwecke, und aus den Forderungen, die die moralische Natur an nächste Bedingungen und Mittel thut, abgeleitet werden können. Dahin gehören

a. die bedingten angeborenen Rechte;

b. die allgemeinen Rechte des Erwerbes anderer nachmahlicher Mittelrechte, und des bedingten Eigenthums, worauf sie gehen;

c. die allgemeinen Rechte des Gebrauchs dieses Eigenthums und der Rechte darauf; und endlich

d. die

d. die allgemeinen Rechte der Vertheidigung des Eigenthums.

Ann. In diesem hypothetischen reinen Naturrechte müssen die Fragen beantwortet werden: welches sind die einer Person ursprünglich zukommenden Mittel und Bedingnisse? welche Mittel und Bedingnisse darf sie sich erwerben? Wie darf sie sich dieselben erwerben? Wie darf sie sie gebrauchen? wie sie vertheidigen und schützen?

3. Endlich folgt das allgemeine angewandte hypothetische Naturrecht. In diesem werden diejenigen Rechte, welche durch die Anwendung der absoluten und allgemeinsten bedingten Rechte auf allgemeine Lagen, Verhältnisse und Verbindungen, in welche Personen der Erfahrung zufolge kommen können, und in die sie sich nach ihren absoluten Rechten zu versetzen berechtigt sind, angegeben. — Man könnte diesen Theil der Rechtslehre das empirische Naturrecht nennen, wenn man nur dabey nicht etwa zu denken sich erlaubt, daß die in demselben aufzustellenden Rechte aus der Erfahrung, aus der Geschichte, aus dem Herkommen und Gewohnheiten u. d. g. erlernt und bewährt würden; sondern nur, daß ihre Erörterung, Darstellung und ihr Beweis der Gültigkeit richtige und genaue Erfahrungen und Kenntnisse von Menschen und Dingen voraussetzen. — In der weitern Klassifikation der Theile des Naturrechts kan man den gewöhnlichen Eintheilungen folgen.



Des Naturrechts

Erstes Hauptstück.

Absolutes reines Naturrecht.

Unbedingte Rechte der Menschheit.

Erster Abschnitt.

Allgemeines reines Naturrecht

oder

Rechte der Menschheit, die in einem Willen
überhaupt gegründet sind.

§. 35

Jede Person hat einen unveränderlichen Berechtigungsgrund in sich, der sie befugt und berechtigt, in allen Fällen das zu seyn, was sie einmal ihrer Natur nach ist; ein Recht, das sie berechtigt, in allem Vornehmen und zu aller Zeit ihrer Natur zu folgen, oder zu thun und zu unterlassen, was ihr ihre Natur zu thun und zu unterlassen aufgibt, gebietet und zur Pflicht macht. — Folglich hat auch jede Person ein absolutes Recht, wodurch sie befugt ist, alles zu thun, wodurch sie sich erhält, in allen Fällen das zu seyn, was sie einmahl ihrer Natur nach ist, und wodurch sie es sich möglich macht, immer ihrer Natur zu folgen, und zu unternehmen, was diese ihr auferlegt. — Demnach hat auch jede Person das unverlierbare Recht; von Jedermann zu verlangen, sie immer und unter allen Umständen für das Wesen anzusehen, das sie ist, und sie als das von seiner Natur berechnete Wesen zu behandeln, das sie ist; folglich auch ihr immer das seyn zu lassen, was sie

einmahl ihrer Natur nach ist; — sie hat das absolute Recht, gegen Jedermann und gegen alle Dinge sich die Möglichkeit zu erhalten; immer das zu thun und zu unterlassen, was ihr ihre unveränderliche Natur zu thun und zu unterlassen nothwendig macht und gebietet.

Ann. Dies ist das erste absolute Recht einer Person (*jus primum*), auf welchem alle ihre übrigen Rechte fussen: Was eine Person ihrer Natur zufolge soll, das darf sie, dazu hat sie ein Recht. Man darf dieses Rechtsprincip nicht mit dem höchsten absoluten Rechte einer Person (*jus summum* genannt), welches auf den bestimmten höchsten Zweck berechtigt, und von welchem in dem folgenden 2ten Abschn. die Rede seyn wird, verwechseln.

§. 36.

Diesem Rechte zufolge hat jede Person ein uneingeschränktes und unverlierbares Recht, immer und unter allen Umständen zu wollen, d. h. mit Bewusstsein und nach Zweck und Absicht zu handeln. Oder: jede Person hat auf ihren Willen, und auf das ihm mögliche Wollen, d. h. auf das absichtliche Handeln, als auf ein ihr ursprüngliches Eigenthum ein unverfügbares Recht (einen unverletzlichen Berechtigungsgrund); nach demselben darf sie immer und unter allen Umständen nach bewussten Zwecken und Absichten handeln; durch dasselbe ist sie befugt, gegen Jedermann, und gegen alle Dinge sich die Möglichkeit, immer und allenthalben zu wollen, oder absichtlich zu handeln, zu erhalten und zu sichern, vgl. §. 2. 3.

Ann. Darf sich also der Mensch, nach dem Naturrechte, beaufsehn — und sich dadurch das absichtliche Handeln und Wollen auf irgend eine Zeit unmöglich machen? — Darf er zu Handlungen genöthigt werden, bey denen er keinen Zweck haben kan, die er blindlings verrichten soll? Er soll, so gebietet ihm seine Natur, immer nach Zweck und Absicht handeln; kan also Jemand das Recht haben, ihn in irgend einem Falle wider natürlich, also widerrechtlich, nämlich ohne bewussten und vorgesezten Zweck handeln zu lassen oder es ihm wohl gar zu gebieten? —

Jeder Mensch hat in seiner Menschheit oder Natur einen Berechtigungsgrund, der ihn befugt, jederzeit und unter allen Umständen Persohn zu seyn, und als Persohn zu handeln und zu unterlassen, d. h. als ein Wesen, das sich selbst unveränderlich Zweck ist, und niemahls bloßes Mittel und Instrument zu einem ausser seiner Persohn liegenden Zwecke seyn darf, vgl. S. 4. und 17. — Jede Persohn ist also absolut berechtigt, das Gute ihrer eignen Persohn in allen Fällen zur letzten Absicht und zum letzten (noch nicht höchsten) Grunde aller ihrer Handlungen und Unterlassungen zu machen, und es mit Bewußtsein zu beabsichtigen; demnach ist sie auch befugt, sich die Möglichkeit zu erhalten und zu sichern, in allen Fällen und für alle Zeiten als Selbstzweck handeln, und nur das Gute ihrer eignen Persohn zur letzten Absicht und zum letzten Grunde ihrer Handlungen, zu Neigungen und Abneigungen, machen zu können. — Jede Persohn hat also auch das unverletzliche Recht, von allen andern Menschen zu fordern, daß sie sie immer für dasjenige halten und beurtheilen, was sie sich einmal ist, nämlich für eine Persohn, und kein Ding, für ein Wesen, welches das unveränderliche Recht hat, sich bey allem seinen Vornehmen Selbstzweck zu seyn; oder daß sie dieses ihr Recht immer und in allen Fällen an ihr achten und heilig halten, und ihn gemäs sie jederzeit und unter allen Umständen ohne Ausnahme handeln lassen, wie sie als Selbstzweck zu handeln befugt ist; folglich es ihr immer möglich zu lassen, ihr eignes persöhnliches Gute zur unbedingten Absicht ihres Vornehmens zu machen. Endlich ist jede Persohn durch ihr Recht, Selbstzweck zu seyn, unachlässlich befugt, gegen Jedermann die Möglichkeit, nur ihr eignes persöhnliches Gute aus ihrem letzten Zweck zu beabsichten, und abschließend um desselben Willen zu handeln, gegen alle entgegen-

gegengesetzte Hindernisse und Eingriffe zu vertheidigen und zu sichern.

Ann. 1. Es kan also kein Mensch ein Recht haben, noch auch, indem das Recht der Menschheit absolut und unbedinglich ist, auf irgend eine Weise erhalten, einen andern Menschen als ein bloßes Instrument zu gebrauchen, und sich seiner Kräfte so zu bedienen, als müsse und dürfe sie der andre nicht bloß zu seinem eignen persöhnlichen Zwecke verwenden. Es kan auch kein Mensch ein Recht haben, noch erhalten, jenes Recht der Persöhnlichkeit eines andern auf irgend eine Weise, und in irgend einem Falle einzuschränken: denn es ist unveräußerlich, und bleibt jedem Menschen, mag man ihn als Bürger, oder in irgend einer andern Verbindung betrachten, in der ganzen Vollgültigkeit eigen. — Aus diesem Rechte lassen sich schon die Fragen hinlänglich beantworten: sind die Menschen im Staate an der Regenten und ihrer persöhnlichen und nicht persöhnlichen Zwecke willen, also als Instrumente für diese vorhanden? und umgekehrt, sind die Regenten Instrumente für die Menschen im Staate? Hat der Staat ein Recht, irgend eines Bürgers Recht auf seines persöhnlichen wahren Zwecke, und deren Förderung unter irgend einer Bedingung zu schmälern? Darf der Staatsdiener im Namen des Staats den Bürgern Gesetze auferlegen, bey deren Befolgung ihre persöhnlichen Zwecke nur im mindesten leiden, und sie also in irgend einem Falle aufhören, als Menschen und Persöhnen leben zu können? —

Ann. 2 Keine Persohn kan also ein Recht haben, nach tändischen Vergnügungen zu jagen, d. h. nach Vergnügungen, welches nicht aus dem wahren Bewußtsein ihrer persöhnlichen Güte, als der einzigen berechtigten Absicht ihres Willens, um welcher willen sie nur allein handeln darf, entspringt; denn ein solches Vergnügen und seine Ursache, nämlich nicht persöhnliche oder bloß vermeinte Güte, darf nach obigem Rechte einer Persohn, der Zweck ihrer Handlungen nicht seyn. Demnach hat auch Niemand ein Recht, von andern zu fordern, daß sie ihn nach dummen täuschenden Vergnügungen und nach dessen Quelle, nämlich nach vermeinter Güte und falschen Zwecken, streben lassen: folglich hat auch Niemand ein Recht, andern auf irgend eine Weise zu Einbildungen von ihrer Güte zu verhelphen, noch auch sich auf irgend eine Art von andern zu einer Hilfe, die solche Einbildungen zum Zwecke haben, verpflichten zu lassen; wie denn überhaupt Niemand zu etwas un-

rechten

rechten verpflichtet werden kan, weil Verpflichtungsgründe zum Unrechte etwas sich selbst widersprechendes und unmögliches sind. — Einstweilige Anwendung dieser Befugnisse und Unbefugnisse, die jenes Menschheitsrecht gibt, zur Beurtheilung der Ungerechtigkeit der Schmeicheleyen, der Titels und Standes: Vertheilungen — wovon in der Folge ein mehreres.

§. 38.

In dem Willen einer jeden Person liegt ein unverletzlicher Grund, der es der Person recht macht, d. h. ein Recht, immer und unter allen Verhältnissen Selbstendzweck zu seyn, oder ihr persöhnliches Gute zum höchsten Zwecke, oder auch ihr persöhnliches vollendetes Gute als ihren höchsten oder Endzweck zu beabsichtigen und zu erstreben; folglich auch das Recht, die stete Vermehrung ihrer persöhnlichen Güte zu beabsichtigen, und zu erstreben. Denn jede Person soll sich selbst, und namentlich ihr höchstes persöhnliches Gute zum Endzwecke, folglich die Erhöhung ihrer eignen Güte bis zur höchsten und vollendeten zur beständigen ausschließenden Absicht und Richtschnur ihres Wollens machen, §. 5. — Jede Person ist demnach befugt, von andern Personen zu verlangen, daß man sie in dem immer fortgesetzten Bestreben und Beabsichtigen ihres persöhnlichen Guten, und dessen ununterbrochener Vermehrung auf keine Weise störe und hindre; sie ist berechtigt, alle zweckmäßigen Mittel anzuwenden, wodurch sie eine solche Störung, als einen Ergriff in ihr Menschheitsrecht, von sich abwenden, ihr vorbeugen, und überhaupt unmöglich machen kan. — Jede Person ist ferner durch jenes Recht befugt, sich alle Bedingungen und Mittel der Möglichkeit und Wirklichkeit ihres Bestrebens nach stetiger Vermehrung ihres persöhnlichen Guten, aber auch nur dieses Guten, zu erwerben und sie zu diesem Zwecke, aber auch nur zu diesem, anzuwenden; demnach ist sie auch berechtigt, andre zu nöthigen, daß sie ihr diese Mittel und Bedingungen sich erwerben

werben und zweckmäßig gebrauchen lassen; endlich ist sie auch befugt, andre zu Mittelspersonen dieses ihres Endzwecks, aber auch nur dieses, zu verpflichten.

Ann. Es läßt sich leicht bemerken, wie viele richtige Kenntnisse der Moral und Psychologie erforderlich sind, wenn man alle die ungerechten Unternehmungen, mit welchen man den Menschen in seinem rechtlichen Bestreben nach fester Vermehrung seiner persönlichen Güte, oder in seiner Tugend hindert, entdecken, und der Ungerechtigkeit überall begegnen will. —

— Nehme man nur den psychologischen Grundsatz zur Hälfte: daß alle Beförderungsmittel der Einbildung und Selbsttäuschung über eignen persönlichen Werth und Unwerth, alle Meinungen über täuschende Glücksgüter und ihren Werth, alles Mißtrauen über persönliche Kraft und Tugend — dieses rechtliche Bestreben der Menschen nach Erhöhung ihrer Selbstgüte hindert, und werse dann einen Blick auf die gewöhnlichen Erziehungsanstalten, auf ihre Zwecke und Mittel, ferner auf die Meinungen von Ehre, Größe und Volkswohl, und auf die Nahrung, die diesen Meinungen in der Staatsorganisation und Gesetzgebung, in der so genannten Etiquette und feinen Lebensart, die selbst von der Staatsgesetzgebung geheiligt werden, gegeben wird; so wird man sich von einer noch wenig erkannten ausgebreiteten Ungerechtigkeit, unter welcher Menschen und zwar unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit Menschen schwächen lassen, einstweilen ein treffendes Bild entwerfen können.

§. 39.

Jeder Mensch hat ein absolutes Recht auf seine persönliche Bestimmung, d. h. auf seinen persönlichen Endzweck als auf einen ihm selbst erreichbaren Endzweck, und auf die Tauglichkeit seiner Kräfte zu demselben (vgl. §. 6.) Demnach ist auch jede Person berechtigt, seine persönlichen Kräfte so zu erhalten und zu bilden, daß sie beständig zur Erreichung jener ihrer Bestimmung geschickt sind; jede ist berechtigt, von andern Menschen unanachlässlich zu fordern, daß sie ihr die Möglichkeit dieser Erhaltung und Bildung nicht, auch nur in einem Augenblicke ihres Lebens, unmöglich mache und erschwere; denn jede

jede ist befugt, in steten Fortschritten Theile ihrer Bestimmung (Theile ihrer persöhnlichen höchsten Güte) zu erstreben, demnach auch berechtigt, ihre Kräfte zu diesem Erstreben beständig geschickt zu erhalten und zu bilden. Jeder Mensch ist folglich auch befugt, sich alle Bedingungen und Mittel dieser Erhaltung und Bildung der Tauglichkeit seiner persöhnlichen Kräfte zu erwerben, sie zu besitzen, und zweckmäßig anzuwenden; demnach auch berechtigt, von Jedermann zu fordern, daß man ihm diesen Erwerb, Besitz und Gebrauch der Bedingungen zulassen; ferner ist er auch befugt, andre Menschen zu verpflichten, daß sie Mittelspersöhnlichen seiner Bestimmung werden; endlich ist durch jenes Recht Jedermann berechtigt, alle Hindernisse, die man der Erhaltung und Bildung seiner persöhnlichen Kräfte, und dem Erwerbe und zweckdienlichen Gebrauche der Bedingungen und Mittel derselben entgegenzusetzen sollte, welches nur aus Ungerechtigkeit geschehen kan, mit einer zweckmäßigen Gewalt von sich abzuwehren.

Anm. Wenn durch die Last körperlicher Arbeiten einer und der andern Volksklasse das Vermögen und die Zeit der zur Menschenbestimmung nöthigen Bildung persöhnlicher Kräfte geraubt wird, und wenn selbst der künftige Unterricht, der ihnen noch übrig ist, mehr zur Verschöbenheit als zur zweckmäßigen Bildung ihrer persöhnlichen Kräfte dient; so mag eine und die andre Seite der Staatseinrichtung noch so glänzend seyn, sie wird in den Augen der Gerechtigkeit von jener Ungerechtigkeit, die auf dem größten Theile der Bürger liegt, doch verdunkelt.

§. 40.

Hat jede Persöhn das absolute Recht, immer das wolgende Wesen zu seyn, das es von Natur einmahl ist; so hat auch eine jede das uneingeschränkte Recht, der Natur ihres Willens jederzeit darinnen zu folgen: daß sie nur die Gründe ihres Willens, so wie sie ihr die Natur derselben darbietet, zu Gründen ihres jedesmaligen Willens und

und Handelns, ihrer Zwecke und Absichten macht. Denn der Wille einer Person ist nicht mehr ihr Wille, er ist nicht mehr der Wille mit dieser seiner Natur, wenn er nicht seinen Gründen und Gesetzen treu bleibt; und jede Person soll der Natur ihres Willens, folglich den eignen Gründen und Gesetzen desselben immer gemäß und treu leben, und dadurch natürlich, niemals aber wider natürlich handeln. — Nun sind aber die Gründe des Willens einer Person einmahl Vorstellungen von ihren eignen Kräften, und von deren Eigenheiten und Beschaffenheiten, als von letzten, ihr von ihrer Natur immer festgesetzten und aufgegebenen Zwecken und Absichten ihres Handelns; und solche Vorstellungen von immer festgesetzten Zwecken h. Gesetze des Willens (von den andern Willensgründen im folgenden §.). Demnach ist jede Person ursprünglich durch ihre Natur berechtigt nur die Vorstellungen ihrer eignen persönlichen Zwecke, die ihre eignen Gesetze des Willens sind, zu Lenkungsgründen aller ihrer Handlungen zu machen; folglich ist sie befugt, in allen Fällen nur ihr eigener Gesetzgeber zu seyn, und als ein solcher zu leben, d. h. sie ist zur Selbstlenkung ihres Willens befugt. Demnach kan Niemand ein Recht haben, das diesem Menschenrechte entgegengesetzt ist, nämlich einem andern Menschen Gesetze seines Handelns vorzuschreiben, die ihm nicht sein eigener Wille und dessen Natur vorschreibt; denn Niemand kan dem andern einen andern Willen und eine andre Natur desselben geben, folglich auch keine andern Gesetze des Willens; demnach kan und darf auch Niemand des andern Willen anders wohin lenken, und lenken wollen, als wohin der Wille des andern von Natur geneigt ist. Der wahre Gesetzgeber einer Person ist also immer nur die Natur ihres eignen Willens; andre Personen können nur ihre Gesetzklärer und Ausleger, nicht aber ihre Gesetzgeber werden; — ein Gesetzgeber bedarf keines Beweises seiner Gesetze, er befiehlt und berechtigt absolut: aber so nicht

nicht der Gesetzausleger. — Durch dieses Recht, sich mit den Gesetzen seines eignen Willens selbst Gesetzgeber für alle seine Handlungen zu seyn, ist jeder Mensch berechtigt, von Jedermann zu verlangen, daß man ihm seine eignen Gesetze befolgen lasse, daß man ihm keine Regeln, die nicht in seinem Willen, und dessen Gesetzen oder Zwecken ihren Grund haben, vorschreibe, und Folgen damit verbinde, die ihn nöthigen könnten, seinem Willen und seinen Zwecken, oder seiner Natur zuwider zu handeln. Jede Person ist ferner durch dieses Recht berechtigt, keine von einem andern Menschen ihr aufgegebenen Regel und keinen Zweck als den ihrigen anzunehmen und zu befolgen, bevor sie sich hat überzeugen können, daß die Regel oder der Zweck den Gesetzen und den absoluten Zwecken ihres eignen Willens gemäß, und in denselben gegründet sey; denn eine Person soll nie auf Geradewohl, und nach bloß vermeinten Regeln und guten Zwecken handeln; also darf sie auch nicht, und andern ist es nicht erlaubt, eigenmächtig sie darnach handeln zu lassen. Jede Person hat folglich auch das Recht, gegen diejenigen mit Gewalt zu verfahren, die ihr Regeln und Zwecke ihrer Handlungen, welche entweder ihren eignen Willensgesetzen zuwider sind, oder die sie ohne Grund und Ueberzeugung von der Gültigkeit derselben befolgen soll, aufdringen. — Endlich ist auch jede Person durch eben dieses Recht auf selbsteigene Gesetzgebung und Lenkung ihres Willens berechtigt, sich alle Bedingungen und Mittel zu erwerben, und sie zweckmäßig zu gebrauchen, durch welche sie ihre eignen Willensgesetze und Zwecke klar und deutlich anerkennt, sie sich gegenwärtig erhält, und sich von ihnen, als ihren eignen Willensregeln (also ihren eignen den Willen regierenden Gründen und Zwecken) überzeugt; sie ist berechtigt, von andern nöthigenfalls mit Gewalt zu fordern, daß sie ihr solche Bedingungen und Mittel erwerben und zweckmäßig gebrauchen lassen; sie ist befugt, sich Bedingungen

und

und Mittel zu erwerben und zweckdienlich zu gebrauchen, wodurch sie andre nöthigen kan, alle diese ihre Befugnisse der eignen Willenslenkung zu achten und ihnen nicht entgegen zu handeln, — folglich ist es ihr auch erlaubt, von andern zu verlangen, und sie nöthigenfalls mit Gewalt zu nöthigen, daß sie ihr dergleichen Mittel der Aufrechterhaltung dieser ihrer Rechte und Befugnisse erwerben und gebrauchen lassen.

Anm. 1. Dieses Recht der selbsteignen Gesetzgebung und Willenslenkung schließt die Berechtigung nicht in sich, daß es Jedermann überlassen sey, die Gesetze seines Handelns selbst aus seiner Menschheit zu entwickeln, und nicht eher nach denselben zu handeln, bis er sie daraus selbst geleitet habe.

Anm. 2. Es ist hier nicht die Frage: ob Jedermann dies heilige Recht der Menschheit und die Fälle der Verletzungen desselben leicht und immer anerkennen, und es an sich selbst heilig halten werde? sondern, ob es da sey, und von den Menschen anerkannt, ihnen bekannt gemacht, und von ihnen heilig gehalten werden müsse? ob es Verletzungsfälle gebe, und welche es seyen? damit man sie den Menschen bekannt mache, und besonders auch dem rechtschaffenen Manne, der andern zu ihren Rechten zu verhelfen, oder ihnen ihr Recht zu verschaffen sucht, und der den in der Erkenntniß und im Muth und an Vermögen schwachen Menschen in seinen rechtlichen Forderungen unterstützen will. —

§. 41.

Jede Person hat ein absolutes Recht zur Selbstverpflichtung; folglich auch zu denjenigen Gründen ihrer Willensnatur, wodurch sich ihr Wille zu Handlungen selbst nöthiget und verpflichtet. Diese Gründe der Selbstverpflichtung müssen aber der Willensnatur einer Person, die durch dieselben zu etwas angetrieben werden soll, ganz eigne Gründe, und namentlich Gefühle seyn (§. 12 - 16. und 23.); folglich sind sie keine andern, als die Gefühle, die die Person von ihren eignen persönlichen Kräften und deren Eigenheiten hat und haben will.

ben kan. Diesemnach ist das Recht zur Selbstverpflichtung das Recht eines Menschen, nur durch Gefühle des Werthes oder Unwerthes, der Güte oder Nichtgüte seiner persöhnlichen Kräfte seinen Willen zu Handlungen zu bewegen und anzutreiben. — Diese Selbstgefühle einer Persohn hängen von den Vorstellungen oder Gedanken des Werthes und Unwerthes ihrer persöhnlichen Kräfte, und von dem durch diese Gedanken möglichen Bewußtsein derselben ab, und diese Gedanken, in so fern sie von der Natur der Persohn bestimmt und festgesetzt sind, h. die Gesetze, mit welchen die Persohn ihren Willen lenken soll (S. 40.). Demnach ist jede Persohn befugt, mit Gedanken des Werthes und Unwerthes ihrer eignen Persohn und ihrer persöhnlichen Kräfte Gefühle in sich zu erzeugen, und nur diese Gefühle zu Beweggründen und Triebfedern zu allen ihren Handlungen und Unterlassungen zu machen. — Durch dieses Recht auf Selbstverpflichtung ist also auch jede Persohn befugt, sich alle Bedingungen und Mittel zu erwerben und sie zweckmäßig anzuwenden, durch welche sie diese ihre Selbstgefühle, als ihre einzig berechtigten oder erlaubten Verpflichtungsgründe, zu jeden Handlungen in sich erzeugen, berichtigen und erhalten kan. Sie ist ferner durch dieses Recht absolut befugt, von Jedermann zu verlangen, und von Jedermann dieses Verlangen nöthigenfalls mit Gewalt in Erfüllung bringen zu lassen, das rechtliche Verlangen nämlich, daß man ihr jederzeit nur diese ihre Selbstgefühle zu Triebfedern ihrer Handlungen machen lasse, und weder den Erwerb, noch den Gebrauch derselben auf irgend eine Zeit hindre oder unmöglich mache. Sie ist folglich auch absolut berechtigt, alle Gedanken von Zwecken, Gütern und Uebeln als falsche, für sie ungültige Gedanken abzuweisen und zu verwerfen, womit andre Persohnen Gefühle, als Triebfedern zu gewissen Handlungen, in ihr zu erzeugen gedenken, welche doch nicht Gefühle ihres wahren persöhnlichen Werthes und Unwerthes, also falsche täuschende Ge-

Gefühle, falsche Triebfedern, folglich unberechtigte Beweggründe sind. — Niemand, unter welchem Namen er vorkommen mag, kan demnach ein Recht haben, den Willen des andern durch andre Gefühle, als durch Gefühle der persöhnlichen Güte desselben zu etwas zu bewegen, und ihn zu Handlungen anzutreiben, zu welchen doch der andre keine Verpflichtungsgründe, nämlich Gefühle eines wahren persöhnlichen Werthes oder Unwerthes, haben kan. Niemand kan folglich auch ein Recht haben, einen andern durch Gefühle vorgespigelter, täuschender Güter, falscher Ehre, Eitelkeit, eingebildeter Würde und Grösse, oder auch vorgespigelter Niedrigkeit, Geringsfügigkeit und Verächtlichkeit seiner Persohn u. d. gl. zu Handlungen und Unterlassungen anzutreiben; — Der Gebrauch, und die Beförderung und Verbreitung solcher Beweggründe ist überall und bey Jedermann Eingriff in das eben entwikelte Recht der Menschheit.

Ann. Welche Eingriffe in dieses unverletzliche Recht der Menschheit auf Selbstverpflichtung, nicht allein im gewöhnlichen Umgange der Menschen unter einander, in der Befolgung der so genannten feinen Lebensart, seyden auch in dem Moral- und Religionsunterrichte, und in den Staatseinrichtungen, in welchen so vieles auf Gefühle täuschender, einbilderischer Grösse und Würde abgesehen und angelegt ist, gethan werden, kan nur alsdann erst im vollen Lichte eingesehen werden, wenn man den ganzen Sinn dieses Menschheitsrechts aus der Lehre von den wahren und täuschenden Gefühlen und Triebfedern gefaßt hat, aus der Lehre also, die bisher wohl zu sehr vernachlässigt, und zu wenig angebaut wurde. — Möchte man doch endlich einmal die Mühe über sich nehmen, und die vom Verfasser aufgestellte Theorie des Gefühlvermögens, und die Resultate derselben ernstlicher prüfen und anwenden; oder sollte man sie noch immer als eine unfruchtbare Schulspekulation ansehen?

§. 42.

Ist also jede Persohn durch ihre Willensnatur berechtigt, ihren Willen immer nur durch eigne Gesetze und Gedanken

danken ihres selbsteignen Werthes zu lenken, und ihn auch immer nur durch eigne, mit jenen Gedanken verbundene, Gefühle ihres persönlichen Werthes, als ihres letzten Zwecks, anzutreiben, oder zu nöthigen und zu verpflichten; so ist eben dadurch jede Person berechtigt, immer frey und von andern Lenkungsgründen und Triebfedern ungelunden zu handeln, oder selbstthätig zu seyn; denn die Freyheit des Willens ist nichts anders, als die Lenkung und Nöthigung desselben zu Handlungen durch ganz eigne Gründe (§. 18 = 24.). Handlungen, die aus eignen oder Freyheits-Gründen unternommen werden, h. Tugendhandlungen; folglich ist jeder Mensch nur zu Tugendhandlungen berechtigt. — Gedanken und Gefühle von falschen, eingebildeten Werthe, so auch nichtpersöhnlicher letzter Zwecke sind keine Gründe der Freyheit oder Selbstheit; wenn der Mensch durch sie seinen Willen lenkt und treibt, so handelt er nicht frey. Folglich ist der Mensch durch dieses sein Recht auf Freyheit nicht berechtigt, seinen Einfällen und Meinungen von Zwecken und Gütern und den damit verbundenen Gefühlen ungestört zu folgen: — und andre Menschen sind deswegen auch nicht verpflichtet, ihn nach diesen seinen Einfällen und Einbildungen handeln zu lassen; aber andre sind auch eben so wenig befugt, ihre Einfälle und Einbildungen von Gütern und Zwecken zu den seinigen zu machen, und nach ihnen seinen Willen zu lenken und zu regieren. — Gedanken und Gefühle von falschen Zwecken und Gütern sind Zwangsgründe des Willens (§. 24.), durch sie leidet der Wille Zwang; — niemand hat ein Recht, weder sich selbst, noch einen andern durch solche der Natur des Willens nicht eigne, sondern ihren eignen Zwecken des wahren persönlichen Werthes und seines Gefühls zuwiderlaufende Zwecke und Gründe zu zwingen, weil ein solcher Zwang dem Rechte der Menschheit auf Freyheit gerade entgegen steht: und umgekehrt muß Jedermann durch sein Recht auf freyes oder selbst handeln befugt seyn, allem Zwange und

und seinen Gründen mit der nöthigen zweckmäßigen Gewalt sich entgegen zu setzen, mag ihm denselben auferlegen, wer und was da will. — Handlungen aus falschen Zwecken unternommen h. böse Handlungen oder Untugend; Niemand ist zu irgend einer Untugend berechtigt; auch ist Niemand befugt, andre zu irgend einer Untugend zu verleiten.

Anm. Da dieß Recht auf Freyheit mit den zwey vorher abgehandelten Rechten einerley ist; so müssen alle Befugnisse, die jene Rechte geben, auch hieher gezogen werden. — Der bestimmtere Inhalt dieser Rechte kan erst in dem folgenden Abschnitte, wo die berechtigten persöhnlichen Zwecke bestimmter angegeben werden müssen, vorkommen. — Es ist fast unglaublich, welche sonderbare Anmassungen man gewöhnlich unter dieses Recht der Freyheit bringt, und zu wie vielen ungerathenen Schritten, die die Einschränkung dieses Rechts zum Ziele haben, Menschen gegen ihre Nebenmenschen durch diese, aus dem bloßen Mißverstande der Freyheit entstandenen, Anmassungen verleitet worden sind!

§. 43.

Dem Menschen als Menschen soll (so wie auch einem jeden Dinge) zugeeignet werden, was ihm zuzurechnen ist: jeder Mensch hat also ein absolutes Recht auf wahre Zurechnung. Durch dieses Recht ist jedem Menschen erlaubt, sich alle dienlichen Mittel und Bedingungen der wahren Zurechnung zu verschaffen, und sie so zu gebrauchen, daß er in allen Fällen wahre Zurechnungsurtheile erhält; er ist berechtigt, von andern zu fordern, daß sie ihm immer wahre Zurechnungsurtheile fällen lassen, und ihn in der Abfassung derselben auf keine Weise hindern und verwirren; ferner, daß sie ihm die Mittel und Bedingungen solcher wahren Urtheile erwerben und zweckmäßig gebrauchen lassen. Endlich ist vermöge dieses Rechts Jedermann befugt, von andern, wenn sie ihm etwas zurechnen wollen und sollen, wahre Zurechnungsurtheile zu fordern, und alle dienlichen Mittel anzuwenden; durch

die er ihre Zueignungsurtheile über ihn zu wahren Urtheilen machen kan, also auch berechtigt, von andern zu verlangen, daß sie ihm den Erwerb und den Gebrauch dieser Mittel zulassen, und auf keine Weise daran hindern.

§. 44.

Die Zurechnung ist ein Urtheil, in welchem eine Person und ihr Wille als Alleinursache von Etwas angegeben wird, und durch welches man zugleich bestimmt, was für eine Ursache oder Kraft (was und wer) die Person ist? Durch den Ersten Theil des Urtheils geschieht das Zueignen überhaupt, durch den Zweyten aber das Zurechnen zum Verdienste oder zur Schuld.

1. Bey einer jeden Zurechnung überhaupt kommt vor a) ein Quantum von Handlungen und ihren Folgen, als die Materie, die einer und andern Ursache und Kraft zugeschrieben werden kan; b) eine Menge von Ursachen und Kräften, denen jenes Quantum von Handlungen zugeeignet, oder unter welche es vertheilt werden kan; unter diesen Kräften ist wenigstens Eine persöhnliche Kraft, d. h. eine Person.

2. Ein Zurechnungsurtheil kan folglich wahr ausfallen, a) wenn dem, der das Urtheil fällt, die Menge der zuzurechnenden Wirkungen nach allen ihren Theilen bestimmt vor Augen liegt, b) wenn ihm alle Ursachen und Kräfte, denen ein und anderer Theil jener Menge von Wirkungen zugeeignet werden kan, bekant sind, c) wenn er endlich einer jeden Ursache und Kraft, und also auch der persöhnlichen (der Person, um deren Willen das Urtheil gefällt wird) denjenigen Theil von der Menge Wirkungen zueignet, der ihr wirklich, nach feststehenden Gründen, zugehört.

3. Das

3. Das Quantum und die Art von Wirkungen, als das Zuzueignende, ist entweder a) ein Quantum von Wirkungen, das schon vorhanden ist und war — dasjenige Urtheil, in welchem ein solches Quantum seiner Ursache zugeschrieben wird, h. die Zurechnung der That; oder b) es ist eine Menge von Wirkungen, die vorhanden seyn sollte und konnte — diese wird in einem Zurechnungsurtheile der Unterlassung ihrer Ursache zugeeignet —; oder c) es ist eine Menge von Wirkungen, die noch vorhanden seyn soll und kan, — diese wird ihre Ursache in dem Zurechnungsurtheile der Pflicht zugeschrieben.

A. Das Zurechnungsurtheil der That ist wahr und gültig, a) wenn alles, was als That angegeben wird, als That erwiesen ist, b) wenn jeder Theil der That derjenigen Ursache und Kraft zugeeignet wird, welche wirklich Ursache des Theils der That war; dieß setzt voraus, daß sie es seyn konnte.

B. Das Zurechnungsurtheil der Unterlassung ist richtig, a) wenn erwiesen ist, daß kein Theil des Quantums von Wirkungen, die als fehlend und unterlassen angegeben werden, wirklich ist und vorhanden war; ferner b) daß alle Theile desselben Wirkungen der persöhnlichen Kraft, oder der Persohn, der sie alle als ihre möglichen zugeeignet werden sollen, seyn konnten.

Dieses persöhnliche Können, oder die moralische Möglichkeit der That und ihre Theile ist entweder eine innre oder äuffre Möglichkeit, d. h. die Voraussetzungen oder Bedingungen, von denen die persöhnliche Möglichkeit der That abhängt, sind entweder innre, in der Persohn selbst liegende, oder äuffre, ausser der Seele liegende Bedingungen; — sie sind ferner entweder unmittelbare, von welchen das persöhnliche Können der That unmittelbar abhängt,

hängt / oder es sind mittelbare und entferntere, von welchen die unmittelbaren Bedingungen des persönlichen Könnens der That abhängt; man hat, um richtig urtheilen zu können; eine Person habe die That vollbringen können, auf alle diese Bedingungen genaue Rücksicht zu nehmen.

Diesem zufolge war einer Person eine That 1. innerlich möglich, a) wenn der Zweck der That Zweck ihrer Menschheit überhaupt, und b) wenn er ihr vorzüglicher und wichtigerer Zweck seyn konnte; also wenn ihre Menschheit ihn rechtfertigte. Sind diese Voraussetzungen der Möglichkeit der That vorhanden; so war der Person die That absolutmöglich. Ferner c) wenn der Grad von persönlichen Kräften in der Person damals vorhanden war und seyn konnte, der zur Einsicht des Zwecks und der Mittel der That und ihrer beyder Anordnung, und dann der zur Erzeugung der Triebfeder zur That nöthig ist; unter den Grad dieser Kräfte zehle man die Menge von Kenntnissen, die auf die Beurtheilung der That Einfluß haben, ferner die Ordnung und Richtigkeit und die Geläufigkeit oder das Leben derselben; in diesem und in den folgenden Fällen war der Person die That bedingtmöglich; d) wenn nichts in der Person den vollen Gebrauch des nöthigen Grades der Wirksamkeit ihrer Kräfte zur Zeit der That unüberwindlich hinderte, wenn z. B. keine Turbulenz von Gedanken und Gefühlen, keine fixirten Gedanken u. d. g. den zweckmäßigen Gebrauch der Seelenkräfte unmöglich machten.

Eine That war einer Person 2. äußerlich möglich, a) wenn nichts ausser der Person, sey es von ihrem Körper oder von etwas ausser ihrem Körper, den vollen Gebrauch des nöthigen Grades der Wirksamkeit ihrer Seelenkräfte zur Zeit der Handlung unüberwindlich hinderte, z. B. wenn nicht Krankheit des Körpers, andringliche starke Empfindungen von aussen her u. d. g. die Person un-

unvermeidlich zerstreuten und verwirrten, wenn nichts ihre Kräfte so sehr schwächte, daß sie zur Sammlung derselben vor der Handlung keine Zeit übrig hatte, wenn die That nicht zu eilig seyn sollte; — b) wenn der Grad der körperlichen Kraft, der zur Ausführung der That etwa nöthig war, vorhanden seyn konnte; c) wenn keine unvermeidlichen Hindernisse den Gebrauch der körperlichen Kräfte unmöglich machten; d) wenn die äußern Umstände, Gelegenheiten, Gegenstände der Handlung, und die Mittel, die der körperlichen Kraft zur Ausführung einer Handlung nöthig waren, vorhanden waren oder von der Person veranlaßt werden konnten. — So viel allgemeine nähere, innre und äussre, Bedingungen der Möglichkeit einer Handlung.

Entferntere Bedingungen der Möglichkeit einer Handlung, und zwar I. innre, sind folgende: a) Zeitalter zur Uebung der persönlichen Kräfte zu der zu einer gewissen Handlung nöthigen Stärke; b) Vorzeit zur Sammlung und Ordnung der zu einer angegebenen Handlung nöthigen Erkenntnisse und Triebfedern; c) mögliche Voraussicht des Eintritts der Handlung, und der möglichen Hindernisse; und mögliche Vorbereitung zur Entfernung der Hindernisse, die den Gebrauch persönlicher Kräfte zu der gegebenen Handlung unmöglich machen können. — Die äußern entfernten Voraussetzungen sind diese: a) ursprüngliche in dem Körper liegende Fähigkeit des Seelenorgans zum schwerern oder leichtern Gebrauche, und zur schwerern oder leichtern Uebung desselben; b) ursprüngliche Anlage des Körpers zur Stärke und Schwäche, und besonders zu dem Mechanismus, den die benannte Handlung voraussetzt; c) Gelegenheiten, Veranlassungen und Erleichterungen, oder Hindernisse von außen, der möglichen Uebung des Denkorgans sowohl, als des Bewegorgans; d) mögliche Erhaltung der Freiheit und Stärke dieser Kräfte und ihrer Fertigkeit bis zur Zeit der

angegebenen Handlung; e) Gelegenheit, Veranlassung, Gegebensein oder Hinderniß äußerer Mittel der Handlung, und des Gebrauchs äußerer Tugenden, die zur Erreichung des Zwecks der Handlung nöthig waren.

Anm. Es leuchtet von selbst ein, daß die Möglichkeit der einen Art von Handlung, besonders eine zusammengesetztere Handlung, mehrere dieser Bedingungen erfordere, als die Möglichkeit einer andern Art, besonders einer weniger zusammengesetzten und einfachen Handlung.

C. Das Zurechnungsurtheil zur Pflicht ist zweyerley, 1. ein solches, wodurch ausgesagt wird: daß etwas durch eine Person geschehen solle, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zeit und auf Umstände; — absolutes Zurechnungsurtheil der Pflicht, oder Zurechnung der absoluten Gerechtigkeit. — Ein solches Urtheil ist schon wahr, wenn das zur Pflicht Angerechnete Zweck des Willens der Person, so wie ihn Natur leitet, werden kan. (Indem man weder die Handlungen, noch die Bedingungen und Mittel derselben in einem solchen Urtheile auf irgend eine Zeit einschränkt; so bleibt beydes, Handlung und Mittel, wenn nur durch dieselben der natürliche Zweck des Willens erreichbar ist, der Person so wohl innerlich als äußerlich möglich, und beydes wird ihr auch durch den Zweck nothwendig, d. h. das Urtheil, in welchem beyde ihr zur Pflicht angerechnet werden, ist gültig. Also, 1. Jedes Zurechnungsurtheil, durch welches einer Person etwas zur Pflicht, zu einer ihr nothwendigen Handlung und Folge derselben, angerechnet wird, ist zugleich ein Urtheil, in welchem der Person oben dasselbe als etwas ihr Mögliches zugeschrieben wird; 2. folglich muß der Person auch alles dasjenige zur Pflicht, und zugleich auch als etwas ihr Mögliches, zugeeignet werden, und werden können, was jene gebotene Pflicht ihr innerlich und äußerlich möglich macht, d. h. Bedingungen und Mittel jener Pflicht. Können diese ihr nicht

nicht zur Pflicht angerechnet werden; so kan ihr auch dasjenige, was ihr nur bey diesen Bedingungen und Mitteln zu leisten möglich ist, auch nicht zur Pflicht angerechnet werden. —) 2. Die Zurechnung zur Pflicht kan ferner auch ein solches Urtheil seyn, durch welches ausgesagt wird: daß etwas durch eine Person zu einer bestimmten Zeit, und unter bestimmten Umständen geleistet werden solle — bedingtes Zurechnungsurtheil der Pflicht. — Ein solches Urtheil ist gültig, a) wenn das als Pflicht Beforderte ein möglicher Zweck des von Natur zu einem gewissen Ziele bestimmten Willens ist; b) wenn es zu der Zeit und unter den Umständen des vorzüglichen Zweck ihres Willens ist, welches wiederum aus dem absoluten Zwecke ihres Willens, und aus den vorhandenen und erforderlichen Bedingungen desselben abgeleitet werden muß; c) wenn bey der Person alle die Bedingungen eintreffen, welche als Regeln der Gültigkeit eines Zurechnungsurtheils der Unterlassungen angeführt worden sind, nur mit der Veränderung, daß man nach ihnen die künftige Möglichkeit des als Pflicht Aufgegebenen beurtheilt.

§. 45.

Jedermann ist demnach durch sein Recht auf wahre Zurechnung absolut befugt, 1. ein wahres Zurechnungsurtheil der That über sich zu fällen, und von andern zu verlangen, daß sie ihm ein solches fällen lassen, — und wenn sie über seine Thaten urtheilen wollen und sollen, zu fordern, daß sie so, wie er selbst, die Bedingungen der Wahrheit eines solchen Urtheils (§. 44. 1. 2. A.) erfüllen. Ferner ist Jedermann berechtigt zu fordern, daß man ihm diese Bedingungen erkennen lasse, und ihn auch nicht hindere, wenn er andern diese Bedingungen zu erkennen gibt, und sonst alles dasjenige bey andern veranstaltet, wodurch er von ihnen wahre Urtheile über seine That

Thaten erhalten kan. — Jedermann ist also auch berechtigt, sich auf alle Weise über die ihm zugerechnete Thaten bey andern zu rechtfertigen.

2. Jedermann ist ferner ohne Einschränkung befugt, ein richtiges Urtheil über seine Unterlassungen zu fällen, und alle Mittel anzuwenden, daß auch andre über dieselben richtig urtheilen; demnach ist auch Jedermann befugt, alle Bedingungen (§. 44. B.) der Wahrheit einer solchen Beurtheilung aufzusuchen, anzuerkennen, und ungehindert in der Beurtheilung seiner Unterlassungen anzuwenden; nicht weniger, sie andern bekannt zu machen, und über die richtige Anwendung derselben bey ihrer Beurtheilung über seine Unterlassungen zu wachen, und wachen zu lassen, damit sie richtig von ihnen beurtheilt werden; — Jedermann ist also auch berechtigt, sich wegen zugerechneten Unterlassungen durch Anführung jener Bedingungen, und durch Beweis, daß eine und die andre bey ihm statt gefunden habe, bey andern zu vertheidigen. —

3. Endlich ist auch Jedermann absolut befugt, ein richtiges Zurechnungsurtheil der Pflicht über sich zu fällen, oder sich nur wahre Pflichten aufzulegen; folglich die Bedingungen der Wahrheit eines solchen Urtheils zu erkennen, und in der wichtigen Anwendung derselben sich zu üben; demnach auch befugt, von andern zu verlangen, daß sie ihm nicht daran hindern; ferner, daß sie ihm durch Zurechnungsurtheile keine Pflicht auferlegen, bis sie die Bedingungen der Gültigkeit eines solchen Urtheils bey der Abfassung desselben erfüllt haben; oder Jedermann ist berechtigt, von andern zu fordern, daß sie ihm nur wahre, aus seiner Menschheit und aus den Tugenden, in welchen er den Zweck seiner Menschheit jedesmal befördern soll, erwiesene Gesetze und Regeln seiner Pflichten angeben.

Niemand hat also ein Recht zur Medifance; in so fern diese

diese falsche Zurechnungsurtheile in sich begreift, eben so wenig zur Schmeicheley, unter der nämlichen Voraussetzung; auch ist niemand berechtigt, dem andern, so wenig wie sich selbst, Gesetze der Pflichten nach Laune, nach bloß vermeinten Grundsätzen von Zwecken, und nach eigennützi- gen Absichten vorzuschreiben, und des andern gute Zwecke an die Erfüllung derselben zu binden; — niemand hat folglich auch ein Recht, von andern, unter welchem Titel des Standes, Amtes u. d. gl. es sey, falsche Zurechnungsurtheile zu verlangen, in welcherley Symbole und Ausdrücke von Achtung, Verehrung und Höflichkeit sie eingekleidet seyn mögen.

§. 46.

Jede Person hat ein unbedingtes Recht auf den Zweck ihrer Pflichten d. h. auf eignes persöhnliches Verdienst, und auf die stete Vermehrung desselben (§. 27. 28.); denn jede Person soll, nach dem Gebote ihrer Willensnatur, sich unaufhörlich Grade eignen Verdienstes erwerben. — Jede Person hat dieses Recht mit einem jeden andern gemein; es befugt also eine Person wie die andre zu nichts mehr noch weniger, d. h. es hat bey einer jeden Person gleichen Umfang der Berechtigung; denn es soll jede Person dem höchsten eignen Verdienste, als ihrem vollendeten Zwecke, sich auf das geschwindeste nähern. — Demnach ist auch Jedermann befugt, seine Kräfte zur Erlangung und Vermehrung seines Verdienstes zu erhalten, und immer mehr zu stärken; ferner ist jede Person gleich befugt, sich die Gelegenheiten, Bedingungen und Mittel dieser berechtigten steten Vermehrung ihres persöhnlichen Verdienstes zu erwerben, und sie zu benutzen; demnach auch berechtigt, von andern nöthigenfalls mit Gewalt zu fordern und zu verlangen, daß sie ihr durch ihre Pflichten und berechtigten Handlungen Verdienste ununterbrochen sich erwerben, die Mittel und Bedin-

Bedingungen derselben suchen, erlangen und benutzen lassen, und zwar mit so wenig Schwierigkeit wie jeder andern Person, eben weil eine jede Person mit der andern ein gleiches Recht auf den Erwerb eines gleichen persönlichen Verdienstes, folglich auch ein gleiches Recht auf gleichmäßliche Bedingungen der Möglichkeit desselben, oder auf einen ihr gleich offen gelassenen Weg zum Verdienste, hat. — Endlich ist auch jede Person durch dieses Recht befugt, sich ihr Verdienst, so wie es ist und seyn kan, zuzueignen, und von andern sich zueignen zu lassen; folglich auch berechtigt, alle Bedingungen dieser Zueignung, sowohl bey sich selbst als auch bey andern, sich zu erwerben, und sie zweckmäßig zu gebrauchen, und dieß zwar immer nöthigenfalls mit Gewalt. — Diese Berechtigung einer Person auf wahre Zurechnung ihres Verdienstes, so wie auch ihrer Schuld, ist theils in ihrem Rechte auf Belohnung und Genuß ihres Verdienstes enthalten — (davon §. 49.), theils in diesem Rechte auf stete Vermehrung ihres Verdienstes, indem sich die Zueignung des Verdienstes so wie die Schuld als Bedingung und Mittel zu jener Vermehrung des Verdienstes verhält. — Zum nähern Verständniß des Umfangs dieser Berechtigung einer Person auf die Zueignung ihres Verdienstes und ihrer Schuld dient der §. 47. u. 48.

§. 47.

Die Zurechnung des Verdienstes ist ein solches Urtheil, in welchem man aus der Menge der gesetzlichen Handlungen und Unterlassungen einer Person die GröÙe ihres persönlichen Werthes, oder ihrer persönlichen Güte, als eines von ihr abhängigen, d. h. verdienten Gutes angibt.

Die Zueignung der Schuld ist ein solches Urtheil, in welchem man aus der Menge der gesetzwidrigen Handlungen

lungen und Unterlassungen einer Person die Größe ihres persönlichen Unwerthes, oder ihres persönlichen Uebels, als eines von ihr abhängigen, d. h. verschuldeten Uebels, angibt.

Beiderley Urtheile sind entweder 1. Urtheile über den schon wirklichen Werth oder Unwerth einer Person; und diese betreffen bald den wirklichen ganzen, bald aber nur denjenigen persönlichen Werth oder Unwerth, den eine Person in einzelnen Handlungen und Unterlassungen gezeigt hat; — oder es sind 2. Urtheile über den noch künftigen Werth oder Unwerth einer Person; und diese gehen wiederum entweder auf den unbedingt möglichen, oder auf einen der Person unter nahmbhaften Bedingungen erreichbaren Werth oder Unwerth derselben.

1. Ein Zueignungsurtheil des Verdienstes überhaupt ist wahr, a.) wenn es aus der ganzen Menge der gesetzlichen Handlungen oder Unterlassungen einer Person die Größe ihres Werthes bestimmt, — welche Menge sich aus der Angabe aller zum Zwecke gebrauchten Mittel, und aus der Menge der Hindernisse, die die Person, nicht das sie begleitende Glück oder der Zufall, zu überwinden hatte, angeben läßt; b.) wenn jede dieser Handlungen als eine gesetzliche (nicht bloß gesetzmäßige, vgl. S. 30. Anm.) erwiesen ist, — welches voraussetzt, daß die Gesetze, nach denen man sie beurtheilt, wahre Gesetze sind; c) wenn also jede dieser Handlungen als eine von der Person beabsichtete, als eine gesetzliche von ihr beabsichtete Handlung erwiesen ist; sonst hat sie nicht die Person mit ihrer Kraft begründet, und in ihrer Begründung nicht den Werth ihrer Kraft gezeigt; d) wenn folglich auch von der Menge von Folgen nur dasjenige der Person und ihrer Kraft zugeeignet wird, was bloß Folge von ihr, als der Alleinursache, war und seyn konnte, also was davon sie beabsichtete und vermittelte, vgl. die Bedingungen im S. 45.

im §. 45.; e) wenn die Grösse des Werthes der Person und ihrer Kraft der Grösse und Menge dieser ihrer gesetzlichen Handlungen und Unterlassungen gleich angegeben wird.

A. Ein Zurechnungsurtheil über den schon wirklichen Werth einer Person ist gültig unter dem eben genannten Bedingungen, und wenn die gesetzlichen Handlungen und Unterlassungen, aus denen auf ihren Werth geschlossen werden soll, als wirklich von ihr geschehene erwiesen sind. — Betrifft das Urtheil den durch eine einzelne Handlung erworbenen Werth; so muß man nicht allein auf die angeführten Bedingungen, sondern auch darauf sehen, daß der Person in dem Urtheile nicht mehr noch weniger Werth beygelegt wird, als eben das Ganze dieser Handlung Grade ihrer Kraftäusserung voraussetzt. — Geht aber das Urtheil auf die Bestimmung des durch alle gesetzliche Handlungen des Lebens sich erworbenen Werthes einer Person, so müssen die genannten Bedingungen in der dieser Bestimmung angemessenen Ausdehnung erfüllt werden.

B. Das Zurechnungsurtheil über den noch erwerblichen Werth einer Person setzt, wenn es gültig seyn soll, die nämlichen allgemeinen Bedingungen (Num. 1.) voraus, nur mit dem Unterschiede, daß sie hier als noch zu erfüllende in Betrachtung kommen. — In einem Urtheile, in welchem der absolut erwerbliche Werth einer Person zugeeignet wird, muß ein unendlich grosser erwerblicher Werth einer jeden Person zugeeignet werden; — allein in einem Urtheile, in welchem der durch einzelne Handlungen und Unterlassungen erwerbliche Werth einer Person angegeben werden soll, kan ihr nur so viel Werth als ein ihr durch dieselben erwerblicher zugeschrieben werden, soviel diese einzelne Handlungen und ihr Zweck bey dieser Person mit dieser Kultur, und unter den

den sie umgebenden Umständen und aufstossenden Hindernissen Kraftäusserungen der Ueberlegung und Anordnung erfordert.

2. Das Zurechnungsurtheil der Schuld, welches eben so verschieden ist, wie das Zueignungsurtheil des Verdienstes, ist unter folgenden Bedingungen gültig: a) daß das Ganze von Handlungen und Unterlassungen, aus denen die Grösse der Schuld bestimmt werden muß, klar vor Augen liege, welches sich aus der Menge der zum Zwecke nicht gebrauchten Mittel, die die Person doch hätte gebrauchen können, ferner aus der Menge der ihr überwindbaren, aber nicht überwundenen Hindernisse abnehmen läßt; b) daß jeder Theil des Ganzen von solchen Handlungen und Unterlassungen nach wahren Gesetzen als gesetzwidrig (dahin auch die bloß gesetzmässigen gehören) erwiesen ist, c) daß jede dieser gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen entweder als eine von der Person beabsichtete, und zwar als eine gesetzwidrige von ihr beabsichtete, oder wenigstens als eine solche, die als eine gesetzwidrige von ihr hat anerkannt werden können (oder, bey der künftigen Schuld, noch wird können,) erwiesen ist; d) daß folglich von der Menge von Folgen nur diejenigen zur Bestimmung der Schuld genommen werden, die die Person als Folgen ihrer Handlung oder Unterlassung vorher hätte anerkennen können, (oder, bey der künftigen Schuld, noch wird können,) und noch mehr, nur solche, die sie als wirkliche Uebel hatte (oder wird) anerkennen können; e) daß die Grösse der Schuld oder des persöhnlichen Unwerthes der Person der Grösse oder Menge ihrer so beschaffenen Handlungen oder Unterlassungen gleich bestimmt wird.

Kurze allgemeine Grundsätze zur Beurtheilung der Grösse des Verdienstes und der Schuld.

1. Die Schuld der Unterlassung wächst mit der Wichtigkeit der unterlassenen Handlung und ihres Zwecks, und mit der Leichtigkeit, mit welcher sie schon wegen dieser Wichtigkeit, die so mancherley und grosses Interesse möglich machte, zu thun war. Diese Wichtigkeit einer unterlassenen Handlung und ihres Zwecks muß aber beurtheilt werden, nicht nach den Meinungen der Menschen von dem, was gut und sehr gut ist, sondern nach ihren Folgen für einen grossen Gewinn der wahren persöhnlichen Güte und ihren wahren Mitteln und Bedingungen. — Die Leichtigkeit einer unterlassenen Handlung muß beurtheilt werden nach dem Dasein der Hilfsmittel, das Gesez der Handlung anzuerkennen, und an dem Zwecke desselben Interesse zu nehmen; ferner, nach dem Dasein der Mittel, den Fall, die Folgen der Handlung, und ihre wahre Güte, und die Hilfsmittel der Handlung anzuerkennen, — nicht weniger nach der Zeit, die zur Ueberlegung gegeben war; vgl. meine Moral s. 65.

2. Die Schuld der gesezwidrigen Handlung wächst mit der Wichtigkeit oder Grösse der Schädlichkeit ihrer Folgen für persöhnliche Güte und deren Bedingungen, und mit der Schwierigkeit, sie zu unternehmen und auszuführen; denn sowohl die Wichtigkeit, als die Schwierigkeit der gesezwidrigen Handlung geben mehr Gründe und Veranlassungen des Nachdenkens und der Beurttheilung, und mehr Interesse der Handlung an die Hand.

3. Das Verdienst (ein Grad eigner Seelenstärke) richtet sich in seiner Grösse, sowohl bey gesezlichen Handlungen

lungen, als auch bey dergleichen Unterlassungen, nach der Grösse von Wichtigkeit beyder, in so fern diese Wichtigkeit viel Beurtheilung der vernünftigen und unvernünftigen Gründe, wodurch die Handlung oder die Unterlassung wichtig ist, erfordert; ferner nach der Grösse der Schwierigkeit sowohl der Handlung, als auch der Unterlassung, in so fern diese Schwierigkeit viel Kraft der Beurtheilung der Hindernisse und Mittel erfordert; vgl. meine Moral S. 107. 108.

S. 48.

Jede Persohn hat also ein absolutes Recht

1. auf Zurechnung ihres Verdienstes, sowohl des schon erworbenen, als des noch zu erwerbenden, die nach den im vorigen S. angeführten Bedingungen oder Regeln der Wahrheit solcher Zurechnungen bestimmt ist. Folglich ist auch jede Persohn berechtigt, die Regeln der Wahrheit solcher Zueignungen zu erkennen, und bey ihren Zurechnungen zu gebrauchen; sie ist befugt, sich diejenigen Bedingungen und Mittel zu erwerben, bey welchen die Anwendung dieser Regeln zur richtigen Beurtheilung ihres Verdienstes ihr nur allein möglich ist. Jede Persohn ist befugt, von andern zu fordern, daß sie sie in diesem Befugnisse nicht nur auf keine Weise stören, sondern auch daß sie ihr, im Fall sie ihr Verdienst zueignen wollen und sollen, es blos nach diesen Regeln der Wahrheit zurechnen; folglich hat sie auch die Befugniß, andern nicht allein zur Erkenntniß und Einsicht dieser Regeln der richtigen Beurtheilung des Verdienstes zu verhelfen, sondern auch ihnen diejenigen Bedingungen und Mittel an die Hand zu geben, bey deren Besitz und Betrachtung sie nur allein wahre Urtheile über Verdienst abfassen können, und endlich auch über den rechten Gebrauch jener Regeln und Mittel bey ihnen zu machen. Allein andre haben nun

auch wegen ihren, diesen Befugnissen entsprechenden, Verpflichtungen zur wahren Zueignung des Verdienstes das Recht, der dritten Person nur ihr wahres Verdienst in allen Fällen zuzueignen, also sie zu ehren und zu loben, so weit sie nach den Regeln des wahren Verdienstes zu ehren und zu loben ist; und Niemand kan ein Recht haben, von andern Ehre, und mehr Lob und Achtung zu fordern, als nur alsdann und nur so viel, als das wahre nach jenen Regeln abgefaßte Urtheil ausgibt. Ferner sind auch andre befugt, um ihren Pflichten und Rechten, einer dritten Person nur ihr wahres Verdienst zuzueignen, Gnüge thun zu können, den Handlungen und Unterlassungen dieser Person, ihren Absichten, Mitteln, Hindernissen und Hülfsmitteln des Zufalls nachzuforschen, und sich alle Mittel und Bedingungen zu erwerben, bey deren Dasein sie nur allein dasjenige Verdienst erkennen und ihr zueignen können, das ihr gesetzmäßig gebührt.

Ann. Niemand ist also befugt, weder sich selbst noch andre nach Stand, Titel, zugestandenem Rang, Kleidung, körperlichen Beschaffenheiten, natürlichen und gefelligen Verbindungen, Reichthum, andrer Urtheilen und dergleichen Sachen des Zufalls, als nach wahren Regeln der Beurtheilung, zu schützen, noch auch von andern zu erwarten und zu fordern, daß sie ihn nach dergleichen falschen Kennzeichen des Verdienstes und der Größe desselben beurtheilen und schätzen sollen. Auch ist Niemand befugt, sich fremdes Verdienst, unter welchem Titel es sey, zuzueignen, und zueignen zu lassen, und zu verlangen, daß man ein solches ihm zueigne. —

2. Jede Person hat ferner ein absolutes Recht auf eine solche Zurechnung ihrer Schuld, sowohl der sich schon gezogenen, als auch derjenigen, die sie sich noch durch gewisse Uebelthaten zuziehen kan, welche nach den im vorigen §. angegebenen Regeln der Wahrheit einer Schuldzueignung bestimmt ist. Mit diesem Rechte sind auch alle Befugnisse verbunden, die in der vorigen Nummer sind angeführt worden, vgl. §. 45.

Ann.

Anm. Niemand ist also befugt, sich fremde Schuld zueignen zu lassen; eben so wenig ist Jemand berechtigt, sich wegen Sachen des Zufalls z. B. wegen Armuth, Widerwärtigkeit, körperlichen Fehlern, niedern Range und Stande, wegen Unehre bey andern u. d., in so fern das Dasein dieser Sachen und Ereignisse dem Zufalle gehört, und also nicht nothwendige Folge seiner persöhnlichen Schuld ist, Schuld aufbürden zu lassen.

§. 49.

Jede Person hat ein absolutes Recht auf den Zweck ihres Verdienstes und ihrer Schuld, d. h. auf die beyden angemessene Belohnung und Bestrafung.

Die Belohnung des Verdienstes ist dasjenige angenehme Gefühl, welches mit dem Bewußtsein des persöhnlichen Verdienstes oder Werthes nothwendig verbunden ist; sie wird auch der Genuß des Verdienstes oder der verdienten persöhnlichen Güte genannt. Diese Belohnung ist dem Verdienste angemessen oder gerecht, wenn sie aus dem richtigen Gedanken des persöhnlichen Verdienstes entspringt; denn in diesem Falle, aber auch nur alsdann, wird das Gefühl des Verdienstes der Größe des Verdienstes gleich, und also gerecht, nach dem Grundsatz: wie der Grund, (der Gedanke und das mit ihm bestimmte Bewußtsein des eignen Verdienstes) so die Folge (das Gefühl des Verdienstes).

Das Menschheitsrecht einer jeden Person auf Belohnung ihres Verdienstes ist demnach das Recht: durch einen richtigen Gedanken von ihrem Verdienste oder von ihrem verdienten persöhnlichen Werthe ein demselben angemessenes und gerechtes angenehmes Gefühl, als die Belohnung und den Genuß desselben, zu erwecken.

Die eigentliche Strafe ist dasjenige widrige Gefühl,
§ 3 welches

welches mit dem Bewusstsein der persöhnlichen Schuld oder des eignen Unwerthes nothwendig verbunden ist, und welches zufolge der Natur des Willens den Zweck und die Bestimmung hat, Triebfeder zur Vermeidung derjenigen Schuld, der es eigen ist, oder auch überhaupt zur Verbesserung des persöhnlichen Werthes zu seyn. — Diese Strafe wird nun der Schuld angemessen und gerech, wenn sie aus dem richtigen Gedanken von der Größe der Schuld oder des persöhnlichen Unwerthes entspringt. —

Das Menschheitsrecht einer Persohn auf die Bestrafung ihrer Schuld ist demnach das Recht: durch einen wahren Gedanken ihrer Schuld ein derselben angemessenes widriges Gefühl derselben, als eine Triebfeder zur Besserung, also zum Verdienste und seiner Belohnung, als dem einzigen letzten Zwecke der Menschheit, in der schuldigen Persohn zu erweken.

Dies Recht der Menschheit gibt einer jeden Persohn die uneingeschränkte Befugniß: sich alle diejenigen Bedingungen und Mittel zu erwerben und sie zweckmäßig anzuwenden, durch die sie ihre wahre Belohnung und Strafe erlangen, sie berichtigen, und sich erhalten kan; ferner die Befugniß, von andern zu fordern, daß sie ihr sich rechtmäßige Belohnung und Strafe erlangen lassen, also auch daß sie ihr die Bedingungen und Mittel derselben sich erwerben und zweckdienlich gebrauchen lassen; endlich die Berechtigung: andre zu Mittelpersohnen ihrer Belohnung und Bestrafung zu verpflichten, und von ihnen zu verlangen, daß sie, wenn sie Belohnungs- und Strafmittel bey ihr anwenden wollen, oder sollen, ihr ihre wirklichverdiente Belohnung und Strafe durch zweckmäßige oder gerechte Belohnungs- und Bestrafungsmittel angedeihen lassen.

Niemand hat also ein Recht auf Belohnung, ohne ein

ein wahres Verdienst, das er sich erworben hat; Niemand hat ein Recht auf eine grössere Belohnung, als diejenige ist, die seinem wirklich erworbenen Verdienste angemessen und gerecht ist. Folglich hat auch Niemand ein Recht, von andern Belohnungsmittel zu einer Belohnung überhaupt, und zu einer Grösse von Belohnung insbesondere zu fordern, zu welcher er, weil er kein Verdienst, und kein so grosses Verdienst sich erworben hat, nicht berechtigt ist. Demnach kan auch Niemand weder verpflichtet, noch befugt seyn, andere Mittel zu einer Belohnung, die sie mit ihrem Verdienste nicht verdient haben, zu verschaffen und sie bey ihnen anzuwenden, oder sie durch täuschende Belohnung zu hintergehen. — Man hat dergleichen Veranstellungen täuschender Belohnungen jederzeit als Eingriffe in das Recht der Menschheit anzusehen, weil jede Täuschung in Absicht des Verdienstes und seiner Belohnung der Menschheit Schaden bringt. Niemand kan also auch ein Recht haben, sich oder andre durch täuschende Hoffnungen unberechtigter Belohnungen anzulocken, es sey zu welchem Zwecke es wolle, denn dergleichen Hoffnungen bringen der Menschheit jederzeit Schaden und sind also Beleidigungen der Menschheit. — Niemand kan also auch ein Recht auf Belohnungsmittel zum Genusse eines angebohrnen Verdienstes u. d. g. haben, weil es kein angebohrnes, so wie überhaupt kein von einem andern überkommenes und übergegangenes, sondern nur ein selbsterworbenes Verdienst geben kan.

Niemand soll fremde Schuld leiden, und Niemand soll mehr Strafe leiden, als seine wirkliche Schuld beträgt. Folglich ist Niemand befugt, durch Bestrafungsmittel Jemanden wegen einer fremden, und überhaupt nicht verschuldeten Schuld leiden (die in diesem Falle nicht Gefühl der Schuld, also auch nicht Strafe seyn können) zuzufügen; dergleichen Mittel sind Mittel der Beleidigungen. Demnach ist auch Niemand verpflichtet, sich durch

solche ungerechte Mittel Leiden zufügen zu lassen; vielmehr ist Jedermann berechtigt, dergleichen Beleidigungsmittel gegen einen Jeden, wer er sey, nöthigenfalls mit Gewalt von sich abzuwehren, und sich vor ihnen zum voraus in Sicherheit zu stellen.

Jede Belohnung und Bestrafung setzt ein Zueignungs-urtheil des zu belohnenden Verdienstes oder Werthes, und der zu bestrafenden Schuld, in der Person selbst voraus; durch ein solches Urtheil kan eine Person nur allein, als durch das einzige unmittelbare oder nächste Mittel, zum Bewußtsein ihres verdienten Werthes, oder ihrer auf sich geladenen Schuld gelangen, folglich auch zu dem nur mit diesem Bewußtsein verbundenen Gefühle ihres Verdienstes (zur Belohnung), oder ihrer Schuld (zur Strafe). Alle andern Belohnungs- und Bestrafungsmittel sind entferntere und mittelbare, und müssen folglich nach jenem nächsten Mittel sich richten, d. h. sie müssen, wenn sie zweckmäßig oder gerecht seyn sollen, solche Mittel seyn, wodurch in der Person wirklich die Erkenntniß und die Zueignung ihres Verdienstes oder ihrer Schuld erreicht wird.

Anm. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient der in diesem §. angegebene Maasstab der Gerechtigkeit der Belohnungen und Strafen und ihrer Mittel, nämlich: richtiger Zueignungsgedanke des Verdienstes und der Schuld. So leicht und deutlich er ist; so schwer ist er zu finden und als der einzig mögliche und wahre Maasstab zu erweisen, wenn man nicht in der Theorie des Gefühlsvermögens und der Gesetze der Gefühle den Grundsatz gefunden hat; die Gefühle, worunter die des Verdienstes und der Schuld gehören, können sich nur im Menschen gleich verhalten den Gedanken und Vorstellungen dessen, was gefühlt wird, oder gefühlt werden soll, wie hier das Verdienst und die Schuld, die gefühlt werden sollen. — Ohne einen solchen ächten Maasstab und seinen Gebrauch war und ist, wie man leicht sieht, keine Gerechtigkeitspflege in Sachen des Verdienstes und der Schuld denkbar. —

S. 50.

Eine Zurechnung zur Belohnung ist ein Urtheil, in welchem aus der Grösse des Verdienstes einer Person die Grösse ihrer mit diesem Verdienste in nothwendiger Verbindung stehenden Belohnung, die das angenehme Gefühl ihres Verdienstes ist, bestimmt wird; oder in welchem angegeben wird, welches Maass von angenehmen Gefühle einer Person wegen der Grösse ihres Verdienstes zugehöre.

Die Zurechnung zur Strafe ist ein Urtheil, in welchem aus der Grösse der Schuld einer Person die Grösse ihrer mit dieser Grösse von Schuld nothwendig verbundenen Strafe, die das unangenehme Gefühl jener ihrer Schuld ist, bestimmt wird; oder in welchem man angibt, welches Maass von unangenehmen Gefühle einer Person um der Grösse ihrer Schuld willen und aus derselben zukomme.

Anm. Man verwechsle diese Urtheile nicht mit den Zurechnungen der Belohnungs- und Bestrafungsmittel; diese setzen jene voraus, aber sie haben noch andre Bedingungen ihrer Wahrheit als jene. — Man hat sich vor dieser Verwechslung um so mehr zu hüten, da sowohl in der gewöhnlichen Sprache, als auch in den mehrsten Lehrbüchern Belohnung und Strafe und deren Mittel unter einander geworfen werden.

Diese Zurechnungsurtheile sind wahr, a) wenn die Zueignungsurtheile des Verdienstes und der Schuld wahr sind; denn in diesen muß die wahre Grösse des Verdienstes und der Schuld einer Person zuerst angegeben werden, ehe man in jenen Urtheilen bestimmen kan, daß eine Belohnung und Strafe, und welche Grösse derselben wegen einem solchen Verdienste und einer solchen Schuld der Person zukomme; b) wenn in ihnen die Grösse von Belohnung und Strafe der Grösse des Verdienstes und der Schuld gleich oder gerecht angegeben wird;

G 5

wel

welches nach der Angabe aller Theile des Verdienstes oder der Schuld geschehen kan. — Uebrigens sind diese Urtheile einzutheilen, wie die Zurechnungsurtheile des Verdienstes und der Schuld (§. 48.)

Ann. Erst alsdann, wenn man einer Person die Größe ihrer verdienten Belohnung oder Strafe durch solche Urtheile zuerkennen hat, kan man fragen: welche Arten von Gefühlen, als Belohnung und Strafe, und durch welche Mittel sie nun in der Person zu erzeugen sind? In Absicht der Arten von belohnenden und bestrafenden Gefühlen sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1. Täuschende (seyen sie unangenehme oder angenehme, und man nenne sie körperliche oder geistige) Gefühle können und dürfen diejenigen Arten von Gefühlen nicht seyn, die man einer Person als Belohnungen und Strafen zuerkennen hat; denn solche Gefühle stehen mit dem Verdienste und mit der Schuld gar nicht als Zwecke und als notwendige Folgen in Verbindung; vielmehr verwirft sie das Verdienst und die Schuld als etwas ihnen zuwiderlaufendes und zweckwidriges, weil durch sie falsche Gedanken von Verdienst und Schuld, und also auch falsche Neigungen und Handlungen erzeugt werden; sondern 2. nur die Gefühle des persönlichen wahren verdienten (oder noch zu verdienenden) Werthes und Unwerthes, selbst diejenigen, die als Zwecke und notwendige Folgen mit dem Verdienste und mit der Schuld in unzertrennlicher Verbindung stehen, und die zugleich den Zweck der Menschheit, nämlich Vermehrung des persönlichen Werthes und seiner Befeligung, erfüllen, die mithin auch von dieser Seite gerecht sind.

Die Zurechnungsurtheile der Belohnungs- und Bestrafungsmittel sind solche, in welchen die Nothwendigkeit und Schiklichkeit der Mittel zur Erzeugung wahrer Belohnungen und Strafen bey einer Person angegeben wird.

Da das Dasein der Belohnung (des angenehmen Gefühls eines verdienten oder erworbenen Selbstwerthes) und der Strafe (des unangenehmen Gefühls eines selbstverschuldeten eignen Unwerthes) einzig von der Anerkennung und von dem Bewustsein des Verdienstes oder der Schuld, und ihrer Größe abhängt; so kan ein solches Zurech-

Zurechnungsurtheil eines Belohnungs- oder Bestrafungsmittels nur wahr seyn, 1. wenn es nur bey derjenigen Person, und bey dieser so lange ein Mittel der Belohnung oder Strafe als nothwendig angibt, bey welcher die Erkenntniß und das gehörige Bewußtsein ihres Verdienstes oder ihrer Schuld noch nicht ist, und bey der es nicht so lange dauert, als es der Zweck der Menschheit, nämlich in der wirklichen Belohnung und Strafe wirkende Triebfedern zur Mehrung der eignen Güte in der Person anzulegen, nothwendig macht, und bey welcher Person unter den vorwaltenden Umständen ohne fremde Hülfsmittel das Bewußtsein und die richtige Erkenntniß ihres wahren Verdienstes und ihrer wirklichen Schuld nicht seyn kan, und nicht dauern wird; 2. wenn es wirklich solche Mittel angibt, die die wahre Belohnung und Strafe, also nur das Gefühl des verdienstlichen persöhnlichen Werthes oder des verschuldeten eignen Unwerthes zu erwecken, und zweckmäßig, d. h. der Förderung eigener Güte gemäs, zu unterhalten den Zweck haben und erzielen sollen; also auch 3. wenn es solche Mittel angibt, die die Aufmerksamkeit der zu belohnenden oder zu bestrafenden Person auf ihren Werth oder Unwerth, und auf die Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie sich Verdienst oder Schuld erworben hat, oder noch erwerben wird, wirklich erwecken und unterhalten, ferner, die die wahre Erkenntniß und Beurtheilung der Grösse ihres Verdienstes oder ihrer Schuld, also das richtige Bewußtsein derselben in dieser Art Personen in der That bezwecken, und zweckmäßig unterhalten; denn nur unter diesen Voraussetzungen führen die Mittel der Belohnung und Strafe zum Zwecke, nämlich zum Gefühle des Verdienstes und der Schuld, und sind also dem Zwecke angemessen d. h. gerecht.

Demnach hat eine jede Person nur auf solche Belohnungs- und Bestrafungsmittel einen absoluten gültigen Anspruch, nur solche ist sie berechtigt sich zu verschaffen,
nur

nur solche ist sie befugt von andern Persohnen, die sie belohnen und bestrafen helfen wollen oder sollen, zu fordern. Folglich ist auch Jedermann berechtigt, alles zu veranstalten, wodurch er von andern nur dergleichen Mittel erhalten kan; und diese Veranstaltung muß ihm von andern zugestanden werden.

Dergleichen wahren Bestrafungsmittel sind diejenigen Mittel entgegen, mit welchen man in einer Persohn Leiden, das für andre Beyspiele werden kan, beabsichtigt; die man also nach diesem Zwecke, als nach einer Regel der Gerechtigkeit solcher Mittel einrichtet und wählt; ferner diejenigen Strafmittel, mit denen man die Absicht hat, Leiden, welcher Art sie seyn mögen, in einer Persohn zu erzeugen, die der Größe von Rache, oder der oft bloß vermeinten Größe des Schadens des Beleidigten angemessen sind, welche Mittel man also nach diesen Zwecken, als nach Regeln der Gerechtigkeit wählt. Eine so regulirte Wahl der Strafmittel ist ungerecht, und durch den Gebrauch derselben beleidigt man die Menschheit der schuldigen Persohn; die Zwecke solcher Mittel liegen nicht in der Menschheit der schuldigen Persohn, man behandelt sie also bey ihnen nicht mehr als Selbstzweck und als Persohn, sondern als bloßes Instrument; denn man beabsichtigt und erzielt nicht, was in ihr durch solche Mittel nur allein erzielt werden soll und darf; nämlich wahres Gefühl ihrer Schuld. —

Tod läßt sich auf keine Weise als Strafmittel denken; ein Mittel zur Erkenntniß und zum Bewußtsein der Schuld, das zugleich Mittel der Nichterkenntniß und des Nichtbewußtseins ist, so wie der Tod, ist ein sich selbstwidersprechendes Mittel, also etwas Ungereimtes, — Niemand kan also ein Recht haben, bey irgend einer Persohn den Tod als ein Strafmittel (oder wie man es nennt, als Strafe) zu gebrauchen.

Ann.

Ann. 1. Das Recht einer Verohn auf Belohnung und Bestrafung ist immer das Recht auf Selbstbelohnung und Selbstbestrafung; denn jede Verohn kan das Gefühl ihres erworbenen Werthes und Unwerthes nur durch sich selbst, durch eigne Erkenntniß und Zueignung beyder in sich hervorzubringen; ein andrer Mensch, und überhaupt Etwas außer ihr kan diese Gefühle ihr nicht geben, sondern sie nur auf die erwählte Weise erzeugen helfen. — Niemand kan und darf sich also ein Recht anmassen, einen andern Menschen belohnen oder ihm Strafe geben zu wollen und zu können; sondern jeder Mensch muß nur bey dem ihm möglichen Rechte stehen bleiben, einen andern sich selbst belohnen und bestrafen zu helfen.

Ann. 2. Daß täuschende, sowohl von dem Körper als auch von andern äußern Gegenständen veranlaßte, Gefühle und ihre Mittel zuweilen bey einem und dem andern Menschen, und besonders bey noch jugendlichen Verohnen Mittel der Aufmerksamkeit auf ihr Verdienst und ihre Schuld, und Mittel, die Gedanken von einem Verdienste oder von einer Schuld, derselben tiefer einzuprägen und erinnerlicher zu machen, also Belohnungs- und Bestrafungsmittel werden können, ist nicht zu läugnen; nun muß man ihnen die Kraft nicht zuschreiben, daß sie für sich allein zur Beurtheilung und Anerkennung eines Verdienstes oder einer Schuld führen könnten, das also bloß mit ihnen, ohne Zuthun der Belehrung, das Gefühl des richtigen Verdienstes (die wahre Belohnung) und der wirklichen Schuld (die wahre Strafe) im Menschen erweckt werden könnte, vgl. S. 29.

Ann. 3. Befolgungen können oft zu Belohnungsmitteln werden; aber sie gehören weniger unter diesen Titel, als vielmehr unter den Titel der Mittel, bey deren Besitze einer Verohn dem Staate oder einer andern Gesellschaft nabmhafte Dienste leisten kan. —

Ann. 4. Wenn man gewisse erfundene Zeichen, z. B. Titel, Rang, Kleidung u. d. gl. zu Belohnungs- und Bestrafungsmitteln machen, und sie als solche gerecht oder zu ihrem wirklichen Zwecke gebrauchen will; so muß man sie wirklich dadurch vernünftig oder ganz zweckmäßig machen, daß man ihnen eine allgemeine und bestimmte Bedeutung eines gewissen persöhnlichen Werthes oder Unwerthes gibt; — und dann muß man sie zweytens durch rechtmäßigen Gebrauch in

in der bestimmten Bedeutung erhalten; denn sie sind wie Worte und andre Sprachzeichen anzusehen, die durch falschen Gebrauch entweder ganz bedeutungslos werden und aussterben, oder Verwirrung hervorbringen. — Um dieser Zweckmäßigkeit willen hat also Niemand ein Recht, mit ihnen Wucher zu treiben, und sie nach Gefallen, auszutheilen; aber eben deswegen kan auch Niemand ein Recht haben, sie ohne dasjenige, was sie bedeuten sollen (eine wirkliche Größe von Verdienst oder Schuld), an sich zu haben, zu verlangen, und durch etwas anders zu erwerben, als eben durch das bedeutete selbst, ohne sich in beyden Fällen der Ungerechtigkeit schuldig zu machen. — Es läßt sich nun schon zum voraus einsehen, wie andern in ihrem Rechte auf Belohnungs- und Bestrafungsmittel durch einen unweckmäßigen Gebrauch derselben Abbruch geschehe, und wie sie eben deswegen vermöge ihres Rechts auf wahre Mittel dieser Art berechtigt sind, einem solchen ungerechten Gebrauche zu steuern und zu wehren.

A b s c h n i t t. 2.

B e s t i m m t e r e R e c h t e d e r M e n s c h e i t.

§. 51.

Die Menschheit einer jeden Person ist nun noch näher, und zwar unabänderlich bestimmt und charakterisirt.

I. Durch den Verstand, und durch den ihm dienenden innern und äussern Sinn, welchem wiederum das Empfindungsvermögen dient. — Eine Person ist absolut ein solches Wesen, dessen Wille an Verstand, des Geleze und Gefühle nothwendig gebunden ist; jede Person soll also, ihrer Natur und Menschheit zufolge, ein verständig wollendes Wesen seyn: folglich ist auch der Verstand, die ihm dienenden Vermögen des Sinnes

Sinnes und der Empfindung mit eingeschlossen, ein unbedingter Berechtigungsgrund ihrer Willenshandlungen und Unterlassungen;

„ Jede Person hat ein absolutes Recht auf ver-
 „ ständige Handlungen und Unterlassungen, und
 „ auf verständige Absichten und Gründe derselben. „

2. Die Menschheit einer Person ist ferner durch die Natur oder das Gesetz der Ueberlegung und Besonnenheit, oder durch die Gesetze der Urtheilskraft unveränderlich bestimmt, eine solche und keine andre zu seyn. Eine Person ist absolut ein solches Wesen, dessen handelnde Kraft oder Wille an Ueberlegungs- oder Besonnenheits- Begriffe und Gefühle gebunden ist: Jede Person soll also nach dem Gebote ihrer unabänderlichen Natur überlegt und besonnen, und um der Güte und Befestigung der Besonnenheit willen handeln und wollen; folglich ist auch die Ueberlegungs- oder Urtheilskraft ein der Menschheit eigenthümlicher unbedingter Berechtigungsgrund gewisser Willenshandlungen und ihrer Zwecke:

„ Jede Person hat also ein absolutes Menschheits-
 „ recht auf Handlungen und Absichten der Ueberle-
 „ gung und Besonnenheit; demnach auch auf das Ber-
 „ dienst und auf die Belohnung, die die Natur,
 „ mit solchen Handlungen nothwendig verbunden hat. „

3. Die Menschheit einer Person ist endlich durch die Natur oder das Gesetz der Vernunft unabänderlich bestimmt, und zu einer solchen und keiner andern charakterisirt. Eine Person ist absolut ein solches Wesen, dessen handelnde Kraft oder Wille an Begriffe und Gefühle der Vernunft gebunden ist: Jede Person soll, ihrem Urtriebe der Vernunft zufolge, ein vernunftigwollendes Wesen seyn; folglich ist auch die Vernunft bey ei-
 ner

ner jeden Person ein unbedingter Berechtigungsgrund gewisser Willensabsichten und Handlungen:

„ Jede Person hat demnach un widersprechlich ein
 „ absolutes Menschheitsrecht auf Handlungen und
 „ Absichten der Vernunft; folglich auch auf das
 „ Verdienst und auf die Belohnung, die die Na-
 „ tur selbst mit dergleichen Handlungen und Ab-
 „ sichten nöthwendig verknüpft hat. “

Ann. Die Vollständigkeit dieser Charaktere der Menschheit ist in der Theorie des Erkenntniß vermögens (s. die Philos. der Erk. Kennt. Theil. 1.) erwiesen worden; von dem bestimmten Gehalt derselben, und den daraus fließenden bestimmten Rechten handeln die folgenden Kapitel.

§. 52.

Jede von diesen drey Kräften der Menschheit hat ihre eigenthümlichen Gesetze, oder ihre Natur, ihren unveränderlichen Charakter, wodurch eine jede bestimmt ist, nur eine solche zu, und nur so zu wirken, also auch un namentlich nur solche Arten von Begriffen, Gedanken und Erkenntnissen, und mit diesen auch nur solche Arten von Gefühlen zum Bewusstsein hervorzubringen. — Jede Person soll un 1. ausschließend und allezeit den Gesetzen oder den Naturen dieser ihrer Kräfte gemäs handeln und wollen; denn sie, die Person, soll jederzeit handeln, also so, wie sie ihren Gesetzen und den Bestimmungen ihrer Natur nach kan und muß; 2. ferner soll jede Person so handeln, daß sie diejenigen Eigenheiten, die sie sich mit jenen Arten nothwendiger Begriffe und Gedanken an sich selbst, also an ihren eignen an jenen Gesetzen (Num. 1.) erkennlichen, Kräften zum Zwecke machen, und als unabänderliche persöhnliche Absichten ihres Willens zu erkennen geben muß, an sich selbst hervorbringt und sich verdient. — Es liegt demnach in einer jeden jener drey Kräfte

Kräfte der Menschheit ein zweyfaches Sollen, folglich auch ein zweyfacher absoluter Berechtigungsgrund:

1. Der Berechtigungsgrund oder das Recht, nur so handeln, zu dürfen, wie es die Natur oder die Geseze einer jeden dieser ihrer Kräfte der Menschheit fordert; folglich das Recht, blos um dieser Kräfte willen so und nicht anders zu handeln und zu wollen; — Denn jede Persohn ist unbedingt berechtigt, sich zum Selbstzwecke aller ihrer Handlungen zu machen, folglich auch befugt, alle jene ihre Kräfte, die durch ihre Naturen oder Geseze charakterisirt und kennbar gemacht sind, zum Zwecke aller ihrer Handlungen zu machen; weil sie, die Persohn, nichts anders ist, als das aus diesen Kräften bestehende Wesen: — ferner

2. der Berechtigungsgrund, nur nach denjenigen Eigenheiten ihrer Persohn und ihrer persöhnlichen Kräfte zu streben, nur sie zu Gründen, Gesezen, oder festgesetzten Zwecken ihrer Handlungen machen zu dürfen, die sie sich mit den, diesen ihren Kräften selbst absolut nothwendigen und eigenthümlichen, Begriffen zu erkennen geben muß, und als persöhnliche Zwecke vorzusetzen absolut verpflichtet ist. — Demnach hat jede Persohn einmahl ein absolutes Recht auf Verständigkeit, Besonnenheit und Vernünftigkeit, und dann auch zweytens auf verständige, besonnene und vernünftige Eigenheiten und Beschaffenheiten ihrer Persohn und persöhnlichen Kräfte.

§. 53.

1. In so vielerley Theilkräfte diese dreyerley Kräfte der Menschheit wegen den verschiedenen Gesezen derselben sich zerlegen lassen, in so vielerley besondre Rechte der Menschheit lassen sich auch die Rechte auf Verstand, Besonnenheit und Vernunft abtheilen; und

Abicht's Naturr.

§

2. so

2. so vielerley Beschaffenheiten und Charaktere sich durch die, diesen drey Kräften der Erkenntniß eignen und nothwendigen, Begriffe an einer Person und an ihren Kräften denken, als Zwecke vorsezen, also zu Gesetzen machen lassen, eben so vielerley unbedingte Verechtigungsgründe, oder befugende Rechte des persöhnlichen Charakters gibt auch die Menschheit als Naturrechte eines jeden Menschen zu erkennen und zu respektiren.

Anm. Diese Gesetze der persöhnlichen Kräfte sowohl, als auch die Gesetze der Eigenheiten jener Kräfte sind nun, zusammt den damit verbundenen Gefühlen, die nahhaftesten und bestimmten eignen Gesetze und Gefühle, womit eine jede Person ihren Willen selbst oder frey zu lenken und zu verpflichten berechtigt ist. Mit den nämlichen Gesetzen werden auch zugleich alle möglichen Arten persöhnlicher, absoluten Güter und folglich auch aller persöhnlichen letzten Zwecke nahhaft gemacht, und bestimmt gedacht. Dadurch wird also in diesem Abschnitte alles bestimmter angegeben, was im vorigen Abschnitte nur noch unter den allgemeinen Titeln: Selbstzwecke, eigne Gesetze und Triebfedern, Verdienst und Belohnung überhaupt u. s. f. vorkommen konnte.



Kapitel I.

Rechte des Verstandes.

I.

Rechte auf Gebrauch der Verstandes- Kraft überhaupt.

§. 54.

Der Verstand begreift oder verbindet nach den Gesetzen seiner Kraft nur dasjenige, was der Sinn anzuschau-

schauen gibt; und dieser gibt der Person nur dasjenige nach den Gesetzen seiner Kraft und Wirkungsart anzuschauen, was und wie es dem Empfindungsvermögen zu empfinden gegeben worden ist. — Durch den Verstand erhält also eine Person Begriffe von einzelnen Gegenständen, oder Erkenntnisse von dem Individuellen, und namentlich denjenigen Theil einzelner Begriffe, mit welchem man die Zusammenhänge- und Verbindungsarten dessen, woraus der einzelne Gegenstand besteht, kurz die Verknüpfungsarten (Formen) der Materie einzelner Gegenstände erkennen kan. Durch den Sinn erhält eine Person die Materie zu diesen Verstandesbegriffen, d. h. diejenigen Theilvorstellungen derselben, mit welchen man dasjenige, woraus die einzelnen Gegenstände bestehen, oder die Bestandtheile, den Stoff derselben erkennen kan. Man nennt diese Theilvorstellungen, so wie sie in einem einzelnen Begriffe vorkommen, eine Anschauung: durch den Sinn erwirbt sich also eine Person Anschauungen von der Materie einzelner Gegenstände, — und zwar durch den innern Sinn innre Anschauungen von der Materie des Einzelnen, das innerhalb der Person oder Seele vorkommen kan; durch den äußern Sinn aber außre Anschauungen von den Bestandtheilen des Einzelnen, das ausserhalb der Person ihr vorkommen, und zu erkennen gegeben werden kan. — Durch das Empfindungsvermögen vermag oder kan eine Person von den Gegenständen ihrer Erkenntnisse sich afficiren und dadurch ihre Erkenntnißkraft bestimmen lassen, oder kan sie leiden, daß sie bestimmt wird, solche und keine andre Anschauungen und Begriffe von den empfundenen Gegenständen in sich zu erzeugen. —

Anm. Die meisten, und unter diesen alle außre Gegenstände geben sich dem Empfindungsvermögen nur mittelst der Empfindungsorgane, worunter man das ganze Nervensystem zu verstehen hat, zu empfinden; viele außre Gegenstände können ferner nur durch noch andre Media oder Mittelwerkzeuge,

Z. B. Licht, Luft, Wärmestoff, die Empfindungsorgane rühren, und zum Hervorbringen einer Empfindung bestimmen; vgl. die Theorie des Erkenntnisvermögens, die angewandte Logik, und die Kritik des Erkenntnisvermögens in der Philosophie der Erkenntnis. 1791.

§. 55.

Das Streben des Verstandes, sich immer zu äußern, ist für den Menschen ein Gesetz und Gebot; ein Jeder soll seinen Verstand im Erwerben richtiger Begriffe von dem Einzelnen gebrauchen, er soll sich durch eben diesen Gebrauch die Güte und den Werth seines Verstandes, oder die Verständigkeit als ein Verdienst erwerben. Demnach hat auch jede Person in sich

i. einen absoluten und immerwährenden Berechtigungsgrund, der sie zu einem beständigen Gebrauche ihres Verstandes, und zum Erwerbe eines immer grössern Verdienstes ihres Verstandeswerthes, und dessen Genusses oder Belohnung, folglich auch zum Erwerbe und Gebrauche richtiger Erkenntnisse von sich, von seinem Innern, und von äußern einzelnen Gegenständen, mit deren Erwerbe und Anwendung auf Absichten des Willens sie sich nur allein ihre Verstandesgüte erwerben kan, unbedingt berechtigt. Dieses Recht ist bey jeder Person uneingeschränkt; denn der Verstand kan sich keine Schranken seines zu erwerbenden Werthes und Verdienstes und dessen Genusses oder Belohnung setzen; folglich ist jede Person berechtigt, mit ihrem Verstande alles, innerhalb und ausserhalb ihrer selbst vorkommenden, Einzelnen zu erkennen, oder sich eine Auerkenntnis zu erwerben, und sie zu Absichten ihres Willens zu verwenden, damit sie mit und durch diesen Erwerb endlich den höchsten Werth, oder das vollendete Verdienst, und die vollendete Belohnung ihrer Verstandesgüte erreiche, was sie unbedingt erreichen soll, und also auch darf, vgl. das Vernunftrecht. —

Der

Der Mensch kan aber diesem Rechte des Verstandes nicht Gnüge thun, wenn er nicht alles innre und äussere Einzelne mit seinem Sinne anschauen darf; er soll dieß deswegen thun, und sich dadurch seinen Sinneswerth erwerben; folglich ist auch

2. jeder Mensch berechtigt, von allem Einzelnen, das nur seinem innern und äussern Sinne vorkommen kan, sich richtige Anschauungen zu erwerben; oder Jedermann hat ein absolutes Recht auf einen beständigen, ausgebreiteten, richtigen Sinnesgebrauch. — Da aber der Mensch mit seinem Sinne nichts anschauen, folglich auch mit seinem Verstande nichts begreifen und erkennen kan, was er mit seinem Empfindungsvermögen nicht empfindet oder erfährt, und was ihn nicht afficiren kan; so muß er durch die eben erwehnten Rechte auch uneingeschränkt berechtigt seyn

3. alles ihm Empfind- und Erfahrbare zu empfinden und zu erfahren; oder Jedermann hat das Recht, sich von allem Erfahrbaren eine in aller Rücksicht vollständige und richtige Erfahrung zu verschaffen.

Wozu aber ein Mensch berechtigt ist, daran darf er von andern nicht gehindert werden. Demnach ist Niemand berechtigt, einen Menschen in seinem Bestreben nach Verdienst seines Verstandeswerthes und nach dessen Belohnung, also nach verständigen Erkenntnissen und nach richtig ausgebreiteten Erfahrungen auf eine andre Weise einzuschränken, als er schon durch Zeit und selbst zu wählende Zwecke jedesmal auf Art und Maas seiner zu erwerbenden Erkenntnisse und Erfahrungen von selbst eingeschränkt ist; folglich ist Niemand berechtigt, Jemanden in der Dummheit und Blindheit zu erhalten, und ihn durch etwas anders als durch das Maas seiner eigen

nen Kräfte, und durch seine eignen wahren Zwecke an dem Erwerbe der Arten und des jedesmaligen Maasses von Erkenntnissen Grenzen zu setzen.

Wovon sich der Mensch keine Erkenntniß erwirbt, darauf kan er keine Absicht fassen, das kan kein Gegenstand seines Willens werden; und wovon er sich keine richtige Erkenntniß verschafft, das kan er auch nicht rechtmäßig behandeln, oder in dessen Behandlung kan er sich kein Verdienst seines Verstandeswerthes erwerben. So ist also jede Einschränkung im Erwerbe der Erkenntnisse doppelter Verstoß gegen das Menschheitsrecht, das eine Person hat einmahl auf Verstandeswerth im Erwerbe der Erkenntnisse, und alsdann auch auf Verstandeswerth in der Anwendung der Erkenntnisse auf den Willen und seine Absichten.

Anm. Es gibt eine dem Menschen als Menschen, dem Bürger als solchem, so auch einem jeden Alter und Geschäfte zugehörige Masse von Erkenntnissen. Zum Erwerbe jener ist jeder Mensch und Bürger uneingeschränkt berechtigt; zum Erwerbe der andern aber ein jeder nach dem Rufe seiner wahren besondern Bestimmung,

§. 56.

Hat der Mensch ein absolutes Recht auf Verstandesgebrauch, und auf Erwerb und Anwendung verständiger Erkenntnisse; so hat er auch ein Recht auf die Bedingungen und Mittel dieses Verstandesgebrauchs, also

1. auf die Erhaltung und Verbesserung seines Körpers, als des Werkzeugs der Empfindung und Erfahrung, folglich auch der verständigen Erkenntnisse und ihrer Anwendung; ferner

2. auf den Erwerb und Gebrauch der Mittel dieser Erhaltung und Verbesserung; und endlich auch

3. auf

3. auf solche Lagen und Verhältnisse der Gegenstände, in denen sie ihm erkennbar werden können, oder in welchen sie zum Erwerbe richtiger Erfahrung derselben am besten für ihn gestellt sind.

Ann. Eingriffe in diese bedingten Rechte sind Verderben des Körpers, als eines unzuganglichen Werkzeuges der Erfahrung, und auch der Ausführung guter Absichten, — Verfassung der Hülfsmittel seiner Erhaltung und Ausbildung, — veranlaßte Sinnestäuschungen, falsche Nachrichten und Zeugnisse u. d. gl.

II.

Rechte auf verständige Eigenheiten einer Person und ihrer Kräfte.

§. 57.

Der Verstand macht jedem Menschen gewisse Eigenheiten, so wie an allen Wesen, also auch an seiner eignen Person und an ihren Kräften nothwendig vorstellig, und dringt sie mit ihrem Gefühlen ihm als Zwecke seiner Handlungen und Unterlassungen, seiner Neigungen und Abneigungen auf: jede Person soll die verständigen Eigenheiten an ihr selbst und an ihren Kräften beabsichtigen, erstreben, und die Gedanken und Gefühle derselben zu Gesetzen und Triebfedern, zu Lenkungs- und Verpflichtungsgründen seines Willens machen. Jede Person ist folglich auch durch den Theil ihrer Menschheit, der in ihrer Verstandesnatur ihr gegeben ist, berechtigt, jene Eigenheit ihrer Person und Kräfte zusammt den Gefühlen derselben zu Zwecken und Gründen ihres Willens zu machen; sonst dürfte eine Person nicht verständig wollen und handeln, sie dürfte sonst keine verständigen Absichten haben und erstreben, d. h. sie dürfte nicht als das Wesen handeln, das sie einmahl ist.

§. 4

Die

Die Verstandesbegriffe von diesen persönlichen Eigenheiten und Beschaffenheiten sind folgende;

I.

1. Mit dem Gedanken: Subjekt, selbstständiges Wesen, bestimmt der Verstand jeder Person den allgemeinsten Zweck und Grund aller ihrer übrigen Absichten, Wünsche und Handlungen; sie soll sich Selbst überall zum Grunde und Zwecke ihres Wollens machen, sie soll immer als ein selbstständiges, für sich selbst bestehendes oder freyes Wesen handeln, und sich bey keiner Absicht und Handlung als Etwas einem andern Wesen Angehöriges ansehen, und von andern betrachten und behandeln lassen. Mit diesem Gedanken ihrer Selbstheit, Selbstständigkeit oder Freyheit ist zugleich in ihrem Bewusstsein nothwendig das Selbstgefühl, oder das Gefühl überhaupt verbunden:

„ Jede Person wird also durch die Natur ihres
 „ Verstandes nothwendig zur Freyheit oder Selbst-
 „ ständigkeit berechtigt. Von diesem Rechte wur-
 „ de schon im Abschn. 1. gehandelt, wo es aus
 „ der moralischen Natur überhaupt abgeleitet wur-
 „ de. — Erkenntnisse seines Selbst, seiner pers-
 „ sönlichen Zwecke und Kräfte — sind die unum-
 „ gängliche Bedingung der Ausübung dieses Rechts;
 „ zum Erwerbe derselben ist also auch jede Person
 „ absolut berechtigt.

2. Mit dem Gedanken: Ursache, das Ich, Wesen als Ursache d. h. Selbstkraft, bestimmt der Verstand einem jeden Menschen seinen Zweck und Grund des Wollens näher: jede Person soll nämlich mit dem Gedanken der Selbstkraft und mit dem ihm eignen Gefühle seine eigne persönliche Kraft und den Genuß ihrer Güte
in

in allen Fällen beabsichtigen und zum Zwecke und Grunde ihres Handelns machen, d. h. sie soll um der Güte ihrer eignen Kraft willen handeln.

„ Jedermann muß also auch durch seinen Verstand,
 „ folglich durch seine Menschheit berechtigt seyn, nur
 „ die Güte seiner persöhnlichen Kraft und das
 „ Gefühl derselben zum letzten Grunde und Zwecke
 „ aller seiner Handlungen zu machen; demnach muß
 „ auch Jedermann befugt seyn, sich immer nur als
 „ Kraft zu äussern, nicht aber zu leiden, daß er
 „ gezwungen werde: denn Leiden und Zwang ist
 „ Nichtäusserung seiner Kraft, ist auch handeln um
 „ eines andern willen, nicht aber um eigner Kraft
 „ willen. Wenn folglich eine Person und ihre Kraft
 „ bloß als Mittel zu etwas auffer ihr gebraucht
 „ wird; so ist sie nicht der Grund und Zweck ih-
 „ res Wollens, so leidet sie Schaden (Mangel)
 „ an der Güte ihrer Kraft, folglich am Selbst-
 „ zwecke, und an ihrem Rechte darauf. — Durch
 „ dieses Recht ist eine jede Person zu allen den
 „ Tugendhandlungen berechtigt, die aus Selbstkraft
 „ entspringen, und um derselben willen unternom-
 „ men werden, z. B. Anhaltbarkeit, Entschlossen-
 „ heit, Festigkeit und Beharrlichkeit, Herzhaftigkeit,
 „ Standhaftigkeit, Gedult, Heroismus u. a.

3. Mit dem Gedanken: wechselseitige Causalität, wechselseitige Hülfe der persöhnlichen Kräfte zu einer Wirkung, oder Harmonie und Schönheit derselben, gibt der Verstand einem jeden Menschen den Zweck an: seine persöhnlichen Kräfte gemeinschaftlich und harmonisch immer und bey jedem Gegenstande seiner Erkenntniß und Behandlung zu gebrauchen, und kein Gesetz irgend einer persöhnlichen Kraft, keine Absicht, die das Gesetz oder die Natur einer solchen Kraft aufgibt, zu übergehen

und unerfüllt zu lassen, so daß an jeder persönlichen Wirkung, — sey sie eine Erkenntniß, eine Absicht, ein Gefühl, — die gleichmäßige Erfüllung der Gesetze aller persönlichen Kräfte, folglich auch die gemeinschaftliche, zusammenstimmende, harmonische Aeußerung und Schönheit derselben sichtbar gemacht werde. Mit dem Gedanken und Bewußtsein dieser Beschaffenheit der persönlichen Kräfte ist ein Gefühl, nämlich das Gefühl der Seelenharmonie, oder der Geistes Schönheit unzertrennlich im Bewußtsein verbunden. Den Erwerb dieser persönlichen Schönheit und ihres Genusses macht der Verstand mit dem Gedanken und Gefühle derselben jeder Person zur unnachlässlichen Pflicht, und den Besitz derselben zum Verdienste, so wie den Genuß derselben zur Belohnung.

„ Es muß folglich auch Jedermann von seiner Menschheit unbedingt befugt seyn, sich jene Beschaffenheit seiner persönlichen Kräfte und den Genuß derselben in allen Fällen seines Lebens zu erwerben, und demnach auch Handlungen vorzunehmen, in deren Zwecken und Mitteln sich der gleichmäßige Gebrauch der persönlichen Kräfte offenbart. Diesem zufolge ist Jedermann berechtigt, sich bey keinem Gegenstande seiner Erkenntniß und Behandlung mit einer bloß einseitigen Aeußerung einer und der andern seiner persönlichen Kräfte, oder mit einer bloß einseitigen Erfüllung eines und des andern Gesetzes seiner persönlichen Kraft zu begnügen, weil eine jede solche einseitige Gesetzerfüllung und Kraftäußerung eine Verletzung der persönlichen Harmonie und Schönheit, folglich auch des Anspruchs darauf seyn würde. — Es kan folglich auch Niemand ein Recht haben, einen andern an der schönen, mit den gemeinschaftlichen persönlichen Kräften unternommenen, Behandlung eines Gegenstandes

„ standes zu hindern, oder ihn zur einseitigen Gese-
 „ zesserfüllung zu verleiten. —

§. 58.

2.

1. Mit dem Gedanken: Realität der eignen Persohn, d. h. ein der persöhnlichen Kraft zugehöriges oder positives Etwas (und ein Etwas der Kraft h. Grad, — also) ein zugehöriger Grad der persöhnlichen Kraft, mit welchem Gedanken im Bewusstsein zugleich angenehmes Selbstgefühl verbunden ist, macht der Verstand es jeder Persohn zum unverbrüchlichen Gesetze und zur Pflicht: nur dieß Reale, als das Gute ihrer persöhnlichen Kräfte, mit dem Genusse desselben sich zu verdienen und als ihr Eigenthum zu erwerben:

„ Jede Persohn muß demnach auch durch ihre
 „ Menschheit, die sich in ihrem Verstande äussert,
 „ das absolute Recht haben, nur das Reale ihrer
 „ persöhnlichen Kräfte nebst dem angenehmen Ge-
 „ fühle als dem Genusse desselben zu beabsichten,
 „ es Grund aller ihrer Handlungen seyn zu lassen,
 „ und sich durch solche, von jenem Gedanken und
 „ Gefühle begründeten, Handlungen Verdienst und
 „ Belohnungen überhaupt zu erwerben. — Man
 „ nennt das Streben der persöhnlichen Kräfte nach
 „ ihrem Reale bald Fleiß, bald Emsigkeit, Betrieb-
 „ samkeit, Arbeitsamkeit, Neigung zum Guten u.
 „ s. w.; Jedermann hat also ein absolutes Recht auf
 „ diese Tugend und auf ihren Gewinn, nämlich Ver-
 „ dienst und Belohnung: Niemand darf dieser Tu-
 „ gend weder bey sich noch bey andern etwas in den
 „ Weg legen, keine Vorurtheile, keine Schmeiche-
 „ leien, keine sogenannten Wohlthaten, u. a., ohne
 „ Beleidiger der Menschheit zu werden.

2. Mit

2. Mit dem Gedanken: Mangel oder Fehler, d. h. ein einer persöhnlichen Kraft nicht zugehöriger, vermindeter, fehlender Grad, — mit welchem Gedanken im Bewusstsein unzertrennlich unangenehmes Gefühl verknüpft ist, legt der Verstand dem Willen einer jeden Persohn das Gesetz und die heilige Pflicht auf: das Mangelhafte und die Fehler ihrer persöhnlichen Kräfte, die das persöhnliche und moralische Uebel und Böse und, in so fern sie von der Persohn abhängen, die persöhnlichen Schulden sind, zusammt dem widrigen Gefühl derselben — äussern sich nun diese Mängel in Faulheit und Nachlässigkeit und Nichtsthun, oder in unbesonnenen und unvernünftigen Urtheilen, Absichten und Handlungen — auf alle Weise zu vermeiden und zu fliehen;

„ Jede Persohn ist also auch von ihrer Menschheit
 „ berechtigt, die Vermeidung ihrer persöhnlichen
 „ Mängel unter allen Umständen zu beabsichtigen,
 „ und die ihr von ihrer Natur auferlegte Pflicht überall
 „ zu befolgen, folglich auch alle Schuld und
 „ deren Strafe zu vermeiden, und demnach alle Trägheit
 „ und unedle Absichten und Handlungen, in deren
 „ Abfassung und Betriebe sich Mangel einer persöhnlichen
 „ Kraft zu erkennen gibt, d. h. alle Untugend zu fliehen. —
 „ Niemand kan also ein schändliches Privilegium zum Nichtsthun
 „ und zu bösen Handlungen und Zwecken haben und erhalten;
 „ Niemand kan das Recht zukommen, andre dazu zu ver-
 „ letzen; Niemand kan irgend wodurch berechtigt seyn
 „ und werden, von andern Mittel und Nahrung seiner
 „ Trägheit und sogenannten faulen Ruhe u. d. gl. zu fordern
 „ und zu erhalten, folglich kan auch Niemand eine
 „ Pflicht haben, dergleichen Mittel andern darzureichen. —

3. Mit dem Begriffe: Einschränkung, Grad, persöhn-

söhnlicher Kraft mit Mangel verbunden, mit welchem Gedanken im Bewußtsein vermischtes Gefühl verknüpft ist, verpflichtet der Verstand eine jede Person: das Eingeschränkte ihrer persöhnlichen Kräfte mit dem damit verbundenen unreinen Gefühle zu vermeiden:

„ Auch zu dieser Pflicht muß also Jedermann von
 „ Natur berechtigt seyn. In leeren, unbestimmten,
 „ halbwahren und halbfalschen Erkenntnissen und Ab-
 „ sichten, in nachlässiger Betreibung gutet Zwecke u.
 „ d. gl. äussert sich eine solche Einschränkung der
 „ persöhnlichen Kräfte, — kein Mensch hat deswe-
 „ gen darauf ein Recht, Niemand darf sich dazu ver-
 „ leiten lassen, und Niemanden ist es erlaubt, einen
 „ andern, auf welche Weise es geschehe, dazu zu ver-
 „ führen.

§. 59.

3.

Mit noch andern Gedanken bestimmt der Verstand, dem sie ursprünglich eigen sind, die Beschaffenheiten der persöhnlichen Kräfte und ihrer Grade (sowohl der zugehörigen, als der fehlenden) der Zahl, dem Maasse oder der Quantität nach, wie folget:

1. Mit dem Gedanken: Einheit oder Eins, hält er jedes Reale persöhnlicher Kräfte als einen Zählbaren oder meßbaren Werth derselben, und folglich auch als einen meßbaren Werth der Person, jedem Menschen zum Zwecke vor: Jedermann soll das Reale seiner persöhnlichen Kräfte dem Maasse nach, als einen zählbaren Werth, kurz Jedermann soll Stärke seiner persöhnlichen Kräfte, und das damit verbundene angenehme Gefühl des Werthes oder der Stärke derselben überhaupt (welches Gefühl genannt wird das Gefühl des wahren oder edlen Stolzes, auch der Werth- oder Selbstschätzung) zum un-

veränderlichen Zwecke und Gründe aller seiner Handlungen machen:

„ Auf diesen verständigen Zweck seiner Natur muß
 „ demnach auch jeder Mensch ein unverletzliches
 „ Menschheitsrecht haben. Jedermann ist folglich
 „ absolut berechtigt, sich Verdienst und Belohnung
 „ (das Reale seiner persöhnlichen Kräfte mit dem
 „ angenehmen Gefühle desselben) dem Maasse nach
 „ zu erwerben, oder sich persöhnlichen Werth, oder
 „ persöhnliche meßbare Güte mit ihrer meßbaren
 „ Befeligung zu verdienen. Niemand kan also ein
 „ Vorrecht haben, diesen und die folgenden Zwe-
 „ ke der Menschheit als seine vorzüglichen und aus-
 „ schließlich ihm eignen Zwecke anzusehen, und sie
 „ zu ausschliessenden Gründen seiner Handlungen, sei-
 „ nes Standes und Amtes oder Geschäfts zu
 „ machen; niemand ist berechtigt zu fordern, daß
 „ andre ihm ausschliessend diese persöhnlichen Zwecke
 „ sich erwerben lassen, und dazu ausschliessend Gele-
 „ genheiten, Geschäfte und Wirkungskreise ihm ein-
 „ räumen sollen. Niemand kan also befugt seyn
 „ und werden, irgend Jemand von dem Erwerbe
 „ dieses und der folgenden Zwecke der Menschheit,
 „ die das Verdienstmaass betreffen, durch Vorurthei-
 „ le und durch Versperrung des Wegs zur Errei-
 „ chung dieser Zwecke abzuführen, und im Streben
 „ nach denselben auf irgend eine Weise zu stören,
 „ folglich zum Unwerthe oder zur Unwürde und Ge-
 „ ringschätzung zu verleiten. Kurz, der wahre
 „ Stolz (das Gefühl des persöhnlichen Werthes),
 „ mag man ihn als Triebfeder (als Vorgefühl der
 „ persöhnlichen Würde, das den Trieb und die Nei-
 „ gung zur wirklichen Würde, welchen Trieb und
 „ welche Neigung man auch Stolz nennt, hervor-
 „ bringt) oder als Genuß (eben dieses Gefühl, in
 „ so

„ sofern es aus erstrebten wirklichen Werthe her-
 „ vorgeht, und also Belohnung ist) ansehen, kan
 „ kein Vorrecht einer Menschenklasse, oder eines
 „ Standes u. d. gl. seyn und werden, weil es Sa-
 „ che der allen Persohnen gemeinen Menschheit ist.
 „ —

Ann. Daß dieses Recht der Menschheit alle Berechtigung zu ein gebildeten, dummen Stolz; d. h. alles Gefühl des meßbaren persöhnlichen Werthes, welches aus einbilderischen, unbewährten und dummen Gedanken von einem Maaße dieses Werthes, den man nicht erworben und also nicht hat, und auch durch gewisse Handlungen und Unterlassungen sich nicht erwerben wird, entspringt, bey allen Menschen ausschliesse, ist an sich offenbahr: man wird also durch Sophistereyen den so nach der Natur bestimmten Stolz, ihn entweder als Triebfeder, oder als Trieb und Neigung, oder als Genuß angenommen, nicht zu etwas, das er nicht ist und seyn kan, nämlich zur Truggestalt desselben, zur Sache der Einbildung und Ehorheit umwandeln, und dadurch eine ungereimte Berechtigung aus jenem und den folgenden Rechten herauszwingen.

2. Ferner gibt der Verstand mit seinem ihm eignen und nothwendigen Begriffe, Grösse, Ziel, das Maaß der realen Grade persöhnlicher Kräfte, oder ihren Werth und ihre Würde näher zu erkennen, und verpflichtet mit demselben Jedermann: unaufhörlich nach Grösse seiner persöhnlichen Würde und seines verdienstlichen Selbstwerthes, oder nach vielen Graden seiner persöhnlichen Kräfte, kurz nach viel und grosser Stärke derselben, und nach dem mit derselben im Bewußtsein verknüpften Gesfühle seiner persöhnlichen Grösse oder grossen und hohen Würde zu streben und beyde, jene mit dem Gedanken derselben, dieses mit dem Vorgefühle derselben zum beständigen Grunde und Zwecke aller seiner Handlungen zu machen:

„ Jeder Mensch hat demnach auch durch die Natur
 „ sel-

„ seines Verstandes ein immer gültiges Menschheits-
 „ recht auf den Erwerb seiner persönlichen Grösse,
 „ als eines besondern persönlichen Gutes und Ver-
 „ dienstes mit der Belohnung desselben, nämlich mit
 „ dem Gefühle der Selbstgrösse oder vieler eigner
 „ Würde durch dieses Recht ist Jedermann berech-
 „ tigt, durch vielen Fleiß, durch Anstrengung seiner
 „ persönlichen Kräfte, also durch Erwerb vieler Erkennt-
 „ nisse und durch Ausführung vieler und vielumfassender
 „ Absichten sich viel reale Kraft, und also große
 „ Würde seiner Person zu erwerben, und nie-
 „ mals auf irgend eine Weise und unter welcherley Um-
 „ ständen seine persönlichen Kräfte oder seine Per-
 „ son kleinlich und geringfügig zu äussern und zu
 „ zeigen. An dem Erwerbe der Verdienstesgrösse
 „ und ihrer Belohnung soll keinem Menschen Je-
 „ mand hindern, und keinem die Gelegenheiten, Ge-
 „ genstände und andre Bedingungen dieses Erwer-
 „ bes vermehren, und durch Verbreitung und Un-
 „ terhaltung der Vorurtheile von Vorrechten, von
 „ angestammter Grösse, von falschen Arten sich Grös-
 „ se zu erwerben, und durch Vorurtheile der Be-
 „ urtheilung persönlicher Grösse u. d. gl. von je-
 „ dem berechtigten Naturzwecke ableiten.

3. Der Verstand legt endlich mit dem ihm eignen
 und nothwendigen Gedanken: Ganzes oder Genug, ei-
 ner jeden Person den absoluten Zweck vor: sich genug
 persönliche Grösse und Stärke oder eine vollständige, groß-
 hinreichende, gnügende Menge realer Grade ihrer per-
 sönlichen Kräfte in einem jeden Zeitpunkte ihres Lebens
 zu erwerben, oder sich Gnüge ihres persönlichen Werthes
 mit der Belohnung des damit verbundenen Gefühls der
 wahren Selbstgenügsamkeit und Selbstzufriedenheit zu
 verdienen:

„ Jeder-

„ Jedermann muß folglich durch die Natur seines
 „ Verstandes auch zu dem Erwerbe der Gnüge seines
 „ Werthes, und der gnügenden Grösse seiner per-
 „ söhnlichen Kräfte mit ihrem Genuße, absolut be-
 „ rechtigt seyn. Demnach ist auch Jedermann zu
 „ derjenigen Menge von Aeussierungen und Hand-
 „ lungen seiner persöhnlichen Kräfte in jedem Zeit-
 „ punkte seines Lebens von Natur befugt, durch die
 „ die gnügende Menge realer Grade seiner persöhn-
 „ lichen Kräfte, oder die gnügende Stärke und Grös-
 „ se derselben mit ihrem Genuße wirklich wird. Je-
 „ dermann ist folglich auch befugt, dem Verlangen
 „ seiner Natur nach gnügenden Werth seiner Per-
 „ sohn und nach beständiger Selbstzufriedenheit in ei-
 „ nem dazu nöthigen, seinen Kräften jedesmal
 „ angemessenen Wirkungskreisse Gnüge zu leisten;
 „ ein solcher Wirkungskreis muß als eine unumgäng-
 „ liche Bedingung der Ausübung jenes Rechts zum
 „ Erwerbe Jedermann offen gelassen werden; — Nie-
 „ mand ist befugt, einem andern den Weg dazu zu
 „ vertreten, und ihn im rechtlichen Besitze und Ge-
 „ brauche eines solchen Wirkungskreisses zu stören. —
 „ Welche noch übrigen Pflichten der Unterlassung
 „ bey andern Persöhnen diesem Rechte eines Jeden
 „ gegenüber stehen mögen, kan man aus den Be-
 „ fugnissen, die dieses Recht gibt, sehr leicht abneh-
 „ men.

§. 60.

4.

Mit den noch übrigen dem Verstande eignen und
 notwendigen Begriffen bestimmt die Natur verschiedene
 Arten des Bestandes und des Segns der eben genann-
 ten persöhnlichen Eigenheiten und Beschaffenheiten, nämlich:
 Abichts Natur.

I

1. Mit

1. Mit dem Gedanken: möglich, was seyn kan, werden die mit den vorigen Begriffen gedachten Eigenheiten der Person als ihr mögliche oder als solche, die an ihr bestehen können, die sie sich durch Aeusserungen ihrer persöhnlichen Kräfte erwerben kan, gedacht, und zwar theils als absolutmögliche d. h. als solche, die von der Handlungsart oder Natur der persöhnlichen Kräfte überhaupt, noch ohne Rücksicht auf Zeit und äussere Bedingungen und Umstände, sondern blos in Rücksicht des durch die Natur der persöhnlichen Kräfte selbst bestimmten Könnens und Vermögens, abhängig sind, und zum Bestande ausser dem blosen Gedanken gebracht werden können; — theils als bedingt-mögliche persöhnliche Eigenheiten, d. h. als solche, deren Bestand in der Person von den persöhnlichen Kräften unter den Bedingungen der Zeit und äusserer mithelfender Umstände abhängig ist. — Mit den als mögliche gedachten persöhnlichen Eigenheiten ist in der Seele nothwendig das Vorgefühl derselben, oder das Gefühl der Hoffnung und der Furcht verbunden, welche Gefühle eigentlich nur allein Triebfedern des Willens seyn können; denn nicht das Gefühl des Wirklichen, welches Wirkliche man hat (oder auch nur zu haben vermeint) und ganz fühlt, sondern das Gefühl dessen, was man noch nicht besitzt, also des Möglichen, treibt den Willen an, das in der Hoffnung vorgefühlte, blos noch mögliche Gute zu erreichen und sich zu eigen oder wirklich zu machen. — Jedermann soll sich nun seine persöhnlichen Eigenheiten, die ihm seine eigne Natur durch seine Erkenntnißkraft mit den ihr eigenthümlichen Gedanken vorhält, als seine möglichen, d. h. als solche, die er sich mit seinen Kräften erwerben, erlangen und wirklich machen kan, denken, er soll sie in der Hoffnung, also in Vorsätzen und Entschliessungen (Gedanken, mit welchen man sich Güter als uns mögliche und erreichbare vorhält, und die man mit ihren Gefühlen zu Gründen des Wollens und Handels machte) fassen, und Vertrau-

trauen und Zuversicht zu dem Vermögen seiner persönlichen Kräfte für diese ihre aufgegebenen Zwecke hegen und bey sich unterhalten; Jedermann soll das Gefühl der Hoffnung auf seine persönlichen Zwecke in sich erzeugen, und mit demselben Triebfedern zu allen guten Handlungen, zu deren Verdienste und Belohnung zu jeder Zeit in sich unterhalten und nähren:

„ Jedermann ist also von Natur unbedingt zu den
 „ Hoffnungen, zu den Vorsätzen, und zu den
 „ Vorgefühlten und Triebfedern seines Willens be-
 „ rechtigt, die ihm seine Natur selbst mit den Ge-
 „ danken der persönlichen Zwecke als etwas ihm
 „ und seinen Kräften Mögliches, Erreichbares, und
 „ als Güter der Hoffnung zu erkennen gibt. Folg-
 „ lich ist auch Jedermann zum Erwerbe derjenigen
 „ Bedingungen und Mittel befugt, bey welchen die
 „ gerechten Hoffnungen, die ihm seine eignen Kräf-
 „ te, und auch die äussere Natur an die Hand gibt,
 „ in ihm gefaßt, lebendig gemacht und unterhalten
 „ werden können. Demnach ist auch jede Person
 „ zu wahren Erkenntnissen ihrer Kräfte, der Zwecke,
 „ und der Stärke derselben, ferner ihrer Talente,
 „ und zu Erkenntnissen derjenigen Hülfsmittel, die
 „ ihr Menschen und Dinge, folglich auch die Vor-
 „ sehung durch diese beyde, zur Erreichung ihrer gu-
 „ ten Wünsche, Vorsätze und Hoffnungen gewäh-
 „ ren können, befugt; und jede Person ist berech-
 „ tigt, von andern zu verlangen, und nöthigenfalls
 „ von ihnen mit Gewalt zu erhalten, daß sie ihr
 „ das gerechte Zutrauen zu ihren Kräften für ihre
 „ natürlichen persönlichen Zwecke durch Vorurtheile,
 „ falsche Vorspiegelungen, körperliche Verletzungen
 „ u. d. g. nicht rauben und schwächen, und ihr ge-
 „ gründetes Vertrauen auf Vorsehung und Menschen
 „ hülfe

„ hülfe zum Besten ihrer Menschheitszwecke nicht
 „ schmälern, ferner auch, daß sie ihr diejenigen
 „ Hilfsmittel, die ihr die freygebige Natur zur Un-
 „ terstützung ihrer gerechten Hoffnungen anbietet, er-
 „ werben und gebrauchen lassen, und endlich, daß
 „ sie ihr ihre eigne Hülfe, wenn sie sie für ihre ge-
 „ rechten persönlichen Zwecke und Hoffnungen von
 „ ihnen so erwerben will, daß ihre eignen guten
 „ Zwecke dabey gefördert werden, aus thörichten Ab-
 „ sichten nicht versagen. — Die Eingriffe in die-
 „ ses heilige Recht der Menschheit, welche mit ei-
 „ ner jeden Verletzung der Pflicht, die diesem Rech-
 „ te gegenüber steht, geschehen, sind für die Mensch-
 „ heit und ihre Zwecke deswegen vorzüglich wichtig,
 „ weil alles Erstreben der persönlichen Zwecke von
 „ den lebendigen Triebfedern der Hoffnung, und von
 „ dem Vertrauen auf persönliche eigne Kräfte so
 „ wohl, wie auf dem gerechten Zutrauen zu Menschen
 „ und zur Vorsehung Gottes abhängt. →

Anm. Niemand kan jemals zu dem, was seinen Kräften, so
 wohl ihrer Natur oder ihren Gesetzen und Zwecken, als auch
 ihrer jedesmaligen Stärke zuwider, und also innerlich un-
 möglich ist, eben so, was seiner körperlichen Natur und
 der jedesmaligen Bildung derselben zuwiderlaufend und also
 äußerlich unmöglich ist, verpflichtet, und also auch nicht
 berechtigt werden, z. B. ein Regent. Jedermann ist viel-
 mehr berechtigt, des ihm Unmöglichen sich zu entschlagen,
 folglich auch befugt, das ihm Unmögliche zu erkennen und
 zu erforschen, also auch die Natur seiner Kräfte oder seine
 Menschheit, und das Maas ihrer Stärke, die ihnen nöthigen
 Hilfsmittel und die Wege ihrer Habhaftwerdung, — weil
 die Erkenntnis des ihm Unmöglichen auf diesen Erkenntnissen
 beruht. Demnach kan auch Niemand einen andern zu etwas
 ihm Unmöglichem verpflichten und berechtigen; auch darf Nie-
 mand einen andern an der Erkenntnis des ihm Unmöglichen
 auf irgend eine Weise hindern.

2. Mit dem unserm Verstande eignen Gedanken:
 Wirklich, werden persönliche Eigenheiten und Beschaf-
 fen-

ferheiten als wirkliche, d. h. entweder als solche, die als gewirkte, oder als solche, die als wirkende in der Person bestehen, gedacht, folglich im ersten Falle als erworbene und verdiente. — Das Persönliche als etwas in der Person Wirkliches, als ein wirkliches Gut oder Uebel gedacht und erkannt, ist mit dem Gefühl des Genusses verbunden, folglich mit der eigentlichen Belohnung oder Strafe selbst. — Dieses Gefühl ist für sich allein keine Triebfeder des Willens; denn was man besitzt und genießt, das sucht und flieht man nicht mehr. — Jedermann soll nun, durch die Natur seines Verstandes angeleitet, dasjenige, was ihm wirklich ist und zukommt oder in ihm besteht, erkennen, und das Gefühl desselben, als den Genuß seiner Thaten und Unthaten, in sich erwecken; er soll sich also belohnen und bestrafen; auch soll er das ihm mögliche Gute wirklich machen:

„ Demnach hat auch jede Person ein absolutes Recht
 „ auf den Genuß ihrer Thaten und Unterlassungen,
 „ oder ihres wirklichen Verdienstes und ihrer wirk-
 „ lichen Schuld; so wie sie auch das Recht hat,
 „ alles Gute ihrer Person wirklich zu machen, oder
 „ zu bewirken, zu erwerben oder zu verdienen. —
 „ Folglich ist auch Jedermann befugt, sein wirklich
 „ Gutes und Böses, sein erworbenes Verdienst und
 „ seine wirkliche Schuld als etwas ihm wirkliches zu
 „ erkennen, um sie dadurch zum Genusse zu bringen.
 „ Es muß zu dem Ende auch Jedermann zu den
 „ Bedingungen und Mitteln dieser Erkenntniß be-
 „ rechtigt seyn, so wie auch zu allen denjenigen Be-
 „ dingungen und Mitteln, die die Bewirkung des
 „ ihm möglichen Guten voraussetzt. Andre Perso-
 „ nen sind diesem Rechte zufolge verpflichtet, jedem
 „ sein wirklich Gutes und Böses, sein wirkliches Ver-
 „ dienst und seine wirkliche Schuld durch die nöthigen
 „ Mittel erkennen und genießen zu lassen, und Nie-
 „ man-

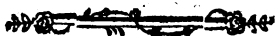
„ manden durch Vorurtheile und Ueberredungen u. d.
 „ gl. daran zu hindern. Jede Störung in der Aus-
 „ übung dieses Rechtes ist eine Beleidigung der Mensch-
 „ heit, und ein schändlicher mit Gewalt abzuwehren-
 „ der Eingriff in ihr heiliges Recht.

3. Mit dem Gedanken: nothwendig, muß end-
 lich der Verstand die persöhnlichen Eigenheiten als be-
 harrliche, unveränderliche, beständige und gewisse zu er-
 kennen geben, und zwar theils als solche, die der Per-
 sohn von ihrer Natur immer, gewiß und nothwendig
 zum Zwecke ihrer Handlungen vorgesetzt werden, theils
 auch als solche, die die Persohn zu unveränderlichen,
 bleibenden und beständigen Eigenheiten, mit einem
 Worte zu ihrem eigentlichen Charakter machen soll. —
 Mit den persöhnlichen Eigenheiten, sie gedacht als
 nothwendige und gewisse Zwecke, ist das Gefühl des
 gewissen, unbezweifelten Guten, und mit den pers-
 söhlichen Beschaffenheiten, sie gedacht als bleibende
 und beständige, ist das Gefühl des beharrlichen und
 unveränderlichen Guten verknüpft. — Jeder Mensch
 soll nun mit den Gedanken der Nothwendigkeit, Gewiß-
 heit und Beharrlichkeit seine persöhnlichen Beschaffen-
 heiten auf die angezeigte Weise denken, sie als so ge-
 dachte beabsichtigen, erwerben, erkennen und genießen:

„ Es ist folglich auch Jedermann von Natur und
 „ unbedingt berechtigt, theils seine persöhnlichen
 „ Eigenheiten als ihm nothwendige und gewisse
 „ Güter zu beabsichtigen, und an ihnen, als an
 „ solchen Gütern, das Interesse des gewiß: un-
 „ bezweifelt: und nothwendig: oder auch unbe-
 „ dingt: Guten zu nehmen, und mit diesem In-
 „ teresse seinen Willen gewiß und treffend zu bes-
 „ wegen und zu verpflichten, theils sie sich als
 „ gewisse und unveränderliche Güter, oder als
 „ steten

„ steten Charakter zu erwerben, und sie in diesem
 „ Gewande, als so in ihm bestehende, zur Quel-
 „ le eines ruhigen Genusses zu machen. Dem-
 „ nach ist auch Jedermann befugt, seine persöhn-
 „ lichen Eigenheiten als die ihm nothwendigen,
 „ gewissen Zwecke, und als seine Güter an sich,
 „ anzuerkennen, und von andern zu fordern, daß
 „ sie ihn durch falsche Grundsätze in dieser Er-
 „ kenntniß nicht irre leiten, daß sie ihm diese sei-
 „ ne persöhnlichen Güter, wenn er sie sich blei-
 „ bend und beharrlich gemacht und als steten
 „ Charakter an erworben hat, als solche, die er be-
 „ ständig besitzen wird, erkennen, und dadurch ruhig
 „ und ohne Furcht genießen, daß sie endlich auch
 „ eben dieselben ihm zum beständigen Zwecke und
 „ Grunde seines Bestrebens machen; und auch
 „ hierinnen seiner Natur und ihren Forderungen
 „ getreu wirken und schalten lassen.

Anm. Daß jeder Mensch berechtigt sey, mit seinem Verstande
 alles, was es auch sey, sich so zu erkennen zu geben, wie
 er es nach diesen seinen bisher angegebenen Gesetzen und Be-
 griffen zu erkennen geben muß und soll, ist aus dem Rechte
 auf Verstandesgebrauch und Verstandeswerth schon einleuchtend;
 denn er würde bey demjenigen Gegenstande, den der Verstand
 mit diesen seinen Begriffen sich nicht denken und zu erkennen
 gehen sollte, den Gesetzen seiner Natur nicht treu handeln,
 und keinen Verstandeswerth zeigen. Man bringe also diese
 Berechtigung einer Persohn, die hier erst deutlich werden
 könnte, unter das schon abgehandelte Recht der Menschheit
 auf Verstandesgebrauch überhaupt.



Kapitel 2.

Rechte der Ueberlegungs- oder Besonnenheitskraft.

I.

Rechte auf Gebrauch der Besonnenheitskraft überhaupt.

§. 61.

Die Besonnenheits- oder Ueberlegungskraft, die in der Menschheit einer Person, oder in dem einer Person ursprünglich und unveränderlich Eignen mit begriffen ist, handelt nach dem allgemeinsten Gesetze des Besinnens, Ueberlegens und Nachdenkens. Die allgemeinen Aeusserungen, welche von dieser Kraft und von ihrer festgesetzten Handlungsweise des Besinnens und Nachdenkens abhängen, sind

a) das Erwecken der Vorstellungen und Gedanken zu bestimmten Zwecken der Ueberlegung;

b) das Festhalten der Gedanken im Bewusstsein, oder die innre Aufmerksamkeit;

c) das Zergliedern oder Zertheilen der Gedanken, um sie in den Zustand der Klarheit und Deutlichkeit zu bringen, oder das Aufklären derselben;

d) das Abstrahiren oder Abziehen der einen Vorstellung von der andern, um sie nach Belieben im Bewusstsein zum Ueberlegen festzuhalten und zu entlassen;

e) end-

e) endlich das Vergleichen, Zusammenhalten, Ueberlegen, Gegeneinanderhalten, Combiniren und Reflectiren überhaupt, um dadurch die Verhältnisse der Vorstellungen und Gedanken zu erforschen.

Jede Person soll nun unablässig besonnen seyn und handeln, sie soll folglich der Natur und den Gesetzen dieser ihrer Kraft beständig folgen, sie soll Klarheit, Deutlichkeit und Besonnenheit in alle ihre Gedanken bringen, und nur nach klaren, deutlichen und überlegten Gedanken wählen und handeln; dadurch soll sie sich den Werth und die Güte ihrer Besonnenheitskraft, so wie ihr der Verstand mit seinen Begriffen im vorigen Kapitel, und die Vernunft mit ihrem Begriffe im folgenden Kapitel diese Güte vorzeichnen, erwerben und verdienen, und mit dieser Güte das damit unzertrennlich verbundene Gefühl, als die Belohnung, ihrer Würde und Besonnenheit:

„ Jedermann hat demnach von Natur das absolute Recht auf den unablässigen Gebrauch seiner Besonnenheitskraft, auf die durch diesen Gebrauch nur allein erwerbliche Güte derselben mit ihrem Gemusse, oder auch auf das Verdienst, das in dem erworbenen Werthe dieser Kraft liegt, mit der Belohnung desselben; folglich hat auch Jedermann auf alle oben angegebene Aeufferungen seiner Besonnenheitskraft und auf Behandlung aller seiner Gedanken mit jenen Handlungen ein uneingeschränktes natürliches Recht, und demnach auch darauf, bey allen seinen Gedanken sich die Güte und Würde der Besonnenheit zum Grunde und Zwecke der Behandlung derselben nach den angeführten Gesetzen dieser Kraft zu machen. Nithin muß auch Jedermann ein absolutes

34

„ Recht

„ Recht auf Klarheit, Deutlichkeit und Beson-
 „ nenheit aller seiner Gedanken oder auf Aufge-
 „ klärtheit derselben haben; ferner auch darauf,
 „ immer nur mit klaren, deutlichen und überleg-
 „ ten Gedanken, und mit klaren, deutlichen und
 „ besonnenen Gefühlen, die den klaren und be-
 „ sonnenen Gefühlen folgen, seinen Willen zu
 „ bestimmen, und also auch immer nach klaren,
 „ deutlichen und besonnenen Absichten zu handeln;
 „ denn nur in solchen Gedanken und Gefühlen,
 „ in solchen Absichten und Triebfedern, und in
 „ den aus diesen entsprungenen Handlungen kan-
 „ der Mensch den Werth und das Verdienst sei-
 „ ner Besonnenheitskraft äussern und zeigen, nur
 „ aus ihnen kan er sich seine Güte der Beson-
 „ nenheit zueignen, und durch diese Zueignung
 „ sich mit dem Gefühle des Maasses seiner Wür-
 „ de der Besonnenheit belohnen, worauf er durch
 „ seine Natur unwidersprechlichen Anspruch und
 „ ein unverletzliches Menschheitsrecht hat.

Alles also, was eine Person am Nachdenken,
 an innerer Aufmerksamkeit, an Aufklärung und Ver-
 deutlichung, und an der Ueberlegung ihrer Gedanken,
 von welcher Gattung sie seyn mögen, hindert, und
 ihr in irgend einem Falle diese Handlungen und Stre-
 bungen ihrer Besonnenheitskraft unmöglich macht, hin-
 dert sie am Erwerbe ihrer Güte der Besonnenheit,
 und ist folglich eine schändliche Verletzung ihres Mensch-
 heitsrechts. Jeder, der einem andern solche Hinder-
 nisse, absichtlich oder unabsichtlich und unüberlegt, in
 den Weg leg, ist ein Beleidiger der Menschheit und
 ein verächtlicher Störer ihrer Rechte. Jeder also, der
 andre in der Dunkelheit ihrer Gedanken und Gefühle,
 in der Unbesonnenheit und Dummheit, es sey worinnen
 es wolle, zu erhalten sucht, es sey durch welche Vor-
 urtheil

urtheile, Ueberredungen, Drohungen, Gesetze u. d. g. es wolle, jeder, der andre in ihren Gedanken zu verwirren und sie in den Zustand dunkler und unbesonnener Gefühle zu versetzen strebt, tyrannisirt die Menschheit. — Durch dieses Menschenheitsrecht ist auch Jedermann auf den Erwerb und Gebrauch aller derjenigen Bedingungen und Mittel berechtigt, bey welchem der immerwährende beste Gebrauch der Besonnenheitskraft, also die Aufmerksamkeit, das Nachdenken, die Aufklärung, Verdeutlichung und die Ueberlegung am besten von statten geht. Was und wer den Erwerb und Gebrauch dieser Bedingungen und Mittel, welche theils im Körper, theils in der Zeit, theils in den Besänftigungsmitteln der Leidenschaften, theils im Unterichte liegen, hindert und auf irgend eine Zeit hinaus unmöglich macht, ist Störer des Menschenheitsrechts. —

Anm. Für Gesetze und Befehle blinden Gehorsam fordern; ihre Gründe und Absichten, und was noch sonst zur möglichen klaren Einsicht derselben nöthig ist, versagen und verheißend zwingende Gefühle mit einem solchen Gehorsam verknüpfen, und mit ihnen die Dummheit und Unbesonnenheit zu etwas Guten, und Ueberlegtheit zu etwas Bestrafenswerthen machen, heißt offenbahr: den Gebrauch der Ueberlegungskraft verwehren und verkümmern, und den Menschen wie ein Vieh behandeln, folglich die Menschheit beleidigen. — Welche Pflichten den Lehrern und Erziehern, und überhaupt denen, die für die Menschheit sonst noch Sorge zu tragen haben, durch dieses Menschenheitsrecht obliegen, liegt aus der bisherigen Entwicklung dieses Rechts am Tage. Auch wird man nunmehr die Streitigkeiten über das Recht der Aufklärung jetzt theils erheblicher finden, als wenn andre schiefe Gesichtspunkte verwendet, theils wird man sie auch leicht entscheiden können, besonders wenn man den richtigen zweckmäßigen Gang der Aufklärung, und das besondere Recht darauf, nicht mit der Aufklärung überhaupt und mit dem Rechte auf diese verwechseln will.

§. 62.

Die Besonnenheitskraft hat nun noch vier besondere,

dee, ihr ganz eigenthümliche Gesetze, nach welchen sie die Gedanken vergleichen, überlegen, und ihre Verhältnisse gegen einander zu erprüfen, und zu erkennen geben muß.

Durch diese Gesetze ist nun diese Kraft ganz bestimmt, eine solche und keine andre Kraft der Seele zu seyn, und eine Person, ein solches und kein andres Wesen zu seyn. Diese Gesetze sind also der Ausdruck der Natur dieser Kraft, die Darstellung ihres eigenthümlichen Charakters und Vermögens. Die Besonnenheitskraft gibt diese ihre Handlungsgesetze, so wie jede Kraft der Erkenntniß, mit gewissen Begriffen, die bey ihr Verhältniß-Gedanken seyn müssen, und welche sie blos durch und aus sich selbst erzeugt und im Bewußtsein festgesetzt, folglich als etwas durch ihr, an sich bestimmtes, Wirken unveränderlich Geseztes, als Ausdrücke ihrer Gesetze, die man selbst auch Gesetze nennt, zu erkennen. Wenn also die Ueberlegungskraft die vorkommenden Gedanken nach diesen ihren Verhältnißgedanken überlegt, und ausgleicht, und die Verhältnisse derselben und ihrer Theile zu erkennen gibt; so sehen wir aus diesen zu erkennen gegebenen Verhältnissen unsrer Gedanken, daß und wie vielfach, stark und groß unsre Besonnenheitskraft sich geäußert, oder daß und welche Größe von Güte und Würde sie an diesen und jenen unsrer Gedanken und Absichten gezeigt, und an sich wirklich gemacht hat. — Man theilt die Besonnenheitskraft nach diesen ihren vier Gesetzen der Ueberlegungsarten, auch schon in der gemeinen Sprache, in vier besondre Besinnungskräfte ab; durch diese Vereinzelung derselben faßt man die Menschheit deutlicher ins Auge. Jede dieser vier Ueberlegungskräfte muß, angetrieben durch ihre Natur, ihre eigne Güte und Würde mit einer damit verbundenen Belohnung und Befolgung sich unauswärt-

berlichen Zwecke machen; jede derselben muß sich also auch durch ihre eigne Natur zu diesem ihrem nothwendigen Zwecke berechtigen:

§. 63.

I.

Die Besonnenheitskraft des Menschen muß alle ihre vorkommenden Gedanken, folglich auch die Gegenstände derselben, oder das mit denselben Gedachte nach dem von ihr festgesetzten Verhältnißgedanken oder Gesetze der Einstimmung (der Vereinbarkeit, Schicklichkeit oder Anständigkeit) und des Widerspruchs (der Unvereinbarkeit, Ungereimtheit, Unschicklichkeit oder Unanständigkeit) überlegen und in Vergleichung bringen. Man nennt sie, in sofern sie nach diesem Gesetze Ueberlegungen anstellt und die Verhältnisse der Gedanken und ihrer Gegenstände bestimmt, Urtheilskraft (in einem engeren Sinne des Worts).

„ Jede Person muß, da sie mit dieser Kraft alles
 „ vorkommende überlegen soll, auch absolut berechtigt
 „ seyn, diese ihre Kraft in allen Fällen und bey allen
 „ Gegenständen zu gebäuchen, und sich durch diesen
 „ Gebrauch die Güte und den Werth derselben zu
 „ erwerben, und mit dieser verdienten Güte die Ver-
 „ lohnung derselben, nämlich das angenehme Ge-
 „ fühl der Würde ihrer Urtheilskraft. Jede
 „ Person hat folglich auch das unbedingte Recht,
 „ alles Einstimmige, Schickliche und Anständige,
 „ und alles Widersprechende und Ungereimte, so
 „ wohl an den Gegenständen ihrer Erkenntnis als an
 „ den Gegenständen ihres Willens, zu erkennen; sie
 „ hat ferner das unbedingte Recht, nur Gedanken und
 „ Urtheile von schicklichen und anständigen Zwecken und
 „ Mitteln (von wahren Zwecken und Mitteln) zu
 „ Grün-

„ Gründen ihres Wollens, und blos Gedanken von
 „ unschicklichen und ungereimten Zwecken und Mitteln
 „ zu Gründen ihres Nichtwollens oder ihrer Unter-
 „ lassungen zu machen, und dadurch immer als be-
 „ sonnene Versohn zu wollen.

Ann. 1. Die fixen Punkte dessen, dem alle Zwecke und Mittel anständig seyn sollen, sind die bisher angegebenen und noch folgenden absoluten Zwecke der Menschheit. — Wenn es nach diesem Rechte Jedem erlaubt ist, auch alles Ungereimte an Versohnen zu erkennen; so folgt daraus noch nicht, daß es auch Jedem und in allen Fällen erlaubt sey, von Jedermann alles erkannte Ungereimte zu sagen, und Jedermann mitzutheilen. Davon in dem hypothetischen Naturrechte ein mehreres.

Ann. 2. Daß die Ueberlegung und Beurtheilung der Gegenstände, sowohl nach diesem als nach den folgenden übrigen Besinnungsgesetzen, ohne Erwerb der Gedanken von diesen Gegenständen durch den Verstand und Sinn, und ohne vollständige Zergliederung und Aufklärung derselben, der Besonnenheitskraft unmöglich sey, erhellet von selbst. Daraus folgt aber auch der schon von den Stoikern berührte, oft mißverstandne und angefochtne Grundsatz: daß durch die Verletzung der einen Rechte der Menschheit auch die andern verletzt werden, weil sie ein unzertrennliches Ganzes ausmachen.

§. 64.

2.

„ Wenn die Besonnenheitskraft des Menschen die vor-
 „ Formenden Gedanken und deren Gegenstände nach dem die-
 „ ser Kraft eignen Gesetze der Einerleyheit (der Gleichheit
 „ und Aehnlichkeit) und der Verschiedenheit (der Ungleich-
 „ heit, Unähnlichkeit oder des Andersseins) überlegt und aus-
 „ gleicht, und dadurch das einander Gleiche, Aehnliche, Näm-
 „ liche, und das verschiedene und Andre zu erkennen gibt; so
 „ wird sie, nicht ganz passend, Biz, auch Scharfsinn,
 „ und als Grund des sympathetischen und antipathetischen
 „ Gefühls mit seinem Getriebe auch die Kraft der Sym-
 „ pathie und Antipathie, das Identifikationsvermögen,
 „ viel

vielleicht am schicklichsten die Ausgleichungskraft, genennt. Wie man nun diese Kraft auch benennen mag, sie ist als ein Theil der Menschheit unwidersprechlich in jeder Person mit der angezeigten Natur oder mit dem Gesetze ihres Wirkens vorhanden, und Jedermann soll sie nach ihrem Gesetze in allen Fällen wirken lassen, und sich dadurch ihren Werth erwerben:

„ Jeder Mensch hat also auch ein natürliches und
 „ unbedingtes Recht zu dem Gebrauche dieser Kraft
 „ in allen Fällen, und zu dem Erwerbe der Güte
 „ und Würde derselben mit ihrer eigenthümlichen Be-
 „ lohnung. Folglich ist auch Jedermann befugt,
 „ alle Gegenstände, sowohl der Erkenntniß als des
 „ Willens, nach ihren Verhältnissen der Gleichheit o-
 „ der Einerleyheit und Verschiedenheit zu erkennen
 „ und zu beurtheilen; nicht weniger auch darauf, alle
 „ Gegenstände des Willens, je nachdem es ihre wahr-
 „ ren Naturen und die wahren Zwecke ihres Gebrauchs
 „ fordern, gleich oder verschieden zu behandeln, und
 „ je nachdem es ihre wahren Zwecke fordern, sie ein-
 „ ander gleich oder ungleich zu machen. —

Ann. Auch die Liebe und Freundschaft einer Person zu einer andern, in so fern sie aus der erkanteten Gleichheit und Aehnlichkeit der persöhnlichen Eigenschaften, die beyden entweder schon eigen sind, oder noch werden, oder auch noch werden sollen, also in so fern sie aus der Sympathie entspringt, beruht auf dem Gebrauche dieser persöhnlichen Kraft. Jedermann darf also lieben, was liebenswürdig ist. — Es ist schon an sich klar, daß auch jeder Mensch zu denjenigen Bedingungen und Mitteln, bey deren Besitz er der Güte dieser seiner Kraft überall Gnüge thun, und das Einerley und verschiedene der Gegenstände erkennen, behandeln und betwirken kan, berechtigt seyn müsse.

§. 65.

3.

Wenn die Besonnenheitskraft die Gedanken und deren

ren Gegenstände nach dem ihr eigenthümlichen Gesetze des Innern und Aeußern (des Wesentlichen und Aufferwesentlichen, des Grundes und der Folge) überlegt und beurtheilt; so wird sie zuweilen Tiefsinn, vielleicht besser Forschungs- oder Gründlichkeitskraft genannt; und man eignet einer Person, in so fern sie sowohl die Gegenstände nach diesem Gesetze beurtheilt und erkennt, als auch ihre Absichten wählt, den Charakter und den Werth, das Verdienst und die Belohnung der Gründlichkeit und Solidität zu. —

„ Durch die Natur dieser Kraft muß also jede Person zu dem unschätzbaren Charakter der Gründlichkeit und Solidität berechtigt seyn; folglich auch zu dem unmachlässlichen Gebrauche dieser Kraft bey allen Gegenständen ihres Erkennens und Wohlens; denn nur durch den beständigen Gebrauch derselben kan sich eine Person die Güte und Würde, das Verdienst und die Belohnung dieser Kraft erwerben und eigen machen. Folglich ist auch jede Person zu gründlichen und soliden Erkenntnissen berechtigt, eben so auch zur Wahl solider und gründlicher Zwecke; weil sie nur in dergleichen Erkenntnissen und Zwecken ihre Menschheit erbauen kan.

Anm. Niemand darf also einen andern am Gebrauche dieser Kraft, folglich auch nicht an der Erforschung, Erkennung und Wohl des Wesentlichen und Gründlichen hindern, ohne die Schuld der Beleidigung der Menschheit auf sich zu laden.

§. 66.

4.

Wenn endlich die Besonnenheitskraft Gedanken und deren Gegenstände nach ihrem Gesetze der Materie und Form (des Bildbaren oder ordnungsfähigen Stoffes und der

der Regel seiner Bildung, Zusammenordnung und Verbindung) vergleicht und beurtheilt, und dadurch das Verhältniß dessen, was Materie, und dessen, was Regel und Grund ihrer Ordnung ist, zur Einsicht bringt: so nennt man sie Einbildungskraft (nicht Phantasie, vgl. die Philosophie der Erkenntnisse), vielleicht besser Bildungs- oder Ordnungskraft. Durch die Natur dieser Kraft ist also jeder Mensch verpflichtet, alle Gegenstände, sowohl der Erkenntniß als auch der Wahl seines Willens, in Rücksicht ihrer Materie und der Regel ihrer Ordnung und Verbindung zu beurtheilen; folglich

„ Kommt auch jeder Person von Natur das unbe-
 „ dingte Recht zu, alles, sowohl Gegenstände der
 „ Erkenntniß als auch ihres Willens, mit dieser
 „ Kraft und nach dem Gesetze derselben zu beurthei-
 „ len und zu behandeln, und in allen Fällen ihrer
 „ Ordnungsliebe Gnüge zu thun; denn diese Liebe ist
 „ Wohlgefallen und Genuß des Werthes und der
 „ Güte der persönlichen Kraft, von welcher alle
 „ Erkenntniß, und alles Hervorbringen der Ord-
 „ nung zunächst abhängt, und auf deren Würde je-
 „ de Ordnung und Bildung als auf die Quelle ih-
 „ res Ursprungs zurückweist.

Ann. 1. Bey der Anordnung der Handlung und anderer Mittel ist der Zweck die Regel. Jedermann hat also ein absolutes Recht auf gründliche Regeln und Gesetze, und auf Anordnung der Mittel zu und nach denselben.

Ann. 2. Die eben genannten Kräfte der Besonnenheit nebst den Kräften des Verstandes und der Vernunft (von welcher letztern im folgenden Kapitel gehandelt werden muß) sind nur diejenigen Kräfte, an welchen die Person diejenigen Eigenheiten, ihr die von der Natur ihres Verstandes, ihrer Besonnenheitskraft und Vernunft zu erstreben aufgegeben werden, sich erwerben soll, und folglich auch berechtigt ist. — Jeder dieser Kräfte, und jede Beschaffenheit oder jeder Zustand derselben ist, wenn sie zum Bewußtsein kommen, ein notwendige

Nichts Natur.

R

ger

ger Grund eines eignen Gefühls, entweder der Hoffnung und Furcht, oder des Genusses, folglich auch ein Grund einer eignen Belohnung und Strafe. —

S. 67.

Urtheile und Gedanken, die von der Besonnenheitskraft nach diesen ihren Gesetzen der Zergliederung und Ueberlegung gebildet worden sind, heißen wahre Urtheile und Gedanken; und die Gesetzmäßigkeit ihres Zusammenhangs, oder ihre Verknüpfung, in so fern sie eine solche ist, wie sie seyn muß, wenn die verknüpften Theile derselben nach ihrer Ueberlegung von der Urtheilskraft in solchen Verhältnissen erfunden werden, heißt die Wahrheit derselben, (vgl. die Logik in der Philosophie der Erkenntnisse). — Auch Gefühle, wenn sie aus solchen wahren Gedanken und Urtheilen entspringen, heißen wahre Gefühle. — In wahren Gedanken und Gefühlen offenbart sich also allein die Würde und das Verdienst der persöhnlichen Kräfte, in ihnen liegt der einzige ächte Beweis davon. Nun hat jede Persohn ein absolutes Recht auf diese Güte und Würde ihrer persöhnlichen Kräfte und auf die Belohnung derselben; folglich

„ Hat auch Jedermann ein unbedingtes Recht auf
 „ Wahrheit aller seiner Gedanken und Gefühle.
 „ Jedermann darf sich die Wahrheit erwerben um
 „ der Wahrheit, besser um der Würde und Güte
 „ seiner das Wahre bildenden Kräfte, und um der
 „ nothwendig damit verbundenen Belohnung willen.
 „ Aber ein Jeder hat auch nur um dieser Würde
 „ und ihrer Belohnung willen gültigen Anspruch
 „ auf Wahrheit; denn nur nach dieser Würde und ih-
 „ rer Belohnung strebt seine Natur. — Jeder-
 „ mann ist also auch berechtigt, wahre Zwecke und
 „ Triebfedern mit wahren Gedanken und Gefühlen
 „ zu Gründen seiner Handlungen zu machen; aber
 „ auch

„ auch nur dazu kan Jedermann befugt seyn. —
 „ Auch muß Jedermann das Recht auf den Er-
 „ werb und Gebrauch aller derjenigen Bedingungen
 „ und Mittel haben, bey welchen ihm die Erfor-
 „ schung und der Besitz der Wahrheit möglich ist;
 „ demnach kan Niemand befugt seyn, Jemanden an
 „ allem diesen, wozu jeder Mensch berechtigt ist,
 „ zu hindern, und ihm die Ausübung dieser seiner
 „ Rechte auf irgend eine Weise zu erschweren. —
 „ Den wahren Gedanken und Gefühlen sind die
 „ Vorurtheile, die bloßen Meinungen und Irrthü-
 „ mer, und die mit solchen verbundenen täuschen-
 „ den und irrigen Gefühle entgegen gesetzt, in bey-
 „ den letztern offenbart sich Unwerth und Schuld der
 „ Kräfte der Besonnenheit. Niemand kan also ein
 „ Recht haben, weder sich selbst noch andre zu Vor-
 „ urtheilen, Meinungen und Irrthümern, und zu
 „ falschen, täuschenden Gefühlen zu verleiten, und
 „ in denselben, auf welche Weise und zu welcher
 „ schändlichen Absicht es sey, zu unterhalten; ein
 „ solcher Mensch ist als ein Beleidiger und Tyrann
 „ der Menschheit gebrandmarkt.

Ann. Der Wille des Menschen ist also nur alsdann ein guter
 Wille, — welches zu seyn er immer berechtigt ist, — wenn
 er ein besonnener Wille ist, und er ist ein solcher, wenn
 wahre Urtheile und Gefühle die Gründe seines Wollens sind,
 nicht aber wenn bloß vorurtheilige, vermeinte und falsche Ge-
 danken von Zwecken und Mitteln, und täuschende Gefühle
 ihn lenken, regieren (seine Regeln sind) und bewegen. —
 Der Mensch ist jederzeit aus zweyerley Gründen zur Wahr-
 heit befugt, einmahl um seiner unmittelbaren Güte und Wür-
 de der Besonnenheit willen, die sich in wahren Gedanken und
 Gefühlen offenbart; und dann zweytens um der guten Fol-
 gen, als Mittel der weitem Förderung seiner persönlichen
 Güte willen, die er durch wahre Gedanken und Gefühle,
 und durch die von ihnen geleiteten Handlungen seines Willens
 erlangen kan.

II.

Rechte auf besonnene Verhältnisse.

§. 68.

Mit den jenen Kräften der Besonnenheit eigenthümlichen Verhältnißgedanken macht die Natur es einer jeden Person zum unveränderlichen Gesetze: daß ihre Zwecke, Handlungen und andre Mittel immer nur in bestimmten Verhältnissen zu ihr stehen sollen, und daß sie bey der Ueberlegung ihrer Zwecke und Mittel unablässig auf diese bestimmten Verhältnisse zu sehen habe. — Jede Person soll also, nach dem Gebote ihrer Urtheilskraft und des Gesetzes derselben, lauter solche Mittelzwecke und Handlungen wählen, welche den Forderungen ihrer persöhnlichen Natur, oder der Würde ihrer Person und dem Charakter einer jeden ihrer Kräfte anständig und schicklich (mit der persöhnlichen Güte übereinstimmend, sie fördernd) sind, und dadurch soll sie den würdigen Charakter der moralischen Anständigkeit an sich behaupten. — Jede Person soll ferner, dieß ist das Gebot ihrer Ausgleichungskraft mit ihrem Gesetze, bey allen ihrem Wählen und Handeln immer nur einerley und nämliche letzte Zwecke, die Zwecke ihrer persöhnlichen Natur oder Menschheit, nämlich ihre persöhnliche Güte und Würde mit ihrer Befeligung, vor Augen haben, und alles dafür wählen und thun, so daß alle Mittel und Handlungen im Verhältnisse des Einerley stehen, und ihrem Zwecke nach, zu dem sie führen, einerley Mittel seyn sollen; eben dadurch soll sich eine Person immer und überall gleich bleiben, und an sich den unvergleichlichen Charakter der moralischen Gleichheit behaupten. — Jede Person soll ferner, dem Gesetze ihrer Forschungskraft zufolge, unverrückt nur auf ihr Inneres und Wesentliches schauen, nur dieses Innere und Wesentliche, nämlich die Würde, das Verdienst und die

Be-

Belohnung ihrer Menschheit, erbauen, sie soll alles Aeußre nur dahin verwenden, und den Werth alles dessen, was außer ihrem Innern ist, nur nach seiner Tauglichkeit zu jenem ihrem Wesentlichen bestimmen; durch diese überlegte Wahl und Schätzung ihrer Mittelzwecke, Handlungen, kurz des Aeußern soll sie den unschätzbaren Charakter der moralischen Solidität an sich behaupten. — Endlich soll jede Person, nach dem Gebote ihrer Ordnungskraft, alle ihre Handlungen und Mittelzwecke, als das zu ordnende Materiale des Willens, nach ihren natürlichen persöhnlichen Zwecken, als nach den Formen oder Verbindungsregeln des Willens, zusammen ordnen, und sich durch die Ueberlegung und Anordnung ihrer Mittelzwecke den unvergleichlichen Charakter der moralischen Ordnung an sich behaupten. — Was nun aber eine Person, nach der Anleitung ihrer Natur, immerdar soll, das darf sie auch immer; folglich hat Jedermann ein unbedingtes Recht

1. auf moralische Anständigkeit und Schicklichkeit in der Wahl, im Erwerbe und Gebrauche aller ihrer Mittel, kurz in allen ihrem Vornehmen; — demnach ist auch Jedermann berechtigt, dasjenige, was seiner persöhnlichen Natur und ihren Zwecken anständig ist, und ihnen geziemt, zu erkennen. — Ferner ist Jedermann berechtigt

2. auf moralische Gleichheit in allen seinen Handlungen und Beabsichtigen; folglich auch befugt, seiner Würde der Menschheit oder seiner Natur immer treu zu leben, und sich eben dadurch immer gleich zu bleiben; — folglich auch berechtigt, diese seine sich immer gleichen Zwecke, und das, was ihnen zuträglich ist, zu erkennen, zu wählen und zu gebrauchen. — Auch ist Jedermann unbedingt befugt,

3. zur moralischen Solidität und Gründlichkeit, wie sie eben angegeben worden ist, und zu allem demjenigen, was sie recht und ihr angemessen macht. Endlich ist auch Jedermann absolut berechtigt

4. auf moralische Ordnung, nach obiger Bestimmung.

Anm. Wenn gleich diese Menschenrechte im Grunde eben dasjenige enthalten, was auch schon in andern begriffen ist; so ist ihre besondere Angabe doch nicht überflüssig, weil in ihnen jene andern in ein neues Licht von der Natur gestellt werden, und weil sie auch durch diese Ansicht das Interesse der Besonnenheit erhalten, wodurch denn nothwendig ihr Interesse verstärkt wird; denn immer so zu wählen und zu handeln heißt nun auch moralisch besonnen und überlegt wählen und handeln, und im Gegentheil unbesonnen oder dumm,



Kapitel 3.

Rechte der Vernunft.

I.

Rechte auf Vernunftgebrauch.

§. 69.

Die Vernunft bildet aus den einzelnen Verstandes- und Besonnenheits-Begriffen Begriffe des Vollendeten aller Art. Ihr eigenthümlicher, von ihr im Bewußtsein unveränderlich festgesetzter Begriff oder ihr Gesetz ist der Begriff des Vollendeten (Unbedingten, letzten, Höchsten, oder absolut Vollständigen), mit welchem Begriffe sie eben das Vollendete, Idealische, Letzte, Höchste, oder das absolute All, als ihren Gegenstand der Erkenntniß, zu erkennen

nen gibt. — Ihr Gebrauch, also auch ihr Werth, ihre Güte und Würde offenbaret sich in ihren Wirkungen, folglich in Erkenntnissen des Vollendeteten, Unbedingten, Letzten, und Höchsten. Man nennt solche Erkenntnisse, wenn sie in Urtheile abgefaßt sind, Grundsätze, Gesetze, Grundwahrheiten; und diese sind für andre Erkenntnisse und Urtheile Beweisgründe: von ihnen, folglich von der Vernunft als ihrer Quelle, hängen also gewisse überzeugte und gründliche Erkenntnisse ab, demnach auch die Gewißheit und die Ueberzeugung. — Jede Person soll nun ihre Vernunftkraft immer und überall gebrauchen und sich durch diesen Gebrauch die Güte und Würde derselben zusammt dem damit unzertrennlich verbundenen Gefühle der Vernünftigkeit, als der Belohnung ihres Vernunftdienstes erwerben:

„ Es hat folglich auch jede Person durch ihre
 „ Menschheit oder Natur ein unbedingtes Recht er-
 „ halten, uneingeschränkt ihre Vernunft zu gebrau-
 „ chen, und sich die, nur durch diesen Gebrauch er-
 „ werbliche, Würde und Güte ihrer Vernunftkraft,
 „ oder das Verdienst und die damit nothwendig ver-
 „ knüpfte Selbstbelohnung der Vernünftigkeit zu er-
 „ erwerben. — Folglich ist auch Jedermann befugt,
 „ überall nach dem Vollendeteten, Unbedingten und
 „ letzten zu fragen, und es zu erforschen und zu er-
 „ kennen, und demnach auch zu dem Erwerbe rich-
 „ tiger Grundsätze, Gesetze und Grundwahrheiten,
 „ also zu dem Erwerbe letzter hinreichender Gründe
 „ für alle seine andern Erkenntnisse; — und diesem
 „ zufolge ist auch Jedermann zu gewissen, über-
 „ zeugten, zureichendbegründeten (systematischen,
 „ oder mit richtigen Grundsätzen zusammenhängen-
 „ den) d. h. vernünftigen Erkenntnissen, berechtigt,
 „ und zu dem, was mit ihnen verbunden ist, näm-
 „ lich zur Gewißheit und festen unwandelbaren

K 4

„ Ueber-

„ Ueberzeugung in allen Fällen des Erkennens. —
 „ Es muß folglich auch Jedermann ein absolutes
 „ Recht haben, nur nach wahren Gesezen und
 „ Grundsätzen von Gütern und Uebeln, und nach
 „ den durch sie begründeten Erkenntnissen des Gu-
 „ ten und Bösen, oder nach richtiger Ueberzeu-
 „ gung d. h. vernünftig zu handeln. — Es muß
 „ auch Jedermann befugt seyn, sich nur die in sol-
 „ chen vernünftigen Erkenntnissen und Gedanken of-
 „ fenbarende Würde und Güte der Vernünftigkeit
 „ mit ihrem Gefühle zum beständigen Zwecke und
 „ Gründe aller seiner Handlungen zu machen. —
 „ Endlich muß auch Jedermann von der Natur sei-
 „ ner Vernunft berechtigt seyn, sich alle diejenigen
 „ Bedingungen und Mittel zu erwerben, und sie
 „ zweckmäßig anzuwenden, bey welchen ihm die Er-
 „ forschung und der Besitz richtiger Grundsätze, die
 „ Berichtigung und zureichende Begründung seiner
 „ übrigen Erkenntnisse nach denselben, und das Be-
 „ absichten und Wollen oder Handeln nach solchen Er-
 „ kenntnissen und um der Güte der Vernünftigkeit
 „ willen möglich ist. —

Anm. Es ist einleuchtend, daß in dem Vernunftgebrauche, oder
 zur Möglichkeit einer vernünftigen, gewissen und
 überzeugten Erkenntnis und Absicht alle die schon
 aufgezehlten Kräfte der Erkenntnis zusammen kommen müssen;
 daher man auch wohl die Lehre von den Rechten der Mensch-
 heit das Vernunftrecht genennt hat; ob man gleich bisher
 in demselben die wahre Sache der Menschheit verkannt haben
 mag. — Aus der eben angeführten Bemerkung folgt aber
 nicht, daß, wenn man jedes Recht der Vernunft für sich erkannt
 hat, man nun schon das ganze und vollständige Recht der
 Menschheit gefaßt und erkannt habe; — letzteres scheint die
 Meinung der kantischen Schule zu seyn, die, so wie sie in der
 praktischen Philosophie, ausgegangen ist, auch auf kein andres
 Recht der Menschheit als auf eben das in diesem Paragraphen
 angeführte kommen kan.

II.

Unbedingtes Recht auf vernünftige Beschaffenheit der persönlichen Kräfte und ihres Werthes.

§. 70.

Die Vernunft gibt auch einer jeden Person mit ihrem eigenthümlichen und nothwendigen Begriffe des Vollendeten, Letzten und Unbedingten auf, wie dasjenige beschaffen seyn müsse, was sie bey allen ihren Handlungen suchen und beabsichten soll; Jede Person soll nämlich

1. immer das letzte und unbedingte Gute, oder das Gute an sich (welches, wie erwiesen wurde, das Reale, den Werth oder die Würde und Güte ihrer persönlichen Kräfte, also der Kräfte des Verstandes, der Besonnenheit und der Vernunft ist) unter den übrigen, bedingten Gütern herauswählen, es als letzten Zweck beabsichten und erstreben, und es zum letzten Grunde aller ihrer Handlungen zu machen, also endlich blos um der persönlichen Güte, und Befeligung der Würde ihrer persönlichen Kräfte willen handeln!

2. Sie soll dieses letzte unbedingte Gute, also den Werth aller ihrer persönlichen Kräfte, bis zum vollendeten und höchsten, — folglich soll sie ihre persönliche Güte zur höchsten Güte und mit ihr, als ihrem höchsten Verdienste, ihre Belohnung und Befeligung bis zu einer vollendeten Belohnung und Befeligung oder zur Seligkeit erheben und erstreben, kurz sie soll ihren persönlichen Werth und das befeligende Gefühl desselben bis zum Göttlichen erhöhen! Was aber jede Person, von ihrer Natur befehligt, soll, das ist sie auch zu thun befugt:

R 5

„ Es

„ Es ist also jede Person durch ihre Vernunft un-
 „ bedingt berechtigt,

1. immer und überall ihre persönliche Güte, so
 „ wie sie bisher theilweise auseinandergesetzt worden
 „ ist, als ihr einziges unbedingtes Gute nebst
 „ dem Genuße desselben zum letzten Zwecke aller ih-
 „ rer Handlungen und Absichten zu machen. Fer-
 „ ner ist jede Person absolut befugt,

2. dieses ihr persönliche Gute als ein bis zum
 „ vollendeten und höchsten Gute zu erhebendes
 „ Gut und dessen beseligendes Gefühl als ein bis
 „ zur Seligkeit zu erhöhendes zum höchsten und
 „ vollendeten Zwecke ihres Wollens zu machen;
 „ Jedermann ist also berechtigt, das einzelne Reale
 „ einer jeden seiner persönlichen Kräfte bis zum
 „ Realesten, den einzelnen errungenen Werth oder
 „ Würde derselben bis zur höchsten Würde, die ein-
 „ zelnem erstrebten Grössen derselben bis zur voll-
 „ deten Grösse, so die einzelnen für einzelne Zeit-
 „ punkte genügenden Theile von Werth derselben bis
 „ zum vollständigsten Ganzen u. s. w. zu vermeh-
 „ ren, und so das Einzelne des persönlichen Gu-
 „ ten in ein vollendetes ganzes und harmonisches
 „ persönliches Gute zusammenzusammeln. —

Ann. 1. Dieser Anspruch eines Menschen auf seine höchste, nach allen
 ihren Seiten vollendete persönliche Güte mit der ihr anhängen-
 genden Seligkeit ist das höchste Recht der Menschheit
 (summum jus), deswegen aber nicht auch das erste Mensch-
 heitsrecht (jus primum, vgl. S. 35.) Es ist also, wie
 man sieht, das höchste Menschenheitsrecht kein anders als das
 Recht auf den höchsten Zweck der Menschheit. —
 Das im vorigen Paragraphen angegebene Recht auf Vernunft-
 gebrauch und Vernunftgüte überhaupt ist das hier im letztern
 Paragraphen erwiesene Recht bey weitem nicht, und man darf
 diese beyden Rechte ja nicht vermengen: denn die Vernunft-
 güte, wozu jenes Recht (S. 69.) berechtigt, ist nur ein klei-
 ner Theil desjenigen persönlichen Guten, welches der Mensch
 nach

nach dem Rechte in diesem Paragraph 70. zum höchsten und vollendetem an seiner Person zu erheben befugt ist. — Durch dieses Recht wird, wie es von selbst einleuchtet, der Mensch zu nichts neuen, zu keinem neuen Gute berechtigt; sondern nur zu einer Art der Ausübung aller seiner vorher entwickelten Rechte, nämlich zur ununterbrochenen und beständigen und angestrengtesten Ausübung, seiner andern Rechte, oder zum rechtlichen Fortstreben und Vervollkommen in rechtlichen, guten Handlungen. — Wer also einen Menschen in einer solchen Ausübung seiner Rechte und in seinem Fortstreben nach immer mehrerer eigener Würde und Güte zu und auf irgend eine Zeit hindert, der thut einen schändlichen Eingriff in das höchste Menschenrecht, der fügt der Menschheit Schaden zu, und ist folglich ein Schänder, Beleidiger, und Tyrann der Menschheit.

Ann. 2. Dies sind denn nun die gesammten und vollzähligen Rechte der Freiheit, d. h. Rechte, die jedem Menschen seine eigene persöhnliche Natur gibt, und welche zugleich auf selbst eigene Zwecke und Willensgründe jede Person berechtigen. — Man kan diese Rechte, zum Unterschiede theils von den Rechten der Freiheit des Körpers, theils von den Rechten der bürgerlichen und politischen Freiheit, die Rechte der persöhnlichen oder moralischen Freiheit nennen; aus diesen letztern müssen die eben genannten zwey andern Arten von Rechten der Freiheit erst bestimmte werden; denn diese sind Arten von bedingten Rechten, die Rechte der persöhnlichen Freiheit aber sind unbedingte Rechte. —

§. 71.

Die Erkenntnisse der bisher betrachteten Zwecke der Menschheit h. weise Erkenntnisse; das Wissen und Wählen dieser Zwecke h. Weisheit; nach ihnen streben und handeln h. weise handeln und tugendhaft leben. Der Mensch soll sich weise Erkenntnisse und Weisheit erwerben, und soll immer weise handeln; folglich

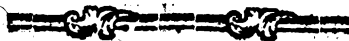
„ Muß auch Jedermann von Natur zur Weisheit befugt seyn.

Ann. 1. Man kan also die Rechte der Menschheit füglich auch die Rechte der Weisheit (nicht die Rechte zur Weisheit) nennen;

nenen; weil sie alle zu den der Weisheit eignen Zwecken berechtigten. Dieser Benennung zufolge würden die nachfolgenden Rechte der Menschlichkeit oder die bedingten Rechte ganz passend Rechte der Klugheit (Politik) zu benennen seyn, weil sie zu Mitteln und Bedingungen jener Zwecke, also zu dem, was die Klugheit zu wählen und zu beabsichtigen hat, berechtigten. So erhalten wir sehr schickliche Benennungen für die zwey Haupttheile der ganzen Rechtslehre, nämlich für den reinen Theil; Rechtslehre der Weisheit, und für den andern Theil; Rechtslehre der Klugheit; und nun hätten wir auch bestimmte, und erwiesene Begriffe für diese sonst unbestimmten und vagen Benennungen.

Anm. 2. Wir können die bisher entwickelten Rechte der Menschheit in das Recht auf stetes Wachstum persönlicher Güte und Würde mit ihrem eigenthümlichen Genuße zusammenfassen, und es als denjenigen wahren Grundsatz aufstellen, aus welchem alle im folgenden Hauptstücke vorkommenden bedingten Rechte abgeleitet, nach welchem sie geprüft, und berechtigt werden müssen so, daß nur diejenigen bedingten Rechte für wahr und gültig angenommen werden können, welche mit jenem Grundsatz des Rechts übereinstimmen, oder welches gleichviel gesagt ist, welche nur auf solche Mittel und Bedingungen berechtigten, die in der That Bedingungen und Mittel des beständigen Wachstumes persönlicher Güte und ihrer eigenthümlichen Belohnung sind. — Nur alsdann wollen wir ein und andres der in diesem Hauptgrundsatz des Rechts begriffenen Rechte und Rechtsgrundsätze als rechtliche Grundwahrheiten und Beweise namentlich herbeyrufen und besonders anführen, wenn dadurch die Wahrheit und Gültigkeit, oder auch die Unrechtmäßigkeit eines bedingten Rechts einleuchtender wird. —

Anm. 3. Alle bisher abgehandelten Rechte auf absolute Zwecke der Menschheit gehören zu dem innern ursprünglichen Eigenthum einer jeden Person; und das durch die Ausübung derselben erreichbare Gute mit seiner Belohnung (die dadurch erwerblichen persönlichen Zwecke) muß man als das innere ursprüngliche erwerbliche Eigenthum einer jeden Person ansehen,



Des Naturrechts
Zweiter Theil.
Rechtsgrundsätze
der Klugheit.

DEPARTMENT OF THE ARMY

1942

OFFICE OF THE ADJUTANT GENERAL

WASHINGTON, D. C.

Des Naturrechts

Zweytes Hauptstük.

Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.

E i n l e i t u n g.

§. 72.

Das bedingte Naturrecht ist die Lehre von den Berechtigungsgründen oder Rechten auf Bedingungen und Mitteln, die von den absoluten, von der Natur einer Person herkommenden Rechten und deren Zwecken gerechtfertigt und bewährt werden, nach dem Grundsatz: der berechtigte, gültige Zweck befugt auch zu den Bedingungen und Mitteln desselben. — Es können diese Bedingungen und Mittel, worauf dem Menschen seine absoluten Rechte und Zwecke Mittelrechte ertheilen, bald persönliche Handlungs- und Unterlassungsarten, bald Zustände und Verhältnisse der Personen, bald körperliche Dinge und deren Zustände, Verbindungen, Verhältnisse und Wirkungsarten seyn. — Der oberste Grundsatz des hypothetischen Naturrechts ist dieser:

„ Jeder Mensch hat auf alle diejenigen Bedingun-
„ gen und Mittel gegründete und unverletzliche An-
„ sprüche und heilige Rechte, welche wahre Be-
„ dingungen und Mittel des steten Wachsthums sei-
„ ner persönlichen Würde und Güte, und des Ge-
„ nusses derselben sind.

Denn der Mensch würde zu seinem Zwecke umsonst ver-
pflichtet seyn, wenn er nicht zugleich auch zu den unum-
gäng-

gänglichen Bedingungen und Mitteln desselben verpflichtet wäre; dem zufolge würde auch sein Recht auf jenen seinen persönlichen Zweck, also sein absolutes Recht der Menschheit, richtig seyn, wenn ihm keine unverletzlichen Rechte auf die Bedingungen und Mittel desselben zugestanden wären. Die Natur der Person, die ihr heilige Rechte auf absolute Zwecke gibt, gibt ihr also auch eben so heilige Rechte auf die Mittel dieser Zwecke, d. h. bedingte Rechte, die, weil sie eben so wie jene absoluten, von der Natur einer Person ertheilt werden, auch natürliche Rechte sind, und als solche respektirt werden müssen.

§. 73.

Diese Mittel und Bedingungen des Wachsthums persönlicher Güte und ihrer Beseligung sind dem Menschen entweder ursprünglich und gleich mit seiner Entstehung gegebene, oder es sind erworbene oder noch zu erwerbende Mittelgüter; und diese letztern sind wiederum entweder solche, die der Mensch isolirt und einsam sich erwerben und gebrauchen, die also auch kein anderer Mensch in Anspruch nehmen kan (ein Fall, der mehr blos in Gedanken und in der Abstraktion, als in der Erfahrung vorkommt), oder es sind solche, die er in Gemeinschaft mit andern Menschen erwerben, besitzen, gebrauchen und vertheidigen kan, also solche, bey deren Erwerbe, Besitze und Gebrauche auch die Zwecke und Rechte anderer Menschen in Betrachtung kommen. — Aus dieser Eintheilung fließen demnach folgende Haupttheile des bedingten Naturrechts:

1. Die Lehre von den ursprünglichen bedingten Rechten
— ursprüngliches hypothetisches Naturrecht;
2. Die Lehre von den bedingten Rechten des Erwerbes
überhaupt, und zwar

a) Des

- a) des Erwerbes der Materie, oder dessen, was ein Mensch sich zu erwerben befugt seyn kan, kurz des Erwerblichen überhaupt;
- b) der Form oder Art des Erwerbes;
3. Die Lehre von den bedingten Rechten des Besitzes;
4. Die Lehre von den bedingten Rechten des Gebrauchs; und
5. Die Lehre von den bedingten Rechten der Sicherung und Vertheidigung seines Eigenthums.

A. Diese Rechte (Num. 2. u. 5.) müssen wiederum betrachtet werden so, wie sie im isolirten Zustande des Menschen ausfallen können — hypothetisches Naturrecht des isolirten Menschen; — und dann

B. so wie sie seyn können, wenn der Mensch im Verhältnisse zu Menschen vorkommt, folglich wenn mehrere rechtliche Ansprüche der Menschheitszwecke auf Bedingungen und Mittel zu vereinigen sind — Gesellschaftsrecht; dieses zerfällt wiederum

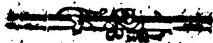
a) in die Lehre von den Rechten einer natürlichen Gesellschaft, und

b) in die Lehre von den Rechten einer künstlichen Gesellschaft, und

diese letzte wiederum

α) in eine allgemeine, und

β) in eine besondere Lehre mit ihren Abtheilungen.



A b s c h n i t t I.

Ursprüngliches hypothetisches Naturrecht.

§. 74.

Die innern und nächsten Mittel, welche dem Menschen von der Natur zur Förderung seiner persöhnlichen Güte gegeben und eigen gemacht worden sind, sind die Kräfte seines Geistes, und diejenigen Handlungen, die er nach den Gesezen dieser Kräfte vornehmen kan. Durch diese Handlungen kan der Mensch, als durch nächste Mittel seines Zwecks der Menschheit, seine persöhnliche Güte mit ihrem Genuße nur allein erreichen:

„ Jeder Mensch hat demnach ein ursprüngliches be-
 „ dingtes Recht auf seine persöhnlichen Kräfte, auf
 „ ihre Uebung und Stärkung, und auf die ihnen
 „ eigenthümlichen Handlungsarten als auf eben so
 „ viel Mittel seines Zwecks der Menschheit, aber,
 „ worauf es hiebey alles ankommt, nur auf diejeni-
 „ gen Uebungen und Handlungsarten derselben, wel-
 „ che sein Menschheitszweck berechtiget d. h. die blos
 „ um dieses Zwecks, also nur um seiner persöhnli-
 „ chen Güte und ihres Genußes willen unternom-
 „ men werden. — Jede Verwendung der per-
 „ söhnlichen Kräfte zu einem andern Zwecke ist un-
 „ befugt, d. h. für eine jede andre Verwendung
 „ gibt es für den Menschen keinen andern berech-
 „ tigten Zweck oder Grund. Folglich darf den Men-
 „ schen auch Niemand durch einen andern als seinen
 „ eigenen persöhnlichen Zweck zur Verwendung sei-
 „ ner persöhnlichen Kräfte berechtigen wollen, und
 „ er darf sich auch nicht dazu berechtigen lassen,
 „ eben weil eine solche Berechtigung immer nur ei-
 „ ne scheinbare, nie aber eine wahre seyn würde,

indem

„ indem sie etwas an sich unmögliches, d. h. der
 „ Menschheit und ihrem absoluten Zwecke zuwider-
 „ laufendes ist.

Anm. Zu diesen unbefugten Verwendungen der persönlichen Kräfte zehle man alle diejenigen, welche für täuschende Vergnügungen der Eitelkeit u. s. w. sowohl für diejenigen, welche andre Menschen durch die Verwendung unsrer persönlichen Kräfte erlangen wollen, als für unsre eignen, unternommen werden: zur Ehorheit haben wir keine Kräfte, für sie gibt es keinen befugten Gebrauch derselben. — Da der zweckmäßige Gebrauch der persönlichen Kräfte Gegenstände des Erkennens und Behandelns als seine nothwendige Bedingung erfordert; so muß auch Jedermann auf dergleichen Gegenstände ein bedingtes Recht haben.

§. 75.

Zu diesen nächsten Mitteln des Menschheitszwecks und zu ihrem Gebrauche hat die Natur einem jeden Menschen andre unentbehrliche Mittel und Bedingungen in einem lebendigen, mit seiner Person verbundenen, Körper, und in dessen mannichfaltigen Kräften und Talenten mitgetheilt. Ohne diesen Körper und seine verschiedenen Kräfte, also ohne Erhaltung der Tauglichkeit seiner Organa und Gliedmaßen, ohne Sicherung und Besserung derselben, welche zum klaren richtigen Empfinden, Denken, Fühlen und Handeln nöthig sind, ohne freyen, d. h. zu eben diesen genannten Zwecken, also zum Selbstzwecke verwendeten, und in dieser Verwendung ungehinderten Gebrauch der Organen und Glieder ist es dem Menschen unmöglich, seinen Menschheitszweck ununterbrochen zu befördern, worauf er doch ein absolutes Recht hat:

„ Es hat folglich jeder Mensch ursprünglich das
 „ bedingte Recht auf die Erhaltung des Lebens sei-
 „ nes organischen Körpers, auf die Erhaltung und
 „ Verbesserung der Organen und Gliedmaßen dessel-
 „ ben, und auf einem zu dem Geschäfte seiner per-
 „ sönlichen Güte abzweckenden ungehinderten und
 „ freyen

„ freyen Gebrauch seiner Gliedmaßen und Orga-
 „ nen. — So lange dein Körper und sein Leben
 „ zu einem vernünftigen Leben und Handeln deiner
 „ Person Mittel seyn kan, so lange töde ihn nicht,
 „ und seze ihn nicht, auffer um der Möglichkeit des
 „ vernünftigen Lebens willen, in Todesgefahr! —

Ann. 1. So lange also der Körper eines Menschen der Tauglich-
 keit zum richtigen Empfinden, Denken, Fühlen und Wollen noch
 fähig ist, und dazu gebraucht werden kan, so lange kan eben
 dieser Mensch kein Recht haben, seinen Körper zu zerstören,
 und dasjenige, was an demselben näher oder entfernter Weise
 noch Mittel und Bedingung seiner persöhnlichen Güte werden
 kan, zu zerstümmeln. Ferner kan er überhaupt kein Recht ha-
 ben, seinen Körper, sey es durch Uebermaß von Arbeit und
 Anstrengung, oder durch Trägheit, durch Schwelgerey, durch
 andres Andiarretisches Verfahren, durch verderbliche Affekten
 und Leidenschaften, durch Verabsäumung medicinischer Hülfe bey
 Verletzung seines körperlichen Wohls, zu verderben und ihn
 auf lange oder kurze Zeit zu dem Seelengeschäfte seiner Güte
 untauglich zu machen. — Wozu aber der Mensch für sich
 selbst in Rücksicht dieses seines ursprünglichen Eigenthums kein
 Recht hat, dazu kan auch kein anderer auf dieses sein Eigenthum,
 wofern die Möglichkeit des Menschheitszwekes des andern eine
 Verletzung jenes Instruments nicht nothwendig zum Opfer
 fordert, haben, dazu kan er diesem andern kein Recht übertra-
 gen. — Jedermann ist folglich auch befugt, einen jeden an-
 dern Menschen von Handlungen, durch welche seinem wahren
 Rechte auf seinen Körper Eintrag geschieht, zurückzuhalten und
 sie von sich abzuwehren, eben so auch alles, was auf seinen
 Körper einen verderblichen Einfluß haben kan, von sich abzu-
 halten. Ferner ist auch Jedermann zu allen denjenigen Bedin-
 gungen und Mitteln berechtigt, die zur zwekmässigen Erhaltung,
 Ausbildung, Wiederherstellung des gesunden Zustandes, und
 zur Möglichkeit des zwekmässigen freyen Gebrauchs seines Köp-
 pers nöthig sind. — Aber andre haben auch das Recht, einen
 Jeden von einem widerrechtlichen Gebrauche seines Körpers
 abzuhalten. —

Ann. 2. Sollten Fälle vorkommen, in welchen der Körper ei-
 nes Menschen nicht mehr Mittel seines rechten Geistesgeschäftes
 seyn und werden könnte, z. B. in unheilbarer Raserey; —
 so findet auch kein Recht auf die Erhaltung desselben mehr statt:
 weil der Zweck (Förderung persöhnlicher Güte) nur so lange
 auf

auf ein Mittel berechtigt, so lange es Mittel zu ihm seyn kan.

Ann. 3. Vorläufige Anwendung dieses Rechts auf die Entscheidung der Rechtsfälle: Können Aeltere auf Leben und Tod, auf Verkrümmelung, Verderben und Vernachlässigung des Körpers ihres Kindes ein Recht haben und erhalten? Ist eine Mutter befugt, ihrem Kinde, das sie unterm Herzen trägt, durch Pressungen und andre Handlungen seine körperlichen Werkzeuge zu den richtigen Seelengeschäfte ungeschickt zu machen? ist sie in diesem Falle nicht eine schändliche Beleidigerin der Menschheit ihres Kindes? — Können Aeltere ein Recht auf körperliche Sklaverey oder auf einen von dem eignen Menschheitszweck ihres Kindes uneingeschränkten Gebrauch seines Körpers haben und erhalten? Können sie ein solches Recht auf andre übertragen, und einen solchen Gebrauch an andre verhandeln? Kan ein Mensch als Sklave eines Herrn, als ein einem dinglichen Gute anklebendes Ding gebohret werden? — Sind Lehrer und andre befugt, solche Züchtigungsmittel zu gebrauchen, durch welche der Körper des Bezüchtigten ein Organ der Stupidität, und ein in andern Nützlichkeiten zum guten Seelengeschäfte untauglicheres Mittel wird? — —

§. 76.

Die äuffre Natur hat jedem Menschen gleich bey seinem Entstehen theils zur Erhaltung seines Körpers, theils zur unmittelbaren Uebung seiner persöhnlichen Kräfte verschiedene Mittel und Bedingungen, die auffer seinem Körper liegen, gegeben, die durch einen zweckmäßigen d. h. zur Förderung persöhnlicher Güte verwendeten Gebrauch des einen für den Gebrauch des andern Menschen, sowohl wegen ihrer Menge als auch wegen der Art des Gebrauchs (z. B. durch Betrachtung derselben) nicht verbraucht werden können, durch deren Gebrauch eines jeden also die Förderung des Zwecks eines jeden andern nicht gehindert werden kan. Jedes Menschen Zweck heißt ihn, dergleichen Mittel zu diesem seinem Menschheitszwecke zu gebrauchen, und diese Dinge selbst haben für sich keinen Zweck und lassen sich also blos als Mittel gebrauchen, und endlich wird

durch einen solchen Gebrauch dieser Naturdinge die Förderung keines andern Menschheitszwecks, also keine gleiche Förderung dieses Zwecks eingeschränkt; folglich hat jeder Mensch ein gleiches ursprüngliches Recht auf den zweckmäßigen Gebrauch solcher Naturdinge als auf allgemeine Geschenke der Natur. — Unter diese Dinge gehören Luft, ein Boden zum Gehen und Ruhen —, die Sonne zum Wärmen und Leuchten, Wasser zu einem für andre Lebensbedürfnisse unschädlichen Gebrauch, Gegenstände zur Erkenntniß, nicht weniger Gegenstände seiner vernünftigen Behandlung. — Wollte sich einer ein ausschließendes Eigenthumsrecht auf dergleichen Dinge anmassen; so müßte bey ihm vorausgesetzt werden können, daß er mehr und nähern Anspruch auf ihren Besiz und Gebrauch hätte als ein anderer, welcher Anspruch doch unerweislich ist, indem in seinem Zwecke der Menschheit und in dessen rechtlicher Forderung an Bedingungen und Mitteln desselben, welche die äuffre Natur ohne sein Zuthun verleiht und den Zwecken der Menschheit anbietet, kein anderer rechtlicher Anspruch, und nicht mehr Forderung also nichts Vorrechtliches liegt, was nicht auch in dem Menschheitszwecke einer jeden andern Person an dergleichen Naturgaben läge, dazu genommen, daß sein Menschheitszweck durch eines andern gleichen Gebrauch dieser Gaben nicht gestört wird, folglich er auch keinen Grund in diesem seinem Zwecke haben kan, einen andern von gleichem Gebrauche solcher Naturdinge auszuschließen.

„ Jeder Mensch hat folglich gleich mit seiner Ent-
 „ stehung einen gleichen Anspruch auf den Gebrauch
 „ derjenigen Dinge zur Förderung seiner persöhnli-
 „ chen Güte, welche Dinge die Natur und ihr
 „ Urheber als allgemeine Gaben und Mittel per-
 „ söhnlicher Güte allen Menschen verliehen hat.
 „ Diese Dinge sind also für keinen Menschen ein
 „ Gegenstand des Erwerbes und Gewerbes, son-
 „ dern

„ dem nur des zweckmäßigen und unschädlichen
„ Gebrauchs. Niemand ist befugt, sich einen aus-
„ schliessenden Besitz derselben anzumassen, und sie
„ andern zu Gegenständen des Erwerbes zu machen;
„ weil keinem Menschen sein Menschheitszweck, und
„ folglich nichts zu einem ausschliessenden Gebrauche
„ derselben berechtigen kan. Demnach darf auch
„ Niemand einen andern am zweckmäßigen Gebrauch
„ solcher allgemeinen Naturgaben hindern, und ihm
„ verkümmern, ohne Beleidiger zu werden. —

A b s c h n i t t 2.

Von den bedingten Rechten des Erwerbes,
Besizes, Gebrauchs und der Vertheidigung
überhaupt.

§. 77.

Alles dasjenige, was Mittel und Bedingung der
persöhnlichen Güte und ihres Genusses werden kan,
und was die Natur dem Menschen als ein solches
Mittel zum bloßen Gebrauche nicht schon bereitet und
gegeben hat, das kan ein Gegenstand des Erwerbes,
oder etwas Erwerbliches für den Menschen seyn und
werden. Also: alles, was dem Menschen seine Er-
kenntnisse vermehren, folglich seine Verstandesgüte för-
dern, was die Wahrheit derselben anerkennen, folglich
seine Würde der Besonnenheit vermehren helfen, was
den Genuß und die Hoffnung seiner Güte erwecken
und unterhalten, und die Wahrheit dieser Gefühle und
Triebfedern befördern, was Gegenstand und also Be-
dingung der Möglichkeit seiner vernünftigen Behand-
lung, und der fortgesetzten, ausgebreiteten Wirksam-

keit seiner persönlichen Kräfte, also was von seinem vernünftigen Willen beabsichtigt und behandelt werden kan; — ferner alles, was Mittel und Bedingung der Erhaltung und Ausbildung des organischen Körpers und seiner Tauglichkeit theils zum richtigen Denken, Fühlen und Wollen, theils zur Ausführung zweckmäßiger und gerechter Absichten, also was dienliche Nahrung, Kleidung, Instrument u. d. g. und endlich alles, was ihm dienendes Mittel zur Ausführung gütiger Absichten sowohl, als guter Zwecke der Kunst werden kan — alles dieß kan auch dem Menschen Gegenstand des Erwerbes werden, das ist etwas Erwerbliches für ihn, das ist er überhaupt, d. h. noch unbestimmt wann, und wie, und was, und wie viel auf etumahl und unter bestimmten Umständen? befugt, sich zu erwerben, zu besitzen, zu gebrauchen und zu vertheidigen.

Ann. Dergleichen Mittel und Bedingungen persönlicher Güte und ihres Genusses, sie mögen es nun unmittelbar oder mittelbar, näher oder entfernter seyn, h. Mittelgüter, und wenn sie es in der That sind, h. sie wahre Mittelgüter.

Kapitel I.

Allgemeinste Rechte des Erwerbes.

§. 78.

Der Mensch erwirbt sich ein Mittelgut h. er begehrt eine Handlung, wodurch das Mittelgut in einem solchen Zustand, in eine solche Lage, und in ein solches Verhältniß zu ihm kommt, in welchem er es als Mittel zu seinem Zwecke gebrauchen kan.

Grundsatz I.

„Kein Mensch kan sich rechtlicher Weise Mittel-

// telgüter durch Nichtsthum und Faulheit er-
 // werben. Denn Nichtsthum für eine Sache
 // h. sie nicht erwerben; — auch setzt jedem
 // Menschen sein Menschheitszweck, nämlich För-
 // derung seiner persönlichen Güte in allen Fäl-
 // len, wo etwas Gutes noch nicht in seinem Be-
 // sitze ist, das Wirken und Handeln zum un-
 // nachlässlichen rechtlichen Grunde der Habhaft-
 // werdung eines Gutes vor; es soll durch Fleiß
 // sich Mittelgüter eigen machen; denn nur Fleiß
 // gibt Güte und Verdienst; folglich ist er auch
 // durch seinen Menschheitszweck nur berechtigt,
 // durch Fleiß und Handeln sich Eigenthum zu
 // erwerben.

G r u n d s a z. 2.

// Jeder Mensch darf sich alles dasjenige erwir-
 // ben, oder er hat auf alles als auf etwas ihm
 // Erwerbliches ein Recht, was seinen Zweck der
 // Menschheit wirklich fördern kan; dazu berech-
 // tigt ihn dieser sein Zweck der Menschheit, in-
 // dem er alle Mittel fordert, die ihn erheben
 // können; folglich auch alle Erwerbhandlungen
 // ihm angemessen oder recht macht, wodurch die
 // geforderten Mittel erworben und ihm geeignet
 // werden.

G r u n d s a z. 3.

// Jeder Mensch ist berechtigt, sich mit gleichem
 // Fleiße und mit gleicher Anwendung von per-
 // sönlicher Kraft auch eine solche Menge von
 // Mittelgütern zu erwerben, durch welche sein
 // Zweck der Menschheit eben so weit und geschwind
 // befördert werden kan, als der Menschheits-
 // zweck des andern durch diejenige Menge von

// Mittelgütern, die er sich durch eben so viel
 // Fleiß und Anstrengung seiner persönlichen Kräfte
 // te, als jener äufferte, erwerben kan; denn glei-
 // che Gründe (der nämliche Anspruch des Mensch-
 // heitszweck, und der nämliche Fleiß und das
 // gleiche Verdienst in beyden) müssen auch glei-
 // che Folgen (hier, gleichen Lohn, gleiche Mit-
 // telgüter als Eigenthum, wo nicht der Masse
 // doch der Güte nach) haben.

§. 79.

Der Zweck der Menschheit bestimmt auch unverän-
 derlich die Art der Erwerbhandlungen, indem er for-
 dert: daß jede Handlung einer Person nur eine solche
 sey, durch die sie sich ihre persönliche Würde und
 Güte bezeuge, folglich nur eine solche, die aus beson-
 nenen und vernünftigen Gedanken und Geföhlet, also
 aus Besonnenheit und Vernünftigkeit fließt:

// Es kan demnach eine Erwerbhandlung überall
 // nur alsdann rechtlich seyn, und folglich nur
 // unter der Bedingung ein Rechtsgrund des Er-
 // werbes eines Eigenthums werden, wenn sie
 // eine besonnene und vernünftige Handlung ist.
 // — Kein Mensch darf und kan sich also auch
 // rechtlicher Weise durch unbesonnene oder böse
 // Handlungen Eigenthum erwerben; denn solche
 // Handlungen sind für den Menschheitszweck schäd-
 // liche Handlungen, und kein Mensch kan und
 // darf zum Schaden seiner Menschheit Eigen-
 // thum und Mittel des Wohls seiner Mensch-
 // heit erwerben wollen,

§. 80.

Auf gleiche Weise ist durch den Zweck der Mensch-
 heit

helt dasjenige (die Materie) bestimmt, was der Mensch sich erwerben soll, und also auch nur darf: er soll nämlich, dieß verlangt sein Zweck, nur solche Bedingungen und Mittel sich erwerben, die ihm wirklich nützlich, d. h. seiner persöhnlichen Güte und ihrem Genuße förderlich und dienlich sind; was seiner persöhnlichen Würde Schaden bringt, soll er sich nicht erwerben:

„ Jeder Mensch hat folglich nur ein Recht, sich
 „ wahre Bedingungen und Mittel seiner persöhnlichen Güte, d. h. wahre Mittelgüter zu erwerben; er ist nicht befugt, sich etwas Böses
 „ also auch nicht berechtigt, sich bloße Scheingüter mit ihren täuschenden Vergnügungen, mit
 „ einem Worte, was seiner Menschheit Schaden bringt, zu erwerben. Folglich darf ihn auch
 „ Niemand dergleichen Böses erwerben lassen; und
 „ ein solcher Erwerb ist an sich null und nichtig.

§. 81.

Endlich ist auch durch den Zweck der Menschheit jederzeit bestimmt, wie viel Erwerbhandlungen, und wie viel Mittelgüter er sich erwerben soll:

„ Der Mensch ist durch seinen Menschheitszweck
 „ nur berechtigt, jederzeit nur soviel und so
 „ weit angestrengte Erwerbhandlungen vorzunehmen, als die Erhaltung seiner übrigen nöthigen Mittelgüter (z. B. Leben, Gesundheit) verträgt; und er ist befugt, durch so viel
 „ und so weit angestrenzten Fleiß jederzeit so viel
 „ aber auch nur so viel wahre Mittelgüter sich zum Eigenthume zu machen, so viel zur Förderung seiner persöhnlichen Güte, und zur Sicherung der möglichen Fortsetzung derselben durch
 „ mehrerer gute Handlungen und guten Fleiß nöthig

„ thig sind. — Diejenige Menge von Mittel-
 „ güttern, die er nicht zu seinem Zwecke verwen-
 „ den kan, die also ihm überflüssig sind, und
 „ ihm nur zur Nachlässigkeit in guten Werken
 „ dienen, sind seinem Menschheitszwecke schädlich,
 „ mithin zuwider und ungerecht, folglich hat er
 „ auch kein Recht und kan nirgends woher ein
 „ gültiges Recht erlangen, durch irgend eine
 „ Handlung eine dergleichen Menge von Eigen-
 „ thum sich zu erwerben, oder: keine Erwerb-
 „ handlung eines Menschen kan ein Rechtsgrund
 „ zum Erwerbe eines unzweckmäßigen und ihm
 „ schädlichen Maasses von Mittelgütern werden;
 „ ein solcher Erwerb ist an sich null und nichtig,
 „ und ein solches Maas von Eigenthum ist für
 „ Niemanden respektabel.

Nam. Ein solches unbefugtes Maas von Erwerbseiß kan also
 auch kein Mensch dem andern geloben, folglich kan auch kei-
 ner dem andern ein solches auferlegen; endlich ist auch Nie-
 mand verpflichtet, dem andern ein unzweckmäßiges Maas von
 Mittelgütern als Eigenthum sich erwerben oder vielmehr an-
 massen zu lassen. — Der angeführte Grund der Ungültig-
 keit eines solchen Erwerbmaasses wird im Gesellschaftsrechte
 noch durch den Grund des Rechts der andern auf das Erwerb-
 liche verstärkt,

§. 82.

Alles, was sich der Mensch erwerben kan, muß entwe-
 der ein Ding, oder eine Sache seyn. Unter Sachen
 versteht man alles, was nicht Substanz, also nicht
 Kraft ist, unter Dingen aber Substanzen und Kräfte,
 die nicht in sich selbst einen leyten Zweck haben, sondern
 bloße Mittel sind. — Persohnen sind keine Dinge
 und keine Sachen; wohl aber ist ihr Körper ein Ding,
 und ihre Handlungen sind Sachen. Bloß ein Ding
 und eine Sache kan ein bloßes Mittel zum persöhnli-
 chen

hen Zwecke werden, weil ein jedes derselben in sich selbst keinen Zweck für sich selbst hat; so aber nicht eine Person:

„ Es kan folglich kein Mensch, durch welche
 „ Handlungen es sey, eine Person als sein Ei-
 „ genthum sich erwerben, weil sie an sich selbst
 „ nichts Erwerbliches ist. Aber die Handlungen
 „ einer Person und der Körper derselben mit sei-
 „ nen Kräften lassen sich erwerben; allein auch
 „ diese können von einer andern Person immer nur
 „ unter der Bedingung erworben werden, in so
 „ fern die Person, der beyde schon eigen sind
 „ und von Natur zugehören, durch diese Hingab-
 „ be ihrer körperlichen Kräfte und ihrer Hand-
 „ lungen zum dienenden Mittel für den Zweck ei-
 „ ner andern Person ihren eignen persöhnlichkeit
 „ Zweck wirklich fördert, und Mittel dieser Förde-
 „ rung erlangt. — Zu einem andern als einem pers-
 „ öhnlichen wahren Zwecke können die Handlung-
 „ en einer Person, und die Kräfte ihres Kör-
 „ pers auf keine Weise erworben werden; ein sol-
 „ cher Erwerb ist an sich schon ungültig und
 „ hat kein Eigenthum der persöhnlichen Handlung-
 „ en und des Körpers einer Person, welches ein
 „ anderer durch einen solchen Erwerb erlangen will,
 „ zur Folge.

§. 83.

Auf dasjenige Mittelgut, welches der persöhnliche Zweck fordert, und für welches man eine rechtliche Erwerbhandlung vorgenommen hat, hat man ein erworbenes bedingtes Recht (*Jus quaesitum hypotheticum*). Dieses ist unterschieden von einem angebohrnen, sowohl absoluten als bedingten, Rechte. — Ein solches Mittelgut h. ein erworbenes Ding, oder eine erworbene Sache,

Sache, und beide h. ein erworbenes Eigenthum. Ein erworbenes Eigenthum ist also ein Ding oder eine Sache, die eine Person durch eine rechtliche Erwerbhandlung sich zum Mittel für ihren persönlichen Zweck, also ausschliesslich bestimmt hat:

„ Jeder Mensch hat ein Recht, sich Eigenthum
 „ zu erwerben, d. h. er hat in seinem Mensch-
 „ heitszwecke einen Grund, der es ihm angemess-
 „ sen und recht macht, Dinge und Sachen, des-
 „ ren ausschliessender Gebrauch zu seinem Zwecke
 „ nöthig ist, zu solchen, seinem Zwecke eignen,
 „ Mitteln durch gewisse rechtliche Handlungen zu
 „ bestimmen; weil ohne einen solchen seinem Zwe-
 „ cke eignen, d. h. ausschliessenden Gebrauch der-
 „ selben, die Erreichung seines Zwecks nicht mög-
 „ lich seyn würde, die doch einem jeden Men-
 „ schen nothwendig ist; indem, wenn er sie nicht
 „ als Mittel ausschliessend für seinem Zweck ver-
 „ wenden, und also nicht seinem Zwecke eignen
 „ machen dürfte, sie entweder gar nicht zu per-
 „ sönlichen Zwecken verwendet werden dürften,
 „ sie, die keinen Zweck für sich selbst haben, oder
 „ nur er, eben dieser und jener Mensch, müsste
 „ sie nicht zu seinem verwenden dürfen, der doch
 „ eine solche Verwendung nothwendig verlangt
 „ und absolut gerecht macht; beyde Fälle sind al-
 „ so ungereimt, sie sind der Natur der Dinge und
 „ Sachen (des erwerblichen Eigenthums) und
 „ dem absoluten Zwecke der Menschheit also der
 „ persönlichen Natur zuwider.

Kapitel 2.

Allgemeinste Rechte des Besizes eines Eigenthums.

§. 84.

Ein Eigenthum besitzen, h. das Mittelgut, das man zu seinem persöhnlichen Zwecke zu verwenden berechtigt ist, zu dieser Verwendung in seiner Gewalt haben.

„ Der Mensch darf Eigenthum besitzen; denn ohne
„ Besiz der Mittel seines Zwecks würde die Verwen-
„ dung derselben zu diesem seinem Zwecke unmöglich,
„ und sein Recht auf Mittel seines Zwecks würde ganz
„ nichtig seyn; oder auch, der Mensch müßte, ohne
„ ein Recht auf Besiz zu haben, kein Recht auf sei-
„ nen Zweck haben; denn man hat kein Recht auf
„ einen Zweck, wenn man kein Recht auf die Bedin-
„ gung desselben hat; Besiz des Eigenthums ist
„ aber eine solche Bedingung.

Ann. Man kan ein Eigenthum erworben, oder überhaupt auf Etwas ein Recht, es seinem Zwecke eignen zu dürfen, haben, ohne deswegen schon im Besize desselben zu seyn.

§. 85.

„ Jede Person besitzt mit Recht immerwährend
„ ihre persöhnlichen Kräfte, ihren organischen Kör-
„ per mit seinen Kräften, und alles dasjenige Gute,
„ was ihr und andern die Natur gemeinschaftlich
„ schenkt. Aber alle diese Mittelgüter besitzt eine
„ Person nur als solche Mittel, die und in sofern
„ sie zu ihrer persöhnlichen Güte und ihrem Genuße
„ zu verwenden sind, mit Recht; als Mittel zu ei-
„ nem andern Zwecke, und in sofern sie dergleichen
„ bey ihr sind, besitzt sie sie nicht mit Recht, und
„ ist nicht befugt, sie in ihrer Gewalt zu haben;
„ denn

„ denn nur ihr Menschheitszweck kan allen Besitz
 „ rechtfertigen,

§. 86.

„ Jede Person hat das Recht, das sich recht-
 „ lich erworbene Eigenthum zu besitzen, aber nur
 „ alsdann und nur so lange (also nur temporell),
 „ wann und so lange es als Mittel zu ihrem per-
 „ sönlichen Zwecke zu verwenden ist, dahin ist der
 „ Besitz derselben durch den alles berechtigenden per-
 „ sönlichen Zweck eingeschränkt; denn dieser fordert,
 „ und berechtigt also auch nur, den Besitz eines Mit-
 „ tels, wann und so lange es als Mittel für ihn zu
 „ gebrauchen ist, ausser ihm ist kein Grund des Be-
 „ sitzes, folglich kein Recht. — Niemand ist also
 „ berechtigt, ein erwerbliches Eigenthum zu besitzen,
 „ ohne es sich erworben zu haben; und Niemand be-
 „ sitzt ein erwerbliches Eigenthum mit Recht, oder
 „ darf es besitzen, ohne sich rechtlich erworben zu
 „ haben. Ueberflüssiges, und seinem Menschheits-
 „ zwecke schändliches Eigenthum besitzt Niemand mit
 „ Recht — — Ferner: Niemand ist berechtigt, ein
 „ Eigenthum auf die Zeit zu besitzen, wann sein per-
 „ sönlicher Zweck den Gebrauch desselben nicht for-
 „ dert; und Niemand ist befugt, auch sein wohl-er-
 „ worbenes Eigenthum länger zu besitzen, und über-
 „ haupt es als sein Eigenthum zu betrachten, als
 „ seine persönliche Güte die Verwendung desselben
 „ nöthig macht; wann also ein Gut nicht mehr dem
 „ wahren persönlichen Zwecke eines Besitzers eigen,
 „ d. h. für denselben brauchbar werden kan, also ihm
 „ unnütz wird, hört sein Recht des Besitzes, so wie
 „ auch sein Eigenthumsrecht überhaupt auf, d. h. es
 „ findet sich in seinem Zwecke, der der einzige wahre
 „ Berechtigungsgrund überhaupt ist, kein Grund,
 „ also kein Recht mehr.

Ann.

Ann. Aus allen diesem folgt noch nicht, daß sich fogleich eine andre Person in den Besitz eines solchen Eigenthums setzen, sich ihn anmassen, und dasselbe zu seinem Zwecke verwenden dürfe, oder wohl sogar das Eigenthum jenes Herrn durch Gebrauch zu vernützen berechtigt sey; sondern nur, daß durch jene Bestimmung des Rechts eines Besitzes einer andern Person ein rechtlicher Zugang zu einem rechtlichen Erwerbe des dem Besitze und Gebrauche nach vakanten Eigenthums geöffnet werde.



Kapitel 3.

Allgemeinste Rechte des Gebrauchs eines Eigenthums.

§. 87.

Ein Eigenthum gebrauchen h. es zum Zwecke wirken lassen, oder seine Wirksamkeit zum Hervorbringen des Zwecks verwenden. — Auch dieser Gebrauch des Eigenthums ist dem persönlichen natürlichen Zwecke entweder angemessen und also von Natur gerechtfertigt und befugt, oder nicht, und also unbefugt:

„ Jeder Mensch ist berechtigt, sein Eigenthum zu
„ gebrauchen, und es als Mittel zu seinem Zwecke
„ zu verwenden; dazu berechtigt ihn sein Menschheits-
„ zweck, der ohne Gebrauch des Eigenthums und oh-
„ ne es als Mittel zu ihm zu verwenden unerreichbar
„ wäre, da er doch erreicht werden soll. Der Ges-
„ brauch des Eigenthums als eines Mittels ist selbst
„ Mittel und Bedingung des Zwecks.

§. 88.

„ Was der Mensch mit Recht besitzt, das darf er zu
„ seinem Zwecke gebrauchen, der Besitz sey nun von
„ Nichts Natur. M dem

„ dem Menschheitszwecke und von der Natur unmittel-
 „ telbar, oder von einer rechtlichen Erwerbhandlung,
 „ also mittelbar, berechtigt. Niemand hat aber
 „ ein Recht, etwas zu seinem Zwecke zu verwenden,
 „ darauf er keinen rechtlichen Anspruch hat.

§. 89.

„ Der Mensch ist nur berechtigt, von seinem Eigen-
 „ thume einen guten Gebrauch zu machen. Ein Ge-
 „ brauch aber, der mit Ueberlegung und Beson-
 „ nenheit über die Schiklichkeit des Eigenthums als
 „ eines Mittels und des Zwecks, zu dem es verwen-
 „ det werden soll, vorgenommen wird, ist ein gu-
 „ ter Gebrauch; folglich ist der Mensch nur zu ei-
 „ nem besonnenen Gebrauche seines wahren Eigen-
 „ thums berechtigt. —

§. 90.

Da eine Person nur zu einem guten Gebrauche ih-
 res rechtlichen Eigenthums berechtigt seyn kan, und da
 nur derjenige Gebrauch desselben, der einen guten Zweck
 wirklich fördert, gut seyn kan; so ist offenbahr:

„ Daß eine Person nur dasjenige von ihrem Eigen-
 „ thume, und dieses nur zu einem guten von dem
 „ Menschheitszwecke aufgegebenen Zwecke, und nur
 „ alsdann rechtlicher Weise verwenden dürfe, was
 „ zu einem bestimmten guten Zwecke dienen kan, und
 „ wenn der Zweck, zu dem es verwendet werden
 „ soll, ein wahres Gut ist, und wann die Ver-
 „ wendung des Mittels (Eigenthums) und wenn
 „ die Art des Gebrauchs desselben dem guten Zwecke
 „ wirklich förderlich ist. — Also zu thörichten Ab-
 „ sichten, zu bloß vermeinten guten Zwecken, zur
 „ Erzeugung täuschender Gefühle — — kan der
 „ Mensch

„ Mensch sein wahres Eigenthum zu verwenden nicht be-
 „ fugt seyn, zu einem solchen Gebrauche enthält sein
 „ Menschheitszweck oder seine Natur keinen Rechts-
 „ grund. — Folglich hat auch Niemand ein Recht,
 „ sein Eigenthum auf irgend eine Weise nach Will-
 „ kühr, und ohne daß es ein guter Zweck nothwen-
 „ dig macht, zu verderben, und zu veräußern; —
 „ und Niemand kan mit Recht fordern, daß man
 „ ihm sein Eigenthum auf irgend eine angegebene un-
 „ befugte Weise gebrauchen lasse; und endlich kan
 „ auch Niemand einen andern verpflichten, ihm zu
 „ einem solchen unbefugten Gebrauche seines Eigen-
 „ thums behülflich zu seyn — da dergleichen Pflich-
 „ ten keine Wahrheit haben können; so sind sie kei-
 „ ne Pflichten, also an sich schon aufgehoben.

§. 91.

Weil der Mensch blos zu einem guten Gebrauch seines
 Eigenthums befugt ist, und weil nur diejenige Verwendung
 desselben, bey und durch welche kein andres bedürftliches
 oder eben so wichtiges Mittel seiner persönlichen Güte ver-
 nachlässigt und verletzt wird, eine gute Verwendung seyn
 kan; so folgt:

„ Daß der Mensch nur zu einem solchen Gebrauche sei-
 „ nes rechtlichen Eigenthums befugt seyn könne, bey
 „ welchem (in der Zeit dessen) und durch welchen
 „ er keinen andern ihm wirklich wichtigen Theil sei-
 „ nes Eigenthums oder der Mittel seines Mensch-
 „ heitszwecks verabsäumt, verletzt und unbrauchbar
 „ macht; denn ein solcher Gebrauch ist eine seinem
 „ Menschheitszwecke schädlicher Gebrauch, zu welchem
 „ denn seine Natur keinen rechtfertigenden Grund
 „ hat.

Kapitel 4.

Allgemeinste Rechte der Schüzung und Vertheidigung des Eigenthums.

§. 92.

Sein Eigenthum schüzun und vertheidigen h. alle diejenigen Mittel und Bedingungen seiner persöhnlichen Güte und ihres Genusses, worauf man einen gültigen Anspruch hat, gegen Hindernisse und Anfälle, die diese Mittel und Bedingungen zu rauben drohen, oder die sie wenigstens nicht mehr in dem Grade Mittel und Bedingungen der Erreichung des guten Zwecks seyn und werden lieffen, als sie ohne diese Hindernisse und Anfälle seyn und werden würden, durch zweckmäßige Handlungen sicher stellen und erhalten.

„ Jeder Mensch hat das Recht, sein Eigenthum,
 „ d. h. alles, was Bedingung und Mittel seines
 „ Menschheitszwecks ist und werden kan, gegen alle
 „ Hindernisse, Anfälle und gegen alles Verderben zu
 „ schüzun und zu vertheidigen. Denn ein unbewahr-
 „ tes Mittel des Zwecks ist kein gewisses Mittel
 „ desselben; und zu gewissen Mitteln ist der Mensch
 „ berechtigt. Die Vertheidigung und Schüzung
 „ des Eigenthums ist selbst ein Mittel zum persöhn-
 „ lichen Zwecke, oder wenigstens eine unnachlässliche
 „ Bedingung, wenn er soll erreicht werden; folg-
 „ lich ist sie jedem Menschen etwas gerechtfertigtes
 „ und befugtes.

§. 93.

„ Jede Persöhn hat ein Recht, ihr natürliches
 „ sowohl, als ihr erworbenes, aber auch nicht we-
 „ niger ihr noch erwerbliches Eigenthum zu schü-
 „ zen und zu vertheidigen. Die rechtliche Schüzung
 und

„ und Erhaltung der zwey ersten Arten der einer
„ Person und ihrem Zwecke eignen Mittel ist ein-
„ leuchtend; die der dritten Art, nämlich die berech-
„ tigte Schüzung der erwerblichen Mittel und Be-
„ dingungen fließt aber auch eben so leicht aus dem
„ Rechte auf den Zweck der Menschheit. Ist die
„ Person durch dieses Recht auf ihren Menschheits-
„ zweck befugt, alles, was dienliches Mittel zu ih-
„ rem Zwecke ist, und sie noch nicht besitzt, zu er-
„ werben; so ist sie auch befugt, sich die Mög-
„ lichkeit dieses Erwerbes gegen eintretende Hinder-
„ nisse zu erhalten und zu schüzun, folglich auch ihr
„ erwerbliches Eigenthum.

Anm. In dem Gesellschaftsrechte wird diese Befugnis zur Be-
schüzung des erwerblichen Eigenthums wichtige Berechtigungen
und diesen gegenüber stehende Pflichten nach sich ziehen. Hier
kan bloß darauf aufmerksam gemacht werden.

§. 94.

„ Jeder Mensch ist befugt, sich seinen rechtlichen
„ Erwerbseiß, oder die befugte Erwerbung eines
„ Eigenthums zu schüzun und zu sichern; denn sollte
„ er nicht befugt seyn, sich gegen die Unmöglich-
„ keit des Erwerbes dienlicher Mittel seines Zwecks
„ zu vertheidigen; so müßte er auch nicht berechtigt
„ seyn, sich dienliche Mittel seines Zwecks wirklich
„ zu erwerben.

§. 95.

„ Jedermann ist befugt, sich im rechtlichen Besitze
„ seines Eigenthums, oder der seinem Zwecke eig-
„ nen Mittel und Bedingungen zu erhalten, und
„ diesen Besitz gegen alle Hindernisse und Eingriffe
„ zu vertheidigen; sonst müßte der Mensch kein

„ Recht zum rechtlichen und gewissen Besitze seines
 „ Eigenthums haben.

§. 96.

„ Jedermann ist berechtigt, sich den rechtlichen Ge-
 „ brauch seines Eigenthums zu sichern, und densel-
 „ ben gegen alle Hindernisse und Anfälle zu verthei-
 „ digen und zu schützen; weil der Mensch sonst nicht
 „ befugt seyn müßte, seine eignen Mittel zu seinem
 „ Menschheitszwecke zu verwenden, oder überhaupt,
 „ seinen Zweck der Menschheit zu befördern.

§. 97.

„ Jeder Mensch ist befugt, seine Rechte und die
 „ Wahrheit und die Gültigkeit derselben gegen al-
 „ le Zweifel, Einwürfe, Abläugnungen und andre
 „ Hindernisse zu schützen und zu verteidigen, um
 „ sich in ruhige und ungestörte Ausübung derselben
 „ zu setzen und in derselben zu erhalten.

§. 98.

„ Jeder Mensch ist nur befugt, sein Eigenthum mit
 „ besonnenen, zweckmäßigen, und nicht mehr und
 „ für die Förderung persöhnlicher Güte Wichtiges-
 „ res, Eigenthum verabsäumenden und verderben-
 „ ten Handlungen zu beschützen und zu verteidigen;
 „ Denn nur solche Vertheidigungshandlungen sind
 „ seinem Zwecke der Menschheit angemessen, folglich
 „ nur allein gerecht.

Anm. 1. Unter besonnenen Schutz- und Vertheidigungshandlungen hat man solche zu verstehen, die aus genauer Ueberlegung dessen, was zur richtigen Beantwortung folgender Fragen gehört, fließen: Was und wer droht dem Eigenthümer Schaden? Wann? auf welche Weise? mit welcher Stärke? welchen Theil des Eigenthums wird oder soll der Schaden treffen? wie wird

wird der Schaden beschaffen seyn? wie verhalten sich meine Kräfte zu den Hindernissen, die dem Eigenthume drohen? welches sind nun die zweckmäßigen Anstalten und Mittel der Schüzung und Vertheidigung, d. h. diejenigen, durch deren Anwendung die Sicherheit und Unverleztheit des Eigenthums gewiß erhalten wird? u. s. w.

Anm. 2. Da in diesem Abschnitte noch keine Verhältnisse des Menschen zu Menschen und ihrer Zwecke zu einander in Betrachtung kommen: so müßten erst die Rechte auf Bedingungen und Mittel aus dem Zwecke der Menschheit einer Person überhaupt abgeleitet werden, wodurch sie auch nur in ihren allgemeinsten Bestimmungen erscheinen, und noch sehr einfach ausfallen könnten. Diese allgemeinsten bedingten Rechte leiden aber in keinem Falle die geringste Einschränkung, sie bleiben, wie sie da liegen, von der Menschheit berechtigte und gützig gemachte Rechte eines Menschen in allen Verhältnissen seines Lebens; nur erhalten sie noch in der Folge nähere Bestimmungen, die aber die allgemeinen, die sie schon an sich tragen, so wenig abändern, aufheben oder einschränken, so wenig die Bestimmungen und Merkmale, wodurch ein allgemeiner Begriff zu einem besondern gebildet wird, die Merkmale dieses allgemeinen Begriffs aufheben, abändern und einschränken.

Erste Abtheilung.

Bedingte Rechte des isolirten Menschen.

§. 99.

Die mannichfaltigen Dichtungen und Hypothesen der Rechtslehrer von einem Stande der Natur, in welchem Menschen gelebt haben, und in dem gewissermassen Regenten und Völkerschaften noch jetzt leben sollen, sind zwecklose Hirngeburten. — Man wollte in dem im sogenannten Stande der Natur lebenden Menschen einen Gegensatz von dem im Stande der Gesellschaft lebenden Menschen haben. Jenem gab man nun gewisse Rechte,

M 4

und

und nannte sie Rechte der Natur, um etwas zu haben, womit man theils die Lücken des sogenannten positiven Gesellschaftsrechts ausfüllen könnte, theils auch um nach ihnen die, wie man sie nannte, Rechte der eingeschränkten Freyheit der unter dem Zwange einer nach positiven Gesetzen eingerichteten Gesellschaft lebenden Menschen in etwas zu prüfen, um der Freyheit solcher Menschen nicht zu viel zu benehmen und den Druck des Gesellschaftsrechts etwas zu mildern; und endlich auch um die Streitigkeiten der Völker und ihrer Repräsentanten wo möglich darnach zu beurtheilen und zu schlichten.

Dieses Verfahren kan man in aller Rücksicht ungezeimt nennen. Denn, wenn das Gesellschaftsrecht für gewisse Fälle des gesellschaftlichen Lebens noch nichts rechtliches bestimmt hat; so können diese Fälle nicht aus jenem sogenannten Naturrechte, welches ja nur für den im Stande der Natur lebenden Menschen, der der Antipode von einem Gesellschaftsmitgliede ist und nach jenen Rechtslehrern seyn soll, gehört, entschieden werden, ohne das Gesellschaftsmitglied nicht auf einige Augenblicke in einen sogenannten Naturmenschen zu verwandeln, und auf ihn und seine Verhältnisse ganz unpassende Rechte anzurudenden. Auch können jene vermeinten Naturrechte zu den übrigen Absichten, die man damit erreichen wollte, nicht gebraucht werden. Es verdient eine nähere Betrachtung.

Der Naturzustand eines Menschen, wenn er nicht 1. derjenige Zustand seyn soll, in den einen jeden Menschen seine eigne Natur oder Menschheit versetzt hat, und aus dem er, ohn widernatürlich und also widerrechtlich zu leben, niemals heraustreten darf — (diesen Stand könnte man, wenn von dem Naturzustande des Menschen die Rede war, nicht meynen; denn man nahm an und glaubte, daß der Mensch mit Recht, und zu seinem Besten heraustreten könne, und ihm fast überall entgangen

sey) — so kan er nun entweder 2. der isolirte Zustand eines Menschen seyn, in welchem er ganz getrennt von andern Menschen lebt, — (auch diesen Zustand des Menschen konnte man, wenn man von dem Naturzustande der Menschen sprach, nicht vor Augen haben; denn man gab keinem Naturmenschen Rechte gegen andre Menschen) — oder er kan 3. der Zustand der (vermeinten oder wahren) Unkultur der Menschen seyn, in welchem sie zwar untereinander leben, aber diejenigen rechtlichen Verhältnisse und Verbindungen, durch welche sie sich ihrem Zwecke des Lebens, so wie ihnen ihre Menschheit oder Natur ihn vorzeichnet, nur allein sicher nähern können, die deswegen nur allein Rechtens sind, noch nicht erkannt, eingegangen und zu anerkannten Gesezen ihres Lebens gemacht haben. Einen solchen Zustand meynte man denn gewöhnlich, wenn man von dem Naturzustande der Menschen sprach, und man mußte ihn im Auge haben, wenn die Gegensätze, die Rechtshypothesen und Folgerungen, die man darauf baut, nur einigen Sinn haben sollen. Also, der Naturzustand der Menschen soll nicht ein ausssergesellschaftlicher, sondern nur ein noch wenig in seinen rechtlichen Verhältnissen ausgebildeter und berichtigter gesellschaftlicher Zustand derselben seyn. —

Wie will man denn aber nun aus einem solchen Zustande, sey er blos mit der dichterischen Phantasie oder mit Zuziehung der Geschichte ausgebildet, wahre und vor der Vernunft gültige Rechtsgrundsätze ableiten? Will man, der eine mögliche Fall, diejenigen Regeln, wonach die Menschen in diesem Zustande ihre Rechtsfälle entschieden oder vielmehr wie Gordische Knoten zerhauen, zu Rechtsgrundsätzen der Vernunft erheben? Unmöglich; denn was solche unkultivirte Menschen thun, kan für andre, und vielleicht gebildete Menschen kein Gesez für dasjenige seyn, was diese thun sollen, indem ja überhaupt dasjenige, was geschieht, nicht die Regel für dasjenige werden kan,

was geschehen soll. Was man also auch aus der Betrachtung eines solchen Naturzustandes der Menschen an Rechtsregeln gewinnen mag; es kan auf keinen Fall etwas anders seyn, als mehr oder weniger brauchbare Thatsachen für den Geschichtsforscher; für die Rechtslehre, als einer Norm zur Entscheidung der Rechtsfälle, läßt sich daraus nicht das mindeste gewinnen. Wollte man aber sagen, ein zweyter möglicher Fall: wir nehmen die Thatsachen solcher Naturmenschen nicht geradezu für gültige Rechtsregeln an, sondern wir sehen nach, wie und nach welchen Regeln sie ihre Rechtsfälle entscheiden mußten, und diese auf solche Weise modificirten Regeln sind doch aber wohl gültige Rechtsgrundsätze? denn, führen sie nicht Nothwendigkeit mit sich? — Welche Nothwendigkeit mag man wohl in einem solchen Raisonnement meinen? Diejenige, die aus absoluten Rechtsgrundsätzen, und aus ihrer Anwendung auf bedingte Rechtsregeln herfließt? so erweise man erst, daß alle diejenigen Rechtsregeln, welche man solchen Naturmenschen in den Mund legt, eine solche Nothwendigkeit haben. Oder versteht man nur eine solche Nothwendigkeit der ihnen zugegebenen Rechtsregeln in jenem Raisonnement, die entweder aus der Unbeholfenheit und Eingeschränktheit solcher Menschen, ihre Rechtsfälle nach ächten und erwiesenen Grundsätzen des Rechts zu entscheiden, — oder die aus einer ähnlichen Unbeholfenheit derjenigen Anwalde, die noch jezt im Namen solcher Menschen nach keinen andern, als nach eben den Rechtsgrundsätzen, die sie ihnen beylegen, entscheiden können, herfließt? so daß der Schluß folgendermassen lautete: Weil weder jene Naturmenschen, noch wir Anwalde in ihrem Namen ihre Rechtsfälle nach andern Regeln, als nach denen, die wir im sogenannten Naturrechte anführen, entscheiden können, so müssen die Regeln der Entscheidung solcher Rechtsfälle keine andern seyn können, sie müssen die einzigen ächten Rechtsgrundsätze seyn? — Es ist also in aller Rücksicht unmöglich, aus einem gewissen

sen vorangeschickten Naturzustande der Menschen, in dem Sinne, wie man ihn anzunehmen gewohnt ist, etwas wahres und gültiges für die Rechtslehre herzunehmen, und es zur Entscheidung der Fälle unsers bürgerlichen Lebens, für welche das sogenannte positive Recht noch keine Stimme hat, oder zur etwanigen Prüfung der hie und da aufgestellten Rechtslehre, ohne ungerechter Weise Meinungen und grundlose Hypothesen für Rechtsgrundsätze zu verkaufen, zu verwenden.

Auch sind es ganz unrichtige Gedanken: „ daß die Gesellschaftsrechte des bürgerlichen Lebens die wohlbegründete, und wünschenswerthe Freyheit des sogenannten Naturmenschen einschränken müßten, und daß man aus der Rechtslehre des letztern die zu grosse Einschränkung dieser Freyheit im bürgerlichen Leben mildern müsse. „ Man muß, um so etwas behaupten zu können, einen sehr armseligen Begriff von Freyheit im Sinne haben, und wohl Freyheit und Ungebundenheit oder Gesetzlosigkeit für gleichgeltend ansehen. Eben so falsch ist auch jeder Gedanke: „ als lebten Völkerschaften, Staaten und ihre Repräsentanten unter einander auch noch jezt einigermaßen in jenem Naturzustande; weswegen denn auch die zwischen ihnen vorkommenden Rechtsfälle nach den Rechtsregeln, die man den Naturmenschen belegt, zu entscheiden seyen. „ In dem Vordersatze liegt eben nicht das feinste Compliment für unsre Staaten und ihre Repräsentanten; und der Nachsatz schließt nicht: weil Staaten in dem Zustande leben, in welchem man gewöhnlich nach bloß vermeinten Rechtsregeln entscheidet, also müssen auch zwischen Staaten die Rechtsverhältnisse nach solchen Rechtsregeln entschieden und abgeurteilt werden! — —

Es lassen sich nur zwey Hauptfälle denken, in welchen der Mensch seinen Lebensendzweck auf dem Wege Rechtens suchen kan, 1. als ganz von andern getrennt lebender, isolir

Isolirter Mensch, 2. und als ein mit andern zusammenlebender Mensch; im letztern Falle lebt er in Gesellschaft, d. h. in einer, zwar vielleicht nicht absichtlich gestifteten und verabredeten, aber doch gewiß in einer von den Zwecken der Menschheit aller mit ihm zusammenlebenden Menschen gestifteten Verbindung durch gegenseitige Rechte und Pflichten, welche Verbindung durchgängig in ihrer Rechtlichkeit durch die gemeinschaftlichen Menschheitszwecke der zusammenlebenden Menschen entschieden ist. Diese rechtliche Verbindung zusammenlebender Menschen soll eben der Rechtslehrer, er, welcher zu zeigen hat, was seyn soll, nicht was Menschen verabredet haben oder können oder konnten, aus jenen gemeinschaftlichen Menschheitszwecken der bey einander lebenden Menschen angeben und erweisen. Verabredung ist also kein nothwendiges Erforderniß zu dem Dasein einer Gesellschaft; davon im folgenden Abschnitte.

Will man nun den isolirten Zustand eines Menschen den Stand der Natur nennen (eine Benennung, zu welcher kein Grund in der Sache liegt,) und die bedingten Rechte eines solchen Menschen Rechte eines im Stande der Natur lebenden Menschen; so muß man sich aber hüten, diese Rechte auf keinen andern, als auf eben einen solchen Menschen anzuwenden — womit denn aber dem Rechtslehrer bey seinen Absichten, zu denen er jene Rechte bestimmen will, nichts gebient seyn kan. —

Lasse man also, wie es die Sache selbst mit sich bringt, diejenigen Rechte, die die Natur oder die Menschheit mit ihren Zwecken und Forderungen an Mittel lehrt; die Rechte der Natur, und den unveränderlichen Zustand des Menschen, in welchen ihn seine Menschheit versetzt und in allen Lagen seines Lebens erhält, ich meyne denjenigen Zustand, der ihn zum Menschen überhaupt macht, seinen Naturzustand seyn und heißen, und den Menschen, in so fern er diesem Zustande getreu, folglich seiner Menschheit

heit und ihren rechtlichen Forderungen gemäß lebt, den Naturmenschen bleiben; so erlangt man, was man will, und noch mehr, nämlich natürliche und erwiesene Rechte, die keiner Veränderung und keinem Widerspruche unterworfen sind, und welche sowohl eine gültige Norm für alle Gerichtshöfe seyn können und seyn müssen, als auch ein strenger Prüfstein für alle vorgeblichen Rechte und Ansprüche. — Die folgenden Angaben der bedingten Rechte eines isolirt lebenden Menschen sind für die Schule, und haben den Nutzen, daß durch sie, als durch einen Gegensatz, die gesellschaftlichen Rechte desto mehr Licht und Klarheit erhalten.

§. 100.

Da der isolirt lebende Mensch in keinen Verhältnissen zu andern Menschen steht; so kan er auch weder bey seinem Erwerbe der Mittel und Bedingungen seines Menschheitszwecks, noch bey dem Besitze, Gebrauche und bey der Vertheidigung derselben irgend eine Rücksicht auf die Menschheitszwecke und Rechte andrer Menschen nehmen, um auch nach den rechtlichen Forderungen dieser Zwecke seine Handlungen einzurichten; auch kan er keine Rechte auf andre Menschen, die ihm, wenn er mit ihnen zusammen lebte, zukommen würden, geltend machen; sondern er hat seine Handlungen bloß nach seinem eignen Menschheitszwecke einzurichten, und die Rechtlichkeit derselben nur nach diesem zu prüfen. Eben dadurch wird die Rechtslehre für ihn sehr einfach und unverwickelt.

§. 101.

Ein solcher Mensch ist also berechtigt, alles, was ihm die Natur um ihn herum anbietet, zu dem Zwecke seines Daseins so zu verwenden, wie er ihn mit demselben am besten fördert. Er darf sich immer bloß durch Nehmen
in

in Besitz der Naturprodukte sezen; er darf sie blos mit Hinsicht auf seine guten Zwecke verarbeiten, und sie blos zu eben diesen Zwecken so wie auch den Besitz und den Gebrauch derselben gegen Naturzerstörungen, und vielleicht auch gegen Thieranfalle mit denjenigen Mitteln und durch solche Handlungen vertheidigen, wodurch er sie sich am besten erhalten und sichern kan, ohne bey diesen Handlungen etwas anders als seinen eignen Zweck und die Mittel der Förderung desselben zu schonen. — Wenn äusseres Eigenthum Dinge und Sachen seyn sollen, die man seinem Zwecke eignen kan und darf; so ist alles, was an und um ihn die Natur ihm anbietet, sein Eigenthum, so lange nur sein Menschheitszweck der einzige in diesem Theile der Natur ist, auf den die äussern Dinge und Sachen (die als solche keinen Zweck in sich selbst haben) als Mittel bezogen werden können, d. h. so lange kein anderer Mensch mit seinem Menschheitszwecke in diesen Theil der Natur eintritt. — Soll aber Eigenthum ein solches Mittelgut seyn, das der Mensch seinem Zwecke mit Ausschliessung anderer Menschen und ihres Gebrauchs desselben für ihre Zwecke eignen darf, so leuchtet von selbst ein, daß ein isolirt lebender Mensch, bey dem kein möglicher Anspruch anderer Menschen auf die ihn umgebenden Dinge gedacht werden kan, kein Eigenthum in diesem engeren Sinne des Wortes haben könne, und daß das Recht auf Eigenthum bey ihm ein müßiger Titel ist. — Inzwischen kommt einem solchen Menschen keine Ungebundenheit zu, also kein Recht des Gebrauchs und der Vertheidigung irgend eines Mittelguts, wodurch seine persönliche Güte, anstatt gefördert, gehindert würde. Ihm kan kein Recht auf Faulheit, auf Zerstörung und Verderben seines Körpers, auf Mißbrauch der Naturgaben, und auf zweckloses Verderben der Naturdinge zukommen. — Ihm ist es ein schätzbares erwerbliches Gut, zu Menschen zu kommen, und in ihrem Kreise seinen Zweck der Menschheit mehr zu befördern; auf den Erwerb und zweckmäßigen Ge-

Ge.

Gebrauch der Mittel zu diesem Gute hat er also auch ein volles Recht. — Daß bey einem solchen Menschen von Verträgen, Veräußerungsrechten, von Testamenten und Erbschaften u. d. g. keine Rede seyn könne, ist an sich klar.

Z w e y t e A b t h e i l u n g.

Bedingte Rechte der zusammenlebenden
Menschen.

oder

Das Gesellschaftsrecht.

§. 102.

So wie Menschen zusammenkommen, so bey einander leben, daß sie gegenseitig einander mit ihren Kräften und Rechten erreichen können, und so lange sie so zusammen leben, stehen und leben sie auch mit einander in einer Gesellschaft.

Eine Gesellschaft ist nämlich eine Vereinigung mehrerer Personen durch gegenseitige Pflichten und Rechte, die ihnen von einem ihnen gemeinschaftlichen, Zwecke zukommen.

Nun haben aber alle Menschen von Natur einen ihnen allen gemeinen Zweck, nämlich den oft erwähnten Zweck ihrer Menschheit, welcher jeden Menschen für sich zu verschiedenen Ansprüchen und Handlungen berechtigt, der folglich auch einem jeden andern gewisse, jenen rechtlichen Ansprüchen gegenüberstehende, Pflichten gegen seine Nebenmenschen auferlegt (vgl. S. 56. Grds. 13.), so daß also

also mit dem Zusammenkommen mehrerer Menschen ein gemeinschaftlicher Zweck, und durch ihn eine Verbindung derselben durch gegenseitige Rechte und Pflichten sogleich vorhanden ist.

Ann. Diese Vereinigung, das Hauptkennzeichen einer Gesellschaft, ist eine moralische Verbindung; denn sie besteht in einer Bestimmung des Willens der Menschen. Die Bande dieser Vereinigung, also einer Gesellschaft, sind moralische Bande, nämlich Rechte und ihr unzertrennlicher Zusammenhang mit den ihnen gegenüberstehenden Pflichten. Der Vereinigungspunkt, in welchem diese Bande zusammenlaufen, und von dem sie auch auf eine nothwendige Weise ausgehen, ist der gleiche Zweck der Menschheit aller und jeder Menschen, und die in ihm liegenden Menschenrechte.

§. 103.

Eine Gesellschaft der Menschen kan aber entweder eine blos natürliche, oder eine künstliche (wenn man will, eine durch die analytische, und eine durch die synthetische Methode errichtete) Gesellschaft seyn.

1. Eine natürliche Gesellschaft ist eine solche durch gegenseitige Rechte und Pflichten gestiftete Vereinigung der Menschen, die sie, von ihren Menschheitszwecke, seinen jedesmaligen Forderungen und von den vorwaltenden Umständen, in welchen sie sich erfüllen lassen, geleitet, unter einander eingehen. — In einer solchen Gesellschaft lebt ein Jeder unter seinen Nebenmenschen seinem Zwecke des Lebens so, daß er thut, was diesem Zwecke geziemt; er läßt den andern neben ihm, so wie er es von ihnen auch fordert, ihre Zwecke der Menschheit ungestört verfolgen; er verpflichtet einen und den andern zu Dienstleistungen, wodurch er seinem Zwecke des Lebens aufhilft, und leistet ihnen wieder dafür, was sie ihm seinem eignen Zwecke zum Besten und zum Frommen der ihrigen vermöge jedesmaliger eingegangener Verpflichtungen abzufordern haben. —

Eine

Eine solche gesellschaftliche Verbindung der Menschen entsteht von selbst durch die jedesmahlige Anleitung ihres gemeinschaftlichen Menschheitszwecks und seiner Forderungen; sie bedarf zu ihrem Dasein keiner gemeinschaftlichen Verabredung, keines absichtlich entworfenen, das Wohl aller umfassenden, und gemeinschaftlich angenommenen Plans. Ein solcher absichtlicher Plan ist die Grundlage zu der andern Art von gesellschaftlicher Verbindung, zu welcher die natürliche in ihrem rechtlichen Gange allmählich heranwachsen muß. Die in einer natürlichen Gesellschaft vorkommenden wahren gesellschaftlichen Rechte und Pflichten werden und dürfen in einer künstlichen Gesellschaft nicht abgeändert, und den Mitgliedern genommen werden; sondern sie können in derselben nur nähere Bestimmung und Sicherheit erhalten.

2. Eine künstliche Gesellschaft ist eine solche durch gegenseitige Rechte und Pflichten gestiftete Verbindung der Menschen, die sie nach einem von der Kunst, deren Regel der oft berührte Menschheitszweck aller vereinigten Menschen (das rechtsverständene allgemeine Wohl) ist, entworfenen Plane errichten. — In dieser Gesellschaft werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten so abgetheilt, und unter die Mitglieder vertheilt, daß dadurch der Menschheitszweck aller Verbundenen auf beständig hinaus gesichert und gefördert wird. Die gegenseitigen Dienstleistungen können durch eine solche Vertheilung eher erhalten und gesichert, das Eigenthum kan durch die vereinigte Macht der Verbundenen gewisser geschützt werden. — —

Eine solche kunstmäßig organisirte Gesellschaft kan nur durch gegenseitige Verabredung und Bekanntmachung des Plans errichtet werden. Damit soll aber nicht gesagt seyn, als wenn diese Verabredung der Rechtsgrund der verabredeten Organisation einer solchen künstlichen Gesellschaft seyn sollte und könnte; sondern es wird nur diese Absichts Natur, Ueber-

Uebereinkunft und Bekanntmachung für das, was sie seyn können, nämlich für Bedingungen der wirklichen Ausführung des Plans ausgegeben. — der Rechtsgrund bleibt, wie bey aller gesellschaftlichen Vereinigung, der allen Vereinigten gemeine Menschheitszweck.

Ann. 1. Man wird es schon selbst gemerkt haben, daß hier die Rede nicht davon sey, wie Gesellschaften gewöhnlich entstehen und nach dem Gange menschlicher Kultur entstehen können oder konnten; sondern davon, wie sie rechtlich entstehen und eingerichtet werden sollen, und welches die wahreren Rechte einer jeden von diesen Gesellschaften seyn können und müssen, weil ihr gemeinschaftlicher Zweck bey Vereinigung nur dieser und kein anderer ist und seyn kay. — In der Rechtslehre der natürlichen Gesellschaft sind die Fragen zu beantworten: welche gegenseitigen Rechte und Pflichten können überhaupt bey einander lebende Menschen, die noch in keiner künstlich eingerichteten Verbindung unter einander stehen, gegen einander haben? welche können sie rechtlicher Weise erwerben und überkommen? wie können sie also allesamt rechtlicher Weise vereinigt leben, und ein jeder für sich seinen Zweck der Menschheit verfolgen? — In der Lehre von den Rechten einer künstlichen Gesellschaft sind hauptsächlich diese Fragen zu beantworten: welches ist die rechtliche Abtheilung der Pflichten und Rechte (welche letztere man also überhaupt aus dem Menschheitszwecke der Mitglieder, und aus seinen Bedingungen erkannt haben muß)? welches ist die zweckmäßige, also rechtliche Vertheilung derselben? wie erwirbt man sich, wie besitzt, gebraucht und vertheidigt man rechtlicher Weise bey einer solchen Vertheilung der Pflichten und Rechte unter und gegen einander Rechte und Eigenthum? — —

Ann. 2. Unter dem beysammen und unter einander leben der Menschen verstehe man überhaupt dasjenige Verhältniß der Menschen gegen einander, in welchem sie gegenseitig auf einander wirken, und in der Ausübung von Pflichten und Rechten, und mit ihren Forderungen sich erreichen können.

Abchnitt I.

Rechte der natürlichen Gesellschaft.

§. 104.

So wie mehrere Menschen zusammenkommen; so sind auch mehrere, obgleich der Art nach gleiche, letzte Zwecke vorhanden, deren jeder einem jeden Menschen, dem er zugehört, eigne Rechte gibt. Jeder Mensch ist durch diesen seinen Zweck zu Bedingungen und Mitteln berechtigt; aber nur so weit, so weit die Rechte des andern, die ihm sein Zweck ertheilt, gültig und unverletzt bleiben. In diesem Verhältnisse also, in welchem gleiche Zwecke mit ihren gleichgeltenden Ansprüchen sich begegnen, müssen Bedingungen und Mittel nur alsdann zweckmäßig, also gerecht seyn können, wenn sie allen den zusammenkommenden Zwecken gemäß, und keinem entgegen und hinderlich sind. Dadurch erhält also das allgemeinste bedingte Recht des mit Menschen zusammenlebenden Menschen folgende nähere Bestimmung:

„ Ein solcher Mensch ist nur zu solchen Bedingun-
 „ gen und Mitteln berechtigt, die nicht allein sei-
 „ nen eignen Zweck der Menschheit fördern; sondern
 „ bey denen auch die Förderung der wahren Le-
 „ benszwecke andrer mit ihm zusammenlebender
 „ Menschen bestehen kan.

Anm. Es leuchtet ein, daß der Mensch, wenn ihm Zweckmäßig handeln gut handeln ist, in der Anerkennung und Heilighaltung andrer Rechte und jener aus denselben fließenden Bestimmung seines bedingten Rechts schon gut, mithin seinem eignen Menschheitszweck gemäß, folglich gegen sich selbst gerecht handelt; daß er seinen Zweck fördert, indem er gegen andre gerecht ist. Weit entfernt also, daß durch das Gesellschaftsrecht sein wahres Recht der Menschheit auf seinen richtig erkannten Zweck des Lebens und dessen Förderung verzüngert und eingeschränkt wird; dieß wird noch deutlicher,

N 2

Deut

wenn man bedenkt, daß ihm dadurch, daß er bey der Wahl, bey dem Besitze, Gebrauche und bey der Vertheidigung der Mittel seines Zwecks immer auch auf die Heiligkeit andrer Zwecke Rücksicht nehmen muß, die Anzahl, Güte und Tauglichkeit dieser seiner Bedingungen und Mittel nicht verringert werde und dürfe: vielmehr gewinnt er durch andre Menschen die Bedingungen und Mittel seines Zwecks sowohl an den ihm jetzt möglich zu erwerbenden Kräften andrer Menschen und ihrer Hülfe durch Beispiele, Dienstleistungen aller Art, als auch an den jetzt vervielfältigten Gegenständen seiner persönlichen Güte u. a. m.

§. 105.

Zuerst verdienen diejenigen Gesellschaftsrechte aufgezählt zu werden, die jedem Mitgliede aus seinem Zusammensein mit andern in Hinsicht auf seinen Zweck der Menschheit und der nun jetzt möglichen Förderung desselben zukommen; alsdann lassen sich seine Erwerb-, Besitz-, Gebrauchs- und Vertheidigungsrechte, so wie sie durch die Zwecke andrer bestimmt werden, auch deutlicher auseinandersetzen.

Jedes Mitglied soll, dazu ist ein jedes andre berechtigt, die Rechte eines jeden andern heilig und unverlezt halten. Niemand kan aber dieser Forderung der Rechte andrer Mitglieder an ihn in der Ausübung seiner Rechte Gnüge thun, wenn er die Rechte der andern Mitglieder und alle dasjenige, wozu sie berechtigen und verpflichten, nicht erkennen kan: es muß folglich

„ Jedes Glied einer Gesellschaft als ein solches
 „ befugt seyn, die Rechte aller andern Gesellschaftsmitglieder zu erkennen, und andre müssen gegenseitig verpflichtet seyn, ihre Rechte von jedem andern erkennen zu lassen, und keinem diese Erkenntniß unmöglich zu machen, oder auch nur zu erschweren. Es muß auch jedes Mitglied aus eben dem Grunde, und un-

„ es

// es andern möglich zu machen, seine Rechte zu
 // respektiren, berechtigt seyn, gegenseitig andern
 // Mitgliedern seine Rechte zu erkennen zu geben,
 // wofern ihnen die Erkenntniß derselben ohne
 // diese Behülfe nicht möglich und sicher ist.

// Es ist folglich auch jedes Mitglied befugt,
 // von einem jeden andern Mittel der Erkenntniß
 // seiner Rechte und seines Eigenthums, und dem-
 // nach sichere Zeichen, woran sich beyde erkennen,
 // und zwar auf eine leichte, jedem andern in der
 // Verfolgung der Mittel seines Menschheitszwecks
 // nicht störende, Weise erkennen lassen, zu for-
 // dern. — Wer diesen Pflichten und gesell-
 // schaftlichen Befugnissen nicht Folge leistet, kan
 // auf Heilighaltung seiner Rechte und seines Ei-
 // genthums von Seiten andrer keinen rechtlichen
 // Anspruch machen: denn Niemand kan über sein
 // Vermögen zu etwas verpflichtet werden.

Num. 1. Dieß Recht eines jeden Mitglieds der Gesellschaft auf
 Erkennbarkeit der Rechte und des Eigenthums
 aller andern Mitglieder erstreckt sich nicht bloß auf die
 Rechte, die auf ein äusseres (dem äussern Sinne darstell-
 bares) Eigenthum gehen; sondern auch auf diejenigen, die
 ein innres Eigenthum betreffen, also auch auf die Rechte
 der Menschheit, auf die Rechte, die man auf erworbenes
 Verdienst und auf erworbene Kenntnisse, Gefühnungen, Fert-
 igkeiten u. d. gl. hat, so daß jedes Mitglied befugt ist, al-
 les, was Eigenthum dieses und jenes andern Mitgliedes ist,
 so wie auch jedes Recht darauf, zu erkennen, und sichere
 Kennzeichen des Daseins aller Art von Eigenthum zu ver-
 langen, wenn nicht schon die Natur, so wie bey den Rech-
 ten der Menschheit und bey den angezeigten andern ursprüng-
 lichen Rechten, sichere Kennzeichen ihres Daseins an die
 Hand gegeben hat; denn jedes Mitglied soll alles Eigen-
 thum aller andern Mitglieder heilig halten, und ein jedes
 ist berechtigt, dieß von einem jeden andern zu fordern. —
 Und nun auch umgekehrt muß jedes Mitglied einer Gesellschaft
 befugt seyn, einem jeden andern Mitgliede zur Erkenntniß des
 Daseins seiner Menschheitsrechte und andrer ursprünglichen

Rechte sowohl, als seines erworbenen innern und äussern Eigenthums zu verhelfen, und diese andern Mitglieder sind verpflichtet, diese Hülfe, wo sie ihnen zu ihrer pflichtmäßigen Erkenntniß der Rechte andrer nöthig ist, anzunehmen,

Ann. 2. Wenn man behauptete: daß blos in einer künstlich eingerichteten, oder sogar nach Willkühr und positiven Gesetzen organisirten Gesellschaft Rechte auf Zeichen des Eigenthums vorkommen könnten, und daß diese Rechte von der Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit einer willkührlichen, positiven Rechtslehre zeugten, ferner auch; daß diese Zeichen willkührlich, und nicht vielmehr durch den Zweck, der in einer Gesellschaft mit ihnen erreicht werden soll, nämlich leichte Erkennbarkeit des Eigenthums für andre Mitglieder, als rechtliche oder unrechtliche bestimmt wären; — so sieht man aus den eben geführten Beweisen, daß diese Behauptungen unrichtig sind.

§. 106.

Niemand kan befugt seyn, sich ein ungegründetes Recht und ein falsches Eigenthum anzumassen; und Niemand kan berechtigt seyn, von andern zu fordern, daß sie ein solches Recht und Eigenthum an ihm respektiren und heilig halten; dergleichen Forderung und Anspruch kan nur ein Jeder an andre für sein gegründetes Recht und bewährtes Eigenthum machen. — Und umgekehrt: Niemand kan verpflichtet seyn und werden, ein trügliches falsches Recht, und ein unbewährtes, blos angemastetes Eigenthum eines andern zu respektiren; denn es ist jeder Person nur eine Heilighaltung der Wahrheit, folglich auch nur des Wahren aller Art möglich, und eines jeden Menschen Natur legt ihm auch die Pflicht auf: nur Wahrheit, also nur wahre Rechte und gegründetes Eigenthum heilig zu halten, wo es statt hat;

I. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist folglich — um seiner Pflicht gegen die wahren Rechte und gegen das gegründete Eigenthum andrer

„ andrer Gnüge thun, und auch Varianten ſeine
 „ perſöhnliche Güte fördern zu können — zu
 „ zureichenden Beweisgründen der Rechte und
 „ des Eigenthums aller andern Mitglieder be-
 „ ſugt.

2. „ Es iſt durch dieſes Recht alſo auch je-
 „ des Mitglied berechtigt, von allen andern zu
 „ verlangen, daß ſie ihm die Rechtsgründe ihrer
 „ vorgeblichen Rechte und ihres angeblichen Ei-
 „ genthums zu ſuchen und prüfen laſſen, und
 „ daß ſie ihm dieſelben, wo ſie ihm nicht anders
 „ zu Theil, und einleuchtend werden können, dar-
 „ legen und prüfen helfen, oder durch andre ſie
 „ ihm darlegen und prüfen helfen laſſen. — Wer
 „ dieſe ihm gegen andre Mitglieder obliegende
 „ Geſellſchaftspflicht gegen ein und andres Mit-
 „ glied nicht erfüllt, ſie nicht erfüllen will, iſt
 „ als ein Feind der Gerechtigkeit zu behandeln,
 „ und kan gegen ſolche Mitglieder, denen er die-
 „ ſe Pflicht verweigert, wenn ſie ſeine angemaß-
 „ ten Rechte und ſein angebliches Eigenthum
 „ nicht reſpektiren, keine rechtliche Forderung an
 „ ihre, jezt ihnen moralisch unmögliche, Heilig-
 „ haltung ſeiner Rechte machen, und kan keine
 „ rechtliche Klage über ihre Verletzung dieſer ſei-
 „ ner angeblichen Rechte führen. —

3. „ Aber aus den nämlichen Gründen kommt
 „ auch jedem Mitgliede einer Geſellſchaft das
 „ Recht zu, andern Mitgliedern die zureichenden
 „ Gründe ſeines Eigenthums und die entſcheidens-
 „ den Beweiſe ſeiner Rechte vorzulegen, ſie ih-
 „ nen bekannt zu machen, und einſehen und er-
 „ prüfen zu helfen, und dadurch ihre gegründete
 „ Ueberzeugung von der Gültigkeit ſeiner Rechte

„ (sowohl seiner Menschheit, als auch seiner na-
 „ türlichen und erworbenen) zu seinem und ihrem
 „ Besten erwerben zu helfen; und jedes Mitglied
 „ ist befugt, von andern zu verlangen, daß sie
 „ ihm, wo und wenn es bey ihnen nöthig ist,
 „ diese Hülfe ihnen leisten lassen, und sie von
 „ ihm annehmen.

Num. Niemand darf also von einem andern zu einer ungeräth-
 ten und nicht völlig überzeugten Annahme der
 Rechtlichkeit und Gültigkeit und zur Heilighaltung eines
 bloß vermeinten Eigenthums andrer genöthigt werden;
 Niemand kan wegen der Verweigerung einer solchen Annah-
 me und Respektirung eine Schuld auf sich laden, und als Be-
 leidiger angesehen werden, es müßte denn zu einer Schuld
 werden können, nach vernünftiger Ueberzeugung zu handeln.
 Nur derjenige ist ein Schuldiger und Beleidiger, der die
 Rechtsgründe des Eigenthums andrer nicht aufsuchen, verneh-
 men und prüfen will, nicht derjenige, welcher nicht kan,
 weil man es ihm nicht zuläßt, und nur derjenige, der
 andern die Wahrheitsgründe seiner angeblichen Rechte nicht
 erkennen und prüfen lassen will. — Auch kan derjenige kein
 Schuldiger und Beleidiger seyn, der das aus an sich und
 absolut (objektiv, d. h. aus dem Zwecke der Menschheit und
 seinen Ansprüchen hergenommenen) gültigen Gründen für falsch
 und unrechtlich befundene und erwirkene Eigenthum eines
 andern nicht respektirt, und es für null und nichtig, auch
 ohne Betritt der Meinung oder Ueberzeugung andrer, erklärt
 und als ein solches behandelt. Wer ein solches Mitglied als
 einen Schuldigen behandelt, ist ein Beleidiger der Mensch-
 heit. — Aber Niemand darf auch das angebliche Recht
 und Eigenthum eines andern antaßen, und als ein falsches
 Eigenthum behandeln, bevor er an sich hinreichende Gründe
 der Ungültigkeit desselben in Händen hat; es müßte denn
 seyn, daß er einen solchen Angriff als ein nöthwendig-
 es Mittel erweisen kan, durch welches er den angebli-
 chen Besizer desselben zum verweigereten Beweise seines vor-
 gegebenen Rechts und Eigenthums zu nöthigen batte.

§. 107.

Der Zwak der Menschheit, sowohl des Empfän-
 gers als des Wohlthäters, bewährt jedem Mitgliede
 einer Gesellschaft

„ Das

„ das Recht auf Gütigkeit und Wohlthätigkeit
 „ gegen andre Mitglieder überhaupt, d. h. auf
 „ Handlungen, wodurch eines andern Mitglieds
 „ Menschheitszweck, nämlich persöhnliche Güte
 „ und Würde mit ihrem Genusse, durch darge-
 „ reichte und veranstaltete taugliche Mittel geför-
 „ dert wird.

Num. Aber dieses Gesellschaftsrecht ist, wenn es gültig seyn
 soll, durch den Zweck der Menschheit nur auf die angege-
 bene Weise bestimmt. Handlungen, wodurch eines andern
 eigennütige, eitle, thörichte Wünsche und Thorheit über-
 haupt gefördert wird, können dahin nicht gerechnet werden.

§. 108.

Da Niemand schon als Mensch, willkürlich, nach
 bloßen Einfällen und ungeordneten, bloß vermeinten
 guten Zwecken handeln darf; so

„ kan die Gesellschaft Niemanden ein Recht da-
 „ zu geben, sie kan Niemanden für eine derglei-
 „ chen Handlungsart ein Berechtigungsgrund seyn
 „ und werden.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist vielmehr
 „ befugt, aller dergleichen unbewährten, bloß will-
 „ kürlichen Handlungsart eines jeden andern
 „ Mitglieds, sie zeige sich worinne es sey, auf
 „ eine den Menschheitszweck förderliche Weise
 „ (durch Ueberzeugung eines Bessern, und durch
 „ zweckmäßige Strafmittel) Einhalt zu thun; in-
 „ dem einerseits andern Mitgliedern aus einem
 „ willkürlichen, und unvernünftigen Benehmen
 „ eines andern unmittelbar oder mittelbar, früher
 „ oder später Schaden zuwächst, den ein Jeder
 „ zu verhindern berechtigt ist, und weil von ei-
 „ ner andern Seite jedem Mitgliede einer Gesell-

„ schaft das Recht der wahren Wohlthätigkeit
 „ und Gütigkeit zukommt. — Also

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat das Be-
 „ lehrungs- und Bestrafungs- Recht gegen ein
 „ jedes andres Mitglied.

Ann. Es bedarf keiner Erinnerung, daß nur derjenige dieses
 Recht in Ausübung bringen dürfe, der von demjenigen,
 wovon er andre belehren will, richtige Erkenntnisse hat;
 denn seine Meinungen und Vorurtheile einem andern als
 Wahrheit aufzudringen, kan Niemand berechtigt seyn, also
 derjenige, der dieses Recht ausüben will, muß durch zurei-
 chende Gründe überzeugen können; — ferner darf ein Mit-
 glied nur dasjenige andre Mitglied belehren und bestrafen,
 welches der Belehrung und Bestrafung wirklich bedarf,
 und nur über dasjenige, worüber das andre der Belehrung
 und Bestrafung wirklich bedarf.

§. 109.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat, schon
 „ als ein solches, ein Bittrecht gegen ein jedes
 „ andres Mitglied, d. h. ein Recht, des andern
 „ gütige Beyhülfe zur Förderung des Mensch-
 „ heitszwecks des Bittenden oder auch anderer
 „ (das Recht der Fürbitte) anzusprechen, und
 „ bey ihm eine Selbstverpflichtung der Gütigkeit
 „ zu veranlassen. Allein das Mitglied darf nur
 „ immer

1. „ ein solches andres Mitglied und nur als
 „ dann zur gütigen Hülfe ersuchen, welches und
 „ wann es gütige Handlungen thun kan, d. h.
 „ nicht allein, welches seinen Kräften nach dazu
 „ geschickt ist, sondern auch, dessen Zweck des Le-
 „ bens ihm vergleichen erbetene Handlungen zu
 „ der Zeit erlaubt. Niemand darf also dem an-
 „ dern um solche Handlungen bitten, durch wel-
 „ che

„ Che der andre an seinem eignen guten Zwecke und
„ dessen bedürftlichen Mitteln Schaden leiden würde;
„ Niemand darf den andern durch Bitten an gu-
„ ten Handlungen hindern, die der andre zu seinem
„ Zwecke des Lebens vornehmen muß. — Niemand
„ ist berechtigt, einen andern mit Bitten um das
„ Unmögliche zu belästigen.

2. „ Das Mitglied ist nur befugt, sich und an-
„ dern dasjenige zu erbitten, was ihm oder einem
„ andern wirklich zum wahren Zwecke des Lebens nö-
„ thig, und also gut ist. Niemand ist berechtigt,
„ einen andern zu einer nur scheinbar gütigen Hand-
„ lung zu überreden und zu bewegen; wer dergleichen
„ bittet, ist ein sträflicher Verführer.

3. „ Ein Mitglied darf sich von andern nur so
„ viel erbitten, als es selbst wirklich zu seinem
„ Menschheitszwecke bedürftig ist; und also

4. „ nur dasjenige und soviel, welches und so
„ viel es sich durch eignen Erwerbseiß und durch
„ Lohnverpflichtung zur Zeit des Bedürfnisses nicht
„ selbst erwerben kan, und zwar aus einem unver-
„ schuldeten Unvermögen nicht kan.

Num. Eine Bitte, die diese Bestimmung nicht hat, und die der
Bittende, da er die dazu nöthige Erkenntniß und Beurthei-
lung haben konnte, derselben nicht gegeben hat, ist unbes-
fugt, und derjenige, der sie vorträgt, ist gegen andre unge-
recht, er entzieht, wonn er für eine solche Bitte andre bes-
wegt, andern Güter, und ist deswegen als ein Schuldiger
und als ein Dieb zu behandeln.

§. 110.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat als ein
„ solches ein Recht der Aufsicht auf ein jedes an-
„ dres

„ jedes Mitglied, d. h. ein Recht, die Handlungen
 „ und Absichten andrer Mitglieder, und alles, was
 „ an ihnen ist und sie angeht, zu erkennen; weil
 „ und so fern diese Aufsicht eine unumgängliche Be-
 „ dingung der übrigen Gesellschaftsrechte und Pflich-
 „ ten ist. — Folglich sind andre verpflichtet, ei-
 „ nem jeden andern dasjenige, was sie betrifft, zu
 „ diesem Zwecke erkennen zu lassen, und es nicht vor
 „ ihnen zu verstellen und zu verhehlen. — Bey
 „ welchem Mitgliede aber, und in welchen Punkten
 „ ihm diese Aufsicht und mögliche Erkenntniß der
 „ Angelegenheiten andrer keine solche Bedingung ist,
 „ sondern vielleicht nur Mittel und Bedingungen zu
 „ schädlichen Vorurtheilen und Unternehmungen, dem
 „ und in diesen Punkten sind andre nicht verpflich-
 „ tet, dasjenige, was sie angeht und was sie vor-
 „ nehmen, erkennen und wissen zu lassen.

§. 111.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat das Recht,
 „ von einem jeden andern ein in seinen Kräften,
 „ Handlungen und Absichten gegründetes Zutrau-
 „ en zu fordern; folglich haben andre die Pflicht,
 „ ein solches Zutrauen ihm nicht zu verweigern:
 „ weil sowohl er, als auch andre, bey ungegrün-
 „ deten Mißtrauen — aber auch eben so bey un-
 „ gegründeten Zutrauen, ihre Zwecke des Lebens nicht
 „ gemeinschaftlich fördern können. — Ein blindes
 „ ungegründetes Zutrauen kan Niemand von andern
 „ zu verlangen berechtigt seyn.

§. 112.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat, als ein
 „ solches, das Recht, von einem jeden andern, der
 „ mit

„ mit ihm handelt und umgeht, Wahrheit ſeiner
 „ Reden und Handlungen, in ſo fern dieſe Ausſerung des Wahren ſeinem guten Zwecke des Lebens dienlich iſt, und das Gegentheil dieſem ſeinem Zwecke hinderlich ſeyn würde, zu verlangen, und ein jedes andre Mitglied hat die Pflicht, eine ſolche zweckmäßige Wahrheitsäußerung allen denen, mit denen es handelt, zu leiſten, ſonſt iſt es ein Betrüger und Verführer, alſo ein Beleidiger. — Dieſes Recht iſt in dem gemeinſchaftlichen Zwecke der Menſchheit der auf einander handelnden Perſohnen gegründet: Niemand ſoll durch Vorſpiegeln den andern zu etwas Zweckwidrigen verleiten, und dadurch der Zweckförderung des andern ſchaden, denn ſonſt handelt er nicht gut weder gegen ſich, weil er ein Verführer und Unbeſonnener wäre, noch gegen den andern, ſolglich beyden Zwecken zuwider, alſo ungerecht; — auch machen die Folgen des Mißtrauens u. a. dieſe Pflicht der Geſellſchaft und das ihr gegenüberſtehende Recht noch einleuchtender.

Kum. Darans läßt ſich die Ungerechtigkeith der Verſtellung hinreichend hervorheben. — Je wichtiger die Wahrheit im Benehmen und Handeln dem andern zu ſeinem Menſchheitszwecke iſt, je ſchwerer die Verſtellung derſelben dieſem andern Mitgliede zu entdecken iſt, deſto größer iſt die Ungerechtigkeith und Beleidigung. — Niemand darf alſo auch dem andern ſeine bloße Meinungen für ausgemachte Wahrheiten verkaufen, noch weniger von ihm ſelbſt erkannte Lügen, die dem andern zu etwas Zweckwidrigen verleiten; ſondern Jedermann ſoll dasjenige, von deſſen Wahrheit er noch keine zureichenden Entſcheidungsgründe hat, auch nur für das ausgehen, was es iſt, für Meinung, und für etwas Ungewiſſes. —

§. 113.

„ Jedes Mitglied einer Geſellſchaft, hat das
 „ Recht, ſinon jeden andern die der Förderung ſei-
 nes

„ nes des andern Menschheitszwecks dienliche, und
 „ weder seine eigne noch eines andern Mitgliedes
 „ Förderung der Güte hindernde, Wahrheit zu
 „ sagen und zu offenbaren; und jedes Mitglied hat
 „ die diesem Rechte gegenüberstehende Pflicht, eine
 „ solche ihm von einem andern bezeugte Wahrheit,
 „ sie betreffe was es wolle, anzunehmen. — Die-
 „ ses Recht ist nicht allein in dem Rechte der Gü-
 „ tigkeit gegründet; sondern es fließt auch aus dem
 „ Gesellschaftsrechte: auf andre Mitglieder immer so
 „ zu wirken, daß man von ihnen nichts seinem Zwe-
 „ cke der Menschheit nachtheiliges, sondern vielmehr
 „ vortheilhaftes davon zu erwarten habe.

§. 114.

„ Niemand ist in einer Gesellschaft befugt, auch
 „ selbst wahre Urtheile über andre Mitglieder der
 „ Gesellschaft, sey es über ihren Werth oder Un-
 „ werth, unter andre zu verbreiten, wenn durch die-
 „ se Bekanntmachung theils der Beurtheilte ent-
 „ weder durch erzeugten Uebermuth oder durch ver-
 „ anlaßte Niedergeschlagenheit an der Förderung sei-
 „ ner Güte gehindert wird, und also wahren Scha-
 „ den leidet, theils ein ungerechtes, und den Beurtheil-
 „ ten und andern Mitgliedern wirklich schädliches Zu-
 „ trauen oder Mißtrauen, folglich Schaden entsteht.

§. 115.

1. Derjenige, welcher ein Recht auf Etwas hat, h. der Rechtshaber; derjenige aber, der die einem solchen Rechte gegenüberstehende Pflicht hat, h. der Pflichtträger.

„ Eine Person kan in Absicht eines und des näm-
 „ lichen Rechtes zugleich Rechtshaber und Pflichtträ-
 „ ger

„ ger. seyn; aber jedem Rechte, das sie hat, steht
„ auch eine und andre Person außer ihr als Pflicht-
„ träger gegen über.

2, Derjenige, der nur eine einem Rechte gegenüberste-
hende Unterlassungspflicht hat, h. ein freyer Pflichtträ-
ger; derjenige aber, der eine einem Rechte gegenüberste-
hende leistende Pflicht hat, h. ein dienender Pflicht-
träger.

3. Ein Recht, welches zu einem Dinge berechtigt, h.
ein dingliches Recht; hingegen ein Recht, welches zu
einer, einer Person eignen, Sache berechtigt, h. ein
persöhnliches Recht; — und letztes ist, wenn es zu lei-
stenden Pflichten einer Person berechtigt, ein persöhnli-
ches Recht der Leistung, und befugt es zu Unterlas-
sungspflichten einer Person, so ist es ein persöhnliches
Recht der Unterlassung.

„ Jedes dingliche Recht ist in einer Gesellschaft
„ zugleich auch ein persöhnliches Recht; denn durch
„ mein Recht auf ein Ding bin ich auch berechtigt,
„ von andern Personen zu fordern, daß sie alles
„ dasjenige unterlassen sollen, was meinem Rechte
„ auf das Ding zuwider ist.

§. 116.

1. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist ein Rechts-
„ haber; denn einem jeden Mitgliede kommen die
„ unverlierbaren Rechte der Menschheit auf natürli-
„ che persöhnliche Zwecke, ferner die angebohrnen Rech-
„ te auf ursprüngliche, von der Natur verliehene
„ Mittel, und endlich die durch diese Rechte gerecht-
„ fertigten Rechte auf Erwerb, Besitz, Gebrauch
„ und Vertheidigung seines Eigenthums zu.

2. „ Ja

2. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist ein freyer
 „ Pflichtträger von allen andern Mitgliedern der
 „ Gesellschaft; denn einem jeden Mitgliede kommen
 „ die Pflichten zu, alles zu unterlassen, was an-
 „ dern Rechtshabern in der Ausübung ihrer ur-
 „ sprünglichen Rechte und deren Befugnisse Hinder-
 „ niß seyn kan.
3. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat also auch
 „ persöhnliche Rechte der Unterlassung gegen alle
 „ andre Mitglieder.
4. „ Aber kein Mitglied einer Gesellschaft ist ohne
 „ vorangehende rechtliche Verpflichtung ein dienender
 „ Pflichtträger von irgend einem andern Mitgliede;
 „ denn jedes Mitglied ist nur verpflichtet durch sei-
 „ nen Zweck der Menschheit, ihm selbst, diesen sei-
 „ nem Zwecke, zu dienen, nicht aber durch die Zwe-
 „ ck anderer Menschen und Mitglieder, weil der
 „ Mensch unter keiner Bedingung je bloßes Mittel
 „ zu einem auffer seiner Persöhn befindlichen Zwecke
 „ seyn kan und darf. Durch das bloße Zusammen-
 „ kommen mehrerer persöhnlicher Zwecke in den ver-
 „ schiedenen Mitgliedern, oder durch die gesellschaft-
 „ liche Vereinigung der Menschen sind demnach kei-
 „ nem einzigen derselben leistende Pflichten, oder
 „ Dienste gegen irgend einen andern Menschen der
 „ Gesellschaft auferlegt; folglich hat kein Mitglied
 „ dadurch, daß sein Menschheitszweck ein gesellschaft-
 „ licher Zweck, oder daß es ein Mitglied einer Ge-
 „ sellschaft ist, ein persöhnliches Recht der Leistung
 „ gegen irgend ein andres Mitglied der Gesellschaft.

Die rechtliche Verpflichtung, wodurch ein Mitglied zu
 einem dienenden Pflichtträger eines andern Mitgliedes
 werden kan, ist entweder eine Selbstverpflichtung der
 Gütige

Gütigkeit, — wenn das Mitglied zum Besten seines Menschheitszwecks sich die Pflicht auferlegt, einem andern Dienste zu leisten, — oder eine Selbstverpflichtung durch Lohn — wenn das Mitglied durch den Lohn, den ihm ein andres Mitglied zu seinem Zwecke gibt, zu einer Leistung, als zu einem gegenseitigen Lohne für des andern Zweck, sich verpflichtet. — Im ersten Falle, bey der Selbstverpflichtung der Gütigkeit, kommt dem andern Mitgliede ein Empfangsrecht, im zweyten Falle aber, nämlich bey der Selbstverpflichtung durch Lohn, ein Forderungsrecht gegen den dienenden Pflichtträger zu. — Beide Arten von Rechten geben, wenn sie nur von einer rechtlich gegründeten Verpflichtung des Pflichtträgers (die von seinem Menschheitszwecke, wie alle Verpflichtung seines Willens, abhängt) herkommen, dem Rechtshaber gleiche Befugnisse.

§. 117.

I. Wenn also ein Herr und Befehlshaber eine Person seyn soll, die das Recht und die Befugniß hat, eine und andre Personen nach willkührlichen, zwecklosen, blos vermeinten, von dem wahren Menschheitszwecke der Beherrschten sowohl, als ihrer selbst unbewährten Absichten zu behandeln, ihnen diese zu Gesezen ihres Wohlens zu machen, sie nach solchen Gesezen zu lenken oder zu regieren, und wohl sogar von den befehligten Personen blinden Gehorsam für diese ihre Geseze zu fordern; so kan es rechtlicher Weise keinen Herrn und Befehlshaber in einer Gesellschaft geben; denn

„ Niemand kan, unter welchem Titel es sey, ein
 „ Recht haben and jemals erlangen, andre Menschen
 „ und Mitglieder der Gesellschaft, deren keines, wer
 „ es auch sey, nach blos vermeinten, unüberlegten,
 „ und unbewährten Zwecken und Absichten, und nach
 „ Nichts Naturr. D „ un-

„ unbewährten Gefühlen von bloß vermeinten Sit-
 „ tern jemals handeln darf (weil eine solche Hand-
 „ lungsart von eines jeden Menschheitszwecke unbe-
 „ dingt verboten, demselben geradezu zuwider, und
 „ folglich unrechtlich ist,) nach bloß willkürlichen,
 „ noch unerwiesenen, und unbegründeten Zwecken in
 „ ihren Handlungen zu lenken, ihnen blinden Ge-
 „ horsam für seine Befehle abzufordern, und sie da-
 „ zu zu zwingen. — Ein solches Mitglied der Ge-
 „ sellschaft würde ein Despot und Tyrann der
 „ Menschheit, und ein zu ihrer gerechten Rache ver-
 „ fer Feind derselben seyn.

§. 118.

2. Wenn ferner ein Herr eine Person ist, die an-
 dre Menschen nach überredeten eignen Zwecken dieser
 Menschen, und nach täuschenden Gefühlen dieser Zwecke,
 also scheinbar gütig, zu regieren oder zu lenken befugt seyn
 soll; so kan und darf es, also rechtlicher Weise, in ei-
 ner Gesellschaft wiederum keinen Herrn geben; denn

„ Niemand ist befugt, weder aus seinem eignen,
 „ noch aus andrer Personnen Zwecke der Menschheit,
 „ Jemanden nach bloß überredeten, aus ihrem bey-
 „ derseitigen Menschheitszwecke noch nicht erwiesenen
 „ und bewährten, Zwecken (nach bloßen Ueberredun-
 „ gen) zu lenken; weil kein Mensch, nach dem ewi-
 „ gen Gebote seiner Menschheit oder Natur, nach
 „ bloßen Meinungen und Ueberredungen, sondern nur
 „ nach wahren, aus dem Zwecke seiner Menschheit
 „ und aus dessen Förderungen an Mittel desselben,
 „ jemals handeln soll und darf, und was der eine
 „ nicht soll und darf, dazu kan ein anderer nie ein
 „ Recht haben und erlangen ihn zu nöthigen, und
 „ wenn auch jener aus Unvernuhft das willigste Ohr
 „ und

„ und Herz den Ueberredungen des andern leihen
 „ sollte. — Ein solcher Herr würde ein schändli-
 „ cher Versführer, und heimlicher Despot andrer
 „ Mitglieder, und noch mehr zu fürchten seyn, als
 „ ein offener Despot und Tyrann.

§. 119.

3. Wenn ein Herr eine Person ist, die einen an-
 dern Menschen nach ihren Absichten zu regieren befugt
 seyn soll; so kan und darf es gerechter Weise in einer Ge-
 sellschaft abermals keinen Herrn geben; denn

„ Jede Person in der Gesellschaft, wer sie auch
 „ sey, hat von Natur das unverlierbare und unab-
 „ änderliche Recht, blos ihrem eignen Zwecke der
 „ Menschheit zu dienen und zu leben, oder bey al-
 „ lem, was sie vornimmt, Selbstzweck zu seyn,
 „ und andern Menschen mit ihren Zwecken nur in so
 „ weit zu dienen, oder deren Absichten zu Lenkungs-
 „ gründen ihrer Handlungen zu machen, als sie selbst
 „ ihren eignen Menschheitszweck in Wahrheit dadurch
 „ fördert. — Es würde also eine solche herrschen-
 „ de Person andre Mitglieder der Gesellschaft da-
 „ durch, daß sie dieselben als bloße Mittel gebrau-
 „ chen wollte, wie bloße Dinge behandeln, sie ihren
 „ eignen Zweck der Menschheit nicht fördern lassen,
 „ folglich sie in der That beleidigen, und also ein
 „ Feind der Menschheit und demnach auch der Gesell-
 „ schaft seyn. — Zu einem solchen Rechte der Herr-
 „ schaft kan also in keiner rechtlichen Gesellschaft ir-
 „ gend ein Mitglied ein Recht haben, noch auf ir-
 „ gend eine rechtliche Weise erlangen. — Alle
 „ Sklaverey, d. h. jede Verbindung eines Men-
 „ schen mit einem andern, die darinnen bestehen soll,
 „ daß der eine den andern blos als Mittel zu sei-
 „ nen

„ nen Absichten gebrauchen dürfe, und der andere
 „ jenem und seinen Absichten dienen solle, ist dem-
 „ nach eine von der Menschheit in Aller Rücksicht
 „ vorworfene gesellschaftliche Verbindung, und an
 „ sich null und nichtig.

Anm. Dergleichen Rechte der Herrschaft würden den Beherrschten
 Pflichten auferlegen, die den letztern etwas moralisch
 unmögliches, d. h. ihrer Menschheit und deren Verpflich-
 tung zuwiderlaufendes sind. — Zur Aufhebung einer solcher
 gesellschaftlichen Verbindung, wie diese und die vorher ge-
 nannten sind, bedarf es gar keiner wechselseitigen Verabre-
 dung und Zustimmung zwischen dem Herrscher und dem Die-
 nenden; sondern der Dienende zerrißt das schändliche Band
 mit Recht eigenmächtig, und soll es nach dem Gebote seiner
 Menschheit zerreißen, so bald er es erkannt hat. Will es ein
 andrer in seinem Namen thun; so ist er willig aus seinem
 Rechte der Gütigkeit dazu befugt.

§. 120.

4. Soll ein Herr eine solche Person seyn, welche
 einen andern Menschen durch Angabe und Darstellung sei-
 ner eignen wahren Zwecke, die seine Willensregeln sind und
 seyn sollen, und durch die erweckte Liebe zu diesen seinen
 ächten Zwecken zu regieren befugt ist, also eine Person,
 welcher, oder vielmehr deren angegebenen wahren Zwe-
 cken (Regeln und Gesetzen) des andern eben dieser andre
 verpflichtet seyn soll gemäß zu handeln; so ist in einer Ge-
 sellschaft eine und mehrere solche Personen und ihre so be-
 schaffene gesellschaftliche Verbindung mit andern etwas
 Rechtliches; denn Jedermann ist verpflichtet, seinen wahren
 Zwecken des Lebens aus Liebe zu ihnen zu folgen und
 zu gehorsamen, oder seinen Willen nach denselben zu len-
 ken, er mag sie erkennen und liebgewinnen durch wen
 es immer sey. Allein da eine Herrschaft oder vielmehr
 eigentliche Regentschaft durch solche dem andern' eigne,
 d. h. aus seinem Menschheitszwecke fließende Zwecke oder
 Gründe immer die eignen Gründe, Regeln oder Zwecke
 des

des Regierten ſind; ſo beherrscht bey einer ſolchen Regentſchaft des einen der andre, nämlich Regierte, ſich jederzeit ſelbſt, und der Regent iſt ein bloſer Gehülfe der Selbſtherrſchaft des andern, nämlich des Regierten, über ſich ſelbſt.

„ Jedes Mitglied einer Geſellſchaft iſt befugt,
 „ wenn es und in ſo fern es dazu geſchickt iſt, eines
 „ jeden andern Mitglieds Gehülfe ſeiner (des an-
 „ dern) Selbſtherrſchaft zu ſeyn, wenn nämlich
 „ und worinnen die andern Mitglieder dieſer frem-
 „ den Hülfe wirklich bedürfen. Dieſes Recht iſt
 „ ein Recht der Gütigkeit, und als ein ſolches
 „ ſteht es jedem Menſchen als einem Geſellſchafts-
 „ mitgliede zu, und bedarf folglich keiner vorange-
 „ henden gegenseitigen Einwilligung, und auch keiner
 „ vorangeſchickten Verpflchtung durch Lohn; wiewohl
 „ eben dieſes Recht auch durch Lohnverpflchtung ge-
 „ ſichert werden kan, in welchem Falle aber dieſes
 „ Recht mehr als Pflicht, die der Regierte ſich in
 „ ſeinem Regenten ſicher ſtellen will, in Betracht-
 „ tung kommt; davon in der Folge ein mehreres. —

§. 121.

5. Wenn endlich ein Herr eine ſolche Perſohn iſt, die einen andern Menſchen als einen Gehülfen zur Ausführung eines ihrer guten Zwecke zu gebrauchen, und deſſen Handlungen nach ihrem guten Zwecke anzuordnen und zu lenken befugt ſeyn ſoll; ſo

„ läßt die Geſellſchaft (eigentlich die geſellſchaftlichen
 „ Menſchheitszwecke der zuſammenlebenden Menſchen)
 „ eine ſolche Herrſchaft (im wahren Sinne des
 „ Wortes, nicht Regentſchaft, von welcher im vori-
 „ gen §. die Rede war) zu; aber nur als eine Fol-

„ ge einer vorangegangenen Selbstverpflichtung des
 „ Beherrschten oder Dienenden, und unter gewissen
 „ Bestimmungen, von welchen in der Folge die Rede
 „ seyn wird. — Eine solche Herrschaft fließt also
 „ noch nicht aus dem bloßen Dasein der Gesellschaft;
 „ d. h. eine Person ist nicht dadurch, daß sie mit
 „ ihrem Menschheitszweck in Gesellschaft tritt, zu
 „ dieser Herrschaft befugt; — sondern die bloße
 „ Möglichkeit des Erwerbes einer solchen Herr-
 „ schaft ist Folge einer Gesellschaft; — vgl. §. 107.
 „ und §. 122.

Anm. Der Unterschied zwischen einem Herrscher oder Re-
 genten, und zwischen einem Herrn ist reell; der Begriff
 von jenem ist im vorigen §., der Begriff von einem Herrn
 in diesem §. bestimmt worden.

§. 122.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat, als ein
 „ solches, ein Verpflichtungsrecht durch Lohn ge-
 „ gen ein jedes andres Mitglied, d. h. ein Recht,
 „ andre Mitglieder zur Hülfe seines Menschheits-
 „ zwecks und zur Habhaftwerdung der Mittel und
 „ Bedingungen desselben, bestehe nun diese Hülfe in
 „ Dienstleistungen, oder in der Uebergabe eines ding-
 „ lichen Eigenthums derselben, durch Lohn zu ver-
 „ pflichten. Denn sowohl der Menschheitszweck des
 „ Verpflichtenden berechtigt ihn zur Erlangung frem-
 „ der Hülfe und zum Gebrauche der rechtlichen Mittel
 „ dieser Erlangung, als auch der Menschheitszweck
 „ des zu Verpflichtenden Helfers erlaubt diesem,
 „ durch Lohn oder Mittelgüter für seinen Zweck sich
 „ zur Hülfe anderer verpflichten zu lassen. — Die
 „ nähern Bestimmungen dieses Rechts gehören in die
 „ lehre von dem Erwerbe, und in die lehre von der
 „ Herrschaft.

§. 123.

§. 123.

1. „ Kein Mitglied einer Gesellschaft hat, schon
 „ als ein solches, das Recht, von einem andern oh-
 „ ne vorangegangene rechtliche Verpflichtung desselben,
 „ Ehre, d. h. Urtheile über seinen Werth, diese Ur-
 „ theile mögen ausgedrückt und zu erkennen gegeben
 „ werden sollen, wodurch und wie man will, zu for-
 „ dern; — denn ein solches dem andern bezeugtes
 „ Urtheil ist eine Leistung oder ein Dienst, welcher
 „ also nur aus einer Selbstverpflichtung des Die-
 „ nenden fließen kan, entweder aus einer Selbst-
 „ verpflichtung der Gütigkeit, oder durch Lohn.

2. „ Allein, wenn ein Mitglied dem andern Eh-
 „ re erzeugen will, oder sich dazu hat verpflichten
 „ lassen; so hat das andre Mitglied, dem jenes Eh-
 „ re erzeugen will, das Recht (und in seinem Na-
 „ men auch andre,) wahre Ehre, d. h. Urtheile,
 „ in welchen ihm sein wahrer persöhnlicher Werth zu
 „ erkennen gegeben wird, von ihm zu fordern; dem
 „ falsche Ehre ist verführende Lüge, folglich Be-
 „ leidigung. —

3. „ Zur falschen Ehre, sey die absichtlich oder
 „ nicht, kan ein Mitglied einer Gesellschaft weder
 „ berechtigt, noch verpflichtet werden. —

4. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist berech-
 „ tigt, einem jeden andern Mitgliede diejenige Ehre
 „ zu erzeugen, die einem jeden nach seinem eignen
 „ wahren Verdienste gebührt.

5. „ Jedes Mitglied ist befugt, ein jedes andres
 „ zur wahren Verehrung seiner Persöhn zu ver-
 „ pflichten, oder sich durch sich selbst oder durch an-
 „ dre verpflichten zu lassen.

Q 4'

6. „ Kein

6. „ Kein Mitglied einer Gesellschaft ist befugt,
 „ ein andres Mitglied entweder zu verläumdnen, d.
 „ h. ihm einen Unwerth, auf welche Weise es ge-
 „ schehe, bezulegen, den es nicht hat, und erweis-
 „ lich nicht haben wird, — oder ihm zu schmei-
 „ cheln, d. h. einem Werth bezulegen, den es sich nicht
 „ erworben hat, und erweislich sich nicht erwerben
 „ wird; — folglich ist auch kein Mitglied berechtigt,
 „ dem andern einen Werth oder Unwerth als ei-
 „ nen, in dessen Besize er schon jetzt wäre, der
 „ aber nur dessen erweislicher künftiger Werth oder
 „ Unwerth seyn wird, bezulegen, und umgekehrt,
 „ ihm seinen jezigen Werth oder Unwerth in seinen
 „ blos möglichen und künftigen zu verdrehen.

7. „ Kein Mitglied ist berechtigt, ein andres zu
 „ einer falschen, ungegründeten Verehrung desselben
 „ zu überreden, zu verführen, oder sogar zu zwin-
 „ gen. —

§. 124

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist befugt,
 „ sich die seinem Menschheitszwecke dienlichen Mittel
 „ und Bedingungen, welche erwerblich sind, zu er-
 „ werben, sein rechtliches Eigenthum rechtlich zu be-
 „ sitzen, zu gebrauchen, und sowohl den rechtlichen
 „ Erwerb, als auch den rechtlichen Besiz und Ge-
 „ brauch seines wahren Eigenthums gegen alle an-
 „ dre Mitglieder zu sichern, und zu vertheidigen,
 „ und auch selbst diese Sicherung und Vertheidigung
 „ sich gegen alle andern Mitglieder zu schützen. Je-
 „ des Mitglied ist folglich befugt, von allen andern
 „ Mitgliedern zu fordern, und nöthigenfalls mit Ge-
 „ walt zu erlangen, daß sie ihm diese seine Befug-
 „ nisse heilig halten; demnach sind alle andern Mit-
 „ glic-

„ glieder ihm verpflichtet, ihm diese Befugnisse zuzuw
„ gestehen und ihm ein jeder für sich unverletzt zu er
„ halten.

Von diesen Befugnissen und Rechten der Gesellschafts-
glieder, und von ihren nähern Bestimmungen, wodurch
sie Gesellschaftsrechte werden, muß nun in den folgen-
den Kapiteln gehandelt werden.

Kapitel 1.

Erwerbrecht des Menschen in Gesellschaft.

§. 125.

Die Mittel und Bedingungen des Menschheitszwecks,
welche jedem Menschen angeboren, und ursprünglich von
der Natur verliehen sind, und zwar die innern sowohl
wie die äussern, bleiben einem Jeden auch als Gesellschafts-
gliede eigen, sie sind auch dem Zwecke einer Person, wenn
er ein gesellschaftlicher Zweck geworden ist, eigenthümlich,
und jedes Mitglied hat sie bey allen andern Mitgliedern
heilig zu halten.

§. 126.

Das Eigenthum eines in Gesellschaft lebenden Men-
schen muß die Bestimmung erhalten: daß es eine Bedin-
gung und ein Mittel oder ein Gut sey, welches seinem,
und nicht eines andern, Zwecke eigen ist, welches er ab-
so mit Ausschliessung andrer Menschen, und ihrer Nu-
zung desselben zu ihrem Zwecke, blos zu seinem eignen ver-
wenden dürfe. — Diese gesellschaftliche Bestimmung ei-

D 5

nes

des Rechts des Eigenthums ist durch den Zweck eines jeden Mitglieds gerechtfertigt; denn die-er fordert Mittel und Bedingungen seiner Förderung, folglich nicht zugleich der Zweckförderung eines andern. — Ohne eine solche Ausschliessung der Verwendung eines Mittelguts für fremde Zwecke, würde also die Förderung des eignen Zwecks unmöglich gemacht und nicht gesichert, d. h. jene Nichtausschliessung würde zweckwidrig also ungerecht seyn; — auch würden viele Gelegenheiten, die ein so bestimmtes Eigenthum eines Gesellschafters der vernünftigen Thätigkeit der Menschen darbietet, und also Bedingung ihrer persönlichen Güte wird, verlohren gehen.

§. 127.

Auch die von der Natur jedem Menschen ertheilten Mittel und Bedingungen seiner Güte sind in der Gesellschaft seine eigne Mittelgüter, oder sein Eigenthum mit jener Bestimmung.

§. 128.

Da aber diese Berechtigung zum Ausschliessen andrer nur durch den Zweck der Menschheit des Eigenthümers gerechtfertigt ist und werden kan; so darf sie auch nicht weiter ausgedehnt werden, als es dieser Zweck nothwendig macht.

„ Kein gesellschaftlicher Eigenthümer kan also je-
 „ nes Recht der Ausschliessung weiter und auf län-
 „ ger hinaus haben und ausüben, als die wirkli-
 „ che Förderung seiner persönlichen Güte und der
 „ Genuß derselben sie ihm nothwendig macht; —
 „ kan er also in Absicht eines und des andern an-
 „ geblichen Eigenthums diesen seinen Zweck ohne je-
 „ ne Ausschliessung in eben dem Masse fördern; so
 „ und alsdann und bey dem angeblichen Eigenthü-
 „ me

„ me, und so lang dieser Fall in Absicht desselben
„ statt findet, ist bey ihm jene Berechtigung unbe-
„ fugt.

§. 129.

„ Ein Mitglied einer Gesellschaft ist nur berech-
„ tigt, sich dasjenige Mittelgut zum Eigenthume zu
„ erwerben, welches seinem Zwecke wirklich förderlich,
„ und keiner Zweckförderung eines andern Mit-
„ gliedes in der That nachtheilig ist. — Ist es
„ seinem Zwecke nicht wirklich nützlich; so ist er zum
„ Erwerbe desselben weder durch seinen, noch auch
„ von dem Zwecke andrer Mitglieder befugt, denn
„ letzterer fordert, daß ihm alles dasjenige Gute er-
„ werblich bleibe, was dem Zwecke eines andern nicht
„ förderlich und unumgänglich nothwendig ist. —
„ Es sind folglich andre Mitglieder in keiner Rück-
„ sicht verpflichtet und befugt, ihm ein solches für ihn
„ und seinem wahren Lebenszwecke unbrauchbares Gut
„ erwerben zu lassen.

§. 130.

„ Ein Mitglied einer Gesellschaft ist nur befugt,
„ sich soviel Mittelgüter zum Eigenthume zu ma-
„ chen, durch so viel die fernere Förderung seiner
„ persönlichen Güte und also auch sein immer fort-
„ gesetzter Fleiß in guten und verdienstlichen Hand-
„ lungen wirklich gesichert, und dem gleichartigen
„ Fleiße irgend eines andern Mitgliedes und der
„ Förderung der persönlichen Güte desselben nichts
„ entzogen wird.

Anm. Jede Anhäufung des äußern Eigenthums ist, wenn mit
derselben dem Menschheitszwecke des Eigenthümers nichts ge-
dient ist, auch dadurch nicht, daß er es zur Förderung der
Güte andrer nicht verwenden kan (aus Unkunde) und will,
wenn sie also ihm in aller Rücksicht etwas Ueberflüssiges ist,
wider

widerrechtlich: Denn einmahl liegt in der wahren Zweckförderung des Eigenthümers kein Rechtfertigungsgrund zu einer solchen Anhäufung, und alsdann erheischt der Menschheitszweck anderer Mitglieder und seine Förderung, daß er eine solche Zusammenhäufung unterlasse, damit ihnen zu ihren guten Zwecken die dienlichen Mittel zu rechter Zeit erwerblich bleiben. — Zu dem Zwecke: sich in eine sogenannte Ruhe zu setzen, welche bey den Kräften dieses Mannes Faulheit, als so etwas seinem wahren Lebenszwecke zuwiderlaufendes seyn würde, oder zu den Zwecken sich mit seinem Reichthume Ansehen, Verehrer, Anhänger und Schmeichler, oder ein der Förderung seiner persöhnlichen Güte schädliches, gemächliches, lürrisches Leben, oder Nahrung für seinen Geiz, für Täuschungen und Einbildungen von seinem Werthe, für thierische Vergnügungen, und für andre ungerechte Begierden und Leidenschaften, oder auch für unzwekmäßige, scheinbare Wohlthätigkeit u. d. gl. zu verschaffen und zu haben, ist es keinem Mitgliede erlaubt, daffres Eigenthum anzuhäufen; zu solchen Zwecken können andre Mitglieder nicht verpflichtet seyn und werden, irgend Jemanden sich Eigenthum anhäufen und besitzen zu lassen, sondern sie sind befugt, ein jedes Mitglied, bey dem ihnen solche Zwecke erweislich sind, von dem zu solchem Zwecke gerichteten Erwerbe und Besitze eines angehäuften Eigenthums abzuhalten.

§. 131.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft kan nur be-
 „ fugt seyn, sich durch solche Handlungen ein sei-
 „ nem Naturzwecke nöthiges Eigenthum zu erwerben,
 „ welche Handlungen auch in so fern gute Handlun-
 „ gen sind, als durch sie andre Mitglieder an ihrer
 „ Zweckförderung keinen Eintrag und Schaden
 „ leiden. — Denn der Mensch darf immer nur,
 „ nach dem Gebote seiner Menschheit, gut handeln;
 „ gut handeln h. aber nach Wahrheit handeln; —
 „ und, so handeln, daß keinem Menschheitszwecke
 „ Eintrag geschehe, dem kein Eintrag geschehen darf,
 „ h. auch nach Wahrheit, besonnen und vernünftig,
 „ folglich gut und recht handeln.

„ Aber

„ Aber jedes Mitglied ist auch befugt, vor einem
 „ jeden andern Mitgliede zu fordern, daß sie ihm
 „ durch solche gute Handlungen das ihm nöthige
 „ Eigenthum sicher erwerben lassen, und folglich kei-
 „ ne Vorkehrungen treffen, durch welche einem und
 „ andern Mitgliede das ihm nöthige Eigenthum
 „ durch solche gute Handlungen unerwerblich wür-
 „ de. Gegen dergleichen Vorkehrungen, wodurch
 „ schlechte, irgend eines Mitglieds Förderung der
 „ persönlichen Güte nachtheilige, Handlungen zu
 „ Erwerbsmitteln des Eigenthums gemacht werden,
 „ ist jedes Mitglied gegen ein jedes, das dergleichen
 „ Vorkehrungen unternimmt, befugt, Gewalt zu
 „ gebrauchen — nicht aber, weil schlechte Handlun-
 „ gen bey diesen und jenen Mitgliedern als Erwerb-
 „ handlungen gelten, dergleichen Erwerbhandlungen
 „ mitzumachen, es sey denn, daß sie als wirkliche
 „ Bedingungen und Mittel erweislich wären, durch
 „ die man sich nur allein in den Stand setzen kan,
 „ jene Vorkehrungen selbst zu zernichten, und denen,
 „ welchen man durch dergleichen Handlungen Scha-
 „ den zugesügt hat, vergütende Dienste zu leisten.

Ann. 1. Die Erbschaft: man sey nicht verpflichtet, gegen den
 Strom der Ungerechtigkeit zu arbeiten, oder: die Welt wol-
 le betrogen seyn, also dürfe man sie betrügen, sind, wie
 man sieht, schändliche Rechtsmaximen.

Ann. 2. Wer nicht gut, besinnen und vernünftig handeln,
 und sich nicht mit solchen Handlungen Eigenthum erwerben
 will, der hat kein Recht zum Eigenthume, weil er keinen
 rechtfertigenden Grund, nämlich seine Güte als Zweck hat;
 oder Mangel am Eigenthume ist einem solchen Mitgliede
 Strafmittel.

§. 132.

1. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist nur be-
 „ fugt, so viel Erwerbhandlungen vorzunehmen, durch

„ 10

„ so viel weder seinem, noch irgend eines andern
 „ Mitglieds möglichen Erwerbe mehrerer Güte Ein-
 „ trag geschieht.

2. „ Aber jedes Mitglied ist auch befugt, von
 „ allen andern zu verlangen, daß sie ihm durch ei-
 „ nen solchen, dem Maasse nach bestimmten Er-
 „ werbfließ das ihm nöthige Eigenthum erwerben
 „ lassen.

3. „ Ein Mitglied, welches zu einem solchen Er-
 „ werbfließ Kräfte hat und haben kan, ist aber auch
 „ nur befugt, sich sein nöthiges Eigenthum als Fol-
 „ ge eines solchen Erwerbfließes zu versprechen; und
 „ andre sind nur verpflichtet, einem solchen Mitglie-
 „ de das ihm nöthige Eigenthum durch einen sol-
 „ chen Erwerbfließ erwerben zu lassen.

4. „ Jedes Mitglied ist berechtigt, von andern
 „ zu fordern, daß sie durch gleichen guten Erwerb-
 „ fließ ein gleiches Maas von Eigenthum erwerben
 „ lassen.

Nota. Aus Num. 3. fließen verschiedene wichtige Bestimmungen
 der Erwerbarten, z. B. der Gültigkeit der Testaments,
 Erbschaften u. d. gl.

§. 133.

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat gegen al-
 „ le andre Mitglieder das Recht auf sichere Er-
 „ werblichkeit eines der Förderung seines Mensch-
 „ heitszwecks dienlichen Eigenthums, d. h. ein Recht,
 „ von ihnen zu fordern, und nöthigenfalls mit Ge-
 „ walt zu erhalten, daß sie die seinem Zwecke dienli-
 „ chen Güter seinem fortgesetzten Erwerbfließ recht-
 „ lich erwerblich seyn lassen, so weit es die fortge-
 „ setzte Förderung ihrer Güte verstatet.

„ Durch

„ Durch dieses Gesellschaftsrecht ist jedes Mit-
 „ glied befugt, von andern zu fordern, daß sie erst-
 „ lich seinem rechtlichen Erwerbsefleisse, der möglichen
 „ Ausübung und Fortsetzung derselben in Rücksicht
 „ seiner Kenntnisse, Kräfte und der Gelegenheiten,
 „ von welchen die Möglichkeit seines rechtlichen Er-
 „ werbsefleisses abhängt, keine Hindernisse in den Weg
 „ legen, und ihm von dieser Seite sein Recht auf
 „ sichere Erwerblichkeit schonen; und dann auch zwey-
 „ tens, daß sie ihm das Erwerbliche selbst, als die
 „ seinem Zwecke dienlichen und eignen Mittel und
 „ Bedingungen, so weit es ihr Menschheitszweck
 „ nicht aufbraucht und also erlaubt, schonen und er-
 „ werblich seyn lassen.

„ Daher ist kein Mitglied weder befugt, sich unnüt-
 „ zig liegende Mittelgüter, und ihm unnütze Bedin-
 „ gungen der Zweckförderung zu erwerben, und sie
 „ andern vorzuenthalten, oder andern (durch schänd-
 „ lichen Wucher) den Erwerb derselben zu erschwe-
 „ ren, noch auch die rechtliche Verpflichtung seiner
 „ Person zum Dienste andrer; so wie auch die
 „ aus dieser Verpflichtung fließende Leistung zu ver-
 „ weigern, und auf irgend eine schuldvolle Weise
 „ auf irgend eine Zeit unmöglich zu machen.

Anm. Wenn einer Person schon nach ihrer außergesellschaftli-
 chen Rechten jeder Ueberfluß an Eigenthum, der ihrem fern-
 nern Erwerbsefleisse, folglich auch der Förderung ihrer Güte,
 nachtheilig ist, und so auch jeder zwecklose Besitz und Gebrauch
 desselben, ferner auch jede vernachlässigte Ausbildung, und
 jede den besten Gebrauch ihrer sowohl körperlichen als geistli-
 chen Kräfte hindernde Handlung ungerecht war; so wird alle
 diese Ungerechtigkeit in Hinsicht auf das angeführte Gesell-
 schäftsrecht um vieles grösser, weil sie auch alsdann verderb-
 liche und beleidigende Folgen für andre Mitglieder hat, in-
 dem durch ein jedes Unrecht, das der eine sich selbst anthut,
 den rechtlichen Ansprüchen andrer jederzeit Abbruch geschieht. —
 Auch von diesem Gesellschaftsrechte müssen die Rechte andrer
 auf

auf Aufsicht, Besserungshülfe und auf Bekräftigung ihrer Nebenmenschen abgeleitet und begründet werden.

Aus allen bisherigen Gesellschaftsrechten leuchtet die Wahrheit des in der Rechtslehre so wichtigen Grundgesetzes deutlich hervor:

„ Nichts, was nur immer irgend ein Gesellschaftsmitglied betrifft, kan einem andern in Beziehung auf seine eigne Rechte gleichgültig seyn; sondern der gemeinschaftliche Menschheitszweck fordert und berechtigt ein vollkommenes gegenseitiges Interesse, und eine allseitige wechselseitige Theilnehmung der Gesellschaftsglieder.

Titel I.

Gesellschaftliche rechtliche Erwerbare der
herrenlosen Güter.

§. 134.

Die Art, ein Gut als Eigenthum zu erwerben, ist verschieden, je nachdem das erwerbliche Gut entweder ein herrenloses, oder ein schon eigenthümliches Gut ist.

§. 135.

Ein herrenloses Gut kan

1. weder ein inneres, in einer Person befindliches, 2. noch eine Person selbst mit ihren Kräften, 3. noch der organische Körper einer Person mit seinen Kräften, Fertigkeiten und Eigenheiten, 4. noch auch ein allgemeinrechtliches, oder von der Natur allen gemeinschaftlich gegebenes, 5. noch ein schon rechtlich erworbenes, und noch nicht rechtlicher Weise verlassenes; sondern nur entweder 6. ein unrechtlicher Weise erworbenes, und als ein solches noch Niemanden eigenthümliches Gut, oder 7. ein äußeres

auffres von Niemanden seinem Zwecke rechtlicher Weise geeignetes Ding seye.

Num. Daß auch die mit Unrecht und ohne einen wahren händlichen Rechtstitel erworbenen Güter, in so fern der wahre Eigenthümer derselben, von dem sie unrechtlicher Weise von ihrem jezigen Besizer vielleicht sind erworben worden, nicht mehr unter Menschen lebt, oder in so fern sie überhaupt, auch ohne Bedingung seines, des wahren Eigenthümers, Todes als von ihm rechtlicher Weise verlassene Güter anzusehen sind, unter die herrenlosen Güter gezählt werden, geschieht deswegen mit Wahrheit, weil weder der unrechtliche Eigenthümer als ein solcher, noch auch, wenn anders etwer vorausgesetzt werden kan, der vorige vielleicht wahre Eigenthümer unter der angegebenen Bedingung seines Todes, oder seines rechtlichen Verlasses jener Güter rechtliche Ansprüche darauf haben können, und also in aller Rücksicht die Güter kein rechtliches Eigenthum d. h. herrenlose Güter sind. — Wem dagegen aus seiner etwanigen Lehre von den Erbschaften Zweifel benkommen sollten, den muß ich auf die künftige Lehre von den Erbschaften verweisen, wo er sich seine Zweifel, wie ich hoffe, aus den Rechtsgrundfägen in Betreff der Erbschaften, zur Gnüge wird auflösen können.

§. 136.

Da jedes erwerbliche Gut nichts anders als ein Mittel zu einem Zwecke seyn kan, welchem Zwecke es geeignet werden kan; so folgt, daß ohne einen rechtlichen Zweck kein herrenloses Gut geeignet werden könne und dürfe, weil es ungereimt wäre, Etwas eignen wollen, ohne Etwas zu haben, dem es geeignet werden kan und muß.

Dies ist die kurze Deduktion des folgenden ersten Erfordernisses des rechtlichen Erwerbes eines herrenlosen Guts.

Es gehört nämlich zum rechtlichen Erwerbe eines herrenlosen Guts nothwendig

I. ein gründlicher, wahrer Rechtstitel des Erwerbes oder der Zueignung des herrenlosen Guts (titulus acquirendi dominium,) d. h. ein wahrer, durch den Nichts Naturr. Zweck

Zweck der Menschheit bewährter und gerechtfertigter Zweck, des Erwerbers, als ein zureichender Grund, der es recht macht, daß er dieses Gut, als ein solches Mittel, sich (oder vielmehr jenem seinen Zwecke) eigne, eignen mache; oder zum Eigenthume bestimme.

2. eine Erwerbhandlung (*modus acquirendi dominium*) d. h. eine Handlung, wodurch der Erwerber das herrenlose Gut sich und seinem Zwecke eignet, und andre Mitglieder von gleicher Eignung ausschließt.

Ann. Man bemerkt leicht, daß der Rechtstitel der Erwerbhandlung vorausgehen müsse, daß letztre ohne jenen kein Recht auf das herrenlose Gut als auf ein Eigenthum verschaffen könne, daß aber beyde zusammenkommen müssen, wenn die Erwerbart rechtlich seyn soll.

§. 137.

Der Rechtstitel des Erwerbes eines herrenlosen Gutes muß seyn

a. ein durch den Menschheitszweck (Förderung persönlicher Güte mit ihrem Genusse) erwiesener Zweck des Erwerbers, oder der Menschheitszweck selbst unmittelbar, aus welchem die Dienlichkeit oder Zweckmäßigkeit, d. h. die Gerechtigkeit des zuzueignenden herrenlosen Gutes ersehen werden kan, oder aus welchem einleuchtet, daß dem Erwerber das herrenlose Erwerbliche ein wirkliches Mittelgut, oder gutes, dienliches Mittel sey, weil er einen solchen Zweck habe, und das herrenlose Erwerbliche von dieser Beschaffenheit sey. — Denn eine Person ist nur befugt, sich seinem Menschheitszwecke und dann diesem untergeordneten oder Mittelzwecken in der That dienliche Mittelgüter zu erwerben;

b. Der Rechtstitel muß ferner seyn ein solcher erwiesener Zweck, als Rechtsgrund des Erwerbes, der zugleich den Erweis hergibt: daß das herrenlose Erwerbliche oh-

ns

ne einen auf eine gewisse Zeit und auf bestimmte Umstände berechneten Besitz und Gebrauch desselben ihm, dem erwiesenen Zwecke des Erwerbers, nicht mehr dienlich seyn werde; — denn nur zu dem Erwerbe eines der Zeit und den Umständen wirklich zu einem guten Zwecke brauchbaren Mittels kan ein Gesellschaftsmitglied berechtigt seyn.

c. Der Rechtstitel muß endlich seyn ein solcher erwiesener Zweck des Erwerbers, der in Vergleichung mit den Zwecken andrer Mitglieder, denen das herrenlose Gut nicht weniger dienlich ist, dem Menschheitszwecke des Erwerbers näher liegt und also bedürftlicher und vorzüglicher ist, als die Zwecke der andern Mitglieder; denn nur durch einen solchen Zweck, dem das herrenlose Gut geeignet werden soll, ist der Erwerber berechtigt, andre von der Eigenthumung des nämlichen Gutes auszuschließen, und es ihnen durch seinem Erwerb desselben, wenigstens so weit es seinem Zwecke dienen muß, zu einem nichterwerblichen Gute zu machen. — Oder wenn mehrere Mitglieder gleiche, ihrem Menschheitszwecke gleich nahe liegende Zwecke, so wie der des Erwerbers, haben; so muß, wenn des letztern Rechtstitel rechtlich und für rechtlichen Erwerb entscheidend seyn soll, sein Zweck ein solcher seyn, zu dem das herrenlose Gut, als das ihm einzige erwerbbaare Mittel für denselben, erweislich bedürftlicher ist, als bey den andern Mitgliedern zu den ihrigen, zu welchen sie entweder schon dienende Mittel haben, oder auch andre, ihrem Lebenszwecke unschädliche Weise, erwerben können. — Nur ein solcher Rechtstitel ist ein, aus dem Menschheitszwecke des Erwerbers sowohl als andrer Mitglieder, gerechtfertigter Rechtsgrund des Erwerbes, also nur allein vernünftig und gerecht, und kan nur allein wahre Berechtigung zum Erwerbe und Zueignen eines herrenlosen Gutes geben. — Wenn ein Erwerber aus einem solchen Rechtstitel und Grunde handelt und sich Etwas zueignet oder erwirbt; so handelt es vernünftig und gut, und so soll,

nach dem Gebote der Natur, jede Handlung beschaffen seyn. — Ein solcher Rechtstitel kan für andre Mitglieder auch nur allein respektabel seyn. —

„ Ein herrenloses Gut erwirbt sich derjenige rechtlich, der es sich Zuerst zueignet (res nullius cedit primo occupanti;) — diese Rechtsmaxime ist als Rechtstitel geradezu verwerflich; denn die Möglichkeit und der Zufall der der Zeit nach ersten, zuvorgekommenen Zueignung eines herrenlosen Gutes ist kein von der Menschheit gerechtfertigter Zweck, also auch nicht der mindeste Rechtsgrund oder Rechtstitel des Erwerbes.

Anm. Nur in dem Falle könnte die zuvorgekommene Zueignung eines herrenlosen Gutes ein Entscheidungsgrund (nicht aber ein Rechtstitel) des rechtlichen Erwerbes eines solchen Gutes seyn, wenn Zwey und mehrere Personen auf das nämliche, ihnen einzige, Gut dieser Art gleiche Rechtstitel, die zu gleichzeitigen Gebrauch des ganzen Gutes, folglich auch zu einem gleichzeitigen Besitze desselben jede von jenen Personen berechtigten, aufweisen könnten; alsdann müste die zuvorgekommene Zueignung für die Rechtlichkeit derjenigen Person und ihres zuerst geltend gemachten Rechtstitels entscheiden — ein Fall, der vielleicht mehr in der Abstraktion, als in der Wirklichkeit vorkommt.

§. 138.

Wenn nun in und mit dem Rechtstitel der wahre Grund der moralischen Möglichkeit des Erwerbes eines herrenlosen Gutes da ist; so muß nun auch mit der Erwerbhandlung der richtige Grund des wirklichen Erwerbens gegeben werden. Die Erwerbhandlung des Mitglieds einer Gesellschaft muß, wenn sie den Menschheitszwecken der besammtenlebenden Menschen gemäß, und also rechtlich seyn soll, enthalten

1. eine Handlung, wodurch der Erwerber sich selbst das

das Gut als ein Mittel seines Zwecks bekannt macht. Diese Handlung ist eine bloße Zueignung des Guts, ein bloßer Vorsatz, das Gut zu seinem Zwecke zu verwenden. Man kan diese Zueignungshandlung Occupation nennen. Daß ein Ergreifen und Nehmen u. d. g. zu dem Zwecke dieser Handlung unnöthig sey, daß es folglich zur Rechtmäßigkeit derselben solcher Arten von Handlungen nicht bedürfe, ist aus dem Zwecke schon an sich klar.

2. Die rechtliche Erwerbhandlung eines Gesellschafters muß ferner enthalten eine solche Handlung, wodurch den andern Mitgliedern die Zueignung des herrenlosen Guts zu dem Zwecke eines Erwerbers bekannt gemacht wird, kurz, wodurch das Gut als ein einziges Eigenthum bezeichnet wird. Zu dieser Handlung ist der Erwerber als Mitglied einer Gesellschaft verpflichtet, und alle andre Mitglieder sind, wie schon erwiesen worden ist, berechtigt, sie von jedem Erwerber eines herrenlosen Gutes zu fordern, damit sie ihre Pflichten gegen sein Eigenthum aus den Zeichen desselben erkennen können.

Anm. Beide Handlungen können auch durch eine zweite und dritte Person im Namen eines andern gültigerweise vorgenommen werden; wenn sie nur einen wahren Rechtstitel von derjenigen Person, in deren Namen sie erwirbt, in Händen hat, und ihr die Erwerbung bekannt macht, oder das Erworben für ihren Zweck verwerde; — von der Rechtmäßigkeit solcher Fälle in der Folge.

§. 139.

Diese Zeichen des Eigenthums müssen bestimmt und zurichend seyn, es andern Mitgliedern leicht erkenntlich zu machen. Nur wenn sie solche sind, können sie rechtlich, d. h. ihrem Zwecke angemessen seyn.

Einige Zeichen des Eigenthums sind natürliche, andre sind künstliche; die tauglichsten sind die gerechtesten.

Folgende Zeichen gehören zu den natürlichen: Ergreifung, Wegnehmen und Haltung des Gutes vor andern Mitgliedern (diese Zeichen reichen nur für diejenigen zu, welche zugegen sind —) Absonderung, Verwahrung, Umzäumung, Bearbeitung, wodurch menschlicher Kunstfleiß an dem Gute erkenntlich wird, u. a.

Künstliche Zeichen sind gewisse Töne und Worte. Diese werden nur durch Verabredung brauchbar und gültig, und reichen folglich nur für diejenigen zu, die sie verstehen können.

§. 140.

Was alles sich eine Person an dem sich so zu eigen gemachten Gute erwerbe? läßt sich auf eine entscheidende Weise nur aus ihrem Rechtstitel (Zweck) des Erwerbes bestimmen: dasjenige an und aus dem Gute, was zu diesem in ihrem wahren Rechtstitel enthaltenen Zwecke wirklich dienlich, d. h. was ihr gut ist, ist ihr eigen.

Andre Mitglieder haben vor der Erkenntniß des Rechtstitels eines solchen Eigenthümers, und vor der Entscheidung aus demselben, was er sich rechtmäßiger Weise an und aus dem Gute erworben habe, und habe erwerben können, anzunehmen, daß er sich

1. Die Form oder Gestalt und das Aussehen des erworbenen Dinges zu eigen gemacht habe;

2. An einem nicht zeugungsfähigen Dinge die Instrumentalkräfte desselben;

3. An einem Zeugungsfähigen alles, was aus und durch dasselbe Zeugbar ist, und auch das mit ihm noch verbundene Gezeugte; nicht aber das schon von ihm getrennte

trennte Gezeugte, letztes macht ein besondres Gut aus, das, um eigen zu seyn, einer besondern, von der Erwerbung des zeugenden Dinges verschiedenen, Erwerbung bedarf.

Das eigenthümlich gemachte Gut, zu oder aus dem ein andres Gut kommt, h. die Hauptsache (das Hauptgut, *res principalis*;) hingegen das aus oder zu demselben kommende Gut h. der Zuwachs desselben (*res accessoria*, oder *accessorium*.)

Dieser Zuwachs ist entweder

1. ein natürlicher, — wenn er von der bloß eignen Zeugungsfähigkeit des Hauptgutes abhängt; oder er ist

2. ein künstlicher, — wenn er zugleich von des Eigenthümers oder seiner verpflichteten Gehülfsen Bearbeitung abhängt; oder er ist

3. ein zufälliger Zuwachs, wenn er ein ohne diese beiden Ursachen der Hauptsache zugefallenes oder zu ihr hinzugekommenes Gut ist.

a. Der natürliche Zuwachs muß, wenn der Rechtstitel des Eigenthümers nicht für etwas anders entscheidet, von andern als ein dem Eigenthümer der Hauptsache folgendes und zugehöriges Gut angenommen werden;

b. Der künstliche Zuwachs ist schon als ein solcher von dem Eigenthümer des Hauptgutes als ein ihm und seinem Zwecke geeignetes Gut zu erkennen gegeben;

c. Aber der zufällige Zuwachs und seine Eignung muß erst aus der Unterscheidung seiner Arten erkannt werden.

Vorher müssen wir aber noch ein paar Hauptgrundsätze der Gerechtigkeit in Betrachtung nehmen, welche die Entscheidung der strittigen Fälle nebst den andern Rechtsgrundsätzen leiten müssen, nämlich

„ Ein jeder trage seine Schuld und ihre nothwendigen Folgen; doch nur so weit, als die Förderung seiner persöhnlichen Güte, d. h. sein Menschheitszweck nicht dadurch leidet! —

„ Ein jeder trage, was ihm der Zufall auferlegt, und mache andre nicht zu Mitschuldnern des Zufalls d. h. erbürde niemanden die Schuld des Zufalls auf! doch wenn der Zufall Jemanden etwas aufbürden sollte, das der Förderung seiner Güte, oder seinem Menschheitszwecke nachtheilig wird; so trage der andre die Bürde so weit mit, daß derselben des einen Nebenmenschen Menschheitszweck nicht unterliege, und sehe sich an als einen solchen, den der Zufall in seinem Nebenmenschen mitgetroffen hat; denn dieser hat in diesem Falle den gütigsten Anspruch auf des andern Gütigkeit. —

Der zufällige Zuwachs ist entweder

1. ein solches Gut, welches von dem Hauptgute ohne dessen Schaden getrennt werden kan.

In diesem Falle ist es wieder entweder

a) ein Jemanden schon eigenthümliches Gut; — als dann geht es wieder an seinen wahren Eigenthümer zurück, auch wenn dieser einmige Schuld der Vernachlässigung an dem Abhandenkommen seines Gutes haben sollte; der Fleiß und die Sorge für die Wiedererlangung seines Guts ist ihm für seine Schuld Büßung

Titel I. Gesellschaft. richt. Erwerb. herrenloses Gut.

Büßung genug. — Hatte aber der Eigenthümer des hinzugekommenen Guts die böse Absicht, dem Eigenthümer des Hauptgutes zu schaden, aber ohne Erfolg; so ist letzter befugt, wenn er einen wahren Rechtsittel hat, dieses Gut als ein herrenloses herrenloses zu seinem Eigenthume zu machen, oder es einem andern, der einen wahren Rechtsittel des Erwerbes eines solchen Gutes hat, gütlich zum Erwerbe desselben zu verheffen, oder es ihm erwerben zu lassen.

b) Oder der zufällige Zuwachs ist ein herrenloses Gut. —

Unter dieser Bedingung ist es demjenigen erwerblich, der einen wahren Rechtsittel der Zueignung desselben hat, es mag derselbe der Eigenthümer des Hauptgutes oder ein andres Mitglied der Gesellschaft seyn; jener hat als Eigenthümer des Hauptgutes und durch diesen Titel kein Vorrrecht des Erwerbes eines solchen Zufalles.

Oder der zufällige Zuwachs ist

2. ein solches Gut, welches ohne Schaden des Hauptgutes von diesem nicht getrennt werden kan. — In diesem Falle ist es wiederum

a) ein Jemanden schon eigenthümliches Gut, uñ zwar

a) das ohne Schuld des einen, und des andern wahren Eigenthümers und auch ohne Schuld eines dritten mit dem Hauptgute, sey es durch Bearbeitung, oder durch Zufall, in Verbindung gekommen ist. Unter dieser Voraussetzung falle demjenigen Eigenthümer der beiden verbundenen Güter das gesammte Gute anheim, dem sein Gut am bedürftlichsten zuseiend für seinen Menschheitswohl bedürftigsten. Dasselbe ist (wenn ihm nicht

nicht der andre Eigentümer ein seinem Zwecke dienliches Gut, wie das verlorne als Ersatz verschaffen kan.) mit der Pflicht, jenem Eigentümer einen dessen Bedürfnissen, und seinem (nach seiner Zwecken abgemessenen) Gewinne an dem miterhaltenen Zuwachs, und ihm in Rücksicht seines Menschheitszwecks und seiner Kräfte möglicher, angemessene Entschädigung zu leisten. — Was bey diesen Ausgleichungen der eine an seinem Gute Schaden leidet, trage der — Zufall!

h) Ist das Gut aus Schuld der Vernachlässigung eines oder des andern Eigentümers zu einem Gute des andern hinzugekommen, so, daß das ganze Gut dem Zwecke des schuldflosen Eigentümers dienlicher geworden ist; so trage der Schuldige den Verlust seines Gutes nach der Größe seiner Schuld, und nach der Bedürftigkeit seiner wahren Zwecke; in Rücksicht der letztern hat der Eigentümer des Zuwachses eine jener Bedürftigkeit und seines Gewinns, der ihm und seinen Zwecken aus dem Gute des Schuldigen zuwächst, angemessene Entschädigung zu leisten.

i) Ist das Gut aus der Schuld des Vorsazes des einen Eigentümers, dem andern, ohne es als wahres befugtes Strafmittel erweisen zu können, Schaden zuzufügen, zu des andern Eigentum in unzertrennliche Verbindung getreten, so daß aber das verbundene Gut dem andern Eigentümer noch zwekdienlich, oder selbst auch verbessert ist; so trage dieser Schuldige an dem unersetzten Verluste seines Gutes seine Schuld; nur wenn die Bedürftigkeit an Mitteln des Menschheitszwecks bey dem Schuldigen es erfordert, so leiste

ste der andre Eigenthümer ihm nach der Größe des Gewinnes, den er durch dessen Gut erhalten hat, einen jener Bedürftigkeit dienlichen Ersatz! —

- 2) Sind zwey Güter mit Vernachlässigung beyder Eigenthümer derselben in unzertrennliche Verbindung gekommen; so geht das ganze nur noch eben so brauchbare Gut zu demjenigen Eigenthümer über, der zu demselben den bedürftlichsten Mittelzweck als Rechtstitel hat, mit der Bedingung, dem andern Eigenthümer für den Verlust seines Gutes halbe Entschädigung zu leisten; — Diese Bedingung fällt, aber ganz weg, wenn das Gut durch den Zuwachs an seiner Zweckdienlichkeit gegen die Hälfte verlohren hat. — Ist das Gut durch den Zuwachs dem andern Eigenthümer, der nicht mit einem so bedürftlichen Mittelzwecke versehen ist, wie jener, zweckdienlicher als vorher; so geht das ganze Gut zu ihm über, mit der Bedingung des ganzen Ersatzes, oder der vollen Entschädigung des von jenem Eigenthümer gewonnenen Eigenthums in einem jenes bedürftlichen Mittelzwecke angemessenen Gute. — Sind diese durch beiderseitige Vernachlässigung der Eigenthümer zusammengekommenen Güter für keinen von beyden mehr brauchbar; so tragen sie beyde ihre Schuld an dem beiderseitigen Verlusste ihrer Güter, wenn sie anders nicht durch die Veräußerung derselben eine gleich zutheilende Entschädigung erhalten.

- 3) Ist das Gut aus Schuld des einen Eigenthümers zu dem Eigenthume des andern hinzugekommen so, daß des andern Eigenthum verlohren worden ist; so muß der Schuldige, auch wenn

wenn sein eignes Gut dabey ins Verderben gerathen ist, dem andern nach der Grösse des wirklichen Schadens, den dieser erlitten hat, und nach der Grösse seiner Schuld, und so viel die Förderung seines Menschheitszweckes erlaubt, und nach dem Maasse seines physischen und moralischen Vermögens Ersatz oder Entschädigung leisten!

- 2) Ist das Gut eines Eigenthümers zu dem Gute eines andern durch die Schuld eines dritten hinzugekommen; so fällt das ganze Gut dem Eigenthümer anheim, dem es jetzt brauchbar oder am dienlichsten ist, und dem andern ersetzt oder entschädigt der Schuldige nach dem Maasse seiner Schuld das verlorne Gut; gewinnt jener vieles durch den Zuwachs; so hat der andre, bey einem geringen Maasse der Schuld des dritten, oder auch allein bey dessen Unvermögen, ihn zu entschädigen, eine der Grösse seines Gewinnes angemessene Entschädigung von jedem Eigenthümer zu fordern. Eine solche Forderung des andern Eigenthümers an Entschädigung ist auch alsdann noch rechtlich, wenn jener Eigenthümer an dem ganzen Gute nichts gewinnt, oder selbst etwas verliert, und auf der andern Seite der Schuldige keine, oder so wenig Entschädigung leisten kan; daß er, der andre Eigenthümer, mehr Schaden leiden würde als jener; in diesem Falle muß jener Eigenthümer dasjenige, was dieser von ihm an Entschädigung zu fordern hat, als zufälligen Schaden an seinem Vermögen ansehen; — wie viel diese Entschädigung betragen müsse? läßt sich darnach bestimmen: es darf durch die Schuld eines dritten einer von zwey Eigenthümern, nach dem Verhältnisse der Grösse ihrer Gü-

Güter, nicht mehr Schaden leiden, als der andre. — Kan durch die Veräußerung des ganzen Gutes für beyde leidende Eigenthümer eine grössere Entschädigung gewonnen werden, als durch den Besiz desselben und nach seinem physischen und moralischen Vermögen von einem der zwey vorigen Eigenthümer; so ist jeder von beyden befugt, von dem andern diese Veräußerung zu verlangen. — Sind die zwey Güter durch die Zusammenkunft (aus Schuld eines dritten) beyden Eigenthümern undienlich; so leistet der Schuldige nach der Grösse seiner Schuld beyden Eigenthümern Ersatz oder Entschädigung. — Kan aus dem beyden Eigenthümern undienlichen Gute durch Veräußerung irgend ein Gut gewonnen werden; so theilen es beyde Eigenthümer nach der Grösse ihrer verlorren Güter als Entschädigung, und der Schuldige setzt an Entschädigung jedem nach dem Maasse ihrer verlorren Güter so viel zu, als seine Schuld, seine Kräfte, sein Menschheitszweck, und die Sicherheit des vierten verlangt. — Die noch möglichen übrigen Ausgleichungen lassen sich, wenn man die oft erwähnten Punkte, worauf es bey rechtlichen Ausgleichungen ankommt, vor Augen hat, leicht finden.

- b) Oder das mit dem Gute eines Eigenthümers sich unzertrennlich verbundene Gut ist ein herrerloses Gut. Unter dieser Bedingung trägt der Eigenthümer, wenn sein Gut durch das zugefallene Gut beschädigt ist, und zwar ohne eines andern Schuld, den Verlust. — Ist Schuld eines andern vorhanden; so hat er die Befugnisse gegen einen Schuldigen. — Ist durch den Zuwachs sein Eigenthum für ihn, den Eigenthümer, und in Rücksicht seines Rechtstitels verbessert;

fert; so ist der Zuwachs sein eigen; in einem andern Falle aber, wenn das Gut durch den Zuwachs ein neues Gute an sich erhalten hat, zu dessen Eignung der Eigenthümer des Hauptgutes keinen Grund in seinem Rechtstitel hat; so muß er zu der Eignung des Zuwachses entweder einen andern Rechtstitel haben, oder er muß die Eignung des Zuwachses als ein herrenloses Gut demjenigen eignen lassen, der einen Rechtstitel darauf hat, doch mit der Einschränkung der Unbeschädigkeit seiner Befugnisse auf das Hauptgut, so weit des andern Rechtstitel den seinigen an Wichtigkeit nicht übertrifft.

§. 141.

Die Befugnisse des Eigenthümers eines vorher herrenlosen Gutes, welches er sich nach obigen Grundsätzen eines wahren Rechtstitels und einer Erwerbhandlung zu eigen gemacht hat, sowohl auf das Eigenthum selbst, als auch gegen andre Mitglieder, sind folgende:

1. Befugnisse des Eigenthümers auf das sich erworbene, vorher herrenlose Gut selbst:

a. Die Befugnisse des Besizes dieses Guts,

b. die Berechtigung des Gebrauchs desselben, wohn auch die Veräußerung, und die Verlassung gehört — die nähern rechtlichen Bestimmungen dieser Befugnisse folgen in einigen folgenden Kapiteln;

c. die Befugniß zum Mißbrauche des natürlichen Zuwachses; wenn ihm anders sein wahrer Rechtstitel dieselbe nicht versagt; unter gleicher Bedingung

d. die Befugniß zur Bearbeitung, und zum künstlichen Zuwachs des erworbenen Gutes;

d. Die

c. Die Befugniß der Beschützung und Vertheidigung desselben.

2. Befugnisse eines solchen Eigentümers gegen andre Mitglieder!

a. Die Befugniß, von ihnen zu fordern, daß sie ihn in den eben angezeigten Befugnissen auf sein Eigenthum, so weit sie nach den nähern Bestimmungen bey ihm rechtlich sind, auf keine Weise stören; folglich auch

b. Die Befugniß, sie von allen jenen seinen rechtlichen Befugnissen auszuschließen;

c. Die Befugniß, dieses sein Eigenthum, und seine Befugnisse darauf, gegen sie rechtlicher Weise zu schützen, und zu vertheidigen;

d. Die Befugniß, dieses sein Eigenthum, wenn es nicht rechtlich in eines andern Hände, oder sonst aus seinem Besitze gekommen ist, ohne eines Unschuldigen wahren Nachtheil wieder zu nehmen, oder es sich zu vindiciren, wo er es antrifft.

Das Eigenthum kan in den Besitz anderer gekommen seyn — dieß zur nähern Bestimmung dieser letzten Befugnisse des Eigentümers — entweder

A.) als ein zufälliger Zuwachs; vgl. S. 140., oder

B.) als ein scheinbar verlassenes; oder

C.) als ein von einem unrechtmäßigen Besizer erworbenes Gut.

Zu B.

Zu B. — Kommt der Eigenthümer durch seine eigne Vernachlässigung um den Besitz seines Eigenthums; ist dieses als ein eigenthümliches Gut, wegen seiner wenigen Brauchbarkeit, wegen seiner Veraltung, wegen seiner rohen Gestalt, wegen dem Orte, wo es angetroffen worden ist, wegen dem Stillschweigen des ersten Eigenthümers, wegen der wahrscheinlichen Entfernung seines wahren Eigenthümers u. a. nicht leicht erkenntlich so, daß der Schein der Verlassenschaft, entweder der absichtlichen oder der durch die Umstände nothgedrungenen, sehr stark ist, hat der zweyte Besizer einen wahren Rechtstitel auf den Erwerb des Gutes, hat er es unter diesen Voraussetzungen auch schon bearbeitet, mit seinem Eigenthume unzertrennlich verbunden — — so hat der erste Eigenthümer keine Befugniß mehr, sein voriges Eigenthum sich zu vindiciren; theils trägt er die Schuld seiner Vernachlässigung, theils die Schuld des Zufalls. —

Uebrigens ist der zweyte Besizer des Eigenthums, um wegen dem möglich bloßen Scheine der Verlassenschaft ganz schuldlos zu seyn, verpflichtet, wenn die Verlassenschaft des Gutes nicht höchst wahrscheinlich ist, auf Kosten des wahren Eigenthümers, die dieser, wenn er sich sein Eigenthum wieder zueignet, trägt, ob dem Eigenthumsrechte Anfrage zu halten; woben denn aber die Kosten, wohin auch der Fleiß des zweyten Eigenthümers gehört, den Werth des Eigenthums nicht übersteigen darf, damit weder der erste Eigenthümer, noch der zweite Besizer, in so fern es ihm als eine Verlassenschaft zurückbleibt, dadurch Schaden leide.

Hat aber der erste Eigenthümer des Guts keine oder sehr geringe Schuld an dem Abhandenkommen dessel-

desselben; ist es als ein eigenthümliches, noch nicht verlassenes Gut leicht erkenntlich so, daß der Schein der Verlassenschaft bloßer Vorwand und sehr geringe ist; ist sein Rechtstitel wichtig, vielleicht wichtiger als der des zweyten Besitzers; hat dieser die nöthige Nachfrage versäumt und es verhehlet, hat er das Gut nicht schon bearbeitet, und hat er es auch in etwas unter den andern Voraussetzungen — so ist der erste Eigenthümer befugt, sein Eigenthum ohne Bedingung wieder zu fordern, weil alsdann der zweyte Besitzer Schaden zu stiften gedachte. —

Zu C. Gegen den Besitzer eines Gutes, welches dieser sich von einem unrechtmäßigen Besitzer erwarb, hat der erste wahre Eigenthümer nach verschiedenen Voraussetzungen auch wiederum verschiedene Befugnisse; um diese letztern sicher zu finden, sehe man auf die Schuld, auf den Zufall, auf die Rechtstitel, und man lasse es dem Menschheitszweck in keiner einzigen Person an einem unumgänglich notwendigen Bedingung mangeln.

Der zweyte Besitzer, der sich das Gut rechtlicher Weise von einem unrechtmäßigen Besitzer erworben hat, ist schuldlos, wenn er, — weder aus dem geringern auffergewöhnlichen Preise, noch aus Nachricht von einem solchem abhanden gekommenen Gute, noch aus einem sonstigen Verdachte, zu welchem die Art des Gutes in den Händen eines solchen Veräußerers, das Alter, das Vermögen, die Lebensart und andres an der veräußernden Person und ihren Verhältnissen ihn hätte veranlassen können — wissen konnte, daß derjenige, von dem er das Gut erwarb, ein unrechtmäßiger Besitzer sey. Wenn er nun unter dieser Voraussetzung durch einen rechtlichen oserosen Vertrag sich das Gut erwarb; so ist er rechtmäßiger

Q

Wichts Naturr. Eigen-

Eigenthümer; der erste Eigenthümer hat, noch so weit, kein Recht, das Eigenthum ihm wieder abzufordern oder eine Entschädigung von ihm zu verlangen; sondern er ist nur so weit noch befugt, sich an denjenigen zu halten, durch dessen Schuld es ihm entkommen ist. — Nur dieß kan der erste Eigenthümer von dem zweyten fordern, daß er ihm, so weit es ohne Verlust eines ihm wichtigen wahren Gutes geschehen kan, denjenigen bekannt mache, von dem er das Gut erworben hat. Diese Pflicht hat der zweyte Eigenthümer nicht allein als eine ihm von dem Zufall oder von der Gürtigkeit gegen den ersten Eigenthümer auferlegte Pflicht anzusehen; sondern als eine Pflicht, die ihm jener Eigenthümer aus folgenden Grundsaze auferlegt: Wenn ich mich durch den Schuldigen nicht entschädigen kan; so theilen wir rechtlicher Weise das Gut, und tragen beyderseits einen Verlust, den uns der Zufall auferlegt, indem ich durch meinen Rechtstitel eben so wie du durch den deinigen, Anspruch auf das Gut habe, mehr oder weniger, je nachdem sich unsre Rechtstitel zu einander verhalten.

Was der erste Eigenthümer von seinem Gute durch des Schuldigen Unvermögen zu wenig erhält; das trägt der schuldlose rechtliche Eigenthümer, wenn sein Zweck als Rechtstitel dem Rechtstitel jenes an Wichtigkeit gleich ist, zur Hälfte mit, aus Zufall — auch kan der erste Eigenthümer Kosten und Fleiß, so weit sie nicht den Werth der Hälfte des Gutes übersteigen, zur Hälfte als einen halbzutragenden Verlust dem zweyten Eigenthümer anschlagen.

Hat der zweyte Besitzer des Gutes Schuld, in so fern er wußte, oder wissen konnte, daß der Veräußerer des Guts ein unrechtmäßiger Besitzer desselben sey; habe

habe er es nun auch durch einen onerosen Vertrag erhalten; so ist der erste rechtmäßige Eigenthümer ohne alle Bedingung befugt, sein Eigenthum von ihm zu fordern, auch wenn jener es schon bearbeitet haben sollte. — Hat der zweite Besitzer auch ohne seine Schuld das Gut von einem unrechtmäßigen Besitzer als Geschenk erhalten; so ist der erste Eigenthümer, wenn es dem zweyten Besitzer nicht zu einem weit wichtigeren wahren Zwecke nöthig ist, befugt, es ohne Bedingung wieder zu fordern, nur nicht den Mißbrauch, nicht den künstlichen Zuwachs. Ist das Gut von diesem zweyten Eigenthümer verbraucht worden, und kan sich der erste Eigenthümer nicht an den Schuldigen halten; so trägt der zweyte Eigenthümer die Hälfte des Verlusts; wenn sein Zweck als Rechtstitel eben so wichtig ist, wie der des ersten Eigenthümers:

Hat aber ein dritter Unschuldiger auch sein Gut mit dem Eigenthume eines Unschuldigen zweyten Besitzers unzertrennlich verbunden, so daß also der Dritte ein Miteigenthumsrecht auf das Gut des ersten Eigenthümers hat; so hat der erste Eigenthümer in Absicht des Dritten Besitzers gleiche Befugnisse und Pflichten wie auf den zweyten ungeschulbigen Miteigenthümer.

Hat aber ein Dritter Unschuldiger sein Gut mit dem Eigenthume eines schuldigen, unrechtmäßigen zweyten Besitzers unzertrennlich verbunden; so folgt das ganze Gut demjenigen von dem ersten und dritten Eigenthümer, der den wichtigsten Rechtstitel hat; und der andre fordert von dem schuldigen zweyten Eigenthümer Ersatz oder Entschädigung; ist diesem ändern die Entschädigung von daher zu erhalten unmöglich;

so trägt derjenige, der in Besitz des Gutes getreten ist, den halben Verlust mit, als einen Zufall. —

- e) Der rechtmäßige Eigenthümer hat endlich die Befugniß, von demjenigen Mitgliede, durch dessen Schuld ihm sein Eigenthum entkommen, oder beschädigt worden ist, und von welchem er nicht mehr sein nämliches Gut erhalten kan, Ersatz oder Entschädigung seines Gutes, so wie auch des durch den Verlust oder Schaden seines Eigenthums verlustig gemachten Gutes, welches ihm, dem wahren Eigenthümer, ohne diesen Verlust, also ohne Schuld des andern Mitglieds würde zu Theil geworden seyn, zu fordern — so weit es die physische und moralische Möglichkeit des Schuldigen zuläßt.

§. 142.

Vom Ersaze.

Der Ersaz eines Gutes ist ein Gut, das demjenigen, welches durch dasselbe ersetzt werden soll, der Art und der Güte nach ähnlich ist, und wodurch sich der nämliche Zweck eben so erreichen läßt, wie durch das zu ersetzende Gut. — Wenn mit einem Gute von ganz andrer Art der nämliche gute Zweck erreicht werden kan, zu dem das zu ersetzende diente; so ist es auch ein Ersaz.

Je näher der Ersaz an Art und Güte dem zu ersetzenden Gute kommt; desto mehr grenzt der Ersaz an Vollständigkeit.

Es gibt ersazbare, und unersezbare Güter.

1. Die Schuld bey der Vernachlässigung und Beschädigung der unersezbaren Güter eines Eigenthümers ist

ist grösser, als diejenige, die man sich gegen ersetzbare zuzieht, in so fern beyderley Güter zu gleichwichtigen Zwecken dienen.

2. Die Schuld bey Beschädigung oder Verwundung der unersetzbaren Güter eines Eigenthümers steigt mit der, nach dem Menschheitszwecke abzumessenden, Wichtigkeit des Zwecks, den der Eigenthümer damit erreichen konnte.

3. Was ersetzt werden kan, muß von dem Schuldigen ersetzt werden; es müßte denn ein Bedürftlicherer guter Zweck des Eigenthümers jenes zu ersetzenden Gutes mehr eine Entschädigung in einem diesem Zwecke dienlichen Gute fordern, welches Gut dem Schuldigen mit eben so wenig, oder mit noch weniger Verlust seiner guten Zwecke zu verschaffen möglich ist, als das ersetzende Gut; in diesem Falle kan der Eigenthümer mit Recht keinen Ersaz fordern.

4. Was nicht ersetzt werden kan; theils wegen Mangel eines gleichartigen Gutes, theils wegen der physischen und moralischen Unmöglichkeit des Schuldigen, theils weil ein dritter Unschuldiger bey der Leistung des Ersazes ein Gut zu einem wichtigen eignen Zwecke verlieren würde, das muß entschädigt werden.

Sum. Zu der physischen Unmöglichkeit des Schuldigen rechne man nicht allein seine Geistes- und Körper-Kräfte, sondern auch sein kuffres Vermögen; zu der moralischen Unmöglichkeit desselben alle schlechte, dem Zwecke der Güte, also dem Menschheitszwecke und dessen möglicher Förderung zuwiderlaufende Handlungen, die zum Herbeschaffen des Ersazes unumgänglich bey dem Schuldigen erfordert würden. Dahin gehört auch Veräußerung solcher Güter, wodurch der Schuldige an der Förderung seines Menschheitszwecks mehr leiden müßte, als derjenige, dem der Ersaz geleistet werden soll, wenn ihm kein Ersaz, sondern nur Entschädigung — geleistet wird. — Schaden an seinem Menschheitszwecke kan Niemand verursachen. —

V o n d e r E n t s c h ä d i g u n g .

Die Entschädigung eines Gutes ist ein der Art und dem Dienste nach demjenigen Gute ungleiches und unähnliches, zu einem andern Zwecke, als derjenige ist, zu welchem das zu entschädigende Gut Mittel war, dienliches Gut.

1. Die Schätzung des zu entschädigenden Gutes darf nur nach dem Zwecke, den derjenige, dem die Entschädigung zu leisten ist, damit erreichen konnte, geschehen. Hilft zu dieser richtigen Schätzung die Schätzung desselben nach dem Marktpreise; so dient letztere nur als Hülfe; aber einziger Maßstab der Entschädigung kan die Schätzung des zu entschädigenden Gutes nach dem Marktpreise ohne Ungerechtigkeit nicht seyn; — die Zwecke müssen überall entscheiden.

2. Zur Bestimmung einer gerechten Entschädigung muß die Wichtigkeit desjenigen Zwecks, den der zu entschädigende Eigenthümer mit seinem, durch des andern Schuld verlustigen, Gute hätte erreichen können, für eben diesen Eigenthümer erwogen, und mit einem andern Zwecke eben dieses Eigenthümers, und mit der Wichtigkeit dieses andern Zwecks für eben denselben in Vergleichung gesetzt, und dieser andre Zweck muß als ein jenem ersten gleichwichtiger aufgestellt werden, um nun daraus das richtige (zu diesem andern gleichwichtigen Zwecke dem zu entschädigenden Eigenthümer dienliche) Gut, als Entschädigung, ansetzen zu können.

3. Die Entschädigung ist also in der That ganz und vollständig, wenn der Eigenthümer, dem sie zu leisten ist, in der Entschädigung ein ihm gleich dienliches Gut für

für einen andern ihm wirklich gleich wichtigen Zweck erhält.

4. Es ist folglich weder der andre Zweck, noch die gleiche Wichtigkeit desselben, noch auch die Dienlichkeit des entschädigenden Guts zu bestimmen und anzusetzen

a. nach der Meinung und nach dem unzweckmäßigen Verlangen des zu entschädigenden Eigenthümers,

b. nach der Meinung, nach dem Verlangen, und nach der Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit des Schuldigen, der die Entschädigung zu leisten hat, und

c. nach der Meinung eines Schiedsrichters,

sondern der andre Zweck ist nach dem ersten, dessen dienliches Gut durch eines Schuld verlustig gegangen ist, die Wichtigkeit des einen und des andern Zwecks nach dem Menschheitszwecke des zu entschädigenden Eigenthümers, und nach den Forderungen dieses Zwecks bey diesem Eigenthümer, und die Dienlichkeit des verlustigen sowohl als des entschädigenden Gutes nach ihrer Brauchbarkeit zu ihren Zwecken bey diesem Eigenthümer abzumägen.

5. Ein durch die Schuld eines andern dem Eigenthümer verlustig gemachtes und unersezbares Gut muß dem Eigenthümer von dem Schuldigen ganz entschädigt werden, wenn anders eine solche volle Entschädigung dem Schuldigen nicht physisch, oder moralisch, unmöglich ist: in diesem Falle ist der Eigenthümer nur so viel Entschädigung von dem Schuldigen zu fordern berechtigt, als dieser ohne Verlust seines wahren persönlichen Zwecks, und ohne einen andern Mitgliedern

durch die Leistung zuziehenden, Schaden, der den Gewinn, welchen der Eigenthümer durch eine solche Entschädigung für seinen Menschheitszweck erreichen würde, übersteigen würde, leisten kan. — Das übrige unter diesen Bedingungen nicht zu entschädigende Gut muß der Eigenthümer als einen zufälligen Verlust ansehen; — wenn nicht etwa eine, auf die Unmöglichkeit der ganzen Entschädigung des Schuldigen einfließende, Schuld eines Dritten die Forderung des Eigenthümers auf vollständige Entschädigung auf diesen dritten mit hinweist.

Ann. Die physische oder moralische Unmöglichkeit der Entschädigung bey einem Schuldigen ist dem Eigenthümer als ein Zufall zu betrachten.

§. 144.

3. Die Pflichten anderer Mitglieder gegen einen wahren Eigenthümer eines vorher herrenlosen Gutes lassen sich leicht aus den rechtlichen Befugnissen eines solchen Eigenthümers gegen die andern Mitglieder einer Gesellschaft, sowohl in Absicht der Unterlassungen als auch der Leistung und der Ertragung des Zufalls, deutlich ersehen.

§. 145.

4. Die Rechte und Befugnisse anderer Mitglieder gegen einen Erwerber und Besizer eines vorher herrenlosen Gutes sind folgende:

a. Sie sind befugt, von ihm zu fordern (was es ohne dessen Hülfe nicht leicht geschehen, und namentlich diejenigen, bey welchen es nicht leicht seyn kan,) daß er ihnen seinen wirklichen Rechtsstitel, und den Erweis der Wahrheit desselben angebe, und prüfen lasse:

b) Sie

b. Sie sind ferner berechtigt, von ihm zu fordern, daß er das herrenlose Gut, welches er nach einem gültigen Erweisse ohne einen wahren Rechtstitel in Besitz genommen und sich zugeeignet hat, wieder verlasse, oder, wo dieß ihm aus eigener Schuld unmöglich ist, es erseze oder entschädige für denjenigen, der einen gültigen Rechtstitel auf den Erwerb des mit Unrecht in Besitz genommenen herrenlosen Gutes hat. — Derjenige, der einen wahren Rechtstitel auf ein solches, fälschlich in Besitz genommenes, Gut wirklich hat, eignet sich es unter dieser Voraussetzung zu, behandelt es als sein Eigenthum, und tritt gegen den unrechtmäßigen Erwerber und Besitzer ganz in die Befugnisse eines wahren Eigenthümers ein. —

c. Sie sind auch befugt, von ihm zu fordern, daß er ihnen, und namentlich demjenigen, der einen wahren Rechtstitel darauf hat, dasjenige an oder aus dem Gute erwerblich sowohl, als auch erwerben lasse, zu dessen Eigenmachung er aus keinem wahren Rechtstitel befugt seyn kan; — und ist des andern wahrer Rechtstitel auf Eignung irgend etwas an oder aus dem Gute wichtiger, als der seinige auf Eignung des andern an oder aus dem Gute, und es erfordert des andern Eigenthumsrecht eine temporelle Ausschließung seiner Eignung dessen, was von dem Gute ihm dienlich ist; so ist der andre auch dazu gegen ihn befugt, mag er sich seinen Theil an dem Gute zuerst geeignet haben oder nicht; —

d. Sie sind befugt, von ihm zu verlangen, daß er denjenigen, die einen wahren Rechtstitel darauf haben, den, seinem guten Zwecke und dessen Forderung unschädlichen, Zwischen-Befiz und Gebrauch

bräuch verstatte, und ihnen denselben als etwas durch ihn nicht rechtlich geeignetes, oder als ein herrenloses Gut erwerben lasse; —

e. Sie sind befugt, von ihm zu fordern, daß er denjenigen, bey welchen ihr Menschheitszweck den Gebrauch seines Eigenthums, und so weit er ihn unumgänglich fordert, und wenn sein eigener Menschheitszweck nicht eine gleiche Forderung macht, auch gegen seinen guten, obgleich nicht bedürftlichen und auf andre Weise erreichbaren Mittelzweck (Rechtstitel) den Gebrauch verstatte, — mit einem Worte, sie haben das Nothrecht (nach der eben gegebenen Erklärung) auf sein Eigenthum; —

f. Sie sind befugt, von ihm zu verlangen, daß er sein Eigenthum, wenn es keinem seiner guten Zwecke mehr geeignet und förderlich werden kan, wenn es ihm also durchaus überflüssig ist, verlasse, oder rechtlich verschenke; —

g. Sie sind berechtigt, von ihm zu fordern, daß er sein Eigenthum, wenn er es, so wie es ist, zu keinem seiner guten Zwecke gebrauchen, wohl aber durch Tausch oder als Lohn einem andern seiner guten Zwecke eignen kan, Tausch- oder Lohnartig veräußere; — und endlich

h. daß er auch ihr Recht auf Erwerblichkeit seines Eigenthums durch einen unzwekmäßigen Gebrauch oder durch schuldvolle Vernachlässigung und Zerstörung desselben nicht einschränke und verlege. —

§. 146.

Das wahre Eigenthumsrecht eines Eigenthümers auf sein eignes Gut hört auf

I. Mit

1. Mit dem Tode des Eigenthümers;
2. Mit dem, von Seiten anderer Menschen schuldlösen, Untergange des Gutes, also auch mit dem Verbrauche desselben;
3. Mit der Unbrauchbarkeit desselben für seine, des Eigenthümers, guten Zwecke, also mit dem Ueberflüssig- oder Zweckloswerden desselben;
4. Mit der rechtlichen Verlassung und Veräußerung desselben; und endlich
5. Mit dem Verschulden desselben an andre, die durch seine Schuld ein Recht des Ersatzes oder der Entschädigung, und mit demselben eine Befugniß auf sein Eigenthum erhalten haben.

T i t e l 2.

Gesellschaftliche rechtliche Erwerbart der schon eigenthümlichen Güter.

Einleitung in die Lehre von den Verträgen.

§. 147.

Der rechtliche Erwerb oder die Eignung eines schon eigenthümlichen Guts setzt folgende zwey Hauptannahmen voraus: erstlich, daß derjenige, von welchem man ein ihm eignes Gut erwerben will, Eigenthümer des zu erwerbenden Gutes sey, und dann zweytens, daß er sein eignes Gut einem andern erwerben oder eignen lassen, und an ihn veräußern dürfe. — Was läßt sich demnach von einem andern als ein ihm eigenthümliches Gut erwerben? Was, und unter welchen rechtlichen, d. h. von seinem Menschheitszwecke berechtigten, Bedingungen darf es der andre veräußern? —

§. 148.

Das Gut, das man von einer Person als ein ihr
eignes erwerben will, kan seyn entweder

1. Etwas zu ihrer Person gehöriges und von
ihren persönlichen Kräften abhängiges, also ein innres
persöhnliches Gut; — oder

2. Etwas, das auffer ihrer Person liegt, ein auß-
res Gut; und dieses ist entweder

a. Etwas zu andern, von ihr, der veräußernden Per-
son, verschiedenen Personen gehöriges, ein auß-
res persöhnliches Gut; — oder

b. Etwas zu keiner andern Person gehöriges und von
ihren persönlichen Kräften abhängiges, also ein
auffres dingliches Gut.

Die von einer Person erwerbbaeren Güter sind nun
folgende:

1. Ein innres persöhnliches Gut einer Person ist er-
werbbar, wenn es ein physisch-persöhnlich mögliches d.
h. ein ihren persönlichen Kräften mögliches Gut ist; fer-
ner wenn es ein moratisch-mögliches Gut d. h. nicht
den wahren Zwecken ihrer Person und ihrer persöhnli-
chen Kräfte zuwiderlaufendes ist. —

2. Ein auffres dingliches Gut einer Person, und zwar

a. ein zu ihrem Körper gehöriges oder von demselben
abhängiges Gut ist erwerbbar, wenn es an ihrem
Körper befindlich, und nicht schon rechtlich veräuß-
ert, ferner, wenn es ihren körperlich-physischen
Kräften

Kräften möglich, und noch nicht rechtlich veräußert ist;

b. ein von ihrem Körper verschiedenes dingliches Gut, gehöre es zu dem Körper einer andern Person oder nicht, ist alsdann erwerbbar, wenn und so weit die Person wahrer Eigenthümer desselben seyn konnte, und wirklich ist, also auch wenn das Gut selbst, so wie es erworben werden soll, vorhanden ist; —

3. Ein äußeres persöhnliches Gut einer Person ist erwerbbar, wenn die Person, wegen der physisch-persöhnlichen, und moralischen Möglichkeit jener Person, die das äußere persöhnliche Gut besitzen soll, wahrer Eigenthümer desselben seyn konnte, und wirklich ist, ferner wenn jene Person, in deren Besitz das zu veräußernde äußere persöhnliche Gut seyn soll, ihr persöhnliches Gut an den neuen Erwerber unter den etwa neuen Bedingungen und zu den etwaigen andern Zwecken veräußern darf.

Auch in Absicht der letztern Güter (Num. 2. 3.) ist anzumerken: daß sie, wenn die Erwerbung derselben soll rechtlich werden können, dem wahren Eigenthümer derselben moralisch-möglich-veräußerlich seyn müssen.

§. 149.

Was also ein Eigenthümer veräußern könne und dürfe, was folglich auch ein andres Mitglied von ihm soll erwerben können, läßt sich aus folgenden Grundsätzen ersehen:

1. Es muß ein dem Eigenthümer rechtlich eignes oder sein wahres Eigenthum seyn; was ihm nicht eigenthümlich ist, das kan er nicht veräußern, das kan ein andrer auch nicht von ihm, er sey denn Unterhändler eines Dritten, erwerben; —

2. Es

2. Es muß, wosfern es ein von seinen persöhnlichen oder körperlichen Kräften abhängiges Gut ist, ein seinen Kräften möaliches, also auch in dieser Rücksicht eignes Gut seyn; etwas, das nicht in dem Vermögen seiner Persöhn und seines Körpers steht, ist ihm nicht eigen — etwas Unmögliches kan sich Niemand von einem andern erwerben; —

3. Es muß ein dem Eigenthümer in aller Rücksicht moralischmögliches, und zugleich ein moralischmöglich zu veräußerndes Gut seyn; was dem Menschheitszwecke eines Menschen zuwider, und auch was diesem seinem Zwecke (mittelbar oder unmittelbar) unentbehrlich ist, das darf er nicht veräußern, das kan folglich auch ein andres nicht von ihm erwerben;

4. Hängt das einerseits zu veräußernde und anderseits zu erwerbende Gut von einer Dritten Persöhn ab; so muß es ein solches seyn, auf welches der angebliche veräußernde Eigenthümer nicht allein ein Recht haben kan und hat; sondern auch, welches er in Rücksicht der dritten Persöhn und ihres Menschheitszwecks an dieses andre Mitglied der Gesellschaft unter den obwaltenden Umständen und Bedingungen zu veräußern befugt seyn kan.

§. 150.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das wegen moralischer Unmöglichkeit unveräußerliche, und also einem andern unerwerbbare Gut. Es ist überhaupt ein solches Gut, welches, wenn es eine dienende That oder Unterlassung ist, den Forderungen des Menschheitszwecks an bestimmte Arten von Thaten und Unterlassungen zuwiderlaufend, und wenn es ein wirkliches Gut der Persöhn ist, wegen der Unentbehrlichkeit desselben zu dem eignen Menschheitszwecke des Eigenthümers unveräußerlich ist; kurz die Pflichtwidrige Thaten und Unterlassungen, und das Pflichtgemäße

gemäße Eigenthum sind beyde einer Person unveräußerlich, folglich auch Niemanden von ihr erwerbbar.

Unter dieses moralisch - unmöglich - veräußerliche Eigenthum einer Person gehören also alle ihre Menschenrechte und deren Befugnisse auf Mittel und Bedingungen der Förderung ihrer persönlichen Güte; also

a. Alles, was notwendige Bedingung und Mittel der Verstandes - Besonnenheits - und Vernunftäußerung ist, z. B. Selbstwahl, Selbstprüfung, Gelegenheiten und Zeit zu guten Erkenntnissen, Gegenstände und Gelegenheiten zur Ausführung guter Absichten u. d. g. — Niemand kan also z. E. sich von einem andern ein Recht auf blinden Gehorsam, auf Entsagung der Erkenntniß und Prüfung der Wahrheit, auf Entsagung der eignen Gesetzgebung und Willenslenkung d. h. der Freyheit, auf Entsagung des Verdienst - Erwerbes u. d. g. erwerben; dergleichen vorgegebene von andern erworbene Rechte sind schon an sich null und nichtig; —

b) Niemand kan sich also auch ein Recht auf den Gebrauch der Kräfte einer Person zur Ausführung plichtwidriger Zwecke und Handlungen, z. B. zu den Zwecken, andern die Mittel und Bedingungen der Erkenntniß, der Besonnenheit, der Selbstprüfung und Vernünftigkeit zu rauben, ihnen einen blinden Gehorsam ab-zuzwingen, sie zu verläumdern, Unwahrheiten zu verbreiten, andern zu etwas Schändlichen zu überreden u. d. g. erwerben, ein solches angeblich von andern erworbenes Recht ist an sich null und nichtig, denn was Menschen nicht geben können und dürfen, das kan ein andrer von ihnen nicht rechtlich erhalten und haben; —

c) Folglich kan sich auch Niemand ein Recht auf eine solche Verwendung der Kräfte einer Person erwerben;
bey

bei welcher die Kräfte der dienenden Person zur fernern eignen Zweckförderung untauglich werden, oder in welcher sich keine persönliche Güte äußern und verdienen läßt, oder auch durch welche äußere bedürftliche Mittelgüter der Person vernachlässigt oder sogar verletzt werden.

d) Auch kan sich Niemand von einer Person diejenigen von ihren äußern Mittelgütern erwerben, die ihr zu ihrem Lebenszwecke bedürftlich sind;

e) Niemand kan von einer Person ein Recht auf Etwas persönliches an einer dritten Person erwerben, wenn durch einen solchen Uebergang des Rechts die Förderung des persönlichen Zwecks der dritten Person gehindert wird;

f) Niemand kan von einer Person ein Eigenthum erwerben, das ihm, dem Erwerber selbst, in seiner eignen Zweckförderung hindern würde, z. B. unvernünftige vorsünderliche Vorurtheile; —

g) Niemand kan folglich auch von einer andern Person ein solches Eigenthum erwerben, durch dessen Erwerb andre in ihren Rechten, sowohl der Erwerblichkeit, als auch solcher, die auf die Person, welche erwirbt, oder auf diejenige, welche veräußert, gehen, gestört würden. —

§. 151.

Ein veräußerliches und erwerbbares Eigenthum ist also nur ein solches Gut,

1. Welches ein der veräußernden Person mögliches und wirkliches Gut ist,

2. Durch dessen Veräußerung sowohl der veräußernden, als der erwerbenden Person gute Zwecke wirklich förderlich

derlich gemacht, und die guten Zwecke andrer Mitglieder wirklich nicht gehindert werden.

- a. Die guten Zwecke der Vertrag schliessenden Personen werden unmittelbar gefördert, wenn die Veräußerungs- und die Erwerbhandlung besonnene und vernünftige Handlungen sind; d. h. wenn sie überlegte und vernünftige Zwecke zum Grunde haben;
- b. sie werden aber mittelbar förderlich gemacht, wenn die Veräußerungs- und Erwerbhandlung dienliche Bedingungen und Mittel der möglichen Förderung der persönlichen Güte der Vertrag schliessenden Personen zur nothwendigen Folge haben. —
- c. Die guten Zwecke andrer werden nicht gehindert, wenn die Veräußerungs- und Erwerbhandlung die Unmöglichkeit und den Verlust der Bedingungen und Mittel jener Zwecke nicht zur nothwendigen Folge haben.

Anm. Die Veräußerung eines Guts, durch welche die Zweckförderung des Eigenthümers mittelbar gehindert wird; d. h. die für ihn ein Grund der Hinderung seiner persönlichen Güte ist, kan keine besonnene und vernünftige Handlung seyn, also auch keine solche, mit welcher er seinen Lebenszweck unmittelbar befördert. Das nämliche gilt auch bey der erwerbenden Person.

Von den Verträgen.

§. 152.

Die schon eigenthümlichen Mittelgüter und die Rechte auf dieselben erlangt man nur allein durch rechtliche Verträge (pacta, conventiones). Ein Vertrag ist nämlich die Uebereinstimmung des Willens mehrerer Personen wegen dem Uebergange gewisser Mittelgüter.

Abichts Naturr. R ter

ter und der Rechte darauf, die (den Zwecken) einer oder mehrerer Persohnen eigenthümlich sind, zu einer oder mehreren andern Persohnen.

Die Vertragsschliessenden Persohnen h. die Contractenten; der oder diejenigen, denen ein Mittelgut, welches veräußert werden soll, eigen ist, h. der oder die Promittenten; der oder diejenigen aber, denen ein Eigenthum und das Recht darauf übertragen werden soll, h. der oder die Promissare.

§. 153.

1. Beweis des Satzes: ein eigenthümliches Gut kan nur durch einen rechtlichen Vertrag erlangt werden:

Ein Eigenthümer ist nur befugt, sein Gut um eines seiner guten Zwecke willen zu veräußern; dieser Zweck ist sein Rechtstitel der Veräußerung, und man nennt ihn, in so fern er der rechtliche Grund der Veräußerung des Guts an eine andre Persohn ist, den rechtlichen Willen des Promittenten. — Auch der Erwerber eines schon eigenthümlichen Gutes ist nur befugt, ein Gut um eines seiner guten, rechten Zwecke willen sich zuzueignen und zu erwerben; dieser Zweck ist sein Rechtstitel des Erwerbes, und man nennt ihn, in so fern er der rechtliche Grund des Erwerbes eines schon eigenthümlichen Gutes ist, den rechtlichen Willen des Promissars. — Es ist folglich der Erwerb und Uebergang eines schon eigenthümlichen Gutes nur unter der Voraussetzung eines gegenseitigen Willens, eigentlicher geredet, gegenseitiger Zwecke des Willens der veräußernden und erwerbenden Persohn möglich. — Dieser gegenseitige Wille muß aber auch noch überdieß übereinstimmig seyn. Denn der Wille des Promittenten (des Veräußerers) muß ein Zweck seyn, den er durch die Veräußerung dieses seines Gutes (als eines

Mittels seines Menschheitszwecks) unter diesen, zu jenem seinem Zwecke dienlichen, Bedingungen, unter welchen er sein Gut an einen andern veräußert, erreichen kan; — und der Wille des Promissars (des Erwerbers) muß ein Zweck seyn, den er eben durch jenes erwerbliche Gut des Veräußerers nebst den, dem Erwerbe dieses Guts von dem Zwecke des Veräußerers angehängten, Bedingungen erreichen kan. Ein solcher beiderseitige Wille aber, der sich so vereinigt, oder besser solche beiderseitige Zwecke mit ihren Bedingungen, die sich so zusammensügen, daß einer den andern durch seine Bedingungen erreichbar macht, h. einstimmiger Wille, oder besser einstimmige Zwecke und Bedingungen des Willens, auch Einwilligung (consensus; —) eine solche Uebereinstimmung des Willens mehrerer Persohnen wegen einem bestimmten Uebergange eigener Güter und der Rechte darauf von einer oder mehreren Persohnen auf eine oder mehrere andre Persohnen h. ein Vertrag; demnach ist ein schon eigenthümliches Gut nur durch einen rechtlichen Vertrag zu erlangen möglich, nämlich moralisch und rechtlich, d. h. in Rücksicht des Menschheitszwecks und durch seine Forderung möglich.

2. Der Erweis: daß ein Vertrag, wenn er anders die rechtliche Bedingung des Erwerbes eines schon eigenthümlichen Gutes seyn soll, nichts anders seyn, und daß er nicht anders bestimmt werden könne, als auf die angegebene Weise, liegt in dem eben geführten Beweise zugleich klar vor Augen.

Anm. Unter einem eigenthümlichen Gute, wovon hier die Rede ist, darf kein solches verstanden werden, das dem Besitzer in aller Rücksicht überflüssig und unzwekdienlich ist; und welches er zu verlassen verpflichtet ist; sondern ein solches Gut; das dem Besitzer durch die Veräußerung desselben an eine andre Persohn zwekdienlich werden kan; entweder bloß unmittelbar, in so fern er eine besonnene und vernünftige Handlung in der Veräußerung selbst vornehmen, und also seine Güte fördern; oder auch zugleich mittelbar, in so fern

fern er durch die Bedingungen der Veräußerung seines Gutes Mittel und Bedingungen der fernern Förderung seiner Güte erhalten kan.

§. 154.

Wesentliche Stücke eines rechtlichen Vertrags.

Zu einem wahren Vertrage selbst, nicht zu den Voraussetzungen eines Vertrags überhaupt, von welchen in der vorigen Einleitung die Rede war, gehören also folgende innre wesentliche Stücke:

1. Zweyerley Rechtstitel, deren einer ein guter, durch den Menschheitszweck bewährter Zweck des Veräußerers (Promittenten) oder dessen Menschheitszweck selbst — deren zweyter ein wahrer Zweck des Erwerbers (Promissars) ist, jener als Rechtsgrund der Veräußerung und der Bedingungen derselben, dieser als Rechtsgrund des Erwerbes; —

2. Zweyerley rechtliche Bedingungen; erstlich: Bedingungen des Veräußerers, welche zum Besten seines Zwecks (Rechtstitel) der Veräußerung seines Guts erfüllt werden müssen; und dann zweytens: Bedingungen des Erwerbers, welche zum Besten des Zwecks seines Erwerbes in Erfüllung gehen müssen; —

3. Uebereinstimmung dieser Zwecke (des Willens) und ihrer Bedingungen bey den Contrahenten, oder Einwilligung (consensus,) welche darinnen besteht, daß der Zweck des einen Contrahenten und dessen Bedingungen, durch den Zweck des andern und dessen Bedingungen förderlich sind.

§. 155.

Die zu einem rechtlichen Vertrage erforderliche Einstimm-

stimmigkeit des Willens, oder Einwilligung über den bestimmten Wechsel eines oder mehrerer Eigenthumsrechte kan seyn

1. eine entweder nur einseitig d. h. nur von Seiten eines Contrahenten, oder gegenseitig d. h. von beyden Contrahenten unerkannte, unabsichtliche Einwilligung, wenn bey ihnen zwar die Zwecke als Rechtstitel, die Bedingungen, und die aus beyden erkennbare Einstimmigkeit vorhanden ist, aber ohne daß sie einer oder beyde anerkennt und beabsichtigt,

2. eine entweder nur einseitig, oder gegenseitig erkannte, absichtliche Einwilligung; — und beyde können wiederum seyn entweder

a. eine unerklärte, gegenseitig, oder durch einen dritten einem oder beyden Contrahenten nicht zu erkennen gegebene Einwilligung, die aber in den wirklichen wahren Zwecken der Contrahenten, und in deren, von ihnen zu leisten möglichen, Bedingungen liegt und daraus erweislich ist; — eine solche unerklärte, so wie auch die unabsichtliche Einwilligung darf aber nicht mit der sonst bekannten blos vermutheten oder vermeinten (*consensus praesumptus*) oder sogar mit der erdichteten Einwilligung (*consensus fictus*), wenn man anders, obzwar ganz gegen das, was die Ausdrücke sagen, nicht die eben bestimmten Arten rechtlicher Einwilligung darunter verstehen will, verwechselt werden; — oder

b. eine von den Contrahenten, oder von einem dritten den Contrahenten erklärte, und zugleich absichtliche Einwilligung; — welche wiederum seyn kan entweder

a. eine ausdrücklich, d. h. mit Worten und an-

dem künstlichen Zeichen erklärte, (*declaratio consensus expressa, consensus expressus*), oder

2. eine stillschweigend, d. h. blos durch Handlungen erklärte Einwilligung (*declaratio consensus tacita, consensus tacitus*.)

Anm. Man nennt die absichtlich erklärte Einwilligung des Promittenten ein Versprechen (*promissio*), und die absichtlich erklärte Einwilligung des Promissars eine Annahme (*acceptatio*).

§. 156.

Aus diesen Voraussetzungen fließen folgende Grundsätze:

1. Nicht zu einem jeden rechtlichen Vertrage ist eine absichtliche, und erklärte Einwilligung beyder Contrahenten nothwendig; wohl aber rechtliche Einwilligung oder Einstimmung des Willens, oder der Zwecke und ihrer Bedingungen, also der Rechtstitel oder der Rechtsgründe der Contrahenten. — Dieser Grundsatz ist, wie leicht zu sehen ist, von vielen wichtigen Folgen. — Es würde auch den Zwecken vieler Mitglieder einer Gesellschaft übel gerathen seyn, wenn dieser Grundsatz nicht seine Wichtigkeit hätte, 3. B. bey Kindern, Blödsinnigen u. a.

2. In denjenigen Fällen, wo bey einem oder bey beyden Contrahenten die Erkenntniß und Ueberlegung ihrer Zwecke und deren Bedingungen ein Mittel der Förderung ihrer Güte der Besonnenheit und Vernünftigkeit seyn kan, ist eine absichtliche Einwilligung zu einem rechtlichen Vertrage erforderlich; —

3. In denjenigen Fällen, in welchen ein Vertrag ohne absichtliche Erklärung nicht in Erfüllung gebracht werden kan, ist eine absichtlich erklärte Einwilligung, nicht als wesentliches Stük des Vertrags, sondern als Mittel der Erfüllung desselben nothwendig.

4. Die

4. Die Zeichen der Erklärung des Willens müssen, wenn aus ihnen der Inhalt eines Vertrags einleuchtend werden soll, also ihrem Zwecke gemäß, bestimmt, klar und deutlich seyn;

5. Die Güter und die Rechte darüber, über welche der Vertrag geschlossen wird, müssen in der Einwilligung und Erklärung bestimmt angegeben seyn; sonst fehlt es dem Vertrage an einem bestimmten Inhalte (Materie.)

6. Die erklärte Einwilligung der Contrahenten macht für sich allein einen Vertrag noch nicht gültig; sondern nur allein die wirkliche Uebereinstimmung der Zwecke, und zwar der wahren, rechtlichen Zwecke der Contrahenten mit deren Bedingungen, welche beyde in einer erklärten Einwilligung der Contrahenten oft verfehlt seyn können, sowohl aus Unwissenheit, als aus Absicht.

§. 157.

Jedermann ist befugt, Verträge zu schliessen, und sie können von einem jeden Mitgliede mit jedem andern Mitmenschen geschlossen werden; wenn gleich nicht zwischen allen Mitgliedern von den Vertragsschliessenden Personen selbst erkannte, beabsichtete, und durch Erklärungen geschlossene Verträge statt finden können, z. B. bey kleinen Kindern, Wahnsinnigen u. d. g. — Denn jeder Mensch ist als Mensch, also auch als Mitmensch durch seinen Zweck der Menschheit, dessen Gültigkeit er durch nichts verwirken kan, auf Mittel und Bedingungen jenes seines Zwecks berechtigt; Verträge sind aber unter zusammenlebenden Menschen Mittel und Bedingungen, dienliche Mittel und Bedingungen ihres Menschheitszwecks zu erlangen; folglich ist jedes Mitglied der Menschengesellschaft, kurz jeder Nebenmensch befugt, mit jedem Nebenmenschen, der mit den seinigen übereinstimmende Zwecke und Bedingungen

gen hat, sey es durch Erklärung oder ohne Erklärung, Verträge zu schliessen. Jede Einschränkung dieses Rechts ist ein gewaltsamer Eingriff in das Recht der Menschheit.

Anm. Also, Menschen von allerley Alter und Geschlecht, von jeder Nation und Religion, auch Atheisten, und andern von einem herrschenden Religionsglauben abweichenden gläubigen, Menschen von jedem Stande und Amte, und von jeder Bildungsart kommt das Recht, Verträge zu schliessen, uneingeschränkt zu.

§. 158.

Ein Vertrag kan, seinem Erkenntnißgrunde nach, entweder seyn

1. ein objektivrechtlicher, pflichtgerechter, d. h. ein solcher, wo die nöthige Einwilligung über den bestimmten Wechsel eines und mehrerer Eigenthumsrechte aus den wahren Zwecken (Rechtstiteln) der Contrahenten, und aus deren erforderlichen Bedingungen, die das Eigenthum eines oder beider Contrahenten sind, ersehen und erwiesen wird, ohne alle Rücksicht auf die Meinungen der Contrahenten wegen dem gegenseitigen Verhältnisse der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung ihrer Zwecke und deren Forderungen, also auch ohne Rücksicht auf eine absichtliche oder nichtabsichtliche, erklärte oder nichterklärte Einwilligung der Contrahenten; — oder er kan seyn

2. ein subjektivrechtlicher Vertrag, d. h. ein solcher, wo die Einwilligung über den Uebergang gewisser Eigenthumsrechte aus den beiderseitigen erklärten Absichten der Contrahenten ersehen wird, wo also die von den Contrahenten erklärten (oft bloß vermeinten guten und rechtlichen) Absichten und Bedingungen derselben einstweilen als gültige Rechtstitel, und ihre Uebereinstimmung als gültige Uebereinstimmung oder als rechtliche Einwilligung über den Wechsel gewisser eigenthümlicher Güter angenommen werden.

§. 159

§. 159.

Grundsätze.

1. Alle Verträge lassen sich als objektivrechtliche Verträge schließen; und sie sollen auch als solche von allen Partheien geschlossen werden.

2. Ueber welche Eigenthumsrechte bey diesen Personen objektivrechtliche Verträge geschlossen werden können, über diesen dürfen keine bloß subjektivrechtlichen geschlossen werden; denn letztere sind in diesen Fällen noch ungültige, auf bloßen Meinungen beruhende Verträge.

3. Subjektivrechtliche Verträge sind immer nur als problematische Verträge anzusehen, die der Prüfung so lange ausgesetzt bleiben, als sie noch nicht als objektivrechtliche und an sich gültige erkannt sind; sie hören auf, als erbettelte Verträge, die sie immer sind, zu gelten, so wie sie nach den Grundsätzen eines an sich gültigen Vertrags erprüft und falsch befunden worden sind. Ein subjektiver Vertrag muß immer einem objektivrechtlichen weichen.

4. Ein subjektiver, auf den bloßen Meinungen von guten Zwecken und der rechtlichen Veräußerung ihrer Mittel beruhender Vertrag, dessen einstimmige erklärte Absichten und bestimmter Wechsel der Eigenthumsrechte als solche erweislich sind, die den wahren Zwecken der Contrahenten, oder auch nur anderer Mitglieder zuwider sind, kan nie als ein subjektivrechtlicher Vertrag geltend werden.

5. Ein objektivrechtlicher Vertrag ist gültig, wenn ihm auch die subjektive, von der Einsicht der Contrahenten oder ihrer Anwalde abhängige, Einwilligung und Erklärung derselben von Seiten der Contrahenten oder ihrer Anwalde fehlt.

R §

6. Die

6. Die Vernachlässigung der Contrahenten, einen, wo sie es mit ihrer Ueberlegungskraft Konnten, objektivrechtlichen Vertrag zu schliessen, oder durch andre in ihren Namen schliessen zu lassen, ist eine Schuld, die sie entweder an dem Schaden, der aus dem subjektiven Vertrage fließt, oder an dem Schaden, der aus Berichtigung des Vertrags nach den Grundsätzen eines objektivrechtlichen Vertrags ihnen zuwächst, zu büßen haben.

Anm. Es wird durch die Sache selbst die dreuste Behauptung gerechtfertigt: daß es mit der Gerechtigkeit unter den Menschen so lange übel stehen wird, so lange dieser Unterschied der Verträge, und die aus demselben fließenden Grundsätze nicht anerkannt, und in den Gerichtshöfen so wie in den Handlungsfällen der Menschen in Ausübung gebracht werden. Richtet man in den Gerichtshöfen nach den Grundsätzen objektivrechtlicher Verträge, weiß man, daß man sie nach diesen Grundsätzen schliessen müsse, um sie vor den Richtern und Aufsehern geltend zu machen; so müssen die Mitglieder der Gesellschaft in ihren Handlungen ihre Vernunft und Ueberlegungskraft mehr anstrengen und gebrauchen, wodurch sie alsdann in ihre Verträge auch mehr und öfter Gerechtigkeit bringen, ihre persönlichen Güte mehr unmittelbar befördern, und des heillosen Unfriedens, der aus blos subjektiven Verträgen entsteht, weniger machen werden. —

§. 160.

1. Ein Vertrag ist objektivrechtlich, wenn die Einwilligung über den Uebergang gewisser Eigenthumsrechte in den beyderseitigen erkannten wahren Zwecken der Contrahenten, und in den von ihnen möglich zu leistenden Bedingungen dieser ihrer Zwecke enthalten, und aus denselben erwiesen ist, kurz wenn die Einwilligung und dasjenige, was eingewilligt wird, aus eines jeden wahrer Pflicht, die er sich schuldig ist, herfließt.

2. Ein Vertrag ist nur subjektivrechtlich, wenn die Einwilligung über den Wechsel gewisser Eigenthumsrechte objektiv, d. h. aus den noch unerkannten wahren Pflichten

ten eines jeden Contrahenten gegen sich selbst weder als rechtlich noch als unrechtlich ihnen erweislich ist, und nun statt der objektiven, aus ihren Menschheitszwecken richtig gefolgerten, Rechtsgründe der Einwilligung, die beiderseitige Erklärung der Einwilligung (als die einstweiligen Rechtstitel) von den Contrahenten wirklich geschehen ist,

§. 161.

1. Das Gesetz der Wahrheit und Richtigkeit eines objektiven Vertrags ist also folgendes:

„ Der Uebergang der Eigenthumsrechte von ei-
 „ nem Mitglied auf ein andres ist entschieden gültig und an sich richtig, wenn der Zweck des
 „ Wachsthums an persöhnlicher Güte bey bey-
 „ den Contrahenten diesen Uebergang als nähere
 „ oder entfernte Bedingungen und Mittel jenes ih-
 „ res beiderseitigen Zwecks der Menschheit for-
 „ dert, zur Pflicht, also angemessen, zweckmä-
 „ sig, d. h. gerecht und befugt macht. In die-
 „ sem Falle ist gerechte Uebereinstimmung des wahren, pflichtgemäßen wollenden Willens der Contra-
 „ henten gewiß vorhanden. Ist aber der Uebergang
 „ des Eigenthums der von dem Menschheitszwecke gebotenen Pflicht des einen oder andern Contrahenten, gegen sich oder gegen andre, zuwider; so ist
 „ der Vertrag ungültig (pactum nullum;) weil
 „ das Pflicht- und Zweckwidrige niemals das Ein-
 „ gewilligte werden soll und darf.

2. Das Gesetz der einstweiligen Gültigkeit eines bloss subjektiven Vertrags ist folgendes:

„ Der Wechsel der Eigenthumsrechte ist einstweilen gültig, wenn er auf der Contrahenten wirklich
 „ geschehen,

„her, von der besten Pflicht-Erkenntniß derselben
 „abhängender gegenseitiger Einwilligung beruht.
 „Diese von der besten Pflichterkenntniß abhängende
 „Einwilligung ist aber vorhanden:

a. Wenn der einwilligende Contrahent seinen Besonnenheits- und Vernunftgebrauch überhaupt hat;

b. Wenn die Einwilligung desselben aus Selbstwahl und Selbstentschließung entstanden ist; — also wenn die Einwilligung nicht aus falschen Urtheilen, die durch Vorsatz, wenigstens durch Mitwissen des andern Contrahenten erregt worden, oder auch nur ihm, diesem andern Contrahenten, als falsche schädliche Urtheile bekannt sind (Betrug des andern Contrahenten, *dolus malus*, —) oder wenn sie nicht aus dringender, von dem andern Contrahenten erregten Furcht vor dem Verluste eines andern Gutes (*ex metu injusto*,) oder auch nur aus einer Furcht, die dem andern Contrahenten als eine jenem Contrahenten schädliche Einwilligung abdringende Furcht bekannt und ersichtlich ist, z. B. wenn einer aus Noth Güter unter dem gerechten Preise veräußern will. Kommt die Einwilligung des einen Contrahenten aus solchen Quellen; so ist sie keine von seiner besten Pflichterkenntniß abhängige Einwilligung.

§. 162.

Folgende Betrachtungen dienen zur nähern Bestimmung der Schuld und des Zufalls, die bey einem subjectiven Vertrage vorkommen können:

1. Gründet sich die Einwilligung auf einen Irrthum über das zu veräußernde oder über das zu erlangende Gut, wel-

welchen Irrthum der andre Contrahent nicht absichtlich erweckt hat, und aus keiner Aeußerung und Kenntniß jenes Contrahenten wissen konnte; so trägt der Unwissende die Folge seines Irrthums so weit, als der Förderung seines Menschheitszwecks keine ihm unüberwindliche Hinderniß daraus erwächst. — Denn in diesem Falle fand der andre Contrahent keinen Grund, an der von der besten Erkenntniß des andern abhängenden Einwilligung zu zweifeln, ihm war sie Selbstentschließung jenes Contrahenten, er gründet also die Förderung seiner Zwecke auf die Gültigkeit des Vertrags. — Sind aber die Zwecke des andern Contrahenten erweisliche falsche Zwecke (Rechtstitel); so trägt er die schädlichen Folgen eines solchen Contrakts mit dem andern gemeinschaftlich. — Auch den Schaden, den ein solcher Vertrag der Menschheit jenes Contrahenten bringen würde, trägt der andre als Zufall in allen Fällen, wo seine eigne Menschheit nicht auch darunter Schaden leidet.

2. Grundet sich die Einwilligung auf einen Irrthum, den andre Menschen ohne Wissen des andern Contrahenten erweckt haben; so müssen diejenigen, die den einen Contrahenten mit Vorwissen und in Beziehung auf den Vertrag in den Irrthum geführt haben, die Hälfte des Schadens, den der Vertrag bringt, tragen, wenn anders die Schuld unter den Betrügern und dem Betrogenen gleich getheilt ist. —

3. War der Irrthum und die Furcht, welche der eine Contrahent in dem andern mittelbar oder unmittelbar erregte, und dadurch die Einwilligung bestimmte, überwindlich, d. h. mit Anwendung der Ueberlegungskraft des so gebildeten Contrahenten zu besiegen; so trägt der Betrogene und der Betrüger den Schaden, der aus dem Vertrage ohne einen dazwischen kommenden Zufall, und ohne eine neue Schuld, entspringt, gemeinschaftlich, weil sie beide Schuld haben. Auch der Schaden, den der

Zu

Zufall nur unter der Voraussetzung des Betrugs verursachen konnte, trägt der Betrüger gemeinschaftlich mit einem solchen Betrogenen. — Die Grösse der Schuld ist hier nach der dem Betrüger erkennbaren Erkenntniskultur des Betrogenen, und nach den dem letztern schwerer oder leichter zu besiegenden Mitteln der Betrügerey des andern zu ermessen.

4. Wenn *dolus bonus* die Erwekung eines Irrthums ist, um auf denselben eine dem guten Zwecke des andern Contrahenten zuträgliche Einwilligung zu gründen; so muß erweislich seyn erstlich, daß des Contrahenten Einwilligung ohne viele Inkonvenienzen nicht durch Ueberzeugung von der wirklichen Güte und Gerechtigkeit des Vertrags erhalten, und dadurch dem Zwecke des Contrahenten (Güte) auch unmittelbar gerathen werden konnte, worauf der Contrahent, wenn der andre auf seine Entschliesung wirken wollte, gültigen Anspruch hat; zweitens, daß der Vertrag den guten Zwecken des in Irrthum geführten Contrahenten förderlich sey; — sonst ist der *dolus bonus* ein wirklicher Betrug (*dolus malus*.)

5. Die erregte Furcht, welche von dem einem Contrahenten bey dem andern zum Grunde seiner Einwilligung gemacht wird, kan gerechte Furcht (*metus justus*) seyn, d. h. sie kan seyn die Furcht vor der Pflichtverletzung, die der andre bey der Verweigerung eines angetragenen Contrakts und seiner Erfüllung begehen würde. Diese Furcht benimmt der Gültigkeit des Vertrags eben so wenig, wie der *dolus bonus*; denn, wenn sie wirklich ist, was sie seyn soll, so ist sie nur das Mittel eines wahren Contrakts und seiner möglichen Ausführung.

§. 163.

6. Weiß der Contrahent, daß er dem andern etwas physisch oder moralisch unmögliches einwilligt; so ist er,

wo

Wosern der andre Contrahent nach mäßiger Ueberlegung und Nachforschung die Unmöglichkeit des Versprochenen nicht absehen konnte, ein Betrüger, und muß für den etwanigen Aufwand und sonstigen Verlust des Betrogenen Ersatz oder Entschädigung leisten (vgl. S. 164.)

7. Konnte der andre Contrahent bey mäßiger Nachforschung es auch wissen; so ist er ein Halbbetrogener und selbstschuldig; in diesem Falle kan er nach dem Maasse seiner Schuld, und nach seiner Bedürfllichkeit nur wenig Entschädigung für den etwanigen Verlust, der ihm aus der Nullität eines solchen Contractes erwächst, fordern.

8. Konnten sie es beyde nicht wissen; so ist der Vertrag an sich nichtig; und sie tragen beyde den etwanigen Schaden aus der Nullität dieses Vertrags gemeinschaftlich als einen Zufall.

9. Der betrugende Contrahent erwirbt sich nichts; denn er konnte auf keine wahre Einwilligung rechnen.

10. Der mit seiner Schuld betrogene Contrahent trägt, wenn aus dem Vertrage ihm und seinem andern Contrahenten Schaden erwächst, den von seiner Schuld abhängenden Theil des Schadens.

11. Der Contrahent, welcher ein Gut durch eine nothgedrungene Einwilligung, die er erkennen konnte und wußte, unter dem Preise an sich bringt, erwirbt sich nur so viel Recht an dem Gute, als sein gewährter Preis beträgt. Das vollständige Recht kan er nur durch die Gewährung des ganzen Preisses erlangen. — Auch dann noch, wenn die nothgedrungene Einwilligung des andern Contrahenten eine selbstverschuldete ist, und andre Mitglieder Ansprüche auf seine Güter haben; — ist aber das letzte nicht, so trägt der schuldige Veräußerer an dem Verluste bey dem

dem geringen Preise seine Schuld, so weit es seinem Menschheitszwecke keinen Schaden bringt.

§. 164.

Es gibt Pflichten und Rechte der Contrahenten vor und nach dem Vertrage;

1. Vor dem Vertrage hat jeder Contrahent das Recht, von dem andern zu fordern, daß er ihm wirklich keinen Antrag zu einem Vertrage über ein ihm unveräußerliches, d. h. physisch- oder moralisch-unmöglich zu veräußerndes, Gut mache; und soviel an jedem liegt, ist auch jeder Contrahent verpflichtet, bey dem andern dahin zu sehen, daß er in die Veräußerung eines solchen Gutes nicht einwillige.

Ferner ist jeder verpflichtet, das Gut und das Recht darauf, über dessen Uebergang der Vertrag geschlossen werden soll, bestimmt anzugeben, und dem andern bekannt zu machen; und jeder hat also auch das Recht, das Gut und Recht, so weit es ohne dessen und des Contrahenten Nachtheil geschehen kan, bestimmt zu untersuchen und zu erkennen.

Ann. Manche Güter, z. B. manche pflichtwidrige, der Gesundheit nachtheilige Diensthandlungen, den Erwerbseiß durch ihre Veräußerung unmöglichmachende Güter u. d. gl. lassen sich von Jedermann leicht als unveräußerliche Güter anerkennen; bey ihnen kan der Promissar sich mit keines unüberwindlichen Unwissenheit entschuldigen. — Zu noch näherer Bestimmung des Num. 6. 7. §. 165. dienet folgen des:

Verspricht der eine Contrahent, dem andern Contrahenten unersfordlich, ein ihm unveräußerliches Gut aus Mitwissen; so ist er, wenn sein Versprechen nicht nothgedrungen war, ein Betrüger, und leistet nach der Nullität des Vertrags dem Promissar Entschädigung. War aber das Versprechen nothgedrungen, und der andre Contrahent konnte die Unersfordlichkeit des Versprechens nicht sehen; so leistet er kei-

ne

ne Entschädigung für einen etwaigen Verlust eines unbedürftlichen Gutes des andern, und behauptet ein Recht auf den etwaigen gezogenen Gewinn eines ihm bedürftigen, dem andern aber unbedürftigen Gutes als Nothrecht, welches der andre als einen zufälligen Verlust zutragen hat. — Geschieht ein solches Versprechen auch wo nicht geradezu aus Mitwissen des andern, aber ist es ihm doch ein solches, das er bey Beobachtung seiner Contrahentenpflicht als ein unerfüllbares Versprechen hätte bald erkennen können; so trägt, wenn es jener nicht aus Noth that, jeder den Verlust aus der Nullität des Vertrags nach dem Maasse seiner Schuld. War das Versprechen aber ein nothgedrungenes, war es dem, der es that, als ein unerfüllbares unbekannt, wohl aber dem Promissar als ein unerfüllbares bekannt, das er aber sich auf die Unwissenheit des andern stützend, doch annimmt; so trägt der Promissar als Betrüger den ganzen Verlust aus der Nullität des Vertrags nebst dem für des andern Bedürfnis und Noth Eingewilligten als Schuld. Wusste der andre das nothgedrungene Versprechen, so wie der Versprecher selbst; so ist der Gewinn, den der nothgedrungene Promittent aus der Nullität des Vertrags zieht, als ein Geschenk anzusehen. —

§. 165.

2. Nach einem gültigen Vertrage hat

- a. Der Promittent die Pflicht, alles so zu erfüllen, worüber und wie er mit dem Promissar rechtlich übereingekommen ist; er muß darüber wachen, daß er im Stande bleibe, ihm alles so und zu der Zeit zu leisten, was und wie es in seinem rechtlichen Versprechen lautet — er ist Schuldner (debitor). — Ueber den Werth des versprochenen Gutes, und zum Nachtheil seiner bedürftlichen Güter ist der Schuldner das versprochene Gut zu schützen nicht verbunden. — Er hat das Recht auch nach dem Vertrage noch, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrags zu prüfen, und den Gang des Rechts über den ungültig befundenen Vertrag einzuleiten.

Abichts Naturr.

S

b. Der

b. Der Promissar hat das Recht erhalten, darauf zu sehen, und darüber zu wachen

1. Daß der Schuldner nichts vernachlässige, was ihm die ganze Erfüllung seines Versprechens unmöglich machen könnte. —
2. Daß kein Dritter, und kein zu verhindernder Naturzufall die Erfüllung des Versprechens unmöglich mache. —
3. Er hat aber dabey die Pflicht, diese seine Rechte nicht zum Nachtheil des Schuldners oder andrer auszuüben; und
4. Den Zufall, der und so weit er die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht, zu tragen;
5. Der Gläubiger (creditor) tritt in alle diejenigen Rechte über das versprochene Gut, unter den gemachten, oder ohnehin aus den Zwecken der Contrahenten fließenden Bedingungen, ein, die der Schuldner darauf haben konnte und hatte;
6. Der Gläubiger hat endlich das Recht, dem Schuldner im Verweigerungsfall zur Ausübung seiner Contrahentenpflichten zu nöthigen, und im Uebertretungsfall Ersatz oder Entschädigung, unter den schon angegebenen Bedingungen, von ihm zu fordern.

Gegen ein jedes Dritte Mitglied haben die Contrahenten die Pflicht, nichts in und vermöge ihres Vertrags zu unternehmen, was seinen gültigen Rechten könnte Eintrag thun; — für den nicht voraussehenden zufälligen Schaden, der einem dritten aus dem Vertrage zuwachsen dürfte, sind die Contrahenten nicht verantwortlich.

Teber

Jeder Dritte (eine den Vertrag nicht mitschliessende Person) hat, theils vermöge seines Rechts der Erwerblichkeit, theils aus dem Rechte der Sicherheitsstellung seiner Güter, theils auch aus dem Rechte der Gütigkeit, die Befugniß, aber nur so weit diese Rechte sie ihm geben, von den Contrahenten zu fordern, daß sie ihm ihre Rechtstitel des Vertrags und die Bedingungen desselben erkennen, und prüfen, und ihnen das erweisliche Unrechtliche zu erkennen geben, und überhaupt auf die rechtliche Schließung sowohl, als Haltung und Trennung des Vertrags Einfluß zukommen lassen; aber, wie gesagt; immer nur so weit, als ihn jene seine Rechte und ihre eigne Hilfsbedürftigkeit dazu befugen.

§. 166.

Verschiedenheit der Verträge.

1. Betrachtet man die Verträge von Seiten der Güter, über deren Veräußerung und Erwerb Verträge geschlossen werden können; so sind sie entweder dingliche (Real-) oder persönliche (personal-) Verträge: jene haben dingliche, diese hingegen persönliche Güter (persönliche Handlungen und Unterlassungen, und Zulassungen, die unter dem Titel, gut, stehen) zum Gegenstande und Inhalte. In so fern das Gut, welches von dem Körper einer Person abhängt, unter der Leitung des Willens der Person steht, und von dem Gebrauche ihrer persönlichen Kräfte unzertrennlich ist, ist es auch ein Gegenstand der persönlichen Verträge. — Eine Art dinglicher Verträge sind die Waarenverträge, deren Gegenstände bewegbare (tragbare, mobile) dingliche Güter sind; die unbeweg- (untragbaren, immobilien) dinglichen Güter sind Gegenstände der dinglichen Verträge, in engerer Bedeutung des Worts.

Anm. Welche persönliche Güter Gegenstände rechtlicher persönlicher Verträge werden können? Kan man theils aus der Einleitung in die Verträge, theils aus den Menschheitsrechten

rechten ersehen. Jeder persöhnliche Vertrag ist nämlich überhaupt nur unter der Bedingung gültig, daß keine, die Förderung persöhnlicher Güte hindernde, Leistung oder Unterlassung und Zulassung einbedingt werde.

§. 167.

2. In Rücksicht der Angabe der Güter sind die Verträge entweder bestimmte, wenn in der Einwilligung das dem andern zu leistende Gut bestimmt angegeben ist; oder es sind unbestimmte Verträge, wenn in der Einwilligung das versprochene Gut nur im allgemeinen, und nach seinen Theilen unbestimmt versprochen wird. — Die meisten persöhnlichen Verträge sind von der letztern Art, z. B. die Verträge zwischen Herrn und Dienern. Für solche unbestimmte Verträge dienen folgende Grundsätze, nach welchen die Rechlichkeit der im Laufe der Erfüllung des Vertrags geforderten Leistungen beurtheilt werden muß:

1. Diejenigen Leistungen, welche unzweckmäßig sind, und überhaupt zu keinem guten Zwecke führen, können nie als eingewilligt angesehen werden;

2. Auch diejenigen nicht, bey welchen der Pflichtträger nicht besonnen handeln kan, und nur immer als Maschine und blindlings handeln soll; wo es ohne Nachtheil des guten Zwecks geschehen kan, darf nie eine blinde Handlung und Leistung gefordert werden;

3. Eben so diejenigen nicht, bey welchen der Pflichtträger zu dem Anbau seiner persöhnlichen Kräfte und Güte keine Gelegenheit und Zeit gewinnen kan;

4. Auch diejenigen nicht, durch welche er für die Verbesserung seines, der Förderung seiner persöhnlichen Güte günstigern Zustandes keine Mittel erhält;

5. So

5. So auch diejenigen nicht, bey und durch welche der Dienende seine äussern bedürftlichen Mitteltgüter nicht erhält, z. B. Gesundheit. — Denn alle dergleichen Leistungen sind dem Dienenden etwas moralisch unmögliches und pflichtwidriges ;

6. Endlich auch diejenigen nicht, die dem Dienendeh physisch unmöglich sind. —

Ann. Man versteht auch sonst unter unbestimmten Verträgen solche, in welchen der Promittent als Wohlthäter die Leistungen, oder auch nur ihre Bedingungen unbestimmt läßt, und die nähere Bestimmung derselben sich noch vorbehält. Dergleichen Verträge h. Pollicitationen.

§. 168.

3. In Hinsicht der Bedingungen (*conditiones*), unter welchen die Leistung der versprochenen Güter eingewilligt wird, sind die Verträge entweder bedingte, oder unbedingte.

Ann. Die Bedingungen, unter welchen die Leistung versprochenen Güter eingewilligt werden kan, sind entweder wesentliche (*cond. essentielles*), oder gewöhnliche, natürliche (*naturales*), oder zufällige (*accidentales*). Die wesentlichen Bedingungen sind die moralische und physische Veräußerlichkeit des Inhalts eines Vertrags; die natürlichen hingegen sind diejenigen, welche der, von den Contrahenten unabhängige, Lauf der Natur der möglichen Erfüllung der Versprechungen selbst setzt. Verträge, die nur mit solchen wesentlichen und natürlichen Bedingungen verknüpft sind, werden unbedingte Verträge genannt. — Unter die zufälligen (beabsichtigten) Bedingungen zehlt man alle diejenigen, die die Contrahenten nach ihren besondern Zwecken festsetzen; Verträge mit solchen Bedingungen h. bedingte Verträge. — Diese beabsichtigten Bedingungen können nun theils die Zeit, und die Art der Erfüllung des Vertrags betreffen, theils können es Voraussetzungen seyn, deren Erfüllung ganz in dem ihnen noch unbekanntem Laufe der Natur liegt (*casuales c.*), theils solche, deren Erfüllung zum Theil von dem einen oder andern Contrahenten abhängt (*c. mixtae*), theils solche, die ganz allein in

§ 3

der

der Gewalt des Contrahenten liegen (potestativae c.). — Und diese Bedingungen können wieder in Rücksicht ihres Einflusses auf den gemachten Vertrag entweder aufschiebende (c. suspensivae) oder aufhebende (resolutivae) Bedingungen seyn. — Weniger wichtig sind vielleicht die bejahenden und verneinenden Bedingungen. — Daß auch diese beabsichtigten oder so genannten zufälligen Bedingungen, wenn der Vertrag, dem sie einbedingt sind, gültig seyn soll, rechtlich seyn, daß sie betrug und furchtlos gemacht werden, und aus den guten Zwecken (Rechtstiteln) der Contrahenten, und aus der bedingten Möglichkeit ihrer Erfüllung fließen müssen, daß also auch sie entweder objektiv (pflichtgeboden, von den guten Zwecken der Contrahenten und den gültigen Voraussetzungen ihrer Erreichbarkeit selbst begründet) oder bloß subjektiv rechtlich seyn können, dürfte nach den bisher entwickelten Rechtsgrundsätzen eine überflüssige Bemerkung seyn.

§. 169.

4. In Rücksicht des Maasses der eingewilligten Güter sind die Verträge entweder zusammengesetzte (pacta composita,) d. h. solche, deren Einwilligung den Uebergang mehrerer Güter und Eigenthumsrechte betreffen, oder einfache (p. simplicia,) d. h. solche, vermöge welchen nur der Uebergang Eines Gutes eingewilligt ist.

5. In Rücksicht der Anzahl der Vertragsschließenden Personen sind die Verträge entweder einzelne, wenn nur zwey Personen, oder gemeinschaftliche, wenn mehrere Personen den Vertrag schliessen. — Zu einem gültigen gemeinschaftlichen Vertrage gehört entweder die objektiv- oder subjektivrechtliche Einwilligung aller und jeder Personen, die am Vertrage Antheil haben, ohne Ausnahme; also bey jeder Person muß die gerechte Einwilligung, nach den angegebenen Bedingungen, statt finden. —

6. In Rücksicht der relativen Bestimmung der Verträge sind sie entweder einseitige, wohlthätige, unentgeltliche

liche (p. unilateralia, benefica,) wenn nur der eine Theil der Contrahenten der leistende Theil und Pflichtträger ist, oder Doppelseitige, vergeltliche (p. bilateralia, onerosa,) wenn beide Theile der Vertragsschließenden Personen Promittenten und Pflichtträger sind. In den letztern Arten von Verträgen findet also Versprechen (promissio) und Gegenversprechen (repromissio) statt. —

! Nach den schon erörterten Grundsätzen sind die einseitigen, wohlthätigen Verträge überhaupt nur alsdann gültig, wenn die versprochene Wohlthat dem Promissar wirklich Wohlthat, d. h. ein geschenktes Gut ist, welches ihm zu seinen guten Zwecken nöthig ist, also wenn der Promissar einen gültigen Rechtstitel (von dem Menschheitszwecke gerechtfertigte Zwecke) auf das versprochene Gut hat; der Rechtstitel des wohlthätigen Promittenten ist: Förderung seiner Güte durch Gütigkeit. —

§. 170.

Die eidliche Verboresung (juramentum promiss.) eines Promittenten, d. h. diejenige Versprechung und Zusage, deren Wichtigkeit und Verbindlichkeit er durch das Andenken an Gott, als den besten Zeugen und Richter seiner Gesinnungen, für sein Gewissen zu schärfen sucht, ändert am Inhalte des Vertrags selbst, an der Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit seiner Versprechungen, und an der seiner Verbindlichkeit eignen Wichtigkeit eben so wenig etwas, als die seine Ehre und Würde verpfändende Versprechung, d. h. diejenige, deren Wichtigkeit und Verbindlichkeit er durch gefliessentliches Andenken an seine persönliche Würde, und an die Wichtigkeit ihres Verlustes für sein Gewissen zu schärfen sucht, etwas daran ändert. Der Promissar erhält also durch solche Versprechen kein neues Recht, das ihm nicht schon aus der bloßen rechtlichen Zusage das andere zukäme; es ist ihm nur ein Si-

herungsmittel, wodurch er die Erfüllung der Zusage des andern sich sicher stellen will. — Ein Promittent, der solche Versprechungen thut, vermehrt seine Schuld, die er in der Verletzung seiner so versprochenen wahren Pflichten auf sich ladet, und berechtigt den Promissar zum Gebrauche scharfer Mittel bey der Verfolgung seiner Rechte, unter der Voraussetzung, daß ein solcher pflichtvergeßner Promittent mit scharfen Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten zu nöthigen sey. — Eidliche Versprechungen, so wie auch Ehrenversprechungen hindern also an der Ungültigkeit und Aufhebung unrechtllicher Versprechungen und Verträge nicht im geringsten. — Jedermann darf bey seiner Mitkontrahenten, bey denen es zweckmäßig ist, auf eidliche oder Ehrenversprechungen antragen und dringen. —

Ann. Jedermann, wenn er nur den Glauben an die Allwissenheit und Gerechtigkeit eines Gottes hat, kan zweckmäßige eidliche Versprechungen thun; und jeder Mensch, der Selbstbewußtsein und den Gebrauch seiner Urtheilskraft und Vernunft hat, kan ein zweckmäßiges Ehrenversprechen leisten. — Ob bey einem Promittenten ein eidliches, oder ein durch geschärftes Gefühl der Selbstschätzung und Würde unterstütztes Versprechen zweckmäßig, also rechtlich sey? muß der Charakter des Promittenten lehren; der Psycholog dürfte wohl in mehreren Fällen mehr für die letzre, als für die erste Art von Versprechung bey den mehrsten Menschen stimmen. — Von noch andern Mitteln, sich die Erfüllung der Versprechungen zu sichern, wird am schicklichsten in der Lehre von den nahmbaften Arten der Verträge gehandelt.

Einige nahmbhafte Arten der Verträge.

§. 171.

I. Unter die einseitigen, unentgeltlichen Verträge gehören

a. Der Schenkungsvertrag (donatio); in diesem willigt

willigt der Promittent dem Promissar ein dingliches Gut unentgeltlich ein. — Man theilt sie ein in Schenkungsverträge ohne einbedingten Vorbehalt des Widerrufs (donat. inter vivos), und in Schenkungsverträge mit einbedingtem lebenslänglichen Vorbehalte des Widerrufs (donat. mortis causa).

Ann. 1. Die Eintheilung der Schenkungsverträge in vergeltende (don. remunerator.) und nicht vergeltende (don. simpl.) scheint in Rücksicht der rechtlichen Folgen von keinem Belange zu seyn. — Die Einwilligung des Promissars ist bei jeder rechtlichen Schenkung (§. §. 169.) objectiv oder ipsichtgerecht, und bedarf keiner Erklärung von Seiten des Promissars.

Ann. 2. Ob ein Schenkungsvertrag widerruflich, und unter welchen Bedingungen er es sey? läßt sich aus den Rechtsgrundsätzen der Unveräußerlichkeit, und aus den Grundsätzen einer rechtlichen Schenkung bestimmen. Alle dazwischen tretenden unvorhergesehenen Pflichten, die das verschenkte Gut dem Promittenten unveräußerlich machen, oder auch nur sich findende bessere Rechtstitel und Ansprüche auf Gültigkeit des Schenkers machen einen solchen Vertrag widerruflich.

§. 172.

Unter die wohlthätigen Verträge gehört ferner

b. Der Leihvertrag (commodatum); dieser ist ein solcher, in welchem dem Promissar von dem Promittenten der Gebrauch eines dinglichen Gutes unentgeltlich einwilligt wird. — Der Gläubiger ist vermöge seines Rechts der Erwerblichkeit berechtigt, von dem Promittenten, dessen Zwecke für ihn keine Rechtstitel auf den temporellen Zwischengebrauch seines Gutes hergeben, welcher also kein Recht auf den mäßigen Besitz seines Eigenthums hat, die Verleihung des Gutes unter denjenigen Bedingungen zu fordern, unter welchen die guten Zwecke des Eigenthümers den Zwischengebrauch seines Eigenthums verstatten. Wenn der Promittent diese rechtliche Forderung des andern aner-

kennt, und ihr und seinen Zwecken gemäs den Leihvertrag eingeht; so bleibt, auch bey dieser rechtlichen Forderung des andern, der Vertrag ein von Seiten des Promittenten wohlthätiger Vertrag.

Ann. Der Besizer, an welchen der Eigenthümer sein Gut verborgt hat, muß für den Schaden, den das Gut durch seine Schuld in seinen Händen leidet, stehen; er muß für die Erhaltung des Gutes, so lange er es für seine Zwecke gebraucht, soweit stehen, daß es in dem zweckdienlichen Zustande, in welchem er es erhalten hat, bleibe: was aber der verleihende Eigenthümer durch seinen Gebrauch des Gutes an demselben unzwedklich gemacht, dasjenige, was durch er die Mühe und Kosten der Erhaltung des Gutes vermehrt hat, das muß der Eigenthümer tragen; denn jeder muß seine Schuld tragen. — Der Eigenthümer fordert sein Gut zurück, wenn er es zu einem guten Zwecke braucht; der bedürftichere gute Zweck des Besizers, an dem es verlieht worden ist, geht aber vor. — Ist eine Zeit des Gebrauchs einbedingt, und der Eigenthümer bedarf sein Gut binnen der Zeit, der Besizer aber nicht; so ist die einbedingte Zeit als eine unrechtlithe Bedingung anzusehen, und der Eigenthümer fordert mit Recht sein Eigenthum zu seinem Gebrauche und für die Zeit desselben zurück. Aber so auch der Besizer über die einbedingte Zeit, wenn er, und nicht der Eigenthümer, das verliehene Gut zu einem guten Zwecke gebrauchen kan. — Von der Afterverleihung. —

§. 173.

Unter die unentgeltlichen Verträge ist auch endlich

c. Der Niederlegungsvertrag (depositio) zu rechnen. In diesem willigt Jemand einem andern ein, unentgeltlich ein ihm eignes Gut in Verwahrung zu nehmen: Derjenige, der dem andern dieß einwilligt h. der Depositor; das so niedergelegte Gut h. ein Depositum.

Ann. Depositor darf als solcher das ihm anvertraute Gut nicht gebrauchen; sonst wäre es ein ihm geleihetes, nicht blos anvertrautes Gut. — Ist das Gut ein solches, welches der Depositor ohne Nachtheil des Eigenthümers zu einem guten Zwecke gebrauchen kan; so darf er es, auch ohne gemachte

machte Bedingung, als ein gelehntes Gut, nicht als bloßes Depositum, ansehen. — Er steht, auch als bloßer Depositor, für den, ohne einen seine eigne gute Zweckförderung störenden Nachtheil zu verhindernden, Schaden des ihm anvertrauten Gutes; dieß wird mit unter der unentgeltlichen Verwahrung verstanden; wenn er anders mit dem Eigenthümer darüber nicht eine andre Bedingung eingegangen ist, und vielleicht nur die ohne seine weitre Bemühung mögliche Bewahrung des fremden Eigenthums namentlich zugestanden hat. — Die, auch nicht mit einer bedingte, rechtliche Zeit der Bewahrung ist die beyden, dem Eigenthümer und Depositor, zweckmäßigste Zeit. Für den zufälligen Schaden des verwahrten Eigenthums steht allein der Eigenthümer; zum Theil auch der Depositor alsdann, wenn er das anvertraute Gut rechtlicher Weise als ein geliehenes gebraucht hat. —

§. 174.

2. Zu den vergeltlichen Verträgen werden folgende gezehlt:

a. Der Tauschvertrag (permutatio): Dieser ist ein solcher, in welchem der eine dem andern ein dingliches Gut einwilligt. — Sind die umgetauschten Güter Gelder; so heißt der Vertrag ein Wechselvertrag. — Bey welchen Mitgliedern eine Vertauschung ihrer Güter von ihren guten Zwecken gefordert, und also bey einem jeden derselben pflichtgerecht gemacht wird, bey denselben kan einer den andern zum gerechten Tausche nöthigen.

Ann. Die Gerechtigkeit (Zweckmäßigkeit) des pflichtgerechten Tausches läßt sich daraus ersehen: ob die umgetauschten Güter zu gleich guten Zwecken der Contrahenten gleichdienliche Mittel sind? — Die Zeit der Auswechslung der Güter ist immer darnach zu bestimmen: wann die Zwecke, wozu die ungetauschten Güter dienen sollen, es erfordern, und wann der Schuldner physisch; und moralisch; möglich die Auslieferung leisten kan.

§. 175.

b. Der Darlehnvertrag (mutuatio). Dieser ist ein

ein solcher, in welchem der eine dem andern ein fungibles dingliches Gut unter der Bedingung einwilligt, daß ihm der andre vollen Ersatz dafür geben solle. — Ein so veräußertes Gut h. ein Darlehn (mutuum).

Ann. 1. Man versteht unter fungiblen Gütern solche dingliche Güter, die nicht zweckmäßig gebraucht werden können, ohne verbraucht, oder wenigstens veräußert zu werden, z. B. verzehrbare Dinge. Solche Güter können auch immer dem Maasse nach bestimmt werden.

Ann. 2. Der Darlehnsvertrag findet gerechter Weise nur bey solchen dinglichen Gütern statt, die ersetzt werden können; und ferner nur alsdann, wenn der gute Zweck des Eigenthümers eines solchen dargulehnenden Gutes dasselbe veräußerlich, und auf so lange er es veräußerlich macht. Fordert der Zweck des darlehenden Eigenthümers keinen Ersatz; so kan auch gegen den subjektivrechtlichen Vertrag gerechter Weise eine Entschädigung statt finden. — Der Empfänger des Darlehns ist Eigenthümer, wenn die rechtliche Einwilligung gegenseitig vorhanden ist; er braucht aber nicht eher der Besitzer zu seyn, bevor sein Zweck den Gebrauch des Gutes fordert. — Wenn einer den andern zu einem solchen Vertrage nöthigen dürfe, läßt sich wiederum nur aus ihren beyderseitigen Zwecken oder Rechtstiteln ersehen.

§. 176.

Der Darlehnvertrag ist entweder zugleich ein Zinsvertrag, oder ein bloßer einfacher Darlehnvertrag. — In jenem willigt der Schuldner dem Gläubiger ausser der Rückgabe des dargelehnten Gutes in der Gestalt eines Ersatzes auch noch ein andres Gut, Nutzen oder Zins (usura) genannt, für den Gebrauch des Darlehns ein; in dem einfachen Darlehnvertrage aber nicht.

Ann. 1. Der einfache Darlehnvertrag ist mit dem Leibvertrage in Absicht der Wohlthätigkeit einerley; nur daß im Leibvertrage der Wiedergabe des der Zahl nach nämlichen Gutes (numero idem) eingewilligt ist.

Ann. 2. Wer Zinsen einbedingen dürfe? und von wem sie gerechter Weise genommen werden können? läßt sich nur aus den gegenseitigen besondern Rechtstiteln der Eontrahtenten,
100,

woraus ihre Pflichten gegen ihre eignen, und gegen die einem jedem gegenüberstehenden Zwecke des andern, und die Verhältnisse, ihrer Bedürfnisse bestimmt werden können, abnehmen. — Das nämliche gilt auch von dem Maasse der Zinsen, und von dem Zins der Zinsen. Was der Schuldner mit dem Darlehn sich erwerben kan, und was ihm von diesem Erwerbe Lohn seines Fleisses ist, welchen seine guten Zwecke fordern, in Vergleichung mit demjenigen Erwerbe, den sich der Darlehner mit seinem Eigenthume zu seinen guten Zwecken hätte erwerben können und sollen, was also ihm zu seinen guten Zwecken von dem Nutzen seines Eigenthums bedürftlich ist, dieses zusammengehalten darf wohl nur allein sowohl überhaupt einen Rechtstitel rechtlich einzubedingender Zinsen begründen und an die Hand geben, als auch einen sichern Maasstab für das gerechte Maas der Zinsen hergeben; — auf die Nothgedrungenheit des Schuldners, und auf den Zwang und auf die Begierde des Gläubigers kan in der Rechtslehre zu Gunsten des Gläubigers kein entscheidender Rechtsgrund hergenommen werden, auch daher nicht: ob die Darleherrn einen nach jenen Rechtsgrundsätzen bestimmten Vertrag gerne, mit den Versohnen, mit welchen sie nach der Vergleichung ihrer gegenseitigen Pflichten nach jenen Grundsätzen bestimmte Darlehnverträge eingehen sollten, gerne eingehen werden oder nicht. Bey der Abfassung der Rechtsgesetze, und namentlich hier der Rechtsgesetze in Absicht der Zinsen und des Wuchers, muß immer nur darauf gesehen werden: was Mitglieder mit solchen guten Zwecken, Selbstpflichten und Bedürfnissen für rechtliche Ansprüche in Absicht ihres zu diesen ihren beiderseitigen Selbstpflichten und Bedürfnissen dienenden Eigenthums, des Wechsels desselben, und der Bedingungen dieses Wechsels haben können? — ob es rechtlicher Weise Erblehen geben könne? wird aus der Lehre von den Erbschaften und Testamenten am besten ersehen werden können. — Welcher Gläubiger dem andern vorgehe? läßt sich abermals nur aus der Bedürftlichkeit der Zwecke der Gläubiger, dazu genommen ihre Unschuld in Rücksicht der Schließung ihrer mit dem Schuldner eingegangenen Contracte, ersehen.

§. 177.

c. Der Kaufcontract (emptio venditio); er ist ein sol-

solcher, in welchem man sein dingliches Eigenthum dem andern gegen Geld überläßt.

Ann. 1. Hier ist der Ort, wo einige Erklärungen und Grundsätze über den Werth (pretium) der Güter überhaupt, über die Geltung (valor) der dinglichen und anderer Mittel: Güter, und über Geld (pecunia) und Münze (moneta) sich einschalten lassen. — Die Mittelgüter haben überhaupt einen Werth, d. h. überhaupt ein Maaß von Dienlichkeit und Nützlichkeit für gute, mit dem Menschheitszwecke zusammenhängende, Zwecke; jeder Person eignen gute Zwecke (nicht die Meinungen derselben) geben an, wieviel ihr irgend ein Mittelgut Werth habe. — Die Geltung (valor) der Mittelgüter ist das Maaß ihrer Dienlichkeit für anderer Personen gute Zwecke, an welche sie veräußert werden können, gleichsam der für andre Menschen geltende oder annehmliche Werth unserer Mittelgüter. Man will aus dieser Geltung der veräußerlichen Güter den Werth der, durch ihre Veräußerung zu erwerbenden, Güter bestimmen. „In je größser Menge ein Gut vorhanden ist, je leichter es sich gewinnen und erwerben läßt, und je geringer und unbedürftlicher der Zweck ist, zu welchem es andre Menschen gebrauchen können; desto ungeltdender ist das Gut,“ dieß mag der Grundsatz zur Bestimmung dieser Geltung (valor) der Güter seyn. Wenn diese Geltung nach den bloßen Meinungen der Menschen von der Geringsfügigkeit, Wichtigkeit oder Bedürftlichkeit derjenigen Zwecke, wozu ihnen die Güter dienlich sind, und von der mindern oder größsern Menge u. s. w. angegeben wird, so ist sie eine subjektive, und also auch immer nur temporale Geltung: wird sie aber nach der wirklichen aus ihren Verhältnissen zum Zwecke der Menschheit zu ersiehenden Wichtigkeit und Bedürftlichkeit oder, Geringsfügigkeit derjenigen Zwecke, wozu die Güter möglich sind, und nach der wirklich vorhandenen Menge u. s. w. bestimmt; so erhält man die reelle Geltung derselben. — Nach der in einem Lande und Orte und in der Zeit herrschenden Geltung der Güter müssen nun die gerechten Einbedingungen der Verträge mitbestimmt werden. — Geld ist eine solche ausgedehnte Materie, deren Portionen man anstatt bestimmter Geltungen der Mittelgüter aus zweckmäßiger, also gerechter, Uebereinkunft und Absicht festsetzt; solche geprägte Materie h. Münze: „Je häufiger, das Geld und je leichter es sich gewinnen und erwerben läßt, desto mehr von demselben wird
der

der Geltung eines zu einem guten Zwecke eigentlich und durch sich selbst dienenden Gutes gleichgesetzt"; dieß ist der aus jenem obigen Grundsatz gezogene Grundsatz über die Geltung des Geldes und der Münze, welcher man einen vorzüglichen Werth (*pretium eminentis*) zuschreibt. — Der Preis eines Gutes ist die Geltung desselben in Rücksicht desjenigen andern Gutes, welches man durch die Veräußerung, jenes im Preise stehenden erlangt.

Ann. 2. Die Gerechtigkeit der Preise der Mittelgüter läßt sich 1. bey Grundstücken nach dem, bey mäßigem Fleiße aus ihnen zu ziehenden, möglichen Nutzen und Gewinn, 2. bey natürlichen Waaren nach ihrer Menge und nach dem Fleiße, den man, um sie der Natur abzugewinnen, verwenden muß, noch dazugenommen die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Transports und Absatzes, 3. bey Kunstwerken nach dem Fleiße, Gebrauche und möglichen Absatz bestimmen. —

Ann. 3. Verschiedenheit der Kaufverträge: *emptio stricte sic dicta*; *emptio rei speratae*; *emptio spei*; *emptio in genere et specie*.

Ann. 4. So bald die gegenseitige gerechte Einwilligung der Contrahenten da ist, muß auch ein solcher Vertrag für geschlossen angesehen werden; der Käufer hat, wenn der Verkäufer keine dagegen stimmende Bedingung gemacht hat, oder wenn sonst keine aus beyderseitigen, beyden erkennlichen, Zwecken der Contrahenten ohnedieß fließt, das Recht, sein gekauftes Gut in Besitz zu nehmen, und die Pflicht, wenn anders der Verkäufer keinen einbedingten Gebrauch von dem Gute mehr zu machen, und die Bewahrung des Gutes nicht einbedingt hat, das erkaufte Gut vor Gefahr zu schützen. — Der Verkäufer ist für die Angabe derjenigen Güte seines verkauften Gutes, worauf der Käufer seine Einwilligung des Preisses baute, und welche er, der Käufer, nicht voraus erprüfem konnte, eine Gewährleistung (*evictio*) schuldig. —

§. 178.

d. Der Miethkontrakt (*locatio conductio*); in demselben willigt einer (*locator*) dem andern Contrahenten

ten (conductor) für eine Vergeltung (locarium) entweder den Gebrauch eines nicht fungiblen dinglichen Gutes (locatio conductio rerum,) oder Dienstleistungen (locatio conductio operarum, nicht operis) ein. — Die für den Gebrauch eines dinglichen Gutes eingewilligte Vergeltung heißt auch Zins; — die für eine persöhnliche Dienstleistung eingewilligte Vergeltung h. Lohn, wenn die Dienstleistung hauptsächlich von körperlichen Kräften und Fertigkeiten abhängen, Honorarium (Ehrenlohn) aber, wenn sie vorzüglich von persöhnlichen Kräften und ihren Fertigkeiten abhängen.

Anm. 1. Was, und auf so lange man etwas vermiethet, das und auf die Zeit darf man es nicht so verkaufen, daß der Miethsmanu darunter Schaden leidet; — der Miethsherr leidet den Verlust des Gewinns, den er aus dem Verkaufe seines Eigenthums hätte ziehen können, entweder als Zufall, oder als Folge seines durch seine Schuld geklossenen unbeskimnten Vertrags. Ist aber dem Miethsherru die Größe des ihm daraus erwachsenden Schadens seiner Bedürfllichkeit halber unerträglich, und leidet hingegen der Miethemann durch den Verkauf des gemieteten Gutes keinen, oder wenig Verlust; so ist der Miethsherr zum Verkaufe seines Gutes auch zwischen der Zeit des Miethkontrakts berechtigt, und der Miethsmanu trägt seinen Verlust als Zufall, wenn anders der Miethsherr bey der Miethfe keinen Betrug darinnen gespielt hat, daß er den Kauf voraussahe und vorhatte, aber auf Unkosten eines andern, des Miethsmanues nämlich, mehr Gewinn aus seinem Eigenthume ziehen wollte; im letztern Falle fordert der Miethsmanu Entschädigung für seine gestörte Miethfe. —

Anm. 2. Der Miethsherr darf für die Zeit der Miethfe aus seinem vermieteten Gute nicht mehr und nicht so viel Gewinn ziehen, als der Miethsmanu durch seinen schuldigen Fleiß für eben diese Zeit daraus ziehen kan. Nach diesem Grundsaze trägt der Miethsherr (der ohnedies in Rücksicht des vermieteten Eigenthums vielleicht nicht der durch Fleiß erwerbende ist) und der Miethsmanu den zufälligen Schaden und geringern Ertrag des Gutes gemeinschaftlich. — Der Miethsmanu kan für die Gefahr des vermieteten Gutes nicht weiter stehen, als er Zeit, Mühe und Kosten auf ein Gut zu verwenden verpflichtet ist, das wie derjenige Gewinn ein

im Preise steht, den er aus dem gemietheten Gute ziehen kan; auch hat der Miethsherr mehr Gewinn von dem vermieteten Gute, und vielleicht auf längere Zeit hinaus, als der Miethsman; in so fern gebührt also auch jenem mehr Verwendung von Fleiß und Kosten für die Verhütung der Gefahr, die seinem Eigenthume ohne Schuld des Miethsmannes drohen kan. — Von der Aftermiethung (sublocatio).

Ann. 3. In einem Pachtkontrakte werden Feldgüter mit ihrem Zubehör, Gefälle und andre Einkünfte an Jemanden vermietet. — Von dem Hausmiethkontrakte. — Eine nähere Beleuchtung des hieher gehörigen Lehnkontrakts (contract. feudalis) in der gewöhnlichen Gestalt, kan aus den Rechtsgrundsätzen über das beschränkte Maas des Eigenthums, über das, was man zum Gebrauche überlassen, und welche Treue und Schorsam man gegenseitig leisten könne? ferner über das, was andern erwerblich bleiben müsse, und auch aus den Rechtsgrundsätzen der Erbschaften genommen werden.

§. 179.

Die Bevollmächtigung ist ein solcher Vertrag, in welchem einer, der Bevollmächtigte oder Geschäftsträger (mandatarius) genannt, des andern, des Bevollmächtigten, oder des Herrn des Geschäftsträgers (mandantis) Geschäfte mit einem dritten im Namen der Rechte und Ansprüche des Bevollmächtigten zu verrichten einwilliget. — Der aufgetragene Inhalt des Geschäfts h. der Auftrag; die erklärte Uebertragung des Geschäfts aber h. die Vollmacht (mandatum). — Dieser Vertrag kan entweder ein unentgeltlicher, oder ein mit bestimmter oder unbestimmter einbedingter Vergeltung (Ehrenlohn, honorarium) geschlossener Vertrag seyn; letzterer gehört unter die Miethverträge, vgl. §. 177.

Ann. 1. Was einer dem andern auftragen, und der andere sich auftragen lassen dürfe und könne? Wie das physisch- und moralisch-Mögliche in einem solchen Vertrage aufgesucht und beurtheilt werden müsse? bedarf im allgemeinen keiner Anleitung mehr.

Nichts Naturr.

Z

Ann. 2.

Ann. 2. Der Bevollmächtigte steht für diejenigen Handlungen seines Geschäftsträgers, die der ihm gegebenen Vollmacht und dem Auftrage gemäß, und überhaupt für die Ausführung des Auftrags unternommen werden, diejenigen ausgenommen, die der Geschäftsträger zum offenbaren wahren Nachtheile desselben unternimmt. Was der Geschäftsträger gegen andere im Namen des Geschäfts unternimmt, erhält und trägt der Bevollmächtigte. Derjenige, mit dem es der Geschäftsträger im Namen seines Herrn zu thun hat, hält sich in Absicht aller durch den Geschäftsträger, als solchen, eingegangenen Pflichten und Rechte, welche dem ihm erkenntlichen Auftrage des Geschäftsträgers nicht entgegen sind, und überhaupt nichts physisch oder moralisch Unmögliches betreffen, an den Bevollmächtigten. Was der Geschäftsträger dem nur ihm bekannten Auftrage zuwider fehlt, verantwortet und trägt er, nicht der Contrahent, mit dem er im Namen seines Herrn Geschäfte hatte, es sey denn, daß dieser Contrahent Mitwisser des unrechtlichen Verfahrens des Bevollmächtigten war. —

Ann. 3. Unterschied zwischen einem *mandatum universale & particulare*, — *generale s. cum libera*, & *speciale*, — *expressum, tacitum, & praesumptum* (i. e. *certum s. probabile*).

Ann. 4. Die Angabe des Gesellschafts, Vertrags s. im folgenden Abschnitt 2.

§. 180.

Ungenannte Verträge (*contractus innominati*), in welchen man dingliche Güter für dingliche Güter (*do, ut des*), dingliche Güter für Handlungen oder Dienste (*do, ut facias*), Dienste für Dienste (*facio, ut facias*), oder Dienste für dingliche Güter (*facio, ut des*) einwilligt, sind solche entgeltliche Verträge, für welche man noch keine Namen hat.

Ann. In wie weit diejenigen Verträge, in welchen gewisse auf Erben übergehende Rechte eingewilliget werden, z. E. Erbpacht, Erbleben, Erbländer u. d. gl., gelten können, muß aus den Grundsätzen über die Erbschaften, und über das, was überhaupt erblich seyn kann, beurtheilt werden.

§. 181.

§. 181.

3. Unter die bedingten Verträge gehören Spiel, Wette, Affecurationen, Miethverträge (vgl. §. 178.) u. a. schon ihrer Natur nach; andere werden es durch besondere Zusätze, welche die Contrahenten nach Anleitung ihrer Zwecke und der Umstände mit einbedingen.

Ann. Wetten und eigentliche Hazardspiele sind wegen ihrer Zwecklosigkeit und Schädlichkeit unrechtliche und unerlaubte Verträge.

§. 182.

Zu den durch einbedingte Zusätze bedingt gemachten Verträgen gehören insbesondere auch diejenigen, in welchen man Mittel der Sicherheit gethaner Versprechungen, einbedingt; man nennt sie Verträge mit Sicherheitsleistungen (cautiones). Das in einem solchen Verträge erhaltene Recht auf das Sicherheitsmittel wird überhaupt nur alsdann und unter der Bedingung gültig: wenn der Vertrag selbst, zu dessen Sicherheit dieses Recht einbedingt wurde, von dem Schuldner nicht gehalten wird.

Ann. Durch den in einem solchen Verträge einbedingten Zusatz der Sicherheitsleistung erhält der Gläubiger ein neues hypothetisches Recht; durch den mit einem Eid oder Ehrenversprechen verstärkten Vertrag aber nicht; deswegen werden die letzten Vertragsarten nicht mit Recht unter die Verträge mit Kautions gerechnet.

§. 183.

Zu diesen Verträgen mit Sicherheitsleistungen gehören

a.) die Verträge, in welchen auf den Fall der Nichterfüllung des Versprechens ein Strafmittel (gewöhnlich Strafe genannt) einbedingt wird. — Die Bestimmung eines rechtlichen Strafmittels hängt von dem Zustande desjenigen ab, bey dem das unter dieser Voraussetzung ein

nes solchen Zustandes desselben einbedingte Strafmittel zweckmäßig seyn, d. h. zur Strafe wirklich führen soll. Wird ein Strafmittel einbedingt, das diesen Schuldner zum Bewustsein seiner Grösse von Schuld, und zum Gefühl derselben erweislich nicht verhelfen kan; so ist es unrechtmäßig, und der Gläubiger darf ein zweckmäßigeres, auch gegen die Einbedingung, wählen und, wenn der rechtliche Gebrauch desselben eintritt, gebrauchen.

Ann. Daß ein jeder Contrahent zur Sicherheit des ihm gethanen Versprechens ein Strafmittel einbedingen dürfe, bedarf keines besondern Beweises; auch dieß nicht: daß er auch ohne eine besondere Einbedingung gegen den pflichtvergesenen Schuldner ein zweckmäßiges Strafmittel gebrauchen dürfe; indem jede Schuld schon an sich der Strafe, und also auch des zweckdienlichen Mittels desselben werth ist, und derjenige, der es veranstaltet, gegen den Schuldigen selbst wohlthätig wird. Von dem Gläubiger hat jeder Schuldner den Gebrauch eines ächten Strafmittels um so eher zu erwarten, als es ihm, eben dem Gläubiger, wegen der Sicherheit des ihm gethanen Versprechens daran liegen muß, als ein solcher angesehen zu werden, der im Falle der Pflichtverletzung Strafe fordern und, wo es dazu dienlich ist, ein solches Strafmittel wählen wird, durch welches auch er wenigstens einigermaßen entschädiget werden kan. — Die Einbedingung eines Strafmittels ändert an der Rechtlich- oder Unrechtlichkeit des Vertrags selbst, und also auch an der Gültigkeit oder Ungültigkeit, und an dem der Ungültigkeit desselben folgenden Bruche des Vertrags nichts.

§. 184.

b.) Ferner gehören dahin die Verträge, in welchen ein dritter (fideiussor) eine Leistung auf den Fall einwilliget, wenn der eigentliche pflichttragende Contrahent seinem Versprechen nicht treu leben sollte und könnte. Man nenne diese einbedingte hypothetische Leistung des dritten eine Bürgschaft (fideiussio). Der Bürge ist nur alsdann verbunden, sein Versprechen zu halten, wenn der Hauptschuldner nach der Zahlungszeit sein Versprechen nicht erfüllt hat; er ist von seiner Bürgschaft frey, so wie
der

der Hauptschuldner bezahlt. — Der Vice- oder Aftersbürge (fideiussor succedaneus, subalternus, vicarius).

Ann. Jeder, der physisch und moralisch dasjenige zu leisten im Stande ist, was er verbürgt, kan Bürge seyn. — Unterschied der Bürgschaft von einer gänzlichen Uebernahme der Schuld (expromissio).

§. 185.

c.) Zu den Verträgen mit einbedingten Sicherheitsleistungen ist auch der Vertrag mit einbedingter Verpfändung (oppignoratio) zu rechnen. In einem solchen Vertrage willigt dem Gläubiger der Pflichtträger eines seiner Güter unter der Bedingung ein, daß er, der Gläubiger, im Falle der Pflichtträger seine Contrahenten-Pflicht nicht erfüllen werde, sich wegen seiner Bezahlung an jenes andere verpfändete Eigenthum zu halten berechtigt seyn soll. Das zur Sicherheit des Gläubigers einbedingte Gut heißt das Pfand (pignus) im engeren Sinne, wenn es dem Gläubiger in Besitz gegeben wird; es wird aber Hypothek genannt, wenn es dem Gläubiger nicht in Besitz gegeben wird. Das Pfand im engeren Sinne darf also der Gläubiger besitzen, und so lange zurückhalten, bis der Schuldner seine Contrahentenpflicht erfüllt hat; und wenn er sie nicht erfüllt, darf er sich von dem Pfande, so wie auch von der Hypothek, in weissen, unredlichen Händen eines oder des andern sie auch sey, bezahlt machen.

Ann. 1. Der geringere Rechtstitel auf das Pfand und auf die Hypothek weicht dem wichtigern, d. h. wenn ein Rechtshaber vorhanden ist, der ein Eigenthumsrecht auf das verpfändete Gut, als auf ein seinem Menschheitszwecke bedürftliches Mittel, hat; so steht ein anderer mit seinem Eigenthumsrechte, welches ihn auf das verpfändete Gut, als auf ein ihm nicht bedürftliches Mittel, berechtigt, ihm nach. —

Num. 2. Geht das Pfand oder die Hypothek aus Schutze des Gläubigers verloren, oder wird es mit seiner Schuld so weit beschädigt, als seine Forderung betrifft; so verliert er durch diese seine Schuld sein Recht auf den Schuldner, und was diesem noch überdies an dem Pfande beschädigt worden ist, ersetzt ihm der schuldige Gläubiger. — Leidet das verpfändete Gut durch Zufall Schaden; so trägt jeder von beyden Contrahenten den Schaden gemeinschaftlich mit dem andern, nach eines jeden Bedürftigkeit, als Zufall. — Kommt der Schaden von der Schuld eines dritten her; so hält sich der Gläubiger an seinen Schuldner, und dieser an den dritten Schuldigen; und wenn der Schuldner ohne seine Schuld durch den Dritten unzahlbar gemacht wird; so hält sich der Gläubiger an diesen dritten Schuldigen. — Daß der Gläubiger sich an dem Pfande auch wegen einer andern Schuld, als wegen derjenigen, zu deren Sicherheit er es erhalten hat, bezahlt machen dürfe, ist aus seinem Eigenthumsrechte klar, vermöge dessen er sein Eigenthum zu erhalten suchen darf, wie er es ohne, seinen eigenen Vortheil überwiegenden, Nachtheil seines Schuldners und ohne Schaden anderer überkommen kan.

Num. 3. Der Gläubiger darf das Pfand, wenn es anders nicht im Vertrage rechtlicher Weise so mit eingewilliget ist (welcher beygefügte Vertrag ein antichretischer Vertrag genannt wird), in der Verpfändungszeit zu seinem Vortheile und zu des Schuldners Nachtheile nicht benutzen. Läßt es sich aber ohne Nachtheil des Schuldners benutzen; so steht dem Gläubiger die Benutzung auch ohne Einbedingung frey, mit der Bedingung, daß er so viel an seiner Schuldforderung verliert, als die Nutzung beträgt. — dies ist ein beyden Contrahenten zweckdienlicher, also gerechter Gebrauch des Gutes. — Der antichretische Vertrag ist, auch gegen die subjektive Einwilligung der Contrahenten, so wie jeder Vertrag, ungültig, wenn er für einen oder den andern Contrahenten zweckwidrig ist.

§. 186.

Vertragsschließende Personen sind gegen einander verpflichtet und befugt, vor der Schließung ihres Vertrags sowohl, als auch bey und nach der Schließung desselben alle diejenigen Mittel und Vorkehrungen zu treffen, wodurch ihr Vertrag nicht allein ihren beyderseitigen wahren

Rechts-

Rechtstiteln, oder von der Menschheit berechtigten Zwecken, gemäß, d. h. gerecht für sie, so wie auch für jede dritte Person unschädlich wird, — also Berathschlagungen zu pflegen, Rathschläge bey sachkundigen Mitgliedern einzuholen u. d. g.; — sondern sie sind auch berechtigt, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch ihnen ihre rechtlich eingegangenen Pflichten und Rechte klar und deutlich, heilig und unvergeßlich werden, — also mit solchen Feierlichkeiten sie zu schliessen, die zu diesen Zwecken wirklich dienen; — endlich sind sie verpflichtet und befugt, nach dem geschlossenen Vertrage über die nähere Beleuchtung der Rechtlichkeit und Unrechtlichkeit ihres ihnen wichtigen Vertrags, und über die Sicherung desselben, bey sich selbst und mit sachkundigen Mitgliedern Berathschlagungen und Untersuchungen anzustellen, — um auf alle Fälle der Förderung der Menschheit und ihres Zweckes Gnüge zu thun: nämlich, nur dasjenige einzugehen und überall geltend zu machen, was diesem Zwecke bey ihnen selbst und bey andern wirklich förderlich ist. — Die nähere Auseinandersetzung und Bestimmung dieser Rechte und Befugnisse gehören in das angewandte speciellere Naturrecht. Daß dergleichen Rechte so wenig, wie ein jedes andere, von bloßen Meinungen der sogenannten Gesetzgeber abhängen, daß es mit ihnen nicht darauf abgesehen seyn dürfe, bloß Regeln zu haben, um nach ihnen als nach Gesetzesbuchstaben auf eine leichte Weise nur entscheiden zu können; sondern vielmehr darauf, um durch sie das wahrhaftig Zweckmäßige in den Verträgen in den mancherley Fällen und bey den verschiedenen Bedürfnissen des Vertragsschließenden Personen näher zu bestimmen, — daß also zu ihrer Abfassung wahre Zwecke, Bedürfnisse, und Fälle in genaue Uebersetzung genommen werden müssen, sie aber auf keine Weise wie vom Dreyfusse gesprochen zur Norm schiedsrichterlicher Aussprüche hingestellt seyn dürfen, daß man an die Formalitäten nicht das Zweckmäßige der Verträge, sondern vielmehr die Formalitäten an das Zweckmäßige binden muß

se, — ist aus den bisher eröffneten Quellen der Rechte und ihrer Regeln schon an sich klar.

§. 187.

Ausser den bisher erörterten Erwerbarten des Eigenthums, theils durch Zueignung herrenloser Güter aus einem gültigen Rechtstitel, theils durch gültigen Vertrag, werden noch folgende Erwerbarten angeführt: die Erwerbart durch Verjährung, die Erwerbart durch Familienerbrecht, und die Erwerbart durch Testamente. Zur nähern Beurtheilung dieser Erwerbarten dienen folgende Paragraphen:

Von der Verjährung.

§. 188.

Wenn die Verjährung (*usucapio, praescriptio*) ein Rechtsgrund seyn soll, der das Eigenthumsrecht auf irgend ein andres schon eigenthümliches Gut blos wegen dem langen Besitze dieses Gutes begründet, so daß der lange unangefochtene Besitz als berechtigender Grund oder Rechtstitel angesehen werden müsse; so kan es rechtlicher Weise niemals eine rechtliche Erwerbart aus Verjährung geben. Denn nicht der Besitz eines Gutes, nicht die Zeit, nicht die Unangefochtenheit des Besitzes; sondern nur allein ein von der Menschheit berechtigter Zweck, zu dem das Gut dienlich ist, kan überall berechtigen, und zwar bey herrenlosen Gütern, die in einer Gesellschaft vorkommen können, kan er als vorzüglicher Zweck, und bey schon eigenthümlichen Gütern als ein mit den Zwecken des Eigenthümers dieser Güter einstimmiger (einwilligender) Zweck berechtigen. Daß nur die guten Zwecke der Menschen berechtigen können, folgte theils aus dem Begriffe des

des Rechts und der Gerechtigkeit, die nichts anders, als Zweckmäßigkeit seyn kan, welche also vom Zwecke, dem etwas gemäs oder gerecht seyn soll, abhängt, theils aus der Betrachtung der Quelle aller Ansprüche und Befugnisse, nämlich aus der Betrachtung der Menschheit, welche keine Ansprüche auf Güter gebiert, ausser durch ihren absoluten Zweck, den sie durch bestimmte dienliche Mittel (Mittelgüter) zu fördern jedem Menschen zur unnachlässlichen, aber auch einzigen Pflicht macht.

§. 189.

Soll aber die Verjährung ein bloßes Kennzeichen seyn, aus welchem ein vorher eigenthümliches Gut als ein jetzt herrenloses und — sey es aus Absicht des Eigenthümers oder durch die Nöthigung eines Zufalls, von ihm — verlassenes Gut erkannt werden soll, um darauf eine rechtliche Occupation eines herrenlosen Gutes zu bauen; so muß zuerst bestimmt werden, in wie fern und unter welchen Umständen ein zeitiger Nichtbesitz und Nichtgebrauch das sichere Kennzeichen sey, daß der Eigenthümer sein Gut verlassen habe, und alsdann muß derjenige, der es als ein herrenloses Gut rechtlicher Weise sich zueignen will, einen gültigen Rechtstitel oder Zweck aufweisen können, vgl. die Lehre von der Erwerbart herrenloser Güter.

§. 190.

Es kan folglich

1. Der Besitzer eines Eigenthums eines andern, zu dessen Besitz er durch selbstverschuldeten Betrug gekommen ist, die Verjährung, d. h. den langen Nichtgebrauch und Nichtbesitz des wahren Eigenthümers, nicht einmal als einen gültigen Grund für die Rechtmäßigkeit seines Besitzes, geschweige denn für die Gültigkeit eines auf das Gut sich angemessenen Eigenthumsrechts anführen. Und wenn das

Eigenthum, das er besitzt, aus der Verjährung auch als ein wirklich verlassenes Gut erkannt worden ist; so kan ein solcher Besizer auch alsdann seinen langen Besiz nicht als einen gültigen Rechtstitel des Erwerbes des jezt herrenlosen Gutes anführen; sondern er muß das Gut demjenigen ausliefern, der einen gültigen Rechtstitel (guten Zweck) darauf hat.

2. So lange der wahre Eigenthümer lebt, und aus sichern Kennzeichen nicht zu ersehen ist, daß er sein Eigenthum entweder aus guter Absicht oder wegen dringenden zufälligen Umständen, die ihm die Wiederbesiznehmung kostbarer als das Gut selbst machen, verlassen habe; so fordert er sein Gut wieder, wo er es findet, nach kurzer oder langer Zeit. Dem redlichen Besizer liefert er aber die für die Erhaltung des Gutes verwandten Kosten, so fern sie nöthig waren, und der redliche Besizer nicht schon durch den Nießbrauch sich bezahlt gemacht hat. Für den dem Gute unschädlichen Nießbrauch kan der Eigenthümer von dem redlichen Besizer von Rechtswegen nichts fordern. — Was der Eigenthümer, dem sein Gut abhanden gekommen ist, thun müsse, um als schuldlos zu erscheinen, und was der Besizer dieses Eigenthums, um als redlicher Besizer auftreten zu können, thun müsse? ist schon an einem andern Orte (§. 141.) angegeben worden.

3. Der redliche Besizer eines einem andern abhanden gekommenen Eigenthums hat in seinem langen Besize, und in der Verjährung, wenn sie als ein sicheres Kennzeichen der Verlassenheit seines in Besiz habenden Gutes eintritt, eben so wenig, wie der unredliche Besizer einen Rechtstitel auf die rechtliche Erwerbung und Zueignung dieses jezt herrenlosen Gutes; er muß, um es sich mit Rechte zueignen zu können, einen gültigen vorzüglichen Zweck als einen wahren Rechtstitel aufweisen können, der ihn zur Zueignung des in seinen Besiz stehenden Gutes befugt: hat er dies

diesen nicht; so bleibt das Gut ein für etnen andern, der einen bessern Rechtstitel hat, erwerbliches Gut, diesem muß er es ausliefern. — Ihm kan nur sein bisheriger Besitz als ein Zeichen für andere Mitglieder dienen, daß er seinen gültigen Rechtstitel, den er etwa hat, in der Zueignung des jetzt herrenlosen Gutes werde geltend gemacht haben. Dabey ist er aber in gleichem Falle mit demjenigen, der ein herrenloses Gut eben jetzt erst in Besitz genommen hat; auch diesem ist sein Besitz für andere eine bloße Anzeige, daß er einen Rechtstitel des Erwerbes vorgebe; wodurch aber andere Mitglieder nicht gehindert sind, seinen Rechtstitel zu untersuchen.

4. Für die Gültigkeit des Eigenthumsrechts eines jeden aus andern Gründen fälschlichen Rechtes, — befuge es zu Befehlen, zu Diensten oder zu dinglichen Gütern, kan der lange, auch auf undenkliche Zeiten zurückgeführte Besitz, und die auch Jahrtausende lang laut oder stillschweigend gegebene Einwilligung und Zeichen der Verlassung desselben von Seiten des wahren Eigenthümers dieses Rechtes, nicht angeführet werden; denn das Falsche, Unzweckmäßige und Ungerechte kan durch Zeit, oder Verjährung zu keinem Wahren, Zweckmäßigen und Gerechten umgewandelt werden; eben so kan die ungerechte Verlassung der Rechte durch die Jahre, in denen sie geltend gemacht, oder für wahr gehalten, oder unrechtlicher Weise zugestanden worden ist, zu keiner pflichtgerechten Verlassung und Einwilligung werden.

5. Hat einer meiner Vorfahren als langer, redlicher oder unredlicher, Besitzer ein Gut hinterlassen; so wird es durch seinen Tod in so fern herrenlos, als derjenige, dem es in der That eigenthümlich war, entweder auch gestorben ist, oder es als ein ihm und seinen Pflichten jetzt unzweckmäßiges Gut verlassen hat. Habe ich, der Nachkomme jenes Besitzers einen gültigen, vorzüglichen Rechtstitel des

des Erwerbes dieses jetzt herrenlosen Gutes; so eigne ich mir das Gut mit Recht zu, unabgesehen dessen, was mein Vorfahrer an ihm mit Recht oder Unrecht besessen hat. Hat aber ein Nachkomme des wahren Eigentümers eben dieses Gutes einen bessern Rechtstitel, (wahren Zweck; zu dem er es bedarf,) und er macht ihn bekannt, und eben dadurch geltend; so tritt er in das Eigentumsrecht ein, nicht, weil sein Vorfahrer wahrer Eigentümer des Gutes war; sondern weil es jetzt ein herrenloses Gut ist, und er es zu seinem Zwecke der Menschheit bedarf. — Ist das unter jenen Voraussetzungen herrenlose, Gut so groß, daß weder ich noch der andere Nachkomme; einen gültigen Rechtstitel des Erwerbes des ganzen Gutes habe; so bleibt derjenige Theil der Verlassenschaft dem oder auch denjenigen andern Mitgliedern erwerblich; die einen gültigen Rechtstitel darauf haben. — Verjährung entscheidet also nicht, und braucht auch in keinem Falle zu entscheiden.

Ann. In wie fern also die Lehre von der Verjährung auf Staaten und Regenten anwendbar seyn; und Befugnisse geben könne? was von den Reclamationen der Güter unsrer Vorfahren zu halten sey? was aus der Lehre von der Verjährung für das Strandrecht genommen werden könne? ist nun leicht zu beurtheilen. — Frage man doch, um zu entscheiden, was uns jetzt Lebenden in Absicht dieses oder jenes Gutes Rechtens sey? nicht darnach was unsre Vorfahren über dergleichen Güter unter sich entscheiden, oder nicht entscheiden, wie sie einander in Absicht derselben beinträchtigt haben, oder nicht? sondern nur was uns jetzt Lebenden und unsern wahren Zwecken gemäß und dienlich ist? Nur die Antworten auf das letzte können rechtliche Entscheidungen geben; die Antworten auf die vorigen Fragen sind Data für den Geschichtsforscher.

Von dem Familienerbrecht.

§. 191.

Die Hinterlassenschaft oder Erbschaft (haereditas) eines

nes Verstorbenen ist die Summe derjenigen Güter, die er als sein Eigenthum durch seinen Tod verlassen hat.

Unter die Erbschaft können alle diejenigen Güter und Rechte nicht gehören, die der Person des Erblassers nur allein eigen seyn konnten, z. B. seine Verdienste und Würde, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten, und was blos an diese gebunden war.

Das Familienerbrecht (*Successio ab intestato*) soll dasjenige seyn, welches eine Person als eine zu der Familie des Verstorbenen gehörige Person, und vermöge ihrer Verwandtschaft haben soll, das hinterlassene Vermögen des Verstorbenen sich zuzueignen und in das Eigenthumsrecht desselben einzutreten.

§. 192.

Da die Verwandtschaft als solche einem Menschen weder Zwecke ertheilt, noch seine Zwecke zu guten oder schlimmen Zwecken macht, noch auch für sich selbst Grund ist, daß ein Mensch zu seinen guten Zwecken Mittelgüter bedarf oder nicht bedarf, und — da blos bedürftliche Zwecke die Zueignung gewisser Mittelgüter berechtigen können; so folgt sehr klar: daß die Verwandtschaft einer Person nicht die mindeste Berechtigung zum Erwerbe und zur Zueignung der hinterlassenen Güter eines verbliebenen Verwandten geben könne, kurz, daß eine Zueignung gewisser Güter nicht deswegen zweckmäßig oder gerecht seyn könne, weil sie die Zueignung eines Verwandten ist. —

Vorzüglich deutlich ist dieß auch bey den von dem Verstorbenen hinterlassenen Würden, Aemtern und Arten von Wirkungsreisen oder Geschäften, zu deren Erwerbe Blutsverwandtschaft weder Zweck, noch Tüchtigkeit, noch Zweckmäßigkeit geben kan. — Es kan also rechtlicher Weise,

se, und ohne eine Ungereimtheit für ein Recht anzunehmen, keine aus Blutsverwandtschaft erblichen Aemter, Würden und Geschäfte mit ihren Pflichten und Rechten geben.

§. 193.

Sind Anverwandte eines Verstorbenen vorhanden, die entweder der Verstorbene selbst in Bedürfllichkeit gesetzt habe z. B. unmündige Kinder, — oder die auch ohne sein Zuthun Mittelbedürftig sind; so haben sie in ihren bedürflichen guten Zwecken wahre Rechtstitel auf die Zueignung und auf den Erwerb der durch den Hintritt ihres Verwandten herrenlos gemachten Güter, nicht aber in ihrer Blutsverwandtschaft als solcher.

§. 194.

Diejenigen Verwandten, die der Verstorbene durch Zueignung oder durch Dienstgebrauch in Bedürfllichkeit versetzt hat, eignen sich mit Recht von den Gütern des Verstorbenen die zu ihren guten Zwecken nöthigen und ihnen bedürflichen Mittel als Pflichttheil zu. Zwischen ihnen und den Verstorbenen findet ein objektivrechtlicher Vertrag über den Uebergang der Hinterlassenschaft statt: des Verstorbenen Pflicht gegen diese seine Verwandten ist nämlich der Grund seiner nothwendigen und schuldigen rechtlichen Einwilligung, und solcher Verwandten bedürfliche Zwecke sind der andere Grund ihrer schuldigen rechtlichen Einwilligung. — Solche Verwandte, — Dienstleute und andere, die mit dem Verstorbenen in ähnlichen Verhältnissen stehen, dazu genommen, — haben also die vorzüglichsten Ansprüche auf die Zueignung der ihren guten Zwecken nöthigen Mittel aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen.

Ann. Man sieht wohl von selbst, daß diese, Rechte und Befugnisse gebende, Verbindung der Anverwandten mit dem Verstorbenen nicht einerley sey mit der Verbindung, die in der

Verwandschaft entsteht; letztere ist eine physische, jene im §. erörterte aber eine moralische Verbindung; ferner auch: daß nicht einmal jene moralische Verbindung eine nothwendige Folge dieser physischen, nämlich der Verwandschaft, sey, sondern nur eine unter gewissen Bedingungen damit zusammen hängende Folge; es würde sonst jene moralische befugende Verbindung, die zu einem Pflichttheile berechtigt, wenn sie an Verwandschaft als solche nothwendig gebunden wäre, nicht auch, wie es doch wirklich ist, zwischen dem Weibe und den Dienstleuten und zwischen dem Verstorbenen eben sowohl statt finden können, wie zwischen den Verwandten und dem Verstorbenen. — Daß jene moralische Verbindung zwischen den Verwandten und dem Verstorbenen keine nothwendige Folge der physischen Verbindung, die zwischen ihnen statt findet, seyn könne, ist auch daraus einleuchtend, daß auch die nächsten Anverwandten des Verstorbenen, so wie es seine Kinder wirklich sind, gar keine bedürftlichen Zwecke, von deren Dasein der Verstorbene Ursache war, nach dem Ableben des letzteren haben können, so daß also bey ihrer bleibenden physischen Verbindung mit dem Verstorbenen dennoch keine moralische Verbindung nach obiger Bestimmung statt findet.

§. 195.

Diese Anverwandten haben aber nur zum Erwerbe derjenigen und so vieler von dem Verstorbenen hinterlassener Güter Befugniß, die und so viel eines jeden bedürftlicher guter Zweck in Wahrheit fordert, so viel also zum unterstützen und forthelfen ihres pflichtmäßigen eigenen Fleißes nöthig sind. Diejenigen Güter des Verstorbenen, die ihnen dazu nicht dienen, bleiben für andere Mitglieder und für ihre bedürftliche Zwecke erwerbliche herrenlose Güter, auf deren Erwerblichkeit sie vermöge ihres Rechts auf Erwerblichkeit volles Recht haben, d. h. sie fordern zu Folge dieses ihres Rechtes, daß die zu der Verwandten bedürftlichen Zwecken nicht nothwendigen und dienlichen Güter des Erblassers als verlassene und herrenlose Güter ihnen erwerblich gelassen werden, oder daß man sie Erben derselben seyn lasse. —

§. 196.

Diejenigen Anverwandten, an deren bedürftlichen guten Zwecken der Verstorbene Schuld war, zu deren Hülfe er sich also selbst durch seine Handlungen verpflichtet hatte, gehen mit ihren gleichwichtigen und gleichbedürftlichen Zwecken oder Rechtstiteln des Erwerbes den andern Anverwandten vor, zu deren Hülfe der Verstorbene sich durch Zeugung oder andere Handlungen nicht selbst verpflichtet hatte, so auch den Dienstleuten mit ihren gleichwichtigen und gleichbedürftlichen Zwecken. — Wichtigere und bedürftlichere gute Zwecke der Dienstleute des Verstorbenen gehen den weniger wichtigen unbedürftlichen derjenigen Anverwandten vor, die keinen Pflichttheil zu fordern haben; auch selbst gleichwichtige und gleichbedürftige gute Zwecke der Dienstleute eines Erblassers gehen bey der Zueignung der Hinterlassenschaft den gleichbedürftlichen Zwecken von gleicher Wichtigkeit derjenigen Anverwandten vor, die keinen Pflichttheil zu fordern haben. — Gleich wichtige und gleichbedürftige Zwecke derjenigen Anverwandten, die keinen Pflichttheil zu fordern haben, gehen gleichwichtigen und gleichbedürftigen Zwecken fremder Persohnen, die den Verstorbenen keine noch unvergoltenen Dienste geleistet haben, vor. Aber wichtigere und bedürftigere gute Zwecke fremder Persohnen gehen den minder wichtigen und bedürftigen derjenigen Anverwandten, die keinen Pflichttheil fordern können, vor. —

Nam. Um die rechtliche Vertheilung einer Hinterlassenschaft deutlich und sicher zu fassen und zu bestimmen, beantworte man sich nach den bisher entwickelten Rechtsgrundsätzen die Frage: angenommen, der Verstorbene lebe noch, und soll seine Güter, die seine Hinterlassenschaft ausmachen, nach seinen wahren Pflichten, die er gegen seine Anverwande, Dienstleute, darunter man auch sein Weib zehle, und gegen andre Mitglieder den nach eines jeden Wichtigkeit und Bedürftlichkeit sich verhaltenden guten Zwecken derselben gemäß als ein wahrhaft weiser und kluger wohlthätiger Mann vertheilen, wie müßte er seine ihm überflüssigen Güter abtheilen und vertheilen? — In der obigen Angabe
der

der Verhältnisse rechtlicher Ansprüche, welche Hinterlassene auf die Erbschaft haben können, ist auf eine solche Pflichtforderung und Zweckmäßigkeit Rücksicht genommen worden.

§. 197.

Die Vertheilung der Eigenthumsrechte auf eine Hinterlassenschaft unter die hinterlassenen Personen nach ihrer bloßen Verwandtschaft und nach den Graden ihrer Ascendenz und Descendenz ist demnach eine auf keine Weise zu rechtfertigende Verfügung, die den rechtlichen Ansprüchen Derer, die in ihren wichtigen und bedürftlichen Zwecken ihr Recht der Erwerblichkeit auf verlassene, herrenlose Güter bey einem Todesfall geltend machen dürfen und müssen, auf die ungerechteste Weise entgegen gesetzt wird.

§. 198.

Die Blutsverwandtschaft kan also den Verwandten eines Verstorbenen für andre Mitglieder ein bloßes Zeichen seyn, woran diese erkennen können, daß die Verwandten ihre gültigen Rechtstitel, wenn sie welche haben, an der Hinterlassenschaft werden geltend machen, daß sie also zuerst wegen diesen ihren Rechtstiteln müssen befragt, daß ihre vorgeblichen bedürftlichen Zwecke müssen untersucht und respektirt werden; allein die Verwandtschaft schützt sie vor der genauen Untersuchung der Gültigkeit ihrer Rechtstitel und des Umfangs ihrer Berechtigung nicht im mindesten. — Nicht minder ist aber auch, wie aus dem obigen abzunehmen ist, der Dienst der Dienstreute des Verstorbenen, und vorzüglich das Eheband des Gatten eines Verbliebenen, für andre ein solches Zeichen: daß Rechtstitel vorhanden seyn können, die vor andern untersucht und respektirt werden müssen.

§. 199.

Die vorgeblichen Erben, welche auf das Eigenthums-
 Nichts Natur. U recht

recht einer Hinterlassenschaft mit ihren Rechtstiteln Anspruch machen, haben, um die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit sicherer entscheiden zu lassen, und sich in einen desto ruhigern Besitz der Erbschaft zu setzen, die Pflicht auf sich, sachkundige Persohnen bey der Beurtheilung ihrer Rechtstitel und deren Forderungen an Eigenthumsrecht auf die Erbschaft zu Rathe zu ziehen, und sich den gründlichen Entscheidungen derselben zu überlassen. Andre Mitglieder haben das Recht, ein solches unpartheiisches Verfahren von ihnen zu fordern, damit ihre Rechte der Erwerblichkeit, durch ungerechte Anmassungen gewisser Erben nicht verletzt werden. — Es ist aber an sich schon klar, daß Erben, deren gültige Rechtstitel jedermann einleuchtend sind, oder die sie nebst dem Umfang ihrer Forderung jedem andern selbst einleuchtend machen können, jener Pflicht entbunden sind; denn eine Pflicht zu einer gewissen Verfügung kan nur da und alsdann eintreten, wo und wann die Erreichung eines guten Zwecks, wie hier die vor Jedermann gerechte oder zweckmäßige Erwerbung hinterlassener Güter ist, sie verlangt.

Anm. In einer künstlichen Gesellschaft kan die Erfüllung dieser und anderer ähnlicher Pflichten dadurch erleichtert werden, daß man gewisse Persohnen absichtlich aufstellt, sie sich zu dem Ende besonders dazu bilden läßt, und vor der Gesellschaft autorisirt, in den unbestimmten Fällen der Gerechtigkeit die Rechtstitel zu prüfen, die gültigen Anspruchs nach denselben aus einander zu setzen, auf solche unbestimmte Fälle selbst aufmerksam zu seyn, und ihr Schiedsrichteramt jeden Gesellschafter zu statten kommen zu lassen. —

§. 200.

Wenn auch nicht die Erfahrung die, der Menschheit so vieler Tausenden schädlichen, Folgen des gewöhnlichen Familienerbrechts schon deutlich an den Tag legte, die Erfahrung, die es laut bezeugt, daß so viele Persohnen durch die Hoffnungen und Erwartungen, die ihnen das Familienerbrecht gibt, vom Fleisse im Guten abgebracht, in Thorheiten,

heiten, Einbildungen, und in Vorurtheile von Geburt und deren Verdienstlichkeit gestürzt; der menschlichen Gesellschaft nicht allein unbrauchbar, sondern auch durch ihre Beispiel und verdorbene Handlungsart schädlich gemacht werden; — daß bey der Gültigkeit der gewöhnlichen Lehre von dem Familienerbrecht den unstreitigen Rechten der Erwerblichkeit so vieler Tausende die ungerechtesten Eingriffe geschehen, indem durch dieses Familienerbrecht die Verwaltung der Gerechtigkeit in die Hände des blinden Zufalls, nicht aber der mit wahren Rechtsgrundsätzen ausgerüsteten Vernunft oder vielmehr Urtheilskraft gelegt werde, daß bey dieser gewöhnlichen Lehre nicht Achtung vor der Menschheit und ihren respectablen Zwecken, sondern blindes Vertrauen zum Glücke, als wie zu einem mystischen Gottesgerichte, auf den Richterstuhl gesetzt werde, — wenn auch die Erfahrung diesen Unstern der Menschheit, der das Familienerbrecht ist, und die gefährlichen Folgen, die er dem Fortkommen der Menschheit entgegensetzt, nicht deutlich vor Augen stellte, und dringend anrieth, eine solche offenbare schädliche Lehre zu verlassen; so würde schon die einleuchtende Zweckmäßigkeit der eben erwiesenen Grundsätze ihrer Einführung das Wort reden, indem sie uns schon zum voraus überzeugen kan: daß die Gerechtigkeit, wie die der eben aufgeführten Grundsätze ist, niemals wahrhaft schädliche, sondern nothwendig erfreuliche Folgen für die Menschheit haben könne; weil Grundsätze, die, wie es bey den obigen einleuchtete, die Stimme der Menschheit und ihres Zweckes für sich haben, oder die vielmehr ihr eigener Ausspruch sind, für die Menschheit auch nur wohlthätig seyn können: wer Stärke hat, sich durch seinen eignen Fleiß für seine guten Zwecke Mittel zu verschaffen, dem dürfen diese Mittel nicht gegeben werden, der ist durch seine Menschheit verpflichtet, sie sich durch Fleiß im Guten, nicht durch bloßes Nehmen, zu erwerben, und durch diesen Fleiß seine persöhnliche

Güte, die sein einziger berechtigender Zweck der Menschheit ist, zu erringen! — dieß war das Gebot der menschlichen Natur, woraus jene Grundsätze von selbst flossen. —

Anm. Weit entfernt also, daß durch jene Grundsätze über das gültige Eigenthumsrecht der Hinterlassenschaften der Faulheit Vorschub gethan werde, — ist es vielmehr klar, daß sich wohl kein besseres Mittel ausfindig machen lasse, wodurch der Trägheit und so mancher Thorheit Abbruch geschehen kan, als eben dasjenige, welches in der Gerechtigkeit jener Grundsätze liegt, zum deutlichen Beweise: Gerechtigkeit fördert wieder Gerechtigkeit. — Die Anwendung dieser Grundsätze können diejenigen, welche mit dem Menschheitszwecke und seinen Forderungen, ferner mit psychologischen und Weltkenntnissen vertraut sind, ohne welche denn überhaupt Gerechtigkeitspflege undenkbar ist, wenig Schwierigkeit machen; die nähere Entwicklung derselben gehört aber in das specielle angewandte Naturrecht.

§. 201.

Zuweilen hat man auch gewisse Anmassungen des Eigenthumsrechts auf Erwerbsschaften aus dem Miteigenthumsrechte (*ex condominio*) berechtigt wissen wollen; man meinte nämlich: daß eine Succession in dem Eigenthumsrechte der Hinterlassenschaften demjenigen zukomme, der schon vorher an den Gütern des Verstorbenen ein Miteigenthumsrecht hatte, weil er Miteigenthümer war. — Da aber in einem Miteigenthumsrechte als solchem gar kein wichtiger, noch mehrerer anderer Güter bedürftlicher Zweck, und eben so wenig ein den bedürftlichen Zwecken anderer Mitglieder vorzuziehender Zweck, folglich auch kein gültiger Berechtigungsgrund einer neuen Occupation und Erwerbung gegeben ist; so fällt auch dieser vermeinte Rechtstitel des Erwerbes der Erbschaften, der in dem Miteigenthumsrechte gegeben seyn soll, von selbst in sein Nichts zurück. — Das Miteigenthumsrecht kan höchstens für andre ein Zeichen seyn, daß derjenige, der es hat, seinen etwanigen gültigen Rechtstitel der Occupation an der

der Hinterlassenschaft werde geltend gemacht haben, daß also vielleicht ein angeblicher Rechtstitel zu untersuchen sey. —

Von den Testamenten.

§. 202.

Ein Testament ist die erklärte Einwilligung eines Eigenthümers (testator) über den Uebergang seiner Eigenthumsrechte an gewisse Persohnen (testamentarische Erben, heredes testamentarii, genannt) nach seinem Tode. — Jeder Persohn steht ein Recht zu, ihre ihr veräußerliche Güter zu veräußern, und den Uebergang ihrer Eigenthumsrechte früher oder später zu bestimmen: denn jede Persohn hat ein Recht, wo und wann es nur seyn kan, gut zu handeln, und ihre persöhnliche Güte durch gute Handlungen zu vermehren; aber aus eben diesem Rechte, welches jede Persohn zur Abfassung eines Testaments befugt, ist auch eine jede nur berechtigt, zweckmäßige oder vernünftige und besonnene Testamente abzufassen. — Daraus ist es im allgemeinen schon einleuchtend, wer Testamente abfassen könne und dürfe? — Derjenige, der Verstand- Vernunft- und Besonnenheitskraft genug zu einem zweckmäßigen Testamente hat.

§. 203.

Zweckmäßige, oder vernünftig und besonnen abgefaste Testamente begründen wohlthätige Verträge (pacta benetica), welche objektive, oder pflichtgerechte Gültigkeit haben. Denn ist in einem solchen zweckmäßigen Testamente das Eigenthumsrecht der Hinterlassenschaft denjenigen Persohnen eingewilligt und zuerkannt, welche wirklich in ihren wichtigen, vorzüglichen bedürftlichen Zwecken gültige Rechtstitel des Erwerbes der nach dem Tode des

Testators herrenlos gewordenen Güter haben; so ist in eben diesen ihren Zwecken und Rechtstiteln der sichere Grund ihrer gegenseitigen pflichtgerechten Einwilligung vorhanden, sie mag nun erklärte Einwilligung seyn oder nicht; es war klar, daß erklärte Einwilligung zur Gültigkeit eines Vertrags nicht erforderlich sey. — Wenn demnach die testamentarischen Erben in dem Eigenthumsrechte des verstorbenen Testators vermöge des zweckmäßigen Testaments succediren; so ist diese ihre Succession eine Succession durch Vertrag (*successio pactitia*), und ihr Erbrecht ist ein Erbrecht durch Vertrag. —

Ann. Daraus folgt aber ganz und gar nicht; daß das Erbrecht solcher testamentarischen Erben, welches in ihren vorzüglichen bedürftlichen Zwecken gegründet ist, nicht auch gültig sey, ohne daß es ein von dem Verstorbenen anerkanntes, für gültig erklärtes, und von ihm eingewilligtes, d. h. ein testamentarisches Erbrecht ist; denn der Beweis lautet nicht so; daß Erbrecht der testamentarischen Erben ist gültig, weil es von einem Testator in seinem Testamente dafür erkannt und eingewilligt worden; sondern ihr Erbrecht ist ein gültiges testamentarisches Erbrecht, weil es der Testator als ein in ihren vorzüglichen bedürftlichen Zwecken gegründetes in seinem Testamente angegeben hat: — nicht die Willensmeinung des Testators; sondern die im Testamente getroffene Zweckmäßigkeit entscheidet. —

§. 204

Ein Testament ist gültig

1. Wenn in demselben wahre Eigenthumsrechte des Testators, und zugleich solche, die sich an andre übertragen lassen, an die testamentarischen Erben übertragen werden.

2. Wenn in demselben seine übertragenen Eigenthumsrechte an solche Personen übergeben werden, welche wirklich vorzügliche bedürftliche Zwecke haben, zu denen das ihnen zugestandene Eigenthum wahrhaft dienlich ist;

3. Wenn

3. Wenn in denselben die Vertheilung der Erbschaft unter diese Persöhnen weise und klug bestimmt ist, doch so, wie sie die Bedürfllichkeit ihrer Zwecke fordert, kurz so, daß sie wirklich Beförderungsmittel und bedürflliche Bedingungen ihrer persöhnlichen Güte erhalten; — und

4. Wenn das Testament, eben weil es solche zweckmäßige Verfügungen trift, die pflichtgerechte (objektivgültige) Einwilligung der testamentarischen Erben sowohl, als auch anderer Mitglieder, für sich hat.

§. 205.

1. Ist das Testament pflichtgerecht, d. h. zweckmäßig, weise und klug, abgefaßt; so kan der Testator, aus was für einen, als dann immer nichtigen, Grunde es sey, dasselbe nicht wieder umstossen; — und thäte er es auch; so bleibt es dennoch rechtskräftig; —

2. Ist es aber nicht pflichtgerecht; so ist es nicht allein widerruflich, und die in demselben bestimmten Erben haben kein Recht, auf den Bestand desselben zu dringen; — sondern es gibt auch, so weit und für welche Erben es unweckmäßig ungerecht ist, kein Recht zur Erbschaft, auch wenn es nicht widerrufen und abgeändert ist, und die erklärten Erben können die nicht pflichtgerechte Verfügung und Einwilligung des Testators für sich nicht als einen gültigen Erwerbgrund anführen.

206.

Jedes Testament ist der Prüfung und Untersuchung in Rücksicht seiner Gültigkeit nach den eben angeführten Grundsätzen unterworfen. Diese Prüfung wird von oder im Namen aller derjenigen Mitglieder rechtlich unternommen, die ein Recht der Erwerblichkeit auf herrenlose Güter haben, so wie

auch von denjenigen, welche Gerechtigkeit fördern wollen. — Jedes Testament kan von jedem Mitgliede durch einen von ihm geführten Beweis der Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit desselben umgestossen, für ungültig erklärt, und als ein falsches verworfen, oder nach jenen Grundsätzen der Gerechtigkeit abgeändert werden.

Ann. Es würde auf Testamente gar keine Rücksicht zu nehmen seyn, wenn nicht jedes Eigenthümers Gründe der erklärten Gültigkeit der Erbschaftsrechte gewisser Personen, welche Gründe der Testator allen seinen Verfügungen beizusetzen verpflichtet ist, so wie jede Gründe anzuhören und zu erwägen wären, die Gründe des Eigenthümers, der oft die Bedürfnisse seiner Nebenmenschen am besten kennen, und ihre Berechtigungen am sichersten erweisen kan.

§. 207.

Die rechtlichen testamentarischen Erben haben vor dem Absterben des Testators aus dem Titel des Vermächtnisses keinen Anspruch auf den Besitz und Gebrauch der ihnen vermachten Güter; weil ihnen beydes im Vermächtnisse nur auf den Todesfall des Testators zugestanden ist, und sie überhaupt nur unter der Bedingung dieses Falles Erben seyn können. — Sie können aber ihre Ansprüche auf diejenigen Güter des Testators, die diesem zu seinen guten Zwecken schon vor seinem Ableben unpidentlich sind, zu deren Besitz und Gebrauche er folglich keine Befugniß hat, geltend machen, nicht vermöge des Testamentes, sondern aus dem Rechtstitel der Bedürftigkeit ihrer guten Zwecke. — Auch können sie bey dem Testator auf die Erhaltung und Sicherung der ihnen vermachten Güter, so weit dringen, als er durch die Schüzung derselben an der Förderung seines Lebenszwecks nicht gehindert wird, und sie ihm physisch möglich ist. Allein dieses Recht haben sie mit jedem Mitgliede gemein, der in seinen guten Zwecken ein Recht der Erwerblichkeit auf schon eigenthümliche Güter hat. — Endlich sind solche Erben auch befugt, die

die Schüzung und Vertheidigung der ihnen vermachten Erbschaft, schon vor dem Absterben des Testators, selbst zu übernehmen, wenn und so weit der Testator dazu nicht verpflichtet seyn kan.

Anm. Die Sicherung der Gerechtigkeit der Testamente kan in einer künstlichen Gesellschaft durch aufgestellte, wohlunterrichtete Schiedsrichter erleichtert werden. — Die Zeugen sind nach dieser Testamentslehre, in welcher die Gültigkeit eines Vermächtnisses nicht von der bloßen Willensmeinung des Testators, sondern von den Gründen seiner Verfügung, die theils im Testamente, theils in den Erben und in der Wichtigkeit und Bedürftlichkeit ihrer guten Zwecke gesucht werden müssen, abhängt, wo es also nicht darauf ankommt, ob der Testator oder ein anderer, aus bloßer Selbstentscheidung oder nicht, das Testament perfertigt habe, ganz überflüssig. —

Aufhebungsarten der Verträge.

§. 208.

I. Ein für gültig angenommener Vertrag ist aufgehoben, oder die Fortdauer der gerechten Einwilligung, folglich auch die Gültigkeit des Vertrags findet nicht mehr statt, so wie entdeckt worden ist, daß man über etwas physisch- oder moralisch-Unmögliches, oder, welches einerley mit dem letztern ist, über etwas den guten Zwecken eines oder beyder Contrahenten oder auch eines Dritten zuwiderlaufendes in der Schliessung des Vertrags begangener Betrug (*dolus malus*) entdeckt wird. In einem jeden dieser Fälle ist die Einwilligung des andern Contrahenten zu der Ungültigkeit und Aufhebung des Vertrags notwendig und pflichtgerecht; er kan also dazu genöthiget werden. Es ist aber derjenige Contrahent, welcher unschuldiger Weise bey der Aufhebung des Vertrags verliert, berechtigt, bey dem schuldigen Contrahenten auf ei-

nen Entschädigungsvertrag, sey er ein Vergleich (transactio) oder eine Novation (vgl. §. 209.) und zwar auf einen solchen Entschädigungsvertrag zu dringen, der so viel betrifft, als er, der unschuldige Contrahent, durch des andern Schuld (nicht aber aus Zufall) bey der Aufhebung jenes ungültigen Vertrags verliert, und in so fern ihn der Menschheitszweck des schuldigen Contrahenten erlaubt; was der unschuldige Contrahent bey der Respektirung dieses Menschheitszwecks des Schuldigen verliert, ist ihm Zufall.—

§. 209.

Diese gegenseitige Einwilligung (dissensus mutuus in weiterer Bedeutung) der Partheyen, durch welche ein Vertrag aufgehoben werden soll, darf keine bloße Willensmeinung, oder ein bloßes für Gutbefinden derselben seyn, — dieses hebt einen geschlossenen Vertrag gültiger Weise noch nicht auf; sondern sie muß eine in dem Vertrage liegende wirkliche Ungerechtigkeit oder Zweckwidrigkeit zum Grunde haben, sonst ist sie eine ungerechte Aufhebung des Vertrags.

a. Diese gegenseitige pflichtgerechte Einwilligung in die Aufhebung eines Vertrags kan entweder eine unbedingte einseitige Erlassung (remissio) seyn, wenn der eine Contrahent dem Pflichtträger aus gerechter Ursache seiner Contrahentenpflicht unbedingte entläßt (man nennt diesen pflichtgerechten Vertrag auch ein pactum de non petendo); — oder eine unbedingte doppelseitige Erlassung (dissensus mutuus in engerer Bedeutung), wenn die Partheyen die in einem entgeltlichen Vertrage gegenseitig übernommenen Pflichten aus gerechter Ursache einander unbedingte erlassen. — Oder

b. Diese gegenseitige pflichtgerechte Einwilligung der Partheyen in die Aufhebung des Vertrags kan ferner eine bedingte, d. h. eine solche seyn, vermöge welcher die
Aufs

Aufhebung des Vertrags unter der Bedingung eingewilligt wird, und werden muß, daß entweder

1. Der Pflichtträger einen schon in dem aufgehobenen Verträge liegenden Theil der Verbindlichkeit behalte, und nur von dem andern Theile derselben entlassen werde (Vergleich, *transactio* im eigentlichen Verstande). Wenn, und bey welchen Partheyen ein solcher Vergleich statt finden, und was in demselben eingewilligt werden könne? muß wieder, so wie bey jedem Verträge, aus den guten Zwecken der Partheyen, aus ihren Bedürfnissen, und aus ihren veräußerlichen Mittelgütern ersehen werden; — oder daß

2. Der Pflichtträger statt der vermöge des vorigen aufgehobenen Vertrags gehabtten Verbindlichkeit eine ganz neue übernimmt (*novatio*); oder

3. Der Vertrag wird unter der Bedingung zwischen den Partheyen aufgehoben, daß entweder

a) ein Dritter die Verbindlichkeit des Pflichtträgers über sich nimmt, und zwar entweder

a) durch eine wohlthätige Uebnahme derselben (*expromissio*); oder

b) durch einen entgeltlichen Vertrag, den der Pflichtträger mit ihm geschlossen hat, (*delegatio*); oder

c) durch eine schon dem Pflichtträger zu entrichtende Schuld genöthigt (*assignatio*); oder

d) daß ein Dritter das Recht gegen den Pflichtträger von dem Rechtshaber erhält (*cessio*).

Am. 1.

Ann. 1. Ein wegen seiner Zweckwidrigkeit oder Ungerechtigkeit aufzuhebender Vertrag ist nicht erst mit der Schliessung des Vergleichs, oder der Novation u. a. aufgehoben; sondern sobald die Ungerechtigkeit desselben von einer oder der andern Parthey erweislich ist.

Ann. 2. Daß eine Expromission ohne Wissen und Ansuchen des Schuldners, an dessen statt der Dritte die Schuld übernimmt, geschehen könne, ist aus dieser Vertragsart von selbst klar. — Sowohl bey der Expromission, als bey der Delegation und Assignation und Cession müssen die neuen gegenseitigen Einwilligungen zwischen dem Dritten, sey er nun Expromissor, oder Assignatus, oder Cessionarius u. s. w. und zwischen derjenigen Parthey des vorigen Vertrags, die mit demselben den neuen, den vorigen aufhebenden; Vertrag eingeht, auf beyderseitiger Zweckdienlichkeit, so wie bey jedem rechtlichen Vertrage, beruhen.

§. 210.

2. Ein Vertrag wird ferner durch Erfüllung auf dreyerley Weise aufgehoben:

- a. durch Zahlung (solutio), welche in der Leistung desjenigen, was im Vertrage namentlich eingewilligt worden ist, geschieht;]
- b. Durch Gebung an Zahlungsstatt (datio in solutum), welche darinnen besteht, daß der Schuldner etwas leistet, was der Gläubiger als Entschädigung für dasjenige annimmt, und anzunehmen hat, was er nach dem Vertrage von ihm namentlich zu fordern hatte.
- c. Durch Gegenrechnung (compensatio), wenn beyde Partheyen sonstige Verbindlichkeiten, die sie gegen einander haben, gegenseitig abrechnen und aufheben.

Ann. 1. Wenn, und was für eine Entschädigung der Gläubiger von dem Schuldner an Zahlungsstatt annehmen müsse? welche Verbindlichkeiten zur Gegenrechnung genommen werden

den dürfen und müssen? und nach welchen Rücksichten und Regeln die Ausgleichung zwischen den Verbindlichkeiten vorgenommen werden müsse? muß aus der Möglichkeit, die guten gleichwichtigen Zwecke der Contrahenten und deren Bedürfnisse auszugleichen und zu vereinigen, ersehen werden, vgl. die Lehre von den Entschädigungen S. 246 u. f.

Ann. 2. Schlägt der Gläubiger die gerechte Zahlung oder Entschädigung, die ihm der Schuldner in der zweckmäßig bestimmten Zahlungszeit anbietet (*oblatio*), aus; so kan der Schuldner, um alle seine Vertragsverbindlichkeit aufzuheben, die Zahlung oder Entschädigung bey Jemanden niederlegen (*depositio*). Derjenige, bey dem es niedergelegt wird, kan alsdann das ihm in Verwahrung gegebene Gut entweder unentgeltlich, oder von dem Eigenthümer, nämlich dem Gläubiger, oder durch einen unschädlichen Nießbrauch vergolten in Besitz nehmen und schützen. — In jener künstlichen Gesellschaft können die Persöhnern, bey denen man die Zahlung niederlegen kan, so wie auch die gerechten Bedingungen, unter welchen sie dieselbe in Verwahrung nehmen sollen, zum voraus zweckmäßig bestimmt werden.

§. 211.

3. Sind bey einem Vertrag absichtliche Bedingungen gemacht worden, unter welchen er ohne Folgen seyn soll, und treten diese Bedingungen ein; so ist der Vertrag auch aufgehoben.

Ann. 1. Vorausgesetzt, daß solche Bedingungen zweckmäßig einbedingt wurden, also daß sie pflichtgerecht waren; sonst, wenn der Vertrag ohne sie beyden Partheyen zweckmäßig oder gerecht ist, heben sie den Vertrag; wenn sie eintreten, nicht auf, und der eine wie der andre Contrahent kan, auch gegen solche Bedingungen, auf die Gültigkeit und Haltung des Vertrags dringen.

Ann. 2. Setzt der eine Contrahent nach dem rechtlich geschlossenen Verträge, eine neue Bedingung hinzu, und der andre nimmt sie wegen ihrer Unzweckmäßigkeit nicht an; so hebt diese Verweigerung den Vertrag nicht auf: — ist aber die neue Bedingung pflichtgerecht; so ist es eine Anzeige, daß der ohne sie geschlossene Vertrag ungerecht, mithin ungültig ist, und daß der andre seine Einwilligung entweder zur Bedingung, oder, wenn er unschuldig ist, zu einem Ver-

Vergleiche oder zu einer Novation zu geben schuldig ist. — Einseitige Reue des unschuldigen Contrahenten hebt also den Vertrag auf, wenn sie auf einer erweislichen, durch des andern Schuld begangenen, Ungerechtigkeit des Vertrags beruht; sie schließt aber einen zweckmäßigen Vergleich oder eine gerechte Novation nicht aus. — Einseitige Reue des schuldigen Contrahenten hebt den Vertrag nur alsdann auf, wenn sie auf einem erweislichen gebessert Schaden dieses Contrahenten, bey dem der andre Contrahent wenig wahren Vortheil zu ziehen hat, beruht; in dem Aufhebungsfalle fordert der andre, unschuldige Contrahent aber von Rechts wegen Entschädigung.

§. 212.

4. Ein Vertrag wird ferner durch folgende äussere Zufälle, die die fernere Gültigkeit des Vertrags unmöglich machen, aufgehoben:

a. Wenn der eine Contrahent mit Tode abgeht, und der Vertrag persönliche Dienste zum Gegenstande hatte. War in dem Vertrage aber die Auslieferung dinglicher Güter einbedingt, die in der Hinterlassenschaft des Verstorbenen entweder in der Gestalt, wie sie einbedingt waren, also zur Zahlung, oder zur Zahlungsstatt, befindlich sind, und der andre Contrahent hat seine gegenseitige Leistung schon erfüllt, oder war es ein rechtmäßiger unentgeltlicher Vertrag, in welchem in der Hinterlassenschaft noch befindliche dingliche Güter versprochen waren; so ist der andre Contrahent berechtigt, sich von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Contrahenten bezahlt zu machen.

b. Wenn das Gut, über welches der Vertrag geschlossen wurde, entweder durch Zufall, oder durch irgend eine Schuld untergegangen oder dem Gläubiger ungewollentlich gemacht worden ist; im letztern Falle fordert derjenige, welcher Schaden leidet, von dem Schuldigen entweder Ersatz oder Entschädigung.

c. Wenn

c. Wenn beide, die Verbindlichkeit, die aus dem Vertrage entstanden ist, und das ihr gegen über stehende Recht in einer Person zusammen kommen (*confusio*), oder auch wenn mehrere, unter verschiedene Personen vertheilte, Rechte auf irgend ein Gut in einer Person sich vereinigen, so daß diese die Verbindlichkeit nicht mehr auf sich haben kan, den Mitgenuß des Gutes jenen andern zu zugestehen (*consolidatio*).

d. Wenn die Umstände, die mit beyder Contrahenten Wissen die Bedingung des Vertrages enthalten, aufhören; oder auch wenn die beyderseitigen, entweder aufhörenden oder wo anders her erfüllten, Zwecke der Contrahenten den Vertrag überflüssig machen. —

§. 213.

5. Handelt ein Contrahent vor der Erfüllungszeit des Vertrags in Absicht seines rechtlich gethanen Versprechens treulos, oder erfüllt er aus eigener Schuld dem Vertrag zur bestimmten Zeit nicht, und der andre Contrahent handelt gegen seine eignen guten Zwecke gerecht, wenn er unter jenen Bedingungen von dem Vertrage abgeht; so thut er es mit Fug und Recht. — Ist aber seinen guten Zwecken an der Haltung des Vertrags, auch unter jenen Bedingungen, gelegen, oder würde der andre durch den aufgehobenen Vertrag einen seinen geringen Vortheil weit überwiegenden Schaden leiden; so muß es seiner Verbindlichkeit treu bleiben, und sie nur so weit verweigern, als es nöthig ist, den andern zur Erfüllung seines gethanen Versprechens zu bringen.

§. 214.

6. Von mehreren einander zuwiderlaufenden Verträgen (in *concurſu* s. *collisione pactorum*) hebt derjenige den andern auf, welchem die für die wichtigsten guten Zwecke

Zwecke des Unschuldigen bedürfflichsten Bedingungen und Mittel einbedungen sind, mit der Bedingung der Verbindlichkeit des an einer solchen Collision Schuldigen; daß er mit den durch diese Aufhebung Schaden leidenden, andern unschuldigen Partheyen einen rechtlichen Entschädigungsvertrag eingeht.

Kapitel 2!

Besizrecht des Menschen in Gesellschaft.

§. 215.

Der Besiz eines Eigenthums oder eignen Mittelgutes ist, so wie der Erwerb desselben, nicht allein dem Zwecke des Besizers, sondern auch den Zwecken der andern Mitglieder, entweder gemäs und also gerecht, oder nicht. Man kan in der Gesellschaft dem Rechte der Menschheit der Mitglieder durch einen ungerechten Besiz eben so sehr entgegenhandeln, als durch den Erwerb derselben.

„So lange und alsdann, wann der Eigenthümer ein
 „Mittelgut entweder zu seinen guten Zwecken zu
 „verwenden, oder dasselbe zu dieser Verwendung
 „tüchtig zu machen und zu bearbeiten hat, besizt er
 „es mit Rechte, d. h. so, wie es seinen guten Zwer
 „ken und den Forderungen derselben gemäs ist, vgl.
 „§. 86.; so weit gieng das allgemeine, aus dem
 „bloßen eignen Zwecken des Eigenthümers abgeleitete,
 „Besizrecht.

§. 216.

Dieses allgemeine Besizrecht wird in der Gesellschaft durch die in derselben gemeinschaftlich vorhandenen oder
 gesells

gesellschaftlichen Zwecke der andern Mitglieder auf eben diese Weise bestimmt; es haben nämlich diese andern Mitglieder durch ihre Menschheitszwecke und deren Forderungen an Mittel und ihren Gebrauch den gütigsten Anspruch auf den Erwerb und Besitz derjenigen Mittelgüter, die ein andres Mitglied zu besitzen, durch seinen Zweck nicht berechtigt ist, durch deren Besitz aber sie ihre guten Zwecke fördern können. Daher ist in der Gesellschaft die Befugnis, ein Gut zu besitzen, nicht bloß durch den Zweck des Besitzers, sondern auch zugleich durch die Zwecke andrer Mitglieder eingeschränkt: der Besitz ist in einer Gesellschaft rechtlich, nicht allein wenn ihn der gute Zweck des Besitzers fordert, sondern auch wenn er den guten Zwecken andrer Mitglieder nicht zuwider ist, und von ihnen be-
fugt wird:

„In der Gesellschaft kan der Besitz eines Mittelgutes
 „nur alsdann rechtlich seyn, wenn er den gesell-
 „schaftlichen guten Zwecken gemäß ist, d. h. wenn
 „und so lange ihn der gute Zweck des Besitzers und
 „seine Förderung erfordert, und wenn ihn andrer
 „Mitglieder Zwecke wegen der Zweckmäßigkeit des-
 „selben für den Besitzer, dessen Zweckesförderung
 „sie zu respectiren haben, nicht fordern können. —
 „Der Besitz ist aber in einer Gesellschaft auf diese-
 „nige Zeit unrechtlich, in welcher ihn der gute
 „Zweck des Besitzers und dessen Förderung nicht for-
 „dert, wann er ihm also ein müßiger, zweckloser
 „Besitz ist, und wann ihn vielmehr die guten Zwe-
 „cke andrer Mitglieder, wegen dieser Zwecklosigkeit
 „und weil sie jetzt keine Zweckförderung des Besitzers
 „zu respectiren haben, für ihre Förderung fordern
 „können.

§. 217.

Ein Besitz ist also in Gesellschaft Eingriff in die Rechte
 Aichts Naturs. E der

der Menschheit anderer Mitglieder, wenn er denjenigen Mitgliedern vorzuziehen wird, die durch ihre guten Zwecke und deren Forderungen an Mittel, auf einer Seite, und wegen der Zwecklosigkeit des Besizes von Seiten des Besizers, gültige Ansprüche auf denselben haben. — Es wird demnach ein Besizer, von andern Mitgliedern ausser dem zwecklosen, müßigen Besize eines Mittelguts mit voller Befugniß herausgetrieben; er soll mit seinem zwecklosen und müßigen Besize des Gutes der Förderung der guten Zwecke anderer Mitglieder keinen Eintrag thun; er soll das Mittelgut zweckdienlich seyn und werden lassen, so viel und so vielen guten Zwecken es nur förderlich werden kan. — Die von andern Mitgliedern und ihren guten Zwecken einem Besizer auferlegte Pflicht ist demnach diese: den ihm müßigen Besiz eines eigenthümlichen Mittelgutes und die Zeit desselben anzuzeigen, entgeltlich oder unentgeltlich, je nachdem es seine guten Zwecke zulassen, dadurch soll er das Recht der Erwerblichkeit und des Besizes anderer Mitglieder respectiren. —

Ann. 1. Diese Anzeige ist Auerbietung zu entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.

Ann. 2. Es ist klar, daß diese Pflicht des Besizers, und das ihr bey andern Mitgliedern gegen über stehende Recht nicht allein die außern eigenthümlichen Mittelgüter; sondern auch seine persönlichen Kräfte und ihre Handlungen, womit er den guten Zwecken anderer dienen kan, betreffen.

§. 218.

Jeder Besiz eines Eigenthums, welches unrechtlicher Weise erworben worden ist, ist jederzeit ein gegen andere Mitglieder gute Zwecke ungerechter Besiz, aus welchem andre den Besizer mit Fug und Macht herausschaffen können.

Ein wichtigerer und bedürftlicherer Zweck eines Mitgliedes, der den Besiz eines Gutes fordert, weicht dem geringen und weniger bedürftigen eines andern Mitgliedes.

Ein

Ein Besiz, der blos einen falschen Zweck, und täuschende Vergnügungen zum Rechtstitel hat, ist jederzeit unrechtlich. — Wer ein Gut zu guten Zwecken nicht verwenden kan, aus Unvermögen und Unkunde nicht kan, der besizt es auch nicht mit Rechte.

Kapitel 3.

Gebrauchsrecht des Menschen in Gesellschaft.

§. 219.

Man gebraucht ein eigenthümliches Mittelgut, sowohl wenn man es unmittelbar zu seinem Zwecke verwendet, als auch alsdann, wenn man es durch Veräußerung an andre, also mittelbar, seinen Zwecken dienen läßt. — Der Gebrauch eines Mittelgutes wird in der Gesellschaft, so wie der Besiz desselben, nicht blos durch den Zweck des Besizers desselben, sondern auch durch die Zwecke anderer Mitglieder in seiner Rechtlichkeit bestimmt; er ist den gegenseitigen Forderungen dieser gemeinschaftlich vorhandenen, oder gesellschaftlichen Zwecke entweder gemäß und also gerecht, oder nicht. — Man kan also durch den Gebrauch eines Mittelgutes die Rechte anderer Mitglieder eben sowohl verletzen, als durch den Erwerb und Besiz desselben; andre Mitglieder haben an den Gebrauch eines Mittelgutes eben so wohl gültige Ansprüche gegen jedes Mitglied geltend zu machen, wie gegen den Erwerb und Besiz desselben:

„Was Jemand aus keinem gültigen Rechtstitel,
 „zweck sich erworben hat, und besizt, dessen Erwerb
 „und Besiz ihm also zwecklos und ungerecht ist,

§ 2

„ das

„ das darf er auch nicht gebrauchen, zu dessen
 „ Gebrauch kan er auch keinen gültigen Zweck, folg-
 „ lich auch keinen wahren Rechtstitel haben.

„ Auch ist Niemand befugt, ein wohlverwahrtes,
 „ und mit Recht in seinem Besitze stehendes Mittel-
 „ gut zu einem von seiner Menschheit unbewährten,
 „ schlechten Zwecke zu gebrauchen, noch weniger zu
 „ verbrauchen und zu verderben. —

Diese rechtlichen Bestimmungen des Gebrauchs flossen
 schon aus dem einseitigen, für sich allein genommenen
 Zwecke der Menschheit eines jeden Menschen vgl. S. 87 —
 91.

§. 220.

In der Gesellschaft wird das Gebrauchsrecht eines
 Gutes folgendermassen noch näher bestimmt:

1. „ Jedes Gesellschaftsmitglied ist befugt, von jedem
 „ andern zu fordern, daß es keines seiner Mittel-
 „ güter ungebraucht liegen lasse, oder es unmittel-
 „ bar zu einem unbewährten und falschen Zwecke
 „ gebrauche; weil theils während des Nichtge-
 „ brauchs, und während eines solchen, schon von
 „ Seiten des Besitzers unbefugten Gebrauches, theils
 „ auch durch das, mit einem solchen Gebrauche et-
 „ wa verbundene Verderben desselben, dem andern
 „ Mitglied der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieses
 „ Gutes zu seinem rechtlichen Zwecke unmöglich ge-
 „ macht wird, zu welchem Erwerbe, Besitze und Ge-
 „ brauche dieses andre Mitglied sowohl durch seine
 „ guten Zwecke, als auch durch die Unbrauchbarkeit
 „ des Gutes oder durch die Zwecklosigkeit des Ge-
 „ brauchs von Seiten des Gutsbesizers hinlänglich
 „ be-

„befugt iſt. Jeder unmittelbare Gebrauch eines
 „Gutes zu einen unbewährten Zwecke, und jeder
 „Nichtgebrauch deſſelben iſt folglich ungerecht gegen
 „andre Nebenmenſchen, und ein Eingriff in ihre
 „Rechte. — Jedes Mitglied iſt folglich von ſei-
 „nen guten Zwecken berechtigt, ein jedes andre Mit-
 „glied wegen dem zweckloſen Nichtgebrauche ſeiner
 „Güter zur Rechenschaft zu ziehen, und es von ei-
 „nem ſolchen falſchen Gebrauche deſſelben abzu-
 „halten, und bey ihm darauf zu dringen, daß es
 „die Rechte der Erwerblichkeit zwekdienlicher Güter
 „durch Nichtgebrauch oder falſchen Gebrauch deſſel-
 „ben nicht verlezze.

ſ. 221.

2. „ Jedes Gefellſchaftsmitglied iſt ferner berech-
 „tigt, von einem jeden andern zu fordern, daß es
 „keines ſeiner Mittelgüter, ſey es aus Muthwillen
 „oder aus andern thörichten Abſichten, verderbe
 „und unbrauchbar mache, oder auch nur durch
 „ſträfliche Vernachläſſigung verderben und unbrauch-
 „bar werden laſſe; weil in dieſen Fällen den an-
 „dern Mitgliedern ein zwekdienliches Gut durch ſei-
 „ne Schuld unerwerblich gemacht wird; weil folg-
 „lich in ſeinem verderblichen Gebrauche oder in
 „ſeiner Vernachläſſigung andrer Mitglieder Rechte
 „der Erwerblichkeit deſſen, was und in ſo weit es
 „ſeinen guten Zwecken nicht dient, verlezet wer-
 „den. — Jedes Gefellſchaftsmitglied iſt demnach
 „vermöge ſeines Rechts der Erwerblichkeit, oder
 „auch im Namen dieſes Rechts andrer, befugt,
 „ein jedes andre Mitglied von einem ſolchen ihnen
 „ſchädlichen Mißbrauche der Güter abzuhalten, und
 „es darüber zur Rechenschaft zu ziehen, ingleichen
 „jedes Mitglied zu demjenigen Fleiſſe, der für die

„ Erhaltung seines eigenthümlichen Gutes erforder-
 „ lich ist, anzuhalten und wegen demselben Nechen-
 „ schaft von ihm zu fordern.

§. 222.

3. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist befugt,
 „ von einem jeden andern zu fordern, daß es ein ihm
 „ eigenthümliches Gut, das es auf irgend eine Zeit,
 „ oder auf immer, zu keinem seiner guten Zwecke
 „ unmittelbar verwenden, so wie auch ein solches,
 „ das es zu seinem guten Zwecke nicht selbst erhalten
 „ kan, womit es seinen rechtlichen Zwecken als doch
 „ nicht unmittelbar dienen könnte, an andre Mit-
 „ glieder veräußere, es ihnen erwerben lasse, und
 „ durch diese Veräußerung seinen guten Zwecken mit-
 „ telst dem Dienste desselben für andrer gute Zwecke
 „ rathe. — Diese Pflicht legen ihm die gesell-
 „ schaftlichen Zwecke und ihre Berechtigung zur Er-
 „ werblichkeit alles dessen, was, und auf so lange
 „ es seinen guten Zwecken nicht unmittelbar dienen
 „ kan, eben so wohl auf, als seine eignen guten
 „ Zwecke, die es verpflichten, ihnen, wenn es nicht
 „ unmittelbar seyn kan, mittelbar mit seinen Mittel-
 „ gütern zu dienen.

Anm. Es ist eine aus der Sache selbst fließende gute Hoffnung;
 daß durch die Handhabung dieser Gesellschaftsrechte die wahr-
 re Klugheit und der Fleiß im Guten unter den Menschen
 werde sehr gehoben werden.

§. 223.

4. „ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist endlich
 „ auch befugt, entweder im Namen seines, oder an-
 „ drer Zwecke und Rechte des Erwerbes, von einem
 „ jeden andern Mitgliede zu fordern, daß es, wenn
 „ die Pflicht der Veräußerung eines seiner Güter
 „ ein-

„ eintritt, sein zu veräußerndes Gut an de jenigen
 „ veräußere, der, wie es weiß oder leicht wissen kan;
 „ in seinen wichtigern bedürflichern Zwecken ein
 „ Vorrecht des Erwerbes jenes erwerblichen Gutes
 „ hat, und der ihm zur Förderung seiner guten
 „ Zwecke für sein Gut eben diejenige gerechte Ver-
 „ geltung leisten kan, wie ein anderer; — dadurch
 „ soll das Mitglied der gesellschaftlichen Zweckmäßig-
 „ keit oder Gerechtigkeit opfern; — ferner, daß
 „ es, wenn seine guten Zwecke und deren Unbedürf-
 „ lichkeit es erlauben, und wenn es des Erwerbers
 „ bedürfliche Zwecke fordern, sein zu veräußerndes
 „ Gut unentgeltlich veräußere; — endlich auch,
 „ daß es sein zu veräußerndes Gut, wo es ihm zu
 „ wissen möglich ist, und es der gerechte Vortheil,
 „ den seine guten Zwecke aus der Veräußerung seines
 „ Gutes fordern, in den vorwaltenden Umständen
 „ nicht anders verlangt, an keinen andern veräußere,
 „ der entweder des Gutes zu einem guten Zwecke
 „ nicht bedarf, oder welcher es mißbraucht; denn
 „ in einem jeden dieser Veräußerungsfälle han-
 „ delt das Mitglied schuldvoll den guten Zwecken
 „ andrer Mitglieder, und deren rechtlichen Forde-
 „ rungen entgegen, und verletzt also die Erwerbsrechte
 „ derselben, wofür es ihnen verantwortlich ist,

Anm. Daß in einer, künstlich eingerichteten Gesellschaft diese
 Rechte durch die Wachsamkeit der aufgestellten Obrigkeit
 eher unverletzt erhalten, und die ihnen gegen über stehenden
 Pflichten mehr in Erfüllung gebracht werden können, als
 in einer natürlichen Gesellschaft, bedarf keines Beweises.

K a p i t e l 4.

Schüzungs-, Vertheidigungs-, und Verfolgungs-, Befugnisse der Rechte des Menschen in Gesellschaft.

o d e r

Von den gesellschaftlichen Rechten in so fern sie zu Nöthigungs-Mitteln berechtigen:

§. 224.

Jedes gültige Recht, das ein Mitglied hat, befugt auch dasselbe zu den zweckmäßigen Mitteln und zu deren Gebrauch, wodurch sich das Mitglied die Gültigkeit dieses seines Rechts und alle diejenigen Befugnisse auf Güter, die es giebt, gegen bevorstehende Verletzungen sichern und schützen, gegen wirkliche vertheidigen, und wenn sie verletzt sind, verfolgen und wieder erlangen kan. —

Diese, in einem jeden gültigen Rechte liegende, Befugniß des Rechtshabers h. die Befugniß zur Nöthigung, das Nöthigungsrecht (sonst, aber unrichtig, Zwangsrecht genannt, vgl. S. 52. u. f.). Die Bestimmungen dieser Befugniß, so weit sie blos aus dem Menschheitszwecke des Mitgliedes, dem sie zukommt, herfließen, findet man von S. 180. 183. Hier sind diejenigen Bestimmungen dieses Nöthigungsrechts anzugeben und zu erweisen, welche aus der Gesellschaft oder aus den zusammenkommenden Rechten mehrerer Persohnen kommen; in welche also, und in sofern auch die andern Mitglieder, und die Forderungen ihrer Rechte, in diese Bestimmungen, oder in dasjenige, wozu ein Nöthigungsrecht befugen soll, einstimmen können und müssen; kurz, wie weit das Nöthigungsrecht einer Persohn wegen den Rechten andrer Persohnen befugen könne? in welche

Ordn-

Grenzen also eine Person mit ihrem Nöthigungsrechte von andern Personen rechtlicher Weise zurückgewiesen werden könne und müsse?

Da diese Befugniß zur Nöthigung Verletzung der Rechte voraussetzt; so ist es notwendig, daß zuerst von den verschiedenen möglichen Verletzungsarten gehandelt werde.

Verletzungsarten der Rechte in Gesellschaft.

§. 225.

Die Verletzung (*laesio, turbatio, injuria*) ist eine, einem gültigen Rechte zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Mangel desjenigen Gutes, wozu das gültige Recht befugt, entsteht. —

Derjenige, welcher sich eine solche Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, h. der Beleidiger, oder Angreifer (*laedens, aggressor*); derjenige aber, dessen Recht der Gegenstand der Verletzung ist, h. der Beleidigte, oder Angegriffene (*laesus, aggressus*). — Mit jeder Verletzung übertritt der Beleidiger eine ihm zustehende Pflicht, die einem Rechte gegenübersteht, und jeder Pflicht steht ein Recht gegenüber; deswegen ist jede Pflichtversäumung auch eine Verletzung und Beleidigung, und nun auch umgekehrt.

Der Beleidiger und der Beleidigte können in einer Person zusammen seyn, und dann ist die Verletzung eine Selbstbeleidigung: sind aber der Beleidiger und der Beleidigte zwei verschiedene Personen; so ist die Verletzung eine fremde Beleidigung.

§ 5

„ Wenn

„ Wenn eine in Gesellschaft lebende Person ihre
 „ Pflichten gegen ihre eigenen Rechte verabsäumt;
 „ so verletzt sie immer auch Rechte anderer! oder wer
 „ als Gesellschaftsmitglied seine eignen Rechte verletzt,
 „ verletzt zugleich auch Rechte anderer Mitglieder;
 „ denn er macht sich durch eine solche Pflichtverle-
 „ zung auf irgend eine Weise ungeschickt, diese oder
 „ jene Pflicht gegen andre Mitglieder zu erfüllen
 „ vgl. S. 223. Anm.

Anm. 1. Ungültigen, bloß vermehnten Rechten entgegenhandeln,
 kan keine Verletzung und Beleidigung seyn und heißen; denn
 diese solche Handlung oder Unterlassung ist nicht Pflichtwidri-
 ges, folglich keine Rechtsverletzung.

Anm. 2. Die Verletzung ist jederzeit eine Unterlassung der
 Pflicht, die einem gültigen Rechte gegenüber steht: da
 nun ein Recht zu einer That, oder zu einer Unterlas-
 sung, die dem Willen durch gültige Gründe
 notwendig, d. h. Pflicht ist, befähigen kan; so
 kan eine Verletzung bald in einer That, deren Unterlassung
 Pflicht war; oder in einer Unterlassung dessen, was
 man zu thun verpflichtet war, bestehen. — Diese
 Verletzungen können ferner entweder, unmit- telbar, auf die
 Person gehen, oder mittelbar; im ersten Falle durch
 Reden oder Schweigen, und durch Handlungen und
 Unterlassungen, z. B. Menden, Sarkasmen; u. d. gl.
 wodurch Mangel eines in der Person bestehendes
 Gutes, z. B. gute Gedanken, Gefühle und Wun-
 sätze, entstehen; — im andern Falle aber durch freywil-
 lige körperliche Handlungen oder Unterlassungen, wo-
 durch Mangel eines dinglichen Mittelsguts, z. B.
 Mangel und Fehler des Körpers, Nahrungsmittel, und
 anderer äußer dinglichen Güter, entsteht.

§. 226.

Die Verletzungen können bestehen

1. In Unterlassungen derjenigen Pflichten, die den
 Eigenthums- und Erwerbrechten gegenüber stehen. —
 So beleidigt man Jemanden, wenn man ihm oder an-
 dern

den seine gültigen Erwerbrechte nicht erkennen läßt; — wenn man ihm seine Kräfte, mit welchen er sich zweckmäßige Mittelgüter erwerben könnte und würde, nicht ausbilden und gebrauchen läßt, wenn man sie ihm schwächt, — wenn man die ihm erwerblichen Güter ihm ungewerblich macht, sey es durch unrechtliches Verderben derselben, oder durch Verweigerung rechtlicher Verträge, oder durch betrügerliche Verträge, oder durch unrechtmäßige Veräußerung, oder durch zu hohen Preis, oder durch Entwendung der ihm erwerblichen Güter; — ferner, wenn man sie ihm nicht in dem, seinen guten Zwecken bedürftlichen, Maasse und Zeitpunkte erwerben läßt. — Eben so verletzt man Jemandes Erwerbrecht, wenn man von ihm und seinen Absichten andern Personen falsche Meinungen beybringt, wodurch sie ungeneigt werden, mit ihm rechtliche Verträge zu schließen, ungeneigt und ungeschickt, sein Gutes anzuerkennen, ihm wahre Ehre und Tadel, die er sich zu erwerben berechtigt ist, zu bezeugen, ungeneigt zur Gültigkeit gegen ihn, und ungeneigt, ihm überhaupt einen, ihm angemessenen, Wirkungskreis erwerben zu lassen u. d. gl. — Betrachtet man diese Verletzungsarten der Erwerbrechte von Seiten der tausendfältigen Güter, an deren Erwerbe man die Menschen hindern kan; so läßt sich ein sehr weitläufiges Register dieser Verletzungsarten aufstellen, z. B. Verletzungen der Rechte, sich Erkenntnisse, Wahrheit derselben, Fertigkeiten, Belohnungs- und Bestrafungsmittel, Wirkungskreise, wahre Ehre, Vertrauen andrer und sein selbst u. s. w. zu erwerben.

Anm. Es darf, wegen der Gerechtigkeit der Menschen, überall Beseidigungen zu vermeinen, nie außer Acht gelassen werden, daß keine Verletzung statt finden und wahr seyn könne, wenn sie nicht die Untertassung der, einem gültigen und aus dem wahren Menschheitszweck erwiesenen Rechte gegenüberstehenden, Pflicht ist. So glaubt man z. B. fälschlich zum Erwerbe solcher Güter berechtigt zu seyn, bey deren Besitze man der Trägheit frohnen kan, oder solchen

solcher vermeinten Güter, durch die man sich täuschende Vergnügungen entweder zu verschaffen pflegt, oder in sich erwecken zu können träumt; und nun meint man auch, andre wären verpflichtet, dieses Recht der Erwerblichkeit zu respektiren, und sie beleidigten wirklich, wenn sie dazu sich nicht bereitwillig finden lassen. — Viele Verletzungen und Beleidigungen wird man aber auch als noch unerkannte, oder wenigstens ihrer wahren Größe nach noch wenig erkannte Beleidigungen bemerken, wenn man sich erst aus den richtigen Grundsätzen der Moral und des Naturrechts, dazu genommen die Psychologie, die uns von dem Zusammenhange der Mittel mit dem Lebenszwecke noch näher vertraut machen kan, mit der richtigen Schätzung der Güter, folglich auch der Rechte und Pflichten, die sich darauf beziehen, vertraut gemacht hat.

§. 227.

Die Verletzungen können ferner bestehen

2. In Veräumung derjenigen Pflichten, die den Besizrechten gegenüber stehen. — Diese Verletzungen können wieder auf verschiedene Weise geschehen. So verletzt man Jemandes Besizrecht dadurch, daß man seine schon im rechtlichen Besize stehenden Güter wegnimmt, also durch Stehlen und Rauben, — daß man sie ihm verdirbt, und sie und ihre Güte dadurch seinen Befugnissen entzieht, — daß man sie ihm durch Ueberredung und unter dem Scheine der Gerechtigkeit entwendet, also durch Betrug, — ferner, daß man sie ihm, so wie es rechtliche Zuweisung herrenloser Güter, oder rechtliche Verträge mit sich brachten, nicht, wenigstens nicht zur rechten Zeit ausliefert, und sie ihm verweigert, entweder geradezu, oder dadurch, daß man den rechtlichen Vertrag umstossen will, oder die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, oder Handlungen vornimmt, wodurch die Haltung des Vertrags unmöglich gemacht wird, — wenn man den Ersatz oder die Entschädigung nicht ausliefert, wenigstens nicht zur gehörigen Zeit. — Endlich verletzt man

man Jemandes Besizrecht, wenn man ihm dasselbe streitig macht, — durch falsche, oder versagte Zeugnisse, wodurch er in seinem rechtlichen ruhigen Besize gestört wird. — Den Gegenständen nach sind die Verletzungen des Besizrechts wiederum sehr vielfältig; — so raubt man Jemandes Zutrauen zu sich selbst, und andrer Vertrauen zu ihm, ferner seine wahre Ehre, in deren Besize er ist, Aemter, Wahrheiten, Hoffnungen, Mittel und Gelegenheiten guter, wahrer Erkenntnisse u. dgl.

Anm. Jemanden im Besize mit Unrecht zugewiesener, und un- rechtlich erworbenes Güter stören, kan nicht heißen, sein Besizrecht verletzen. — Jemanden ein falsches Vertrauen, eine ungegründete Ehre, die ihm und andern schädlich sind, benehmen, kan nicht heißen, sein Besizrecht verletzen u. s. f.

§. 228.

Die Verletzungen können endlich bestehen

3. In Verabsäumung derjenigen Pflichten, die den wahren Gebrauchsrechten gegenüberstehen. — So verletzt man Jemandes Gebrauchsrecht, wenn man ihm Vorurtheile von Zwecken, zu denen seine Mittelgüter rechellocher Weise gebraucht werden müßten, beibringt, oder ihm den wahren Gebrauch derselben durch Vorurtheil der Schädlichkeit und Untauglichkeit der Güter verleitet, oder wenn man ihn auf andre Weise hindert, und es ihm unmöglich macht, seine im Besize stehenden Güter zweckmäßig zu verwenden, zu bearbeiten, oder sie zweckmäßig zu veräußern, sey es durch Ueberredungen oder durch Drohungen u. s. w.

§. 229.

Die Beleidigungen, oder Verletzungen der Rechte haben Grade; sie sind entweder mehr oder minder wichtig. — Diese Grade oder diese Wichtigkeit der Beleidigungen

gungen dürfen nicht nach den Meinungen des Beleidigten, oder des Beleidigers, oder einer dritten Person; sondern bloß nach der, von dem Menschheitszweck und seinen Bedürfnissen und Forderungen bewährten, Wichtigkeit, die das verletzte Gut, und folglich auch das darauf gehende Recht für den Beleidigten haben muß, beurtheilt und berechnet werden. — Diesemnach ist die Beleidigung von grosser Wichtigkeit, wenn das durch sie verletzte Gut und Recht ein richtiges und bedürftliches Mittel und Bedingniß der Förderung persöhnlicher Güte des Beleidigten ist, wenn es nicht leicht, oder gar nicht wieder ersetzt und entschädigt werden kan, und wenn es ganz beschädigt und zu Grunde gerichtet, oder das wichtige Recht ganz zu Null gemacht worden ist. Es ist klar, daß alle Verletzungen, die auf die nächsten Beförderungs - Mittel und Bedingnisse persöhnlicher Güte gerichtet sind, 3. B. Verletzungen der Rechte auf Wahrheit der Erkenntnisse und Gefühle, auf nützliche Erkenntnisse überhaupt, auf wahre Grundsätze, auf Selbstvertrauen und wahre Hoffnungen, auf Gesundheit, auf Gelegenheiten zu guten Handlungen, auf Fleiß und Arbeit im Guten — wichtiger seyn müssen, als diejenigen, welche entferntere Beförderungsmittel und Bedingnisse der persöhnlichen Güte betreffen, welche leicht ersetzt, wieder erlangt, oder an deren statt leicht andere erworben werden können. —

Anm. 1. Mit diesen Graden der Verletzungen dürfen die Grade der Schuld des Beleidigers nicht vermischt werden; jene Grade dürfen, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, auf keine Weise für diese zum Massstab genöthigt werden. Es kan eine Beleidigung in der That von grossem Belange seyn, und der Urheber derselben oder der Beleidiger kan wenig Schuld dabey haben; und umgekehrt kan die Beleidigung von wenig Bedeutung, und die Schuld des Beleidigers im Gegentheile sehr bedeutend seyn. — Nur in sofern kan die Wichtigkeit der Beleidigung zur Bestimmung des Grades von Schuld dienen, als sie vorausgesetzt seyn muß, wenn erwiesen werden soll, daß sie der Schuldige in dieser ihrer ganzen Größe gesehen habe, oder leicht habe bemerken können: nur aus diesem

Er

Erweist man etwas zur Verrechnung der Größe von Schuld des Beleidigers hergenommen werden.

Num. 2. Es hat nicht jede, auch wahre, Verletzung ein Leid, ein widriges Gefühl des Verletzten, und eine Hinderung desselben in seinem Fortgange zum Menschheitszweck zur nothwendigen Folge. Man kan Jemanden ein Gut entreißen, und er bleibt dabei wohlgenüthet; er erwirbt sich ein andres Gut, das ihm eben die Dingsie that, oder er fördert seinen Menschheitszweck in einem andern Wirkungskreise. —

§. 230.

Wenn man die Grade der Schuld eines Beleidigers berechnen will; so pflegt man darnach zu fragen: ob er die Beleidigung absichtlich und vorsätzlich (dolose) um irgend eines tauschenden Zweckes willen unternommen hat? oder ob er sie unabsichtlich und unvorsätzlich (culposa) aus bloßer Vernachlässigung, aus Vergessenheit, Unwissenheit, und aus unabsichtlich verschuldeten Mangel am Vermögen begangen hat? — Man nennt die, mit einer vorsätzlichen Beleidigung und Ungerechtigkeit verbundene, Schuld ein vorsätzliches Vergehen (dolus), im höhern Grade eine Bosheit (malitia), und in einem noch höhern Grade ein Verbrechen (crimen). — Hingegen die, mit einer unvorsätzlichen Ungerechtigkeit verknüpfte, Schuld nennt man eine Verschuldung (culpa), und theilt sie ein in eine geringe (levissima), wichtige (levis) und sehr wichtige (lata culpa). — Allein es kan eine bloße Verschuldung (culpa) eine Schuld von eben solcher Größe seyn, wie die Schuld, welche ein vorsätzliches Vergehen (dolus) ist; auch eine Verschuldung kan zur Größe eines Verbrechens aufsteigen, so daß man nicht annehmen darf, daß nur die sehr wichtige Verschuldung (culpa lata) an ein vorsätzliches Vergehen (dolus) grenze, oder nur ihm an Größe der Strafwürdigkeit gleich kommen könne (culpa lata æquiparatur dolo); — denn es kan eine Vernachlässigung und Unwissenheit so

so viel verschuldeten Mangel an moralischer Urtheilskraft, so viel verschuldete moralische Dummheit zum Grunde haben, als ein Verbrechen nur immer zur Quelle haben kan.

Die Bestimmung der Größe einer Schuld wird nur in der Lehre von der Bestrafung und Besserung, und von den zweckmäßigen Mitteln derselben, und höchstens noch in der Lehre von der Entschädigung eines Schadens — besonders wichtig; weniger in der Lehre von der Vertheidigung und Schüzung seiner Rechte, welche von der Bestrafung sehr unterschieden werden muß, indem bey der letztern Mittel gesucht und berechnet werden müssen, wodurch der Schuldige zur wichtigen Erkenntniß seiner Schuld und also auch zum Gefühle derselben kommt, die als diesem Zwecke angemessen sind; bey der Schüzung, und Vertheidigung gegen Beleidigungen aber Mittel gesucht und bestimmt werden müssen, die diesem Zwecke der Sicherung und Erhaltung seiner Rechte gemäs sind; es sind folglich in beyden verschiedenen Zwecken auch verschiedene Regeln und Maasse für die Wahl der Mittel gegeben, vgl. S. 232. — Von den Grundsätzen, wonach die Grade einer Schuld zu bestimmen, und gerechte Strafmittel zu wählen sind, s. S. 85 — 98. vgl. S. 30. Anm.

Anm. 1. Die unvorsätzliche Pflichtversäumung (*negligentia*), mit welcher eine Verschuldung (*culpa*) verbunden ist, wird so eingetheilt, wie die Verschuldung selbst, aus der sie entspringt. — *Diligentia minima, media, & maxima*; — *actus antecedens & consequens, manifestus & clandestinus*; — *intentio directa & indirecta*; *simplex s. interna & externa s. qualificata (factis manifesta)*; *primaria*; — *actio deliberata & indeliberata*.

Anm. 2. Die Bestimmungen der Grade unvorsätzlicher Pflichtversäumung (*negligentia*) und der Grade des Fleißes in der Ausübung der, einem Rechte gegenüberstehenden Pflichten (*diligentia*) fern nicht

nicht allein genaue Kenntniß der Pflichten und ihrer ausdrücklichen oder nicht ausdrücklichen Befehle; sondern auch genaue psychologische Kenntnisse und Erfahrungen von den Kräften und Vermögenheiten der Pflichtträger voraus.

Ann. 3. Es ist nichts gewöhnlicher, als die Vermengung der Sicherungs-, Schützungs-, und Verfolgungs-, Mittel der Rechte mit den Strafmitteln; daher so viele Ungerechtigkeiten und Verwirrungen in der Gesetzgebung und in den Gerichtshöfen. Man kan ja sein Recht mit zweckmäßigen und gerechten Mitteln sichern und verfolgen, ohne daß man durch diese Mittel nur die mindeste Bestrafung erzielt. — Allerdings ist es wohlgethan, wenn man beyderley Zwecke, Sicherheit der Rechte und Strafe mit der Besserung des Schuldigen, zu erreichen sucht; aber die Berechtigung zu beyden kommt aus verschiedenen Quellen, und die Mittel derselben müssen nach ganz verschiedenen Regeln, wie schon erinnert worden ist, beurtheilt und gewählt werden.

§. 231.

Der Beleidiger, als Urheber der Verletzung (auctor), kan Mitgenossen der Beleidigung (socios und fautores) haben, welche mehr oder minder die Schuld der Beleidigung mit zu tragen haben, und eben sowohl Gegenstände des Gebrauchs der zweckmäßigen Sicherungs-, Vertheidigungs-, und Verfolgungs-Mittel unsrer Rechte sind, wie der Urheber der Verletzung.

§. 232.

Zur nähern Bestimmung der Gültigkeit des Nöthigungsrechts dienen folgende Grundsätze:

1. Der Gebrauch eines Nöthigungsmittels ist nur als dann rechtlich und gültig, wenn entweder eine bevorstehende, oder wirkliche Verletzung erweislich ist, und zwar die Verletzung eines wahren Rechts, und auch nur gegen den, der wirklich der Beleidiger ist;
 2. In der Wahl, und im Gebrauche der Nöthigungsmittel,
- N
- Abichts Naturr. mittel,

mittel, sie mögen nun Vorkehrungs- oder Vertheidigungs- oder Verfolgungsmittel seyn, dürfen die Pflichten, die der Angegriffene gegen seine, und des Beleidigers, und andrer Mitglieder Rechte hat, nicht verabsäumt werden, oder man darf in der Wahl und im Gebrauche dieser Mittel weder sich selbst, noch den Beleidiger, noch andre beleidigen.

3. Im allgemeinen hat man die Wahl und den Gebrauch der Nöthigungsmittel einzurichten nach der wahren Wichtigkeit und Bedürftlichkeit des zu sichernden, und zu vertheidigenden oder zu verfolgenden Rechts, also auf die Bedürftlichkeit des Gutes zum Menschheitszwecke, zu welchem Gute das Recht berechtigt, — dann nach der Tauglichkeit der Nöthigungsmittel in den Verhältnissen, in welchen man gegen den Beleidiger steht; und, endlich nach den Pflichten, die man den Menschheitsrechten des Beleidigers, andrer Mitglieder, und seiner selbst, schuldig ist.

a. Man soll also um eines unwichtigen und unbedürftlichen Gutes willen kein zum Menschheitszwecke wichtiges und bedürftliches Gut des Beleidigers verletzen und in Gefahr setzen;

b. Man soll bey denjenigen Beleidigern, bey welchen und so weit es der Zweck der Sicherung und Wiedererlangung unsrer Rechte verstatet, nur solche Nöthigungsmittel wählen, die der moralischen Natur, oder der Menschheit (nicht Thierheit) des Beleidigers am gemäßigtesten sind, und auch seine weniger wichtigen und bedürftlichen Güter am wenigsten verletzen und in Gefahr setzen;

c. Man

c. Man soll ein dem Menschheitszwecke des Beleidigers bedürftliches und unersezliches Gut nur alsdann durch ein Nöthigungsmittel in Gefahr setzen und ihm rauben, wenn ein solches Gut des Angegriffenen in wirklicher Gefahr ist, und nicht anders als durch Beraubung eines gleichwichtigen Gutes des Beleidigers erhalten und geschützt werden kan. — Hat aber der Beleidigte durch den Beleidiger schon ein solches Gut verloren; so soll man ein gleiches Gut des Beleidigers durch Verfolgungsmittel nicht verletzen, weil man dadurch ein unersezliches Gut für den Beleidigten doch nicht wieder erhalten, und also den Zweck der Verfolgung auf keine Weise erreichen kan. — In diesem Falle findet nur ein Strafmittel für den Beleidiger statt, welches aber nie in der Verletzung und Beraubung eines solchen Gutes bestehen kan, und nicht nach der Beleidigung und nach dem Zwecke der Sicherung oder Wiedererstattung, sondern nach dem Zwecke, die richtige Erkenntniß der Schuld in dem Strafwürdigen zu erzeugen, eingerichtet werden soll, vgl. S. 107. 108.

d. Man soll sich, wo es nur seyn kan, mit andern Menschen zur Sicherung, Schüzung und Verfolgung seiner Rechte vereinigen, und sich dadurch in den Stand setzen, den Beleidiger und Schuldigen mit dem wenigsten Verluste seiner Güter zu behandeln, und auf dem kürzesten Wege, und mit der bestmöglichen Schonung der Rechte des Beleidigers und anderer, die Zwecke der Sicherheit, Vertheidigung und Verfolgung der Eigenthumsrechte zu erhalten.

Anm. 1. Daß man sich, um die Nöthigungsmittel nach diesen Rücksichten zu wählen und zu gebrauchen, nach den Kräften, nach dem Charakter, nach den Verlegungsmitteln des Beleidigers, nach der mehr oder minder dringenden Gefahr, in die er unsre Rechte versetzt, nach der Habhaftwerdung der Mittel, nach seinen eignen Kräften und Fertigkeiten — in der

Wahl und im Gebrauche der Nöthigungsmittel richten müsse, leuchtet von selbst ein.

Ann. 2. In einer natürlichen Gesellschaft kan man zwar durch die Vereinigung mit Menschen zu dem Zwecke der Sicherung seiner und ihrer Güter und Rechte den Forderungen der Menschheitsrechte in vielen Fällen Gnüge thun; allein in einer wohl eingerichteten künstlichen Gesellschaft noch weit mehr. — In denjenigen Fällen, in welchen man sich alsdann gegen Beleidiger die Hülfe seiner Mitgehülfsen nicht versprechen kan, tritt die Nothwehr ein (*moderamen inculpatæ tutelæ*).

§. 233.

Es gibt verschiedene Nöthigungsmittel, die man zur Sicherung und Verfolgung seiner Rechte gebrauchen kan; es ist aber gegenwärtig weniger an ihrer Aufzählung überhaupt gelegen, als vielmehr an ihrer Ordnung nach der Wichtigkeit, die sie von dem Menschheitszwecke, dem man mit ihrem Gebrauche nahe treten kan, erhalten: Alle diejenigen Nöthigungen, die vermittelst der Beraubung eines bedürftlichen Mittels und Bedingnisses der Förderung persönlicher Güte geschehen, durch welche diese Förderung auf irgend eine Weise gehindert wird, sind nämlich härter, als diejenigen, welche diesen Fortgang zum Zwecke der Menschheit weniger hindern, oder ihn sogar befördern; — dieß ist ohnstreitig der wichtige Grundsatz, nach welchem die Classification solcher Nöthigungsmittel vorgenommen werden muß.

1. Diesem Grundsätze zufolge ist die Willensnöthigung des Beleidigers durch Ueberzeugung von seiner Pflicht und durch das damit verbundene wahre Gefühl seiner Würde, oder im Uebertretungsfalle, seiner Unwürde, diejenige, die der Menschheit und der Förderung ihres Zwecks am gemässesten ist; Mittel also, wodurch eine solche Nöthigung erzielet werden kan, sind allen andern vorzuziehen.

2. Ei

2. Eine physische Nöthigung des Beleidigers, durch eine ihm unschädliche Zurückhaltung seiner organischen Gliedmaßen, so auch durch Entfernung und Wegnahme der Instrumente — wodurch er seinen Vorsatz nicht ausführen kan, würde die zweyte Stelle in der Rangordnung der Nöthigungsarten einnehmen müssen, wenn nämlich und in so fern eine solche Nöthigung ohne Beraubung eines seiner Menschheit dienlichen Gutes statt findet.
3. Hiernächst dürfte diejenige Willensnöthigung des Beleidigers folgen, welche durch Angreifen seiner Vorurtheile von eigener Schätzung, und seiner damit verknüpften Gefühle von Ehre und Schande, von Liebe und Haß anderer Menschen bewirkt wird, weil diese Vorurtheile und Gefühle mit dem Gebrauche und der Anregung seiner moralischen Natur oder Menschheit zunächst, mehr oder minder, zusammenhängen. Zuweilen kan man sich durch diese Nöthigungsart nur Eingang für die erste zu verschaffen suchen.
 - a.) Wenn bey dieser Nöthigung das Selbstvertrauen des Beleidigers zu seinen moralischen Kräften, und ein mäßiges Vertrauen anderer zu ihm, nebst seinem Bewusstsein desselben erhalten wird; so ist diese Nöthigung der Menschheit und ihren Forderungen angemessener, als
 - b.) Wenn bey derselben sein Selbstvertrauen, und das Vertrauen anderer zu ihm erstikt wird. — Diese letztere Nöthigungsart ist der Beraubung der Gesundheit, der immerwährenden Beraubung der äussern Freyheit, ja selbst der Beraubung des Lebens an die Seite zu setzen.

4. Die Willensnöthigung des Beleidigers durch Stimmung seiner Neigungen zum thierischen, dummen Genuße ist diejenige, die mit seiner Menschheit und moralischen Natur am wenigsten zusammenhängt. Sie muß also nur in Nothfällen versucht, und wo möglich als bloßes Eingangsmittel zu den vorhergehenden Nöthigungen gebraucht werden. Daß man aber durch die Stimmungen dieser Neigungen, wenn man in derselben nicht bis zur Beraubung der nöthigen Lebensmittel, der Gesundheit und körperlichen Kräfte oder sogar des Lebens geht, dem Fortgange der Menschheit zu ihrem Zwecke keine so große Hindernisse in den Weg lege, als durch die Nöthigung, Num. b. ist leicht zu ersehen.
5. Die Nöthigung endlich, welche man durch Beraubung derjenigen Kräfte, Gelegenheiten und anderer Mittel und Bedingnisse, die zur möglichen Förderung persöhnlicher Güte gegeben seyn müssen, und endlich durch Beraubung des thierischen Lebens zu bewirken sucht, ist diejenige, die den Forderungen der Menschheit den größten Abbruch thut.

Ann. Manche Nöthigungsmittel erzielen ein und die andere dieser Nöthigungsarten zugleich; dergleichen sind zusammengesetzte Nöthigungsmittel.

§. 234.

Nöthigungsmittel, die zur Verhütung einer, aus sichern oder wahrscheinlichen Gründen zu befürchtenden, oder schon eingeleiteten Verletzung zu wählen und zu gebrauchen sind, heißen Vorkehrungsmittel, und das Recht zu ihrer Wahl und zu ihrem Gebrauche h. das Recht der Vorkehrung (*ius praeventionis*) oder das Recht der Sicherheit (*ius securitatis*). — Erlaubt es die Zeit und der Zweck der Sicherung eines wichtigen Gutes; so muß die-

diese Vorkehrung in einer Veranstaltung bestehen, den Aggressor von seiner Pflicht zu überzeugen, ihm die Mittel, die man gegen ihn und gegen seine guten Wünsche und Neigungen zu gebrauchen genöthiget sey, vorzuhalten (in zweckmäßigen, die Wünsche der Menschheit treffenden Drohungen), oder, wenn diese unfruchtbar sind, in der Darstellung solcher Mittel, die man seinen vorurtheiligen und endlich seinen thierischen Neigungen entgegen zu setzen, von ihm gezwungen werde: diese Veranstaltung mag nun von dem Angegriffenen selbst, oder von seinem Freunde und Anwalde, oder von einem Richter, oder Bundesgenossen getroffen werden. Führen die Drohungen nicht zum Zwecke der Sicherheit vor seinen Beleidigungen; so nimmt man ihm seine Mittel der Verletzung oder Waffen (wenn sie anders nicht zu seinem Körper gehören), oder sein ihm wichtiges äusseres Eigenthum in Verwahrung. Führt dieß nicht zum Ziele, so nimmt man den Beleidiger selbst in Verwahrung so lange, bis man ihn zu einem bessern Willen gebracht, oder das Gut vor seiner Verletzung in Sicherheit gesetzt, oder andere zweckmäßige Vorkehrungen getroffen hat. Kan man durch keine dieser Vorkehrungen ein zum Menschheitszwecke nothwendiges Gut und Bedingniß sichern; so greift man selbst auch die dem Beleidiger bedürftlichen und unersezlichen Güter an,

Anm. Die nähere Angabe und Ordnung der mannigfaltigen Vorkehrungsmittel, in der sie nach den oben angegebenen Grundsätzen unter den verschiedenen Bedingungen und Umständen zu wählen sind, gebört in die angewandte specielle Rechtslehre.

§. 235.

Die Nöthigungsmittel, die zur Abwendung gegenwärtiger Beleidigungshandlungen zu wählen und zu gebrauchen sind, heißen Vertheidigungsmittel, und das Recht zu denselben h. das Vertheidigungsrecht (*ius defensionis*). — Dergleichen Mittel sind verschieden, je nachdem der Angriff durch Reden, Lügen, Ablegnungen u. d. g.,

oder durch Unterlassung der schuldigen Pflichten, oder durch Schritte zum stehlen und rauben geschieht, oder auch wohl durch Waffen, bey deren Gebrauche dem Leben Gefahr drohet. Die Wahl und der Gebrauch der Bertheidigungsmittel ist nach den schon angeführten Grundsätzen einzurichten. —

§. 236.

Um schon verletzte Rechte wieder zu erlangen, oder an deren statt Ersatz oder Entschädigung, hat man Verfolgungsmittel zu wählen und zu gebrauchen; das Recht zu denselben h. das Recht der Verfolgung (*ius persecutionis*). — Bey der Wahl der Verfolgungsmittel hat man theils auf die Schuld des Beleidigers, theils auf den Zweck und die Möglichkeit, eine Wiedererstattung des Verlustes (*reparationem damni*), ohne der Förderung seines Menschheitszwecks in den Weg zu treten, Rücksicht zu nehmen.

Ann. Zur Beylegung rechtlicher Streitigkeiten sind die gerichtlichen Kämpfe (*bella iudicialia s. decisoria*) und das Loos (*sortis*) von mystischer Art; in ihnen befragt man den Zufall, gleichsam als wäre er Stimme des höchsten Richters, auf eine äußerst Willkührliche und unbesonnene Weise. Zur Rechtsentscheidung sind also diese Mittel ganz untauglich, indem durch sie Rechtsfragen nicht nach gültigen Rechtsgrundsätzen aufgelöst, sondern zerhauen werden.

§. 237.

Gütliche Beylegung der Rechtsstreitigkeiten (*amicabilis compositio*), bey welcher man blos Nöthigung des Willens, die durch Abwägung vorgelegener Rechtsgründe bewirkt wird, entscheiden läßt, ist ein Nöthigungsmittel, das die streitenden Partheyen entweder unmittelbar unter sich selbst anwenden, oder mit Zuziehung eines sich entweder selbst angebotenen, oder von der einen Parthey gewählten Vermittlers (*mediator*) oder eines von bey-

den

den Partheyen gemeinschaftlich gewählten Schiedsrichters (Arbiter), dessen Ausspruch und Entscheidung (laudum arbitri) sie sich verbinden zu befolgen.

Nach welchen Grundsätzen ein Vermittlerer und Schiedsrichter zu verfahren befugt sey? ist in dem bisher gesagten angegeben worden; die angegebenen Rechtsgrundsätze müssen nämlich die Gründe seyn, mit welchen der eine seine Vermittelung, Vorschläge, und der andere seine Aussprüche erweisen und die Partheyen von ihren Rechten und Pflichten überzeugen muß.

Eine streitende Parthey darf die andere, wenn sie mit ihr weder über die Rechtsgründe, noch über die Entscheidung ihrer Streitigkeit nach denselben übereinkommen kan; zur Annahme eines Vermittlerers oder Schiedsrichters nöthigen.

Allein jede Parthey ist berechtigt, von dem Vermittler oder Schiedsrichter genaue Untersuchung der Streitigkeit, und Beweis der Vermittlungsart oder Entscheidung zu verlangen, damit sie ihre Pflichten und Rechte aus Ueberzeugung, und nicht blindlings, antreten und befolgen kan; denn niemand soll nach bloßen Meinungen und blindlings etwas annehmen, also kan und soll auch Niemand dazu verpflichtet seyn und werden. — Kan deswegen der Vermittler oder Schiedsrichter die Gegengründe der Parthey, sie mögen seine Rechtsgrundsätze, oder sein Gutachten und seine Entscheidung nach denselben betreffen, nicht widerlegen; so kan die andere Parthey nicht fordern, daß jene der Vermittelung oder Entscheidung folge. Kan aber keine Parthey, nach einer hinlänglichen Bedenkzeit und Rathseinhörung, Gegengründe aufbringen; so müssen sie, auch ohne gänzliche Ueberzeugung, dem Ausspruche, des Schiedsrichters, den sie sich gemeinschaftlich gewählt haben, folgen, aber nur unter der Bedingung des Vorbe-

halts einer genauern, eignen, oder mit guten Rathgebern gepflogenen Untersuchung des Rechts, und einer Erneuerung der Rechtsfrage, sobald sich wichtige Gegen Gründe gefunden haben; bis dahin aber bleiben die Folgen schiedsrichterlichen Ausspruches, rechtskräftig, so wie die Folgen eines subjektivrechtlichen Vertrags.

Sollte durch den erneuerten zweyten Ausspruch die andere Parthey das Recht erhalten; so kan diese, wenn weder die erste Parthey an der vorigen unrechten Entscheidung eine Schuld des vorsätzlichen Vergehens (dolus) hat, auf keine Entschädigung des Schadens, der ihr aus der vorigen Entscheidung zugewachsen ist, mit Recht dringen; sie muß diesen Schaden entweder als Folge ihrer eignen Unwissenheit und Schuld, oder als Sache des Zufalls ansehen.

Ann. In einer künstlichen Gesellschaft kan theils für geschifte Richter, theils für bessere Verbreitung richtiger Rechtsgrundsätze, bey welcher der Vermittler und Richter die Ueberzeugungen der Partheyen leichter gewinnen kan, theils für die zweckmäßige Art der Untersuchung, theils für die Appellation, theils für geschwände und weniger kostspielige Untersuchung, und endlich auch für die Nöthigung der Partheyen, ihre Streitigkeiten vor den Gerichtshof zu bringen, — also überhaupt für eine bessere Gerechtigkeitspflege vorzüglich gesorgt werden.

§. 238.

Es ist schon bey verschiedenen Gelegenheiten angedeutet worden, und es wurde einleuchtend genug, daß in einer wohl eingerichteten künstlichen Gesellschaft jedes Mitglied seine Rechte weit mehr sichern, schützen und vertheidigen könne, als in einer natürlichen Gesellschaft, so lange nämlich die Kultur der Gerechtigkeitsliebe, und des Vermögens, durch welches man dieser Gerechtigkeitsliebe volle Genüge zu thun im Stande ist, unter den Mitgliedern nicht weit ausgebreitet ist. — Jeder Nebenmensch ist da-

daher befugt, in eine zweckmäßig eingerichtete künstliche Gesellschaft zu treten, noch mehr, er ist auch befugt, sowohl um seiner eigenen Rechte, als auch um des Besten anderer willen, jeden seiner Nebenmenschen zu einer zweckmäßig eingerichteten künstlichen Gesellschaft einzuladen, und ihn durch Ueberzeugung dazu zu nöthigen. Andere Nöthigungen zu einer solchen Gesellschaft sind, da sie blos durch das Recht der wahren Gütigkeit berechtigt werden können, nur alsdann erlaubt, wenn sie wirklich solche gütige und wohlthätige Handlungen sind, für welche die erwiesene Güte der Gesellschaft, und die in derselben sich wirklich besser befindende Menschheit des Genöthigten die Beweisgründe hergeben. So lange aber der Fremdling (*extraneus*) noch ihm unaufgelöste Gegengründe gegen die Güte und Zweckmäßigkeit derjenigen künstlichen Gesellschaft, zu welcher man ihn anders, als durch Ueberzeugung nöthigen will, vorbringen kan, ist eine jede andere Nöthigung ungerecht.

A b s c h n i t t 2.

Rechte einer künstlichen Gesellschaft.

§. 239.

Eine künstliche Gesellschaft ist eine solche durch gegenseitige Rechte und Pflichten gestiftete Verbindung mehrerer Menschen und ihrer Kräfte, die sie zu einem ihnen gemeinschaftlichen, und beabsichtigten Zwecke absichtlich eingehen.

§. 240.

§. 240.

Es kan eine solche Gesellschaft verschieden seyn theils

1. dem Zwecke nach, zu dem die Mitglieder derselben sich vereinigen; theils
2. nach der Form, d. h. nach der Art, sich durch gegenseitige Rechte und Pflichten zu vereinigen, oder der Vertheilungsart der Gesellschafts-Pflichten und Rechte nach, die als Mittel und Bedingniß des Gesellschaftszwecks anzusehen ist; — theils
3. der Menge der Glieder nach; — daher grössre und kleinre Gesellschaften; theils
4. nach der Mehrheit der beabsichtigten Zwecke; — daher einfache, oder zusammengesetzte Gesellschaften.

§. 241.

Eine Gesellschaft kan rechtlich seyn,

1. wenn sie einen rechtlichen Zweck zu ihrer Absicht hat,
2. wenn ihre Vereinigungsart oder Form, d. h. ihre bestimmten gegenseitigen Pflichten und Rechte und die Vertheilung derselben, rechtlich, d. h. ihrem Zwecke gemäs, folglich wenn dieser Zweck durch die bestimmten gegenseitigen Pflichten und Rechte, als durch ein taugliches Mittel und Bedingniß, erreichbar ist.
3. Ist es eine zusammengesetzte Gesellschaft; so ist sie gültig und rechtlich, wenn die mehreren Zwecke, die von den Mitgliedern beabsichtigt werden, einander nicht zuwider sind, und alsdann auch, wenn jede Ver-

Vereinigungsart zu ihrem Zwecke dienlich ist, und den andern rechtlichen Vereinigungsarten keinen Abbruch thut.

§. 242.

1. Die Absicht einer Gesellschaft ist entweder bestimmt, oder unbestimmt. — Aus einem unbestimmten Zwecke, von dem man sich nicht genau sagen kan, was er eigentlich alles in sich fasse, kan keine bestimmte Vereinigungsart oder Form der Gesellschaft abgeleitet werden; — denn
2. die Form oder Einrichtung einer Gesellschaft kan rechtlicher Weise nur hauptsächlich aus dem beabsichtigten Zwecke der Gesellschaft abgeleitet und bestimmt werden; weil jede dergleichen Verbindungsart bloßes Mittel und Bedingniß des Zwecks seyn kan, und weil jedes Mittel nach dem Zwecke bestimmt und gewählt werden muß; — oder die Gesellschaft kan nur solche Pflichten und Rechte haben, und diese können unter die Mitglieder nun so vertheilt werden, weil man sich einen solchen Zweck vorgesetzt hat.
3. Die Absicht einer Gesellschaft kan ganz wahr und recht, oder nur zum Theil rechtlich, oder ganz unrechtlich seyn; — so auch die Vereinigungsart oder Form derselben.
4. Die Absicht einer Gesellschaft kan rechtlich seyn; die Vereinigungsart aber unrechtlich: — letztre hebt jene nicht auf, und berechtigt nicht zur gänzlichen Trennung der Gesellschaft; sondern nur zu einer zweckdienlichern Form.
5. Die Vereinigungsart einer Gesellschaft kan rechtlich

lich seyn, ohne daß deswegen die Gesellschaft rechtlich ist; denn die Absicht, zu welcher die Form dienlich ist, kan unrechtlich seyn. Die bloße Rechlichkeit der Form befugt also noch nicht zum Bestande der Gesellschaft.

6. Die Vereinigungsart einer Gesellschaft kan unrechtlich seyn, in Beziehung auf eine falsche Absicht, die man vor Augen hat, aber ganz oder zum Theil rechtlich in Beziehung auf einen rechtlichen Zweck, den man beabsichten soll. Eine unrechtliche Form der Gesellschaft befugt also für sich allein noch nicht zu ihrer Aenderung, noch nicht zum Unbestande der Gesellschaft.

7. Eine der Absicht oder der Vereinigungsart nach zum Theil rechtliche, zum Theil unrechtliche Gesellschaft hat keine Befugniß, das Rechte mit dem Unrechten aufzuheben und ungültig zu machen; sondern nur zu verbessern und zu reformiren, was reformirt werden soll.

8. Die Vereinigungsart einer Gesellschaft besteht in zwey Hauptpunkten, einmahl in der Abtheilung, und rechtlichen, zweckmäßigen Bestimmung der gesellschaftlichen Pflichten und Rechte aus dem Zwecke, zweytens in der zweckmäßigen Vertheilung der Rechte und Pflichten. Die Rechtsquelle des ersten Hauptpunkts ist der rechtliche Zweck; die Quelle des zweyten aber eben dieser Zweck und die Tauglichkeit oder das physische und moralische Vermögen der Diener des Gesellschaftszwecks, denen die Pflichten und Rechte zukommen sollen.

9. Kein Zweck einer Gesellschaft darf willkürlich, und nach bloßer Meinung gewählt seyn; in so fern
der

der Zweck bloß von blinder, vorurtheiliger Willkühr, und von unerwiesener Meinung abhängt, ist und kan er für die Mitglieder der Gesellschaft ein bloßes Problem, aber keine respectable Quelle von Gesellschaftspflichten und Rechten seyn, er kan kein Grund seyn, der dem Willen der Gesellschaftsglieder Verbindlichkeit auslegen, und sie zu etwas befugen kan. — Rechte und Pflichten aus solchen Quellen, wie willkührliche, bloß vermeinte Zwecke sind, können für die Glieder der Gesellschaft höchstens diejenige Interimsanktion haben, die ihnen ihr Menschheitszweck in dem Gebote auferlegt: indessen und so lange das wahrscheinliche Gute zu wählen, wenn aus der Verlassung dieses wahrscheinlichen Guts und ohne etwas sicheres, erwiesenes bessres zu haben, dem eignen und andrer Menschheitszwecke und seinen Forderungen wahrer Schaden fließen würde, bis die nie aufzuschiebende Pflicht der Untersuchung das erwiesene bessere und zweckdienliche an den Tag gebracht hat; — mit diesem erwiesenen bessern tritt aber nothwendig eine neue Verbindlichkeit und Sanktion ein, welche die Interimsanktion aufhebt. — Was von dem Zwecke der Gesellschaft hier behauptet worden ist, gilt auch von der Vereinigungsart derselben.

Herkommen, Gewohnheiten, Friedensschlüsse, und Aussprüche, aus welchem Munde oder aus welcher Feder sie kommen mögen, gehören sämtlich, wenn sie nicht durch absolute Rechtsgrundsätze erwiesen sind, unter die bloßen Meinungen und Rechtsprobleme; von ihnen gilt also das eben Gesagte. Denn das Herkömmliche, das Gewohnte, das in einem Friedensinstrumente Gemeinte, und die Meinung eines Mannes, mit welcher Autorität er versehen seyn mag, ist noch nicht das Rechtliche und Wahre (das der Menschheit und den Forderungen ihres Zwecks gerecht oder angemessene); sondern nur das aus absoluten
 lez-

letzten Gründen Erwiesene: nur dieses muß, und kan allein angenommen und befolgt werden^m müssen (es ist objektivrechtlich und wahr, d. h. dem in seinem Sinn einmahlt an sich bestimmten und unveränderlichen Objekte, hier der Menschheit oder Natur einer Person, angemessen, also natürlich; und nur das natürliche ist nothwendig und nöthigend, alles andre nur zwingend).

10. Der zu beabsichtende rechtliche Zweck einer Gesellschaft kan nur entweder der Menschheitszweck aller Mitglieder selbst unmittelbar, oder ein ihm wirklich dienender, also von ihm berechtigter, und aus ihm erwiesener Mittelzweck, — und jede rechtliche Vereinigungsart kan bloß eine aus einem solchen Zwecke erwiesene und befugte, also ihm wirklich dienende Form seyn. —

„ Der Menschheitszweck aller Mitglieder einer Gesellschaft, folglich die gleichmäßige Förderung der persöhnlichen Güte und ihres Genusses bey allen Mitgliedern kan nur allein die letzte Quelle alles Erweises der Rechtlichkeit dessen, was irgend eine Gesellschaft angeht, seyn und werden.

§. 243.

Menschen treten in eine künstliche Gesellschaft durch ihre wechselseitige Einwilligung, einen beabsichtigten gemeinschaftlichen Zweck mit vereinigten Kräften zu erreichen.

Da nun wechselseitige Einwilligung zu gegenseitigen Leistungen und Unterlassungen ein Vertrag ist; so folgt, daß jede künstliche Gesellschaft durch einen Vertrag, — Gesellschafts- oder Vereinigungs- Vertrag (pactum unionis) genannt, — entstehen könne.

§. 244.

§. 244.

Eines Menschen Willen kan nur seine Menschheit und die Forderung ihres Zwecks verbinden und verpflichten. — Es kan demnach durch einen Vereinigungsvertrag für die Mitglieder keine Verbindlichkeit entstehen, wenn der Zweck, der den Mitgliedern der Grund aller ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeiten seyn kan, die sie einander im Vertrage geloben, kein von eines jeden Menschheitszweck und seinen wahren Forderungen berechtigter Zweck ist, und die Vereinigungsart keine von einem solchen Zwecke befugte Verbindung. —

Die Eintheilung der Verträge in pflichtgerechte (objektivrechtliche) und in subjektivrechtliche mit allen ihren Folgen gilt also auch von den Vereinigungsverträgen, vgl. §. 158. u. folg., und §. 242.

Ohne eine solche Rechlichkeit des Zwecks und der Vereinigungsart zum Grunde des Vertrags zu haben, darf und kan also kein Mensch eine Gesellschaft eingehen; weil er gegen seinen Menschheitszweck nichts unternehmen darf, und er keine Verbindlichkeit, ohne daß sie aus jenem Grunde fließt, erlangen und haben kan.

Jeder Mensch, der einen Vereinigungsvertrag eingehen will, ist also verbunden, folglich auch befugt, die Rechlichkeit des Grundes eines solchen Vertrags, d. h. die Absicht und Vereinigungsart, zu untersuchen, und zu prüfen, ob sie eine von seinem Menschheitszwecke geforderte und berechtigte Absicht und Vereinigungsart sey? ob er durch die Vereinigung Mittel und Bedingungen seines Menschheitszwecks erhalte? — Jedermann muß also auch dem andern eine solche Untersuchung zugestehen, wosfern er haben will, daß der andre durch den Vereinigungsvertrag Verbindlichkeiten erhalten soll; — und Niemand
Absicht Natur. 3 darf

darf den andern zu einer Vereinigung nöthigen, ohne durch die aus einer solchen Untersuchung entstandene Ueberzeugung, oder wenigstens ohne in dem Zwecke und in der Vereinigungsart der Gesellschaft einen solchen Ueberzeugungsgrund, also einen wahren Grund gesellschaftlicher Verbindlichkeiten auf seiner Seite zu haben, mit andern Worten, ohne daß er sicher eine pflichtgerechte oder objectivrechtliche Einwilligung des Genöthigten, deren Grund die Rechlichkeit des Zwecks und der Vereinigungsart ist, voraussetzen kan. — Auch darf, im letztern Falle, Niemand den andern zu der Gesellschaft anders, als durch falsche Mittel nöthigen, zu deren Entschuldigung oder Rechlichkeit ein Grund in dem Menschheitszweck des Genöthigten enthalten ist, nämlich so, daß die Menschheit des Genöthigten das Nöthigungsmittel eben so dankenswerth finden muß, wie die Nöthigung selbst.

Aber nicht bloß derjenige darf in die Gesellschaft eintreten, dem die Gesellschaftspflichten und Rechte auf die eben angezeigte Weise moralisch möglich sind; sondern auch nur derjenige, der zu den gesellschaftlichen Obliegenheiten das physische Vermögen hat. Wer dieses letztre nicht hat, kan zwar ein Genosse der Gesellschaft, aber kein Mitglied derselben seyn.

§. 245.

Jedes Mitglied einer Gesellschaft hat auch, als ein solches, eben so auch die außer dieser Gesellschaft lebenden Menschen, das unverjährbare Recht für sich, die Rechlichkeit und Unrechlichkeit des Zwecks und der Vereinigungsart der Gesellschaft zu untersuchen. — Dem Mitgliede kommt dieß Recht aus folgenden Gründen zu, weil es durch seine Menschheit auf immer verpflichtet ist, nichts gegen seinen Menschheitszweck zu unternehmen, sondern in allen Fällen vernünftig und zweckmäßig zu leben und zu handeln,

handeln, folglich alle seine vermeinten Verbindlichkeiten zu untersuchen; ferner auch, weil es berechtigt ist, von den Gesellschaftsmitgliedern so wie von jedem Menschen, nichts gegen seinen, nicht weniger auch gegen ihren und anderer Menschheitszweck unternehmen zu lassen. Aus eben dem Grunde ist auch jedes Mitglied befugt, seine Gegengründe, und geprüften Verbesserungen der Gesellschaft denjenigen vorzulegen, denen es obliegt, über das Interesse der Gesellschaft zu wachen, wohin jedes dieses Geschäfts fähige Mitglied gehört. — Eben diese Rechte und Befugnisse stehen auch jedem Nichtmitgliede einer Gesellschaft zu, und zwar theils aus dem Grunde, damit aus einer solchen Gesellschaft ihm kein Schaden zuwachse, theils um seine Pflichten gegen eine dergleichen Gesellschaft erfüllen zu können, theils auch aus dem Rechte der Gütigkeit gegen die Mitglieder sowohl, als Nichtmitglieder.

§. 246.

Jedermann darf die Errichtung einer unrechtlchen Gesellschaft hindern; dazu ist Jedermann nicht allein um der Verhütung des Schadens willen, der ihm aus einer solchen Gesellschaft zuwachsen kan, sondern aus dem Rechte der Gütigkeit gegen andre Menschen überhaupt befugt. — Durch welche Mittel diese Hinderung geschehen dürfe? ist eine andre Frage, die der Zweck der Hinderung, und der Zweck, die Menschheit und ihre Rechte zu schonen, zu beantworten haben.

§. 247.

Der Gesellschaftszweck heißt das Wohl der Gesellschaft; — der Inbegriff der, vom Gesellschaftszwecke und seinen Forderungen verschiedenen, Zwecke des Einzelnen heißt das Privatwohl,

1. Jedes Mitglied der Gesellschaft verbindet sich durch

den Vertrag, zum Wohl der Gesellschaft beizutragen, und zwar so viel beizutragen, als sein Antheil an demselben fordert; jedes verpflichtet sich dem andern, dasjenige zu leisten, was es für sein Antheil zu leisten hat, es gibt jedem andern Mitgliede das Recht, auf die von ihm übernommene rechtliche Leistung, bey ihm zu dringen; es verpflichtet sich, andern die aus dem wahren Vereinigungsvertrage rechtlich erhaltenen Rechte zu respektiren. —

2. Jedes Mitglied erhält durch den Vertrag das Recht, den seinen gesellschaftlichen Verbindlichkeiten entsprechenden Antheil am Gesellschaftswohle zu fordern, welcher Antheil sein ihm eigenthümlicher Zweck ist, der ihm nur allein die gesellschaftliche Verbindlichkeiten auferlegt, und auferlegen kan. Kein Mitglied, und keines Mitgliedes Antheil am Gesellschaftswohle kan daher bloßes Mittel zum Antheil des Gesellschaftswohls für irgend ein andres Mitglied seyn und werden; denn in diesem Falle hätte das Mitglied keinen Grund der Verbindlichkeit mehr, es wäre und könnte eben deswegen kein Mitglied der Gesellschaft mehr seyn, man könnte keine gesellschaftliche Verbindlichkeit mehr von ihm fordern, weil wie gesagt dieser sein Antheil nur allein der Grund seiner Einwilligung und aller seiner Verpflichtung seyn kan; — oder, ist in irgend einem Falle das Gesellschaftswohl kein allgemeines, d. h. allen Mitgliedern gemeines Wohl; so ist auch keine allgemeine Verbindlichkeit mehr vorhanden, und derjenige, dem es nicht mit andern gemein ist, ist eben dadurch seiner Verbindlichkeit entbunden, und kan als beleidigtes Mitglied handeln.

3. In dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sich daher, und kan sich kein Mitglied verpflichten, sich, seine
gu-

guten bedürftlichen Zwecke, und seinen Antheil am Gesellschaftswohle, der Gesellschaft und dem Antheile der übrigen Mitglieder an demselben aufzuopfern; sondern was ein Mitglied sich verpflichten kan, aufzuopfern, kan nur dasjenige seyn, was es seinem eignen Antheile aufzuopfern von seinem Menschheitszwecke verpflichtet wird.

4. Jedes Mitglied kan sich demnach in dem Vereinigungsvertrage nur verpflichten, von seinem Privatwohle dem Gesellschaftswohle, und namentlich seinem Antheile an demselben so viel aufzuopfern, für so viel ihm sein Antheil am Gesellschaftswohle, oder die Gesellschaft Entschädigung leistet, es darf nur, von seinem Menschheitszwecke unabänderlich dazu verpflichtet, überall sein mindres Wohl seinem eignen grössern, aber keines andern Menschen Wohle aufopfern, d. h. es muß überall Selbstzweck, kein bloßes Mittel seyn.

§. 248.

Der Gesellschaftszweck und sein Inhalt ist das erste Hauptgesetz (lex fundamentalis primaria) für jedes Mitglied der Gesellschaft; er allein ist der festgesetzte Erkenntniß-, Verpflichtungs- und Berechtigungs-Grund aller gesellschaftlichen, sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden, Verbindlichkeiten und Rechte; aus ihm muß folglich alles erwiesen werden, was, um nämlich ihn zu erreichen, gethan werden muß, und folglich auch gethan werden darf, was wegen ihn zu thun erlaubt, recht und thunlich, oder künzt ist. — Die aus dem Gesellschaftszwecke fließenden allgemeinen Gesetze der Vereinigungsart und Einrichtung (status publici interni s. politiae) heißen auch Hauptgesetze, aber Hauptgesetze der zweyten Ordnung (leges fundamentales secundar. s. secundi ordinis).

Die aus dem Gesellschaftszweck entspringenden gesellschaftlichen Rechte sind entweder solche, die die Mitglieder gegen einander und auf den Gesellschaftszweck befugen (*jura immanentia*), und deren Inbegriff das einheimische Gesellschaftsrecht (*jus societatis domesticum*) genannt wird; oder es sind solche Rechte, die sie gegen Mitglieder oder Fremde (*extraneos*) berechtigen (*jura transeuntia*) und deren Inbegriff das auswärtige Gesellschaftsrecht (*jus societatis extraneum*) heißt. Die gesammten Rechte und Befugnisse der Gesellschaftsmitglieder heißen die gesellschaftliche Gewalt (*potestas societatis*), gleichsam die Summe der von dem Gesellschaftszweck befugten, und möglich gemachten Handlungsarten, oder alles dasjenige, was die Gesellschaftsmitglieder vermöge ihres Zwecks thun dürfen und können.

Das Recht, die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte aus ihren wahren Quellen abzuleiten und zu bestimmen, nennt man die gesetzgebende Gewalt der Gesellschaft (*potestas societatis legislativa*); hingegen das Recht, die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte in Ausübung bringen zu helfen, heißt die Regierungsgewalt der Gesellschaft (*potestas societ. rectoria*).

§. 249.

Von den eben genannten verschiedenen Gesellschaftsrechten sind diejenigen ursprüngliche Gesellschaftsrechte (*jura socialia*), welche der Gesellschaftszweck, noch unabgesehen von dem, was für ihn schon gethan worden ist, und unter den vorwaltenden Umständen gethan werden soll und darf, für sich selbst hergibt, die also so unveränderlich, wie der Zweck selbst, sind; — diejenigen Gesellschaftsrechte aber, welche durch die,
von

von den ursprünglichen Gesellschaftsrechten berechtigten, Rechte der Erwerblichkeit für den Gesellschaftszweck sind erworben worden, werden erworbene Gesellschaftsrechte (jura soc. contracta) genannt. — Jede Gesellschaft hat auch Rechte der Erwerblichkeit (jura acquisitionis) vermöge welcher sie zum Erwerbe gewisser Mittelgüter befugt ist.

Die dem Gesellschaftszwecke geeigneten Mittelgüter (res universitatis) sind entweder solche, deren sich ein jedes Mitglied zu seinem Antheile am Gesellschaftswohle bedienen kan (eigentliches Gesellschaftseigenthum, res societatis strictius sic dictæ); oder es sind solche, welche nur eines und das andre Mitglied zum Zweck der Gesellschaft verwenden darf (res patrimoniales s. patrimonium societatis). — Es können benderley Arten von Gütern sowohl dingliche, als auch persöhnliche Güter, oder gute Dienste von Personen seyn.

Ann. Die in Geld bestehenden gesammten Einkünfte, welche für den Gesellschaftszweck bestimmt sind, h. der Schatz der Gesellschaft (erarium, fiscus).

§. 250.

Es ist eine allen Mitgliedern der Gesellschaft gemeine Obliegenheit, die ihnen ihr gemeinschaftliches Gesellschaftswohle auferlegt, dafür zu sorgen, daß alles dasjenige verstattet werde, wodurch ihr gesellschaftliches Wohle erreicht werden kan. Dahin gehört die Bestimmung und Rechtfertigung ihres gesellschaftlichen Zwecks selbst, ferner die Ableitung und der Erweis der Gesellschafts-Pflichten und Rechte aus dem Zwecke, die rechtliche oder zweckmäßige Vertheilung derselben, wodurch sie am sichersten in Ausübung kommen, und eben dadurch der Zweck ihrer Gesellschaft erreicht wird.

— Nicht ein Jeder ist geschickt zu diesen Geschäften und Pflichten; wenigstens ist nicht ein Jeder zu jedem dieser Geschäfte in einer jeden seiner Bildungsepochen geschickt; — und wer diese Pflichten erfüllt, kan keine andern zu gleicher Zeit erfüllen. —

§. 251.

Es sey der Inbegriff der Rechte der Gesetzgebung und Regierung einer Gesellschaft das Recht der Oberherrschaft; so würde

1. eine Gesellschaft, deren Mitglieder allesammt gleichen Antheil an der Oberherrschaft haben, eine gleiche Gesellschaft mit der Gewalt (*societas aequalis cum potestate*) seyn; — hingegen
2. eine Gesellschaft, von deren Mitgliedern keines einen Antheil an der Oberherrschaft hat, würde eine gleiche Gesellschaft ohne Gewalt (*societas aequalis sine potestate*) seyn; und
3. eine Gesellschaft, deren einem oder mehreren Mitgliedern die Oberherrschaft aufgetragen ist, würde eine ungleiche Gesellschaft seyn (*societas inaequalis s. rectoria*),

§. 352.

Jedes Mitglied, welches und in so fern es den Gesetzen der Gesellschaft unterworfen ist und gehorchen muß, h. ein Unterthan, in weiterer Bedeutung:

„ Jedes Mitglied einer Gesellschaft ist und muß
 „ ein Unterthan der Gesetze der Gesellschaft seyn,
 „ und zwar ein freyer Unterthan; denn es gibt
 „ sich jedes Mitglied seine Gesetze der Gesellschaft
 „ selbst

„ selbst durch und in dem Zwecke der Gesellschaft,
 „ und namentlich in seinem Antheile an demsel-
 „ ben, welcher in ihm, dem Mitgliede und in
 „ seiner Person seyn muß, indem, wie schon
 „ erwiesen wurde, dieser sein Antheil am Gesell-
 „ schaftszwecke der Grund aller seiner gesellschafts-
 „ lichen Verbindlichkeiten und Rechte, folglich
 „ auch der Gesetze derselben, seyn kan, vgl. S. 244.

„ Kein Mitglied, und überhaupt wer es sey,
 „ kan über die Gesetze der Gesellschaft (ex lex)
 „ oder Herr derselben seyn; denn Niemand kan
 „ Herr über den Grund der Gesellschafts- Ges-
 „etze, nämlich über die Natur, oder Mensch-
 „heit der Personen, aus welchem endlich alle
 „ Gesellschaftsgesetze fließen, seyn; — sondern
 „ jedes Mitglied, wohin auch jeder, der an der
 „ Oberherrschaft Theil hat, gehört, ist den Ges-
 „etzen seines gesellschaftlichen Zwecks unterwor-
 „den. —

Num. Damit ist nicht behauptet, daß jedes Mitglied seine Gesetze und Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus eigener Kraft von dem Gesellschaftszwecke ableiten, und bestimmt angeben könne, d. h. daß er Erklärer seiner Gesetze, oder wie man dieß unrichtig ausdrückt, sein eigener Gesetzgeber seyn müsse. — In dem angezogenen Sinne des Wortes Unterthan ist und muß auch derjenige, der als Mitglied der Gesellschaft an der Oberherrschaft Theil nimmt, freyer Unterthan der Gesetze seyn, d. h. derjenigen Gesetze, die ihm sein eigener Antheil am Gesellschaftszwecke und der Zweck der Gesellschaft insbesondre auferlegt; freylich aber nicht derjenigen Gesetze, die nur diejenigen Gesellschaftsmitglieder verpflichten können, welche andre Ämter und Geschäfte, als sein Amt, und seine Pflichten und Rechte sind, die ihm wegen dem Gesellschaftszwecke besonders aufgetragen werden, haben; — so kan der Schiedsrichter als solcher nicht den Gesetzen, die einen sogenannten Gesetzgeber verpflichten, unterthan seyn, — und wenn ein Mitglied durch solche Handlungsarten, also durch Befolgung der Gesetze derselben, seiner Verpflichtung, zum Zwecke das seinige beizutragen, Gnüge leistet; so kan es nicht ver-
 pflich-

pflichtet seyn, zu eben dem Ende andre Handlungsarten, durch deren Leistung andre Mitglieder ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeit genug zu thun haben, vorzunehmen. — Es gibt allgemeine, alle Mitglieder zu gewissen Handlungsarten, verpflichtende und befugende, Gesetze der Gesellschaft, und besondere. —

§. 253.

Diejenigen Mitglieder, denen das Recht der Oberherrschaft (§. 251.) nicht zukommt, sondern nur der Gehorsam derjenigen Pflichten und Rechte, die ihnen von den Oberherrn aus dem Gesellschaftszwecke abgeleitet und bekannt gemacht werden, heissen Unterthanen, in engerer Bedeutung des Worts.

Hingegen diejenigen, denen die Rechte der Oberherrschaft anvertraut sind, heissen die Oberherren (die Obrigkeit).

„ Jeder Oberherr ist ein Diener des gesellschaftlichen Zwecks seiner Unterthanen; seine oberherrlichen Handlungen sind Diensthandlungen, und der Unterthanen Antheil am Gesellschaftswohle ist dasjenige, dem sie dienen, nicht aber den Meinungen und der Willkühr der Unterthanen.

Es kan Jemand nur durch gegenseitige, nämlich seiner und seiner Unterthanen, Einwilligung, sey es durch eine beabsichtete und erklärte oder nicht, wenn nur durch eine gegenseitige pflichtgerechte (objektivrechtliche, von dem Gesellschaftszwecke, und von der moralischen und physischen Tauglichkeit gerechtfertigte) Einwilligung Oberherr werden, also nur durch einen Vertrag, den man den Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis) nennt.

Anm. Daß der Unterthan als solcher nicht geringer am Werthe sey,

sey, als sein Oberherr, versteht sich aus dem Begriffe vom Werthe und Würde, und aus der Lehre vom Verdienste ohnehin; es kan einer in der Ausübung seiner Pflichten eben so viel Würde und Größe wie der andre zeigen, bald kan der Unterthan durch seinen Fleiß im Guten mehr, bald der Oberherr durch den seinigen mehr oder minder Größe von Werth sich erwerben. — Die bloße Obliegenheit und Berechtigung zu gewissen guten Handlungen (so wie sie beyhm Oberherrn als solchem, eben so beyhm Unterthan als solchem statt findet,) gibt noch keine von wirklichem Werthe, sondern nur die Möglichkeit des Erwerbes derselben.

§. 254.

Ben kleinern Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck von keinem grossen Umfange ist, und deren Mitglieder so viel Bildung haben, daß sie ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte eigenmächtig aus ihrem erprüften Zwecke ableiten, für gültig anerkennen, und auf die Ausübung derselben gegenseitig wachen können, erlaubt es ihr Gesellschaftszweck, daß ihre Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft mit Gewalt (§. 151. I.) sey. Solche Mitglieder können ihren Zweck schon durch gegenseitige Berathschlagungen über ihre Pflichten und Rechte, durch Berathschlagungen mit andern, durch die wohlthätige Dienste andrer, welche theils aus Gütigkeit, theils um der Sicherheit ihrer eignen Rechte willen für ihr gesellschaftliches Wohl mitbesorgt sind, sicher erreichen.

Hingegen bey grössern Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck von einem grossen Umfange ist, deren Pflichten und Rechte mehr verwickelt sind und versteckt liegen, deren Mitglieder nicht von gleicher Bildung sind — müssen die Mitglieder, unsicheres Zwecks willen, die Rechte der Oberherrschaft von ihrer Gemeinheit trennen, und sie besondern Personnen (Oberherrn) in Ausübung bringen lassen. — Die Pflichten und Rechte

te der Oberherrschaft, in Parthieen abgetheilt so, wie sie unter einzelne Persohnen vertheilt werden können, heißen: Obrigkeitliche, oder überhaupt Gesellschafts-Ämter; mehrere Ämter, die einem gleichen besondern Zweck ihrer Pflichten und Rechte haben, h. ein Collegium. — —

„ Der Zweck der Gesellschaft gebietet, daß je-
 „ des Amt nur soviel Pflichten und Rechte in
 „ sich fasse, als eine Persohn physisch und mora-
 „ lisch im Stande ist auszuüben und zu leisten; —
 „ eben so jedes Collegium.

Anm. Gesezt nun auch, daß die Mitglieder einer Gesellschaft das Geschäft der Gesezesableitung Persohnen, die nicht zu ihrem Bunde gehören, übertragen; so ist es doch für mich noch undenkbar, wie sie das Geschäft der eigentlichen Regierung ganz allein fremden Persohnen übertragen können, oder; es ist mir undenkbar, wie eine ganz gleiche Gesellschaft ohne Gewalt bestehen könne.

§. 255.

Wem dürfen die Mitglieder einer Gesellschaft die Oberherrschaft einwilligen? wer kan sie also rechtlicher Weise erlangen? diese Fragen sind durch das Wohl der Gesellschaft schon entschieden, welches nur alles dasjenige recht und gültig macht, was wirklich zu seiner Erreichung führt:

„ Dem, oder Demjenigen also dürfen und
 „ können die Mitglieder einer Gesellschaft, ver-
 „ pflichtet durch ihren Gesellschaftszweck, die
 „ Oberherrschaft einwilligen, oder welches einer-
 „ ley ist, Dem, oder Demjenigen gebietet und er-
 „ laubt ihnen ihr Zweck, sie anzuvertrauen, oder
 „ denjenigen in den Dienst ihres Zwecks zu neh-
 „ men, der das ihm anvertraute Geschäft der
 „ Oberherrschaft so auszuführen moralisch und phy-

„ physisch im Stande ist, daß durch seine ihm
 „ möglichen, und von ihm gewiß zu erwartenden,
 „ oberherrlichen Dienste der Gesellschaftszweck, so
 „ viel er von seinem Geschäfte abhängt, sicher
 „ erreichbar gemacht wird. — Der Gesellschafts-
 „ zweck zusammengenommen mit der physischen und
 „ moralischen Geschicklichkeit oder Vermöglichkeit
 „ der Personnen ist also der einzigmögliche Be-
 „ rechtigungsgrund eines Unterwerfungsvertrags.

Num. Verträge und Gewohnheiten, die ein andres bestimmen, und diesem einzig möglichen und wahren Gerechtigungsgrund, de zur Oberherrschaft zuwider sind, geben eben durch diesen ihren Anstoß an diesen Rechtsgrund ihre Unrechtllichkeit und, welches einerley ist, Ungereimtheit zu erkennen, folglich auch ihre Nullität an sich. — Von der Erblichkeit der Aemter s. die Lehre von den Erbschaften. — Wie weit das rechtliche Ansehen, und der wahre Glanz der Oberherrschaft, abgezogen von ihm das, was Eitelkeit und Schmeicheley hinzusetzen haben mag; — eben so, wie weit die Lehre von der wahren Sanktion der Gesetze, selbst subjektiv rechtlichen Sanktion und ihren Gründen, die Ueberzeugung von dem erwiesenen Grundsatz auch gegen, wie man sie haben will, bessere Erfahrungen aufrecht erhalten, mag indeß der Leser selbst erprüfen.

§. 256.

Welches können die in der Oberherrschaft als solcher begriffenen Pflichten und Rechte seyn. — Auch dieß gibt wieder der Gesellschaftszweck und seine Forderung deutlich und sicher an die Hand.

Die Oberherrschaft enthält die Pflichten und Rechte zu zweyerley Hauptgeschäften, einmal die Pflicht und das Recht; den Gesellschaftszweck zu bestimmen und zu prüfen, und aus dem erprüften Zweck der Gesellschaft zu bestimmen: was alles zu diesem Zweck gethan werden müsse und dürfe, kurz die Pflichten und Rechte, und die Gesetze der Gesellschaft anzugeben, und bekannt zu ma-

machen (*potestas legislatoria*); zweitens die Pflicht und das Recht, für die Ausübung dieser Gesellschaftspflichten und Rechte zu sorgen (*potestas rectoria*).

1. Derjenige Theil der Oberherrschaft, in welchem die gesetzgebende Gewalt enthalten ist, kan nur diejenigen Rechte und Befugnisse in sich schliessen, die die Pflichten desselben geben. Die Pflichten der gesetzgebenden Gewalt sind aber folgende:
 - a. Den Zweck der Gesellschaft, und die Mittelzwecke derselben bestimmt anzugeben, und aus dem Menschheitszwecke zu rechtfertigen;
 - b. Dasjenige aus dem Gesellschaftszwecke abzuleiten, was von den Gesellschaftsmitgliedern für ihn gethan werden muß, also die Mittel und Bedingnisse zu bestimmen, durch und unter welchen das Wohl der Gesellschaft erreicht werden kan, kurz die Gesetze der Gesellschaftspflichten und Rechte;
 - c. Und da jedes Mitglied aus Ueberzeugung und vernünftigen Gründen zu handeln von seiner Menschheit befugt ist; so liegt in der gesetzgebenden Gewalt zugleich auch die dieser Befugniß der Unterthanen gegenüberstehende Pflicht: allen Gesellschaftspflichten und Rechten, die sie in den Gesetzen angibt, durch die beygefügten Gründe und den Beweis derselben für jedes Mitglied diejenige Heiligkeit und Unverletzlichkeit möglich zu machen, welche nur aus der Ueberzeugung von der Wahrheit, oder Zweckmäßigkeit der Gesetze und der in ihnen geforderten Handlungen entspringen kan, vgl. S. 259.
2. Derjenige Theil der Oberherrschaft, in welchem die Regierungsgewalt begriffen ist, kan auch nur die-
 jenigen

jenigen Rechte enthalten, die seine Pflichten fordern. Die Pflichten der Regierungsgewalt sind aber diese:

- a. für die zweckmäßige oder rechtliche Vertheilung der Gesellschaftspflichten und Rechte, d. h. für die wirkliche Einrichtung, oder Form der Gesellschaft zu sorgen;
- b. für die pünktliche Erfüllung und Ausübung der vertheilten Pflichten und Rechte zu wachen;
- c. für die Schüzung, Vertheidigung und Verfolgung der verletzten Gesellschafts-Rechte Sorge zu tragen;
- d. und da jedem Gesellschaftsmitgliede die Erreichung des Gesellschaftszwecks am Herzen liegen muß, und also jedes die Pflicht hat, für die Sicherung desselben, auch in so fern sie von der Regierungsgewalt abhängt, Sorge zu tragen, folglich auch das unveräußerliche Recht hat, sich von dieser Sicherung überzeugen zu können; so liegt in der Regierungsgewalt auch die diesem Rechte eines jeden Mitgliedes gegenüberstehende Pflicht: von dem Gebrauche der Regierungsgewalt, und der Erfüllung der Pflichten derselben diejenige Rechenschaft abzulegen, die die Mitglieder der Gesellschaft vermöge jener ihrer Pflicht und der von ihr abhängigen Befugniß zu fordern berechtigt sind.

§. 257.

Daraus läßt sich nun der Hauptinhalt eines Unterwerfungsvertrags sicher und deutlich angeben und erweisen:

„ Die Unterthanen können nämlich in demselben
 „ den gesetzgebenden und regierenden Personen nur
 „ diese

„ diejenigen Rechte einwilligen, die die wahre gesetz-
 „ gebende und regierende Gewalt ausmachen können
 „ (§. 256.), welche von ihrem gesellschaftlichen
 „ Zweck unabhängig, von ihren Meinungen, selbst be-
 „ stimmt sind; sie können sich nur verpflichten, den-
 „ jenigen Gesetzen zu gehorchen, und diejenigen ih-
 „ rer Anstalten ausführen zu helfen, oder auch nur
 „ zuzulassen, welche ihrem Gesellschaftszwecke gemäß
 „ sind, und erweislich als solche von den oberherr-
 „ lichen Personen angegeben, und veranstaltet wer-
 „ den. — Gegenseitig können die Oberherrn durch
 „ den Unterwerfungsvertrag keine andern Rechte er-
 „ halten als diejenigen, die ihnen die aufgetragenen
 „ wahren Pflichten geben; denn nur dasjenige, was
 „ sie ihres theils als solche für den Zweck der Ge-
 „ sellschaft zu thun verpflichtet werden können; was
 „ ihnen als Oberherrn der Zweck selbst aufgibt, das
 „ dürfen sie auch, nicht mehr und weniger; aber
 „ sie können auch keine andern Pflichten in dem
 „ Verträge übernehmen und erhalten, als diejenigen,
 „ welche ihnen von den Mitgliedern vermöge der
 „ Forderung ihres Gesellschaftszwecks, nicht aber
 „ vermöge ihrer Meinungen, auferlegt werden kön-
 „ nen, deren Inhalt sie also selbst aus diesem Zwecke
 „ ersehen können.

Durch den Unterwerfungsvertrag wird also keine
 Parthe verpflichtet, von den Meinungen, und von der
 Willkühr der andern abhängig zu seyn, und keine wird
 berechtigt, die andre willkührlich und nach bloßer Meinung
 zu behandeln. Jeder Unterwerfungsvertrag, in welchem
 eine solche Verpflichtung und Berechtigung, Einbedungen
 wäre, ist an sich null und nichtig; denn er kan keinen
 Rechtsgrund haben, weil der Gesellschaftszweck, als der
 einzige gültige Rechtsgrund, einen solchen Vertrag nicht
 rechtfertigen kan.

Eine

Eine Person, die sich das Recht der Oberherrschaft anmaßt, und welcher es nicht vermöge eines gültigen, erklärten oder unerklärten, Unterwerfungsvertrags (§. 256. 257.) zukommt, ist ein Usurpateur; eine Person aber, welche vermöge eines (jederzeit ungültigen) Unterwerfungsvertrags eine willkürliche, von ihren bloßen Meinungen abhängige Oberherrschaft ausübt, ist eine Despot; — eine Person endlich, welche gegen die wahren oberherrlichen Pflichten und Rechte handelt, ist ein Tyrann.

„ Jeder Usurpateur, und jeder Despot ist ein
 „ Tyrann; aber nicht jeder Tyrann ist ein Despot,
 „ oder ein Usurpateur.

§. 258.

1. Kein Mitglied, es sey Unterthan oder Theilnehmer an der Oberherrschaft, kan in dem Unterwerfungsvertrage auf sein Recht der Prüfung der gegebenen Gesetze und getroffenen Verfügungen Verzicht thun; denn dieß Recht ist unveräußerlich, jedes Recht, welches zu Ueberzeugungen vom Guten und Bösen, und besonders das die eigne Person betreffenden, berechtigt, also zu Mitteln und Bedingungen der Besonnenheit und Vernünftigkeit im Handeln, ist unveräußerlich und ewig geltend, vgl. die Menschenrechte, u. §. 245. — Es muß sich deshalb vermöge dieses Rechts jede obrigkeitliche Person verpflichten, der Gemeinheit, wo nur die Sicherheit des Gesellschaftszwecks es leidet, die Gründe ihrer Gesetze und Anstalten Preis zu geben, die Gemeinheit mag es einmützig wünschen oder nicht, sie ist verpflichtet, es zu fordern.

2. Jedes Mitglied muß in jedem Unterwerfungsvertrage die Gültigkeit seines Rechts, seine Gegengründe
 Abichts Natur. A a und

und Zweifel gegen die von der Oberherrschaft abgefaßten Geseze, und gegen die von der Regierung zu treffenden oder schon getroffenen Veranstellungen den obrigkeitlichen Persöhnen vorzulegen, und von ihnen mittelbar oder unmittelbar diejenigen gnügenden Aufschlüsse zu fordern, die es nicht aus den gegebenen Gründen der Geseze und Verfügungen selbst zu finden im Stande ist, einbedingen; — denn jedes Mitglied muß, wie gesagt, in allen Fällen aus Ueberzeugung und vernünftig handeln können, vgl. die Menschheitsrechte.

3. Ein Mitglied kan zwar um des Zweckes willen, der und wo er es fordert, einstweiligen Glauben an die Geseze und Anstalten den oberherrlichen Persöhnen in dem Unterwerfungsvertrage zugestehen, und muß auch einen solchen Glauben, um seines Zweckes willen, in dem Vertrage einbedingen, allein kein Mitglied kan und darf jemals gegen seine Menschheit und gegen die von ihr auferlegte Pflicht handeln, und seine Ueberzeugung und die Möglichkeit derselben dem Glauben an persöhnliche Autorität aufopfern; wo und wenn also die Sicherheit des Gesellschaftszweckes den einstweiligen Glauben nicht verlangt, da und alsdann ist jedes Mitglied befugt, sein Recht auf Ueberzeugung gegen die obrigkeitlichen Persöhnen geltend zu machen.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Unterwerfungsvertrag, alle diejenigen Geseze und Anstalten seiner rechtmäßigen Obrigkeit, die es nach der oben bestimmten, gerechten Einwilligung entweder aus einstweiligem guten Zutrauen, oder aus den von der Obrigkeit gegebenen Gründen der Ueberzeugung gut zu heißen verpflichtet ist, und alles dasjenige, was diese, so autorisirten Geseze und Verfügungen von ihm for-

fordern, pünktlich in Erfüllung zu bringen; es verpflichtet sich der Obrigkeit, im Uebertretungsfalle diejenige Nöthigung über sich ergehen zu lassen, diejenigen Strafmittel anzunehmen und diejenige Entschädigung zu leisten, die die Obrigkeit vermöge der Sicherheit des Gesellschaftszweckes über ein Mitglied dieser Art zu verhängen, und von ihm zu fordern berechtigt ist.

§. 259.

Die Heiligkeit, oder Sanktion, oder das verpflichtende Ansehen, (die Wahrheit, Gewißheit, Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit), oder auch die Unverletzlichkeit der Gesellschaftsgesetze und Verfügungen, und die von ihr abhängige mögliche Untertwürfigkeit des Willens unter die sancionirten Gesetze kan von dreyerley Art seyn; entweder sie ist

1. Eine den Gesetzen aus vernünftiger Ueberzeugung beigelegte (objektivgültige, aus den Gesetzen und Verfügungen und aus ihren absoluten Gründen fließende) nothwendige, beharrliche und unveränderliche Heiligkeit, welche auf dem Schlusse beruht: die Gesetze müssen solche seyn, weil der Zweck und Grund derselben ein solcher ist, und ich muß sie, als Bedingungen des Zwecks, zu den meinigen machen, weil ihr Zweck und Grund der meinige seyn muß, weil ihn mir meine Menschheit aufgibt. — Auf eine solche Sanktion der Gesellschafts-Gesetze hat jedes Mitglied einen unverjährbaren Anspruch, vgl. §. 258. — oder sie ist

2. Eine den Gesetzen aus vernünftigem und besonnenen Glauben (Wahrscheinlichkeit) beigelegte (subjektivgültige) veränderliche, temporelle Interimsanktion, welche auf dem Schlusse beruht: die Gesetze

werden solche seyn müssen, sie werden wahrscheinlich zu dem gewünschten guten Zwecke führen, weil sie von der, durch solche und so und so viele Proben bewährten, Weisheit, Klugheit und Gürtigkeit dieser obrigkeitlichen Persohnen herkommen; ich muß sie einstweilen bis auf entscheidendere Einsicht ihrer Gerechtigkeit, zu den meinigen machen, weil sie mich wahrscheinlich zu meinem guten Zwecke, als dem Hauptgrunde meiner gesellschaftlichen Handlungen, führen werden. — Wie den Gesetzen einer Gesellschaft diese Interimsanktion zu verschaffen sey, läßt sich leicht aus der Natur dieser Sanktion abnehmen; wo sie indessen eintreten müsse? wer und wann, und auf wie lange man in der Gesellschaft dazu berechtigt sey? kan man aus den vorher entwickelten Grundsätzen zur Gnüge einsehen; — — oder sie ist

3. Eine den Gesetzen aus unvernünftigen und unbesonnenen dummen Glauben begelegte Heiligkeit, welche auf diesen und ähnlichen unbesonnenen Vorurtheilen entspringt: die Forderungen der Gesetze mögen so seyn müssen, weil sie so alt sind, weil man sie so anpreißt, weil sie von meiner Obrigkeit kommen, weil sich ihnen andre unterwerfen, und vielleicht schon so viele gedultig unterworfen haben, weil die obrigkeitlichen Persohnen von solchem Range sind, und mit einem solchen Glanze behangen, weil sie in solchen mystischen Formularen abgefaßt sind u. d. gl. — Es ist leicht einzusehen, daß auf eine so gegründete Heiligkeit der Gesetze das Gesellschaftswohl bauen, eine äußerst mißliche Sache sey, eben weil der Grund derselben, nämlich die dummen Vorurtheile ihrer Natur nach sehr unbeständig seyn müssen. Eine solche Heiligkeit von Seiten der Oberherrschaft favorisiren und aufrecht zu erhalten suchen, ist nicht allein eine strafwürdige Machination gegen die Mensch-
- heits-

heitsrechte der Unterthanen, sondern auch ein sehr gefährliches — und vergebliches Unternehmen; man darf zum Beweise dieser Wahrheit nicht erst zur Erfahrung gehen, er liegt in der Sache selbst, und jeder, der einige richtige Begriffe von der moralischen Natur des Menschen, und sonstige gesunde Menschenkenntniß hat, wird ihn ohne Mühe finden.

Diese letztere Art von Sanktion ist es denn, welcher man überall durch Bedrohungen harter Verfolgungen zu Hülfe zu kommen genöthigt ist, durch Bedrohungen, die keine wahren Strafmittel seyn können, weil sie nicht im mindesten auf die Erkenntniß der wahren Schuld, sondern bloß auf Abschreckung durch ein Angreifen vorurtheiliger Neigungen zielen, und also eigentliche Zwangsmittel, aber keine Verpflichtungsmittel sind; — und nur unter diese letztere Classe sollen diejenigen Mittel, durch die man den Gesetzen wahre Sanktion verschaffen soll, gehören. —

Die Oberherrschaft ist verpflichtet, ihren Gesetzen die zwey ersten Arten von Sanktion zu verschaffen, und nur solche Drohungen hinzuzufügen, die theils die gerechten Strafmittel, theils die gerechten Verfolgungsmittel, wahrer Rechte und Pflichten, an die Hand geben; die Bedrohungen der letztern geben den Gesetzen aber keinesweges Sanktion, denn diese ist bloß eine mit den Gesetzen verbundene Nöthigung, die eine Verpflichtung seyn muß, und nur aus vernünftigen Gründen und Gefühlen entstehen kan, weil sie nur ein verpflichtendes Ansehen der Gesetze seyn kan; sondern sie verbinden mit den Gesetzen einen wahren Zwang, d. h. eine Nöthigung des Willens, die Nichtverpflichtung ist, die von Gründen abhängt, welche nicht von der moralischen Natur der durch sie genöthigten Person herkommen, mit einem Worte, welche keine freyen, selbstigen Gründe derselben sind, sondern die die Dummheit, Unbesonnenheit und bloße Thierheit zur Quelle haben, und den

Gesetzen nur ein zwingendes Ansehen geben, vgl. die Einleitung S. 24. S. 41. Anm. 3. S. 52. Grds. 10. und die Rechte der Menschheit.

Anm. Nach dieser Auseinandersetzung der Sanktion der Gesetze sind die Fragen leicht zu beantworten: ob die Autorität der Gesetze und Verfügungen von der Autorität der Oberherrn ganz, oder zum Theil abhängen könne, und sollte? und welche Autorität der Oberherrn diejenige seyn müsse, von welcher sie abhängen dürfe? ob ein verführerischer, blendender Glanz, der einigen schwachen Gemüthern eine vorurtheilige Autorität der Gesetze einflößen kan, nöthig? ob er gerecht, d. h. den Rechten der Menschheit der Unterthanen in irgend einem Falle gemäs sey? Ob der Unterthan verpflichtet seyn könne, die zu diesem Glanze nöthigen Mittel herbeizuschaffen, demselben und mit ihm seinen eignen Vorurtheilen und Verführungen Vorschub zu thun, und ihn mit seinem Gefolge von Thorheit durch keine Beleuchtung der Vernunft und Besonnenheit abzutasten? — Wo Bedrohungen mit den Gesetzen und Einrichtungen neben den Gründen der eigentlichen Sanktion derselben zu verbinden erlaubt seyn könne, solche Bedrohungen, die den Gesetzen nur ein zwingendes Ansehen geben? u. a.

§. 260.

Enthält die Oberherrschaft einer Gesellschaft so viele Pflichten und Geschäfte, so viel Eine Person bey ihren Privatgeschäften mit der auch besten Ausbildung und Neigung physisch unmöglich ausrichten kan; so gebietet der Zweck der Gesellschaft und seine Erreichbarkeit:

- „ Daß die Pflichten der Oberherrschaft abgetheilt,
 „ und unter mehrere Personen und Oberherrn vertheilt werden, und zwar unter eine jede Person nach dem schon erwehnten Grundsatz §. 255. —
 „ Wie vielen Oberherrn die Unterthanen im Unterwerfungsvertrage ihre Gesellschaftsdienste der Oberherrschaft einzuvilligen verpflichtet und befugt sind? ist aus diesem Grundsatz hinlänglich klar. —
 „ Imperium plenum s. indivisum et minus
 „ ple-

„ plenum s. divisum; — imperium solitari-
 „ um et coimperium; — imperium sum-
 „ mum et subordinatum.

„ Wie viele oberherrliche Pflichten einem
 „ Oberherrn im Unterwerfungsvertrage eingewilligt
 „ werden können? wie viel er also über sich nehmen,
 „ und wie viele und welche mit seinen übernomme-
 „ nen Pflichten verbundene Rechte er rechtlicher
 „ Weise erlangen könne? ist abermals aus dem
 „ Gesellschaftszweck zu ersehen: so viel, gebietet und
 „ verstatet dieser Zweck, als diese Person nach ih-
 „ ren Kräften und Fertigkeiten in den ihr aufzutra-
 „ genden Geschäften so zu übernehmen vermag, daß
 „ von Seiten ihrer und der gewissen Erfüllung ih-
 „ res Theils von Diensten der Gesellschaftszweck in
 „ der That gesichert ist. — Zu etwas Unmögli-
 „ chen kan kein Oberherr, so wie keine Person
 „ überhaupt verpflichtet, also auch nicht berechtigt
 „ werden, und die Sicherheit des Zwecks verstatet es
 „ eben so wenig.

Num. Die Objektivgültige sowohl, wie die Interimsanktion der
 Befehle ist bey Despoten und Tyrannen und tyrannischen Ge-
 setzen unmöglich, sondern sie können nur ein zwingendes,
 die Menschheit erstickendes Ansehen haben; — bey solchen
 obrigkeitlichen Personen, auf die die oberherrlichen Pflichten
 widerrechtlich gehäuft sind, können jene beiden Arten von
 Sanktion auch nicht gebieten; denn der Gedanke: daß dies
 se oder jene oberherrliche Person ihrem Amte und Ge-
 schäfte nicht gewachsen sey, läßt keine auf einem vernünfti-
 gen Glauben beruhende Interimsanktion zu, und Ueber-
 zeugungsgründe der gegebenen Befehle und zu treffende Ver-
 fügungen, aus welchen die objektivgültige Sanktion entsteht,
 sind von solchen Personen ohnehin nicht zu erwarten.

§. 261.

Der Unterwerfungsvertrag kan ein entgeltlicher, oder
 ein unentgeltlicher Vertrag seyn. — In einem ent-
 gelt-

geltlichen Vertrage dieser Art willigt die oberherrliche Person den Unterthanen ein, ihrem Zwecke diejenigen Dienste zu leisten, die ihr zweckmäßig oder gerecht zugestanden worden sind, unter der Bedingung, daß sie, die Unterthanen, ihr dafür mit denjenigen Mittelgütern dienen sollen, die die wahren Bedürfnisse ihres, der dienenden Person, guten Zwecks fordern. — Wer der Gesellschaft mit gleichen Kräften dient, muß gleiche Vergeltung von ihr erhalten, wenn anders die zu der Möglichkeit der übertragenen Pflichten nothwendigen Bedürfnisse bey einer Person nicht ein mehreres fordern; — wer der Gesellschaft nicht dient, dem ist sie keine Vergeltung schuldig, wer ihr wenig dient, dem ist sie auch wenig Vergeltung und Gehalt schuldig. —

§. 262.

Die Gesellschaft erwirbt sich ihre Mittelgüter nach eben den Gesetzen der Gerechtigkeit, wie einzelne Personen; sie muß zum Erwerbe herrenloser Güter vorzügliche bedürftliche Zwecke als Rechtstitel haben, und schon eigenthümliche Güter erwirbt sie sich rechtlich durch betruglose gerechte Verträge. —

§. 263.

Der Unterwerfungsvertrag ist

1. Ganz ungültig und an sich aufgehoben, sowohl alsdann, wenn die oberherrliche Person zu dem ihr von dem Gesellschaftszwecke also rechtlich übertragenen Pflichten untauglich und unvermögend ist, als auch alsdann, wenn sie die ihr möglichen wahren Verbindlichkeiten, nicht erfüllen will, und entweder blos unterläßt, sie zu erfüllen, oder dem Gesellschaftszwecke entgegen handelt; — und auch alsdann, wenn der Zweck ihrer Dienste entweder erfüllt, oder als

als ein unrechtlicher Zweck erkannt worden ist. — Ist die oberherrliche Person aber ihren bewährten Pflichten getreu; so ist der Unterwerfungsvertrag gültig, und die Person kan ihrer Dienste nicht entlassen werden, wenn auch die mehrsten Stimmen der Gesellschaft dafür entschieden, oder sogar eine gegenseitige, in diesem Falle jederzeit unrechtliche, Einwilligung vorhanden wäre.

2. Der Unterwerfungsvertrag ist zum Theil ungültig, wenn die oberherrliche Person zu einem Theile der ihr übertragenen Oberherrschaft unvermögend oder verdrossen ist, — und wenn ein Theil des ihr anvertrauten Geschäftes etwas dem Gesellschaftszweck zuwiderlaufendes — überhaupt wenn etwas unzulässig einbedinget worden ist. —

3. Die oberherrliche Person kan ihr Amt niederlegen, wenn sie zu demselben unfähig ist, wenn sie es in bessere Hände übertragen kan und will; wenn man ihr die rechtlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllen, oder den unrechtlichen Vertrag nicht zweckmäßig ändern will. —

Anm. Es bedarf kaum erinnert zu werden: daß keine Parthey zum Schaden der andern unschuldigen abgehen dürfe, und daß, wo die Gerechtigkeit eine Aufhebung und Aenderung des Vertrags fordert, die unschuldige dienende Parthey, so fern sie dessen bedarf, Entschädigung ihres dabei gelittenen Verlustes fordern könne; daß hingegen die oberherrliche Person, wenn die Gerechtigkeit es von ihr fordert, ihr Geschäft zu verlassen, schuldig sey, die daran unschuldigen Unterthanen davon frühzeitig zu benachrichtigen, oder ihnen eine gleichgültige Person für ihren Dienst zu stellen. —

§. 264.

Die Abänderungen in der Gesellschaft hängen von dem Zwecke der Gesellschaft ab, er allein muß der Grund

derselben seyn. Diejenigen Veränderungen, die er berechtigt, haben die pflichtgerechte Einwilligung aller Mitglieder für sich; denn der Zweck ist der gemeinschaftliche Grund der gemeinschaftlichen Einwilligung der Mitglieder; sie müssen alsdann einwilligen, weil der Zweck es verlangt. — Jeder, der die Abänderungen als glütige, nothwendige und dem Zwecke angemessene oder gerechte erweisen kan, ist berechtigt, diese Abänderungen zu machen: ist er eine von den Oberherrn verschiedene Persohn, und ist diesen Oberherrn die nächste Sorge für das Wohl der Gesellschaft aufgetragen; so muß er seine Abänderungen mit ihrem Erweise denselben vortragen, und zur Prüfung vorlegen, und diese müssen, wenn sie die Unrätlichkeit nicht beweisen können, sie in Autorität setzen: vernachlässigen sie dieses; so dürfen sie den sämtlichen Mitgliedern (dem Publikum) zur Einsicht und Entscheidung unmittelbar vorgelegt werden.

§. 265.

1. Es kan ein Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn durch die Aufnahme desselben der Gesellschaftszweck nicht gehindert, das gerechte Gesellschaftswohl der Einzelnen nicht vermindert, vielmehr befördert wird, endlich wenn das neue Mitglied der wahren Gesellschaftspflichten fähig und zu denselben willig ist, und für sich selbst an diesem Gesellschaftszwecke Antheil zu nehmen fähig ist. — Die bloße Willensmeinung der Mitglieder, oder derjenigen, die in ihren Namen handeln, und diejenigen Bedingungen, die sie, ohne daß sie aus dem Gesellschaftszwecke und aus der Tüchtigkeit des neuen Mitgliedes fließen, zur möglichen Aufnahme bestimmen mögen, können über die Aufnahme nichts rechtliches entscheiden. Eine Persohn, bey welcher obige Bedingungen statt finden, kan ihr Recht der Er-

Erwerblichkeit in Absicht der Gesellschaft geltend machen, für sie ist der Eintritt in die Gesellschaft ein Mittelgut, das ihr die Mitglieder erwerben lassen müssen.

2. Ein Mitglied darf aus der Gesellschaft austreten, wenn ihm der Gesellschaftszweck als ein der Menschheit zuwiderlaufender, oder auch nur in Verhältniß zu den vielen Verbindlichkeiten, die er auferlegt, unräthlicher Zweck erweislich ist, und man ihn nicht abändern will; ferner wenn ihm die Einrichtung der Gesellschaft als eine zum Zwecke untaugliche und ungerechte erweislich ist, und man will sie nicht ändern und verbessern; — wenn man ihm mehr aufbürdet, als sein Antheil am Gesellschaftswohle werth ist; und auch wenn es die Gesellschaft zum Theilnehmer oder Werkzeuge schändlicher Handlungen machen will, und es kan den Zudringlichkeiten der Gesellschaft nicht anders ausweichen; — und endlich, wenn man ihm sein wichtigeres Privatwohl in der Gesellschaft nicht erreichen läßt.

3. Ein Mitglied kan aus der Gesellschaft ausgestossen werden, wenn es nicht zur Erfüllung seiner gerechten Verbindlichkeiten gebracht werden kan, und die Mittel, ihn zur Beobachtung derselben zu nöthigen, der Gesellschaftszweck hindern würde, — mit einem Worte, wenn es in Wahrheit ein Beleidiger der Gesellschaft ist, und nicht zum Vortheile der rechtlichen Gesellschaft gebessert werden kan. — Ein Mitglied beleidigt aber die Gesellschaft, wenn es seine wahren Gesellschaftspflichten, mit welchen die Erfüllung und das Gedeihen der Pflichten andrer Mitglieder zusammenhängt, nicht erfüllt; wenn es sich fälschlich Rechte annahmt, die seine Gesellschaftspflichten nicht fordern, und wenn durch diese An-

massung das Gesellschaftsrecht andrer, und der Zweck der Gesellschaft gestört wird; — wenn es wissentlich und aus vermeidlicher Unbesonnenheit und Unwissenheit andre in der Ausübung ihrer wahren Gesellschaftspflichten hindert, von deren Erfüllung ein wichtiger Theil des Gesellschaftszwecks abhängt: da es in diesem Falle alle diejenigen beleidiget, deren Antheil am Gesellschaftswohle verletzt wird; so muß seine Beleidigung grösser seyn, als wenn sie ein mindres Privatwohl eines Einzelnen betroffen hätte.

Ann. Will ein Mitglied, ohne die oben angegebenen gültigen Voraussetzungen, aus der Gesellschaft treten, vielleicht nur aus eiteln, habfüchtigen, und andern thörichten Absichten; so ist sie nicht verpflichtet, das Mitglied her austreten zu lassen, und noch weniger, wenn sie von demselben wahre Beleidigungen in Wahrheit zu befürchten hat. — Wenn aber ein Mitglied aus der Gesellschaft treten will, um sich desto sicherer für die ihm angethanen Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen; so darf es die Gesellschaft nicht zurückhalten. — Wie und mit welchen Umständen ein Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden, sich von ihr lossagen, und aus derselben verstoßen werden könne und solle? muß theils der Zweck der Gesellschaft und seine Sicherheit, theils die Schonung der Menschheitsrechte lehren.

§. 266.

Diejenigen Beleidigungen, welche Mitglieder unter einander selbst vornehmen und erleiden, sind einheimische, innre Beleidigungen; hingegen diejenigen, welche von den Gesellschaftsmitgliedern auf Fremde (*extraneos*) gehen, oder von diesen auf Mitglieder der Gesellschaft kommen, sind äussre oder auswärtige Beleidigungen. Von beyden Arten handeln kürzlich folgende Paragraphen.

§. 267.

Von einheimischen Beleidigungen.

Die einheimischen Verletzungen können entweder zwischen
Unter

Untertanen, oder zwischen den Oberherrn, oder zwischen den Oberherrn und Untertanen vorkommen; und sie können entweder die Rechte der Gesellschaft und das Gesellschaftswohl, oder die Rechte der Privatpersonen und deren Privatrecht betreffen. — Von ihrer Beurtheilung muß immer die Wahrheit derjenigen Rechte, die der Gegenstand angeblicher Beleidigungen sind, aus den schon angegebenen Grundsätzen erwiesen vorausgesetzt werden.

1. Die Beleidigungen der Untertanen unter einander, wenn sie die Gesellschaftsrechte angehen, gehören für die Oberherrn, welchen die Regierungsgewalt aufgetragen ist, und namentlich den Justizbeamten der Gesellschaft. Jede streitende Parthey, die ihren Zwist nach den wahren Rechtsgrundsätzen nicht selbst entscheiden kan, ist gehalten, diese ihre Streitigkeit vor den autorisirten Gerichtshof zu bringen, und von diesem eine gründliche, geschwinde Entscheidung zu erwarten. — Allein, jede Parthey ist auch befugt, nach den Rechtsgrundsätzen des Gerichtshofes zu fragen, sie zu prüfen, und zu fordern, daß man den Ausspruch nicht eher geltend mache, als bis die Rechtsgrundsätze, nach welchen entschieden werden soll, vor den aufgedeckten Widersprüchen und unrichtigen Bestimmungen befreit sind. — Jeder Parthey muß erlaubt seyn, seine Gründe des Rechts vorzubringen, sich zu vertheidigen, und auf genaue Untersuchung, und geförderte, gründliche Entscheidung zu dringen. — Gegen unerweisliche Aussprüche des Richters muß der Parthey eine Appellation an einen höhern Gerichtshof mit den nämlichen Forderungen an den Richter zugestanden werden. Können die Partheyen von autorisirten Instanzen keine erwiesene Entscheidung erhalten; so sind sie befugt, ihre Streitigkeit durch selbstgewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen, deren Entscheidung aber

der autorisirten Obrigkeit zur Prüfung übergeben werden muß. — Der Richter darf vorerst nur die Partheyen durch Rechtsgründe nöthigen, und nur für seine erwiesene Entscheidung ist es ihm erlaubt, andre zweckdienliche Nöthigungsmittel gegen die Partheyen zu gebrauchen. — Wenn zwischen Unterthanen Privatstreitigkeiten, die ihre Privatrechte angehen, obwalten; so bleibt die Art der Entscheidung ihrer Streitigkeiten nach den schon erwähnten Grundsätzen ihnen selbst überlassen; die Gesellschaft hat aber das Recht, darauf zu sehen, daß durch die Entscheidung derselben kein Gesellschaftsrecht verletzt werde. —

2. Die Beleidigungen der Oberherrn unter einander gehören, wenn sie Gesellschaftsrechte betreffen, und zwischen subalternen Oberherrn entstehen, vor den autorisirten Gerichtshof der höhern Obrigkeit. Auch von dieser können die Partheyen eine in aller Rücksicht zweckmäßige und gründliche Entscheidung fordern: erhalten sie diese nicht; so dürfen sie ihre Streitigkeit vor selbstgewählte Schiedsrichter bringen, mit der Bedingung, daß die autorisirte Obrigkeit die Entscheidung derselben in der Rücksicht untersuche, daß sie nicht gegen die erwiesenen Gesellschaftsrechte anstoßen. — Streitigkeiten, die zwischen den höchsten und subalternen Oberherrn vorkommen, und Verletzungen der oberherrlichen Rechte betreffen, gehören vor eine unpartheyische Commission; die Bedingung der Gültigkeit ihres Ausspruchs ist die mehremahls genannte, nämlich Erweis und Gründlichkeit. — Gehören aber ihre Streitigkeiten bloß auf ihre Gesellschaftsrechte, die von ihren oberherrlichen Rechten verschieden sind; so sind sie anzusehen, wie Streitigkeiten der Unterthanen, und gehören vor den Gerichtshof der letztern: ist aber eben dieser Gerichtshof derjenige, dem eine oder beyde Partheyen selbst vorstehen;

stehen; so gehören die Streitigkeiten entweder vor einen dritten Gerichtshof dieser Art, oder vor eine Commission. — Von den Entscheidungen über, wegen oberherrlichen Rechte geführten Streitigkeiten ist das Publicum (die Gemeinschaft der Mitglieder dieser Gesellschaft) befugt, Rechenschaft zu fordern.

3. Die Verletzungen, die zwischen Oberherrn und Unterthanen vorkommen, gehören, wenn sie einerseits oberherrliche Rechte, oder andererseits oberherrliche Pflichten gegen Unterthanen betreffen, vor den höhern Gerichtshof, wenn dieser vorhanden ist, sonst aber vor eine Commission. — Betreffen sie aber die von der Oberherrschaft verschiedenen Gesellschaftsrechte und Pflichten; so gehören sie vor denjenigen autorisirten Gerichtshof der klagenden Unterthanen, in welchem der streitende Oberherr keinen Spruch hat; in Ermanglung dessen aber vor selbstgewählte Schiedsrichter. — Die Befugniß, gründliche Entscheidungen zu fordern, bleibt in allen Fällen die nämliche.

Ann. In einer jeden grössern rechtlichen oder zweckmäßig eingerichteten Gesellschaft fordert die Sicherheit der oberherrlichen Rechte und Pflichten einen besondern Gerichtshof, der über diese Rechte und Pflichten wacht, und in den wegen ihnen vorkommenden Streitigkeiten entscheidet.

S. 268.

Von auswärtigen Beleidigungen.

1. Auswärtige können beleidigt werden bald von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft entweder ohne Namen (d. h. ohne daß ihre Handlungen für Handlungen der Gesellschaft anzusehen sind), oder mit Namen (d. h. auf Befehl sämtlicher Mitglieder, oder

oder nur präsumtivisch so, daß der Gesellschaftszweck für den Grund der beleidigenden Handlungen angegeben wird), bald von den sämtlichen Mitgliedern in eigner Person.

a. Das beleidigende Mitglied ohne Namen beleidigt den Fremden entweder blos vermöge der Regeln seines Privatinteresses, oder zufolge den Gesetzen und Rechten der Gesellschaft. Im ersten Falle wendet sich der beleidigte Fremde geradezu an den Beleidiger nach Sicherheits- und Verfolgungsrechten der in natürlicher Gesellschaft lebenden Menschen; denn für Privathandlungen als solche hat die Gesellschaft kein Forum, und diejenigen Handlungen der Mitglieder, für welche die Gesellschaft ein Forum hat, sind keine Privathandlungen, — die Gesellschaft hat nur dahin zu sehen, daß durch die über Privatinteresse entstandene Streitigkeit die Bedingungen der Gesellschaftspflichten ihres Mitgliedes, so weit es die Gerechtigkeit des Beleidigten zuläßt, nicht verletzt werden. — Im zweyten Falle hat sich der beleidigte Fremde an den Gerichtshof des Beleidigers zu wenden; denn seine Handlung ist eine gesellschaftliche Handlung, obgleich keine Handlung der Gesellschaft. — Erhält der beleidigte Fremde keine Gerechtigkeit in diesem Gerichtshofe, sowohl der Zeit als der Sache nach und zwar aus Schuld des Richters; so appellirt er, wo es ihm vergönnt ist, an einen höhern Gerichtshof, und belangt nicht nur das erste beleidigende Mitglied, sondern auch den schuldigen Richter als einen Beleidiger, und fordert von letzterm Entschädigung für seinen unverschuldeten Verlust des Fleißes. Gewährt man ihm auch im höhern Gerichtshofe sein Recht nicht; so ist er befugt, einen unparteyischen Schiedsrichter zwischen ihm und den dreyfachen Beleidigern zu fordern, und die

Gesellschaftsmitglieder sind verbunden, ihm diesen zuzugestehen, und seine unwiderlegbaren Aussprüche gegen jene ihre beleidigenden Mitglieder geltend zu machen. — Geschicht dieß nicht; so darf der beleidigte Fremde an jedem Mitgliede der Gesellschaft, das an der Ungerechtigkeit wirklich Schuld hat, sein verletztes Recht verfolgen, und sich durch dessen Güter nicht allein für seine zuerst erlittene Verletzung, sondern auch für den erlittenen Verlust seines Fleißes, entschädigen, dieses Mitglied mag alsdann den erlittenen Schaden mit den andern schuldigen Mitgliedern theilen.

b. Beleidigte das Mitglied der Fremden mit wirklicher Einstimmung, und auf Befehl der ganzen Gemeinheit; so verfolgt der Beleidigte sein Recht an jedem mitschuldigen Mitgliede der Gemeinheit, bey welchem er dessen, was alles sein verletztes Recht fordert, habhaft werden kan; dieses Mitglied mag alsdann dasjenige, was ihm zuviel für seine Schuld genommen worden ist, von den andern Mitschuldigen fordern. — Wird dem Beleidigten ein unpartheyischer, gründlichentscheidender Schiedsrichter zugestanden; so ist es an sich klar, daß er sein Recht durch diesen zuerst zu suchen hat. —

c. Beleidigte das Mitglied selbst, oder durch einen und mehrere andre, den Fremden nur präsumtivisch, d. h. aus vorgefaßter Meinung, es werde eine solche Handlung von dem Gesellschaftszwecke, oder von den Mitgliedern gerechtfertigt werden; so trägt das Mitglied seine Schuld der falschen Präsumtion und der daraus fließenden Beleidigung einzig und allein selbst, so lange andre Mitglieder diese Schuld nicht auch zu der ihrigen machen, oder wenn ihr Gesell-

Ablichts Naturr.

B b

schafts-

schaftszweck wirklich keinen offenbaren Grund zu einer solchen Präsuntion hergibt: — denn die andern Mitglieder könnten ihm mit einem solchen arglosen Zwecke keine Befugniß zu einer beleidigenden Handlung zugestehen, und haben die Präsuntion nicht für sich, daß sie Theilnehmer an einer schuldigen Handlung seyn wollen. — Der Beleidigte suche also sein verletztes Recht und dessen Entschädigung an seinem wahren Beleidiger, nicht an den unschuldigen Mitgliedern; er belange ihn bey der Gesellschaft, oder bey den Mitgliedern, vor deren Gericht er gehört, wenn einige Wahrscheinlichkeit da ist, daß er von daher gerechte Genugthuung erhalten werde: wo aber diese Wahrscheinlichkeit fehlt; so halte er sich an die Güter derjenigen Gerechtigkeitspfleger, welche ihm nach ihren Pflichten gegen seinen Beleidiger Recht verschaffen sollten, und es aus eigener Schuld nicht thun; er fordre die andern Mitglieder zu Gehülffen seines Rechts gegen ihre schuldigen Mitglieder auf, und gewähren ihm diese seinen Gesuch nicht; so halte er sich an jeden von denjenigen, die ihre Weigerung der Hülfe, welche Hülfe sie als Mitglieder der Gesellschaft in der angezeigten Ordnung ihm zu leisten schuldig waren, zu Mitschuldigen der erlittenen Beleidigungen mache — Auf diese Weise treffe die Rechtsforderung des Beleidigten immer nur das schuldige, und mitschuldige Mitglied der Gesellschaft, und zwar letzteres erst nach einem erforschten Erweise, daß es wirklich Theilnehmer der Schuld ist, nicht aber, wie es zuweilen auf die ungerechteste Weise geschieht, das unschuldige Mitglied der Gesellschaft, das zur Theilnahme an einer Beleidigung dieses oder jenes oberherrlichen oder gemeinen Mitgliedes der Gesellschaft keinen Gedanken und Willen hat, und in seinem Beteinigungs-

ver-

vertrage nur gute Handlungen der Gesellschaft für einen guten Zweck einwilligte. —

d. Bey den Beleidigungen der Gesellschaft, die die sämtlichen Mitglieder in eigener Person unternommen haben, wird es wie in Num. b. gehalten.

§. 269.

2. Die Mitglieder einer Gesellschaft können von Fremden beleidigt werden entweder so, daß die der ganzen Gesellschaft eigenthümlichen wahren Rechte, oder so daß die einem und mehreren Mitgliedern zustehenden gültigen Rechte der Gesellschaft entweder, oder nur deren gesellschaftliche Rechte, oder auch blos die Privatrechte derselben der Gegenstand der Beleidigung sind. — Und diese Beleidigungen können entweder von einer ganzen fremden Gesellschaft, oder nur von einem andern Mitgliede derselben, oder von einem und andern außergesellschaftlichen Mitgliede kommen.

a. Wenn eine fremde Gesellschaft, oder Mitglieder derselben, mit oder ohne Namen, oder auch außergesellschaftliche Personen die falschen, blos angemessenen Rechte einer Gesellschaft und ihrer Mitglieder angreift, und ihnen zuwider handelt; so darf diese Handlung für keine Beleidigung angenommen werden: geschieht aber der Angriff durch unerlaubte, d. h. gültige Rechte verletzende, Nöthigungsmittel; so ist die Verfahrungsart eine beleidigende Handlung, in so fern ohne sie die angemessenen Rechte zweckmäßig hätten bestritten, und vernichtet werden können.

b. Werden die gemeinschaftlichen wahren Rechte einer Gesellschaft von Fremden angegriffen: so muß
 B 6 2 sich

sich die ganze Gesellschaft der angreifenden Parthey entgegensetzen, und ihre Rechte gegen sie behaupten, und zwar namentlich nur gegen diejenigen, die die wirkliche Schuld haben. Ist nämlich der Beleidiger nur ein und andres Mitglied einer fremden Gesellschaft, das blos eigenmächtig, oder blos präsumtivisch für seinen Gesellschaftszweck die Beleidigung vornimmt; so darf die beleidigte Gesellschaft ihre Rechte blos gegen den Schuldigen, nicht gegen die andern unschuldigen Mitglieder der fremden Gesellschaft schützen und verfolgen, und zwar zu erst auf dem Wege der Rechtsgründe, vgl. §. 268. Num. c. 3

c. Wenn die, einem oder mehreren Mitgliedern zustehenden, Rechte der Gesellschaft von Fremden angegriffen werden; so ist auch die ganze Gesellschaft verbunden, gegen den Beleidiger ihr Gesellschaftsrecht zu sichern und zu verfolgen, aber wie immer, nur gegen den wirklich schuldigen Beleidiger, und auf die schon im vorigen §. erwähnte Weise. — Ist das Mitglied, dem die angegriffenen Gesellschaftsrechte anvertraut sind, an der vorkommenden Beleidigung schuld, so daß ohne diese Schuld die Beleidigung würde unterblieben seyn; so suche die Gesellschaft ihr Recht zuerst an diesem einheimischen Feinde zu verfolgen. — Hat aber der Beleidiger seine Pflicht, seine durch das oberherrliche Mitglied beleidigten Rechte bey der Gesellschaft und ihrer Gerechtigkeitspflege zu suchen, überschritten; so hat er sich als wirklichen Beleidiger der Gesellschaft gezeigt, und muß als Mitschuldiger der verletzten Gesellschaftsrechte behandelt werden.

d. Werden die, einem oder mehreren Mitgliedern zustehenden, blos gesellschaftlichen Rechte von einem Fremden angegriffen; so nimmt sich die Gesellschaft der

der Rechte dieses Mitgliedes vermöge der Gesellschaftspflichten alsdann an, wenn es die angegriffenen Rechte gegen seinen Beleidiger nicht selbst schützen oder verfolgen kan.

c. Werden die, einem Mitgliede der Gesellschaft eignen, Privatrechte von einem Fremden angetastet; so nimmt sich die Gesellschaft der Rechte desselben vermöge der Gesellschaftspflichten alsdann an, wenn die angegriffenen Rechte des Mitglieds mit seinen gesellschaftlichen Rechten so zusammenhängen, daß diese ohne jene unmöglich sind; im Gegentheile aber nimmt sie sich des Mitgliedes nicht vermöge der Gesellschaftspflichten, sondern nur vermöge der Menschheitspflicht der Gütigkeit an.

§. 270.

1. Keine Gesellschaft kan befugt seyn; einen Beleidiger gegen die ihn verfolgende Gerechtigkeit in Schutz zu nehmen; eine solche Handlung ist selbst eine Beleidigung gegen den von demselben Beleidigten. Allein gegen ungerechte Verfolgung eines Beleidigers ist Jedermann, und also auch eine Gesellschaft berechtigt, sich des Beleidigers anzunehmen.

2. Eine Gesellschaft, und namentlich auch die Oberherrschaft derselben, darf in der Schüzung und Verfolgung verletzter Rechte keine Person, sey sie ihr eignes Mitglied oder eine fremde Person, aufopfern, wenn es nicht die Nothwendigkeit, Rechte der Menschheit und deren bedürftliche Mittel zu schützen, erfordert; alle andre Rechte sind der Aufopferung des Lebens eines Menschen nicht werth, d. h. sie sind keine zureichende Gründe der Gerechtigkeit, keine so wichtigen Gründe, denen der Ver-

lust des Lebens gleich gesetzt werden könnte, oder denen ein solcher Verlust angemessen wäre. — Hieraus ist es einleuchtend, wenn ein Krieg, in welchem das Leben von Menschen in Gefahr kommt, gerecht seyn könne: nur alsdann, ist die Antwort, wenn Menschheitsrechte und ihre bedürftlichen Mittel in Gefahr sind, und nur gegen den oder gegen diejenigen ist er gerecht, welche namentlich diese Rechte in Gefahr setzen, — Unschuldige in Krieg verwickeln ist die sträflichste Beleidigung gegen diese Unschuldigen. — Auch darf die Gesellschaft bey irgend einer Vertheidigung und Verfolgung der Rechte nicht wichtigere, zu ihren guten wichtigen Zwecken oder zur Förderung ihres Menschheitszwecks bedürftlichere Mittelgüter aufopfern, als diejenigen sind, deren Rechte gesichert und verfolgt werden sollen. — Wer zu solchen ungerechten Vertheidigungs- und Verfolgungsarten, in welchen Verlust und Gewinn unersonnen und ungerecht berechnet ist, Rathet oder dazu Anstalten macht, ist als ein Feind der Gesellschaft, und der Menschheit anzusehen und zu behandeln.

3. Jede Vertheidigungs- und Verfolgungsanstalt, die in einer Gesellschaft gegen Unschuldige gemacht werden, und wodurch sie in Gefahr kommen und gezwungen werden, Gegenanstalten zu machen, ist eine Feindseligkeit, und verdient gerechte Rache gegen denjenigen, der die Schuld solcher Anstalten macht. — Auf gleiche Weise ist derjenige ein Beleidiger, der unschuldige Mitglieder zur Theilnahme einer Schuld nöthiget, sey es durch Ueberredungen, oder durch andre Nöthigungsmittel.
4. Die wahre Ehre einer Gesellschaft kan so wenig, wie die wahre Ehre einzelner Personen, durch Krieg

- Krieg geschützt und wieder erlangt werden; nur gerechte und vernünftige Handlungen und deutliche Beweise derselben können sie sichern und hervorbringen.
5. Die Mitglieder einer Gesellschaft verpflichten sich nicht, die Schuld des einen oder andern ihrer Mitglieder, sie mögen Oberherrn oder Unterthanen seyn, mit zu büßen und ausfechten zu helfen.
 6. Die Mitglieder einer Gesellschaft haben keine Pflicht, der bloßen Präsuntion und Meinung eines ihrer Oberherrn oder anderer Mitglieder, welche vorgeben, daß ihre wahren Gesellschaftsrechte von Einheimischen oder Fremden in Gefahr gesetzt wurden, und daß sie Anstalten mit Aufopferungen zu machen verpflichtet seyn, zu folgen; und die so präsumirenden Oberherrn oder andere Mitglieder haben kein Recht zu solchen Aufforderungen ihrer Mitglieder: der Menschheitszweck der Gesellschaftsglieder gebietet in solchen Fällen, und zur Sanktion solcher Aufforderungen Gewißheit, daß ihre Menschheitsrechte und deren Bedürfnisse in wirklicher Gefahr sind, und nur durch Waffen, und durch solche Anstalten, mit denen wichtige Aufopferungen verbunden sind, gesichert werden können. —

§. 271.

Aufhebungsarten der Gesellschaften.

Mit dem Grunde fällt die Folge weg: hört also der Grund der Gesellschaft auf, das zu seyn, was er seyn muß, wenn die Gesellschaft gegründet seyn soll; so hört auch die gesellschaftliche Verbindung, als die Folge des Grundes, auf.

1. Eine zwar für rechtlich angenommene, aber nun für un-

unrechtlich erkannte Gesellschaft ist also an sich selbst schon aufgehoben und null, so bald aus dem Menschheitszwecke, also objectiv (aus der Sache selbst) ihre Unrechtlichkeit erwiesen ist; die Mitglieder sind ihrer Gesellschaftspflichten, ohne gegenseitig erklärte Einwilligung, schon entbunden, — und jedes darf von der Gesellschaft abgehen, ohne die erklärte Einwilligung der andern Mitglieder abzuwarten, so bald die Unrechtlichkeit der Gesellschaft ihnen wirklich aus dem Menschheitszwecke erwiesen ist; denn in diesem Falle sind die andern Mitglieder zur Einwilligung verpflichtet. Aber andre sind berechtigt, von denen, welche die Gesellschaft durch ihren Abgang für aufgehoben erklären, die Gründe dieser Erklärung, aus dem Menschheitszwecke und aus dem Zwecke und der Einrichtung der Gesellschaft hergenommen, zu erhalten.

2. Bloß übereinstimmige Einwilligung der Mitglieder, wenn sie auf bloßer unerwiesener Meinung derselben beruht, hebt die Gesellschaft rechtlicher Weise noch nicht auf.
3. Ist der gute Zweck der Gesellschaft erreicht; so hört die gesellschaftliche Verbindung für diesen Zweck auf.
4. Ist die gesellschaftliche Verbindung zu einem guten Zwecke auf gewisse Bedingungen, der Zeit u. a., gestiftet worden; so hört die Gesellschaft mit dem Eintritte dieser Bedingungen auf, wenn anders diese Bedingungen zweckmäßig oder rechtlich waren; sind sie aber dieß nicht, gebietet der gesellschaftliche gute Zweck auch ohne sie die Fortdauer der Gesellschaft; so dauert die Gesellschaft rechtlicher Weise fort, und die Mitglieder können gegenseitig auf die Fortdauer derselben dringen.
5. Ist

5. Ist der Gesellschaftszweck entweder an sich, oder durch dazwischenkommende Umstände, unerreichbar; so zieht die Wichtigkeit des Zwecks auch die Wichtigkeit des Mittels, nämlich der um seinetwillen gestifteten gesellschaftlichen Verbindung, nach sich.
6. Sind aber mehrere gute Zwecke der Gesellschaft vorhanden, und einer oder der andre ist entweder erreicht, oder unmöglich; so ist die ganze gesellschaftliche Verbindung noch nicht aufgehoben, sondern nur diejenige Form und Einrichtung derselben, die für die man fehlenden Zwecke oder Gründe gestiftet wurden.
7. Stirbt eines oder das andre Mitglied der Gesellschaft, oder verläßt es, für den Gesellschaftszweck unwiederbringlich, die Gesellschaft so, daß ohne dieses Mitglied der vorgeetzte Zweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kan; so hört die Gesellschaft auf. Eine solche Gesellschaft nennt man eine zeitliche Gesellschaft. — Können aber die Stellen der verstorbenen, oder abgehenden immer weiter durch neue Mitglieder ersetzt werden so, daß der nämliche Zweck der Gesellschaft ununterbrochen die Absicht der Vereinigung bleibt; so entsteht eine sogenannte unsterbliche oder ewige Gesellschaft.

§. 1272.

Die Vergleichung einer Gesellschaft mit einer moralischen Person möchte sehr dem Mißverstände unterworfen, und nicht ganz passend seyn; man hat sich daher zu hüten, rechtliche Folgerungen aus ihr zu ziehen. In folgenden Punkten treffen beyde zusammen: bey beyden finden sich mehrere Glieder und Theilkräfte, die sich zu einem gewissen Zweck vereinigen; ferner, jedem Mitgliede theilt der Zweck ein bestimmtes Geschäft, als dessen

zu leistenden Beitrag zum Zwecke, oder als seine Gesellschaftspflicht zu, folglich auch die Berechtigung zu diesem Geschäfte und zu allen denjenigen Mitteln und Bedingungen, bey deren Voraussetzung ihm die Ausübung des Geschäfts möglich ist; endlich findet sich auch bey beyden: Nöthigung der Theilkräfte und Mitglieder zu den vom Zwecke ihnen auferlegten Pflichten. — Allein in folgenden Stufen können beyde nicht mit einander überein: es findet sich nicht die gleich genaue Vereinigung und Theilnehmung in beyden, — nicht gleiche Nöthigungsarten und Anwendungen von Nöthigungsmitteln, — und was vorzüglich in beyden von einander abweicht, ist noch dieses: daß bey einer moralischen Person nicht alle Theilkräfte und Glieder Mitgenossen des Zweckes sind, daß sie nicht alle den Zweck der Vereinigung in sich selbst haben, so wie es bey einer Gesellschaft der Fall ist; — daher kan es in der Gesellschaft keine sich so aufopfernden Mitglieder geben, denn es gibt keine Glieder, die bloße Mittel seyn könnten, so wie man bey einer moralischen Person annimmt. —

Des z w e n t e n A b s c h n i t t e s U n t e r a b t h e i l u n g.

Allgemeines angewandtes Recht einer künstlichen Gesellschaft.

S. 273.

In der allgemeinen Rechtslehre einer künstlichen Gesellschaft wurde bloß angegeben, was zu einer künstlichen Ge-

Gesellschaft überhaupt gehöre, und welche allgemeinen Rechte und Einrichtungen aus den wesentlichen Stufen derselben fließen. Zu einer solchen Gesellschaft wurde ein noch nicht nahmhaf gemachter, aber gemeinschaftlich beabsichtigter Zweck erfordert, aus welchem alsdann eine ihm dienliche Vereinigungsart der Mitglieder, als das zweite Hauptverforderniß einer solchen Gesellschaft, abgeleitet werden mußte. — So wie nun die beabsichtigten Zwecke solcher Gesellschaften namentlich angegeben, und aus dem Menschheitszwecke als gerechtfertigte Absichten erwiesen und bestimmt sind; so müssen aus den bestimmten, namentlichen Zwecken solcher Gesellschaften auch bestimmtere gegenseitige Rechte und Pflichten, d. h. eine bestimmtere Vereinigungsart und Einrichtung fließen. — Die Rechtslehre der künstlichen Gesellschaften, in welcher aus namentlichen, bestimmten Absichten die allgemeinen Rechte einer künstlichen Gesellschaft näher bestimmt sind, wird das angewandte Recht künstlicher Gesellschaften genant. — Diese angewandte Rechtslehre ist noch eine allgemeine, weil die namentlichen, bestimmten Absichten, die derselben zum Grunde gelegt werden, noch allgemeine Absichten sind, in Rücksicht auf mehrere andere, die noch bestimmtere, und besondere Absichten seyn können,

§. 274.

In der angewandten Rechtslehre muß vor allen Dingen auf die genaue Bestimmung, und Rechtlichkeit des Zwecks einer künstlichen Gesellschaft gesehen werden; denn dieser Zweck ist die einzige gültige Quelle der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten. — Welche Zwecke aber rechtliche Absichten einer gesellschaftlichen Verbindung seyn und werden können? Kann und darf blos aus dem allen Menschen gemeinen letzten Zwecke, nämlich aus dem Menschheitszwecke, entschieden werden.

§. 275.

§. 275.

Es ist der Ordnung gemäß, daß wir von den einfachen häuslichen Gesellschaften zu den zusammengesetzten fortschreiten. — Folgende Gesellschaften werden zu den einfachen häuslichen gerechnet: die eheliche Gesellschaft, die älterliche, und die Gesellschaft zwischen Herrn und Diener. Die Gesellschaft zwischen Lehrer und Schüler, und zwischen Lehrer und Lehrer kan bald einfach, bald mehr oder minder zusammengesetzt seyn. Unter die zusammengesetzten Gesellschaften zählt man vorzüglich den Staat.

Theil I.

Rechte der einfachen häuslichen Gesellschaften.

Kap. I.

Das Eherecht.

§. 276.

Die Ehe (*conjugium, matrimonium, connubium, societas conjugalis*) ist, in der allgemeinsten Bestimmung, eine Verbindung zwischen Personen beyderley Geschlechts, um dasjenige, was jedem Geschlechte eigen ist, zu einem von ihrem Menschheitszwecke gerechtfertigten Mittelzwecke zu verwenden. — Welches dieser Mittelzweck seyn könne? geben die folgenden § §. zu erkennen.

Anm. Da die eheliche Verbindung nur zwischen Personen beyderley Geschlechts statt finden kan; so muß das Eigenthümliche dieser Verbindung, oder das Charakteristische der Ehe nur in demjenigen zu suchen seyn, was jedem Geschlechte als solchem eigen ist, — oder es müssen diejenigen Mittel, welche beyderley Personen zu einem Zwecke verbinden wollen, in ihrem Eigenthümlichen des Geschlechts liegen. —

gen. — Aus diesen bestimmten Mitteln läßt sich nun auch abnehmen, welche möglichen Zwecke beyderley Personen zu erreichen sich vorsezen können. — Hält man endlich diese möglichen Zwecke mit dem Menschheitszwecke zusammen, um ihre Angemessenheit oder Ungemäßheit zu erforschen; so muß man die wahren, rechtlichen Zwecke, die man sich zu Absichten der Ehe zu machen befugt seyn kann, sicher finden können. — So viel läßt sich im allgemeinen voraussetzen: der besondre Zweck, den sich Personen beyderley Geschlechts durch Verbindung des ihren Geschlechtern Eigenthümlichen vorsezen können, muß, wenn er rechtlich seyn soll, ein der Förderung des Menschheitszwecks dienliches Mittel und Bedingniß seyn. — Dies von dem Gange der folgenden Untersuchungen.

§. 277.

Dasjenige, was Personen beyderley Geschlechts eigenthümlich ist, und was sie zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verwenden können, sind die Zeugungsgliedmaßen, zu welchen bey Personen weiblichen Geschlechts noch die Nahrungswerkzeuge für das Gezeugte hinzukommen. Dieses Eigenthümliche können nun die Personen beyderley Geschlechts entweder zur Befriedigung eines mit der Vereini- gung desselben verbundenen thierischen Rizels, und der damit verknüpften Folgen in der Veränderung des körperlichen Zustandes, — oder zur Erzielung eines Kindes verbinden. — Setzt man sich den ersten Zweck vor; so entsteht diejenige Verbindung zwischen Personen beyderley Geschlechts, welche man eine Beschlafsgesellschaft (Concubinat) nennt: — macht man aber den andern Zweck zur Absicht; so entsteht diejenige Verbindung, die man eigentliche Ehe, in weitrer Bedeutung des Wortes, zu nennen hat. — Welcher von diesen zwey möglichen Hauptzwecken der Verbindung des Personen beyderley Geschlechts Eigenthümlichen ist nun von dem Menschheitszwecke gerechtfertigt? oder sind sie beyde erlaubt? und unter welchen Bedingungen können sie es seyn? —

§. 278.

Der Zweck der Beischlafsgesellschaft (des Concubinats), nämlich Befriedigung des Verlangens nach thierischem Kizel, ist für sich allein genommen ein thörligter und un-erlaubter Zweck einer Verbindung; denn in dem Menschheitszwecke, nämlich Förderung persöhnlicher Güte mit ihrer Befestigung, liegt kein Wunsch und Grund nach diesem thierischen Kizel, als nach einem letzten Zwecke; — man sieht vielmehr schon aus dieser Zusammenstellung, daß der Wunsch der Menschheit nach angenehmen Gefühle persöhnlicher Güte dem Wunsche nach Vergnügen, das den thierischen Kizel vermöge einer gewöhnlichen Täuschung begleitet, und welches die persöhnliche Güte nicht zur Quelle hat, entgegengesetzt sind. — Als unbedingter, letzter Zweck kan also die Absicht des Concubinats, folglich auch der Concubinat selbst, nicht gelten, weil der letzte Zweck überall nur angenehmes Gefühl persöhnlicher Güte seyn kan; sondern nur als ein Mittelzweck. — Der thierische Kizel, der mit dem Beischlase verbunden ist, kan für den körperlichen Zustand der Persohnen Folgen haben, welche gute Bedingnisse des Menschheitszwecks sind, z. B. Gesundheit, und namentlich eine für die Geschäfte der Menschheit und des Geistes geschickte Stimmung des Seelenwerkzeugs (Seelenorgans). Diese von der Menschheit gerechtfertigten guten Bedingnisse des Menschheitszwecks können also ausschliessend der erlaubte Mittelzweck eines Concubinats seyn.

Der Concubinat ist also eine rechtliche gesellschaftliche Verbindung, welche Persohnen beyderley Geschlechts eingehen, wenn ihn der Zweck der Gesundheit einer oder beyder verbundenen Persohnen, und die zum Zwecke der Menschheit nöthige gute Stimmung des Seelenwerkzeugs nothwendig macht, und folglich rechtfertigt; sonst aber auf keinen Fall. —

Ann. 1.

Ann. 1. Bey denjenigen Verfohnen, bey welchen der nämliche Zweck in einer eigentlichen ehelichen Verbindung erreicht werden kan, ist die bloße Beschlagsgesellschaft nicht erlaubt. — Die Rechte der im erlaubten Concubinat lebenden Verfohnen, und die Dauer desselben sind aus ihrem rechtlichen Zweck leicht zu ersehen.

Ann. 2. Die Verbindung der Verfohnen beyderley Geschlechts und ihres Geschlechtseigentümlichen zu dem Zwecke, bloß das angenehme Gefühl des thierischen Ritzels zu haben, ist Hurerey: alle Hurerey ist unrechtlich, und von der Menschheit verboten.

§. 279.

Der Zweck der Ehe, nämlich Kinder zu erzeugen, ist, wenn er der bloße Zweck seyn sollte, Kinder zu erzeugen, um sie zu haben — noch nicht rechtlich und erlaubt; denn bey diesem Zwecke gewinnt der Menschheitszweck der ehelichen Verfohnen kein taugliches Mittel und Bedingniß seiner Förderung, folglich ist er so weit dem Menschheitszwecke noch nicht angemessen, also auch noch nicht gerechtfertigt; — auch würde obiger noch unbestimmter Zweck der Ehe dem Menschheitszwecke der Kinder, den diese Verfohnen zum Dasein zu bringen suchen, zuwider seyn, indem dieser Menschheitszweck der Kinder nicht bloßes Dasein, sondern auch die Mittel und Bedingnisse seiner Förderung (welche Mittel und Bedingnisse in dem Zwecke der Ehe also mitbegriffen und beabsichtigt seyn müssen): absolut verlangt, welchem befugten Verlangem der Menschheit den Kinder die ehelichen Verfohnen keine Gnüge thun, wenn sie sich bloß zur Absicht machen, Kinder zu erzeugen, und in und mit ihnen Menschheitszwecke zum Dasein zu bringen, und nichts weiter. —

Auf diese Weise ergibt sich der wahre, erlaubte bestimmtere Zweck der ehelichen Gesellschaft in engster Bedeutung (von der Ehe, in engster Bedeutung des Worts, handeln die folgenden §. §.):

Per-

„Persohnen beyderley Geschlechts verbinden sich
 „mit einander, um Kinder zu erzeugen, und in
 „der Besorgung des Wohls der Menschheit
 „dieser Kinder einen gemeinschaftlichen erweiter-
 „ten Wirkungskreis ihrer persöhnlichen Güte,
 „als einer besondern Bedingniß der gemeinschaft-
 „lichen Förderung ihres Menschheitszwecks, kurz
 „um älterliche Pflichten zu erhalten.

Daß dieser so bestimmte Zweck der Ehe (in engster Bedeutung) von dem Menschheitszwecke sowohl der ehelichen Persohnen, als auch der beabsichtigten Kinder, gerechtfertigt sey, bedarf keines weitern Beweises.

§. 280.

1. Es läßt sich aber auch gedenken, daß eine (oder mehrere) dritte Persohn die verlaubte Absicht hat, in der Besorgung des Wohls der Menschheit eines oder mehrerer Kinder, die sie entweder nicht selbst erzeugen kan, oder aus guten Ursachen gehindert wird, sich einen grössern Wirkungskreis und Bedingniß der Förderung ihrer Güte zu verschaffen. Zu dieser Absicht würde nöthig seyn, daß zwey Persohnen beyderley Geschlechts eine Verbindung eingiehn, blos zu der Absicht, jener Persohn dasjenige zu leisten, was ihre Absicht fordert, nämlich blos zu der Absicht, Kinder zu erzeugen, um sie für die dritte Persohn zu haben. — Diese Verbindung würde eine, entgeltliche oder unentgeltliche, Verbindungsart seyn, und keine Ehe, in dem engsten, sondern nur in weiterm Sinne des Worts, gleichsam eine Ehe aus einem Vertrage, wenn man will, eine Art vor Ehe zur linken Hand. — Diese Verbindungsart zweyer Persohnen beyderley Geschlechts dauert nur so lange, bis die von der drit-

schlechts können die an sich rechtliche Absicht haben, sich zur Erzeugung mehrerer Kinder zu verbinden, und für dieselben und ihre zweckmäßige Erziehung auf die Weise zu sorgen, daß eine dieser Personen eines oder mehrere, und die andre Person auch eines oder mehrere derselben zu erziehen oder erziehen zu lassen, für sich übernimmt. — In diesem Falle ist, so wie in den zwey vorigen Fällen, die gegenseitige Beyhülfe (*mutuum adjutorium*) in dem gewöhnlichen ausgedehnten Sinne des Worts, und auch die Gemeinschaft der Güter, die gemeinschaftliche Berathschlagung, die Zusammenwohnung u. d. gl. kein nothwendiges Einbedingniß dieser ehelichen Verbindungsart, das dieser so bestimmte Zweck erfordert. — Auch diese Verbindungsart möchte ich nur eine Ehe in engerer Bedeutung des Worts, eine Art von Ehe zur linken Hand nennen. — Diese eheliche Verbindung dauert nur so lange, bis der angegebene bestimmtere Zweck derselben erfüllt ist, und es liegen in derselben nur diejenigen Befugnisse zu gegenseitigen Leistungen, welche zum Erzielen des erwähnten Zwecks, den die Personen nach ihren Umständen und Vermögenheiten zu den Pflichten der Erziehung, die sie über sich nehmen wollen, noch näher zu bestimmen haben, nöthig sind.

§. 283.

Personen beiderley Geschlechts gehen die Eheverbindung (in engerer Bedeutung des Worts, von dieser ist ferner auch nur die Rede) durch gegenseitige erklärte Einwilligung ein, also durch einen Vertrag, welcher der Ehevertrag (*sponsalia de praesenti, consensus matrimonialis*) genannt wird. — Dieser Vertrag ist entweder bloß subjektivrechtlich, oder pflichtgerecht (objektivrechtlich), oder unrechtlich. —

Dem

Dem Ehevertrage kan ein Eheverlöbniß (*sponsalia de futuro* s. *sponsalitus*), d. h. ein gegenseitiges, stillschweigend oder ausdrücklich erklärtes, Versprechen, daß man einen Ehevertrag unter einander eingehen wolle, vorausgehen. — Zur Gewißheit oder auch zur Sicherheit des Eheverlöbnisses bedingt man auch wohl in diesem Vertrage ein Pfand der Treue (*arrha*) ein, welches derjenigen Person, der es versprochen wird, eigenthümlich bleibt.

Ann. 1. Wenn bey Personen beyderley Geschlechtes zwey verschiedene Eheverlöbnisse collidiren; so ist nicht ohne weitere Bedingung das erste gültig; sondern dasjenige, in welchem ein, durch den Zweck der Ehe bey diesen Personen gültig gemachter, und bewährter Ehevertrag einbedingte ist. — Der unschuldige Theil, der bey einer solchen Collision leidet, fordert aber mit Recht von dem schuldigen Theile eine Entschädigung, die zugleich ein Strafmittel seyn kan. Diese Entschädigung mag nun in einer bloßen Ehrenerklärung oder in einer Geldbusse, die der unschuldig leidende Theil erhält, bestehen. Eine Geldbusse mag aber nur alsdann Entschädigung genannt werden, wenn sie der unschuldigen Person, die sich und in so fern sie sich mit einer andern verehelichen will, als Gehülfe ihres Ehekaudes gegeben wird; denn sonst läßt sich kein zu entschädigender Verlust, der einer unschuldigen Person aus dem Rückgange des Ehevertrags zuwachsen kan, denken, in dem der Heurathskontrakt kein Handel um Waaren und Geld und Geldeswerth ist. — Das nämliche gilt auch, wenn das Eheverlöbniß auf eine andre Weise, ohne das zwischenkommende Collision, zurückgeht.

Ann. 2. Der Eintritt der Ehe h. die Heurath, und der Anfang der ehelichen Gesellschaft h. die Hochzeit (*nuptiae*).

§. 284.

Die Verlobten (die Personen, welche ein Eheverlöbniß eingegangen haben) sind gegenseitig gehalten, ihrem Versprechen getreu zu bleiben, so lange sich kein gültiges Hinderniß des versprochenen Ehevertrags vorfindet; im letztern Falle muß aber der andern Parthey, wenn es ihr

nicht ohnehin schon bekannt ist, eine frühzeitige Anzeige des gültigen Grundes der Trennung geschehen. Beyde Verlobte haben gegenseitig das Recht, von einander dasjenige in Erfahrung zu bringen und zu untersuchen, was nothwendige Bedingniß eines gültigen Ehevertrags ist.

Ann. 1. Die frühgeschlossenen Eheverlöbniße, mögen sie von den verlobten Persohnen selbst, oder von andern in ihrem Namen, z. B. von Aeltern und Auserwanden — eingegangen seyn, sind nicht rechtskräftig, und die Verlobten sind für schuldlos zu achten, wenn ein solcher Vertrag bey reiferer Ueberlegung für unbewährt und ungültig gefunden wird.

Ann. 2. Die Aufhebung des Eheverlöbnißes (repudium) ist objektiv; oder an sich nothwendig, wenn sich Hindernisse finden, die den Zweck der versprochenen Ehe absolet unerreicherbar machen; sie ist aber blos subjektiv; nothwendig (oder wie man sagt, willkürlich), wenn sich Hindernisse finden, welche den Zweck der versprochenen Ehe bey diesen Persohnen mit solchen Gesinnungen und in solchen Umständen unerreicherbar machen.

§. 285.

Ein Ehevertrag ist pflichtgerecht, wenn die Persohnen, welche ihn eingehen, im Besitze aller derjenigen Bedingungen und Erfordernisse sind, bey welchen der Zweck der Ehe durch sie wirklich erreicht werden kan; also überhaupt, wenn beyde Persohnen zur Zeugung gesunder Kinder, und zu den ehelichen und älterlichen Pflichten der Erziehung geschickt sind, und die zu diesen Pflichten tauglichen und nöthigen Mittelgüter entweder schon besitzen, oder zu erlangen Kräfte, Geschicklichkeit und Neigung haben. — Dieser Vertrag ist, wenn keine neuen gültigen Aufhebungsgründe dazwischen kommen, unauflösbar.

Ein Ehevertrag ist blos subjektivrechtlich, wenn die ihn schliessenden Persohnen nach ihrer besten Erkenntniß jene Bedingungen, die der Ehezweck nothwendig macht, bey

hey sich, ob zwar noch unerwiesen, finden, oder wenn wenigstens nichts den Bedingungen ihres Ehezwicks zuwiderlaufendes bey ihnen gefunden wird, und sie nun ihren Vertrag darauf bauen. — Dieser Vertrag gilt nur so lange, bis eine bessere Erkenntniß von etwa schon vorhandenen und vorher unerkannten Aufhebungsgründen eintritt.

Ein Ehevertrag ist aber ungültig, wenn einer oder der andern Person jene nothwendigen Bedingungen zu ihrem gemeinschaftlichen Ehezwicke fehlen. In diesem Falle können die Personen ihre subjektive, von ihren oder anderer Meinungen abhängige, gegenseitige Einwilligung immerhin geben, ihre Einwilligung, da sie dem Zwecke zuwider ist, bleibt grundlos, und kan keinen rechtlichen Ehevertrag begründen. Jedermann, der ihren Mangel an Erfordernissen einer gültigen Ehe aus sichern Gründen anerkannt hat, darf solche Personen an der Ausführung ihrer gegenseitigen Einwilligung hindern, und sie von der Ehe abhalten.

Num. 1. Auch hier kommt die Regierung eines wohlgeordneten Staates dem Wohle der Menschheit zu statten, die Regierung eines Staats, die darüber wacht, daß ein Ehevertrag der Bürger wenigstens immer subjektivrechtlich sey.

Num. 2. Zur äußern Gültigkeit eines Ehevertrags mag in einer Gesellschaft von mehreren Menschen bey denjenigen Personen, deren Ehevertrag noch nicht als ein pflichtges rechter erkannt, und Collisionen zu vermuthen sind, eine vorgängige öffentliche Erklärung desselben nothwendig seyn, damit man nicht allein die Bestimmung anderer Menschen: daß sie noch ihren Erkenntnissen von den sich ver ehelichenden Personen keine Hindernisse wissen, erhalte, sondern auch alle weitere Collision vermeide. — Wie diese Erklärung am zweckmäßigsten einzurichten sey? gibt die gesellschaftliche Verbindung der Menschheit, in welcher die sich ver ehelichenden Personen leben, und der Zweck dieser Erklärung am besten zu erkennen.

Num. 3. Für noch wenig von dem Zwecke und den Pflichten der Ehe

Ehe unterrichtete Personen ist es zweckmäßig und gerecht, wenn der Staat vor dem Schlusse des Ehevertrags von geschickten Lehrern ein Eheexamen anstellen, und sie von dem Zwecke und den Pflichten der Ehe unterrichten läßt. Ob dieser Unterricht öffentlich anzustellen, und mit ihm die öffentliche Erklärung des Ehevertrags zugleich zu verbinden sey? muß die speciellere Rechtslehre entscheiden.

§. 286.

Welche Personen dürfen also einen Ehevertrag eingehen? und welches sind die gültigen Erfordernisse desselben? Beide Fragen beantworten sich theils aus dem bestimmten Zwecke der Ehe, theils aus den Personen, die einen Ehevertrag eingehen wollen. — Auf Verabredungen und Bedingungen, welche die sich verhebelichenden Personen einander gemacht haben oder machen mögen, kommt es nur alsdann an, wenn theils der Ehezweck selbst das Verabredete und zur Bedingung Gemachte billigt und fordert, theils wenn bey den, für den Zweck der Ehe unverbesserlichen, Gesinnungen dieser sich verhebelichenden Personen der Zweck der Ehe nicht erreicht werden kan, wenn das von ihnen Verabredete und Vorbedingte, auch wenn es zu dem Zwecke der Ehe nicht nothwendig ist, nicht in Erfüllung gebracht wird. Dahin gehören alle Fehler, die der andern Person ein Grund eines ihr auf lange Zeit unüberwindlichen Widerwillens gegen die andre Person ist, z. B. Verlust der Keuschheit und Jungfrauschafft, körperliche Mängel, die aber den Zweck der Ehe nicht hindern u. d. gl. — Gültige Hindernisse, die aus dem Zwecke der Ehe und aus den Pflichten derselben fließen, sind folgende:

1. Große Besonnenheits- und Vernunftschwäche, und große Unerfahrenheit in demjenigen, was die Pflichten der Ehe fordern;

2. Des-

2. Desgleichen grosse Unmoralität, z. B. grosse Trägheit, Verschwendung, Reizbarkeit zu heftigem Zorn u. d. gl.;
3. Nicht weniger Ungefälligkeit zu denjenigen Geschäften, mit welchen die bedürftlichen Mittel und äußern Güter für den Ehezwel erworben, und verwaltet werden müssen;
4. Ferner Ungesundheit und Gebrechlichkeit des Körpers, bey welcher die Erzeugung gesunder Kinder unmöglich ist.

Anm. Verletzung der Keuschheit und Verlust der Jungfräuschafft sind also für sich allein keine gerechten Hindernisse der Ehe; denn auch bey diesem Verluste läßt sich, wenn nichts andres zufälliges damit verknüpft ist, der Ehezwel erreichen. Allein es kan dieser Verlust durch seine Folgen, die er in der Moralität und Gesundheit dieser Persohn haben mag, so wie auch durch die festen Meinungen der andern Partbey, die an jenem Verluste starken Anstoß nimmt, ein gültiges Ehehinderniß werden.

§. 287.

Dasjenige, was eine Ehe zur Mißheurath macht, die Ungleichheit des Standes, und was noch sonst dahin gerechnet wird, ist kein gerechtes, sondern nur ein sehr vorurtheiliges, von der Kindheit der Vernunft gesetztes, Hinderniß der Ehe, wenn es anders nicht von einem der im vorigen §. genannten gültigen Hindernissen begleitet ist, in welchem Falle es aber nicht durch sich selbst, sondern durch das mit ihm zufällig verbundene die Erreichung des Ehezwels hindern kan. So ist gedenkbar, und von der Erfahrung zuweilen bestätigt, daß eine in diesem Stande erzogene Persohn diejenige Bildung, Erkenntnisse und Geschicklichkeit nicht hat, welche nöthig sind, wenn sie einer Persohn von einem andern Stande zum Gehülfsen des Ehezwels dienen will, z. B. die pretiös erzogene Tochter

eines Aelichen dem Handwerksmanne oder Kaufmanne. Ob sich die Person aber mit ihrem gutwilligen Fleiße und Talente die nöthige Geschicklichkeit nicht erwerben, und das Hinderniß entfernen könne und werde? läßt sich nur aus den vorliegenden Fällen mit Hülfe der Psychologie entscheiden.

Num. Es liegt in der Erfahrung klar vor Augen, daß die Vorurtheile von Mißheurathen, welche ihre Stärke mehr von einem der widersinnigsten Einfälle, die die menschliche Eitelkeit erzeugt hat, nämlich von dem Vorurtheile der erblichen Würden, und des Blutsabels, — und mehr von der Erfindung des Familienerbrechts, — als von der Erfahrung, erhalten haben, dem menschlicher Geschlechte schon unsäglichem Schaden brachten. — Und läßt sich auch nur ein erheblicher Entschuldigungsgrund, der nicht wieder von einem Vorurtheile abhängt, für jene Vorurtheile aufbringen? denn die einseitige Bildung oder Verbildung, die den Personen des einen Standes gegeben wird, ist doch immer nur etwas zufälliges, ja selbst größtentheils von den Vorurtheilen des Standes und der Mißheurathen abhängiges. — Möchte doch die Menschheit auch von diesem titanischen Joche, das sie drückt, bald allenthalben durch die verdiente Begegnung der Eitelkeit befreuet werden! —

§. 288.

Auch die, nähere oder entferntere, Verwandtschaft zweyer Personen beyderley Geschlechts ist an sich selbst kein gültiges Hinderniß einer Ehe zwischen ihnen; denn in der Blutsverwandtschaft liegt kein Grund, der eines von den angezeigten rechtlichen Ehehindernissen zur nothwendigen Folge haben müßte. Wenn Etwas, das dem Ehezwecke zuwiderläuft, mit der Verwandtschaft verbunden ist; so ist es etwas zufälliger Weise damit verknüpft, und darf nicht auf die Rechnung der Verwandtschaft als solcher gebracht werden.

Num. Dem Mißbrauche der Heurathen in die Verwandtschaft um des Geldes willen kan theils durch die Aufsicht auf das Dasein der gültigen Erfordernisse einer rechtlichen Ehe,

Ehe, theils auch hauptsächlich durch die Geltendmachung der Grundsätze von den Erbschaften Einhalt gethan werden.

§. 289.

Es läßt sich eine einfache (Monogamie) und eine vielfache gleichzeitige Ehe (Polygamie) gedenken; in der ersten leben nur zwey Personen beyderley Geschlechts, in der zweyten mehrere; — und zwar sind entweder mehrere Weiber mit einem Manne ehelich verbunden (Polygamie), oder mehrere Männer mit einem Weibe (Polyandrie), oder mehrere Männer mit mehrern Weibern so, daß sie dem Zwecke der Ehe gemeinschaftlich obliegen.

Keine Art dieser vielfachen Ehen führt an sich selbst etwas mit sich, was dem gültigen Ehezwede zuwider ist; wo sich in einer oder der andern Art derselben gültige Hindernisse zeigen, da sind sie zufällig damit verbunden, und müssen in den Personen, die solche Ehen eingehen wollen, nicht aber in der ehelichen Verbindungsart selbst gesucht werden. Es darf daher das Verbot der Polygamie nicht allgemein seyn, und nicht an sie selbst gebunden werden; sondern es kan rechtlicher Weise nur immer besondres Verbot seyn, und blos auf die Untauglichkeit der Personen, die eine dieser ehelichen Verbindungsarten eingehen wollen, eingeschränkt werden.

Die Polyandrie scheint dem Ehezwede am ungünstigsten zu seyn; und doch läßt sich denken, daß zwey Männer friedlich ihre Kräfte vereinigen, die mit einer Frau gemeinschaftlich erzielten Kinder ihrem Zwecke der Menschheit gemäß zu erziehen.

Bev der Polygamie mag wohl der öftere Fall entstehen, daß die Kräfte eines Mannes nicht hinreichen, die zum Ehezwede erforderlichen Bedingungen zu leisten. — In der Gemeinschaft der Männer und Weiber läßt sich oft

der Unfrieden und die Unordnung, die den Zweck der Ehe hindern, vermuthen; allein sie sind keine nothwendigen Folgen dieser Gemeinschaft überhaupt. — Man sieht leicht, daß zur Beurtheilung der Rechtlichkeit solcher Ehen in einzelnen Fällen genaue Menschenkenntniß nöthig ist. — Der Menschenkenner kan nur zum voraus behaupten: daß die Rechtlichkeit einer dieser Eheverbindungsarten bey Menschen von der gewöhnlichen Cultur eine Seltenheit seyn werde.

Anm. Da der Ehezwel, nämlich gemeinschaftliche Beförderung der Selbstgüte in der gemeinschaftlich übernommenen Betreibung des Wohles der in der Ehe erzeugten Kinder, mehrentheils durch Handlungen und Unterlassungen, welche bloß von Gesinnungen abhängen, die selten durch physische Nöthigung erreicht werden könnten, erfüllt werden kan; diese Gesinnungen aber mit den auch vorurtheiligen Meinungen von Liebe und Treue u. d. gl. zusammen hängen, so daß die Personen durch die diesen Meinungen zuwiderlaufenden Handlungen und Mängel zur Betreibung des Ehezwels untauglich gemacht werden; so muß, wenn man die Rechtlichkeit einer Art von Polygamie in bestimmten Fällen beurtheilen will, nothwendig auch auf diese Meinungen der Personen, und auf ihre Festigkeit Rücksicht genommen werden.

§. 290.

Die Ehen können temporär, oder lebenslänglich seyn. Temporär können sie rechtlicher Weise nur unter der Bedingung geschlossen werden; wenn der Ehezwel so weit erreicht ist, daß die in der Ehe erzeugten Kinder entweder im Stande sind, ihr eignes Wohl fortzubetreiben, oder wenn ihre fernere Wohlfahrt in gute Hände gelegt worden ist. — Von den Ehen in engerer Bedeutung, die man nicht mit den hier gemeinten verwechseln darf, ist es einleuchtend, daß sie schon ihrer Natur nach nur temporär sind.

§. 291.

Es läßt sich auch eine Uebertragung der Eherechte auf

auf eine dritte Person gedenken. Sie kan nur in dem Falle rechtlich seyn, wenn dadurch die andre Person, die nun die Pflichten der Ehe gegen diese dritte Person erfüllen soll, an der Erreichung ihres Ehezwcks nicht gehindert wird, wenn sie folglich im Stande ist, mit der dritten Person für den Ehezwck gemeinschaftlich fortzuleben.

§. 292.

Der doppelte Concubinats, d. h. die Zubaltung einer ehelichen Person mit einer außer ihrer Ehe lebenden Person, kan nur in dem Falle erlaubt seyn, wenn ihn der Zwck der Gesundheit nothwendig macht, vgl. §. 278.

Num. Der einfache Concubinats findet nur zwischen unverehlichten Personen statt. — Der erzwungene Concubinats, den eine verheurathete oder unverheurathete Person mit einer andern wegen einem sehr wichtigen Zwcke, den sie von dieser andern nicht anders, als unter der Bedingung des eingegangenen Concubinats erhalten kan, eingehen muß, ist eben so wohl eine Nothzüchtigung (stuprum), und eben so strafwürdig, wie ein physisch erzwungener Concubinats.

§. 293.

Eine verhehlchte Person kan mit einer oder mehreren andern Personen eine und die andre von den genannten Ehen zur linken Hand (§. 280. — 282.) eingehen; wenn daraus bey ihr und bey der mit ihr verhehlchten Person kein Hinderniß ihres Ehezwcks erwächst.

§. 294.

Die aus dem Ehezwcke entspringenden gegenseitigen Pflichten und Rechte ehelicher Personen sind folgende:

1. Das gegenseitige Recht, die Besserung und mit derselben die Tüchtigkeit zur Erreichung des Ehezwcks

zwecks zu bewirken; folglich das gegenseitige Recht, auf zweckmäßige Belehrung von den zum Zwecke der Ehe gehörigen Handlungen und Unterlassungen, mit dem Rechte auf die Anwendung zweckdienlicher Belohnungs- und Bestrafungsmittel;

2. Das gegenseitige Recht auf die zum Kinderzeugen zweckmäßige, und auch das körperliche Wohl fördernde eheliche Bewohnung;
8. Das gegenseitige Recht zu fordern, daß die andre Parthey ihren Theil von Mitteln und Bedingnissen zur Kindererziehung bestrage, und zwar jede so viel, als ihr physisch und moralisch möglich ist;
4. Das Recht auf Gemeinschaft der Güter; so weit sie der Ehezwelk nothwendig macht;
5. Das Recht auf gemeinschaftliche Berathschlagung, und gegenseitige Hülfe (*mutuum adiutorium*); so weit es der Ehezwelk und das Recht der Kinder erfordert;
6. Das Recht auf eheliche Treue, d. h. auf Ausschließung aller fremden Beyschlafsgesellschaft, so weit sie der Ehezwelk und die Gesinnung des einen, und das körperliche Wohl des andern Gatten fordert; folglich auch das Recht, einen unerlaubten Concubinat des Gatten zu verhüten. — Zu diesem Rechte auf eheliche Treue rechne man auch die gegenseitige Befugniß auf die Pflicht des Gatten, auf das Schatzens- und Liebenswerthe des andern eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und dadurch die wahre genaue Schätzung und Liebe, als ein vorzügliches Erforderniß zur Erreichung des Ehezwelks, zu erzeugen; — Folglich auch die Berechtigung, andre Per-

Persohnen zu hindern, und sich gegen sie zu vertheidigen, wenn sie durch Verläumdungen und andre Eingriffe des Ehezwecks, also durch Verführung zum Concubinat, zum Hasser des Gatten u. d. gl. den Ehezweck hindern wollen.

Ann. 1. Der doppelte Concubinat (§. 292.), auch in so fern er blos um des thierischen Nuzens willen gepflegt wird, und in so fern unerlaubt ist, kan doch noch nicht Ehebruch genannt werden, und eine Verletzung der dem andern Gatten schuldigen Treue seyn, wenn er nicht die ehelichen Ketten, die diesen so gesinnten Gatten an den andern und an die Pflichten gegen den Ehezweck ketten, bricht, oder mit andern Worten: er kan als Concubinat in Rücksicht des falschen Zwecks des Gatten, der ihn eingeht, unerlaubt und verdammlich seyn, aber deswegen noch nicht in Rücksicht der ehelichen Verbindlichkeiten, oder als Ehebruch, indem es möglich ist, daß mit ihm in der gemeinschaftlichen Betreibung des Ehezwecks kein Hinderniß gelegt wird, und kein Bruch geschieht. — Daß aber der doppelte unerlaubte Concubinat bey den mehrsten Persohnen von der gewöhnlichen Denkungsart zugleich Bruch der ehelichen Ketten sey, wird der Menschenkenner nicht läugnen.

Ann. 2. Die eheliche Treue ist ein unersezliches, in keinem Preise und Tausche stehendes Gut, welches, wenn es einmal verletzt worden ist, durch keine Strafe und Rache wieder erlangt werden kan; es kan folglich auch kein Gatte zum Ersatz, zur Entschädigung und zur Rache gegen den Verlezer der ehelichen Treue befugt seyn, weil es ganz zwecklos seyn würde, und in keinem gültigen Zwecke ein Rechtsgrund dazu vorhanden seyn kan. — Einen Gatten aber wieder zur Treue zurückzuführen, ihn die Schuld seiner Untreue und ihre traurigen Folgen gehörig erkennen und fühlen lassen, heißt nicht Ersatz oder Entschädigung der vorher verlohrenen Treue suchen und erlangen, oder Rache nehmen; sondern nur künftige Verletzungen derselben verhüten. —

Ann. 3. Die mehrsten der ehelichen Rechte sind blos persöhnliche Rechte, und können nicht einseitig verschenkt, vererbt, verkauft, oder vermiethet werden.

§. 295.

Die Nöthigungsmittel, wodurch ein Gatte den andern, oder auch einen Verführer des Gatten von Rechtsverletzungen zurückzuhalten befugt seyn soll, müssen theils dem Zwecke der Sicherung solcher Rechte und Güter, theils der Wichtigkeit derselben angemessen seyn. Bis zum Leben, oder bis zu einem dem Leben gleich zu achtenden Gute des rechtsverletzenden Gatten oder Verführers darf ein solches Mittel nur alsdann reichen, wenn ein Leben oder ein demselben gleichwichtiges Gut in Gefahr ist, und wenn diese Gefahr nicht anders als durch dergleichen harte Mittel abgewand werden kan, kurz wenn durch den Gatten oder Verführer diejenigen Mittel und Bedingungen in Gefahr sind, ohne welche entweder der eine, oder der andre Gatte, oder die Kinder nicht mehr ihren Zweck der Menschheit befördern, oder vernünftig leben können.

Der Gebrauch der Strafmittel gegen diejenigen, die ein Eherecht verletzt haben, sind blos auf den Zweck, die Schuld der Verletzung, so wie sie ist, anerkennen und fühlen zu lassen, eingeschränkt, und dürfen nicht nach der Größe des verletzten Gutes, oder nach der Empfindlichkeit des Beleidigten abgemessen werden. — Eben so müssen auch die Mittel, wodurch der Ehrenschänder eines Gatten zur möglichen Wiederherstellung der Ehre genöthigt werden darf, nach ihrem Zwecke und nach der Wichtigkeit der verletzten Ehre abgemessen werden.

§. 296.

Die eheliche Oberherrschaft, oder das gesammte Recht, über die Bestimmung und Ausübung der ehelichen Rechte und Pflichten zu wachen, steht im allgemeinen weder dem Manne, noch dem Weibe allein zu; denn weder der Mann als solcher, noch das Weib als solches hat die physische und moralische Geschicklichkeit, die zu diesem Amte

te erforderlich ist, und der Ehezwel fordert überhaupt, daß die Oberherrschaft nur dem - oder denjenigen anvertraut werde, die im Stande sind, die Pflichten der Oberherrschaft zu erfüllen. — Da die Gültigkeit einer Ehe sowohl von Seiten des Mannes, als auch von Seiten des Weibes eine physische und moralische Geschicklichkeit und Erfahrung in den ehelichen Pflichten und Rechten voraussetzt, und auch der Zweck der Ehe, das gesammte persönliche Wohl gemeinschaftlich zu besorgen, einer jeden ehelichen Person Pflichten und Rechte der ehelichen Oberherrschaft zuertheilt; so muß dem Manne sowohl, als dem Weibe ein Theil dieser Oberherrschaft zugestanden werden, und zwar einem jeden soviel, und namentlich derjenige Theil, zu wie viel und zu welchem Theile ein jedes am geschicktesten ist. — Auch in dieser Oberherrschaft entscheiden nur triftige Gründe der Wahrheit und des Rechts.

§. 297.

Die Trennung der Ehe unter noch lebenden ehelichen Personen heißt die Ehescheidung (divortium). Sie ist rechtlich, wenn beyde Personen mit einander untauglich zum Ehezwel sind, diese Untauglichkeit mag nun entweder schon vor der Ehe (als ein gültiges Hinderniß derselben) dagewesen, oder erst während der Ehe entstanden seyn. — Es ist aber diese Untauglichkeit des Ehegatten, mit dem andern den Ehezwel zu erreichen, entweder eine von dem Ehezwel unmittelbar entschiedene und dafür erklärte (objektive), oder eine auf der zufälligen Beschaffenheit des andern Gatten beruhende, oder eine bloß vermeinte. Beruht die Untauglichkeit des einen Gatten auf der zufälligen Beschaffenheit und, auch falschen, Gesinnung des andern Gatten; so ist sie so lange kein rechtlicher Grund der Ehescheidung, bis aus einem hinlänglichen Versuche offenbar ist, daß bey der beharrlichen Be-

Beschaffenheit und Gesinnung des andern die bisher nur zufällige Untauglichkeit zum Ehezwef bleibend, und ein unverbesserliches Hinderniß der gemeinschaftlichen Betreibung des Zwefks zwischen diesen Persohnen sey. — Die bloß vermeinte Untauglichkeit zur Ehe ist kein gültiger Grund der Ehescheidung, ausser wenn die Meinung selbst zur fernern Verfolgung des Ehezwefks untauglich macht. — Die bloße willkürliche Einwilligung der ehelichen Persohnen zur Trennung ist, wenn sie keine wirkliche Untauglichkeit für den Ehezwef zum Grunde hat, kein gültiger Grund der Ehescheidung:

1. Der (ehemals gepflogene einfache, und der doppelte) Concubinat ist eine an sich bloß vermeinte Untauglichkeit des Gatten zum Ehezwef; er kan aber Ursache zur Untauglichkeit werden (vgl. S. 292. 4. S. 294. Anm. 1.)
2. Böser, sehr verdorbener Wille, der dem andern Gatten unüberwindliche Schwierigkeiten in der Verfolgung des Ehezwefks entgegenstellt, ist rechtlicher Grund der Ehescheidung;
3. Körperliche Untauglichkeit zum Ehezwef, also Unfruchtbarkeit — gehört auch zu diesen gültigen Gründen;
4. Desgleichen unüberwindliche Dummheit, und Ungeschicklichkeit zum Erwerbe und Gebrauche der zum Ehezwef nöthigen Mittel und Bedingungen;
5. Temporelle Zwistigkeiten, und zeitlicher Mangel an äussern Mittelgütern sind aber keine rechtlichen Gründe der Ehescheidung; beyde können für die Gatten Veranlassungen zur bessern gemeinschaftlichen Förderung ihrer Selbstgüte, und ihres Ehezwefks seyn;

6. Be

6. Beharrliche Verjägung der ehelichen Pflichten, die zum Ehezwefke unumgänglich nothwendig find, oder bey diesen Perfohnen unumgänglich nöthig werden, ift ein gültiger Grund der Ehescheidung.

Ann. 1. Die Scheidung von Tisch und Bett. — Eine Perfohn, die mit diefer andern den Ehezwefk nicht erreichen kan, und von ihr gefchieden werden muß, kan es mit einer dritten: nicht jeder gefchiedenen Perfohn kan also die zweyte Ehe verboten feyn. — Die in der Ehe erzeugten Kinder dürfen nichts durch die Ehescheidung leiden. —

Ann. 2. Die Güte eines Staats kan fich auch in der zweckmäßigen Regierung der rechtlichen Angelegenheiten diefer häuslichen Gefellfchaft erproben, wenn die oberherrlichen Perfohnen ihr Augenmerk mehr auf die rechtlichen Stiftungen der Ehen, als auf dasjenige, was fich während der aus bizarren Abfichten und Meinungen eingegangenen Ehen an Ursachen der Ehetrennung vorfinden mag, richten wollen. — Jede andre gefellfchaftliche Verbindung läßt fich eben fo gut vor das göttliche Forum, in welchem die Religionsdiener die Sprecher find, ziehen, wie die eheliche Verbindung; — aber ift denn nicht jeder Gerichtshof, in welchem Gerechtigkeit gehandhabt wird, er nenne fich übrigens weltlich oder geiftlich, göttlich? ift nicht Gott der Urheber aller Befehle der Gerechtigkeit? — die Frage ift nämlich: wem in einem Staate die Aufficht auf die ehelichen Gefellfchaften rechtlicher Weife zugestanden werden könne. —

§. 298.

Wo der Zwefk der Ehe unmöglich ift, oder wegfällt, da ift auch die Ehe felbft aufgehoben. Wenn also ein Gatte ftirbt, oder den andern für den Ehezwefk unwiederbringlich verläßt; fo ift der Zwefk der geftifteten Ehe unerreicherbar, — und wenn diefer oder jener beftimmtere Zwefk der Ehe in der weitesten Bedeutung erfüllt ift; fo hat die Ehe keinen Zwefk mehr, dem fie dienen kan. — Die übrigen Bedingungen der Aufhebung eines Ehevertrags liegen in den gültigen Gründen der Ehescheidung, die aus der Unerreicherbarkeit des Ehezwefks von felbft flieffen (§. 297.). So wie diefe Bedingungen also eintreten,

D d

ten,

ten, und dem andern Gatten erweislich sind; so kan dieser geradezu die Ehe für getrennt ansehen, ohne auf die erklärte Einwilligung des andern Gatten zu warten; denn von einer solchen subjetiven Einwilligung und ihrer Erklärung hängt, und darf in Rechtsfachen nichts abhängen; sondern nur von den in der Sache liegenden Rechtsgründen, die man auf seiner Seite haben muß, die aber der andre Gatte oder die im Namen seiner Rechte sprechenden Persohnen zu untersuchen berechtigt sind.

Ann. Der Staat und seine Oberherrschaft kan eigenmächtig keine andern Regeln für die Rechtlichkeit ehelicher Verbindungen, und für die Gültigkeit der Ehetrennungen, ohne ungerecht und strafwürdig zu werden, geltend machen, als eben diejenigen Regeln, welche aus den rechtlich bestimmten Zwecken der Ehe erweislich sind.

§. 299.

Es können sich Persohnen beyderley Geschlechts zu andern guten Zwecken rechtlicher Weise verbinden, als die bestimmten rechtlichen Ehezwefke sind, Z. B. zur gegenseitigen Hülfe in der Förderung ihres gemeinschaftlichen Menschheitszwefks; — aber dergleichen Verbindungen darf man, ohne sich einer auffallenden Verwechslung schuldig zu machen, nicht Ehen nennen, und als Ehen behandeln. Auch können Persohnen, die solche andre Verbindungen eingehen, nicht die nämlichen einbedingten Rechte und Pflichten haben, wie die der Ehen sind, eben weil sie nicht die nämlichen Zwefke haben, Z. B. alte, und sonst unfruchtbare Persohnen beyderley Geschlechts können rechtliche Verbindungen zu guten Zwecken eingehen, ohne daß sie eben eheliche Verbindungen seyn müssen, weil sie von Persohnen beyderley Geschlechts eingegangen werden, und aus ihren rechtlichen Zwefken einige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die auch in der ehelichen Gesellschaft angetroffen werden. —

Kapitel 2.

Die Rechte der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

§. 300.

Die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern ist diejenige durch gegenseitige Pflichten und Rechte gestiftete Verbindung zwischen denselben, vermöge welcher die Eltern in der Besorgung des Wohls der Menschheit ihrer Kinder ihre eigne persöhnliche Güte zu fördern suchen. —

Der angegebene Zweck dieser Gesellschaft ist durch den Menschheitszweck der Kinder sowohl, als der Eltern gerechtfertiget. Da nun aber blos der Zweck einer Gesellschaft die gegenseitigen Rechte und Pflichten, als welche die Bande der Gesellschaft sind, begründen kan; so folgt, daß auch diese Gesellschaft, in so fern sie durch jenen rechtlichen Zweck begründet und gestiftet wird, eine rechtliche Verbindung sey.

§. 301.

Die Eltern und Kinder erhalten ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte durch einen objektiv - oder an sich gültigen, kurz durch den wahren Zweck ihrer Gesellschaft rechtlich gemachten Vertrag. — Daß ohne einen zum Grunde liegenden Vertrag eine solche Gesellschaft nicht entstehen könne, leuchtet daraus ein, weil die Persöhnlichkeiten dieser Gesellschaft nicht anders, als einander dienende Persöhnlichkeiten gedacht werden können (mag man nun die Eltern oder die Kinder für die dienenden annehmen), und die Verbindlichkeit zu Diensten für einen andern kan nur aus einem Vertrage entspringen.

Die Handlung des Beschlusses zweyer Persöhnlichkeiten bey-

D d 2.

derley

derley Geschlechts ist nämlich die Ursache, warum durch die Empfängniß, und hernach durch die Geburt ein neuer Mensch, und in ihm und seiner Menschheit eine Person und ein Selbstzweck zur Wirklichkeit kommt, welche Person, so wie sie wirklich wird, auch wirklich unverletzliche Rechte und Ansprüche begründet, denen von Seiten der Erzeuger derselben, die die Ursacher von seinem Dasein sind, Pflichten entsprechen, die alsdann, damit sie möglich und erfüllbar werden, Rechte der Erzeuger oder Aeltern auf das Kind begründen. — Die Wirkung hängt von ihrer Ursache ab, und hält sich so lange an sie, bis sie dasjenige durch sie geworden ist, was sie ihrer Natur und Bestimmung nach durch sie werden soll. — Durch den Beyschlaf geben also die Aeltern ihre Einwilligung zu den Pflichten, die den ihrem Erzeugten zustehenden absoluten Rechten, deren Eintritt mit seinem Dasein sie voraus wissen, oder wissen sollen, gegenüberstehen; deutlich zu erkennen. Die Aeltern sollen auch diese Handlung des Beyschlafs nicht vornehmen, wenn sie bey ihnen keine solche Erklärung ihrer Einwilligung seyn kan; sie sollen nicht Ursache des Daseins eines Menschheitszwecks und seiner absoluten Ansprüche werden, wenn sie die Pflichten, die seine nothwendigen Ansprüche fordern, nicht in Erfüllung bringen wollen: sonst ist ihre Handlung eine enorme Beleidigung der Menschheit ihres Erzeugten. —

Die Einwilligung des Kindes zu den Pflichten und Rechten seiner Aeltern ist in seiner Menschheit, und in deren absolutem Zwecke schon an sich gegründet; dieser giebt die stillschweigende Einwilligung zu den Pflichten und Rechten dieser Gesellschaft her — (zu welchen? wird bald gezeigt werden). — Eine gegenseitige Einwilligung zu gegenseitigen Rechten und Pflichten um eines gemeinschaftlichen Zwecks willen ist aber ein Vertrag, und wenn der Grund dieser Einwilligung der gemeinschaftliche Menschheitszweck ist, heißt er ein objektivgültiger, pflichtgerecht

gerechter Vertrag. — Die Gesellschaft der Aeltern und Kinder wird also durch einen pflichtgerechten Vertrag, zu dem die Aeltern zuerst ihre Einwilligung geben, gestiftet.

Ann. 1. Daß der Zweck dieses Vertrags kein anderer als der angegebene (§. 300.) seyn könne, sieht man sogleich ein, wenn man bedenkt, daß sowohl bey den Kindern, als auch bey den Aeltern, so wie überhaupt bey jedem Menschen, nur der Zweck ihrer Menschheit-Pflichten und Rechte begründen kan, und daß, wenn sich auch andre Mittelzwecke dieser Gesellschaft vorfinden sollten, diese Mittelzwecke doch erst von jenem letzten Zwecke der Gesellschaften abhängen müssen so, daß voraus zu entscheiden ist: welche Mittelzwecke dieser Gesellschaft fördert der Menschheitszweck des Kindes, und der Aeltern? welche Unterzwecke sind also rechtliche Mittelzwecke dieser Gesellschaft? —

Ann. 2. Ob dieser Vertrag ein entgeltlicher, oder ein unentgeltlicher Vertrag sey und seyn müsse? darüber wird sich in der Folge (§. 318.) bessere Auskunft geben lassen. —

§. 302.

Die Aeltern erwerben sich mit ihrer gemeinschaftlichen Handlung des fruchtbaren Beschlafs Pflichten und mit ihnen verbundene Rechte (Gewalt) auf ihr Kind gemeinschaftlich, — wenn sie nicht durch einen gültigen Vertrag einer von den drey Ehen zur linken Hand diese Pflichten und Rechte entweder unter sich vertheilt (vgl. §. 281. 282.), oder einem dritten zugestanden haben. Im letztern Falle ist ein Adoptions-Vertrag geschlossen worden, in welchem der Dritte (sey er eine einzelne Person, oder eine Gesellschaft) die Pflichten und Rechte auf das Kind, das er an Kindesstatt anzunehmen sich verpflichtet, von den Aeltern desselben erhält. — Die Aeltern haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein solcher Vertrag rechtlich geschlossen werde, d. h. daß sie die sonst ihnen zustehenden Pflichten und Rechte nur einem solchen zugestehen, der die ihrem Kinde schuldigen Pflichten sicher in Erfüllung bringen wird. Diese Pflicht der

Vorsorge legt den Aeltern den Menschheitszweck ihres Kindes, und dessen gültige Ansprüche auf. — Der Adoptor hat alle diejenigen Rechte auf das Kind, welche aus den übernommenen älterlichen Pflichten entspringen, er tritt, so weit er es im Vertrage eingewilligt hat und einwilligen konnte, in die Stelle der Aeltern.

Auf gleiche Weise haben die Aeltern die Pflicht auf sich, die andern Arten von Verträgen, in welchen entweder nur eines von ihnen die Pflichten und Rechte auf das Kind zu übernehmen verspricht, oder beide sich in die aus der Ehe entspringenden Kinder auf eine bestimmte Weise zu theilen versprechen, auf eine gültige Weise, d. h. so, wenn es die Sicherheit des Menschheitszwecks ihrer ehelichen Kinder fordert, zu schließen. — Vermöge eines dieser Verträge erhält also eines von den Aeltern der ehelichen Kinder die gesammten Pflichten und Rechte auf ein und andres Kind, die ihnen ohne einen solchen Vertrag gemeinschaftlich gewesen wären, allein.

Auch nach einem dieser dreyerley Verträge bleibt bey den Aeltern die Pflicht der Aufsicht auf ihre Kinder, d. h. die Pflicht, darüber zu wachen, daß die dem Kinde schuldigen Pflichten von demjenigen, der sie vertragsweise übernommen hat, in Erfüllung gebracht werden. Die Einbedingung dieser Pflicht und des damit verbundenen Rechts der Aufsicht gebietet den Aeltern die Sicherheit des Menschheitszwecks ihrer Kinder, indem dieser Zweck verlangt, daß die Aeltern nur einen sichern Vertrag, wodurch die Rechte ihrer Kinder sicher gestellt sind, schließen sollen; aber nur durch jene Einbedingung des Rechts der Aufsicht werden die Rechte der Kinder in die verlangte Sicherheit gesetzt.

Anm. Es ist leicht zu ermessen, wie wohlthätig ein Staat werden kan, wenn er die Pflicht der Sorge für die Gültigkeit solcher Verträge unter die Pflichten seiner Regentschaft aufnehmen will.

§. 303.

Der Inbegriff der Kindesrechte h. die Kindesgewalt (potestas filialis); die Summe der mit den Pflichten der Aeltern verbundenen Rechte h. die älterliche Gewalt (potestas patria s. paterna). Beyderley Rechte fließen aus dem möglichen Zwecke der Gesellschaft zwischen Aeltern und Kindern.

K i n d e s g e w a l t.

§. 304.

So wie ein Kind in seiner Mutter empfangen worden ist, wird in der Person des Kindes ein absoluter eigener Zweck, nämlich der Menschheitszweck dieser Person, gesetzt, und mit ihm alle Menschheitsrechte mit ihren Ansprüchen auf diejenigen Bedingungen und Mittel, wodurch eben dieser Zweck der Menschheit gesichert und gefördert werden kan. —

Alle diejenigen Handlungen und Unterlassungen, durch welche diese, von dem Menschheitszwecke des Kindes geforderten, Bedingungen und Mittel herbeigeschaft, und zu diesem Zwecke verwendet, oder erhalten werden müssen, und zu welchen das Kind selbst keine Stärke und Fertigkeit haben kan, sind solche Handlungen und Unterlassungen, die das Kind von seinen Aeltern zu fordern berechtigt ist:

„ Das Kind fordert also überhaupt mit Recht,
 „ d. h. seinem Menschheitszwecke angemessen, daß
 „ seine Aeltern, welche mit ihm den Gesellschafts-
 „ vertrag eingegangen haben, alles dasjenige
 „ thun sollen, wodurch sein Menschheitszweck,
 „ nämlich Förderung seiner persöhnlichen Güte
 „ mit ihrem Genusse, gesichert, die Mittel und

// Bedingungen dieses Zwecks herbeigeschafft, er-
 // halten, und zu demselben verwendet werden; —
 // und, daß sie alles dasjenige unterlassen sollen,
 // wodurch die Förderung dieses seines Mensch-
 // heitszwecks gestört, die Mittel und Bedingungen
 // dieser Förderung vernichtet oder beschädigt,
 // und die zweckmäßige Wirksamkeit, und die
 // Verwendung dieser Mittel für seinen Zweck
 // gehindert wird.

§. 305.

Aus dieser rechtlichen Hauptforderung des Kindes fließen folgende besondere befugte Ansprüche!

1. // Die Aeltern sollen dafür sorgen, daß das
 // Kind während seiner Bildung in der Mutter
 // die zur Förderung seines Menschheitszwecks taug-
 // lichste Organisation, und Nahrung für die
 // diesem Zwecke dienlichste Constitution seines
 // Körpers erhalte; weil davon, als von einer
 // unnachlässlichen Bedingniß (nicht wirkenden Ur-
 // sache) das künftige Wachsthum seiner Mensch-
 // heit abhängt. — Aeltern, deren Bau, und
 // Gesundheitszustand die Erfüllung dieser Pflicht
 // nicht zuläßt, sollen sich des fruchtbaren Bey-
 // schlafes enthalten!

Das Abtreiben des Fötus, das Ersticken desselben, das Benehmen der Mutter während ihrer Schwangerschaft, wodurch sie der zweckmäßigen Organisation und körperlichen Constitution ihres unterm Herzen liegenden Kindes Abbruch thut, sind sehr strafwürdige Verletzungen der Menschheitsrechte des Kindes. — Daraus lassen sich auch leicht die Rechte einer Schwangeren abnehmen; hat sie diese Pflichten gegen ihr Kind;

Kind; so ist sie befugt, von Jedermann zu fordern, daß man sie in der Ausübung derselben nicht störe, und ihr durch Aergernisse, Schrecken, Verfassung zweckmäßiger Nahrungsmittel und Ruhe, durch Schläge u. d. gl. keine Hindernisse ihrer Pflichten in dem Weg lege.

Ann. 1. Wenn in irgend einem Falle erweislich wäre, daß das in der Mutter empfangene Kind vor einer untanglichen Organisation und großen Fehlerhaftigkeit seines Seelenwerkzeugs nicht gesichert, und künftig in seinen Forderungen der Menschheit nicht befriedigt werden könnte; so wäre nicht abzusehen, warum in diesem erweislichen Falle der Fötus nicht abgetrieben, und erstickt werden sollte, da nach dieser Voraussetzung der Zweck, dem die Unterlassung einer solchen Handlung dienen sollte, ein unmöglicher und nichtiger Zweck wäre.

Ann. 2. Wo das Leben des Kindes das Leben der Mutter kosten soll, da muß das erste dem letztern aufgeopfert werden; wo aber bey der Aufopferung des Kindes das Leben der Mutter dennoch sehr unwahrscheinlich gerettet werden kann, da soll das Leben des Kindes geschont werden. — Der Einspruch, den man gegen die erste Entscheidung von einem wichtigen Erben hernimmt, kommt aus der widersinnigen Rechtslehre von Familienerbrechten und Erbämtern her, und verdient wohl wegen seiner zu auffallenden Ungereimtheit keiner besondern Widerlegung.

S. 306.

2. „ Ein Kind fordert ferner rechtlich von seinen Aeltern, daß sie es in der Geburt, und von seiner Geburt an so behandeln und besorgen, daß sein Leben erhalten, sein körperliches Wohl durch gesunde Nahrung, Kleidung, Obdach und Vertheidigung u. d. gl. gesichert und gefördert werde, und, wo ihnen selbst diese Pflichten physisch oder moralisch unmöglich sind, daß sie sich die Hülfe andrer zu diesem Zwecke erbitten, oder erhandeln sollen.

D d 5

Diese

Diese Pflicht der Aeltern, für das körperliche Wohl des Kindes zu sorgen, dauert einerseits so lange, als das Kind nicht selbst darüber zu wachen im Stande ist, und anderseits ist diese Pflicht jederzeit von dem Umfange, von welchem zu einer und der andern Zeit die Ohnmacht des Kindes in Rücksicht der Pflichten gegen sein körperliches Wohl ist.

Ann. Das Kind ist nicht befugt, kostbare Nahrungsmittel und Kleidung, so wie sie etwa die Eitelkeit zur standesmäßigen Nahrung und Kleidung macht, zu fordern; sondern nur dem Zwecke des körperlichen Wohles angemessene. — Mit Recht fordert das Kind, daß man es nicht anhalte, durch übermäßige körperliche Arbeiten, oder andre Anstrengung seine Gesundheit zu zerstören, und das Wachstum seines Körpers zu hindern, — und daß man keine Strafmittel, Kleidung, körperliche Übungen u. d. gl. bey ihm gebrauche, die seinem körperlichen Wohle zuwider sind.

§. 307.

3. „ Ein Kind fordert mit Recht die zur zweckmäßigen Bildung seines Geistes und Herzens nöthigen Mittel und Bedingungen von seinen Aeltern, also Erfahrungen, Unterricht von seinem wahren Zwecke des Lebens, von seinen Pflichten und Rechten, zweckmäßige Belohnungs- und Bestrafungsmittel, Anleitung, Gelegenheit und Übung in der Selbstbeurtheilung und Selbstwahl, Gründlichkeit, im Unterrichte — kurz was zur wahren moralischen Bildung, oder zum wahren freyen Leben gehört. — Es hat das Recht zu fordern, daß seine Aeltern ihm diejenigen Erkenntnisse und Fertigkeiten lehren, oder lehren lassen, die seinen Talenten, und der davon abhängigen besondern Bestimmung desselben angemessen sind. — Wegen der Versäumniß einer zweckmäßigen Erziehung ist es befugt, die Aeltern zur Rechenschaft zu ziehen. —

Ann. 1.

Ann. 1. Die nähere Entwicklung der diesem Rechte des Kindes gegenüber stehenden Pflichten kan am besten in einer richtigen Erziehungslehre gegeben werden. — Das Kind kan aber nicht fordern, daß es die Aeltern in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihrem Stande eigenthümlich seyn mögen, unterrichten oder unterrichten lassen, welchen Unterricht man auch mit unter der standesmäßigen Erziehung begreift; — sondern nur in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die sowohl der Mensch als Mensch um seines Menschheitszwekes willen sich erwerben soll, als auch in denjenigen, die dieses Kind mit seinen Talenten und den seinen Talenten angemessenen besondern Wirkungskreis sich zu verschaffen verpflichtet ist. — Auch die Sorge und Pflicht der Aeltern für diesen Theil der Erziehung ihres Kindes erstreckt sich nach den Rechten des Kindes nur auf so lange, bis das Kind Kräfte hat, sich selbst fortzubilden und für seine Bildung selbst zu sorgen; — und nur jedesmal auf so viele, und solche Theile dieser Bildung, so viele und welche das Kind zu übernehmen noch nicht Kräfte haben kan. — Aus diesen besondern Rechten der Kinder lassen sich nun die mannichfaltigen einzelnen Rechte desselben ohne Mühe ableiten, z. B. das Recht des Kindes, zu fordern, daß seine Aeltern ihm geschickte, sittliche Lehrer geben, daß sie es in gute Gesellschaft bringen, daß sie es, wo es zu seiner Belehrung dienlich ist, selbst wählen und handeln lassen, daß sie seinen Rath, und sein gerechtes Zutrauen zu seinen Kräften nicht niederschlagen u. a.

Ann. 2. Von den Rechten der Erbschaft der Kinder s. die Lehre von dem Familienerbrechte. — Das Recht der Erstgeburt erstreckt sich nicht weiter, als dahin, daß ein erstgebohrnes Kind eher auf die Pflichten seiner Aeltern, aber deswegen nicht auf mehr Pflichten, als welche sein Menschheitszwek fordert, Anspruch zu machen hat. — In der Erstgeburt als solcher liegt auch kein Berechtigungsgrund zur Herrschaft und zum oberherrlichen Besitze über die nachgebohrnen Geschwister; — sondern immer nur in dem schon bekannten Zwecke der Menschheit und in der Tauglichkeit zur Förderung desselben. —

Ann. 3. Daß den Kindern das Recht, so wie einem jeden guten Menschen, zusehe, ihren Aeltern vom Bösen abzurathen, und sie davon abzuhalten, und zum Guten aufzumuntern, leidet keinen Zweifel; die Bestimmung dieses Rechts: so weit sie dazu geschickt sind, ergibt sich von selbst. —

Ann. 4.

Ann. 4. Jedermann, der sich rechtsschaffen zeigen, und in der Ausübung der Rechtsschaffenheit seine Würde mehren will, kan sich der Rechte eines Kindes gegen seine Aelttern wohlthätig annehmen, und die Aelttern zu ihren diesen Rechten gegenüber stehenden Pflichten anhalten, und zurücksühren. — In der Wachsamkeit über die Heilighaltung der Kindesrechte erprobt sich abermals die Güte einer Staatseinrichtung.

§. 308.

4. „ Ein Kind fordert endlich mit Recht von seinen Aelttern, daß, im Falle eines von seinen Aelttern stirbt, das andre die sämmtlichen Pflichten der Erhaltung und Erziehung über sich nehmen, und, wenn sie ihm selbst zu erfüllen unmöglich sind, dafür Sorge trage, daß ein Theil dieser Pflichten, oder sämmtliche einem andern zweckmäßig übertragen werden. — Ferner, daß die Aelttern auf den doppelten Todesfall dahin sehen, daß Jemand das Kind an Kindesstatt annehme, oder daß ein Vormund (tutor) gesetzt sey, der in die Pflichten der Aelttern eintrete, und seinem Pupillen nichts an demjenigen mangeln lasse, was die Förderung seines Menschheitszwecks, also sein Recht fordert.

Ann. Wiederum eine wohlthätige Sorge für eine Oberherrschafft im Staate. — Von der Mitgift, oder Morgengabe (dos): Ein Kind fordert zum Eintritte in den Ehestand von seinen Aelttern mit Recht so viel, als diese nach ihren Pflichten gegen sich selbst, und gegen ihre andern Kinder geben können und so viel, als zum Fortbestehen des Bleibes im Ehestande nöthig ist.

Aelterliche Gewalt.

§. 309.

Alle Rechte und Befugnisse der Aelttern gegen ihre Kinder fließen nur aus den Pflichten, die sie ihrem,
nämlich

nämlich der Kinder, Menschheitszwecke zu leisten schuldig sind, oder welches einerley ist, aus ihrem Rechte: in der Besorgung dessen, was zum Wohle der Menschheit ihrer Kinder gehört, ihre eigne persönliche Güte zu fördern. Alle ihre Ansprüche auf die Kinder, welche deren Menschheitszwecke zuwider laufen, und alle diejenigen, die nur aus der falschen Voraussetzung entspringen: daß ihre Kinder bloße dingliche Güter (ohne selbsteigene absolute Zwecke) seyn, die man zu seinen eignen Zwecken, und bloß mit Einsicht auf sie, verwenden dürfe, sind an sich null und nichtig.

§. 310.

1. „ Die Ueltern haben also das Recht, jeden andern von dem Erziehungsgeschäfte ihres Kindes, das sie selbst übernehmen wollen, und können, auszuschließen.

Anm. Wollen, d. h. wenn sie ihre gemeinschaftlichen Pflichten gegen ihr Kind nicht durch einen rechtlichen Vertrag entweder einem dritten überlassen haben, oder wenn sie nicht eines von ihnen allein über sich genommen hat.

§. 311.

2. „ Sie sind befugt, ihr Kind gegen alle Verletzung seiner Rechte zu schützen und zu vertheidigen.

§. 312.

3. „ Sie sind berechtigt, ihrem Kinde nur diejenige körperliche und geistige Erziehung zu geben oder geben zu lassen, die dem Menschheitszwecke, und den Talenten desselben angemessen ist, und es nur denjenigen Geschäften und Gesellschaften zu weihen, die das Kind, von seinem eignen Menschheitszwecke und seinen Gaben angeleitet, selbst gewählt, haben würde. Alle Eingriffe in eine solche zweckmäßige Erziehung dürfen siefüglich zurückweisen.

§. 313

§. 313.

4. „ Sie haben das Recht, diejenigen Nöthigungs-
 „ Belohnungs- und Bestrafungsmittel in ihrem
 „ Erziehungsgeschäfte zu gebrauchen, die dem
 „ Zwecke dieses ihres Geschäftes wirklich dienlich
 „ sind.

§. 314.

5. „ Sie sind befugt, von dem Kinde Gehorsam
 „ für ihre billigen Entscheidungen, und Glauben
 „ an ihre gerechten Aussprüche zu fordern, und
 „ sie durch zweckmäßige Nöthigungsmittel durch-
 „ zusetzen da, wo das Kind noch nicht aus
 „ überzeugenden Gründen von der Rechtlichkeit
 „ der Sache zu handeln wirklich geschickt ist,
 „ und der Gehorsam und Unglaube ihm oder an-
 „ dern grossen Nachtheil bringen würde.

§. 315.

6. „ Sie sind befugt, das Kind, auch wenn es
 „ erwachsen ist, wo möglich durch Ueberzeugungs-
 „ gründe, sonst auch, wenn es die Natur der
 „ Sache zuläßt, und die Wichtigkeit derselben
 „ es erfordert, durch andre Nöthigungsgründe
 „ zu guten Handlungen zu bringen, und von
 „ schädlichen Handlungen abzuhalten, nicht we-
 „ niger demselben, wo es dessen bedarf, guten
 „ Rath und Erfahrung mitzutheilen, Z. B. bey
 „ der Wahl der Lebensart, bey der Verheurathen,
 „ in dem Erwerbe und in der Verwendung sei-
 „ ner Güter. —

Num. Die von Num. 3 — 6. angegebenen Rechte nennt man
 zusammen patr. potest. corrector.

§. 316.

§. 316.

7. „ Sie sind berechtigt, von dem Kinde diejenige
 „ gen Arbeiten zu fordern, die es nach seinen
 „ physischen Kräften, und zum Besten seiner
 „ zweckmäßigen Bildung übernehmen kan. —
 „ Was das Kind erarbeitet, muß seinem Mensch-
 „ heitszwecke mittelbar oder unmmittelbar dienen, es
 „ ist nicht im Dienste der Ältern; sondern im-
 „ mer nur in seinem Dienste, denn es hat seinen
 „ Endzweck, dem es zu dienen verpflichtet ist,
 „ in sich selbst. — Die Ältern haben aber das Recht,
 „ das von ihrem Kinde Erworbene zu seinem
 „ Zwecke zu verwenden, und über das sämt-
 „ liche Eigenthum des Kindes die Aufsicht und
 „ die Verwaltung zum Besten des Kindes zu
 „ übernehmen.

§. 317.

8. „ Sie sind befugt, von dem Kinde, wenn sie es
 „ bedürfen, und so weit es dem Kinde physisch und
 „ moralisch möglich ist, für sich selbst Unterstützung
 „ zu fordern, und zwar als einen Theil von Ent-
 „ schädigung für die auf seine Erziehung verwendete
 „ Mühe und Kosten. — Diese Befugniß macht
 „ das Kind zu keinem bloßen Diener der eigenen
 „ Zwecke der Ältern.

§. 318.

9. „ Sie sind endlich berechtigt, ihr Kind in ihrer
 „ Erbschaft so weit folgen zu lassen, so weit es
 „ zum Forthelfen in seinem guten Fleiße nöthig ist;
 „ also auch es davon, wenn es derselben nicht be-
 „ dürftig ist, oder wenn es seine Besserung fordert,
 „ ganz auszuschließen. —

Anm. 1.

Ann. 1. Man nennt diese von Num. 7 — 9. angegebenen älterliche Rechte Patr. potest domest. s. imperium herile; — die Einschränkung dieser häuslichen väterlichen Gewalt ist aus diesen Numern hinlänglich zu ersehen.

Ann. 2. Aus dieser Bestimmung der sämtlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten läßt sich nun leicht abnehmen: ob der Vertrag zwischen Aeltern und Kindern überhaupt und allgemein ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Vertrag seyn, und genannt werden könne? — Bey einigen Persohnen ist er ein zum Theil entgeltlicher, bey andern ein unentgeltlicher Vertrag; in dem aus dem Menschheitszweck solcher Contracten genommen und bestimmten gemeinschaftlichen Zwecke dieser Gesellschaft liegt weder für, noch wieder die Entgeltlichkeit des Vertrags ein allgemeiner Entscheidungsgrund; sondern er muß blos in den Bedürfnissen der Aeltern, und in den Umständen der Kinder gesucht werden. Wenn einer einen wohlthätigen Vertrag mit Jemanden schließt, — so wie dieser zwischen Aeltern und Kindern nach dem bestimmten gemeinschaftlichen Zwecke wirklich ist, — so ist immer die Bedingung mit einbedingt: daß der Klient seinem Wohlthäter, wenn er es bedarf und der Klient es vermag, wieder zu helfen verpflichtet seyn solle.

§. 319.

Falsche älterliche Gewalt.

1. Die Aeltern sind nicht befugt, ihr Kind zu seiner Gefahr auszusetzen, und es zu töden, oder es, als einen Sklaven, zu verkaufen und zu verschenken, oder als ein dingliches Gut an andre zu vermietthen, oder zu vertauschen und zu verpfänden; — denn in allen diesen Handlungen ist das Recht der Menschheit und der Selbstzweck des Kindes nicht so heilig gehalten, wie es soll: das Kind ist kein dingliches Gut, kein bloßes Mittel.
2. Sie sind nicht befugt, es zu Arbeiten, die für ihren eignen Vortheil sind, zu gebrauchen und zu nöthigen; dazu haben sie aus der Geburt und Zeugung desselben kein Recht; denn durch die Handlung

lung des Zeugens können sie sich kein bloßes Mittelgut, kein bloßes Ding, welches nur Mittel zu auffer ihm liegenden Zwecken ist, erwerben; — das Kind ist eine Person.

3. Endlich sind sie nicht berechtigt, es um ihres eignen schnöden Vortheils willen, oder aus Vorliebe u. d. gl. in der zweckmäßigen Erziehung zu verkürzen, ihm harte, an seiner gehörigen Bildung hindernde Arbeiten aufzulegen, Schläge, Hunger und andre ihm schädliche Nöthigungsmittel zu gebrauchen, ihm ungerechte, zwecklose Handlungen und Unterlassungen vorzuschreiben, es zu einer seinen Talenten zuwiderlaufenden Lebensart zu zwingen, es nicht, wo es zu seinem Besten und zur Förderung seiner wahren Klugheit geschehen kan, aus eignen Einsichten und Ueberlegungen handeln zu lassen, und überhaupt blinden Gehorjam zu fordern, wo das Kind aus Besonnenheit und Vernunft zu handeln fähig ist, oder tüchtig gemacht werden kan, u. d. gl. — Älterliche Tirannei.

§. 320.

Die Gesellschaft zwischen Ältern und Kindern hört mit dem Zwecke dieser Gesellschaft an sich selbst auf; die Beybehaltung oder Trennung derselben ist nicht willkürlich, und von der bloßen Meinung einer und der andern Parthey, oder eines dritten abhängig. — Dasjenige, was ein Kind für seinen eignen Menschheitszweck jetzt selbst zu übernehmen fähig ist, ist es durch diesen seinen Menschheitszweck, welcher eignen Fleiß im Guten fordert, verpflichtet, also auch berechtigt, selbst zu vollbringen; mit dieser gerechten Uebernahme der einen und andern Pflicht gegen sich selbst hört also auch die Dienstpflicht, folglich auch der Theil der älterlichen Gewalts Natur.

E e

walt,

walt, der von diesem Theile der Dienstpflicht abhängt, auf, und mit diesem wird die väterliche und kindliche Gewalt eingeschränkter. — Die gänzliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt (emancipatio) ist nur alsdann gerecht und nothwendig, und das Kind sowohl, als auch die Aeltern können sie verlangen, wenn das Kind die Pflichten gegen seinen Menschheitszweck selbst zu übernehmen im Stande ist, welche Fähigkeit und Geschicklichkeit man nicht aus den Jahren, sondern aus seinen Handlungen und aus seiner Stärke richtig ermessen kan, und soll.

Ann. Minorennität, Majorennität; — ein Kind kan in Absicht eines Theils seiner Pflichten und Rechte majorenn, und in Absicht eines andern Theils noch minorenn seyn.

§. 321.

Mit jedem Kinde lassen sich, sowohl von den Aeltern als von andern Persohnen, pflichtgerechte Verträge schliessen. — Subjektivrechtliche Verträge können aber mit Kindern nur über solche Güter geschlossen werden, die nur sehr entfernter Weise Mittel zu ihrem Menschheitszwecke sind, und an deren Gebrauche und Veräußerung sie durch Selbstbeurtheilung lernen sollen.

§. 322.

In Sachen, zu deren richtigen Erfahrungen und Angabe Kinder vermögend sind, können sie rechtlicher Weise als Zeugen gebraucht werden. — In manche Arten von Erfahrungen mischen sich bey Kindern weniger Vorurtheile und falsche Schlüsse ein, als bey erwachsenen Persohnen.

K a p i t e l 3.

H e r r e n r e c h t e.

§. 323.

Der Zweck der Gesellschaft zwischen einem Herrn (oder einer

einer Frau) und einem Dienenden ist einerseits die Besorgung gewisser Geschäfte zum Vortheile des Herrn (oder der Frau), die der Diener aus irgend einer rechtlichen Verbindlichkeit gegen den Herrn (oder die Frau) übernimmt. Da nun aber jede Verbindlichkeit aus einem eignen Zwecke entstehen kan; so folgt: daß zu dem vollständigen Zwecke dieser Gesellschaft auch derjenige gute Zweck des Dieners gehöre, der ihn zur Besorgung der Geschäfte seines Herrn verbindet.

Die gesammten Rechte des Herrn h. die Herrschaft; hingegen die Rechte des Dieners h. die Diener- oder Knechtschaft.

Ann. 1. Der Dienende (famulus) heißt nämlich bald Diener, in engerer Bedeutung, bald Knecht (Magd) u. s. w. je nachdem die Geschäfte häusliche, oder Feld- und Geschirrgeschäfte u. a. sind.

Ann. 2. Ein Sklave (servus) ist eine solche Person, die ein anderer wie ein Ding, das bloßes Mittel ist, zu seinem Zwecke und Nutzen lenken und gebrauchen kan. Die Herrschaft über einen Sklaven ist ein moralisches Unding, vgl. §. 119. — Ein Unterthan als solcher dient nicht seiner Obrigkeit, er ist nicht ihr Diener; sondern die Obrigkeit ist vielmehr der Diener des Unterthans und der Unterthan mit seinem gesellschaftlichen Zwecke ist der Herr der Obrigkeit (vgl. §. 253.). Will man die Pflichten des Unterthans, durch die er seiner Obrigkeit für ihre Dienste lohnt, einen Dienst desselben nennen; so ist er in dieser Hinsicht auch ein Diener der Obrigkeit.

§. 324.

Da Niemand verpflichtet ist, und seiner Natur nach seyn kan, einem andern Dienste zu leisten und seinen Vortheil zu befördern, ohne in und mit dem Dienste seinem eignen Menschheitszwecke, sey es mittelbar oder unmittelbar, zu rathen und zu dienen, kurz da jeder Mensch durch seinen Menschheitszweck verpflichtet und berechtigt ist, seine Handlungen zu seinem eignen Zwecke zu verwenden,

und da jeder Mensch verpflichtet ist, jedem seiner Nebenmenschen seine Handlungen zu eines jeden eignen Menschheitszwecke verwenden zu lassen; so ist offenbar: daß kein Mensch als eines andern Menschen Diener geboren werde; sondern daß die Gesellschaft zwischen einem Herrn und Diener nur durch gegenseitige Einwilligung, also durch einen rechtlichen Vertrag entstehen könne. Der Grund der Einwilligung in die Dienste, die der Diener übernimmt, muß nämlich ein von seiner Menschheit gefordert ihm eignes Gut seyn, das er durch den Dienst erlangen kan; und der Grund der Einwilligung des Herrn in den etwa einzuwilligenden Lohn, und Gegendienst sowohl, als in die Annahme der Diensthandlungen des Dieners muß auch ein von seinem Menschheitszwecke gefordert eignes Gut seyn, welches er durch die Annahme des Dienstes und durch seinen eingewilligten Gegendienst zu erhalten Hoffnung hat.

Ann. Sieg und Gefangenschaft geben für sich kein Recht; von dem Besiegten und Gefangenen Dienste zu fordern — mancipium. — Die dem Besiegten und Gefangenen abgenöthigte Einwilligung in den Dienst ist Zwang, wenn weder der eine noch der andre schon aus andern rechtlichen Gründen dem Sieger, und dem, der ihn gefangen hält, Leistungen schuldig war; — und Zwang gibt kein Recht. — Armuth kan bey einer Persohn Grund der rechtlichen Einwilligung in die Dienste eines andern werden, aber der andre soll sie nicht zum Zwangsgrunde eines ungerechten Dienstvertrags machen, sonst hat er als Betrüger Entschädigung zu leisten; — eben so auch eine Schuld.

§. 325.

Der gültige Vertrag zwischen dem Herrn und Diener ist wiederum entweder ein pflichtgerechter, oder ein bloß subjektivrechtlicher. Ein pflichtgerechter, wenn sowohl der Menschheitszweck des Herrn als des Dieners das gegenseitig Eingewilligte mit seinen Bedingungen fordert und folglich recht macht; — ein subjektivrechtlicher aber
nur

nur, wenn das gegenseitig Eingewilligte mit seinen Bedingungen, und die Zweckmäßigkeit desselben blos von der besten Erkenntniß der vertragschliessenden Personen abhängt. — Letzter Vertrag ist in allen Fällen nur so lange gültig, bis die Unzweckmäßigkeit, oder welches einerley ist, die Ungerechtigkeit des Eingewilligten mit seinen Bedingungen einleuchtend und erweislich wird.

Ein Herrschaftsvertrag ist ungerecht und ungültig entweder ganz, oder zum Theil, je nach dem das Einwilligte und die Bedingungen desselben entweder ganz, oder zum Theil der Förderung der persönlichen Güte des Herrn oder Dieners hinderlich ist, vgl. S. 167.

Der Herrschaftsvertrag kan ein unentgeltlicher, und als ein solcher entweder ein zweckmäßiger Vertrag seyn, oder nicht; — ein zweckmäßiger, wenn der Menschheitszweck des Dieners keinen Lohn seiner Dienste bedarf; im Gegentheile aber ist er ein ungerechter unentgeltlicher Vertrag; — oder er ist ein entgeltlicher Vertrag, und die eingewilligte Vergeltung kan entweder gerecht oder ungerecht, und somit auch der entgeltliche Vertrag entweder gerecht oder ungerecht seyn. — Ferner kan die Herrschaft sich über viele Dienste erstrecken und ausgedehnt, oder eingeschränkt seyn. In einem entgeltlichen Vertrage dieser Art zieht der grosse Umfang der Rechte des Herrn auch einen grossen Umfang der Rechte des Dieners nach sich; oder wer viel Leistungen zu fordern hat, muß auch viel Lohn geben.

§. 326.

Die wahre Herrschaft ist demnach der Inbegriff dessen, was der Herr von seinem Diener nach der rechtlichen oder zweckmäßigen Einwilligung des letztern fordern kan; und die wahre Dienerschaft ist die Summe der Forderungen

des dem Diener von dem Herrn rechtlicher Weise Eingewilligten, und zwar sowohl des ausdrücklich, als des stillschweigend Eingewilligten.

Die Vorschriften der Diensthandlungen (Angaben von Unterzwecken) heißen Befehle des Herrn, und die Befolgung dieser Vorschriften, d. h. die Annahme derselben zu Gründen gewisser Handlungen und Unterlassungen h. der Gehorsam des Dieners.

§. 327.

1. Der Herr kan nie berechtigt seyn, etwas über das physische Vermögen des Dieners zu fordern, eben so wenig, etwas zu verlangen, was den Pflichten, die der Diener sich selbst schuldig ist, zuwider läuft; denn so etwas kan und darf der Diener nicht einwilligen.
2. Der Herr kan nie die Aufopferung des Lebens in seinem Dienste von seinem Diener fordern, auch nicht Handlungen, die andern Menschen schädlich sind, und eben so wenig solche, die ihm, dem Herrn selbst, zum wirklichen Nachtheile gereichen.
3. Was der Diener im Dienste seines Herrn aus Zufall oder durch die Schuld seines Herrn an seiner Gesundheit, und sonst an seinem körperlichen Eigenthume Schaden nimmt, das hat der Herr als einen ihn zum Theil treffenden Zufall anzusehen und zu tragen, oder wenn es von des Herrn Schuld herkömmt, ganz über sich zu nehmen, und zu entschädigen, wenn er anders nicht seinem Diener den Lohn auf solche Fälle gerecht bestimmt, oder der unentgeltlich Dienende seinem Vermögenszustande gemäß die Last des Zufalls nicht schon über sich genommen

men hat; — denn der Zufall, der einen Verbundenen trifft, trifft ihn als einen solchen, folglich auch den Mitverbundenen. —

4. Was der Diener, durch seinen Herrn und dessen Dienstforderungen bestimmt und genöthigt, gegen andre fehlt, das fehlt er seinem Herrn.
5. Jeder Dienende, der nicht eine gerechte Schuldforderung abverdient, muß als ein freywillig Dienender angesehen und behandelt werden; denn der gerechte Grund seines Dienstes kan immer nur ein selbsteigner Zweck, also etwas Selbstwilliges seyn.
6. Der Herr eines Dieners, dieser mag nun ein wegen einer gerechten Schuldforderung genöthigter (*famulus necessar.*), oder ein freywilliger Diener (*voluntarius*) seyn, kan über die Kinder und über die ganze Familie des Dieners aus dem Grunde, weil er Herr dieses Dieners ist, oder aus sonst einem andern, als aus dem Grunde einer pflichtgerechten Einwilligung, keine Herrschaft haben; denn keine Person ist ein Ding, das als ein bloßes Mittelgut eines andern behandelt werden könnte; Kinder und andre Personen einer Familie sind also keine Mittelgüter und Eigenthum ihrer Aeltern und Anverwande: könnte folglich auch ein Herr die Allgewalt über die Mittelgüter eines Dieners haben; so kan in dieser Allgewalt doch die Gewalt über die Kinder und Familie des Dienenden nicht liegen.
7. Da jeder Dienende aus dem Dienstvertrage Rechte gegen seinen Herrn erhalten muß; so kan er in seinen heiligen Rechten von seinem Herrn eben so verletzt und beleidiget werden, wie der Herr von ihm

in den seinigen; und die Rechte des Dienenden berechtigten eben so wohl zu Sicherheits- und Verfolgungsmitteln, wie die Rechte des Herrn; — und bey diesen Nöthigungsmitteln müssen die Rechte des Dieners als eines Menschen eben so geschont werden, wie die Rechte des Herrn; denn seine Herrschaft erhebt ihn nicht über die Menschheit und ihre Rechte, er kan also keine grössre Heiligkeit derselben fordern, als der Diener für die seinigen.

8. Der Dienende ist als solcher nicht geringer an Werth und Würde, als der Herr als ein solcher; letzterer ist nicht über jenen; sondern beyde sind nur gegenseitige Gehülfsen ihres Menschheitszwecks.

§. 328.

Der Vertrag zwischen einem Herrn und Diener ist aufgehoben

1. Wenn er pflichtwidrige Einbedingungen enthält, und also an sich selbst ungültig ist; — bey dieser eintretenden Nullität des Vertrags ist der unschuldig leidende Theil berechtigt, entweder einen neuen entschädigenden gerechten Dienstvertrag von dem andern zu fordern, oder eine Entschädigung durch andre Mittel. —
2. Wenn die zweckmäßig gesetzten Bedingungen des Vertrags erfüllt sind; —
3. Wenn die eine Parthey ihre gültigen Vertragspflichten verweigert, und die andre Parthey bey der Abnöthigung dieser Pflichten den Zweck ihres Vertrags nicht erhalten kan; — in diesem Falle findet auch Entschädigung des unschuldig Leidenden statt; —
4. Wenn

4. Wenn die eine Parthey der andern widerrechtliche Pflichten aufbürdet, und durch den Zwang zu demselben wichtige Rechte in Gefahr kommen; — auch in diesem Falle des Bruchs fordert der unschuldig Leidende von dem Ungerechten Entschädigung; —
5. Wenn eine gegenseitige, den beyderseitigen rechtlichen Zwecken gemäße Einwilligung vorhanden ist;
6. Wenn die eine oder andre Parthey mit Tode abgeht.

Anm. Was setzt die Freylassung (manumissio) voraus? und kan sie von der Willkühr und von dem Gutdünken des Herrn rechtlicher Weise abhängen? — kan ein Herr seinen Diener entlassen, wenn er, der Herr, will? kan er ihm den Dienst noch anders, als unter den im §. angegebenen Bedingungen auftragen? — kan der Herr seinen Diener verdingen, oder vermiethe, und vertauschen, oder ihn, oder auch nur seine Dienste an einen andern verkaufen? —

Kapitel 4.

Familienrechte.

§. 329.

Unter einer Familie (auch zuweilen Haus genannt) versteht man theils die aus den vorigen drey Gesellschaften zusammengesetzte Gesellschaft — in diesem Sinne des Wortes die Familie genommen, faßt sie keine andern Rechte und Pflichten in sich, als die schon abgehandelten Rechte derjenigen Gesellschaften, aus denen eine Familie besteht; — theils versteht man unter einer Familie (Haus) die Blutsverwandschaft (Nagenschaft). Von dieser ist hier die Rede.

§. 330.

Aus der Blutsverwandschaft als solcher fließen keine neuen

neuen besondern Rechte und Pflichten; sondern es finden in ihr, wenn keine besondern rechtlichen Verträge in derselben eintreten, nur die Rechte und Pflichten des Menschen gegen Menschen statt; — denn in der physischen Verwandtschaft und in Vermischung des Blutes ist kein neuer, von dem Menschheitszwecke gerechtfertigter, gemeinschaftlicher Zweck gesetzt und gegeben, der die durch Blut Verwandte gegenseitig zu etwas besonderm verpflichten und berechtigen, und sie auch moralisch verwand, d. h. zu einem besondern gleichen Zwecke, als einem Grunde von Pflichten und Rechten, verbunden, machen könnte, — Kurz die körperlich physische Verwandtschaft steht mit der Rechtlichkeit in keiner Verbindung.

Ann. 1. Die Zueignung des Werthes und Unwerthes, des Verdienstes und der Schuld eines Blutsverwandten, und die daraus entspringende sogenannte besondre Theilnehmung hat eine Täuschung und Unbesonnenheit zum Grunde, die in dem: Mein Verwandter, Mein Blut u. d. gl. versteckt liegt; — die Neigungen und Wünsche, die aus dieser Täuschung fließen, können als keine Quelle von besondern Verbindlichkeiten und Rechten gelten; — sie ist derjenigen Täuschung gleich, die man auch gegen andre Persohnen, ja gegen Dinge, deren Eignes man sich und seiner Persohn durch das Mein, das man ihnen beylegt, zueignet, in sich erwecken kan.

Ann. 2. Was ein Blutsverwandter von dem andern überdem zu fordern berechtigt ist, kan nichts anders seyn, als höchstens dasjenige, was einer, der zufälliger Weise von einem andern seinem Charakter, seiner Handlungsweise, seinen Kenntnissen und Fertigkeiten, und seinen Bedürfnissen nach näher gekannt wird, von diesem andern als Menschen fordern kan.

§. 331.

1. Die Wichtigkeit des Familienerbrechts ist schon an einem andern Orte gezeigt worden, vgl. §. 191. u. f.
2. Die dem Erbrechte andrer Menschen zuwiderlaufenden,

den, und aus andern Gründen schädlichen Fideicommissen, und andre ähnliche Familienverträge finden keinen gültigen Rechtsgrund in den Pflichten, für die Verwandten und für den Glanz des Hauses zu sorgen. — Was der Eitelkeit, und den von dem Menschheitszwecke unberechtigten Wünschen einer Familie oder eines Anverwandten angemessen ist, ist deswegen bey weitem noch nicht gerecht, sondern im Gegentheil ungerecht; denn Eitelkeit und unedle Wünsche sind keine solche Zwecke, denen etwas günstig und angemessen seyn darf, sondern es soll nur alles dem Zwecke der Menschheit, und dessen Wünschen nach bedürftlichen Mitteln und Bedingungen günstig seyn und dienen.

3. Die Familienverhältnisse als solche berechtigen zu keiner Herrschaft, und zu keiner oberherrlichen Gewalt; denn wer ein Anverwander von diesen und jenen Personen ist, ist dadurch noch nicht geschickt und nöthig, ein Oberherr zu seyn, und den Zweck der Oberherrschaft in Sicherheit zu stellen und in Erfüllung zu bringen, und blos die Tüchtigkeit des Mittels zu einem bestimmten Zwecke berechtigt es zu seyn, was man will, daß es seyn soll, nämlich Mittel zu diesem bestimmten Zwecke.
4. Die angeblichen Vorrechte der Erstgeburt, die man um des Glanzes einer Familie (eines Aufgebildes der nichtswürdigen Eitelkeit) willen als etwas rechtliches, und erweislich gültiges annimmt, sind etwas moralisch-Widersinniges, und nichts anders als Rechte, sowohl die Menschheit des Erstgebohrnen, als auch die der Anverwandten und anderer Menschen gering zu achten und zu beleidigen.

Ann. Vom Nepotismus.

Kap. 5.

K a p i t e l 5.

R e c h t e e i n e r L e h r g e s e l l s c h a f t.

S. 332.

Eine Lehrgesellschaft ist die durch gegenseitige Rechte und Pflichten gestiftete Verbindung mehrerer Persohnen zu dem Zwecke; sich durch den Unterricht in dem zur Förderung ihres Menschheitszwecks dienlichen Erkenntnissen, Gefühlen und Handlungsweisen gemeinschaftlich ihrem Menschheitszwecke zu nähern.

Eine solche Gesellschaft ist verschieden theils nach den Gegenständen des Unterrichts, theils nach der Mehrheit der Persohnen, theils nach der Art ihrer Einrichtung, und Vertheilung der Rechte und Pflichten, theils nach der Zeit ihrer Dauer. —

Die Quelle ihrer wahren Rechte ist ihr gemeinschaftlicher Zweck der Menschheit,

S. 333.

Es entsteht eine solche Gesellschaft nur durch eine gegenseitige Einwilligung, also durch einen Vertrag; denn wenigstens eine Parthey dieser gesellschaftlichen Persohnen, nämlich die unterrichtende, dient der andern; und das Recht, von einem andern Dienste zu fordern, kan nur durch Einwilligung erlangt werden.

Der Lehrvertrag ist entweder pflichtgerecht, oder blos subjektivrechtlich, oder verwerflich und ungültig; — ferner entweder entgeltlich, oder unentgeltlich.

1. In einem pflichtgerechten Lehrvertrage wird der zu unterrichtenden Parthey von der lehrenden ein an sich zweck-

zweckmäßiger Unterricht in demjenigen versprochen, was sie, die zu unterrichtende Parthey, zur Förderung ihres Menschheitszwecks an Erkenntnissen, Gefühlen und Handlungsweisen wirklich nöthig hat, und zwar unter den Bedingungen, die der Menschheitszweck beyder Partheyen selbst vorschreibt, — kurz der ganze Inhalt eines solchen Vertrags ist aus dem beyderseitigen Menschheitszwecke und aus den Forderungen desselben richtig abgeleitet. — Zu einem solchen Vertrage können beyde Partheyen von einem Dritten, oder die eine Parthey kan von der andern zu ihrer Einwilligung durch zweckdienliche Mittel genöthiget werden. Auch ist bey einem solchen Vertrage nicht nöthig, daß jede Parthey den ganzen Inhalt des Vertrags wisse.

2. In einem bloß subjektivrechtlichen Lehrvertrage willigt die lehrende Parthey dem Zöglinge den, nach der besten Erkenntniß der einen oder der andern Parthey zweckmäßigen, Unterricht in demjenigen ein, was der Zögling (oder ein Dritter in seinem Namen) zum Wohle seiner Menschheit dienlich erachtet, und zwar unter den Bedingungen, die jede Parthey zu ihrem beyderseitigen Menschheitszwecke für schicklich hält. — Ein solcher Vertrag kan immer nur auf die Bedingung einer bessern Ueberzeugung der einen und der andern Parthey geschlossen werden; — beyde Partheyen dürfen nur von einem Dritten, oder unter sich selbst durch Ueberredungen, die durch Gründe von der wahrscheinlichen gegenseitigen Nützlichkeit des Vertrags geschieht, zu einem solchen Vertrage genöthiget werden. — Betrug und Furcht darf auch hier kein Grund des Vertrags werden, wosfern er Gültigkeit haben soll.

3. Jeder Lehrvertrag ist ungültig, in welchem etwas ei-
ner

ner erweislichen Pflicht, die die eine oder die andre Parthey sich selbst schuldig ist, und dem physischen Vermögen der einen oder der andern zuwiderlaufend eingewilligt worden ist.

§. 334.

Jeder Mensch hat die Pflicht

1. Das ihm wahrhaft Nützliche von Erkenntnissen, Gefühlen, und Handlungsweisen zu suchen und zu erlernen, — und das ihm wirklich Nützlichere dem ihm weniger Nützlichen jederzeit vorzuziehen; ferner
2. Jeder Mensch ist verpflichtet, das Wahre und Gesetzmäßige, oder welches einerley ist das Gründliche zu erlernen; — und dieses soll er sich
3. Auf dem kürzesten Wege, und in der kürzesten Zeit, und zwar
4. Ganz eigen und geläufig, oder zur Fertigkeit machen.

Was in einem Lehrvertrage diesen Pflichten zuwider eingewilligt wird, das ist ungerecht, und kan und darf keine Parthey binden.

§. 335.

In einem gerechten Lehrvertrage verspricht also der Lehrer dem Lernenden

1. Das ihm, dem Lernenden, jetzt wahrhaft Nützliche von Erkenntnissen, Gefühlen und Handlungsarten zu lehren,

2. und

2. und dieses ihm Nützliche auf eine gründliche Weise so, daß er es als etwas Wahres einsehen und fassen lernt;
3. der Lehrer willigt ihm ein, die zweckmäßigste Lehrart zu wählen, damit er auf dem kürzesten Wege, und in der kürzesten Zeit zu seinem guten Zwecke des Unterrichts gelange;
4. endlich verspricht er die zweckmäßigsten Belohnungs- und Bestrafungs-Mittel zu wählen und zu gebrauchen.

Wenn dieß der Zögling von seinem Lehrer zu fordern berechtigt ist; so muß hinwiederum der Lehrer das Recht haben, von seinem Zögling Aufmerksamkeit, und alles, was ihm die zweckmäßige Lehrart vorschreibt, und — wenn es ein entgeltlicher Vertrag ist — den zweckdienlichen oder gerechten Lehrerlohn zu fordern.

§. 336.

1. Kein Zögling kan versprechen, und verpflichtet seyn, seinem Lehrer blindlings zu folgen, und seine Lehre ohne Untersuchung und Prüfung blos auf sein Wort für etwas Wahres anzunehmen; denn er soll und darf nicht mit Unbesonnenheit lernen; — kein Lehrer darf also dieses als etwas versprochenes annehmen. — Jeder Lehrer ist verpflichtet, in die Zweifel und Prüfung des Zöglings einzugehen.
2. Kein Lehrer darf das Ungewisse für etwas Gewisses, oder die Meinung für erwiesene Wahrheit ausgeben, und seine noch unerwiesene Lehre durch bloße Uebersetzungskünste annehmlich machen; sondern er ist verbunden, durch letzte Gründe zu überzeugen. — Der

Der Lehrer verletzt in jedem Falle, wo er dieser Pflicht entgegenhandelt, die Menschenrechte des Zöglings.

3. Kein Lehrer kan verpflichtet werden, seinen Unterricht nach einem vorgeschriebenen noch unerwiesenen Symbole (Lehrnorm) einzurichten; — und Niemand kan berechtigt seyn, ihm eine noch unerwiesene Lehrnorm vorzuschreiben; denn beyde der Lehrer und der Lehrling müssen sich die Erkenntniß des Wahren und Gründlichen, nicht aber den Glauben an das vorurtheilige, und die Täuschung des Scheinbarmahren, zum Zwecke ihres Vertrags machen.
4. Jeder Lehrer ist berechtigt, auch gegen sein ihm pflichtwidrig abgedrungenes Versprechen, von einer vorgeschriebenen Lehrnorm zum Besten des Zöglings abzuweichen, und ihn statt in Meinungen und Vorurtheilen vielmehr in der Wahrheit zu unterrichten; — nur muß er seine von der Lehrnorm abweichenden Lehren, so wie eine jede Lehre überhaupt, durch Ueberzeugungsgründe unterstützen, und immer nur auf Ueberzeugung, nicht aber auf einen vorurtheiligen Glauben und auf bloßes Meinen hinarbeiten (vgl. Num. 2.); denn gegen seine Pflicht, Wahrheit zu lehren und Ueberzeugung zu bewirken, kan er nie und von keinem Menschen, ja von Gott nicht verpflichtet werden. — Die Schuld des versprochenen Versprechens trägt nicht der Lehrer, der seiner Pflicht, Wahrheit zu lehren, getreu lebt; sondern Diejenigen, die ihn pflichtwidrig zu dem ungerechten Versprechen zwingen. — Der Lehrer, welcher pflichtwidrig eine unerwiesene Lehrnorm zur Richtschnur seiner Lehre macht, auch wenn er es aus Zwang versprochen hat (aus überzeugter Pflicht kan er es ohnehin niemals thun), ist eben sowohl ein

ein ſchändlicher Beleidiger der Menſchheitsrechte, als diejenigen es ſind, die ihn dazu zwingen; denn das heiligſte Recht der Menſchheit iſt der Anſpruch auf Wahrheit und Ueberzeugung durch zureichende, letzte Gründe, oder auf Vernünftigkeit, vgl. S. 69. u. f.

Ann. Ein Lehrer iſt aber pflichtwidrig zu dem Verſprechen, eine Lehrnorm zu befolgen, gezwungen, wenn die Lehrnorm ſelbſt nicht durch letzte, zureichende begefügte Gründe erwieſen iſt, und wenn man ihn nicht anders zum Unterrichte im Guten und Wahren zu laſſen will, als durch den für die Befolgung einer ſolchen Lehrnorm-geleiſteten Lehrereid.

§. 337.

Es muß Jedermann erlaubt ſeyn, eine pflichtgerechte Lehrgeſellſchaft, in welcher man zu einem guten Lehrzweck zweckdienliche Bedingungen einwilligt, einzugehen; denn die Menſchheit vergönnt einem Jeden, ſeiner Menſchheit zu dienen. Niemand, der nicht ein ſtraf- und verfolgungswürdiger Beleidiger der Menſchheit ſeyn will, darf alſo die Errichtung und Pflege einer ſolchen Lehrgeſellſchaft hindern und ſtören. — Aber es ſteht einem Jeden, der gütig gegen Menſchen handeln will, das Recht zu, den Zweck einer Lehrgeſellſchaft, und die Einrichtung derſelben, mit Schonung der gültigen Rechte ſolcher Geſellſchafter, zu unterſuchen und zu prüfen, und wenn er die Geſellſchaft unrechtl. findet, ihre Ungültigkeit durch Ueberzeugungsgründe zu zeigen, und die Geſellſchafter aus Ueberzeugung davon abzubringen, oder wenn der Nachtheil der Geſellſchaft für den wahren Menſchheitszweck offenbar iſt, ſie auch durch andre Nöthigungsmittel zu trennen.

Ann. Man ſieht leicht, daß es dem Menſchheitszweck überall ſehr daran gelegen ſeyn muß, ein Gericht zu haben, vor dem die Lehrgeſellſchaften, ihre Zwecke und Einrichtungen, die Zweifel und Gründe, die man gegen eine und die andre hat, gründlich unterſucht und geprüft werden können. — Dieſe Hilfsbedürftigkeit führt denn auf eine gröſſere Lehrgeſellſchaft, davon in den folgenden Paragraphen die Rede iſt.

Nichts Naturr.

§ f

S. 338.

§. 338.

Damit die Zwecke und die Einrichtungen der Lehrgesellschaften wo möglich überall pflichtgerecht werden mögen, ist es nöthig, daß die Lehrer und Lernenden Gesellschaften eingehen, in welchen die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit der einzelnen Lehrgesellschaft zum Zwecke gesetzt wird. —

Die Mitglieder einer solchen grössern Lehrgesellschaft sind theils die Lernenden, theils die Lehrer als solche, theils die Oberherrn, denen die Bestimmung und Prüfung der verschiedenen Zwecke, und der aus ihnen entspringenden verschiedenen Pflichten und Rechte der einzelnen Lehrgesellschaften, und die Aufsicht und Vollmacht über die Ausübung der Gesellschaftspflichten, mit einem Worte der Oberherrschaft über die einzelnen Lehrgesellschaften anvertraut wird.

Die Oberherrschaft über einzelne Lehrgesellschaften besteht theils aus der Gewalt der Gesetzgebung, theils aus der Regierungsgewalt, vgl. §. 298. — Der Dienst der oberherrlichen Pflichten kan nur das Amt eines Menschen, aber auch in mehrere Ämter vertheilt seyn, je nachdem es die Sicherheit des Zwecks fordert, vgl. §. 260.

Ann Die übrigen allgemeinen Grundsätze einer künstlichen Gesellschaft überhaupt lassen sich auf die hier genannte leicht anwenden, und herüber bringen; also nur einiges zur Anweisung.

§. 339.

1. In dem Unterwerfungsvertrage wird den Persohnen, denen die gesetzgebende Gewalt anvertraut wird, zugestanden
- a. Die Pflicht und das Recht, die Lehrweise einzelner Lehrer

Lehrgesellschaften aus dem Zwecke der Menschheit der Lernenden zu prüfen, und hypothetisch, mit den vollständigen Bedingungen ihrer Gültigkeit zu bestimmen;

- b. ferner die Pflicht und das Recht, den zu den wahren Lehrzwecken führenden Lehrbegriff mit seinen zureichenden Erweisgründen (die erwiesene Lehrnorm, oder das wahre Symbol) festzustellen;
- c. endlich die Pflicht und das Recht, die aus den wahren Lehrzwecken fließenden Pflichten und Rechte der Lehrer und Zöglinge als solcher, und der aussergesellschaftlichen Personen gegen diese hypothetisch, d. h. mit den vollständigen Bedingungen oder Gründen ihrer Gültigkeit anzugeben.

2. In dem Unterwerfungsvertrage erhalten diejenigen Personen, denen man die Regierungsgewalt der einzelnen Lehrgesellschaften übergibt, die Pflicht und das Recht

a. über die Stiftung und Errichtung einzelner Lehrgesellschaften zu wachen, und dahin zu sehen, daß die Verträge derselben von beyden Partheyen zweckmäßig oder pflichtgerecht geschlossen werden; —

b. also auch die Pflicht und das Recht, die Lehrer zweckmäßig, d. h. in denjenigen Kenntnissen, die wirklich zu denjenigen Lehrzwecken, denen sie dienen wollen, gehören, und in den Lehrarten, die ihre Lehrzwecke und die verschiedenen Talente fordern, — zu prüfen, und zu autorisiren;

c. ferner auch die Zöglinge zu prüfen, damit sie nur immer diejenigen Lehrzwecke, die ihrem Zwecke der Menschheit, den von ihren Talenten geforderten

Wirkungskreissen, und ihren bisherigen Fortschritten angemessen sind, wählen;

- d. also auch die Pflicht und das Recht, die Lehramter nach der Geschicklichkeit und physischen Möglichkeit der Lehrer abzutheilen und zu vertheilen; —
- e. Die Pflicht und das Recht, für die zweckmäßigen Lehrinstrumente, und was zur Häufigkeit der einzelnen Lehranstalten gehört, zu sorgen;
- f. Die Pflicht und das Recht der zweckmäßigen Visitationen der einzelnen Lehranstalten, um über die wirkliche Ausübung der gegenseitigen Pflichten und Rechte der Lehrer und Zöglinge zu wachen;
- g. Die Pflicht und das Recht, der gerechten Bestrafung und Belohnung; — also auch das Recht, Lehrer abzusetzen, und Mitglieder aus der Gesellschaft auszustossen (zu excommuniciren);
- h. endlich auch die Pflicht und das Recht, die Streitigkeiten der Lehrer unter einander, und der Zöglinge mit ihren Lehrern zu schlichten.

Es können sowohl selbst Lehrer, als auch solche, die keine Lehrer in den einzelnen Lehrgesellschaften sind, zu Vorstehern solcher Gesellschaften erwählt werden: Wer die zu seinem Vorsteheramte nöthigen Kenntnisse, Fertigkeiten und guten Neigungen hat, ist auch dazu befugt, und darf dazu erwählt werden, aber auch nur solche Personen. — So lange die Mitglieder einer solchen grössern Lehrgesellschaft ihre Pflicht der Wahl keinem andern übertragen haben, wählen sie ihre Vorsteher oder Oberherrn selbst gemeinschaftlich nach der Regel einer solchen Wahl, nämlich

lich nach der Regel der erweislichen Tauglichkeit zu einem Amte mit solchen Geschäften und Pflichten.

§. 340.

Diese Pflichten und Rechte der Oberherrschaft gehören den Mitgliedern einzelner Lehrgesellschaften immer unmittelbar zu; denn ihnen ist der Zweck ihrer Lehrgesellschaft eigenthümlich, folglich auch das Mittel zu demselben, nämlich die obengenannten Pflichten und Rechte der gesetzgebenden und regierenden Gewalt. Die Mitglieder sind also die Herren, und die Vorsteher derselben sind Diener, nicht der Willkür und der Meinung, sondern der Zwecke der Mitglieder. — Da sie, nämlich die Mitglieder, das nähere Interesse an den Zwecken ihrer Lehrgesellschaften haben; so muß ihnen auch zunächst die Sicherheit der zu ihrem Gesellschaftswohle dienenden Mittel am Herzen liegen. Sie können deswegen obige Pflichten und Rechte ihren Vorstehern nur immer unter der Bedingung zugestehen: daß die Vorsteher sie mit eben der Treue erfüllen, als wenn sie ihre eignen guten Zwecke unmittelbar damit befördern wollten — und mit der Einschränkung der Prüfung der ihnen übertragenen Pflichten und Rechte, und unter der Bedingung der Aufsicht und Wachsamkeit über die Erfüllung derselben, folglich auch des Rechts, Rechenschaft von ihnen, den Oberherrn, zu fordern.

Wenn also die Vorsteher ihre wahren, aus dem Zwecke der Gesellschaft fließenden Pflichten nicht erfüllen, und ihre Rechte zur Tyranney über Lehrer und Zöglinge missbrauchen; so nehmen die Mitglieder ihre eignen Pflichten und Rechte, die sie ihren Vorstehern als einen Dienst übertragen haben, wieder zurück, d. h. sie selbst setzen sie von ihren Aemtern ab, wenn sie zuvor die klagbaren Pflichtverletzungen vor gewählten gründlich urtheilenden

Schiedsrichtern erwiesen haben, und sie ihre Vorsteher nicht wieder, ohne ihrem Gesellschaftswohle Eintrag zu thun, zu ihren Pflichten zurück bringen können. — Dieß gilt aber nur alsdann, wenn die Mitglieder die Aufsicht über ihre Vorsteher nicht einer andern Obergewalt (z. B. der des Staats) übertragen haben; in diesem Falle müssen sie ihre Klagen über ihre Vorsteher dieser Obergewalt vortragen, — und nur alsdann erst, wenn sie von dieser Obergewalt keine gründliche Entscheidung erhalten können, wählen sie Schiedsrichter, wie zuvor.

Uebrigens versprechen die Mitglieder ihren Oberherrn, daß sie die aus ihrem Menschheitszwecke erweislichen Gesetze, Anstalten und Verfügungen befolgen wollen, — also daß sie ihre Lehrzwecke und Lehrarten, ihre Lehrverträge, Streitigkeiten u. s. w. ihren gewählten Vorstehern anzeigen wollen, mit der Einwilligung in die zweckmäßigen Nothigungsmittel, die für erweisliche Pflichten, und mit der gehörigen Schonung ihrer andern Rechte, mit einem Worte zweckmäßig von den Vorstehern gebraucht werden.

§. 341.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben also das Recht, von ihren Vorstehern zu verlangen,

1. Daß sie ihnen die Beweisgründe ihrer Gesetze und Anstalten vorlegen, theils um aus Ueberzeugung handeln, theils um sicher seyn zu können, daß ihr Gesellschaftszweck wirklich durch solche Gesetze und Anstalten gefördert wird;
2. Daß sie ihre Gesetze und Anstalten nicht eher geltend machen, als bis sie sie der allgemeinen Prüfung unterworfen, die mit Gründen unterstützten Zweifel und Widerlegungsversuche gebey,

Eigenthums der Gesellschaft kommt unmittelbar den Mitgliedern der Gesellschaft zu; denn ihnen ist der Rechtstitel, nämlich der rechtliche Zweck ihrer Gesellschaft, eigenthümlich, folglich auch die von ihm abhängigen Rechte des Erwerbes, Besizes und Gebrauchs der ihrem Zwecke eignen Mittelgüter. — Erfordert es die Sicherheit ihres Zwecks; so übertragen sie auch diese ihre Eigenthumsrechte und Pflichten einer oder mehreren Personen, in deren Händen sie sicher stehen, und nehmen sie dadurch in ihren Dienst auf. — Diese Rechte machen einen Theil der Regierungsgewalt aus.

Ann. Die Eintheilung der Gesellschaftsgüter s. S. 299.

§. 343.

In einer solchen Gesellschaft kan es äussre und innre Verletzungen geben. — Das Recht der Sicherung gegen Beleidigungen, und der Verfolgung der Beleidiger kommt unmittelbar den Mitgliedern zu; weil ihnen diejenigen Rechte, mit welchen die Befugniß der Sicherung und Verfolgung verbunden ist, eigen sind. Sie können und müssen aber, wenn es die Sicherheit ihres Zwecks fordert, dieses ihr Recht einer oder mehreren geschickten und willigen Personen übertragen, und sie eben dadurch für ihren Zweck der Sicherheit gegen Beleidigungen in ihren Dienst aufnehmen. — Auch diese Rechte gehören zu der Regierungsgewalt der Gesellschaft.

Ann. Die innern Beleidigungen sind entweder Beleidigungen der Zöglinge gegen einander, gegen ihre Lehrer, oder gegen ihre Obern, — oder der Lehrer und Obern gegen die Zöglinge, — oder der Lehrer gegen Lehrer, — oder der Lehrer gegen die Aufseher, — oder der Aufseher gegen die Lehrer; — denn alle diese Glieder der Gesellschaft haben Rechte, die der Verletzung von einem und dem andern Gesellschaftsmitgliede ausgesetzt sind. — Von äussern Beleidigungen, und

und von den Arten der Vertheidigung und Verfolgung der Gesellschaftsrechte s. §. 267. u. f.

§. 344.

Einzelne Lehrgesellschaften werden unter den §. 328. angegebenen Bedingungen aufgehoben; denn sie sind Gesellschaften zwischen Dienenden (den Lehrern) und Herrn (den Zöglingen). — Größere Lehrgesellschaften (§. 338.) werden nach den Bedingungen §. 271. getrennt. Solche größere Lehrgesellschaften sind sogenannte ewige Gesellschaften, und leiden nur Veränderungen, aber keine gänzliche Aufhebungen.

Rechte einer Lehrgesellschaft
der Religion und Sitten.

§. 345.

Eine kurze Anwendung dieser Rechte einer Lehrgesellschaft läßt sich an einer Lehrgesellschaft der Religion und Sitten machen. — Eine solche Gesellschaft entsteht aus der bestimmten Angabe des Lehrzwecks, um dessen willen sich die Mitglieder vereynigen. — Man findet die bestimmten namentlichen Rechte derselben, so wie bey jeder Gesellschaft, wenn man den wahren Zweck derselben bestimmt und erweist; denn es kan keine andern gültigen Rechte geben, als diejenigen, die aus dem wahren Zwecke fließen, indem jedes von der bloßen Willensmeinung festgesetztes Recht eine bloße Anmassung ist, und keine gültige Befugniß geben kan. — Diese Bestimmung des wahren Zwecks, und der Erweis desselben muß aus der Moral genommen werden.

§. 346.

In der Moral wird gezeigt, daß der Mensch ein
S f 5 niges

niges, was zu seinem Menschheitszwecke, dem Ziele, um dessen willen er alles thun muß, gehört, von sich selbst, von seinen Kräften und Anstalten, einiges aber von der Hülfe eines alles regierenden Gottes erwarten müsse. — Ohne das Vertrauen auf diese fremde Hülfe sinkt sein Muth zu denjenigen guten Handlungen (zu der Tugend), die er für sein Theil zum Besten seines Menschheitszwecks unternehmen muß, d. h. ohne dieses Vertrauen wird ihm sein Lebenszweck unerreichbar. — Dieß Vertrauen auf die Hülfe eines Weltregierers zum Besten seines Menschheitszwecks ist nun Religion; es ist einleuchtend: daß alle Religion blos um der für den Menschheitszweck nöthigen guten Handlungen, oder um der Tugend und ihres Zwecks willen da seyn könne, vgl. Kap. 16. des ersten Abschn. meiner Moral. — Der gesammte Grund dieses Gottesvertrauens, der in Gott liegt, heißt die Vorsehung, oder die allmächtige, weise Gütigkeit Gottes. — Es entspringt also dieses Gottesvertrauen oder die Religion im Menschen aus der richtigen Erkenntniß Gottes. Da nun die Lehre von Gott die Theologie genennt wird; so ist klar, daß alle Religion aus der Kenntniß der Theologie kommen könne. — Dieß Vertrauen, oder die Religion wird falsch, wenn der Mensch nicht sicher erkennt, welche Güter er für seinen Menschheitszweck von Gott erwarten müsse und könne? also, wenn er falsche Hoffnungen zu Gott hegt, — und falsche Hoffnungen thun seinem eignen Bestreben nach seinem Menschheitszwecke (seiner Tugend) eben so viel, und wohl noch mehr Abbruch, als Muthlosigkeit bey seiner Nichtreligion und Gottesvergessenheit. — Die wahren Hoffnungen können aber nur allein aus seinem Menschheitszwecke, und dessen Forderungen an Mittelgüter, ferner aus der Erkenntniß seiner eignen Kräfte erörtert und bestimmt werden; denn aus diesen erschiet der Mensch, was ihm Gott zu seinem wahren Mensch-

Menschheitszwecke geben könne, und was er von Gott hoffen müsse? — wahres Vertrauen auf Gott, oder wahre Religion ist also

1. nur allein um der Tugend, und ihres Zwecks, nämlich des Wachsthums persöhnlicher Güte und ihres Gemisses der Befeligung willen, — und sie erfordert
2. theils richtige Erkenntniß von Gottes Vorsehung, und von den Eigenschaften der Gottheit; auf welche diese Vorsehung gegründet ist; folglich auch eine richtige Lehre von der Gottheit; d. h. eine wahre Theologie;
3. theils richtige moralische Erkenntnisse von dem, was sich zum Besten des Menschheitszwecks von Gottes Gütigkeit erwarten lasse;
4. theils richtige moralische Erkenntnisse von dem, was der Mensch selbst zum Besten seines Menschheitszwecks thun könne, und müsse, was er also nicht erwarten kan, daß es ihm gegeben werde.

Es kan folglich die Religion, eben so auch die Theologie, ohne ihre Wahrheit und den Zweck derselben, nämlich Förderung der Tugend des Menschen und seines Menschheitszwecks, in Gefahr zu setzen, nie von der Moral getrennt werden. Jede Religionsgesellschaft muß deswegen zugleich eine Gesellschaft zur Sittlichkeit seyn; oder, eine Gesellschaft, welche sich die Förderung der Religion, des Gottesvertrauens zum Besten der Tugend, zum Zwecke macht, muß in diesen Zweck zugleich die Absicht, die Sittlichkeit zu fördern, mit aufnehmen; so gebietet es die Sicherheit ihres Menschheitszwecks.

Die

Diejenigen Handlungen und Gebräuche, wodurch die Erkenntniß Gottes, und das wahre Vertrauen auf die Vorsehung desselben erweckt, gemehrt und gestärkt wird, heißen die Religionsübungen. — Darunter ist der Unterricht von Gott und seiner Vorsehung überhaupt, und insbesondre der Gebrauch verschiedener Erinnerungs- und Stärkungsmittel dieses Vertrauens u. a. begriffen. — Diese Religionsübungen sind wahr und rechtlich alsdann, wenn sie wirklich nützlich sind, das wahre Vertrauen zu Gott zu erwecken, zu stärken und zu vermehren.

Diejenigen Handlungen und Gebräuche aber, durch welche die Erkenntniß der guten Zwecke und Mittel, die guten Gefühle der wahren Güte und Würde des Menschen, also die Erkenntniß der Tugend, und die Liebe zu derselben erweckt, vermehrt und gestärkt wird, heißen die Tugendübungen; — auch diese sind entweder wahr und rechtlich, oder falsch, je nachdem sie zu dem eben genannten Zwecke wirklich führen können, oder nicht.

Nicht die Religion und Tugend, sondern die Religions- und Tugendübungen sind entweder äussere, oder innere.

Mit der Religion und Tugend, und mit den Religions- und Tugendübungen kan und soll der Mensch nur sich und seinem Lebenszwecke, nicht aber Gotte dienen; es gibt keinen Gottesdienst, — Gott bedarf für sich keines unsrer Dienste, keiner unsrer Hülfen.

§. 347.

Eine Lehrgesellschaft der Religion und Sitten (eine Kirche) kan demnach nur eine solche Verbindung der Per-

Personen seyn, vermöge welcher sie sich gegenseitig verpflichten und berechtigen, das wahre Vertrauen auf Gottes Vorsehung, und die Liebe zur wahren Tugend gemeinschaftlich in sich zu erwecken, zu stärken und zu vermehren. — Dieser Zweck ist gerecht; folglich auch die Gesellschaft, in so fern sie sich diesen Zweck vorsetzt.

§. 348.

Wer sich zu einem guten Zwecke verpflichtet, ist auch zu allen denjenigen Mitteln verpflichtet und berechtigt, die ihn zu seinem guten Zwecke wirklich führen können; der genannte Zweck kan aber nur durch folgende allgemeine Mittel erreicht werden;

1. durch Lehren und Erkenntnisse Gottes, seiner Eigenschaften, und seiner Werke, aus welchen seine Eigenschaften hervorleuchten; — ferner durch Lehren, Erkenntnisse und Gefühle des Menschheitszwecks, seiner Bedürfnisse und Mittel, und der Kräfte des Menschen zu diesem seinem Zwecke; — denn von diesen Erkenntnissen und Gefühlen hängt sowohl das Vertrauen auf Gott, als auch die Liebe zur Tugend und ihrer Ausübung ab;
2. durch Ueberzeugung von der Wahrheit solcher Erkenntnisse und Gefühle; denn das Vertrauen zu Gott sowohl, als auch die Liebe und das Verlangen nach Tugend und ihrem Zwecke ist unmöglich, wenn eines und das andre nicht auf Wahrheit und Ueberzeugung gegründet ist; — auch soll jeder Mensch nach einem vernünftigen Vertrauen, und nach einer vernünftigen Liebe zur Tugend streben, und das Vernünftige ist das Wahre, dasjenige, von dem man durch letzte Gründe überzeugt ist; —

3. Wahr-

3. Wahrheit und Ueberzeugung kan aber nur durch Untersuchung und Prüfung erlangt werden; folglich auch das wahre Vertrauen auf Gottes Vorsehung, und die Liebe zur Tugend.

Jedes Mitglied der Kirche, das sich mit andern zu dem obigen gerechtfertigten Zwecke verbindet, hat also die Pflicht und das Recht zu den eben genannten Kenntnissen, es hat Anspruch auf Gründlichkeit und Ueberzeugung von denselben, folglich auch auf Untersuchung und Prüfung derselben.

§. 349.

Persohnen, die sich zu dem erwehnten Zwecke vereinigen, versprechen sich eben dadurch, gemeinschaftlich oder durch gegenseitige Hülfe diesen ihren gemeinschaftlichen Zweck zu verfolgen, also gemeinschaftlich für wahre und gründliche Erkenntnisse Gottes und der Tugend zu sorgen, und gemeinschaftlich dieselben zu erforschen und zu prüfen. — Sie sind also verpflichtet und berechtigt, diejenigen Mittel anzubenden, und diejenigen Anstalten zu treffen, wodurch sie jene Erkenntnisse und Gefühle erlangen, vermehren und verstärken, und die Wahrheit derselben erforschen und erprüfen können.

Diese gemeinschaftlich zu besorgenden Mittel und Anstalten sind vorzüglich folgende:

1. Lehrer, die ihnen zu jenen Erkenntnissen und Gefühlen verhelfen, ihre Wahrheit erforschen und erprüfen, und so die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit in ihnen erzeugen, und durch öftre Erinnerung, Anwendung und Betrachtung verstärken helfen. — Diese Lehrer sollen nichts für sie und statt ihrer, der Mitglieder, denken, glauben, und Ueberzeugung

gung haben, also auch nicht statt ihrer untersuchen und prüfen — denn dadurch erreichen die Mitglieder ihren Zweck der Gesellschaft nicht; — sondern sie sollen den Mitgliedern zu der Ueberzeugung, also in der Untersuchung und Prüfung behülflich seyn, nur darinnen kan ihr Dienst bestehen; —

2. Bildungsanstalten dieser Lehrer; also höhere Schulen, und Lehranstalten;
3. Schulen und Kirchenversammlungen zum Unterricht, zur Prüfung, Wiederholung und Untersuchung; — nebst den zu den Geschäften der Schule und der Kirchenversammlungen nöthigen Mitteln, — Z. B. Gebäude, Lehr- und Erbauungsbücher u. d. gl.
4. Aufseher über diese Lehrer und Anstalten;
5. Güter zur Bestreitung der Kosten, die alle diese Anstalten nöthig machen, u. a.

Ann. Es lassen sich auch Gesellschaften denken, in welchen die Mitglieder zu dem erwehnten Zwecke bloß gegenseitige Belehrung, Ermahnung, Prüfung, Erinnerungen und Betrachtungen — als Mittel ihres Zwecks zu gebrauchen sich versprechen: allein da eine solche einfache Gesellschaft ihrem Zwecke noch sehr wenig entsprechen möchte; so war es dienlicher, die zweckmäßigeren Mittel, die die Mitglieder für ihren Zweck zu besorgen haben, anzugeben. — —

§. 350.

Den Lehrern müssen und können Mitglieder einer Gesellschaft von einem solchen Zwecke nur die Pflicht übertragen, ihnen eine volle, geläufige und überzeugte Erkenntniß von Gottes Vorsehung, und von dem, was der Mensch zu seinem wahren Menschheitszwecke gewiß und sicher

sicher von derselben erwarten kan und darf; ferner, eine gleichartige Erkenntniß von ihrem Menschheitszwecke, und von den gewissen Mitteln zu demselben, welche theils in ihrer Gewalt sind, theils vor fremder höherer Hülfe erwartet werden müssen, — endlich, eine sichere Anleitung zum Erwerbe und Gebrauche der in den menschlichen Kräften stehenden Mittel zu diesem Menschheitszwecke — verschaffen zu helfen; — folglich müssen auch

1. die Lehrer, da ihnen dieser Dienst aufgetragen ist, das Recht haben

a. selbst diesen wahren Erkenntnissen nachzuforschen, sie zu prüfen, und die Prüfungen einander mitzutheilen;

b. ferner das Recht, die Mitglieder, denen sie dienen sollen, die Gründe der Prüfung und Ueberzeugung jener Erkenntnisse nach ihrer jedesmaligen Fassungskraft bekannt zu machen und vorzutragen;

c. endlich auch die Befugniß, alle diejenigen Anstalten zu treffen, die zum Unterrichte, zur Prüfung und Untersuchung, zur Anwendung, Ausbreitung und Geläufigmachung der Lehren und guten Gefühle wirklich nöthig sind. —

2. Die Mitglieder, denen die Lehrer dienen sollen, müssen hingegen das Recht haben, von ihren Lehrern dasjenige zu fordern, was sie ihnen wegen ihrem Zwecke zur Pflicht machen konnten und mußten, also

a. die Befugniß, von ihnen zu verlangen, daß sie ih-

ihnen keinen blinden Glauben an Lehren, keine Ceremonien und Uebungen, die sie nicht zur Ueberzeugung, festen Erkenntniß von Gottes Vorsehung und von der Tugend — führen können, aufdringen, — sie nicht blos überreden, und Vertrauen auf Autorität von ihnen fordern; sondern daß sie ihnen zur wirklichen Ueberzeugung durch vernünftige Gründe und Prüfung verhelfen sollen;

- b. Die Befugniß, von ihnen zu fordern, daß sie in ihre Zweifel in Betreff der Religions- und Tugendangelegenheiten, und in die Prüfung derselben mit ihnen eingehen sollen;
- c. daß sie die zu ihrem Zwecke nöthigen Versammlungen und Uebungen mit ihnen halten, und die ihnen aufgetragenen Dienste in solchen Versammlungen getreulich halten, und
- d. daß sie ihnen in den, in Absicht der Religion und Tugend vorkommenden, besondern und einzelnen Angelegenheiten väterlich dienen sollen. —

§. 351.

Die für die Lehrer festgesetzte Lehrnorm (das Symbol) kan und darf nicht mehr, und keine andern Lehren enthalten, als diejenigen, von welchen der angezeigte wahre Zweck der Gesellschaft wirklich abhängt, — nämlich

- 1. die Lehre: Jede Person hat ihren Lebenszweck oder Menschheitszweck, und dieser ist ihre eigne höchste Güte und Würde, als die Quelle ihrer Seeligkeit; — das einzige, unfehlbare nächste Mittel, diesen Werth einer Person zu erlangen, ist die Thätigkeit ihrer

Wichts Naturr.

§ 9

per-

persöhnlichen Kräfte um des Werthes dieser Kräfte und des Genusses desselben willen, oder freyes Handeln, kurz Tugend. — Die übrigen sittlichen Lehren müssen Beweise, Erläuterungen, Anwendungen, und Erweiterungen dieser Hauptlehre enthalten; — ferner

2. die Lehre: Es lebt ein Gott, dessen Vorsehung für jeden Menschen alles dasjenige veranstaltet hat, was ein jeder zur Förderung seiner Tugend und ihres Zwecks haben muß, und sich mit seinen eignen Kräften und deren Bildung nicht geben und selbst veranstalten kan; — dahin denn auch die Unsterblichkeit gehört. — Diese Lehre ist es einzig, welche das wahre Vertrauen auf die von der Menschheit gewünschte fremde Hülfe geben kan; — die übrigen Religionslehren, die in dem Symbole noch begriffen werden können, dürfen blos Beweise, Erläuterungen, Anwendungen und Erweiterung dieser Hauptlehre enthalten.

Was an Lehren noch unerwiesen ist, und welche Lehren zu diesem Vertrauen, das die Tugendübung fordert, und zur Liebe der Tugend selbst nichts beitragen, von denen man also den Zusammenhang mit dieser Hauptlehren, und ihre Dienlichkeit für dieselben nicht erwiesen hat, können in keine Lehrnorm, welche lauter erweisliche Lehren, also Lehren mit ihren vollen Beweisen, enthalten muß, aufgenommen werden; sondern nur unter diejenigen Lehren, die dem Lehrer mit den Mitgliedern nach ihrer Wahrheit oder Falschheit, Dienlichkeit oder Unfruchtbarkeit für Gottesvertrauen und Tugendförderung — ohne die erweislich guten Lehren zu verabsäumen — zu untersuchen erlaubt seyn muß. —

§. 352.

Es ist also weder den Mitgliedern, noch den Lehrern erlaubt, andre und mehrere Lehren in ihre Lehrnorm aufzunehmen, als diejenigen, welche ihr erweislich guter Zweck des wahren Gottesvertrauens und der Tugendförderung erfordert, — und dieser Zweck fordert nur erweisliche und sichere, d. h. solche, von denen es aus den vorliegenden absoluten Gründen offenbar ist, daß von ihnen das wahre Gottesvertrauen, und die wahre Tugendliebe abhängt. Alle andern Lehren dürfen von ihnen nur noch als unsichere, noch zu prüfende Lehren, aber nicht als solche, die als Wahrheiten vorgetragen und geglaubt werden sollen (vergleichen unter symbolischen Lehren verstanden werden); aufgestellt werden.

§. 353.

Was nun aber weder die Mitglieder, denen die Lehrer dienen, noch auch die Lehrer in das Symbol aufnehmen dürfen, das können auch die Obern und Vorsteher einer solchen Gesellschaft nicht zur Lehrnorm machen dürfen, auch nicht einmahl dadurch machen dürfen, daß sie die Mitglieder der Gesellschaft dazu überreden; denn diese Obern können nicht mehr Recht in Absicht dieser Angelegenheit haben, als dasjenige ist, welches ihnen in ihrem Dienste von den Mitgliedern aufgetragen seyn kan, — und diese können ihnen keine andre Pflicht oder keinen andern Dienst, mithin auch kein andres Recht auftragen, als die Pflicht und das Recht, das ihnen ihr wahrer Zweck der Gesellschaft selbst auflegt, folglich nur das oben bestimmte Recht zur Angabe und Bestimmung einer Lehrnorm.

Anm. Alte Verträge und Friedensschlüsse mit allen möglichen Verschanzungen können an dem, was der Menschheitszweck fordert und berechtigt, nichts ändern — was man sich in einem Vertrage versprochen hat, ist noch nicht recht, der Vertrag selbst kan ja ungültig seyn, — wie er es denn immer

immer ist, wenn in ihm etwas dem Menschheitszweck und seinen Forderungen zuwiderlaufendes versprochen worden ist.

§. 354.

Niemand kan das Recht haben, seine unerweislichen Meinungen in theologischen und sittlichen Sachen für Wahrheiten auszugeben, und sie andern durch Zwang oder rednerische Kunstgriffe, und durch Schwärmerey als Lehrenorm und Sache des Glaubens aufzudringen. Wenn das Dulden eines solchen Verfahrens Toleranz und Pflicht gegen Gewissensfreyheit seyn soll; so gibt es keine Pflicht und kein Recht der Toleranz.

Auch kan Niemand mit Recht fordern, daß ihn andre Menschen in seinen unerweislichen theologischen und sittlichen Meinungen und Irrthümern ungestört fortleben und handeln, und in Uebungen, Anwendungen, und im Gebrauche der Verstärkungsmittel solcher unerweislichen religiösen und sittlichen Gesinnungen seinen Einfällen und zweydeutigen Absichten folgen lassen sollen. Wenn das Zulassen der religiösen und sittlichen Vorurtheile Toleranz und Pflicht für Gewissensfreyheit seyn soll; so gibt es abermals keinen gültigen Anspruch auf Toleranz und Gewissensfreyheit.

Das wahre Recht auf Toleranz und Gewissensfreyheit kan kein andres seyn, als die jedem Menschen zustehende Berechtigung, von andern Menschen zu fordern, daß sie ihm eine regelmäßige oder logische Untersuchung und Prüfung aller theologischen und sittlichen Lehren zugestehen, und ihn in Zurechtweisungen durch Ueberzeugungsgründe wie einen Menschen, der auch Besonnenheitsvermögen und Vernunftkraft, und ein natürliches Interesse an seinem Menschheitszweck und dessen bedürftlichen Mitteln hat, so wie ein jeder andre, behandeln sollen.

§. 355.

Da das Gottesvertrauen oder die Religion im Menschen von theologischen und sittlichen Erkenntnissen abhängt, und diese Erkenntnisse wieder von theologischen und sittlichen Lehren, deren Inbegriff Theologie und Moral genannt wird; so ist es einleuchtend: daß jedes Mitglied einer Gesellschaft der Religion und Sitten nicht bloß berechtigt sey, zu fordern, daß man ihm ungestört es überlasse, seine theologischen und sittlichen Erkenntnisse für sich selbst so zu bilden, wie sie in ihm das wahre Gottesvertrauen und die Liebe zur Tugend etwa erwecken und stärken können (Recht zur sogenannten Privatreligion); — sondern daß es auch befugt sey, zu verlangen: daß man diejenige Lehrnorm und diejenigen Religions- und Tugendübungen der Gesellschaft, von welchen seine theologischen und sittlichen Erkenntnisse, und mit ihnen sein Gottesvertrauen und seine Liebe zur Tugend abhängt, so einrichte, wie sie ihm zu wahren, gründlichen und überzeugten theologischen und sittlichen Erkenntnissen verhelfen, und Leben, Stärke und Fülle seines Gottesvertrauens und seiner Tugendliebe in ihm bewirken können, — mit andern Worten: jedes Mitglied ist berechtigt zu fordern, und andre Mitglieder können von ihm verlangen, auch gegen alle vorgängige Conventionen, daß auch ein erwiesenes Lehrgebäude der Theologie und Moral zur Lehrnorm in der Gesellschaft gemacht werde, von dem es aus sichern Gründen einleuchtend ist, daß aus ihm überzeugte Erkenntnisse von Gottes Vorsehung und der Tugend, und also wahres Gottesvertrauen und Liebe zur Tugend von jedem Mitgliede geschöpft werden können; ferner daß man nur solche Religions- und Tugendübungen und Gebräuche anordne, deren Zweckmäßigkeit, oder der Tauglichkeit, Ueberzeugungen von Gottes Vorsehung und von der sich selbst belohnenden Tugend zu bewirken, dieß Vertrauen und diese Liebe zu beleben, zu stärken und voll-

haltig zu machen, — erweislich ist, — und endlich daß man alle diejenigen Lehren und Uebungsanstalten, deren Wahrheit und Zweckmäßigkeit noch zweifelhaft und unerweislich ist, zu bloßen Gegenständen der nähern Prüfung und Untersuchung mache. — Denn darum tritt ja eben ein Mitglied in diese Gesellschaft, daß es Wahrheiten, wahre Lehren mit ihren Ueberzeugungsgründen höre und erlerne, daß es seinen Zweck, sich im wahren Vertrauen auf Gottes Vorsehung, und in der Liebe zur wahren Tugend zu üben und zu stärken erreichen könne, — nicht aber daß es höre, sehe und mitübe, was diese und jene Menschen zur so genannten öffentlichen Religion angegeben und veranstaltet haben, und was in Friedensschlüssen nach des dritten und vierten Meinung für gut befunden worden ist. — Mit jeder behaupteten Lehre und Uebungsanstalt der Gesellschaft, welche diesem von allen anerkannter, oder nicht anerkannter Rechte der Mitglieder nicht entspricht, wird den Mitgliedern ein Zwang (Gewissenszwang, wenn man will) angethan; denn man zwingt sie und ihre Vernunft, etwas zu thun und zu leiden, was ihr berechtigter Gesellschaftszweck nicht fordert.

§. 356.

Alle Lehrnorm und Uebungsanstalten einer solchen Gesellschaft, deren Wahrheit und Zweckmäßigkeit aus hinlänglichen Gründen noch nicht erwiesen ist, müssen also wegen dem einzig berechtigten Zwecke der Gesellschaft — wahres, überzeugtes und volles Gottesvertrauen und gleichgeartete Liebe zur Tugend in den Mitgliedern zu bewirken, — nicht allein veränderlich seyn; sondern, wo sie sind, als noch ungünstige Lehrnormen und Uebungsanstalten angesehen werden, eben weil sie dem Zwecke der Gesellschaft alsdann zuwider sind. — Jedes Mitglied einer solchen Gesellschaft, nicht minder aber auch Nichtmitglieder, sind befugt, dergleichen Lehrnormen und Uebungsanstalten als ver-

verwerfliche anzugeben, sie als ungültige zu erweisen, und wenn sich die Mitglieder auf eine ungerechte Weise in keine gründliche Untersuchung und Prüfung derselben einlassen wollen, sie auch durch Hinderung in den Vorträgen, die nach solchen Lehrnormen eingerichtet sind, und in solchen Übungsanstalten zu gründlichen Prüfungen, deren sie fähig sind, zu nöthigen. Denn Niemand kan verpflichtet seyn, den andern ungestört dem Ungerechten nachfolgen, und ihn in demselben üben zu lassen; vielmehr ist Jedermann befugt, jeden andern zum Gerechten und Zweckmäßigen auch wider seine Willensmeinung durch zweckmäßige Mittel zu leiten; — diese Befugniß muß vorzüglich einem Mitgliede der Gesellschaft, dem die Erreichung seines Theils am Gesellschaftswohle am Herzen liegt, zukommen.

§. 357.

Jedes Mitglied einer solchen Gesellschaft ist, sowohl um seines eignen Gesellschaftswohles willen, als auch aus dem Rechte der Gütigkeit gegen andre, befugt, Veränderungen der eingeführten Lehrnorm und Übungsanstalt, mit den gehörigen Gründen derselben, entweder den Mitgliedern unmittelbar, wenn sie die gesetzgebende und die Regierungsgewalt für sich gemeinschaftlich behalten haben, oder der rechtlich aufgestellten Obrigkeit der Gesellschaft vorzulegen, und auf die gründliche Prüfung derselben zu dringen.

Nur diejenigen Lehren und Übungsanstalten, die durch absolut letzte Gründe als wahr und zweckmäßig erwiesen sind, für welche also die absolut überzeugenden Beweise jedem, der Besonnenheitsvermögen und Vernunft hat, als hinreichende Beweise zur Einsicht vorliegen, können die Mitglieder, oder ihre Obern als unabänderliche Lehren und Übungsanstalten festsetzen, und auch gegen die

Meinungen einiger Mitglieder aufrecht erhalten, mit der Bedingung, daß es diesen erlaubt ist, ihre Gegengründe und Zweifel vorzutragen, und eine gründliche Widerlegung derselben zu erwarten.

§. 358.

Die Lehrgesellschaft der Religion und Sitten kan und darf ihren Zweck, — sich zur Begründung, Belebung, Stärkung und Fülle des wahren Gottesvertrauens und der reinen Liebe zur Tugend zu vereinigen, und alle ihre Anstalten, Pflichten und Rechte zu diesem Zwecke zu bestimmen, — nicht abändern; dieß verbietet ihnen ihr gemeinschaftlicher Menschheitszweck, der von einem jeden Mitgliede fordert, daß es nur diesen wahren, und von der Menschheit einzig gerechtfertigten Zweck einer Lehrgesellschaft der Religion und Sitten beabsichte. — Allein sie darf alle diejenigen Veränderungen in ihrer Lehrnorm, in ihren Uebungsanstalten, und andern Einrichtungen treffen, die ihr als zweckmäßige Aenderungen zur Einsicht kommen.

§. 359.

Wenn ein Mitglied den Zweck, oder die Lehrnorm, oder die Uebungsanstalten der Gesellschaft unrecht findet, und es kan, nachdem es bessere Ueberzeugung, oder bessere Einrichtung der Gesellschaft ohne Erfolg verlangt hat, seinen guten Zweck einer solchen Gesellschaft nicht in dieser Gesellschaft erreichen; so ist es befugt, sich von der Gesellschaft zu trennen, und zugleich, wenn es andre eines bessern überzeugen kan, eine andre Lehrgesellschaft der Religion und Sitten mit ihnen zu errichten, oder zu einer gerechtern Gesellschaft solcher Art überzugehen, oder auch seinen Zweck des Gottesvertrauens und der Sittlichkeit bloß seiner eignen Hülfe anzuvertrauen, ohne daß andre dadurch befugt sind, ihm die Rechte eines Menschen und Bürgers abzusprechen, so lange es seinen Men-

Menschen - und Bürgerpflichten Gnüge thut; — und wenn es diese auch nicht erfüllt; so sind andre doch zu keinen andern Nöthigungsmitteln gegen dasselbe befugt, als zu denjenigen, durch welche sie es zu seinen wahren Menschen - und Bürgerpflichten mit der besten Schonung seiner Menschheitsrechte zurückbringen, und sich gegen seine wirklichen Beleidigungen in Sicherheit stellen können.

§. 360.

Es kan dem Zwecke und der Lehrnorm nach nur Eine wahre Kirche geben; denn es gibt nur Ein wahres Gottesvertrauen, nur Eine wahre Sittlichkeit, und nur Einen Inbegriff von theologischen und sittlichen Wahrheiten und Lehren. — Die Mittel zu diesem Zwecke, wodurch diese und jene Menschen zu diesem ihren wahren Zwecke geführt werden können und sollen, also die Uebungsanstalten, und die Vertheilung der Lehrer - und Aufseherpflichten und Rechte können aber verschieden seyn.

§. 361.

Die ganze Summe aller Pflichten und Rechte einer solchen Gesellschaft heißt die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*). Unter dieser ist die Obergewalt der Kirche mitbegriffen, in welcher theils die gesetzgebende (*potest. eccles. legislator.*), und die Regierungsgewalt der Kirche (*potest. eccles. rector.*, deren Ausübung *regimen ecclesiasticum* heißt) enthalten ist.

Welches diese Rechte seyn können? zeigen die Pflichten an, die der Menschheitszweck zur richtigen Bestimmung des Zwecks einer solchen Gesellschaft, und der wahre Gesellschaftszweck selbst als Mittel, durch welche er sicher gestellt und erreicht werden kan, fordert. Keines solcher Rechte kan, wie schon erinnert worden ist, von der Willensmeinung eines oder auch aller Mitglieder abhängen;

gen; sondern blos von den vom Menschheitszwecke gebotenen Pflichten.

Die Vertheilung der Obergewalt, welche unmittelbar den Mitgliedern, denen der Zweck eigen ist, folglich auch die von ihm abhängigen Pflichten und Rechte oder Gewalt zugehört, bestimmt abermals der Zweck, welcher gebietet: daß sie nur der oder denjenigen, und nur so vielen Persohnen anvertraut werden sollen und dürfen, die zur Ausübung der oberherrlichen Pflichten, aus welchen die Obergewalt fließt, geschickt und willig sind so, daß durch sie der gemeinschaftliche Zweck der Gesellschaft gesichert ist, vgl. S. 339.

Anm. Die oberherrlichen Rechte heißen in so fern, als sie Collegien anvertraut sind, Collegialrechte (*jura ecclesiastica collegialia*). — Von dem Verbrechen der Simonie, oder vom Verkaufe der Kirchenämter; — von der Büchercensur, von der Liturgie und andern in der Obergewalt der Kirche begriffenen Rechten läßt sich aus den vorgetragenen Grundsätzen das Rechtliche leicht angeben.

S. 362.

Es können sich mehrere Kirchen zu dem nämlichen gerechtfertigten Zwecke absichtlich verbinden, und eine grosse, zusammengesetzte künstliche Kirchengesellschaft stiften. In dieser gibt es alsdann Unterabtheilungen, z. B. Parochien, Diöcesen, einzelne Gemeinden. — Die Einrichtung derselben hängt wiederum ganz von dem Gesellschaftszwecke, und dessen Forderungen für Sicherheit ab.

S. 363.

In einer solchen Gesellschaft können die Nöthigungsmittel zur Annahme der Lehren, und zum Glauben an dieselben, und an Einrichtungen der Gesellschaft keine andern, als Ueberzeugungsgründe seyn. — Aber die Mit-

Mitglieder sowohl zur Untersuchung und Prüfung, als auch zu den gerechten schuldigen Abgaben zu nöthigen, und von Beleidigungen abzuhalten, dürfen auch andre Nöthigungsmittel, als bloße Ueberzeugungsgründe gebraucht werden,

Anm. 1. Wie darf also ein Heterodox, oder ein so genannter Kezer behandelt und genöthiget werden? — Kan es in der Kirche auch wohl Verbrechen gegen Gott geben? —

Anm. 2. Das Verhältniß einer solchen Gesellschaft zum Staate kan erst nach der Entwicklung des Staatsrechts angegeben werden. — Eine nähere Auseinandersetzung und Anwendung dieser Gesellschaftsrechte gehört in die besondre angewandte Rechtslehre, und wird vielleicht einmahl vom Verfasser zum Gegenstande einer besondern Bearbeitung gemacht.

T h e i l 2.

Rechte einiger nahmhafsten zusammengesetzten Gesellschaften.

K a p i t e l 1.

Rechte eines Staats.

§. 364.

Wenn sich eine Menge Personen zu der Absicht verbinden: die Förderung, folglich auch die Sicherheit ihres gemeinschaftlichen Zwecks der Menschheit mit vereinigten Kräften zu besorgen, also alles, was zu diesem Zwecke beiträgt, zur gemeinen Sorge zu machen; so entsteht eine Gesellschaft, die mit Recht ein Staat genannt wird.

Der Staat unterscheidet sich nämlich von einer jeden an-

ändern Gesellschaft dadurch, daß in seinem Zwecke alles beabsichtigt wird, was die Menschheit der Mitglieder verlangt; hingegen in einer jeden andern Gesellschaft wird nur ein Theil von dem, was die Menschheit fordert, nur irgend ein grösserer oder kleinerer von der Menschheit gerechtfertigter Mittelzweck zur Absicht der Vereinigung angenommen.

Ann. Zuweilen bedeutet Staat blos 1. die vereinigten Mitglieder der Gesellschaft; zuweilen nur 2. diejenigen, denen Dienste für den Staat aufgetragen sind, kurz die Staatsdiener, zuweilen auch 3. die Einrichtung der Staatsgesellschaft, zuweilen aber auch 4. das Territorium der Mitglieder des Staats; — und endlich auch 5. den Inbegriff der Pflichten und Rechte der Gesellschaft

§. 365.

Die Persohnen, welche sich unter einander verbinden, alles dasjenige, was ihre Menschheit ihrer Sorgfalt auferlegt, gemeinschaftlich zu besorgen, können keinen andern Zweck zu ihrer Absicht machen, als folgenden bestimmten Zweck: die Förderung ihrer persöhnlichen Güte, und den Genuß der ihr eigenthümlichen Befestigung gemeinschaftlich zu betreiben, folglich alle diejenigen Anstalten zu treffen, durch welche sowohl die ursprünglichen, als die Erwerb- und die erworbenen Rechte eines Jeden auf die Bedingungen und Mittel dieses Zwecks gesichert werden. — Da nun die bisher aus der Menschheit entwickelten Rechte der Natur keine andern sind, als diejenigen, die aus jenem Staatszwecke fließen; so folgt: daß die Mitglieder eines Staats sich zur Absicht ihrer Vereinigung machen müssen, die Gültigkeit des Naturrechts, zum Besten des Menschheitszwecks eines Jeden von ihnen, aufrecht zu erhalten, — daß sie aber durch jenen ihren einzig wahren Zweck nicht befugt seyn können, die Rechte der Natur in ihrer Gesellschaft zu ändern; es müßte denn ein guter Zweck gegen sich selbst berech-

berechtigten können. — Es gehört folglich auch zur Absicht einer Staatsgesellschaft die Beforgung der Rechte solcher Gesellschaften, welche die Staatsmitglieder zum Besten einzelner, von ihrem Menschheitszwecke gerechtfertigter, Mittelzwecke eingehen.

§. 366.

Da der Staatszweck den sämtlichen Mitgliedern, woraus die Staatsgesellschaft besteht, eigenthümlich ist; so müssen ihnen auch diejenigen Pflichten, durch deren Beobachtung ihr Zweck erreicht werden kan, eigenthümlich seyn, — folglich auch diejenigen Rechte der Staatsgesellschaft, die diese ihre Staatspflichten mit sich bringen. — Erfordert es die Sicherheit ihres Zwecks; so übertragen sie diese ihre Staatspflichten zusamt den Rechten, die sie geben, an eine und mehrere Personen, und bestallen sie dadurch zu ihren Staatsdienern, oder Staatsbeamten.

„ Es kan folglich in einem Staate keine Person
 „ irgend ein Geschäft für den Staat, und demnach
 „ auch kein Recht darauf, haben, als nur vermöge
 „ eines mit den Mitgliedern des Staats eingegan-
 „ genen Vertrags, in welchem die Mitglieder
 „ (oder diejenigen, denen sie aufgetragen haben,
 „ ihre Pflichten in ihren Namen zu erfüllen) das
 „ Geschäft und die mit ihm verbundenen Rechte
 „ zugestanden haben. — Wer Staatsrechte hat
 „ und vorgibt, hat auch diejenigen Staatspflichten
 „ zu leisten, aus welchen seine vorgeblichen Staats-
 „ rechte fließen.

§. 367.

Die gesamtten Rechte der Mitglieder, die aus den von ihrem Staatszwecke vorgeschriebenen Pflichten fließen, heißen

heissen zusammen das Staatsrecht (*jus publicum*); dieses ist dem Privatrechte der Mitglieder, d. h. denjenigen Rechten, die den Mitgliedern nicht aus ihrer Vereinigung und gegenseitigen Verpflichtung zum Staatszwecke, sondern aus ihren besondern und einzelnen Pflichten gegen ihre besondere Zwecke zukommen, entgegengesetzt.

Das Staatsrecht ist entweder ein allgemeines (*Jus publ. universale absolutum*), in so fern es Staatsrechte enthält, welche aus den unmittelbaren Pflichten, die der Staatszweck den Mitgliedern auferlegt, fließen; — oder es ist allgemeines angewandtes Staatsrecht (*Jus publ. univers. hypotheticum*), in so fern es Staatsrechte vorträgt, die von den Pflichten, die der Staatszweck den Mitgliedern unter gewissen Voraussetzungen auferlegt, abhängen; — jenes lehrt Rechte für alle Staaten, dieses aber nur solche, die auf besonders eingerichtete Staaten passen.

§. 368.

Die gegenseitige Einwilligung der Mitglieder in die Pflichten und Rechte, die ihr gemeinschaftlicher Zweck (§. 366.) von ihnen fordert, heisst der Vereinigungsvertrag (*pactum unionis*). — Diese Einwilligung der Mitglieder kan eine absichtlich erklärte, oder eine unerklärte und stillschweigende seyn.

Der Vereinigungsvertrag ist entweder pflichtgerecht, und dieß zwar alsdann, wenn die Mitglieder sowohl zu demjenigen Zwecke, als auch zu denjenigen gegenseitigen Pflichten und Rechten (die die Bande der Gesellschaft ausmachen), welche ihnen ihre Menschheit zu beabsichten als Pflicht auferlegt, ihre Einwilligung geben; — oder er ist blos subjektivrechtlich, wenn sie einander in blos von ihnen gemeinschaftlich für gültig gehaltene, aber noch nicht er-

erwiesene, Pflichten und Rechte, die sie aus einem noch unerwiesenen, aber für gut gehaltenen Zwecke ableiten, einwilligen; — oder er ist geradezu unrechtlich, wenn ihre Einwilligung entweder einen von ihrer Menschheit verbotenen Zweck, oder von ihrer Menschheit ihnen untersagte Pflichten und Rechte betrifft.

1. Zu einem pflichtgerechten Vertrage können Mitglieder auch durch andre Nöthigungsmittel, als durch Ueberzeugungsgründe genöthiget worden;

2. Ein bloß subjektivrechtlicher Vertrag kan ein unrechtlicher seyn; er ist aber für die Mitglieder so lange gültig, bis die Ungültigkeit des Eingewilligten, bisher für wahr gehaltenen, gezeigt wird. Mitglieder, die einen solchen Vertrag eingegangen haben, sind von ihrer Menschheit zur ununterbrochenen Prüfung der Rechlichkeit ihres Zwecks und ihrer für ihn eingewilligten Pflichten und Rechte verpflichtet; üben sie diese Pflicht nicht aus, so ist ihre Gesellschaft unvernünftig, und von ihnen als unrechtlich anzusehen. — Zu einem subjektivrechtlichen Vertrage kan der Mensch nur alsdann durch andre Nöthigungsmittel, als durch Gründe der Einsicht, genöthiget werden, wenn dasjenige, was er einwilligen soll, höchstwahrscheinlich gerecht, oder seinen Menschheitszwecken angemessen ist.

Jedermann ist als Mitglied eines pflichtgerechten Staates geboren, d. h. in jedem Menschen liegt gleich mit seiner Geburt der Grund der Einwilligung in eine solche Gesellschaft in seinem Menschheitszwecke, und in den Pflichten, die er ihm auferlegt. — Altern und Erzieher dürfen also Kinder schon frühzeitig einer solchen Gesellschaft, wo irgend eine solche statt findet, weihen, und für sie erziehen. — Allein dieß ist nicht der Fall bey ei-

ner

ner bloß subjektivrechtlichen Staatsgesellschaft; für diese ist Niemand als Mitglied geboren, ihr dürfen Aeltern und Erzieher ihre Kinder nicht weihen, an Kinder hat eine solche Gesellschaft eher keinen Anspruch, als wenn sie ihre auf eigne beste Erkenntniß gegründete Einwilligung dazu gegeben haben, — und um diese ihnen möglich zu machen, sind Aeltern und Erzieher, und die Gesellschaft selbst berechtigt, ihnen die Gründe einer subjektivrechtlichen Einwilligung bekannt zu machen, und das erwiesene und noch unerwiesene Rechtliche einer solchen Gesellschaft einsehen zu helfen. —

T i t e l I.

Allgemeines absolutes Staatsrecht.

§. 369.

Ehe sich die Rechte der Staatsmitglieder nach Ständen und Aemtern angeben lassen, müssen erst diese Rechte selbst im allgemeinen aus dem Zwecke des Staats, und aus den Pflichten, die er auferlegt; abgeleitet und angegeben werden. — Der Staatszweck fordert aber vor allen Dingen, so wie jeder Gesellschaftszweck,

1. daß er genau bestimmt, und aus der Menschheit der Mitglieder gerechtfertiget werde, damit kein Mitglied, indem es nach ihm mit andern zu streben sich vorsezt, seiner Menschheit zuwider oder strafwürdig handle; —
2. daß dasjenige, was für ihn zu thun ist, kurz die dienlichen Mittel und Bedingungen desselben aus ihm und seiner Natur bestimmt, und in Regeln abgefaßt werde. — Diese beyden Hauptpflichten geben zweyerley

erley gleichnamige Hauptrechte der Gesellschaft, welche man das Recht der Gesetzgebung nennt.

3. Der Gesellschaftszweck macht ferner den Mitgliedern zur Hauptpflicht, jene Mittel und Bedingungen, die der Zweck fordert, oder die Pflichten und Rechte, die er gibt, so abzutheilen, und zu vertheilen, wie sie, von der einen Seite betrachtet, am sichersten in Erfüllung gebracht werden, und der Zweck eben dadurch erreichbar gemacht wird, und so wie, von der andern Seite betrachtet, die Mitglieder der Gesellschaft an dem Zwecke oder Gesellschaftswohle mehr oder weniger Antheil nehmen und haben; —
4. endlich legt der Zweck den Mitgliedern die Pflicht auf, und gibt ihnen folglich auch das Recht, für die Ausübung der vertheilten Pflichten, und für die Unverletztheit der Rechte, welche die Pflichten geben, zu wachen, — folglich für die Bekanntmachung, Sanktion, Gerechtigkeitspflege, Schüzung der Rechte, und für die Sicherheit und Verfolgung derselben gegen innre und äussre Beleidigungen zu sorgen —. Diese zwey Hauptrechte der Gesellschaft heissen das Recht der Regierung des Staats.

Diese Hauptpflichten und Rechte werden die höchste Gewalt oder die Majestät der Staatsgesellschaft (*potestas civilis, imperium civile*) genannt; es ist einleuchtend, daß sie ursprünglich oder unmittelbar den Mitgliedern zukomme, indem, da den Mitgliedern der Gesellschaftszweck eigen ist, ihnen auch die Gewalt, die er gibt, eigen seyn müsse, daß aber diese Gewalt und Majestät von keiner Willkür und Meinung, sondern blos vom Zwecke abhängt. Ferner ist es klar, daß die Majestät kein Charakter einer oder mehrerer Personen seyn, sondern daß sie nur den Personen, die die Pflichten, welche

S h

che

che in ihr enthalten sind, ausüben, zur Würde, aber nicht zur höchsten, nicht zur majestätischen, sondern nur zu so viel Würde verhelfen könne, zu so viel guten Handlungen sie eine und die andre Person berechtigt und verpflichtet.

§. 370.

1. In der Pflicht und in dem Rechte der Gesetzgebung ist mitbegriffen

a. die Pflicht, die Gesetze der Gesellschaft aus dem Zwecke derselben, und aus den Umständen, unter welchen der Zweck erreicht werden soll, zu erweisen;

b. fremde Gesetze, und Gewohnheiten, wenn sie für diesen Staat als rechtliche und zweckmäßige erweislich sind, diesem Staate eigen zu machen;

c. die Gesetze zu erklären, und zwar nur authentisch, d. h. aus dem Geiste oder Zwecke der Gesetze (*interpretatio leg. authent.*), nicht aber nach dem Sinne derselben, die Gewohnheit und allgemeine Billigung, die von bloßer Meinung abhängt, ihnen beylegt (*interpretatio usualis*); denn nur durch die erste Erklärungsort wird der Zweck der Gesetze, folglich auch der Gesellschaftszwecke gesichert; —

d. die Falschen, aus dem Zwecke der Gesellschaft und aus den Umständen, unter welchen der Zweck erreicht werden soll, als ungültig erwiesene Gesetze zu ändern, und abzuschaffen (*jus leges abrogandi, illis derogandi &c.*); — aber auf keine Weise, sie nach bloßer Willkühr und

und Meinung zu verändern, und für ungültig zu erklären; —

- e. Das Vermögen, (bestehe es in dinglichen Gütern oder in Diensten) anzugeben und zu bestimmen, welches zu den Mitteln des Staatszwecks nöthig ist. Dieses Vermögen muß die Gesellschaft specificiren, und die beste und gerechteste Art, desselben mit und ohne Hülfe der Mitglieder theilhaftig zu werden, angeben (potest. cameralis).

Ann. 1. Das Staatsvermögen kan aus Grundstücken, Fabriken u. d. gl., die der Staatsgesellschaft eigenthümlich sind (res publ., Patrimonium reipubl.), und aus Abgaben — Steuern, Zöllen u. a. — (onera publ. in sens. stricto) genommen werden. — Wenn es der Staatszweck fordert; so legt die Gesellschaft einzelnen Mitgliedern besondres Dienste auf (jus mandandi), aber nur so, daß sie dadurch nicht mehr zu leisten genöthigt werden, als andre Mitglieder für ihren gleichwichtigen Antheil am Gesellschaftszweck.

Ann. 2. Es steht keiner Gesellschaft das Recht zu, die Geseze des Naturrechts zu ändern, d. h. denselben andre Bestimmungen zu geben, als diejenigen sind, welche aus der Menschheit oder aus der Natur des Menschen und aus ihrem Zwecke nothwendig fließen; — nur richtige Anwendung dieser Geseze der Natur darf der Mensch, in und ausser der Gesellschaft, machen.

Ann. 3. Das Recht der Privilegien (jus privileg. & personal. & realium) und der Dispensationen ist das Recht, gewisse Mitglieder und Aemter von den Pflichten, die gewisse Geseze andern Mitgliedern und Erwerbarten erlegen, loszusprechen, entweder weil ihnen diese Pflichten zu leisten physisch oder moralisch unmöglich ist, oder weil sie mit ihren Diensten andrer Art dem Staate dasjenige leisten, oder geleistet haben, was andre nach der Vorschrift jener Geseze dem Staate entrichten müssen. — Man würde dieses mit dem gewöhnlichen Namen bezeichnete Recht (das sich in eine Pflicht muß können umwandeln lassen) unrichtig fassen, wenn man dabey an ein Recht zu

Ausnahmen von wahren allgemeinen Regeln denken wollte: denn von einer wahren, allgemeinen Regel darf es keine Ausnahme geben, indem eine jede Ausnahme von einer solchen Regel eine Ungerechtigkeit seyn würde. — Dieses Recht ist also kein andres, als die Befugniß (und die Pflicht), die Regeln genau zu bestimmen, und sie bloß partikulär abzufassen, wo der Zweck fordert, daß sie nur partikulär seyn sollen, sie bloß für diejenige Art und Klasse von Mitgliedern zu bestimmen, für welche sie als rechtliche Regel erweislich ist. Andre Mitglieder, die nicht zu dieser Klasse gehören, können alsdann nicht als von der Regel ausgenommene Mitglieder angesehen werden, weil sie gar keine Vorschrift für sie seyn kan. — Die obige Bestimmung des Rechts entsprang ohnstreitig nur aus einer unvollkommenen Vertheilung der Pflichten, oder welches einerley ist, aus unrichtigen Bestimmungen des Umfangs der Regeln, in dem man fälschlich allgemein machte, was doch nur als besondre und bedingte Regel hätte bestimmt werden sollen. — Der leichte, nicht ungewöhnliche Mißbrauch dieses Rechts macht diese nähere Beleuchtung und Bestimmung seines Sinnes nothwendig.

§. 371.

2. In der Regierungsgewalt sind folgende Pflichten und Rechte enthalten:

1. Die Pflicht und das Recht, öffentliche Dienstämter (*officia s. munera, publ. vel civil.*) für den Staatszweck und seine Bedingungen einzurichten, und Beamten (*officiales*) einzusetzen, Commissionärs zu bestellen. — *Officia temporaria & perpetua.*

Die Dienstämter eines Staats, so wie einer jeden andern Gesellschaft, können allesamt um des Zwecks und seiner Sicherheit willen nur Personalämter (*offic. personalia*), aber keine Erbämter (*offic. hereditar.*) seyn, d. h. der Staatszweck gebietet und berechtigt also auch nur: daß die Dienste denjenigen Personen, welche die zu den Pflichten und Geschäften ihres Amtes

tes erforderliche Geschicklichkeit und Willigkeit haben, anvertraut werden, weil nur dadurch die Mittel des Zwecks, die ein Dienst oder Amt enthält, folglich der Zweck selbst gesichert seyn kan, — nicht aber dadurch, daß zur Regel der Dienstfolge gemacht wird: daß die Blutsverwandten eines Staatsdieners, und die Erben seiner dinglichen Güter auch Erben und Nachfolger seines Staatsamtes seyn sollen; indem ein Blutsverwandler als solcher dem andern Blutsverwandten noch nicht an Geschicklichkeit und Willigkeit verwand und gleich ist, und weil auch ein Erbe der dinglichen Güter eines Staatsdieners nicht zugleich der Erbe seiner Talente, Bildung und Willigkeit zu dem Dienste seyn kan. — Die Schwierigkeiten, die die Ausübung des Gesetzes: alle Aemter sollen nur Personalämter seyn! — haben mag, berechtigen zu keiner Aenderung desselben, so wie überhaupt die Schwierigkeit der Ausübung eines moralischen Gesetzes, die man nur nicht in eine Unmöglichkeit der Ausführung verwandeln darf, die Gültigkeit des Gesetzes, und die Verpflichtung zu demselben aufhebt. — Diese Schwierigkeiten fallen ohnehin größtentheils von selbst weg, wenn man einem Staatsamte den falschen Glanz und Reiz benimmt, den ihm das Vorurtheil von Uebermenschlichen, Erhabenen, und von Gesetzlosigkeit in Befriedigung seiner Neigungen, und die ungerichte Einträglichkeit des Amtes — gegeben hat: man halte nur genau auf Erfüllung der Amtspflichten, die sich einem Menschen und seinen Kräften anvertrauen lassen, durch genaue Aufsicht, und Rechenschaftsforderungen, — man besolde jeden Staatsdiener wie einen andern, der gleiche Arbeit leistet, und gleiche gerechte Bedürfnisse der Menschheit hat, — man lasse wenig oder, wie es seyn soll, gar nichts von der vagen und gesetzlosen Willkühr und Meinung des Staatsdieners, sondern alles, was er zu thun hat,

von bestimmten Gesetzen und von den aus ihnen zu führenden Beweisen abhängen, — so wird das Drängen und Reiben der Ambition und der thierischen Wollust mit seinen gesürchteten Folgen das nicht mehr seyn, wie es uns die Geschichte in schrecklichen Gemälden zur Warnung darstellt; — also: solche Geschichten warnen nicht vor dem gerechten Gesetze der Personaldienste und vor seiner Ausführung; sondern nur davor, daß wir nicht die Hindernisse seiner Ausübung dulden sollen. —

b. Die Regierung soll und darf in den Streitigkeiten der Mitglieder rechtsprechen, die schwierigen Rechtsfälle derselben untersuchen und prüfen; aber immer nur nach erwiesenen oder erweislichen Gesetzen, sonst regiert sie nicht gerecht, so wie sie soll und nur darf; — kurz sie hat die Pflicht und das Recht der Justiz; — folglich auch die Pflicht und das Recht der Exekution, oder der Geltungmachung ihrer Rechtsprüche — und das Recht, Gerichtsstühle anzuordnen, — und ihre zweckmäßige oder gerechte Verfahrensarten (Proceßordnungen) zu bestimmen. — Die Rechtsprüche sollen gründlich seyn! — es sollen genug Gerichtsstühle für die Gesellschaft in dem Staate eingerichtet werden! — Es sollen den Mitgliedern wegen unerweislichen, oder noch unerwiesenen Rechtsprüchen höhere Gerichte, an die sie gegen Ungerechtigkeit der Untergerichte appelliren können, zugestanden werden! — Gegen höhere Gerichte müssen den Bürgern gemeinschaftlich von den Parthenen erwählte Schiedsrichter, oder Commissionen erlaubt seyn, und die Untergerichte haben für die Ausführung der Aussprüche solcher Commissionen zu sorgen! —

c. Die

- c. Die Regierung soll und darf gerechte Strafs- und Belohnungsmittel für ihre Bürger bestimmen und gebrauchen (sie hat das Strafrecht, *jus puniendi*, und das Belohnungsrecht). Man muß das Strafrecht nicht mit dem Rechte, Beleidiger zu verfolgen, und sie zum Erfaze oder zur Entschädigung zu nöthigen, verwechseln; das letztre Recht gehört zu dem Rechte der eigentlichen Justiz — vgl. S. 229. 230. — Auch dieses Recht setzt das Recht der Aufsicht, und der Untersuchung voraus.

Das Recht zu begnadigen ist, wenn es nicht in den zwey eben genannten Rechten enthalten seyn soll, entweder das Recht, ungerecht abgefakte Rechtsprüche für ungültig zu erklären, und an deren statt andre zu bestimmen, — in welchem Sinne es doch im Grunde mit den vorher genannten Rechten in Eins zusammenfällt, und entweder Fehler der Richter, oder Fehler der Gesetze voraussetzt, — oder es müßte das Recht seyn, gerechte Richteraussprüche zu verändern, — also ein Recht zur Ungerechtigkeit, ein moralisches Unding.

- d. Die Regierung hat die Pflicht und das Recht der Poltzey, d. h. sie soll und darf alles veranstellen, was mögliche innerliche Beleidigungen und Verletzungen der Bürger vermeiden helfen, und zur Erhaltung, zum leichten Erwerbe und Gebrauche ihrer Güter dienlich seyn kan. — Auch diese Pflicht ist nur durch die Pflicht und das Recht der, den Bürgern unschädlichen, Aufsicht auf alles, was die Bürger, ihre Handlungen und Güter, ihre Beamten — angeht, möglich und gedenkbar.

e. Die Regierung soll und darf die nöthigen Güter für die Gesellschaft und namentlich für ihren Zweck und seine bedürftlichen Mittel auf eine gerechte Weise erwerben, besitzen, und für den Zweck der Gesellschaft verwenden; — folglich Verträge im Namen des Staats schliessen, — die von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Auflagen, Zölle — heben und abfordern. —

f. Die Regierung soll und darf die Bürger, ihre Rechte und Güter, und folglich auch die Gesellschaftsgüter und Rechte gegen auswärtige Beleidigungen schützen, und fremde Beleidiger verfolgen. — Folglich soll und darf sie auch Hülfsbündnisse schliessen, mit fremden Gesellschaften gemeinschaftliche Gerichtshöfe errichten, und sie dazu nöthigen, — Gesandte schicken und aufnehmen, — im Nothfall äussere Nöthigungsmittel gegen Beleidigungen gebrauchen, oder mit Beleidigern, die und wenn sie sich den gründlichen, gesetzmässigen Gerichtsausprüchen nicht unterwerfen wollen, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen. — Der Krieg entscheidet in Rechtsfachen nichts; sondern kan und darf nur für solche, die gegen die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit taub sind, als letztes Mittel, der Gerechtigkeit Eingang zu verschaffen, gebraucht werden, —
 g. das allg. Gesellschaftsrecht.

Der Vereinigungspunkt, in welchem sowohl die gesetzgebende als auch die Regierungsgewalt zusammenkommen, ist der Gesellschaftszweck, nicht die Willensmeinung eines oder mehrerer, denen diese Theile der Staatsgewalt übertragen seyn mögen: — die Gesetze und Hand-

Handlungen, welche als Staatsgesetze und Handlungen angesehen werden sollen, müssen der wirkliche allgemeine Wille der Mitglieder des Staats seyn, und das sind sie nur alsdann, wenn sie aus einem wahren Gesellschaftszwecke, den alle Mitglieder, durch ihre Menschheit genöthigt, wollen müssen, richtig abgeleitet und ihm angemessen sind — denn wer den Zweck wollen muß, muß auch die wahren Mittel zu demselben wollen; — sie sind aber nicht in Wahrheit allgemeiner Wille, sondern höchstens nur allgemeine Willensmeinung, wenn sie blos aus der Willensmeinung und Autorität dessen oder derer, welchen die Staatsgewalt von allen Mitgliedern übertragen seyn mag, herkommen. —

§. 372.

Von den bestimmtern Gegenständen, für welche den Mitgliedern der Staatszweck besondere Pflichten auferlegt, wollen wir nur folgende nahmhafst machen!

Da der Zweck eines Staats kein anderer seyn kan, als die Förderung der persöhnlichen Güte mit ihrem Genusse allen Mitgliedern der Gesellschaft durch gemeinschaftliche Sicherung und Besorgung der Mittel und Bedingungen dieser Güte zu erleichtern; so müssen alle diejenigen Mittel, wodurch dieser Zweck der Mitglieder zunächst erreicht werden kan, die vorzügliche Sorge der Staatsgewalt erhalten. Zu solchen Mitteln gehören nun ohnstreitig

1. Lehranstalten aller Art; besonders aber Lehranstalten für Beförderung der Religion und Sitten, — sowohl für Erwachsene als auch für die Jugend der Gesellschaft. — Diese Lehranstalten können theils durch mündlichen Unterricht, theils durch Verbreitung guter Schriften, theils durch öffentliche Aufstellung lehrreicher Kunstwerke den Geist und das

Herz der Mitglieder zur Einsicht und Liebe des Wahren und Guten bringen helfen. Daher die vorzügliche Pflicht, und also auch das Recht eines jeden Staats, für zweckmäßige Lehranstalten zu sorgen; daher sein Recht, diese Lehrgesellschaften der Staatsbürger zweckmäßig einzurichten, und die Aufsicht über sie zu behaupten; ferner das Recht der Bücherzensur und der Verbreitung guter Schriften; endlich auch das Recht, öffentliche lehrreiche Denkmale der Kunst zu besorgen.

Der Staat ist besonders durch seinen Zweck verpflichtet, für die hinlängliche Anzahl der Lehranstalten zu sorgen, — dahin zu sehen, daß kein Zweig menschlicher Kenntnisse und nützlicher Fertigkeiten in denselben vernachlässigt werde, — es zum Hauptgesetze zu machen; daß in allen Lehranstalten alles auf Gründlichkeit, deutliche Einsicht und Ueberzeugung gearbeitet werde, denn es soll Vernunft und Ueberlegungskraft bey allen Bürgern in allen Fällen gebildet werden, indem Förderung der Vernunft- und Besonnenheits-Güte und Würde das letzte Ziel der ganzen Staatseinrichtung seyn kan. — Der Staat ist also nicht berechtigt, eine und die andre Klasse von Bürgern von dieser Bildung auszuschließen, oder sie widerrechtlich einzuschränken. — Da Beispiele im Guten am meisten unterrichten und bilden; so soll der Staat darauf sehen, daß diejenigen, die für die Verbreitung der Gerechtigkeit, Tugend und Wahrheit arbeiten, Personen von unbescholtenem Charakter seyen; — daher besondere Sorgfalt des Staats für die Bildung solcher Personen. — Gerechte, hinlängliche Besoldung derer, die an den Lehranstalten arbeiten, ist ein Hauptgegenstand der Verwendung der Staatsgüter. —

Die Censur kan keine andern Gesetze haben, als das Gesetz

Gesetz der Gründlichkeit, und das Gesetz der Tauglichkeit der Materie zur Tugendförderung. —

Anm. Trachtet am ersten nach dem Reiche der Vernünftigkeit, Besonnenheit, der guten Kenntnisse, Fertigkeiten und Sitten; — so wird euch das andre alles zufallen, und von selbst folgen!

§. 373.

2. Vernünftiger Fleiß und besonnene Betriebsamkeit ist das nächste Mittel, wodurch man sich persönliche Güte, die der Staatszweck seyn muß, erwerben kan. Aufmunterung zu diesem Fleiße durch richtige Schätzung, und gerechte Belohnungsmittel, durch Veranstaltung hinlänglicher Gegenstände des Fleißes für die Bürger, — durch gute Beispiele derer, die als Staatsbeamte zum Muster dienen, — unbestechbare Strenge gegen Faulheit aller Stände und Classen, — Arbeitshäuser — sind also andre wichtige Gegenstände der Staatspflichten.

§. 374.

3. Sorge für hinlänglichen Lebensunterhalt der Staatsbürger aller Classen durch Beförderung des Akerbaues, der Gewerbe und des Handels, — und durch zureichenden Arbeiterlohn, — Einhalt der Verschwendung — ist eine andre besondre Pflicht des Staats. — Der Staat darf aber diese seine Sorgfalt für diesen Zweig der Staatsbedürfnisse nicht auf Kosten der andern wichtigen Bedürfnisse ausdehnen, und den Ueberfluß an Gütern für thierische Bedürfnisse, und für Eitelkeit, und mit ihm die Vermehrung solcher Bedürfnisse nicht zum Zwecke machen. Befriedigung vieler thierischer, und eiteln Gelüste, die sogenannte Glückseligkeit, kan ja nicht der Zweck einer Staatsgesellschaft werden, diesen Zweck erkenne
die

die Menschheit nicht für den ibrigen an; — bey dem Reichthum an Gütern und Mitteln für diesen Zweck kan der Menschheitszweck der Bürger, ihre persöhnliche Güte, nichts gewinnen, sie verlieren vielmehr bey einem Ueberflusse solcher Güter an Wohle ihrer Menschheit; denn Trägheit, oder Klügley für thierische und eitle Begierden sind die unzertrennlichen Folgen eines solchen Ueberflusses, und beyde hemmen das Bestreben nach Vernünftigkeit und Tugend. — Kärghlichkeit an dinglichen Gütern, wenn sie nicht bis zum Mangel des wahrhaft natürlich Nothdürftigen herabsteigt, und nur mit Gelegenheiten und Mitteln, das Verlangen nach wahrer persöhnlicher Würde zu befriedigen, verbunden ist, wird dem Staatszwecke günstiger seyn, als grosser Reichthum. — Der Staat trage vorzüglich auch Sorge für die gerechte Vertheilung dinglicher Güter nach Arbeit und Bedürfflichkeit, und überlasse wenig oder gar nichts dem Eigensinne des Glücks; — er handle wie ein vernünftiger, weiser Vater! —

Nam Die Staatscasse darf reich seyn, nicht einzelne Mitglieder des Staats; — die Mitglieder sollen einander, ihrem Zwecke der Menschheit gemäs, mehr durch persöhnliche Dienste, als durch Geldverschenkungen, oder durch Verschwendung dienen. —

§. 375.

4. Der Staat sorge für die richtige Wahl und Menge der nützlichen Gewerbe seiner Bürger; er sehe dahin, daß jedes Mitglied den seinen Talenten angemessenen Wirkungskreis seiner Güte zu rechter Zeit erhalte! Diese Staatspflicht ist in ihrer ganzen Ausdehnung noch wenig erkannt, z. B. es ist noch der sogenannten geringern dienenden Classe, — Knechten und Mägden, — wenig oder keine öf-

öffentliche Hülfe für ihr zweckmäßiges Unterkommen in den Staatseinrichtungen bestellt. —

§. 376.

5. Der Staat hat die Pflicht, für gerechte Ehen seiner Mitbürger zu sorgen. — Das eheliche Leben ist ein vorzüglicher Wirkungs- und Bildungskreis der persöhnlichen Güte, wenn es von Persohnen, die gemeinschaftlich den Zweck der Ehe erfüllen können, eingegangen wird. — Der Staat soll für die Vorbildung seiner Bürger, die zum Ehezweck erforderlich ist, als für einen Hauptzweig der Unterrichtsanstalten, Sorge tragen.

§. 377.

6. Der Staat soll für gerechte, dem Maasse von Arbeit und dem aus ihm zu ziehenden nöthigen Unterhalte des Lebens gemässe, Taxen, für Maass- und Gewicht- Arten Sorge tragen, und überhaupt dahin sehen, daß die Bürger gerechte Verträge schliessen!

§. 378.

7. Er soll über die gerechte Besitz- und Gebrauchsarten des Eigenthums seiner Bürger wachen; damit die Rechte der Erwerblichkeit der Bürger durch falschen Besitz und Gebrauch der Güter nicht verletzt werden.

§. 379.

8. Er soll die gültigen Rechte der Erbfolge (§. 19 i. u. f.) in Ausübung bringen helfen, und den ungerichten Anmassungen von Erben ohne gültige Rechtsstitel ernstlich begegnen; damit der Fleiß der Bür-

- I Bürger nicht erkalte, und die Rechte der Erwerblichkeit nicht geschmälert werden.

Anm. Die Theile einer Erbschaft, zu denen die Angehörigen eines Verstorbenen keine gültigen Rechtstitel haben, gehören füglich dem Staate und seiner Kasse.

§. 380.

9. Er soll zur Erhaltung der Gesundheit seiner Bürger die nöthigen Anstalten treffen — also geschickte Aerzte, Geburtshelfer, — für gesunde Nahrungsmittel, für gesunde Kleidungen und Wohnungen, — und für Anstalten zu zweckmäßigen Leibesübungen — Sorge tragen!

§. 381.

10. Er soll für die richtige, einheimische sowohl als auswärtige, Schätzung seiner Bürger besorgt seyn; — also auch den Rang und die Würde der Bürger nach dem Maasse ihres aus ihren Geschäften leuchtenden Verdienstes bestimmen, — ihren aus der Art des Geschäfts, und aus dem Titel und Rang, den sie von ihrem Geschäfte her haben, nicht erkennbaren Werth aber durch andre Mittel erkennbar machen, und richtig schätzen lehren. — Er soll keine erkäuflichen, erblichen, und erschlichenen Würden und Ansprüche auf Werthschätzung dulden, und der Eitelkeit, dem Dummstolze, und der Trägheit zum Guten fröhnen.

Anm. Die Schwierigkeit der Ausübung dieser Pflicht hebt die Verbindlichkeit des Staats zu derselben nicht auf. Wenn der Staatszweck kein anderer seyn kan, als durch gemeinschaftliche Hülfe die wahre persöhnliche Güte und Würde der Bürger zu fördern; so ist die eben angegebene Staatspflicht eine von den wichtigsten; denn nichts kan die persöhnliche Güte mehr fördern, als die richtige Schätzung, und das öftere Anerkennen des Maasses unsrer persöhnlichen Güte.

Güter. Allein es kan auch nichts gefährlicher für den Staatszweck seyn, als die pflichtwidrigen Würden, und Rang: Aus- theilungen, — besser gar keine, als solche ungerechte Ver- theilungen. — Der Verderblichste und schändlichste Einfall für die Staaten ist offenbar der: die Vertheilung der Wür- den zu einer Quelle der Staatseinkünfte zu machen, oder sich Anhänger zur Aufrechthaltung unerweislicher Ansprüche zu verschaffen, und in beyden Fällen zu thun, als wenn man den Menschen Würde geben, — nicht etwa blos da, wo sie ist, erkenntlich machen könnte.

§. 382.

11. Er soll für öffentliche, den Geist für seinen Menschheitszweck bildende, Werke der Kunst sorgen! — Für eine Gesellschaft sind solche Werke keine Verschwendung, für Privatpersohnen sind sie es aber gewöhnlich; — gehören sie Privatpersohnen; so bleiben sie meist todte Schätze, durch deren Schaf- fung der Bürgerfleiß und das Bürgertalent wenig gemeinnützig gemacht wird; — der Staat, der es für öffentliche lehrreiche Werke benutzt, handelt eben dadurch gemeinnützig, und läßt gemeinnützig handeln.

§. 383.

12. Er soll diejenigen Güter des Staats - Territori- ums, die nur durch die Kraft einer ganzen Gesell- schaft für die wahren Bedürfnisse der Mitglieder ge- nommen, verarbeitet, nutzbar gemacht, und vertheilt werden können, in seiner Vorsorge aufnehmen, z. B. Holzungen, Gewässer, wilde Thiere, Fossilien u. d. gl.

§. 384.

3. Jeder Bürger hat für die wahren Bedürfnisse seines guten Zwecks, die nicht in seiner Gewalt sind, gültige Ansprüche auf die Staatskasse; — der Staat

Staat soll jedes Mitglied desselben in seinen guten Zwecken durch die Staatskasse unterstützen — entgeltlich oder nicht, je nachdem das Vermögen, die Kräfte und das Glück des Mitgliedes im Verhältnisse zu seinem Lebensentzwecke Entgeltlichkeit zuläßt oder nicht. — Diese Hülfe ist Pflicht des Staats, nicht Gnade, wenn ja Gnade und Pflicht entgegengesetzt seyn sollen; — die Staatsgesellschaft verbindet sich dazu, wenn sie verspricht, ihr allgemeines (allen Mitgliedern gemeines) Menschheitswohl mit seinen Bedürfnissen gemeinschaftlich zu besorgen, und die Austheilungen des Glücks nach den Bedürfnissen ihres gemeinschaftlichen Menschheitswohles einzurichten; — jedes Mitglied also, das einmahl in die Gesellschaft aufgenommen worden ist, ist berechtigt, sich an dieses Versprechen zu halten.

Ann. Wer sich also bey seinem guten Talente zu dem Dienste des Staates bilden will und dazu Hülfe nöthig hat, — wer zu einem gerechten Ehestande — zur Erziehung seiner Kinder zu einem Gewerbe, in welchem er durch seinen Fleiß sich und andern Mitgliedern Nahrung verschaffen kan — Unterstützung bedarf, muß sie im Staate und in der Kasse desselben finden können, und zwar entweder borgweise, mit oder ohne Zinsen, oder als Geschenk, je nachdem es der Menschheitszweck des Unterstützten erlaubt. — Armenanstalten.

S. 385.

14. Der Staat soll sich kein äußerstes Recht, d. h. kein Recht, die Aufopferung des Lebens eines Bürgers zu fordern, anmassen, wenn das Mitglied nicht schon um seines eignen Menschheitszweckes willen eine solche Aufopferung übernehmen müßte, also wenn nicht die Selbstvertheidigung seines Menschheitsrechts und dessen bedürftlicher Mittel das Opfer nothwendig machte und, ein zweyter Fall, wenn der Staat und sein Bürger nicht anders, als durch die Aufopferung eines feindlichen Bürgers, erhalten wer-

werden kan; — denn es kan sich kein Mitglied einer Gesellschaft verpflichten, seinen Antheil am Zwecke der Gesellschaft dem Antheile andrer Mitglieder aufzuopfern, vgl. §. 247.

Num. Das sogenannte Obereigenthumsrecht (dominium eminens), das zuweilen dem Staate über das Privateigenthum der Bürger zugeschrieben wird, widerspricht dem Zwecke des Staates selbst, welcher dahin geht: dasjenige Eigenthum, welches jeder Bürger zu seinen gerechten Zwecken des Lebens nöthig hat, verschaffen, besitzen, und zu seinen eignen guten Zwecken recht verwenden zu helfen. — Will man aber diesem Rechte den Sinn des im §. 271. bestimmten Rechts, den Mitgliedern einzelne, ausserordentliche Dienste und Abgaben abzufordern (jus mandandi) unterlegen; so bedarf es keiner besondern Anzeige.

Titel 2.

Allgemeines angewandtes Staatsrecht.

§. 386.

Wenn diese aus dem Zwecke einer Staatsgesellschaft abgeleiteten Pflichten und Rechte der Gesellschaft abgetheilt, und gewissen Personen zu verwalten übergeben werden; so entsteht ein Verhältniß zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, die ihre Gesellschaftspflichten und Rechte übertragen haben (Untertanen in engerer Bedeutung) und zwischen denjenigen, denen sie anvertraut worden sind. Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen beyden Partheyen trägt das angewandte Staatsrecht vor.

§. 387.

Die Personen, die sich zu dem Zwecke eines Staats, d. h. zur gemeinschaftlichen Förderung ihres Menschheitszwecks, vereinigen, haben die Pflichten und Rechte, die Abichts Naturr. aus

aus ihrem gemeinschaftlichen Zwecke entspringen, selbst unmittelbar. — Sind sie wegen der Eingeschränktheit ihrer Bildung und Talente nicht im Stande, alles, was an Mitteln und Handlungen zu diesem ihren Zwecke nöthig ist, gemeinschaftlich zu besorgen; so müssen sie, um der Sicherheit ihres Zwecks willen, die von ihrem Zwecke gebotenen Pflichten und Rechte besondern Persohnen übertragen, und sie zum Dienste ihres Zwecks, also zu ihrem Dienste wählen und bestellen. — Den sämtlichen Mitgliedern kommt also das Recht der Wahl und Bestatlung ihrer Diener unmittelbar zu.

§. 388.

Allein diese ihre Wahl, und das Recht dazu ist nicht ungebunden, nicht willkührlich und ihrer Meinung überlassen; sondern selbst durch ihren Zweck und dessen Sicherheit bestimmt so, daß sie nur das Recht haben können

1. wahre, aus ihrem von der Menschheit gerechtfertigten Zwecke erweisliche, Pflichten und Rechte,
2. und diese jedem ihrer Diener nur in dem Maasse aufzutragen, welches die menschliche Kraft einer Persohn fassen kan; — und
3. nur denjenigen Persohnen, welche Bildung, Stärke, und Willigkeit genug besitzen, die ihr anzuvertrauenden Dienstpflichten mit ihren Rechten zur Sicherheit des Staatszwecks zu verwalten, — und
4. solche Persohnen nur so lange als ihre Diener anzusehen, und ihnen die Rechte ihres Amts zuzugestehen, so lange ihr Zweck theils ein solches Amt überhaupt fordert, theils das Amt durch den Dienst einer solchen Persohn gesichert seyn kan.

Diese

Diese Bestimmungen des Rechts sind unveränderlich gültig, die Mitglieder des Staats mögen nun ihre Diener und deren Amtspflichten und Rechte selbst gemeinschaftlich bestimmen, oder dieses ihr Recht einer oder mehreren Personen anvertrauen.

§. 389.

1. Jede Person, die gewisse Rechte des Staats haben will, muß auch die Pflichten, oder den Dienst und das Amt, welches jene vorgegebenen Staatsrechte nur allein verleihen kan, für die seinigen anerkennen, und zu denselben verbindlich seyn;
2. Jede Person, welche Pflichten und Rechte des Staats zu verwalten hat, ist ein Staatsdiener oder ein Staatsbeamter; und
3. Jeder Staatsbeamter kan seine Rechte und Pflichten des Staats nur von den sämtlichen Mitgliedern des Staats, welchen der Zweck, der alle Staatspflichten und Rechte gibt, eigen ist, und zwar durch gemeinschaftliche gerechte Einwilligung derselben, also durch einen Vertrag, Unterwerfungsvertrag (pact. subjection.) genannt, erhalten haben. — Dieser Unterwerfungsvertrag ist pflichtgerecht, oder von dem Staatszwecke gerechtfertiget und ihm angemessen, theils wenn er nach den §. 389 angegebenen Regeln bestimmt ist, theils wenn dem Staatsdiener, dem sie sich unterwerfen, diejenigen Bedingungen eingewilligt werden, unter welchen er nur allein seinen Menschheitszweck befördern, die Mittel und Bedingungen desselben besitzen und verwenden kan, also auch, wenn ihm so viel Dienstlohn eingewilligt wird, als er durch seinen Dienst für seinen Menschheitszweck zu fordern berechtiget ist — aber auch nur so viel.

A b s c h n i t t . 1.

Pflichten und Rechte eines Staatsdieners,
oder eines Oberherrn im Staate.

§. 390.

Jeder Staatsdiener ist an den Zweck des Staats, als an sein Hauptgrundgesetz, gebunden, und kan folglich auch nur zu solchen Diensthandlungen verpflichtet und berechtigt werden, die einem solchen Zwecke angemessen sind, niemals zum Gegentheile. — Jeder Staatsbeamte darf von Vorschriften, die diesem seinem Hauptgrundgesetze oder Zwecke, dem er dienen soll, entgegenlaufen, abgehen, und im Fall er dem Zwecke angemessene, aus ihm erweisliche, also vom Zwecke wirklich autorisirte Vorschriften und Handlungen kennt, diese gerechten Vorschriften geradezu befolgen, mit dem Beding der Anzeige derselben und ihres Erweises; — im Fall er aber keine erweislichen andern Vorschriften hat, aber doch die ihm gegebenen als unrichtige, vom Zwecke verworfene, erweisen kan; so ist er verpflichtet und berechtigt, diese falschen Vorschriften seines Dienstes mit dem Beweise ihrer Falschheit, oder auch nur mit den triftigen Zweifelsgründen ihrer Gesetzwidrigkeit der Behörde vorzulegen, und darauf zu dringen, daß sie untersucht und gründlich berichtet werden; — denn jeder Staatsdiener ist verpflichtet, in allen seinen Handlungen vernünftig und mit Ueberzeugung zu handeln, und seinem Hauptgrundgesetze, nämlich dem Gesellschaftszwecke, mit Sicherheit und Treue zu dienen.

§. 391.

Jeder Staatsbeamte ist an seinen Unterzweck, der ihm
zu

zu betreiben aufgegeben wird, als an sein besonderes Grundgesetz, gebunden. Er ist berechtigt, zu fordern, daß ihm dieser Mittelzweck bestimmt angegeben, und als ein von dem Staatszwecke gerechtfertigtes Mittel erwiesen werde. Er selbst darf ihn aus dem Staatszwecke näher bestimmen und erweisen, und ihn mit alle dem, was er nun als erwiesener Zweck an Folgen und Pflichten nach sich zieht, durch den Erweis autorisiren. Nur an diesen seinen so autorisirten Unterzweck ist er in allen seinen Diensthandlungen zunächst gebunden, und nur zu dem, was dieser rechtfertigt, kan und darf er berechtigt werden — aus eben dem Grunde wie §. 390. — Kein Staatsbeamter ist also durch bloße Meinungen, aus welcher Quelle sie herkommen mögen, gebunden. — Dieß ist es auch, was der Grundsatz sagen will: Jeder Staatsdiener muß, auch als solcher, frey handeln können! —

§. 392.

Jeder Staatsdiener ist an alle diejenigen andern Staatsgesetze gebunden, und darf also auch nach denjenigen andern Staatsgesetzen leben, — und beurtheilt werden, von welchen ihn der Staatszweck um seiner Dienste willen, die er ihm leistet, nicht los sprechen kan. — Die Rechte, und Pflichten der Natur, so wie wir sie aus der Menschheit entwickelt, sowohl in dem absoluten, als in dem hypothetischen Theile des Naturrechts als wahre Rechte und Pflichten anerkannt haben, sind solche, von welchen einen Menschen kein rechtlicher Dienst, mit seinen Rechten auch im geringsten losprechen kan. —

§. 393.

Jeder Staatsdiener muß für seine Handlungen, die er als Amtshandlungen begeht, verantwortlich seyn, und denjenigen, welchen die Aufsicht auf ihn und seinen Dienst rechtlicher Weise zukommt, Rechenschaft ablegen. Er

darf sich folglich auch verantworten, und verlangen, daß man die Gründe, wodurch er sich zu rechtfertigen und das gegründete Vertrauen zu ihm zu erhalten sucht, anhöre und gründlich prüfe. — Diese Verantwortlichkeit, Rechenschaft, Aufsicht und Prüfung fordert nicht allein die Sicherheit des Staatszwecks, sondern auch die Sicherheit und die Pflicht der Würde des Staatsbeamten. — Ueber welches Amt und dessen Diener die Bürger das Recht der Aufsicht und der Rechenschaftsforderung Niemanden besonders anvertraut haben — und haben können, über dieß Amt und über den Beamten üben sie dieß Recht unmittelbar aus. — Das Recht der höchsten Aufsicht bleibt allen Staatsgliedern eigen. —

§. 394.

Jeder Staatsbeamte soll diejenigen Handlungen ausüben, wodurch sein ihm aufgebener Unterzweck erreicht wird; er ist deswegen auch befugt, von denjenigen, denen er vermöge seines Amtes und seiner Amtspflicht etwas auferlegt, Gehorsam zu fordern, und sie dazu zu nöthigen; — wenn anders diese ihm nicht eine Ungerechtigkeit seiner Forderungen erweisen können.

§. 395.

Der Vorzug eines Staatsbeamten vor dem andern kan nicht nach der grössern Wichtigkeit seines Amtsgeschäfts bestimmt werden; sondern nur nach dem Maasse von Arbeit, die das Amt von ihm fordert, und nach der Grösse von Geschicklichkeit und guten Willen, die diese Arbeit bey ihm voraussetzt. Nur einen so bestimmten Rang ist der Beamte zu fordern berechtigt.

§. 396.

Jeder Staatsbeamte, dem sein Lebenszweck nicht erlaubt,

laubt, dem Staate unentgeltliche Dienste zu leisten, ist berechtigt, alles dasjenige, als sein Eigenthum von dem Staate zu fordern, was er zur möglichen Ausübung seiner Pflichten gegen sich selbst sowohl, als gegen diejenigen bedarf, und für dessen anderweitigen rechtlichen Erwerb die Diensthandlungen ihm keine Kraft, Zeit, und Gelegenheit lassen — aber auch nicht mehr. — Ein solches Maaf von Eigenthum und die Erwerbung desselben ist als die unumgängliche Bedingung seiner Diensthandlungen anzusehen, und der Staat muß, wenn er ihm den Dienst überträgt, ihm die Erfüllung dieser nothwendigen Bedingung einwilligen, und sich, ausdrücklich oder stillschweigend, verpflichten, sie ihm in Erfüllung zu bringen. — Gleiche Arbeit, gleiche Bedürfnisse berechtigen zu gleichem Lohne.

• §. 397.

Jeder Staatsbeamte ist berechtigt, zu fordern, daß man ihm, so lange er seine Dienste treulich versteht, in dem Dienste, und in dem, was gerechter Weise mit demselben verbunden ist, lasse. — Um seiner durch ihn verbesserlichen, und den Zweck seines Amtes nicht in einen, von ihm unverbesserlichen, Schaden bringenden Fehler willen darf er nicht abgesetzt werden. — Erfordert der Zweck seines Amtes seine Dienste nicht mehr, und die Zeit seines Dienstes war unbestimmt so, daß er einen längern, vielleicht lebenslänglichen Dienst vermuthen konnte, — oder mußte er auch nur um des Dienstes willen die übrigen Erwerbarten versäumen; — so ist er berechtigt, vom dem Staate in der Hülfe zu dem für seine Pflichten des Lebens nöthigen Eigenthume Entschädigung zu fordern, und den Staat deshalb zu belangen.

§. 398.

Jedem Staatsbeamten muß die Erfüllung seiner Rechte

Rechte der Menschheit und ihrer Forderungen zugestanden werden. — Fordert also die Förderung seiner persöhnlichen Güte den Eintritt in häußliche Verbindungen; so muß ihm die ihm zwekdienliche Verbindung dieser Art, also die Wahl der Persohnen, mit denen er den Zweck dieser Gesellschaften erreichen kan, zugestanden werden. — Er darf also auch, wie jeder andre für sich und seine eigne guten Zwecke Eigenthum erwerben, besitzen und gebrauchen.

Ann. Der Staat hat also kein Recht, einen seiner Beamten zu einer sogenannten politischen Heurath zu nöthigen.

§. 399.

Wenn der Staatsbeamte unmittelbar für seine Privatwecke handelt, also als Privatpersöhn; so wird er nach den Gesetzen, nach welchen der Staat Privatpersohnen und ihre Privathandlungen zu beurtheilen hat, beurtheilt und behandelt.

§. 400.

Der Staatsbeamte ist berechtigt zu fordern, daß solche Verletzungen, wodurch er zu seinen Pflichten des Amtes untüchtig gemacht wird, als Staatsbeleidigungen angesehen und behandelt werden, aber auch nur solche Beleidigungen. Seine Persohn hat also die Heiligkeit und Unverletzlichkeit desjenigen Theils vom Staatszwecke, der ihm zu besorgen aufgegeben worden ist. — Was aber der Staatsbeamte mit Recht und durch seine Schuld an Verfolgung und Schmach für seine Ungerechtigkeit, und an Folgen der gerechten Vertheidigung gegen dieselbe über sich zu nehmen hat, kan er nicht für Beleidigung des Staats in seiner Persohn angesehen wissen wollen; — kein Staatsamt darf für die Folgen und Strafen der Ungerechtigkeit schützen.

§. 401.

§. 401.

Jeder Staatsdiener kan seinen Dienst nur nach genauer zweckmäßiger Prüfung seiner Talente, Geschicklichkeit und Willigkeit für das ihm zu übertragende Amt von der Gesellschaft, oder von demjenigen, der das Recht der Dienstvertheilung zu verwalten hat, erhalten, nie vermöge seiner Abstammung und Geburt. — Er ist also zu einer solchen Prüfung verpflichtet und — um sein selbst willen — berechtigt.

§. 402.

Jedes Staatsamt, das einer Person aufgetragen werden kan, kan nur ein Theil der gesammten Oberherrschaft, oder der ganzen Staatsgewalt, also nur ein Theil von Dienstpflichten und Rechten, die der Staatszweck gibt, seyn; weil die gesammten Pflichten und Rechte des Staates auszuüben, ja selbst nur einen grossen Theil derselben, für Eine Person, für Eines Menschen Talent und Geschicklichkeit geradezu unmöglich ist. — Jeder Staatsbeamte kan also nur die unvollständige und eingeschränkte Staatsgewalt oder Oberherrschaft haben, folglich auch nur zu Einem Theile derselben berechtigt seyn; — er darf fordern, daß man ihm nur denjenigen und einen so grossen Theil derselben anvertraue, und ihn darüber zur Rechenschaft ziehe, den Er nach seinen erprüften Talenten, Geschicklichkeiten und Willen zu verwalten im Stande ist.

Ann. Die sogenannten Majestätsrechte eines Staats können also um der Sicherheit des Staatszwecks, und selbst um des Menschheitszwecks der Beamten willen nie in Einer Person zusammenbestehen.

§. 403.

Ein Staatsbeamter kan sein Amt, wenn ihm anders die Bedingungen der Möglichkeit, dasselbe zu führen,

und es mit Vernunft zu verwalten, gegeben sind, nicht niederlegen als nur mit Einwilligung dessen, von dem ihm sein Amt rechtmäßiger Weise verliehen worden ist. — Auch darf er sein Amt nicht verhandeln, oder auf eine andre Art an Jemanden veräußern.

Ein Staatsbeamter, der ein Staatsamt, ohne Talent, gehörige Geschicklichkeit und Willen zu den Pflichten des Amtes an sich zu haben, verschleicht; ist ein Staatsbetrüger, und muß als solcher behandelt und bestraft werden.

Von der Vertheilung der Staatsgewalt oder von den Regierungsformen.

§. 404.

Eine grosse Menge von Staatsgeschäften einerley Art, oder auch solche, die am sichersten durch Berathschlagungen mehrerer Personen erfüllt werden können, müssen collegialiter behandelt, oder Collegien anvertraut werden. Die Collegien können, je nachdem es die Sicherheit der zu verhandelnden Geschäfte nothwendig macht, in Ober- und Untercollegien vertheilt seyn. — Jedes Collegium muß seinen Aufseher und Vorsteher haben. — Die einzelnen Unterbeamten müssen auch unter einem oder mehreren Aufsehern, je nachdem ihre Anzahl gros oder gering ist, also je nachdem das Geschäft der Aufsicht eine Arbeit für Eine oder mehrere Personen seyn kan, arbeiten.

§. 405,

Die gesetzgebende Gewalt muß einem andern Collegio anvertraut werden, als die Regierungsgewalt. Bey
de

de Collegia müssen ihre verschiedenen Oberaufseher haben, theils weil es unmöglich ist, Einem Collegio so verschiedenartige und weitläufige Geschäfte anzuvertrauen, theils unmöglich, daß Ein Oberaufseher alles, was zum richtigen Gange solcher verschiedenen, und mancherley Geschäfte und zur Ordnungspflege so vieler arbeitenden Männer überschaut und angeordnet werden muß, besorgen kan, — und hauptsächlich auch deswegen, weil das Befehlen und die Macht der Ausführung Einem Collegium, und Einer Person anvertraut dem Staatswohle leicht gefährlich werden kan.

Beide, das gesetzgebende und das Regierungs-Collegium, können in einem grössern Staate ihre Untercollegien und Unterbeamten haben müssen; diese sind sie berechtigt einzusetzen, ihnen dürfen sie ihre bestimmten Geschäfte vorschreiben, von ihnen haben sie Rechenschaft zu fordern. — Das Collegium der gesetzgebenden Gewalt muß seine Diener haben, welche die Bedürfnisse der Staatsmitglieder beobachten, sammeln und dem Collegium vorlegen.

§. 406.

Das Regierungscollegium hat bloß für die Bekanntmachung und Ausführung der von dem gesetzgebenden Collegium autorisirten Gesetze und Vorschriften zu sorgen. — Das Regierungscollegium ist aber nur zur Annahme der ihnen mit ihren Gründen übergebenen Gesetze und Vorschriften unter der Bedingung verpflichtet: wenn die Gesetze und Vorschriften nichts gegen den wahren Staatszweck enthalten; es ist also befugt, seine Zweifels- oder Widerlegungsgründe dem gesetzgebenden Collegium vorzulegen, und auf die Untersuchung derselben zu dringen. — Jeder Staatsbeamte, also auch collegialische Staatsbeamten müssen überzeugt und vernünftig handeln können.

§. 407.

§. 407.

Nicht die mehreren Stimmen, sondern die Gründe sollen in den Collegien, so wie überall, wo Menschen handeln, entscheiden. — Es werden die Gründe, welche die collegialischen Mitglieder zur Bestimmung und Entscheidung der Wahrheit oder Gerechtigkeit vorzubringen haben, gesammelt, und einem oder mehreren Mitgliedern zum Abwägen übergeben; diese müssen bestimmen, wofür die Gründe entscheiden — . Ehe zu diesem Bestimmen geschritten wird, muß es jedem Mitgliede frey stehen, seine Gründe über die vorliegende Angelegenheit mit zu theilen, — und auch nach der von dem Ausschuss gegebenen Entscheidung muß es jedem Mitgliede, das an der genauen Erforschung der Bestimmungs- und Entscheidungsgründe zu zweifeln Ursache findet, erlaubt seyn, vor der endlichen Bestätigung des Beschlusses die Akten noch einmahl zu revidiren, und seines Zweifels- und Bestimmungsgründe zu einer nochmaligen nähern Untersuchung zu bringen.

Die Mitglieder der Untercollegien, oder die Unterbeamten sind gehalten, dasjenige, was die Obercollegien auf diese Weise sancionirt haben, so lange, auch wenn sie noch keine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit desselben haben, in Ausübung zu bringen, bis sie ihre Zweifels- oder Widerlegungsgründe dem Obercollegium vorgelegt, und nähere Aufschlüsse darüber erhalten haben — worauf sie aber unausbleiblich zu dringen berechtigt sind; — denn auch sie müssen als vernünftige Menschen in allen Fällen handeln, und sicher seyn können, daß sie dem Staatszwecke, dem sie dienen, gemäß handeln.

§. 408.

Damit die leicht gefährliche Einseitigkeit in den Gesichtspunkten und Berathschlagungen über die verschiedenen Mittel

Mittel des Staatszwecks vermieden werde, und ein beständiges nämliches Corps nicht Veranlassung habe, ihre besondern interessirten Absichten und Meinungen geltend zu machen; — so soll das gesetzgebende Corps nach gewissen Zeiterminen in seinen Mitgliedern abwechseln. — Hingegen das Corps, dem die Regierungsgewalt übergeben ist, soll, so lange es seinem Verhältnisse zur gesetzgebenden Gewalt gemäß verfährt (§. 407.) unveränderlich seyn, so weit das menschliche Leben, und der Geist der Uebelthaten in einem und andern Mitgliede, welches an dieser Regierungsgewalt Antheil hat, Unveränderlichkeit zuläßt. —

§. 409.

Die Mitglieder des gesetzgebenden Corps werden jedesmal von den verschiedenen Gemeinheiten, in welche die Mitglieder der Staatsgesellschaft sich einzutheilen haben, gewählt. — Das formirte Corps wählt sich seinen abwechselnden Chef von Zeit zu Zeit selbst aus seiner Mitte.

§. 410.

Das gesetzgebende Corps bestimmt auch die Wahl, Folge, und Subordination derjenigen Personen, denen die Regierungsgewalt übergeben wird; es bestimmt diejenigen Geschäfte, welche collegialiter, und diejenigen, welche blos von einzelnen Personen verhandelt werden sollen.

§. 411.

Es ist zur sichern und besten Ausführung der Regierungsgewalt am dienlichsten, wenn die Beamten derselben, sowohl die einzelnen als die collegialischen, Einem einzigen Oberaufseher oder eigentlichen Regenten systematisch untergeordnet werden. — Es würde dieser Regent also die Pflicht haben, auf die Ordnung und Ausübung
der

der Geschäfte, die einem Obercollegio der Regierung übergeben sind, zu sehen, — also auch die Pflicht, die gegen dieses Collegium und seine Mitglieder eingebrachten Klagen anzunehmen, und zu prüfen, oder durch eine Commission prüfen zu lassen. — Der Regent muß sein Amt lebenslänglich behalten dürfen, so wie jeder Regierungsbeamte das seinige unter der gehörigen Einschränkung. —

Die sicherste Bestimmung der Folge in einem solchen Regentenamte ist diese: daß das gesetzgebende Corps in Verbindung mit dem Obercollegio der Regierung noch bey Lebzeiten des eigentlichen Regenten einen Viceregenten wählt, und ihn von dem eigentlichen Regenten in die Geschäfte des Amtes einweihen und damit vertraut machen läßt. —

Die Wahl der Mitglieder des Obercollegiums der Regierung ist ein Theil der Regentenpflicht; — die Wahl und Prüfung der untergeordneten Beamten zunächst ein Theil der Pflichten des Obercollegiums, und nur mittelbar auch eine Pflicht des Regenten.

Ann. Die von S. 404. — 412. vorgetragene Sätze über die vom Staatszwecke und seiner Sicherheit nothwendig gemachte oder gerechte Vertheilung der Staatsgewalt können und sollen hier nur als problematische Sätze oder als bloße Aufgaben des angewandten Staatsrecht stehen; — desgleichen auch folgende hieher gehörige Sätze: ist ein Staatsfiskal nöthig, der im Namen der Unterthanen auf die Ausübung der Regentenpflichten sowohl, wie auf das gesetzgebende Collegium und seinen Vorsteher ein wachsameres Auge habe, die Klagen gegen beyde annehme, und einer gesetzmäßig niedergesetzten Commission zur Entscheidung vorlege? — oder ist es rathamer, daß die Unterthanen selbst unmittelbar diese Oberaufsicht über ihre Staatsdiener in Ausübung bringen, und zur Entscheidung ihrer etwanigen Klagen bald das gesetzgebende Corps gegen das Regierungscolligium und seinen Regenten, bald den Regenten gegen Mitglieder des gesetzgebenden Corps zur Wahl einer gesetzmäßigen Commission aufrufen?

§. 412.

1. Wenn Monarchie ein Staat seyn soll, in welchem die ganze Obergewalt einer Einzigen Person anvertraut ist; so ist es sowohl wegen dem Staatszwecke und seiner Sicherheit, als auch wegen dem eingeschränkten Maasse von Vermögen eines Menschen unmöglich, daß ein gerechter Staat als ein solcher monarchischer Staat bestehe. —

Wenn aber eine Monarchie ein solcher Staat seyn soll, in welchem die Regierung derjenigen Staatsbeamten, denen die Verwaltung der ausübenden oder Regierungsgewalt übertragen ist, einer Einzigen Person, theils unmittelbar theils mittelbar (§. 411.) übergeben ist; so ist eine solche Monarchie dem Staatszwecke angemessen oder gerecht.

Anm. Sollte man unter einer Monarchie diejenige Staatseinrichtung verstehen, vermöge welcher einem Einzigen die Vollmacht, willkürlich und nach seinem Gutdünken Gesetze und Vorschriften zu geben, und in Ausübung bringen zu lassen, übergeben wäre; so ist eine Monarchie eine gesetzwidrige, d. h. dem Staatszwecke, als dem Gesetze der Einrichtung eines Staats, zuwiderlaufende Staatseinrichtung, und namentlich eine moralisch, despotische Regierungsform, welche leicht und gewöhnlich in moralische Tyrannen übergeht (vgl. §. 257.). — Ein Staat, in welchem die Mitglieder dem eignen Willen oder den eignen Zwecken eines Einzigen unterworfen wären so, daß sie als Diener des Einzigen und seiner Zwecke angesehen und behandelt würden, ist ein moralisch, sklavischer Staat; von der Ungerechtigkeit desselben kan nunmehr die Rede nicht mehr seyn. — Man nennt einen monarchischen Staat ein Reich (regnum).

§. 413.

2. Soll ein Aristokratischer Staat ein solcher seyn, in welchem die gesetzgebende und die regierende Obergewalt mehreren Personen aus einigen vornehm-

men, d. h. andern vorgezogenen Familien anvertraut ist; so ist eine aristocratische Staatseinrichtung eine ungerechte, d. h. dem Staatszwecke und seiner Sicherheit unangemessene Staatsform; denn der Staatszweck kan nicht gesichert seyn, wenn die Wahl und Besorgung der rechten Mittel desselben an bestimmte Familien gebunden wird, weil Personen zu einer richtigen Wahl und Besorgung jener Mittel deswegen noch nicht fähig und geschickt seyn können, daß sie aus gewissen Familien sind, — auch darf in einem gerechten Staate keinem Bürger der Weg zu einem Wirkungskreise und Amte durch solche Einrichtungen verschlossen werden.

Ist aber ein Aristocratischer Staat ein solcher, in welchem mehrere edle, an Talent, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit vorzuziehende Personen an der Staatsgewalt Antheil nehmen; so ist es offenbar, daß jeder gerechte Staat eine solche aristocratische Einrichtung verlange, weil der Staatszweck nothwendig mehrere dergleichen vorzügliche oder vornehme Männer in seinen Diensten bedarf. — Auch ist es einleuchtend, daß ein solcher aristocratischer Staat zugleich ein gerechter moralischer Staat seyn könne.

Ann. Was eine aristocratisch, despotische, und eine aristocratisch, sklavische Staatseinrichtung seyn würde, ist aus der Anmerkung des §. 412. zu ersehen.

§. 414.

3. Soll ein Democratischer Staat ein solcher seyn, in welchem die Geseze und Vorschriften des Staats mit ihrer subjektiven Sanktion, so wie auch die Wahl und das Richteramt über die Regierungsbeamten von den sämtlichen, oder wenigstens von der größten Klasse der Mitglieder, und von ihren Stimmen

men abhängig sind; so ist eine demokratische Staatsform etwas ungerechtes; denn durch eine solche Stimmenggebung kan der Staatszweck bey den Graden der Kultur der Menge nicht gesichert seyn; ihm ist also eine solche Einrichtung nicht angemessen, folglich verwerflich.

Wenn aber eine demokratische Staatsverfassung eine solche seyn soll, in welcher die Geseze von dem allen Mitgliedern gemeinen Willenszwecke des Staats abhängig sind dadurch, daß sie blos aus ihm und seinen Forderungen erwiesen werden; ferner in welcher es jedem Mitgliede möglich gemacßt ist, aus Ueberzeugungsgründen zu handeln dadurch, daß einem jeden wo möglich jede Vorschrift mit den hinlänglichen Gründen unterstützt gegeben wird; noch mehr, in welcher jedes Mitglied die Befugniß behält, seine Zweifelsgründe, gründlichen Vorschläge, und Bedürfnisse dem Collegio der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen, und die Untersuchung derselben zu fordern, und auch dadurch an der Gesezgebung Antheil zu nehmen; endlich, in welcher den sämtlichen Mitgliedern die Wahl der Persohnen, aus denen das gesetzgebende Korps bestehen muß, nicht weniger das Recht, ihre Zweifels- und Widerlegungsgründe gegen die Gerechtigkeit der Wahl ihrer Regierungsbeamten vorzutragen, und auf die gründliche Beherzigung derselben zu dringen, — zugestanden ist; — so läßt sich gegen die Gerechtigkeit einer solchen Regierungsform schwerlich etwas gründliches sagen. Allein eine solche demokratische Staatsform kan und soll zugleich eine gerechte aristocratische und moralische Staatsverfassung seyn.

Ann. 1. Auch läßt sich aus der Ann. des §. 412. bald einsehen, was eine demokratische, despotische und tyrannische Staatsverfassung seyn würde.

Ann. 2. Die aristocratischen und demokratischen Staaten nennt man Freystaaten, und sezt sie den monarchisch regierten Staaten entgegen, gleichiam als wenn die Freyheit

heit der Bürger bloß an eine kleinere oder größere Quantität von Personen, und nicht vielmehr an die Art, wie die Staatsgewalt von solchen Personen bestimmt, und ausgeübt wird, gebunden seyn könnte.

Ann. 3. Ein Staat würde anarchisch seyn, wenn er entweder keine Gesetze hätte, oder auch, wenn in ihm für die Ausübung der Gesetze nicht gesorgt wäre; — er läßt sich als ein ganz anarchischer Staat denken, aber schwerlich kan ein anarchischer Staat anders, als ein in verschiedenen Theilen anarchischer Staat vorkommen. — Ein theocratischer Staat würde ein solcher seyn, in welchem die Angabe der Gesetze und die Sorge für die Ausübung derselben unmittelbar der Gottheit überlassen wäre; — die Theocratie ist ein politischer Mysticismus, und hat bald Schwärmerey, bald Betrügerey zum Grunde.

§. 415.

Ein Staat, welcher der Sicherheit seines Zwecks gemäß, also gerecht, eingerichtet seyn soll, kan nur ein Wahlstaat seyn, d. h. ein solcher, dessen Diener durch zweckmäßige Prüfung ihrer für ihre respectiven Ämter nöthigen Talente, Geschicklichkeit und ihres guten Willens, und durch eine an eine solche Prüfung gebundene Wahl zu ihrem Dienste gelangen.

Ann. Ein Patrimonialstaat, in welchem die Staatsgewalt als ein väterliches Eigenthum (Patrimonium) angesehen wird, trägt den Schein an sich, als wenn die sämtlichen Kräfte der Staatsmitglieder ein dingliches Eigenthum einer oder mehrerer Personen seyn könnte, und als wenn das Recht des Gebrauchs dieser Kräfte ein Recht wäre, welches dem Rechte auf dingliche Güter gleich zu achten sey, — Falsch; als wenn er mit Recht ein slavischer Staat seyn könnte. — Von den Erbstaaten, und von dem, was überhaupt erblich seyn kan, geben die schon bekannten Grundzüge und Beweise hinlängliche Auskunft. —

§. 416.

Die politische Freyheit ist überhaupt diejenige, die einer Person als einem Staatsmitgliede zukommt. Sie

Sie kan füglich in die politische Freyheit der Beamten eines Staats, und in die der eigentlichen Unterthanen oder Staatsbürger, die sich dienen lassen, eingetheilt werden. — Man hat das Vermögen oder die Möglichkeit nicht mit dem Besize dieser Freyheit zu verwechseln; — Jeder Staatsbürger muß als solcher frey handeln können, es müssen ihm die Bedingungen, unter welchen ihm das freye handeln möglich ist, gelassen seyn; aber wenn er nun auch im Besize dieser Bedingungen der Möglichkeit, frey zu handeln, wirklich ist, so folgt noch nicht, daß er auch wirklich frey handele, und im Besize der Freyheit sey; — ein wohleingerichteter Staat ist verpflichtet, auch für die Anstalten zu sorgen, die den Staatsbürger zum Besize der Freyheit verhelfen, allein diese Anstalten setzen schon eine Staats Einrichtung voraus, in welcher die Bedingungen der Möglichkeit, frey zu handeln, nicht vernichtet sind.

Die politische Freyheit ist das Handeln der Bürger für den Staatszweck aus selbstreignen Gründen; also auch das Handeln derselben in Staatsangelegenheiten aus besonnenen, vernünftigen und überzeugenden Gründen und zugleich auch die Verwendung ihrer eignen Kräfte und Fähigkeiten für den Staatszweck. Das Vermögen dieser Freyheit ist der Inbegriff derjenigen Bedingungen, unter welchen einem Bürger diese Art für den Staatszweck zu handeln möglich wird. Zu diesem politischen Freyheitsvermögen gehört also

1. Die Befugniß zu Ueberzeugungsgründen der Vorschristen und Gesetze, die als bürgerliche Gesetze befolgt werden sollen;
2. die Befugniß, seine Zweifels- und Widerlegungsgründe, nicht weniger seine Vorschläge mit ihren Gründen vorzutragen, und von der Behörde eine

gründliche Prüfung derselben zu erwarten;

3. die Befugniß, über die Angelegenheiten des Staats mündliche und schriftliche Ueberzeugungen und Prüfungen anzustellen, und anstellen zu hören und zu lesen — oder das Recht der politischen Rede- und Pressfreyheit.

Anm. Dieß sind die allen Staatsbürgern gemeinen Befugnisse und Bedingungen der politischen Freyheit; von dem besondern politischen Freyheitsvermögen der Staatsbeamten liegen die Grundsätze in den vorigen Paragraphen. Von dem besondern politischen Freyheitsvermögen der Unterthanen werden die Grundsätze in der Lehre von den Rechten der Unterthanen vorkommen. — Noch einiges zu diesem Vermögen gehöriges geben die folgenden §. §. an.

§. 417.

Was um der Sicherheit des Staatszwecks willen, und sonst seiner Natur nach ohne nichtofficielle Zeugen verhandelt werden kan und muß, ist nothwendig ausgeschlossen von folgendem Gesetze einer gerechten Staatseinrichtung:

„ Daß die Handlungen der Staatsbeamten öffentlichliche, vor jedem Bürger, der Zeuge derselben seyn will, zu begehende Handlungen seyn sollen!

Besonders sollen vor jedem Bürger als Zeugen öffentlich vorgenommen werden

1. Die Berathschlagungen und Prüfungen über die Staatsgesetze und Vorschriften, und
2. die Berathschlagungen und Prüfungen über die Handlungen der Bürger und Beamten, über die be-

Belohnens - und Strafwürdigkeit derselben — kurz die Justizpflege. — Auch

3. die Berechnungen der Staatseinkünfte und der Verwendungen derselben sollen eine Sache der Publicität seyn.

Diese Publicität ist eine unumgängliche Bedingung für die Bürger, frey handeln können; indem sie mit den Bedürfnissen des Staats, mit den Gründen der Vorschriften und Gesetze, mit den Gesetzen selbst, und mit der Art und Vorsicht der Anwendung derselben durch solche öffentliche Verhandlungen vertraut werden, aus Ueberzeugung, aus gegründetem Zutrauen zu ihren Beamten handeln, und die Staatsangelegenheiten, welche die ihrigen sind, richtiger beurtheilen lernen, u. dgl. — Auch ist es einleuchtend, daß diese Publicität eine Stütze für die Sicherheit des Staatszwecks ist, und ein Damm gegen politische Ungerechtigkeiten. —

§. 418.

Jeder rechtmäßige Staat muß so eingerichtet seyn, daß jedem Staatsbürger der Weg zu dem seinen Talenten, seiner Ausbildung und seiner Willigkeit angemessenen Geschäfte, folglich auch Staatsämter offen stehe; demnach auch der Weg zu denjenigen Bedingungen, unter welchen einem jeden Bürger die gehörige Ausbildung seines Talents für irgend ein Staatsamt möglich ist. Diese Art der Staatseinrichtung ist vorhanden, wenn die Vertheilung der Staatsämter, so wie es der Staatszweck und seine Sicherheit fordert, nicht an Geburt, nicht an persönlichen, auf bloßer Meinung beruhende Gunst, sondern bloß an erprobte Geschicklichkeit und guten Willen gebunden wird, — und wenn zweckmäßige Anstalten der Prüfung der Köpfe und Herzen, und der Bildung derselben

R §. 3.

nach

nach ihren Fähigkeiten in dem Staats angeordnet werden. — Diese Zugänglichkeit zu den Staatsämtern ist auch ein Theil der politischen Freyheit der Staatsbürger, denn sie ist ihnen die Bedingung, ihre Kräfte dem Staatszweck und ihren Fähigkeiten gemäß zu verwenden, bey ihr sind sie nicht gezwungen, anders zu handeln, als der Staatszweck und ihre eigne Natur fordert.

§. 419.

Der Staat soll endlich auch so eingerichtet seyn, daß die Prüfungen der Staatsbeamten, und diejenigen Proben derselben, die als Beweise ihrer Tüchtigkeit für ein bestimmtes Amt erfordert werden, eine Sache der Publicität sind. Diese Einrichtung soll die Staatsbürger wegen der Sicherheit ihres Zwecks durch einen solchen, aus der Prüfung und seinen Proben erkannten, Beamten vergewissern, sie soll sie ihm schätzen und gerechtes Zutrauen zu ihm lehren; und sie zugleich von der Gerechtigkeitstheorie und Unpartheylichkeit derjenigen Beamten, denen die Prüfung und Wahl der Beamten aufgetragen ist, versichern, — und dadurch gerechtes freyes oder besonnenes Zutrauen zu allen ihren Dienern, und eine immer festere Liebe zu ihrem Staatszweck und seines Mitteln, die sie nur dadurch in sichern Händen wissen, Kurz den ächten Patriotismus in ihnen erzeugen. Eben diese Zutrauen, diese Vergewisserung, und diesen Patriotismus der Staatsbürger fordert der Staatszweck; sind nämlich diese in den Bürgern vorhanden, so sind sie willig für ihn aus Selbstentschließung zu thun, was sie für ihn thun sollen — und aus einer solchen vernünftigen, gegründeten Willigkeit muß jeder Staatsbürger handeln können, das heißt frey handeln können; — folglich muß er auch zu der angegebenen Bedingung dieser Willigkeit, nämlich zur Publicität der Prüfungen und Proben seiner Beamten, berechtigt seyn. — Was der Staats-

Staatszweck bey dem Mangel des gegründeten Zutrauens der Bürger, und ihres wahren, vermünftigen Patriotismus — leide, zeigt die Psychologie und Erfahrung hinlänglich an.

A b s c h n i t t 2

Pflichten und Rechte der Untertanen eines Staats.

§. 420.

Ein Untertan ist ein solches Mitglied der Staatsgesellschaft, welches seine Pflichten der Gesetzgebung und seine Mitsorge für die Ausübung der Staatsgesetze, kurz seinen Antheil an der Staatsgewalt, der ihm aus dem Vereinigungsvertrage zukommt, andern, den Staatsdienern nämlich, sey es mittelbar oder unmittelbar, übertragen hat.

Kein Untertan kan Untertan an der Person eines Staatsbeamten, sondern nur ein Untertan seines Antheils am Staatszwecke, und derjenigen Gesetze seyn, die ihm sein wahrer Staatszweck zu befolgen auferlegt.

§. 421.

Der Untertan kan den Staatsdienern keine andern, und nicht mehr Pflichten und mit diesen verbundene Rechte übertragen, und übertragen haben, — folglich darf auch kein Staatsdiener gegen den Untertan andre, und mehr Pflichten und Rechte behaupten, als diejenigen, die dem Untertan der Staatszweck, zu dem er sich mit andern vereinigt hat, und hat vereinigen können, auferlegt und zuertheilt, und welche er zur Sicherung und Erwerb-

R f 4

bung

seines Privatwohls sowohl, als auch seines Antheils am Staatswohle andern anvertrauen kan und darf.

§. 422.

Der Unterthan ist befugt, seine Staatspflichten und Rechte der Gesetzgebung und Regierung denjenigen zu übertragen, oder übertragen zu lassen, in deren Händen sie sicher stehen, und am besten verwaltet werden.

§. 423.

Er ist befugt, von jedem Staatsdiener die Erfüllung seiner ihm übertragenen Amtspflichten zu fordern, und ihn dazu anzuhalten, oder, wenn er diese Pflicht der Aufsicht und Regierung der Staatsdiener einem oder mehreren andern Staatsbeamten übertragen hat, von diesen zu fordern, daß sie ihn dazu anhalten, und darinnen ihre Amtspflicht erfüllen.

Der Unterthan darf aber über die Beamten nicht selbst entscheiden und sein Urtheil an ihnen vollziehen; sondern er darf nur auf Untersuchung, Prüfung, gerechtes Gericht und Ausübung desselben bey denjenigen dringen, denen diese Pflicht aufgetragen ist; — oder wenn es an solchen Personen fehlt; so darf er nur auf Schiedsrichter, auf Commissionen, und auf gerechtes Verfahren derselben dringen; kurz er darf nur mittelbar über die Staatsbeamten richten, sie verfolgen und strafen, — und blos da darf er unmittelbar gegen sie verfahren, wo man auf keine Weise in seine rechtmäßige Forderung einer gerechten Untersuchung und Justizpflege eingehen will.

§. 424.

Der Unterthan behält die höchste Aufsicht über seine Staatsdiener; — denn er ist derjenige, dessen Zwecken ge-

gedient wird, welcher die Staatsdienste übertragen kan, der also die nächste und letzte Sorge für die Sicherheit seiner Zwecke haben soll. —

§. 425.

Der Unterthan ist zur politischen Freyheit berechtigt, vgl. §. 416. — 419.

§. 426.

Der Unterthan verpflichtet sich seinen rechtmäßig gewählten Staatsdienern, daß er alles dasjenige zum Besten des Staatszwecks, und zum gerechten Lohne leisten wolle, was sie vermöge ihrer ihnen aufgetragenen Staatspflichten von ihm fordern.

Allein er kan sich nur dazu, wie schon erinnert worden ist, unter der Bedingung verpflichten, daß sie es ihm möglich machen, ihre Forderungen und Befehle als ein freyer Mann zu befolgen, vgl. §. 425.

§. 427.

Der Unterthan verpflichtet sich seinen rechtmäßig gewählten Staatsdienern, um der Sicherheit seines Staatszwecks willen, denjenigen Forderungen, die sie vermöge ihrer Amtspflicht an ihn thun mögen, auch bey'm Mangel seiner eignen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Forderungen, — aber nur nicht gegen offenbare Schädlichkeit derselben, — einstweiligen Glauben (Interimsanktion) bezumessen, und sie bis auf weitre Prüfung zu befolgen. Findet er Zweifels- oder Widerlegungsgründe gegen ihre Forderungen; so ist er berechtigt, sie an Behörde zu bringen, und Prüfung derselben zu fordern, — und wenn er durch die Befolgung derselben vieles von seinen Gütern aufs Spiel zu setzen hat; so

R f 3

darf

darf er auf Aufschub der Ausübung der gethanen Forderungen dringen bis auf nähere Prüfung seiner Zweifels- und Widerlegungsgründe.

§. 428.

Der Unterthan ist berechtigt, seine Bedürfnisse und Vorschläge dem Collegio der gesetzgebenden Gewalt zur Untersuchung und Prüfung vorzulegen, und auf eine gründliche Prüfung derselben zu dringen.

§. 429.

Er ist zu verlangen berechtigt, daß eine schon bestehende Staatseinrichtung, die noch auf keinen festen Grundsätzen beruht, also deren Zweck noch nicht genau bestimmt, und in welcher die Zweckmäßigkeit der Gesetze und Vorschriften noch nicht erwiesen ist, gegen welche vielmehr Zweifels- und Widerlegungsgründe vorhanden sind, von denjenigen, welchen die gesetzgebende Gewalt aufgetragen worden ist, in öffentliche Prüfung genommen, und nach bessern Grundsätzen geändert werde.

§. 430.

Er darf alles, was zu seinem andern unschädlichen Privatvortheile dient, und den ihm mit Recht auferlegten Staatspflichten nicht widerspricht, im Staate unternehmen; er ist aber der Regierungsgewalt dafür verantwortlich, — denn keine seiner Handlungen kan der Staatsgesellschaft gleichgültig seyn. —

Es ist ihm also erlaubt, Privatgesellschaften einzugehen, wenn ihr Zweck und die Mittel desselben dem Staatszwecke, und der Ausübung der Pflichten gegen denselben, keinen Eintrag thun.

Der

Der Unterthan ist nicht befugt zu fordern, daß die Regierung ihn da, wo kein Ankläger ist, nach Belieben handeln lasse.

Ann. Oeffentliche Gesellschaften sind solche, die von der Staatsgewalt selbst zum Besten der Unterthanen eingerichtet worden, z. B. Lehrgesellschaften; — Privatgesellschaften aber sind solche, welche die Bürger zu selbsterwehltten Zwecken errichten; diese können dem Staate unterworfen und nicht unterworfen seyn (*loc. liberae et non liberae*), d. h. entweder solche, über welche der Staat die Obergewalt hat, oder nicht; im letzten Falle sind sie blos der Oberraufsicht des Staats, oder der *Policon* desselben unterworfen; — ferner sind sie entweder privilegirte, mit Einwilligung des Staats errichtete, oder unprivilegirte, blos geduldetete Gesellschaften.

§. 431.

Der Unterthan darf nicht aus der Staatsgesellschaft treten, ausser wenn in derselben keine gründliche Gesetzgebung und Rechtspflege statt findet, und wenn man auf die gründliche Hebung der Mängel der Gesetzgebung und Regierung nicht ernstlich bedacht, folglich sein Wohl der Menschheit in derselben nicht sicher ist.

§. 432.

Er darf den Oberherrn den Gehorsam nicht eher aufgeben, ausser wenn er gegen ihre zweifelhaft gerechten, oder offenbar ungerechten Schritte keinen sichern Richter und Executor der gründlichen Rechtsprüche erhalten kan. — Er ist, um nicht so leicht in diesen Fall zu kommen, berechtigt, ein Staatsfiscalamt zu errichten, vgl. §. 411.

§. 433.

Er darf nicht anders aus dem Staate gestossen werden, als nur unter der Bedingung des Erweises, daß seine Kräfte zu seinem und des Staats Besten nicht gebraucht

braucht werden können; — er darf nicht anders getödet werden, als nur unter der Bedingung des Erweises, daß die Sicherheit der Staatsmitglieder gegen ihn nicht anders erhalten werden kan, nie um des Bespiels willen, nie aus dem Titel einer Strafe (eines Strafmittels, vgl. S. 108.) — Er darf nicht genöthiget werden, seine ihm und seinem Lebenszwecke bedürftlichen Privatgüter zum Vortheile andrer Mitglieder des Staats aufzuopfern. —

Anm. 1. Hochverrath (perduellio), Aufruhr (rebellio, Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis); — ersterer findet statt, wenn das Staatsbeste an einen mächtigen, einheimischen oder auswärtigen Feind des Staats verrathen wird; — der zweyte nur da, wo mit stürmischer Hand gegen Staatsbeamte verfahren wird da, wo man sichere und treue Richter gegen sie haben konnte; — das letztre nur da, wo Staatspflichten, von welchen die Sicherheit des Staatszwecks abhängt, und durch deren Verletzung dieser Zweck verlohren geht, verletzt und unnüßlich gemacht würden. Diese Verbrechen können also sowohl von den Unterthanen, als von den Staatsbeamten begangen werden; — das Verbrechen der beleidigten Majestät (nämlich der Majestät des Staatszwecks, denn nur dessen hohe, majestätische Größe, ist unter der Majestät zu verstehen) kan von den Staatsbeamten, denen wichtige Staatsämter übertragen sind, vorzüglich, — von den Unterthanen aber nur dadurch begangen werden, wenn sie einen oder andern ihrer wichtigeren Staatsbeamten ausser Stand setzen, den Staatszweck zu befördern; man bemerkt leicht, daß im letztern Falle die Stelle des Beamten doch, wenigstens einigermaßen, wieder ersetzt, und dem Staatszwecke sogleich wieder gerathen werden könne: allein daß im ersten Falle, wenn Staatsbeamte durch falsche Stelle, und durch vernachlässigte Sorge für die Ausübung derselben die Majestät des Staats verletzt haben, der Schaden, den tausende von Mitgliedern auf viele Jahre hinaus leiden, unerseslich sey.

Anm. 2. Mehreres hieher gehöriges s. in dem allgem. Gesellschaftsrechte.

K a p i t e l . 2 .

Allgemeine Rechte eines Volks.

§. 434.

Man hat im Völkerrechte die Absicht, diejenigen Rechte aus den Rechtsgrundsätzen zu bestimmen, welche den Menschen, die sich noch nicht zu einem gemeinschaftlichen Staatszwecke vereinigt haben, gegen einander zukommen. Es werden also solche Menschen betrachtet, wie sie theils bloß durch Sprache, theils durch ein Territorium, theils auch durch gewisse gesellige Zwecke, die sich die eine oder andre Parthie derselben vorgesetzt hat, unter sich vereinigt, und von einander getrennt sind. — Es müssen also im Völkerrechte nicht allein die rechtlichen Verhältnisse der Staaten gegen einander, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse der Staaten gegen Menschen, die bald nur durch Sprache, bald durch ein bloßes gemeinschaftliches Landeigenthum vereinigt sind, und als ein Ganzes betrachtet werden können, angegeben werden. Eine jede Menge von Menschen, die vermittelst eines der angegebenen Bande als ein Ganzes angesehen werden können, wird also ein Volk (*gens, populus*) genannt.

§. 435.

Die Rechte eines Volks sind entweder solche; welche unmittelbar aus seiner gesammten Menschheit fließen, und also a priori erkannt werden können (*jus gentium universale* s. *naturale*), oder es sind solche, welche aus den durch seine Menschheitsrechte berechtigten Handlungen und Verträgen des Volks entstehen (*jus gentium practicum et pactitium*); — nur der erste Theil der Volksrechte wird hier abgehandelt.

Ann.

Ann. Gewohnheit und Herkommen kan keine wahren Rechte begründen; wenn die herkömmlichen und Gewohnheitsrechte ihren Erweisgrund nicht in den Menschheitsrechten der Völker haben, so sind sie jederzeit ungültige Rechte; — auch nicht einmal die Rechte aus Friedensschlüssen, wenn sie anders nicht aus der Erweisquelle aller gültigen Rechte, nämlich aus dem Menschheitszweck und seinen Forderungen, erwiesen sind, können als wahre Rechte eines Volkes gelten. — Es giebt folglich kein gültiges Gewohnheits-, Völkerrecht, und wenn man die durch das Herkommen und durch Friedensschlüsse, also die durch, für sich allein noch unstatthafte, Rechtsgründe berechtigten Rechte eines Volks zusammen das positive Völkerrecht nennen sollte; — so kan es auch kein gültiges positives Völkerrecht geben.

§. 436.

Ein Volk ist wie eine collective Person anzusehen; es hat die Rechte, welche jeder einzelnen Person zukommen.

Jedes Volk hat seinen, allen seinen Mitgliedern gemeinen, Menschheitszweck, nämlich Wachsthum an persönlicher Güte und Würde mit ihrer eigenthümlichen Befähigung. Nur dieser absolute Naturzweck kan die Quelle aller Pflichten und Rechte eines Volks seyn.

§. 437.

Jedem Volke kommt das Recht auf diesen Menschheitszweck, und auf alle in ihm enthaltenen einzelnen Menschheitsrechte, die in der Rechtslehre der Weisheit auseinandergesetzt worden sind, ohne Widerrede und Einschränkung zu; ein jedes fordert also auch aus vollem Befugnis von jedem andern Volke, daß es diese seine Menschheitsrechte in allen Fällen respectire und nicht verlege.

§. 438.

Jedes Volk ist frey, d. h. jedes steht nur unter den

den Gesetzen, die ihm sein gemeinschaftlicher Menschheitszweck auferlegt. Keinem Volke darf also ein andres nach Gutdünken Gesetze auferlegen; — keines ist ursprünglich dem andern dienstbar; — jedes Volk soll und darf nur unmittelbar seinem eignen Menschheitszwecke, und den Zwecken des andern bloß mittelbar unter der erweislichen Voraussetzung dienen, daß es durch seinen Dienst, den es dem andern leistet, sich selbst und seinem gemeinschaftlichen Menschheitszwecke gewiß diene.

§. 439.

Ein Volk kan dem andern rechtlicher Weise, d. h. seinem Menschheitszwecke gemäs, nur auf zweyerley Weise dienen, einmahl aus bloßer Gütigkeit, und alsdann auch vermöge einer von dem andern Volke angenommenen Verpflichtung durch Lohn. — In beyden Fällen entspringt der Dienst aus Selbstverpflichtung, d. h. aus einer Willensnöthigung, die von des dienenden Volkes eignem Zwecke herkommen muß, nämlich entweder so, daß es aus eigner, von seinem Menschheitszwecke und von den Bedürfnissen des andern Volkes veranlaßter, freyer, gütiger Entschliessung, oder aus eigner von dem andern Volke durch Bitten veranlaßter, und durch seinen eignen Zweck berechtigter gütiger Entschliessung, — oder so, daß es aus eigner, durch Lohn und Vortheile, die ihm das andre Volk zusagt, bewirkter, und von seinem eignen Menschheitszwecke gerechtfertigter, lohnverpflichteter Entschliessung dient. In allen diesen möglichen Fällen hat die Verpflichtung zum Dienste einen, unentgeltlichen oder entgeltlichen, einen stillschweigenden oder erklärten und gemeinschaftlich beabsichtigten — und wie es immer seyn soll gerechten, den Forderungen des Menschheitszwecks beyder Völker, angemessenen — Vertrag zum Grunde.

„ Alle Dienste, die ein Volk dem andern zu leisten
 „ haben soll, können also nur aus gerechten Verträ-
 „ gen entspringen.

§. 440.

§. 440.

Kein Volk steht dem andern in seinen, zu seinem Menschheitszwecke gleichwichtigen, Rechten nach; keines ist verpflichtet seine dergleichen Rechte einem andern Volke aufzuopfern, es mag nun aus einer grössern oder geringern Anzahl von Persohnen bestehen; denn es darf niemals eine einzelne Persohn mit ihren Kräften und eignen Zwecken, geschweige denn ein Volk, bloßes Mittel für eine oder mehrere andre Persohnen seyn.

Aber jedes Volk ist berechtigt, von dem andern zu fordern, daß es ihm seine zu seinem eignen Menschheitszwecke weniger bedürftlichen Mittel, und die angeblichen Rechte darauf, aufopfre, wenn sie ihm zu seinem Menschheitszwecke wirklich bedürftliche Mittel sind. In diesem Falle kan man aber gar nicht sagen, daß das Volk, dem die Mittelgüter nicht bedürftlich sind, alsdann, wenn Persohnen vorhanden seyn sollten, die deren zu ihrem Menschheitszwecke bedürfen, ein gültiges Recht darauf haben, — denn in dem Gesellschaftsrechte, also auch in dem Völkerrechte, läßt sich immer nur hypothetisch behaupten: wenn gewisse Mittelgüter einem Volke zu seinem Menschheitszwecke nicht bedürftlich sind, alsdann kan sie ein andres Volk rechtmäßiger Weise erworben haben, sie besitzen und gebrauchen, — wie gesagt, ganz so wie bey einzelnen Persohnen. — Das sogenannte Nothrecht.

§. 441.

Jedes Volk behauptet mit Recht gegen jedes andre Volk.

1. sein Recht der Erwerblichkeit aller derjenigen Mittelgüter, welche herrenlos und dem andern Volke unbedürftlich sind, und die es zur Förderung seines Menschheitszwecks nöthig, zu deren Erwerb es also
in

in den Forderungen seines Menschheitszwecks gültige Rechtstitel hat;

2. sein Recht auf alle diejenigen-gesetzmäßigen Erwerbarten, welche einzelnen Personen zustehen;
3. sein Recht auf den gesetzmäßigen Besitz des seinem Menschheitszweck nöthigen Eigenthums, und auf den gerechten Gebrauch desselben gegen alle falsche Anmassungen,

Es behauptet also mit Recht gegen jedes andre Volk seinen gültigen Anspruch auf einen der Menge seiner Glieder und ihren gerechten Zwecken angemessenen Wohnort, und auf ein eben so angemessenes Landeigenthum (beides zusammen das Territorial-Eigenthum genannt), durch dessen Anbau es sich gehörig nähren kan. Wird ihm ein solches Landeigenthum nicht in dem bedürftlichen Maasse zugestanden; so ist es berechtigt zu fordern, daß das oder die ihm angränzenden Völker, die an den ihm bedürftlichen Mittelgütern Ueberfluß haben, oder wegen der Güte des übernommenen Landeigenthums haben können, die ihnen sämmtlich wahrhaft zuträglich Erwerbung der nöthigen Mittelgüter zugesteh; — denn nur unter dieser Bedingung ist das bedürftende Volk verpflichtet, den andern Völkern das Landeigenthum, welches ihnen Ueberfluß gehen kan, zuzugestehen. — Ein solches Volk ist selbst zu verlangen befugt, daß ihm eben diese andern Völker die bedürftlichen Mittelgüter, an welchen sie Ueberfluß haben oder haben können, unter der Bedingung zukommen lassen: daß ihm die Erwerbung derselben nicht mehr Arbeit und Anstrengung koste, als jenen das Gewinnen dieser Güter; — denn auch unter Völkern muß der Grundsatz gelten: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn.

§. 442.

Was, und wie viel ein Volk zu seinem Eigenthum nehmen und erwerben dürfe, hängt eben so wenig von seiner bloßen Meinung ab, wie bey einzelnen Personen, sondern von der Gültigkeit seiner Zwecke, denen es ein und andres Mittelgut eignen will, als von seinen Rechtstiteln des Erwerbes, Besitzes und Gebrauchs. —

Was ein Volk durch den Mitbesitz und Mitgebrauch eines andern zu seinen eignen bedürftlichen Zwecken eben so gut noch verwenden kan, als wenn es einen ausschließenden Gebrauch davon machte, das darf ein Volk nicht als ein ausschließliches, sondern nur als ein gemeinschaftliches Eigenthum ansehen und behandeln. — Hieher gehört auch der unschädliche Gebrauch, 3. B. der unschädliche Durchgang durchs Gebiet eines Volks u. a.

§. 443.

Damit ein Volk das Eigenthum des andern respectiven könne so wie es soll; so ist es nothwendig, daß es sein Eigenthum für andre hinlänglich kenntlich mache, und sey es mit natürlichen oder mit klaren künstlichen Zeichen bezeichne.

§. 444.

Ein Volk ist eben so, wie jede einzelne Person, befugt, darauf zu sehen, daß ein andres Volk sein Recht der Erwerblichkeit nicht durch falschen Gebrauch, oder durch ungerechten Besitz, oder durch Verderben, oder durch unzulässige Veräußerung der Mittelgüter einschränke, und zu Null mache.

§. 445.

Ein Volk ist befugt, mit jedem andern Verträge zu schließen, und die Gültigkeit derselben nach den nämlichen

Gesetzen zu beurtheilen, nach welchen einzelne Personen sie zu beurtheilen haben. Es darf ein Volk das andere zu einem erweislich objektivrechtlichen Vertrage eben so nöthigen, wie eine Person die andere; es hat bey einem Volke der Betrug und Zwang bey einem blos subjektiven Vertrage eben die Folgen, wie bey einzelnen Menschen; und die subjektivrechtlichen Verträge können bey ihm auch nur so lange Gültigkeit haben, als ihre Unrechtmäßigkeit noch nicht erwiesen ist. —

Aus den in diesen beyden §. §. angegebenen Befugnissen ist das Recht eines Volks auf Freiheit der Handlung zu beurtheilen; so wie nämlich bey einzelnen Menschen die Veräußerung und Erwerbung gewisser Mittelgüter und die Bedingungen bey der Veräußerung und Erwerbung derselben durchgängig zweckmäßig und gerecht, oder unzulässig seyn kan, eben so kan es auch mit den Veräußerungen und Erwerbungen gewisser Mittelgüter eines Volks seyn; daher die gerechten Einschränkungen des Handels eines Volks mit einem andern. — Schleichhandel, Contrebande u. d. g.

Es kan sich ein Volk durch Verträge rechtmäßiger Weise von einem andern Volke eben so wenig etwas erwerben, was bloßes Mittel der Eitelkeit und anderer falscher Zwecke und Neigungen ist, so wenig wie ein einzelner Mensch, z. B. Schiffsgelübde, Segelstreichen, als Zeichen eines eingebildeten Vorzugs.

Ann. Sicherheitsmittel der Völkerverträge sind Eid, Garantie, Bürgschaft, Pfand, Geißel —

§. 446.

Ein Volk kan sich bey einem andern eben so wohl wahre Ehre, und gutes Vertrauen erwerben und erhalten, wie ein einzelner Mensch bey dem andern. Die Ehren-

forderungen sind auch bey ihm entweder gerecht und gültig oder nicht. — Der Rang eines Volks vor dem andern muß auf gleiche Weise bestimmt werden, wie unter einzelnen Persohnen; er darf nur aus der gerechten Schätzung der moralischen Kultur eines Volks festgesetzt werden; — die Eitelkeit kan sich hier in ihren lächerlichen ungültigen Präntensionen eben so zeigen, wie bey einzelnen Menschen.

§. 447.

Ein Volk hat das Recht der wahren Gültigkeit gegen ein anderes Volk eben so, wie ein Mensch gegen den andern. Es ist also befugt, jedes andere Volk von seinen wahren Vortheilen zu belehren und zu überzeugen, es bessern zu helfen, also Strafmittel bey demselben zu gebrauchen, es von Unfällen zurückzuhalten, — aber auf keine Weise kan es berechtigt seyn, ihm seine Meinungen aufzudringen, und es bloß, vielleicht um eines schändlichen Selbstvortheils willen, zu diesem und jenem Unternehmen zu überreden, — wenn anders eine Ueberredung nicht als ein unumgängliches Mittel, eine erweisliche gerechte Forderung auf eine unschädliche Weise geltend zu machen, kan erwiesen werden.

§. 448.

Nicht allein aus diesem Rechte der Gültigkeit, sondern auch aus dem Rechte der Erwerblichkeit, und auch aus dem der Sicherheit fließt die Befugniß eines Volks, die Absichten und Schritte eines andern Volks, kurz alles, was ein anderes Volk angeht, zu erforschen und zu erkennen, mit einem Worte das Recht der Aufsicht. Die Einschränkung dieses Rechts liegt in den guten Zwecken des Volks, welches diese Aufsicht zuzulassen hat; dieses darf nämlich jene Befugniß des andern Volks nur so weit

weit zugestehen, als es der gütigen Hilfe des andern bedarf, so weit fernier, als es durch die Erforschung seiner Angelegenheiten in seinen guten Zwecken nicht gehindert wird, und endlich so weit, als es nicht zu befürchten ist, daß das andere Volk bey seinen Grundsätzen und Gesinnungen die Erkenntnisse von des andern Absichten und Zustände zum Schaden gebrauchen werde.

§. 449.

Jedes Volk ist berechtigt, sich gemeinschaftlich zur Förderung des Menschheitszwecks seiner Glieder, d. h. zu einem Staate zu verbinden, diesen seinen Staat zweckmäßig einzurichten, den schon errichteten seinem Zwecke gemäß zu verändern und zu verbessern ohne Widerrede und Hinderniß eines andern Volks; folglich ist es auch befugt, seine Staatsgesetze von seinen Mitgliedern in Ausübung bringen zu lassen, und die dazu gehörigen rechtmäßigen Nöthigungsmittel zu gebrauchen, ohne von einem andern Volke daran gehindert werden zu dürfen. — Allein jedes Volk darf theils um seines eigenen Besten willen, theils aus Gütigkeit gegen das andere, jedes andre Volk durch rechtmäßige, d. h. die Menschheitsrechte derer, die das Volk ausmachen, nichtverlezende Nöthigungsmittel nöthigen sich zu einem rechtmäßigen Staate zu verbinden; es darf, wenn das andere Volk fremder Hülfe zur rechtmäßigen Bildung eines Staats bedarf, dasselbe in seinem gerechten Vornehmen unterstützen, es auf die Fehler seiner Staatsverfassung aufmerksam machen, sie ohne Nachtheil des Volks verändern und verbessern helfen, — aber alles dieß immer nur, wenn und so wie, also auch durch welche Mittel der Menschheitszweck, die Kräfte und der Zustand des Volks, welches helfen will, und auch dessen, dem geholfen werden soll, es rechth machen oder berechtigen.

Auch einem Volke ist es nicht erlaubt, irgend eines seiner Rechte und Ansprüche von Verjährung und Erbschaft abzuleiten; sondern es soll und darf alle seine Rechte nur auf die wahren Bedürfnisse des gesammten Menschheitszwecks aller seiner Mitglieder zurück führen. — Es darf also in der Rechtslehre eines Volks nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr nur eine historische Frage seyn: ob seine Vorfahren dieses oder jenes Land besaßen, durch Eroberung, Friedensschlüsse, Kultur, Verträge u. d. g. besaßen haben? ob mit Recht und Unrecht? — Es darf nicht gegen alle Vernunft und Besonnenheit folgen: weil unsere Vorfahren dieses oder jenes Recht, gültig oder ungültig, gehabt haben; so muß es auch uns zukommen, so suchen wir dieß Recht auch für uns zu behaupten; — der wahre Rechtschluß kan einem Volke, so wie einzelnen Menschen immer nur von folgenden Fragen ausgehen: Was bedürfen wir Jetztlebende an Mitteln zu unserm gesammten wahren Menschheitszweck und seiner Förderung? zu welchen Mittelgütern und ihrem Erwerbe, Besitze und Gebrauche haben wir Jetztlebende also in unserm Menschheitszweck und in seinen Forderungen gültige Rechtstitel? Was dürfen wir vermöge dieser unsrer Bedürfnisse suchen, erwerben und gebrauchen? und wie dürfen wir uns alles das Bedürflche wegen unserm Menschheitszweck und wegen dem unserer Nachbarn und wegen dessen gleichgerechten Forderungen, erwerben, besitzen und gebrauchen? Welche unter uns bisher bestehende Verträge, Gewohnheiten u. a. können folglich rechtmäßigen Weise, d. h. diesem unserm und anderer Menschheitszweck und seinen Forderungen gemäß, unter uns noch gelten, oder nicht gelten? Welche Verträge müssen wir mit andern, und andre mit uns wegen unserm gemeinschaftlichen Zweck des Lebens eingehen? u. d. gl.

§. 451.

Jedes Volk ist berechtigt, an jedes andre Volk Gesandte zu schicken, welche theils das Recht der Aufsicht auf das andre Volk und auf seine Schritte, theils das Recht der Erwerblichkeit u. a. mit einem Worte alle diejenigen Rechte, welche einem Volke gegen jedes andre zukommen, in seinem Namen, und vermöge des Auftrags von ihm, oder von seinen rechtmäßigen Beamten in Ausübung bringen helfen, — Dieses Recht nicht respectiren heißt die Menschenrechte des Volks nicht heilighalten.

Anm. Verschiedenheit der Gesandten nach ihren Geschäften, Vollmachten, und nach der Dauer ihres Gesandtschaftsamtes: Deputirte, Agenten, Commissarien, Consuln, ordentliche und außerordentliche Gesandte.

§. 452.

Die Ehrenbezeugungen, die ein Volk dem Abgesandten eines andern Volks zu erweisen hat, können rechtmäßiger Weise nicht von der Meinung und Willkühr des einen und des andern Volks abhängen. — Die gerechte Ehrenbezeugung, die ein Volk dem Gesandten des andern zu leisten hat, besteht in der Achtung gegen seine Aufträge und Amtspflichten, die er im Namen seines Volks zu erfüllen hat; — nur diese Achtung, und das Bezeugen derselben in einer vernünftigen Unterhandlung und Benehmung des Volks und seiner Diener gegen den Gesandten und gegen sein Geschäft — wird von dem Zwecke der Gesandtschaft gefordert, nur diese Achtung ist die Pflicht, die das Recht der Gesandtschaft eines Volks dem andern Volke, zu welchem es Gesandte abschickt, auferlegt.

Anm. Die Gesandten nach dem Ceremoniel, das ihnen angedeihen werden soll, einzutheilen, — und mit diesem Ceremoniel und mit den Ehrenbezeugungen Weitläufigkeiten, ja selbst wichtige Staatsangelegenheiten aus ihnen machen, steht einem vernünftigen Volke eben so wenig an, als einzelnen Menschen, welche auf das Wesentliche bey ihren Geschäf-

schäften mit einander sehen. Jedes Volk darf sich von dem andern Volke die unzulässig, ja vielmehr durch Kosten- aufwand, durch leere Zeitverwendung u. dgl. unzulässige Ceremoniellbestimmungen und Forderungen verbitten, es darf verlangen, daß es von ihm durch solche Forderungen nicht genöthiget werde, leere, beyden Theilen zu ihrem vernünftigen Zwecke unnütze, und schädliche Handlungen vorzunehmen; denn es ist ein Volk eben so wenig verpflichtet, in die Forderungen der Eitelkeit des andern Volkes einzugehen, wie ein einzelner Mensch gegen einen andern dazu von dem andern verpflichtet seyn kan.

§. 453.

Da jedes Volk frey zu handeln befugt ist, d. h. blos um seines gesammten Menschheitszweckes willen, — da es immer berechtiget ist, nur seinem Menschheitszwecke unmittelbar zu dienen, und, wenn es auch den Zwecken eines andern mitdient, darum doch mit diesem Dienste sich selbst zu dienen, folglich sein eigener Herr zu seyn befugt ist; so kan einem Volke von dem andern das gleiche Recht der Gesandtschaft aus dem Grunde nicht abgeschlagen, oder auch nur eingeschränkt werden, daß es kein freyes Volk sey.

Durch diese Behauptung ist aber nicht geläugnet, daß ein Volk in demjenigen seiner Angelegenheiten, die es mit einem andern Volke gemeinschaftlich zu betreiben eingegangen hat, einseitig eine Gesandtschaft an das dritte Volk errichten, und einen blos von ihm und seinen Aufträgen abhängenden Gesandten an das dritte Volk abschicken könne. Allein die Pflicht, nur einen mit dem verbundenen Volke gemeinschaftlich instruirten Gesandten in denjenigen Angelegenheiten, welche beyde sich versprochen haben, gemeinschaftlich zu besorgen, abzuschicken, setzt das eine oder das andre mit einander zu gewissen Zwecken verbundene Volk nicht aus dem Range eines freyen Volkes, und berechtiget das dritte Volk auf keine Weise, den Gesandten des einen oder des andern mit einander vereinigten Volkes

Volks für geringer zu halten, als den Gesandten eines nicht auf solche Weise verbundenen Volks. —

Die Gewohnheiten und Verträge können und dürfen die wahren rechtlichen Verhältnisse der Völker gegen einander nicht ändern und ungültig machen, folglich dürfen sie auch an dem Gesandtschaftsrechte eines Volks nicht im mindesten verändern, wenn sie nicht ungültige, und schon an sich nicht zu achtende Gewohnheiten und Verträge seyn sollen.

§. 454.

Jede Person, welche die zu dem Gesandtschaftsamte erforderlichen Talente, Geschicklichkeit, und den guten Willen hat, darf als rechtmäßiger Gesandter von einem Volke an das andre geschickt werden, und das andre Volk ist verpflichtet, von dem andern Volke einen solchen Gesandten anzunehmen; es hat kein Recht, den Stand und Titel, den er unter seinem Volke hat, zur Bedingung der Rechtmäßigkeit seiner Gesandtschaft zu machen; denn Stand und Titel hat mit dem Zwecke einer Gesandtschaft nichts gemein, sondern nur Talent, Geschicklichkeit und guter Wille steht mit diesem Zwecke im Zusammenhange, — und was der Gesandtschaftszweck nicht fordert, ist nichts berechtigtes, ist nicht etwas, darauf man ein Recht haben kan, und wozu man verpflichtet werden könnte. — An eine diesem Rechte entgegenstehende Observanz hat sich also kein Volk zu kehren.

Anm. Die Volkseitelkeit, welche in der Forderung: daß ein an dasselbe geschickter Gesandter von einem gewissen Stande unter seinem Volke seyn solle, liegt, ist als eben so wenig zu respectiren, wie die Eitelkeit einzelner Personen; — eine solche Eitelkeit ist um so unverzeiblicher — sie mag sich zeigen in diesen oder in andern Präntensionen — als sie einem ganzon Volke einen ähnlichen Charakter, einen Charakter der Unwürde oder der Unvernünftigkeit erteilt.

§. 455.

Wenn ein Volksgesandter sich als ein solcher bey dem andern Volke legitimiren kan, — welches durch ein Credittiv (Beglaubigungszeichen seines Gesandtschaftspostens) und durch eine Vollmacht (Beglaubigungszeichen von seinem bestimmten Geschäfte unter dem Volke, an welches er geschickt wird) zu geschehen, obliegt; — so muß ihn das andre Volk als Gesandten anerkennen, wann es anders nicht an dem Mangel seiner zweckmäßigen Talente, seiner Geschicklichkeit zu dem übertragenen Amte, und seines guten Willens zu den Pflichten, die ihm gegen sein Volk, und gegen dasjenige, zu dem er abgeschickt worden ist, zukommen, und endlich in einer zum wahrhaft Nachtheiligen abzweckenden Vollmacht, einen hinlänglichen Grund findet, ihn nicht anzunehmen.

Ann. Die Instruktion ist blos eine Norm für den Gesandten. — Die §. 179. Num. 2. gegebenen Bestimmungen der Vollmacht und des Auftrags müssen nach diesem §. abgeändert werden.

§. 456.

Jedes Volk ist verpflichtet, jedem Gesandten einen dem Volke unschädlichen Durchgang und Aufenthalt in seinem Gebiete zu veranstalten; denn ausser einer erweislichen Schädlichkeit eines solchen Durchgangs und Aufenthalts — und ausser einer erweislichen Nothwendigkeit, Jemanden durch die Weigerung des Durchgangs und Aufenthalts zu einer schuldigen Pflicht zu nöthigen — kan ein Volk keinen Berechtigungsgrund haben, Jemanden von dem Durchgange und Aufenthalte in seinem Territorio auszuschließen, — und die Möglichkeit, das Recht, einen Gesandten an ein Volk zu schicken, in Ausübung zu bringen, fordert die Verstattung einer solchen Durchreise. —

§. 457.

§. 457.

Der Gesandte übt seine Rechte der Gesandtschaft unter dem Volke, zu dem er geschickt worden ist, aus, sobald er von diesem Volke aus seinem Creditive und aus seiner Vollmacht anerkannt und angenommen worden ist. — Er darf auf unverzügerte Prüfung seiner Beglaubigungsscheine dringen.

Ann. Vor dieser Anerkennung wird der Gesandte wie eine Privatperson angesehen — daher auch *admissio privata et publica*.

§. 458.

Jeder Gesandte hat nur das Recht, von dem Volke an welches er geschickt worden ist, zu verlangen, daß es ihn, wenn es ihn ehren will, so ehre, wie es seinen Diensten nach verdient, und daß man ihn, was seine Person und seine Privatwerke angeht, so gerecht behandle, wie eine jede andre Person auch. — Er ist ferner berechtigt zu fordern, daß man ihm seinen Gesandtschaftszweck nicht unmöglich mache, sondern alle diejenigen Bedingungen und Begebenheiten zusehe, unter welchen er den Zweck seiner Gesandtschaft, also seine Gesandtschaftspflichten treulich erfüllen kan, daß man ihn gegen alle Verletzungen seiner Person, und gegen alle Hindernisse, die seinen Gesellschaftspflichten von den Mitgliedern des Volks entgegengestellt werden können, schütze. — Gegenseitig ist der Gesandte verpflichtet, gegen das Wohl des Volkes, an das er geschickt ist, und gegen die gültigen Rechte der Mitglieder desselben, nichts zu unternehmen, — eben so wenig, wie gegen seine Souveränität. —

Dieserjenigen Verletzungen, die dem Gesandten von den Mitgliedern des Volk etwa angethan werden mögen, schlichtet das Volk, zu dem er ist, nach seinen Gesetzen; — erkennt der Gesandte diese Gesetze und die Aussprüche nach

nach denselben nicht für gerecht an; so muß ihm das Volk eine von ihm und seinem Volke gesetzte Commission zugehen. — Beleidigungen, die dem Volke und seinen Mitgliedern etwa von dem Gesandten angethan werden, müssen jederzeit von einer von beyden Völkern niedergesetzten Commission abgethan werden, wenn anders nicht das eine und das andre Volk ein gerechtes Zutrauen zu der Gerechtigkeitspflege des andern hat, und das Urtheil über den Gesandten, und die Ausführung desselben dem einen Volke einseitig überläßt, in welchem Falle aber das andre Volk jederzeit von dem Urtheile benachrichtigt werden muß, bevor es zur Ausübung gebracht werden kan. — Das Recht der Vertheidigung kommt einem Gesandten eben so zu, wie jedem andern Menschen.

Ann. ~~von~~ der Gültigkeit dessen, was ein Gesandter im Namen seines Volkes unterhandelt und beschließt s. S. 179. Ann. 2.

§. 459.

Das Amt der Gesandtschaft kan sowohl der Person nach, der es übertragen worden, als auch seinem Inhalte und Zwecke nach geändert werden, und auch ganz aufhören; — unter welchen Bedingungen eines und das andre rechtmäßiger Weise geschehen könne, kan man aus der Lehre von den Dienstverträgen ersehen.

§. 460.

Was ein bestellter Beamter eines Volks, er heiße wie er wolle, im Namen seines Volks mit einem andern Volke verhandelt, oder verhandeln läßt, hat für beyde Völker subjektive Gültigkeit oder Interimsfunktion, und beyde Völker können auf die Gültigkeit desselben so lange bringen, bis die Ungerechtigkeit des Verhandelten erwiesen worden ist, alsdann, wenn das vom Volksbeamten Verhandelte auf einem subjektivgültigen Vertrage, dessen ober-

oberster Rechtstitel der Menschheitszweck des Volks ist, beruht, — oder mit andern Worten, wenn es als etwas den Zwecken, die ein Volk für sich und seine Menschheit haben kan, nicht offenbar Widersprechendes von dem Volksbeamten eingewilligt worden ist. — Ist aber das von einem Volksbeamten mit einem andern Volke Verhandelte etwas dem Volke offenbar Schädliches; so ist das Volk an den Vertrag seines Beamten nicht gebunden, — ein Beamter kan einem Zweyten nie etwas zum Schaden dessen, dem er dient, versprechen. — Sah das Volk, mit dem das Schädliche verhandelt worden ist, die Zweckwidrigkeit des Vertrags, den es mit dem Beamten des andern Volks eingegangen hat, ein; so ist es betrügerisch, und kan nicht auf Entschädigung des Nachtheils, der ihm aus der Ungültigkeit des Vertrags zuwächst, rechnen. Betrifft der Vertrag eines Volks mit einem andern einen dem einen und andern Volke wichtigen, für den Zweck der Menschheit vieler Volksglieder wichtigen Gegenstand; so soll jedes Volk die Beamten des andern, mit dem es den Vertrag eingehen will, anhalten, daß sie zuvor den Inhalt und die Bedingungen des Vertrags, der in des andern Volks Namen geschlossen werden soll, eben jenem ihrem Volke bekannt machen, und von ihm die Stimmen der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit bis zu einer zweckmäßig bestimmten Zeit abwarten, d. h. abwarten, bis die Volksmitglieder angeben, welchem ihrer Zwecke und Bedürfnisse der Inhalt des Vertrags gemäs oder zuwider sey, — und erst nach diesen eingeholten Stimmen soll es mit dem Beamten jenes Volks zur nähern Bestimmung des Volksvertrags, und zur Ratification eines blas subjektivgültigen Volksvertrags schreiten. — Dieß ist eine gerechte Forderung eines jeden Volks an das andre und an seine Beamten in Sachen der subjektivgültigen Volksverträge; denn erst, nach dem diese Forderung erfüllt worden ist, kan ein Volk sagen, daß es zur Einwilligung des andern Volks,

Volks, die auf seiner besten subjektiven Erkenntniß beruht, alles beygetragen, und ehrlich mit ihm gehandelt habe.

Wenn aber ein Volksbeamter mit einem andern Volke einen objektivgültigen Vertrag, also einen aus den richtigen Zwecken beyder vertragschliessender Völker und aus ihren Bedürfnissen erwiesenen Vertrag schliessen, und ihn dem Volke durch die Beweise als einen solchen Vertrag vorlegen kann; so bedarf ein solcher Vertrag, da er die Einwilligung beyder Völker für sich haben soll und muß, keiner solchen Ratification vermittelt der Volksstimmen, und ein solcher Vertrag ist so lange für beyde Völker; und so lange unveränderlich gültig, als die Zwecke des Vertrags unter beyden Völkern dauern; — einen solchen Vertrag darf der Nachfolger desjenigen Volksbeamten, der den Vertrag geschlossen hat oder hat schliessen lassen, nicht im mindesten verändern; denn es hängt die Gültigkeit eines Vertrags nie von der Meinung und vom Gutdünken eines Volksbeamten ab, sondern blos von den guten Zwecken und Bedürfnissen des Volks. — Einen blos subjektivgültigen Vertrag aber kan ein nachfolgender Volksbeamter, wenn er die Ungerechtigkeit dieses Vertrags beweisen kan, ändern und aufheben.

§. 461.

Jedes Volk darf bey den Verträgen, welche ein zweytes Volk mit einem Dritten schliessen will, theils aus Gültigkeit, theils um der Sicherheit seiner eignen Rechte willen, mitwirken, und die Verträge zu gültigen, gerechten Verträgen machen, und sie in Erfüllung bringen helfen.

Ann. 1. Vermittlung, Bürgschaft, Garantie, Miteinschliessung in den Vertrag.

Ann. 2. Die Arten der Volksverträge sind wie die Arten der Ver-

Verträge zwischen einzelnen Personen; — Bündnisse, Handlungsverträge, Subsidienverträge —.

§. 462.

Jedes Volk ist berechtigt, von einem jeden andern Volke zu fordern, daß es nur nach den Gesetzen des Naturrechts, nicht aber nach hie und da blos nach Meinung und Gutdünken festgesetzten (positiven wenn man will) Gesetzen beurtheilt und behandelt werde; denn im letztern Falle würden diejenigen, welche es nach ihren vorurtheiligen, aus bloßem Gutdünken angenommenen Gesetzen beurtheilt wissen wollten, dem Volke Gesetze aufdringen, — wozu sie niemals befugt seyn können.

§. 463.

Die Arten der Verletzungen der Völkerrechte sind die nämlichen, wie die Beleidigungsarten bey einzelnen Personen. Es können sowohl die Völkerrechte der Erwerblichkeit, als auch die der Erwerbarten, und die des Besizes, des Gebrauchs, und die Rechte der Veräußerung verletzt werden.

§. 464.

Ein Volk ist befugt, jedes seiner wahren Rechte und der Güter, worauf sie gehen, eben so, und durch eben solche, nämlich zweckmäßige, Vorkehrungs- und Vertheidigungs- und Verfolgungsmittel zu sichern, wie einzelne Menschen und zwar gegen jeden Beleidiger. Die Bestimmung dieser Mittel, die Zeit und Art ihres rechtmäßigen Gebrauchs hängt eben so wenig von der Meinung eines Volks und seiner Beamten, oder von der Gewohnheit, oder von Verträgen ab, als bey einzelnen Menschen; sondern nur von dem Zwecke: seine wahren Rechte ohne irgend grössere Rechte zu verletzen, sicher zu stellen.

§. 465.

§. 465.

Krieg ist die Handlung einer Gesellschaft, wodurch es von einer Gesellschaft Rechte sichern oder erlangen will, und zwar durch eine physische Nöthigung.

Nicht in jedem Kriege werden Bedürfnisse der Menschheit in Gefahr gesetzt; — ein Krieg kan also nicht anders rechtmäßig seyn, als wenn auch wirkliche Bedürfnisse der Menschheit und ihres Zwecks näher oder entfernter Weise in Gefahr sind, und nicht anders als durch physische Nöthigungsmittel gesichert werden können.

Jeder gerechte Krieg setzt eine gewiß bevorstehende oder erlittene Verletzung wahrer Rechte voraus.

§. 466.

So lange die Beleidigung nur Sache eines oder einiger Mitglieder eines Volks ist, und man sicher seyn kan, daß die Beleidigung dieses einen oder dieser einigen der Volksmitglieder, sie mögen Volksdiener seyn oder nicht, nicht der Wille des Volks sey, — vielleicht der gewöhnliche Fall —, so lange ist keine Ursache zum Volks-Kriege, sondern nur Ursache zur Vertheidigung gegen das Eine oder gegen die wenigen Volksmitglieder statt.

§. 687.

Jeder Krieg, dessen Zweck durch unschädlichere Mittel hätte erlangt werden können, z. B. durch vernünftige Vorstellungen und Gründe, durch Persuasion, Vergleiche, Schiedsrichter, Retorsion, Repressalien, — ist ungerecht, und diejenigen, die ihn einleiten, sind strafwürdige Beleidiger der Menschheitsrechte aller derjenigen, deren Menschheitsrechte durch den Krieg Schaden leiden.

§. 468.

Wenn die Nothwendigkeit, gegen die feindliche Gesellschaft ohne Aufschub zu handeln, nicht erwieslich ist, darf ein Krieg von Volksbeamten nicht eher angefangen werden, als nach einer öffentlichen Erklärung, und nach einem öffentlich dargelegten Beweise: daß wahre Volksrechte gegen wirkliche, bevorstehende oder schon begangene, Beleidigung nicht anders als durch Krieg gesichert werden können.

Ann. Gründliche Manifeste, nicht solche, die gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit und Pflicht anstoßen; — nicht bloße Publication durch Herolde u. dgl. daß von Volksbeamten Krieg beliebt werde. — Wenn sich nicht schon das andre Volk, gegen welches Krieg geführt werden soll, als ein feindliches Volk, das nicht anders als durch physische Nöthigungsmittel und auf eine thierische Weise in die Schranken der Zucht zurückgeführt werden kan, zuverlässig zu erkennen gibt, sondern vielleicht nur als ein von seinen Dienern irre geleitetes, vielleicht von ihnen zum Kriege genöthigtes Volk; so ist das andre sich vertheidigende Volk jenem Volke eine Kriegsankündigung schuldig, und zugleich eine Anerbietung der Hülfe gegen seine ungerechten, zum Kriege rathenden Mitglieder, nebst einer Anerbietung einer friedlichen, gerechten, gründlichen schiedsrichterlichen Beylegung, so wie sie vernünftigen Wesen geziemt.

§. 469.

Der Volks-Krieg ist von Seiten eines Volks entweder ein offensiver Krieg, d. h. ein solcher, mit welchem ein Volk dem andern Güter, und Rechte darauf, auf eine ungerechte Weise zu entreißen sucht, — oder ein Defensivkrieg, d. h. ein solcher, durch welchen sich ein Volk gegen falsche Anmassungen eines andern zu sichern bemüht ist. — Es kommt bey diesem Unterschiede nicht auf den ersten Angriff; sondern auf den Zweck des Kriegs an.

Ann. Land- und See-Krieg.

Wichts Naturr.

M m

§. 470.

§. 470.

Die Mittel, wodurch man die physische Nöthigung vornimmt, sind zweckmäsig oder gerecht, wenn sie solche sind, welche den Zweck der Sicherheit erreichen helfen, ohne daß man mit ihnen unnöthiger Weise Güter und Rechte verletzt. — Dem Volke, welches einen offensiven Krieg führt, sind keine Mittel gerecht.

Anm. Wo man also durch Wegnahme der Waffen, und überhaupt durch Verabung äußerer Mittel, die zum Kriege nothwendig sind, ferner durch Gefangennehmung der Volksbeamteten, von denen der Krieg abhängt — das feindliche Volk nöthigen kan, zur friedlichen Beylegung einer Streitigkeit zurückzukommen, da muß das Leben der Menschen, und die bedürftichen Mittel ihres Menschheitszwecks von beyden Seiten geschont werden. — Vgl. das allgemeine Vertheidigungsrecht.

§. 471.

Verträge, die ein Volk und seine Mitglieder mit einem feindlichen Volke und seinen Mitgliedern, geschlossen hat, bleiben, wenn sie sonst zweckmäsig und also gültig sind, auch während eines Kriegs, den beyde Völker mit einander führen, rechtskräftig, wenn anders die Vereinigung der Pflichten, die aus denselben erwachsen, nicht ein sichres Nöthigungsmittel ist, die feindseligen Gesinnungen zu ändern, und zur Neigung für eine friedliche Gerechtigkeitspflege umzustimmen. — Auch diejenigen Verträge, welche kriegsführende Partheyen mit einander schließen; sind gültig, wenn sie entweder auf die Unterhaltung der Feindseligkeiten keinen Bezug haben, oder Bedingungen, die Feindseligkeiten zu endigen, betreffen, z. B. Waffenstillstand, Kapitulation, Cartelle, Freypässe u. a.

§. 472.

In jedem Kriege müssen alle diejenigen Personen aus dem

dem feindlichen Volke geschont werden, welche weder an der Feindseligkeit Schuld sind, noch daran absichtlichen Antheil nehmen, noch zur Unterhaltung oder Endigung derselben etwas befragen können, — kurz alle Unschuldigen.

§. 473.

Jedes dritte, den Krieg nicht mitführende, Volk hat das Recht, die kriegsführenden Partheyen zum Frieden, und zu friedlichen Unterhandlungen der Gerechtigkeit zu nöthigen; — und die kriegsführenden Partheyen haben die Pflicht, dergleichen Nöthigungen nicht als Feindseligkeiten zu behandeln. — Nur alsdann hat ein kriegsführendes Volk das Recht, ein drittes Volk als einen Feind anzusehen und zu behandeln, wenn es ihm seinen Zweck, die Feindseligkeit mit dem andern in der kürzesten Zeit durch friedliche vernünftige Unterhandlungen bezulegen, und seine Rechte auf die unschädlichste Weise zu sichern, — zu erreichen erschwert.

Nicht bloß ein solches Volk, welches gar keinen Antheil am Kriege nimmt, sondern auch ein solches, welches mit seiner Macht auf friedliche gerechte Beylegung der Rechtsstreitigkeiten unter den kriegsführenden Partheyen dringt, folglich sich ins Mittel legt, und also den Krieg auf keine Weise unterstützt, — ist ein neutrales Volk, und muß die Rechte der Neutralität genießen; — keine Parthey von den kriegsführenden Mächten darf einem solchen Volke irgend ein Gut verletzen, ohne es wieder zu ersetzen oder zu entschädigen, keine darf es nöthigen, Parthey zu nehmen.

Ann. Ein Volk nimmt am Kriege zweyer Mächte Antheil entweder als Bundsgenosse einer der kriegsführenden Partheyen, oder durch zugegebene Hülfstruppen, oder dadurch, daß es einer kriegsführenden Parthey Subsidien zahlt. — In allen diesen Fällen nährt das Volk den Krieg, und wird mit

mit Recht von derjenigen kriegsführenden Parthey, gegen die es die andre Parthey unterstützt, als Feind behandelt, ausser wenn es erwiesen wäre, daß die Parthey, der es beisteht, einen-blos defensiven ihr abgenöthigten Krieg führe.

§. 474.

Ein kriegsführende Parthey erwirbt sich durch die zweckmäßige Wegnahme eines dem Feinde zugehörigen Gutes kein anders Recht auf dieses Gut, als das Recht, den Feind vom Besitze desselben auszuschliessen, wenn diese Ausschließung als ein Nöthigungsmittel zum Frieden dienen kan, und zwar ihn nur so lange auszuschliessen, als es zu diesem Zwecke nöthig ist. Durch Besitznehmung im Kriege erwirbt man sich also rechtmäßiger Weise keine Knechte, keinen Unterthan, kein Eigenthumsrecht an Ländern und andern Gütern. — Was ein Volk, welches einen Defensivkrieg führt, von denjenigen dinglichen mobilien Gütern, die es zum Zwecke seines Kriegs, den Feind zur friedlichen Rechtspflege zu nöthigen, dem Feinde weggenommen hat, als gerechte Entschädigung seiner durch den Krieg verlohrenen Güter ansehen kan, darf es, nicht unter dem Titel: durch Besitznehmung im Kriege, sondern unter dem Titel: Entschädigung, als sein Eigenthum betrachten. — Das zu einem Defensivkriege genöthigte Volk darf jederzeit von dem andern, von dem es zur Defension genöthigt worden ist, Ersatz oder Entschädigung fordern, aber nicht an Landeigenthum, und nicht an Persohnen.

Anm. Es ist einleuchtend, daß letztes erst bestimmte werden könne, nachdem es entschieden worden ist, — wie es denn jederzeit entweder vor, oder nach dem Kriege entschieden werden soll, damit ein Volk, oder seine Beamten erkannt werden, — welches Volk den Defensivkrieg geführt habe.

§. 475.

So bald ein feindliches Volk verspricht, seine Ansprüche und die Gültigkeit derselben von rechtlichen Entschei-

Scheidungen nach Rechtsgrundsätzen abhängen zu lassen; so bald ist das andre Volk zum Waffenstillstande verbunden.

Num. Friedensvorschläge, Friedenstractaten, Friedenscongresse, Friedensvermittlungen, Friedenspräliminarien, Friedensschlüsse, Abfassung, Ausfertigung und Ratification derselben.

§. 476.

Ueberwindung eines Volks, Nöthigung desselben zur friedlichen Rechtspflege — der einzige gerechte Zweck eines Kriegs — darf der Gerechtigkeit des Friedensvertrags nicht den mindesten Eintrag thun, sie darf keine Nöthigung seyn, dem andern Volke ein Recht zuzugestehen, welches nicht aus wahren Rechtsgrundsätzen als ein ihm zugehöriges Recht erwiesen werden kan. — Ein Volk, welches seine Siege und physische Uebermacht zu einem Mittel braucht, einem andern Volke gewisse Rechte und Güter, und eine scheinbare Einwilligung zu dem Uebergange dieser Rechte auf das siegende Volk abzunöthigen, ist ein betrügerisch, schändliches Volk, und darf als ein solches von jedem andern behandelt werden.

Kan ein Volk zur friedlichen Rechtspflege nicht anders vermocht werden als dadurch, daß man es unter die rechtmäßigen Geseze eines Staats nöthiget; so ist dem Ueberwinder eine solche Nöthigung zur Unterwürfigkeit erlaubt, nicht aus dem Grunde der Ueberwindung, sondern aus dem Grunde der eignen Sicherheit, und auch wohl aus dem Rechtstitel der Gütigkeit gegen das überwundene Volk.

Kan sich ein Volk gegen ein besiegtes Volk nicht anders sichern als dadurch, daß es die Glieder desselben versetzt oder zerstreut; so ist das siegende Volk zu einer Versetzung oder Zerstreung des andern berechtigt, nicht aus dem Grunde der Ueberwindung; sondern aus dem Rechtstitel der Sicherheit gegen dasselbe.

Anm. Was also zu der Rechtmäßigkeit eines jeden Vertrags erforderlich ist, das wird auch zur Gültigkeit eines Friedensvertrags erfordert. Von der besondern Bestimmung eines Volksvertrags, die aus der Menge der Contrahenten, die bey demselben vorkommen, fließt, s. S. 461.

§. 477.

Jedes Volk ist befugt, jedes andre Volk zu nöthigen, mit ihm einen beständigen gemeinschaftlichen Gerichtshof zu errichten, in welchem die Völkerrechte näher entwickelt, und aus den Rechten der Menschheit erwiesen, in welchem ferner alle Rechtsansprüche und Verletzungen, die unter ihnen vorkommen können, so wie es Persohnen und vernünftigen Wesen geziemt, nämlich nach sichern Rechtsgrundsätzen, entschieden, und die Entscheidungen derselben, aus solchen Rechtsgrundsätzen erwiesen werden, welchen Entscheidungen sich jedes mitverbundene Volk unterwerfen muß.

Das dadurch keinem Volke das Recht benommen werden dürfe, die Aussprüche eines solchen Gerichtshofs zu prüfen und zu widerlegen, und darauf zu dringen, daß kein Ausspruch desselben eher Sanktion haben solle, als bis das Volk, gegen welches er gerichtet ist, keine Widerlegungsgründe gegen denselben aufbringen kan — ganz so, wie in kleinern Gerichtshöfen, wo über Rechtsansprüche einzelner Persohnen entschieden wird — ist schon aus den bisher abgehandelten Grundsätzen der Gerechtigkeit klar.

Jedes mitverbundene Volk muß sich verpflichten, das andre zu nöthigen, daß es seine Rechtsansprüche an dieses Forum bringe; — es muß sich verpflichten, für die Erfüllung der gesetzmäßig ratificirten Aussprüche dieses Gerichtshofes mit den andern Mitverbundenen gemeinschaftliche Sorge zu tragen; — endlich muß es sich auch verpflichten

pflichten, jedes Volk, das nicht in diesem Völkerbunde der vernünftigen Rechtspflege dient, zu nöthigen, seine Ansprüche auf ein mitverbundenes Volk vor diesen Gerichtshof zu bringen, mit der Bedingung, daß einem solchen Volke die Grundsätze, nach welchen es hier gerichtet werden soll, und die Entscheidungen nach denselben, durch eigne Abgesandte, die sich mit diesem Gerichtshof vereinigen dürfen, zu prüfen erlaubt werde.

Dieses Volksrecht fließt nicht allein aus dem Rechte eines Volks auf eigne Sicherung seiner Rechte gegen ein jedes andre Volk durch das unschädlichste, sicherste und vernünftigen Wesen anständigste Mittel; — sondern auch aus der Pflicht, eines jeden andern Volkes Rechte aufs beste zu respectiren, welches ohnstreitig dadurch am sichersten geschehen kan, wenn es die Entscheidung derselben von der ruhigen Ueberlegung und Prüfung, und von gründlichen Beweisen abhängen läßt; — endlich auch aus dem Rechte der Gütigkeit gegen jedes andre Volk, — indem durch jene Nöthigung zu einem gemeinschaftlichen Völkerbunde (Völker- auch Staatssystem) jedem Volke und seinen Rechten am besten und sichersten, und auf die schonendste Art gerathen ist, folglich jedem Volke durch diese Nöthigung zu jener gemeinschaftlichen Rechtspflege wahre Wohlthat erzeigt wird.

So lange Völker und ihre weisen Diener zu einern solchen Bunde keine ernstliche Anstalten machen, so lange kan man nicht behaupten, daß sie wirklich Achtung gegen die Menschheit, und Schonung der Menschheitsrechte haben, so lange läßt sich nicht mit Wahrheit behaupten, daß es ihnen mit der Vernünftigkeit und Gerechtigkeit wahrer Ernst sey, — und daß eine wahre Kultur der sich kultivirt nennenden Völker bis zu dem Grade, der Kultur gereift habe, welchen man Kultur der Menschheit nennen

nennen kan, nämlich bis zur Herrschaft der Vernunft und Besonnenheit.

Ann. Die großen Armeen mit dem ganzen Unwesen derselben können nur durch eine solche ernstliche Anstalt dem Menschengeschlechte, dem sie eine der drückendsten Lasten sind, entbehrlich gemacht werden. Viele Auswüchse der Politik, die nur die vorgeschützte Nothwendigkeit, sein Kriegswesen im guten Zustande erhalten zu müssen, noch erhält, werden alsdann manchen verdrängten Zweigen der wahren Klugheit Platz machen; — und es wird die Wahrheit: je größer die Vertheidigungsanstalten, die Armeen sind, desto größer ist die Ungerechtigkeit — eine Wahrheit seyn, die nur alsdann erst auf die vorigen Zeiten anwendbar ist.

Register.

Die Ziffern bedeuten die Seiten.

A.

Abficht, 3. gesezmäßige und gesezliche. 41.
Adoptionsvertrag. 421.
Aeltern, Rechte derselben auf ihre Kinder 429. falsche älterliche Gewalt 429: 430.
Aufhebungsarten, der Gesellschaften. 391. der Verträge 313: 318.
Angreifer, Angegriffener. 329.
Antichretischer Vertrag. 294.
Anverwande, ihre Rechte auf Erbschaften. 301.
Aristokratie. 511. 512.
Aufruhr. 424.
Aufsicht, Recht darauf. 205.
Auftrag. 289.

B.

Bedingungen persöhnlicher Güte, Recht darauf. 171.
Befugniß, was? 56.
Beleidigung, was? 27. innre und äußre. 380.
Belohnung, was? 29. 41. ist ohne Verdienst nichts. 29. wahre. 36. Belohnungsmittel. 32.
Niemand kan belohnen. 109.
Berechtigungsgründe, sind Verpflichtungsgründe. 44.
Beseeligung. 9.
Besizrecht, überhaupt. 175. des Menschen in Gesellschaft. 320.
Besonnenheitskraft, Recht darauf. 137.
Bestimmung, was? 5. Endbestimmung. 5.
Bestrafen, ob sich Jemand anmassen dürfe? 109.

B.

Bevollmächtigung. 289.
Beylegung der Streitigkeit. 344.
Beyschlafgesellschaft. 297.
Bosheit. 535.
Bürgschaft. 292.

C.

Concubinat, der einfache und doppelte 397. dessen Zwecke und Rechtlichkeit. 398.
Contrahent, was? 258.

D.

Darlehnsvertrag. 285. einfacher. 284.
Despot, was? 210. 369. heimlicher. 211.
Demokratie. 512. 513.
Ding, was? 172. Dingliches Recht. 207.
Dispensation, Recht derselben. 483.

E.

Ehe, was sie ist. 396. Mittelzwecke derselben. 408. was sie zur Mißheurath macht. 407. zur linken Hand. 402. ist pflichtgerecht und subjektivgültig, wenn? 405. ist ungültig, wenn? 405. temporäre, lebenslängliche Ehe. 410. Erfordernisse der Ehe. 406. Eherechte. 396. ob sie auf eine dritte Persohn übertragen werden können? 411. Aufhebung der Ehe. 417. Pflichten der Ehe. 412. Ehescheidung. 415.

N n

Ebe

E.

Ehre, Recht darauf. 215. Ehrenlohn. 288.
 Ehrenversprechen. 280.
 Eidliche Versprechung. 279.
 Eigenthum, angebohrnes, ursprüngliches. 60. erwerbbares. 217. 256. hinzugekommenes. 61. hinzukömmliches. 62. Jede Person ist sich selbst ihr Eigenthum. 63. Eigenthumsrechte überhaupt. 175. aus dem Miteigenthum, 308. wenn das Eigenthumsrecht aufhört? 250. Obereigenthumsrecht. 497.
 Eigenthümliches Gut, 259.
 Einschränkung. 124.
 Einwilligung, 258; 260. zur Aufhebung eines Vertrags. 314.
 Endbestimmung, was? 5.
 Endzweck, was? 5.
 Entschädigung. 246.
 Erben, aus Verwandtschaft. 301 u. f. aus einem Testamente. 309.
 Erbschaft. 300.
 Erwerben. 225.
 Erwerblichkeit, Recht derselben. 222.

F.

Familie. 441. Rechte derselben. 441. Familienerbrecht. 303. seine Folgen. 306.
 Fehler, das Recht, sie zu fliehen. 124.
 Freiheit. 15. 17. Recht darauf. 84. Möglichkeit der Freiheit. 15. 17. Blinde, physische. 15. moralische. 16. 155. Freiheitsrechte, was? 44. politische Freiheit. 514. 515.
 Freylassung. 441.
 Form der Gesellschaft. 348. ihr Gesetz. 349.

G.

Gebung an Zahlungsstatt. 316.
 Gefühl. 7.
 Gegenrechnung. 316.
 Gerechtigkeit, was? und worauf bey der Beurtheilung derselben zu sehen? 35. Grundsätze der Gerechtigkeit, was? 36.
 Gesandtschaftsrecht. 535. u. f.
 Gesetze, 1. 5. der Gerechtigkeit, was? 36. liegen in jeder Person. 37. gerechte, ungerechte Gesetze. 39. u. f. höchstes Gesetz, was? 8.
 Gesetzgeber. 79.
 Gesellschaft. 191. natürliche. 192. künstliche. 193. 347. ihre Rechte schränken die Freyheit nicht ein. 157. keine darf das Naturrecht ändern. 483. rechtliche Gesellschaft. 348. Form derselben. 348.
 Gesellschaftsmitglied, seine Rechte überhaupt. 196; 210.
 Gewalt, höchste. 210. der Gesellschaft. 358.
 Grade der Schuld. 535.

H.

Handeln, Möglichkeit, recht zu handeln. 36.
 Hauptgesetz, des Naturrechts. 72. der Gesellschaft. 357.
 Herr, was? 213. Herrenrechte. 434.
 Herrscher, was? 213.
 Herrenloses Gut. 224.
 Heurath. 403. politische. 504.
 Heiligkeit, der Gesetze. 371.
 Hinterlassenschaft. 300.
 Hochverrath. 524.
 Hocheit. 403.
 Hofnung, Recht darauf. 131.
 Hurerey. 399.
 Hypothek. 293.

K.

K.

- Kampf, gerichtlicher. 344.
- Kaufkontrakt. 285.
- Kindesgewalt. 423.
- Kirche, was? 460. derselben Zweige und Rechte. 457. u. f. Kirchengewalt. 473.
- Körper, Unterschied von dem wolkenden Wesen. 4.
- Kraft. 1. vollende, handelnde. 2. Blindwirkende. 22. Rechte der persönlichen Kraft. 121.
- Krieg. 544. offensiver und defensiver. 546.
- Künstliche Gesellschaft. 347.

L.

- Leben. 17.
- Lehrgesellschaft. 444. u. f. der Religion und Sitten. 460.
- Lehrnorm. 448. 465. Veränderlichkeit derselben. 470.
- Leihvertrag. 258.
- Leistung des versprochenen Gutes. 277.
- Lohn. 31. durch Lohn verpflichten. 214.
- Lohndiener. 31.
- Loos. 344.

M.

- Maastab, der Gerechtigkeit bey Belohnungen und Bestrafungen. 104.
- Majestätsrechte, können nie in einer Person beyammen seyn. 505. beleidigte Majestät. 524.
- Mangel, Recht, ihn zu vermeiden. 124.
- Mensch, was? 2. u. f. der isolirte. 183. der gesellige. 191.
- Mitglied einer Gesellschaft, Rechte desselben. 213. u. f.

M.

- Miteigenthumsrecht. 308.
- Mietkontrakt. 287.
- Mißheurath. 407.
- Mittelgut. 166. ist Mittelzweck. 30.
- Monarchie. 511.
- Moralisch. 24. moralisch unmöglich. 24.
- Monogamie. 409.

N.

- Natur, der Kraft. 1. Naturzustand. 182. Naturmensch 183. u. f.
- Naturrecht. 65. ist der Politik nicht entgegengesetzt. 67. und von der Moral unzer trennlich. 67.
- Niederlegungsvertrag. 282. 317.
- Nöthigungsgrund. 11.
- Nöthigungsrecht. 55.
- Nöthigungsmittel. 340.
- Nothwendigkeit, Naturnothwendigkeit. 15.
- Nothwehr. 340.

O.

- Oberherr, was? 361.
- Oberherrschaft. 363. wer sie erlangen kan. 364. Pflichten und Rechte derselben. 364.
- Obrigkeit. 362.

P.

- Patrimonialstaat. 514.
- Person. 4. ist absoluter Rechtsgrund für sich. 38. ist ihr eigener Gesetzgeber. 79.
- Pfand. 293.
- Pflicht, was? 19.
- Pflichtträger. 206. freyer, dienender. 207.

P.

Polyandrie. 409.
 Polygamie. 409.
 Polygynie. 409.
 Positives Recht. 58. Positives
 Volksrecht. 526.
 Privatwohl. 355.
 Privilegien. 483.
 Promissar. 258.
 Promittent. 258.
 Publicität. 516. 517. 518.

R.

Recht. Das Rechte. 34. das sitt-
 lich rechte, ist das praktisch wahre.
 35. Rechte können nicht gege-
 ben werden. 46. Bedingte,
 unbedingte. 48. auffre. 50, 52.
 Strafrechte. 55. unperäusserli-
 che. 72. auf Belohnung und Ver-
 strafung. 101. des Verstandes.
 114. u. f. der Besonnenheit.
 137. der Vernünftigkeit. 151.
 der Weisheit. 155. auf den Kör-
 per. 163. auf Bedingungen der
 persönlichen Güte überhaupt.
 171. auf Besitz eines Eigen-
 thums überhaupt. 175. auf Ge-
 brauch desselben. 177. auf Schüt-
 zung desselben. 180. — des iso-
 lirten Menschen. 183. des ge-
 sellschaftlichen Menschen. 191.
 — Recht der Erkenntniß der
 Rechte anderer. 196. auf Gütig-
 keit. 200. der Aufsicht. 200. ei-
 nes Herrschers. 212. eines Herrn
 214. auf Erwerblichkeit. 222.
 auf Entschädigung. 246. — Ver-
 tragsrechte. 257. Verjährungs-
 rechte. 296. Familienrechte. 300.
 Rechte der Testamente. 309.
 der Verfolgung. 344. — eines
 Staats. 475. u. a.

R.

Realität der eignen Person,
 Recht darauf. 123.
 Rechtstitel. 225.
 Regent. 212. 509.
 Regierungsgewalt. 358.
 Regierungsform. 506.
 Regierungskollegium. 507.
 Reich. 511.

S.

Sache. 172.
 Sanktion der Gesetze, Arten der-
 selben. 371.
 Schatz der Gesellschaft. 358.
 Schätzung, eines zu entschädigen-
 den Gutes. 246.
 Schuld. 27. Fähigkeit derselben.
 26. was Schuld werden könne?
 28. eine andre Bedeutung der
 Schuld. 28. Grade der Schuld.
 535.
 Schenkungsvertrag. 280.
 Schiedsrichter. 345.
 Sreeligkeit. 9. Quelle derselben. 9.
 Selbstzwek. 3. 14.
 Selbstverpflichtung. 81.
 Selbstgenügsamkeit. 128.
 Selbstbeleidigung. 329.
 Sicherheit, das Recht darauf. 342.
 Staat. 475. Unterschied desselben
 von einer andern Gesellschaft.
 476. dessen absolute Rechte. 480.
 dessen abgeleitete Rechte. 482.
 Verbindung der Staatsrechte
 mit den Staatspflichten. 499.
 Staatsdiener. 499. u. f.
 Staatsfiskal. 510. 523.
 Strafe. 29. Zwecke derselben. 30.
 Strafmittel. 30. 32. Rechts-
 mäßigkeit derselben. 30. Strafs-
 rechte. 55. ihr Unterschied von
 Vertheilungs- und Verfolgungs-
 rechte. 336. 337.

L

B

Tauschvertrag. 283.
Tbat, innerliche und äusserliche
Möglichkeit derselben. 88.
Theokratie. 514.
Testament. 309. **Gültigkeit des**
selben. 310.
Triebsfeder. 10. **ist ein Gefühl.**
11. muß mit einem Lenkungs-
grunde verbunden seyn. 12.
Möglichkeit derselben. 13.
Tyrann. 210. 369.

U

Ueberlegung und Besonnenheit,
Rechte darauf. 111.
Ungenannte Verträge. 290.
Unglück, was? 27.
Unterwerfungsvertrag. 375. **Gül-**
tigkeit desselben. 376.
Unterthan. 360. 362. 497. 519.
Usurpateur. 369.

V

Veräußerliches Gut. 256.
Verbindlichkeit. 56.
Verbrechen. 335.
Verdienst, was? 25. 41. **Möglich-**
keit seines Erwerbes. 25.
Verfolgung. 344.
Vergehen, vorsätzliches. 335.
Vereinigungsvertrag. 352. **Arten**
desselben. 26.
Verletzung. 329. 331. **des Eigen-**
thums überhaupt. 64.
Verjährung. 296.
Vereinigungsvertrag. 478.
Verfolgungsrecht. 344.
Vernünftige Handlung, Recht
darauf. 109.
Verpfändung. 293.
Verpflichtung. 18. **ist Selbstver-**

pflichtung. 19. **ist Freiheit.** 19.
Quelle der Verpflichtungsgrün-
de. 19: 43.
Verschuldung. 335.
Verständige Handlung, Recht
darauf. 109. 114.
Versprechung, eidliche. 279.
Vertrag. 257. 264. **Grundsätze**
desselben. 265. **objektive und**
subjektive Rechtllichkeit desselben.
266. Gesetze der Rechtllichkeit
eines Vertrags. 267. **Verschie-**
denheit der Verträge. 275. —
Vertheilung der Rechte. 65. 180.
343.
Volk. 525. **positives Völkerrecht.**
526. Völkergerichtshof. 550.
Völkerbund. 551.
Vollmacht. 289.
Vorgefühle, Gefühle der Hoffnung,
Recht darauf. 131.
Vorkehrung, das Recht darauf.
342.
Vormund. 428.

W

Wahlstaat. 514.
Wahrheit, Recht darauf. 146.
Werth, der Güter. 286.
Wiedererstattung. 344.
Wille, im weitern Sinne. 2. im
engern. 16.
Willführ. 16.
Wirkliches, das Recht darauf. 133.
Wohl, privat; Gesellschaftswohl.
355.
Wohlthätig, Recht darauf. 201.
Wohlthätiger Vertrag. 309.

Z

Zahlung. 316.

3.

3.

Zeichen des Eigenthums. 229.
 Zinsvertrag. 284.
 Zueignung, eines Guts. 229.
 Zurechnung. 22. 86. Recht
 darauf. 85. Fähigkeit dersel-
 ben. 22. 23. Zurechnungsur-
 theile. 24. Der Belohnungs-
 und Bestrafungsmittel. 106.
 Der That und Unterlassung. 87.
 des schon wirklichen Werthes.
 96. des noch erwerblichen. 96.
 zur Belohnung. 104. des Ver-
 dienstes. 99.

Zwang, was? 20. Zwangsgrün-
 de. 20. 22. sind den Verpflich-
 tungsgründen entgegengesetzt.
 20. 54. physischer; moralischer,
 objektiver, subjektiver Zwang.
 21. Zwangsrechte, was? 52.
 53.

Zweck, was? 2. Unterschied des-
 selben von Absicht. 3. Selbstzweck.
 3. letzter, höchster. 4. Mittel-
 zweck. 30.

D r u c k f e h l e r .

Seite. Zeile.

- | | |
|------|---|
| 6. | 18. l. seine statt seinen. |
| 14. | 16. l. es st. sic. |
| 45. | 14. l. deren st. denen. |
| 52. | 25. l. Hindernisse st. Hinternisse. |
| 59. | 25. l. positive Rechte solche seyn. |
| 74. | 16. muß zu weggestrichen werden. |
| 87. | 11. l. ihrer st. ihre. |
| 90. | 27. l. ihrer st. ihre. |
| 100. | 6. l. einer zusammengesetztern. |
| 103. | 23. l. schätzen st. schützen. |
| 108. | 10. l. andern st. andere. |
| 112. | 9. l. Beyspiel st. Beispiele. |
| — | 18. l. eine solche zu seyn, — und um muß weggestrichen werden. |
| 119. | 22. l. nun st. um. |
| 128. | 26. l. Eigenheiten st. Eigenheit. |
| — | 9. setze man nach Würde ein Punktum. |
| 130. | 28. l. eine vollständig grosse, st. eine vollständige, groß — in der letzten Zeile l. und Handelns machr. |
| 135. | 29. l. konnte st. könnte. |
| 138. | 7. l. Gedanken st. Gefühlen. |
| 139. | 31. l. als wenn man andre schiefe Gesichtspunkte vorwendet. |
| 144. | 26. l. Wahl st. Wohl. |
| 145. | 32. l. die ihr st. ihr die. |
| — | 33. l. Jede st. Jeder. |
| 152. | 31. l. jenes st. jedes. |
| 153. | 14. l. der Werth st. den Werth. |
| 160. | 4. l. nichtig st. richtig. |
| 176. | 20. l. schädliches st. schändliches. |
| 183. | 9. l. mußten st. müßten. |
| — | 13. l. konnten st. könnten. |
| 187. | 19. l. jener st. jeder. |
| 201. | 1. l. Gültigkeit st. Gültigkeit. |
| 225. | 2. l. seyn st. seye. |
| 226. | 4. l. eigen mache (,) oder — bestimme (.) . |
| 227. | 26. l. auf st. auch. |
| 229. | 13. l. eigenes st. einziges. |
| 238. | 27. l. Mißbrauch st. Mißbrauche. |
| 243. | 11. l. Mißbrauch st. Mißbrauch. |
| 246. | 21. l. erwogen st. erwägen. |
| 281. | 31. l. müßigen st. mäßigen. |
| 303. | 1. l. besteht st. entsteht. |
| 313. | 26. l. zuwiderlauffendes übereingekommen ist; — also auch, wenn ein in der Schliessung — |
| 317. | 16. l. einer st. jener. |
| 334. | 9. l. wichtiges st. richtiges. |
| 252. | 3. l. Seyn st. Sinn. |

Druckfehler.

Seite.	Zeile.
354.	12. l. solche st. falsche.
363.	32. l. um ihres st. unsicheres.
364.	26 und 30. l. denjenigen st. demjenigen.
375.	27. l. gedeihen st. getheien.
381.	5. l. vor st. vorr.
386.	3. l. konnten st. könnten.
405.	29. l. Bestimmung st. Bestimmung.
429.	10. l. Hinsicht st. Einsicht.
550.	15. l. die Oberherrschaft st. der Oberherrschaft.
455.	8. l. Verbesserungsvorschläge st. Verletzungsvorschläge.
469.	32. l. deren Tauglichkeit st. der.
482.	19. l. den Gewohnheit st. die Gewohnheit.
486.	19. l. Geltendmachung st. Geltungmachung.
494.	8. l. also für geschifte st. also geschifte.
495.	26. l. gewonnen st. genommen.
—	27. l. in seine st. in seiner.
—	31. l. 13. st. 3.
496.	31. l. mußte st. müßte.
511.	} muß überall statt moralisch gelesen werden monarchisch.
512.	
513.	
519.	15. l. Unterthan der Person st. Unterthan an der Person.
528.	19. l. habe st. haben.
532.	10. l. Gültigkeit st. Gültigkeit.
—	24. l. eben so.
539.	15. l. Verdiensten st. Diensten.
—	18. l. Gesandtschaftszweck st. Gefangenschaftszweck.
544.	2. l. wodurch sie gegen eine Gesellschaft st. wodurch es von einer Gesellschaft.
—	5. l. In jedem Kriege st. Nicht in jedem Kriege.

